LANDESBETRIEB
STRASSENBAU UND VERKEHR
SCHLESWIG-HOLSTEIN
PLANFESTSTELLUNGSBEHÖRDE

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Teil I
verschlüsselt

P L A N F E S T S T E L L U N G S B E S C H L U S S

für den Neubau der A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg

Teil A

A 7 bis B 206 westlich Wittenborn

von Bau-km 16+100 bis Bau-km 34+750,531

auf dem Gebiet der Gemeinden

Hasenmoor, Schmalfeld und Hartenholm (Amt Kaltenkirchen-Land); Struvenhütten (Amt Kisdorf); Todesfelde, Bark, Wittenborn und Kükels (Amt Leezen),

- Kreis Segeberg -

sowie auf dem Gebiet der Gemeinden

Blunk, Groß Rönnau, Negernbötel (Amt Trave-Land, Kreis Segeberg); Daldorf (Amt Boostedt-Rickling, Kreis Segeberg); Tackesdorf (Amt Mittelholstein, Kreis Rendsburg-Eckernförde) und in der Stadt Bad Bramstedt (Kreis Bad Segeberg)

und

Teil B

Autobahnkreuz A 7/ A 20

von Bau-km 14+200 bis Bau-km 16+100

auf dem Gebiet der Gemeinden

Lentföhrden und Schmalfeld (Amt Kaltenkirchen-Land)

- Kreis Segeberg -

sowie auf dem Gebiet der Gemeinden

Emkendorf (Amt Nortorfer Land, Kreis Rendsburg-Eckernförde); Latendorf (Amt Boostedt-Rickling, Kreis Segeberg); Bargum (Amt Mittleres Nordfriesland, Kreis Nordfriesland); Seeth (Amt Nordsee-Treene, Kreis Nordfriesland); Ladelund und Tinningstedt (Amt Südtondern, Kreis Nordfriesland); Medelby (Amt Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg) und Duvensee (Amt Sandesneben, Kreis Herzogtum Lauenburg)

405-553.32-A 20-01/11 Kiel, den 27.04.2017

Inhaltsübersicht

Teil I

1.	**Festgestellte Straßenbaumaßnahme**	**Seite 5**
2.	**Maßgaben (Planänderungen und Auflagen)**	**Seite 19**
2.1	Planänderungen und Auflagen	Seite 19
2.1.1	Planänderungen	Seite 19
2.1.2	Auflagen	Seite 21
2.2	Wasserhaushalt	Seite 30
2.2.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	Seite 30
2.2.2	Wasserrechtliche Genehmigung	Seite 36
2.2.3	Bau bzw. Verlängerung von Durchlässen oder Verlegung einer Gewässerteilstrecke	Seite 37
2.2.4	Herstellung des Dammbauwerkes im Kiesabbaugebiet in der Gemeinde Bark	Seite 46
2.3	Landschaftspflege	Seite 47
2.3.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	Seite 47
2.3.2	Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG	Seite 47
2.3.3	Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – Natura 2000 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete)	Seite 48
2.3.4	Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Artenschutz)	Seite 49
2.3.5	Betroffenheit von Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und Landschaftsschutzgebieten nach 26 BNatSchG	Seite 49
2.3.6	Nebenbestimmungen (2.3.1 bis 2.3.4)	Seite 49
2.4	Lärmschutz	Seite 82
2.4.1	Lärmschutzanlagen (aktiver Lärmschutz)	Seite 82
2.4.2	Entschädigungsansprüche	Seite 82
2.4.2.1	Erstattungsanspruch für Lärmschutz am Wohngebäude	Seite 82
2.4.2.2	Entschädigungsansprüche für verbleibende Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches	Seite 84
2.4.3	Provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 (Bau-km 34+666)	Seite 84
2.4.3.1	Neubauabschnitt – Lärmvorsorge	Seite 84
2.4.3.2	Entschädigungsansprüche wegen mittelbar planungsbedingter Verkehrslärmzuwächse auf der B 206	Seite 84
2.5	Inanspruchnahme von Waldflächen	Seite 86
2.5.1	Umwandlungsgenehmigung	Seite 86
2.5.2	Nebenbestimmungen	Seite 89
2.6	Widmung, Einziehung, Umstufung	Seite 90

3.	**Entschädigungsforderungen**	**Seite 100**
4.	**Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen**	**Seite 102**
4.1	Träger öffentlicher Belange	Seite 102
4.1.1	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (06.11.2009, 08.01.2013, 25.11.2015, 04.11.2016)	Seite 102
4.1.2	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (28.09.2009, 02.11.2015)	Seite 116
4.1.3	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Holstein - Abteilung IV 5 - Landesplanung und Vermessungswesen (22.09.2009)	Seite 116
4.1.4	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Sachgebiet 323 Kampfmittelräumdienst – (11.09.2009)	Seite 117
4.1.5	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Landespolizeiamt Schleswig-Holstein - Leistungsstab 2 – (28.09.2009, 19.11.2015)	Seite 117
4.1.6	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (08.10.2009)	Seite 117
4.1.7	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein –Abteilung 7, Technischer Umweltschutz-, Flintbek (09.10.2009)	Seite 118
4.1.8	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein –Abteilung 6, Geologie und Boden-, Flintbek (19.10.2009)	Seite 118
4.1.9	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek (07.12.2015, 09.11.2016)	Seite 121
4.1.10	Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume Schleswig-Holstein - Regionaldezernat Südwest – (01.10.2009)	Seite 121
4.1.11	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Außenstelle Südwest -, Regionaldezernat (20.10.2009, 07.12.2012)	Seite 122
4.1.12	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (15.10.2009, 19.11.2015)	Seite 123
4.1.13	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Verkehrsbehörde - (31.08.2009, 23.10.2015)	Seite 123
4.1.14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Infra I 3 – (15.09.2009, 18.11.2015)	Seite 123
4.1.15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BFB Trave (13.10.2009, 11.12.2012, 25.01.2013)	Seite 124
4.1.16	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde - (18.11.2009, 08.01.2013, 28.05.2013, 17.12.2015, 21.11.2016)	Seite 124
4.1.17	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR) Neumünster (17.11.2009, 16.11.2015)	Seite 127

4.1.18	Stadt Bad Bramstedt - Der Bürgermeister - (29.09.2009, 21.12.2015, 21.11.2016)	Seite 127
4.1.19	Kreis Segeberg - Die Landrätin – Fachdienst Kreisplanung (30.10.2009, 19.12.2012, 21.12.2015, 15.11.2016)	Seite 128
4.1.20	Kreis Rendsburg-Eckernförde –Der Landrat- (26.10.2009, 21.12.2015, 21.11.2016)	Seite 143
4.1.21	Kreis Nordfriesland – Der Landrat (12.11.2015)	Seite 149
4.1.22	Kreis Schleswig-Flensburg (17.11.2015)	Seite 150
4.1.23	Kreis Herzogtum Lauenburg (23.11.2015)	Seite 150
4.1.24	Amt Nortorfer Land –Der Amtsdirektor- für die Gemeinde Emkendorf (28.10.2009)	Seite 150
4.1.25	Amt Kaltenkirchen-Land (01.10.2009)	Seite 150
4.1.26	Amt Kisdorf (21.12.2015, 24.20.1016)	Seite 151
4.1.27	Amt Kisdorf für die Gemeinde Struvenhütten (26.10.2009, 17.01.2013)	Seite 151
4.1.28	Amt Boostedt-Rickling (30.10.2009, 16.01.2013, 07.12.2015, 01.11.2016, 23.11.2016)	Seite 151
4.1.29	Amt Trave-Land (03.01.2013)	Seite 152
4.1.30	Amt Leezen (18.01.2013)	Seite 152
4.1.31	Amt Mittleres Nordfriesland für die Gemeinde Bargum (23.11.2015)	Seite 152
4.1.32	Amt Nordsee-Treene (09.12.2015)	Seite 152
4.1.33	Amt Südtondern (14.12.2015)	Seite 152
4.1.34	Amt Mittelholstein für die Gemeinde Tackesdorf (18.12.2015, 18.11.2016)	Seite 152
4.1.35	Amt Schafflund für die Gemeinde Medelby (23.12.2015)	Seite 153
4.1.36	RAe Mohr und Partner für die Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor, Schmalfeld, Nützen und Lentföhrden über das Amt Kaltenkirchen Land (15.10.2009) und RAe Mohr und Partner für die Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor, Schmalfeld, Nützen und Lentföhrden über das Amt Kaltenkirchen-Land und Gemeinde Todesfelde über das Amt Leezen (15.01.2013, 16.12.2015)	Seite 153
4.1.37	RAe Mohr und Partner für die Gemeinde Todesfelde (15.10.2009, 29.10.2009, 15.01.2013, 16.12.2015)	Seite 156
4.1.38	Gemeinde Bark (19.10.2009) und RAe Günther für die Gemeinde Bark (27.10.2009)	Seite 157
4.1.39	Gemeinde Groß Rönnau (01.10.2009)	Seite 157
4.1.40	Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (17.09.2009) und RAe Esche, Schümann und Commichau für den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (15.10.2009, 17.12.2015)	Seite 158
4.1.41	Tennet TSO GmbH (08.09.2009)	Seite 159
4.1.42	Schleswig-Holstein Netz AG (12.10.2009, 11.12.2012, 28.10.2015, 25.10.2016)	Seite 159
4.1.43	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (15.10.2009)	Seite 160
4.1.44	Deutsche Telekom Technik GmbH (22.10.2009, 30.11.2012, 13.12.2012, 17.12.2015, 14.10.2016)	Seite 160
4.1.45	Kabel Deutschland Vertrieb und Service (14.10.2009)	Seite 161
4.1.46	Tennet TSO GmbH (15.09.2009)	Seite 161

4.1.47	Polizeidirektion Bad Segeberg (28.09.2009, 09.11.2015)	Seite 162
4.1.48	IHK zu Lübeck (28.10.2009)	Seite 162
4.1.49	Landgesellschaft Schleswig-Holstein (14.10.2009, 09.11.2015)	Seite 162
4.1.50	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (27.10.2009)	Seite 162
4.1.51	die linie GmbH (21.10.2009)	Seite 162
4.1.52	Autokraft GmbH (04.11.2009)	Seite 162
4.1.53	SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH (14.12.2009)	Seite 163
4.1.54	Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au - Der Verbandsvorsteher - (29.10.2009, 16.01.2013, 04.12.2015, 03.11.2016)	Seite 163
4.1.55	Gewässerpflegeverband Ohlau - Der Verbandsvorsteher - (05.10.2009, 10.11.2015, 20.10.2016) und Amt Kaltenkirchen-Land für den Gewässerpflegeverband Ohlau (10.01.2013)	Seite 163
4.1.56	Gewässerpflegeverband Mözener Au - Der Verbandsvorsteher - (16.01.2013, 04.12.2015, 03.11.2016)	Seite 164
4.1.57	Bearbeitungsgebietsverband Obere Trave (19.10.2009)	Seite 164
4.1.58	Gewässerpflegeverband Brandsau – Faule Trave - (13.10.2009, 11.11.2015) und Amt Trave-Land für den Gewässerpflegeverband Brandsau – Faule Trave – (10.12.2012, 02.11.2016)	Seite 165
4.2	anerkannte Naturschutzvereine	Seite 166
4.3	Private Einwendungen	Seite 166
5.	**Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen**	**Seite 199**
5.0	Allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen	Seite 199
5.0.1	Allgemeines und Notwendigkeit der Maßnahme	Seite 199
5.0.2	Verfahrensrechtliche Fragen	Seite 199
5.0.3	Abschnittsbildung	Seite 200
5.0.4	Linienführung und Variantenwahl	Seite 200
5.0.5	Verkehr	Seite 200
5.0.6	Lärm	Seite 200
5.0.7	Luftschadstoffe/ Feinstaub	Seite 201
5.0.8	Wirtschaftswegenetz und Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen/ Betriebe	Seite 201
5.0.9	Wasserrechtliche Belange	Seite 201
5.0.10	Auswirkungen während der Bauzeit/ Bauphase	Seite 202
5.0.11	Festsetzen von Entschädigungen (Wertverluste)	Seite 202
5.0.12	Mehrwege – Umwege	Seite 202
5.0.13	Bodenspezifische Belange	Seite 202
5.0.14	Hilfeleistung, Rettungskonzept und Brandschutz	Seite 202
5.0.15	Jagdrechtliche Belange	Seite 202
5.0.16	Naturschutzfachliche Belange	Seite 202
5.0.17	UVP-fachliche Belange	Seite 202
5.0.18	Kiesabbaugebiet Bark	Seite 202

5.1	Träger öffentlicher Belange	Seite 203
5.1.1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein –Abteilung 6, Geologie und Boden- (19.10.2009)	Seite 203
5.1.2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Außenstelle Südwest -, Regionaldezernat (20.10.2009, 07.12.2012)	Seite 204
5.1.3	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde - (18.11.2009, 08.01.2013, 28.05.2013, 17.12.2015, 21.11.2016)	Seite 204
5.1.4	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR) Neumünster (17.11.2009, 16.11.2015)	Seite 204
5.1.5	Stadt Kaltenkirchen – Der Bürgermeister - , Bau und Planungsabteilung (28.10.2009)	Seite 204
5.1.6	Kreis Segeberg - Die Landrätin – Fachdienst Kreisplanung (30.10.2009, 19.12.2012, 21.12.2015, 15.11.2016)	Seite 204
5.1.7	Amt Kaltenkirchen-Land (01.10.2009)	Seite 205
5.1.8	Amt Kisdorf für die Gemeinde Struvenhütten (26.10.2009, 17.01.2013)	Seite 206
5.1.9	RA Dr. Mecklenburg für die Gemeinde Mönkloh (15.10.2009, 28.10.2009) RA Dr. Mecklenburg für die Gemeinde Weddelbrook (15.10.2009, 28.10.2009)	Seite 206
5.1.10	RAe Mohr und Partner für die Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor, Schmalfeld, Nützen und Lentföhrden über das Amt Kaltenkirchen Land (15.10.2009) und RAe Mohr und Partner für die Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor, Schmalfeld, Nützen und Lentföhrden über das Amt Kaltenkirchen-Land und Gemeinde Todesfelde über das Amt Leezen (15.01.2013, 16.12.2015)	Seite 206
5.1.11	RAe Mohr und Partner für die Gemeinde Todesfelde (15.10.2009, 29.10.2009, 15.01.2013, 16.12.2015)	Seite 210
5.1.12	Gemeinde Bark (19.10.2009) und RAe Günther für die Gemeinde Bark (27.10.2009)	Seite 211
5.1.13	Gemeinde Wittenborn (05.10.2009) und RAe Günther für die Gemeinde Wittenborn (27.10.2009, 04.12.2015, 17.11.2016)	Seite 211
5.1.14	RAe Günther für die Gemeinden Bark und Wittenborn (26.10.2009, 28.10.2009, 15.01.2013)	Seite 211
5.1.15	Gemeinde Groß Rönnau (01.10.2009)	Seite 211
5.1.16	Gemeinde Klein Gladebrügge (08.12.2015, 15.11.2016)	Seite 211
5.1.17	Wasserversorgung Bark eG (23.10.2009)	Seite 212
5.1.18	Autokraft GmbH (04.11.2009)	Seite 212
5.1.19	Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au -Der Verbandsvorsteher- (29.10.2009, 16.01.2013, 04.12.2015, 03.11.2016)	Seite 212
5.1.20	Gewässerpflegeverband Brandsau – Faule Trave - (13.10.2009, 11.11.2015) und Amt Trave-Land für den Gewässerpflegeverband Brandsau – Faule Trave – (10.12.2012, 02.11.2016)	Seite 212

5.2	anerkannte Naturschutzvereine	Seite 212
5.3	Private Einwendungen	Seite 213
6.	**Plankorrekturen durch Blaueintragungen und Deckblätter (Hinweis)**	**Seite 272**
7.	**Zustellung (Auslegung)**	**Seite 272**

Begründung:

Zu 1.:	**(Festgestellte Straßenbaumaßnahme)**	**Seite 274**
	a) Verfahrensrechtliche Würdigung	Seite 274
	b) Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 11 und § 12 UVPG	Seite 303
	c) Materiell-rechtliche Würdigung	Seite 360
Zu 2.:	**(Maßgaben (Planänderungen und Auflagen))**	**Seite 364**
Zu 2.1	(Planänderungen und Auflagen)	Seite 364
Zu 2.1.1:	(Planänderungen)	Seite 364
Zu 2.1.2:	(Auflagen)	Seite 364
Zu 2.2	(Wasserhaushalt)	Seite 364
Zu 2.2.1:	(Wasserrechtliche Erlaubnis)	Seite 364
Zu 2.2.2:	(Wasserrechtliche Genehmigung)	Seite 364
Zu 2.2.3:	(Bau bzw. Verlängerung von Durchlässen oder Verlegung einer Gewässerteilstrecke)	Seite 365
Zu 2.2.4:	(Herstellung des Dammbauwerkes im Kiesabbaugebiet in der Gemeinde Bark)	Seite 365
Zu 2.3	(Landschaftspflege)	Seite 366
Zu 2.3.1:	(Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)	Seite 366
Zu 2.3.2:	(Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)	Seite 390
Zu 2.3.3:	(Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – Natura 2000)	Seite 391
Zu 2.3.4:	(Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Artenschutz))	Seite 433
Zu 2.3.5:	(Betroffenheit von Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG)	Seite 610
Zu 2.3.6:	(Nebenbestimmungen (2.3.1 bis 2.3.4)	Seite 611
Zu 2.4	(Lärmschutz)	Seite 617
Zu 2.4.1:	(Lärmschutzanlagen (aktiver Lärmschutz))	Seite 620
Zu 2.4.2:	(Entschädigungsansprüche)	Seite 626
Zu 2.4.2.1:	(Erstattungsanspruch für Lärmschutz an Wohngebäuden - passiver Lärmschutz)	Seite 626
Zu 2.4.3:	(Provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 (Bau-km 34+666))	Seite 628
Zu 2.4.3.1:	(Neubauabschnitt – Lärmvorsorge)	Seite 628
Zu 2.4.3.2:	(Entschädigungsansprüche wegen mittelbar planungsbedingter Verkehrslärmzuwächse auf der B 206)	Seite 629
Zu 2.5:	(Inanspruchnahme von Waldflächen)	Seite 631
Zu 2.5.1:	(Umwandlungs-Genehmigung)	Seite 631
Zu 2.5.2:	(Nebenbestimmungen)	Seite 631

Zu 2.6:	(Widmung, Einziehung und Umstufung)	Seite 632

Teil II

Zu 5.:	**(Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen)**	**Seite 633**
Zu 5.0:	(Allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen)	Seite 634
Zu 5.0.1:	(Allgemeines und Notwendigkeit der Maßnahme)	Seite 634
Zu 5.0.2:	(Verfahrensrechtliche Fragen)	Seite 654
Zu 5.0.3:	(Abschnittsbildung)	Seite 683
Zu 5.0.4:	(Linienführung und Variantenwahl)	Seite 702
Zu 5.0.5:	(Verkehr)	Seite 749
Zu 5.0.6:	(Lärm)	Seite 774
Zu 5.0.7:	(Luftschadstoffe/ Feinstaub)	Seite 794
Zu 5.0.8:	(Wirtschaftswegenetz und Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen/ Betriebe)	Seite 806
Zu 5.0.9:	(Wasserrechtliche Belange)	Seite 819
Zu 5.0.10:	(Auswirkungen während der Bauzeit/ Bauphase)	Seite 892
Zu 5.0.11:	(Festsetzen von Entschädigungen (Wertverluste))	Seite 906
Zu 5.0.12:	(Mehrwege – Umwege)	Seite 915
Zu 5.0.13:	(Bodenspezifische Belange)	Seite 916
Zu 5.0.14:	(Hilfeleistung, Rettungskonzept und Brandschutz)	Seite 923
Zu 5.0.15:	(Jagdrechtliche Belange)	Seite 932
Zu 5.0.16:	(Naturschutzfachliche Belange)	Seite 937
Zu 5.0.17:	(UVP-fachliche Belange)	Seite 963
Zu 5.0.18:	(Kiesabbaugebiet Bark)	Seite 993
Zu 5.1:	(Träger öffentlicher Belange)	Seite 1012
Zu 5.2:	(anerkannte Naturschutzvereine)	Seite 1060
Zu 5.3:	(private Einwendungen)	Seite 1063
8.	**Rechtsbehelfsbelehrung**	**Seite 1347**

Abkürzungsverzeichnis

A 20	Autobahn mit Nummer
BAB A 20	Bundesautobahn mit Nummer
B 206	Bundesstraße mit Nummer
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015
Bau-km	Baukilometer
BGBl	Bundesgesetzblatt
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutz-Verordnung - vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege- Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 4. Februar 1997 (BGBl. I Seite 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.1997 (BGBl. I S. 2329)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
BImSchG	Gesetz zur schädlichen Umwelteinwirkung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
BVWP 2003	Bundesverkehrswegeplan 2003 (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur), Beschluss der Bundesregierung vom 02.07.2003
BVWP 2030	Bundesverkehrswegeplan 2030 (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen), Beschluss der Bundesregierung vom 03.08.2016

BW	Bauwerk
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 413 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
DIN 4150	Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen)
DN	Durchmesser
DSchG SH	Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2) GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 224-11
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr in Kraftfahrzeugen pro 24 Stunden
EKA	Entwurfsklasse
EnteigG SH	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum (Preußisches Enteignungsgesetz – PrEG) vom 11. Juni 1874 (PreußGS S. 221) in der Fassung des zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechtes vom 31.12.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3354)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
HBEFA	Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i. M.	im Mittel
K 81	Kreisstraße mit Nummer
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569)

L 79	Landesstraße mit Nummer
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)
LSG	Landesschutzgebiet
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz) in der Fassung vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Landesverordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)
LVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 21.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 659)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz) in der Fassung vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 161)
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 680)
PWC-Anlage	Unbewirtschaftete Rastanlage mit Toilette
RAA	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Ausgabe 2008
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Netzgestaltung
RIN	Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung
Rifa	Richtungsfahrbahn
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RQ 31	Regelquerschnitt mit einem Maß von 31,00 m zwischen den Außenkanten der Bankette
RR 1	Richtlinien für Rastanlagen an Straßen Teil 1
RSTO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
StrWG	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.09.2015

	(GVOBl. Schl.-H. S. 322)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VHRR	Vorläufigen Hinweise zu den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Verkehrslärmschutzrichtlinien), veröffentlicht im VkBl.[1] 1997 S. 434
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217)
WRRL	Richtlinien 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

[1] Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland

Planfeststellungsbeschluss

Teil I

1. Festgestellte Straßenbaumaßnahme

Aufgrund des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V. mit §§ 139 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) und des § 40 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) werden hiermit die Pläne für die

Teil A
auf dem Gebiet der Gemeinden
Hasenmoor, Schmalfeld und Hartenholm (Amt Kaltenkirchen Land); Struvenhütten (Amt Kisdorf); Todesfelde, Bark, Wittenborn und Kükels (Amt Leezen),
- Kreis Segeberg –

sowie auf dem Gebiet der Gemeinden
Blunk, Groß Rönnau, Negernbötel (Amt Trave-Land, Kreis Segeberg); Daldorf (Amt Boostedt-Rickling, Kreis Segeberg); Tackesdorf (Amt Mittelholstein, Kreis Rendsburg-Eckernförde) und in der Stadt Bad Bramstedt (Kreis Bad Segeberg)

und
Teil B
auf dem Gebiet der Gemeinden
Lentföhrden und Schmalfeld (Amt Kaltenkirchen-Land)
- Kreis Segeberg –

sowie auf dem Gebiet der Gemeinden
Emkendorf (Amt Nortorfer Land, Kreis Rendsburg-Eckernförde); Latendorf (Amt Boostedt-Rickling, Kreis Segeberg); Bargum (Amt Mittleres Nordfriesland, Kreis Nordfriesland); Seeth (Amt Nordsee-Treene, Kreis Nordfriesland); Ladelund und Tinningstedt (Amt Südtondern, Kreis Nordfriesland); Medelby (Amt Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg) und Duvensee (Amt Sandesneben, Kreis Herzogtum-Lauenburg)

durchzuführende Straßenbaumaßnahme

- für den Teil A -

1.1 Neubau der Bundesautobahn A20 von Bau-km 16+100 bis Bau-km 34+750,531 als zweibahnige Autobahn mit durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen zwischen der A 7 und der B 206 westlich von Wittenborn (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 1, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.2 Provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 westlich von Wittenborn auf einer Länge von ca. 1.200 m (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 500 ff., Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.3 Verlegung des Wirtschaftsweges „Marskamp“ südlich und nördlich der A 20 auf einer Länge von ca. 820 m in Bau-km 15+980 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.01 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 2, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.4 Brücke über die Schmalfelder Au in Bau-km 16+323,463 (BW 6.01) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 3, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.5 Verlegung der Schmalfelder Au auf ca. 450 m Länge und Kreuzung mit der A 20 in Bau-km 16+323,463 (BW 6.01) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 3, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.6 Verlegung des Wirtschaftsweges „Bramstedter Landstraße“ südlich und nördlich der A 20 auf einer Länge von ca. 354 m in Bau-km 16+482 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.01 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 4, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.7 Verlegung des Gewässers 2441 auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 287 m Länge in Bau-km 17+100 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 59 m Länge (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 12, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.8 Verlegung und Überführung der L 234 auf ca. 1000 m Länge in Bau-km 17+543,091 (BW 6.02) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 14, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.9 Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Hartenholm – Schmalfeld auf einer Länge von ca. 753 m und Anbindung an die verlegte L 234 in Bau-km 17+520 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 15, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.10 Neubau eines ca. 408 m langen Wirtschaftsweges südlich der verlegten L 234 zwischen Flurstück 10 Flur 1 Gemarkung Schmalfeld und der L 234 in Bau-km 17+800 und Anbindung an die verlegte L 234 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 17, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.11 Verlegung eines Entwässerungsgrabens auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 70 m Länge in Bau-km 18+290 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 56 m Länge (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 26, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.12 Neubau eines ca. 625 m langen Wirtschaftsweges nördlich der A 20 in Bau-km 18+275 zwischen zwei vorhandenen Wirtschaftswegen (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 25, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.13 Verlegung des Gewässers 2684 und des nachfolgenden Vorflutgrabens auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 100 m Länge in Bau-km 18+755 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 49 m Länge (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 57, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.14 Verrohrung des Gewässers 218 im Bereich der A 20 auf einer Länge von ca. 53 m Länge in Bau-km 19+197 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 60, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.15 Verlegung eines Entwässerungsgrabens auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 60 m Länge in Bau-km 19+452 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 55 m Länge (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 61, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.16 Verlegung eines Entwässerungsgrabens nördlich parallel zur A 20 auf ca. 210 m Länge in Bau-km 19+500 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 68, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.17 Bauwerk Tierquerung Schmalfelder Moor und über das Gewässer 220 in Bau-km 19+709,479 (BW6.03) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 69, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.18 Neubau eines ca. 910 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel der A 20 in Bau-km 19+902 zwischen dem Flurstück 2 der Flur 4 Gemarkung Schmalfeld und dem Verbindungsweg Auf der Schanze (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 70, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.19 Verrohrung des Gewässers 2205 im Bereich der A 20 auf ca. 68 m Länge in Bau-km 20+098 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 71, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.20 Verrohrung des Gewässers 282 im Bereich der A 20 auf ca. 65 m Länge in Bau.km20+666 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 76, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.21 Verlegung des Gewässers 2822 auf der Nordseite der A 20 auf ca. 145 m Länge in Bau-km 20+447 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 74, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.22 Verrohrung des Gewässers 280 im Bereich der A 20 auf ca. 57 m Länge in Bau-km 20+878 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 78, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.23 Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Auf der Schanze auf ca. 536 m Länge in Bau-km 20+967,200 (BW 6.04) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 79, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.24 Verrohrung des Gewässers 283 im Bereich der A 20 auf ca. 53 m Länge in Bau-km 20+998 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 84, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.25 Neubau eines 442 m langen Wirtschaftsweges nördlich der A 20 zwischen dem Verbindungsweg Auf der Schanze und einem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 21+000 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 87, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.26 Verrohrung des Gewässers 2812 im Bereich der A 20 auf ca. 53 m Länge in Bau-km 21+381 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 97, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.27 Bauwerk Kleintierquerung Hartenholmer Moor und Struvenhüttener Moor und über das Gewässer 281 in Bau-km 21+666,787 (BW 6.05) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 98, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.28 Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grüppen auf dem Flurstück 21 Flur 2 Gemarkung Struvenhütten auf ca. 195 m Länge nördlich parallel der A 20 in Bau-km 21+772 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 99, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.29 Verrohrung des Entwässerungsgrabens im Bereich der A 20 auf ca. 62 m Länge in Bau-km 21+965 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 102, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.30 Neubau eines ca. 247 m langen Wirtschaftsweges südlich parallel der A 20 zwischen zwei vorhandenen Wirtschaftswegen in Bau-km 21+962 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 107, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.31 Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grüppen auf den Flurstücken 35 und 36 Flur 2 Gemarkung Struvenhütten auf ca. 240 m Länge südlich parallel zu einem Wirtschaftsweg in Bau-km 21+966 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 105, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.32 Neubau eines ca. 413 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel der A 20 zwischen zwei vorhandenen Wirtschaftswegen in Bau-km 22+005 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 108, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.33 Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grüppen auf den Flurstücken 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 20/10, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4 und 29/2 Flur 13 Gemarkung Hartenholm auf ca. 420 m Länge nördlich parallel zu einem Wirtschaftsweg in Bau-km 22+005 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 109, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.34 Verlegung des Gewässers 2811 auf der Nordseite der A 20 auf ca. 20 m Länge in Bau-km 22+130 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 75 m Länge (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 111, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.35 Verrohrung des Gewässers 2821 im Bereich der A 20 auf ca. 71 m Länge in Bau-km 22+370 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 113, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.36 Verlegung des Gewässers 2823 auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 40 m Länge in Bau-km 22+640 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 56 m Länge (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 115, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.37 Verrohrung des Gewässers 320 im Bereich der A 20 auf ca. 57 m Länge in Bau-km 22+876,500 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 118, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.38 Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grüppen auf dem Flurstück 16 Flur 13 Gemarkung Hartenholm auf ca. 65 m Länge nördlich der A 20 in Bau-km 22+805 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 117, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.39 Verlegung des Gewässers 325 auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 193 m Länge in Bau-km 23+160 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 52 m Länge (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 125, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.40 Neubau eines ca. 182 m langen Wirtschaftsweges südlich der A 20 parallel zur L 79 zwischen Flurstück 34/2, Flur 12, Gemarkung Hartenholm, und der L 79 in Bau-km 23+160 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 136, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.41 Verlegung und Überführung der L 79 auf ca. 860 m Länge in Bau-km 23+193,082 (BW 6.06) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 120, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.42 Neubau der Autobahnanschlussstelle L 79/ A 20 mit zwei Knotenpunkten an der L 79 in Bau-km 23+193,082 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 121, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.43 Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grüppen auf den Flurstücken 40/7, 37/1 und 159/36 Flur 12 Gemarkung Hartenholm auf ca. 245 m Länge parallel zu einem Wirtschaftsweg in Bau-km 22+975 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 132, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.44 Neubau eines ca. 415 m langen Wirtschaftsweges parallel zur Rampe Nord der Anschlussstelle zwischen Flurstück 34/2 Flur 12 Gemarkung Hartenholm und der L 79 in Bau-km 23+290 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 131, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.45 Verlegung eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 mit Anschluss an die L 79 auf ca. 100 m Länge in Bau-km 23+252 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 134, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.46 Verlegung des Gewässers 323 auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 364 m Länge in Bau-km 23+390 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 105 m Länge (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 126, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.47 Bauwerk Kleintierquerung Mühlenau und über das Gewässer 340 in Bau-km 23+730 (BW 6.07) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 145, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.48 Verlegung der Mühlenau auf ca. 245 m Länge und Kreuzung mit der A 20 in Bau-km 23+730 (BW 6.07) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 145, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.49 Verrohrung des Gewässers 345 im Bereich der A 20 auf ca. 60 m Länge in Bau-km 23+912 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 146, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.50 Verlegung des Gewässers 3451 auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 180 m Länge in Bau-km 24+118 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 58 m Länge (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 147, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.51 Verrohrung des Gewässers 360 (Lindrehmbach) im Bereich der A 20 auf ca. 55 m Länge in Bau-km 24+892,500 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 154, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.52 Neubau eines ca. 1.314 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 zwischen dem Wirtschaftsweg im Flurstück 32/6 der Flur 10, Gemarkung Hartenholm, und einem vorhandenen Wirtschaftsweg (Barnbeksdamm) in Bau-km 25+000 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 155.1, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.53 Neubau einer PWC-Anlage Südseite mit Verwallung zur A 20 in Bau-km 24+991,911 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 161, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.54 Neubau einer PWC-Anlage Nordseite mit Verwallung zur A 20 in Bau-km 25+599,608 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 169, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.55 Verlegung des Gewässers 380 auf der Nord- und Südseite der A 20 einschließlich Grabenneubau auf ca. 550 m Länge und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 102 m Länge in Bau-km 25+562 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 159, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.56 Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Voßhöhlen – Struvenhütten (Barnbeksdamm) auf ca. 650 m Länge in Bau-km 25+780 (BW 6.08) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 164, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.57 Neubau eines ca. 684 m langen Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 zwischen dem Barnbeksdamm und dem Flurstück 10/1 Flur 8 Gemarkung Todesfelde in Bau-km 25+625 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 168, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.58 Verrohrung des Gewässers 520 im Bereich der A 20 auf ca. 53 m Länge in Bau-km 26+372 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 171, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.59 Neubau eines ca. 610 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 zwischen Flurstück 12 Flur 8 Gemarkung Todesfelde und einem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 27+155 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 172, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.60 Verrohrung des Gewässers 508 im Bereich der A 20 auf ca. 75 m Länge in Bau-km 26+904 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 173, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.61 Bauwerk Buerwischbek mit Tierquerung und Wirtschaftsweg in Bau-km 27+154,800 (BW 6.09) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 174, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.62 Verlegung eines Wirtschaftsweges nördlich und südlich der A 20 auf ca. 238 m Länge in Bau-km 27+154,800 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.09 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 174, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.63 Verlegung des Gewässers 800 (Buerwischbek) auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 337 m Länge in Bau-km 27+154,800 mit Unterquerung der A 20 bei BW 6.09 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 174, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.64 Verlegung des Gewässers 801 auf der Südseite der A 20 auf ca. 122 m Länge in Bau-km 27+230 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 176, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.65 Neubau eines ca. 755 m langen Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 zwischen Flurstück 48/8 Flur 7 Gemarkung Todesfelde und einem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 28+155 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 178, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.66 Verrohrung des Gewässers 801 im Bereich der A 20 auf ca. 75 m Länge in Bau-km 27+625,955 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 177, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.67 Neubau eines ca. 102 m langen Wirtschaftsweges zwischen dem Flurstück 3/1 Flur 6 Gemarkung Todesfelde und einem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 28+080 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 181, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.68 Neubau eines ca. 573 m langen Wirtschaftsweges zwischen zwei vorhandenen Wirtschaftswegen in Bau-km 28+325 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 184, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.69 Bauwerk Grünbrücke Todesfelde in Bau-km 28+900 (BW 6.10) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 186, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.70 Verlegung und Überführung der L 167 auf ca. 1.112 m Länge in Bau-km 29+435 (BW 6.11) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 188, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.71 Neubau eines ca. 751 m langen Wirtschaftsweges nordöstlich parallel zur A 20 zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg und der L 167 mit Anbindung an die L 167 in Bau-km 29+330 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 196, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.72 Neubau eines ca. 46 m langen Kleintierdurchlasses in Bau-km 30+170 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 205, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.73 Verlegung und Überführung des Wirtschaftsweges Voßhöhlen – Todesfelde auf ca. 418 m Länge in Bau-km 30+660 (BW 6.12) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 209, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.74 Verlegung eines Wirtschaftsweges östlich der A 20 auf ca. 718 m Länge in Bau-km 30+448 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 221, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.75 Neubau eines ca. 924 m langen Wirtschaftsweges zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg nach Bark und dem verlegten Wirtschaftsweg Voßhöhlen – Todesfelde in Bau-km 30+655 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 212, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.76 Neubau eines ca. 443 m langen Wirtschaftsweges zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg nach Bark und dem vorhandenen Wirtschaftsweg Todesfelde – Voßhöhlen (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 204, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.77 Verlegung und Überführung der L 78 auf ca. 555 m Länge in Bau-km 32+333,868 (BW 6.13) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 231, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.78 Verlegung eines Wirtschaftsweges südlich parallel der A 20 auf ca. 777 m Länge zwischen dem Verbindungsweg Bark-Wittenborn mit Anbindung an den Verbindungsweg und dem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 32+730 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 246, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.79 Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Bark-Wittenborn auf ca. 660 m Länge in Bau-km 33+117 (BW 6.14) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 249, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.80 Dammschüttung im Kiessee in Bau-km 33+160 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 295, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.81 Verlegung des Verbindungsweges Bark-Wittenborn östlich der A 20 auf ca. 953 m Länge zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg und dem Verbindungsweg Bark-Wittenborn (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 255, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.82 Herstellung einer ca. 1.090 m langen Erschließungsstraße zum Kieswerk Bark zwischen dem Gewerbegebiet Wittenborn und dem Kieswerk in Bau-km 34+270 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 259, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.83 Neubau eines ca. 43 m langen Kleintierdurchlasses in Bau-km 34+643 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 282, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.84 Wiederherstellung eines Wirtschaftsweges zwischen der B 206 und einem vorhandenen Wirtschaftsweg mit Anbindung an die B 206 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 286, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.85 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 1) nördlich der A 20 in Bau-km 16+950 mit Einleitung in das Gewässer 2441 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 11, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.86 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 2) südlich der A 20 in Bau-km 19+040 mit Einleitung in das Gewässer 218 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 59, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.87 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 3) südlich der A 20 in Bau-km 20+680 mit Einleitung in das Gewässer 282 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 77, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.88 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 4) südlich der A 20 in Bau-km 23+200 mit Einleitung in das Gewässer 325 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 122, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.89 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 5) südlich der A 20 in Bau-km 24+300 mit Einleitung in das Gewässer 3451 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 148, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.90 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 6) südlich der A 20 in Bau-km 25+700 mit Einleitung in das Gewässer 380 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 162, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.91 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 7.1) südlich der A 20 in Bau-km 28+100 mit Einleitung in das Gewässer 702 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 179, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.92 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 7.2) südlich der A 20 in Bau-km 28+300 mit Einleitung in das Gewässer 702 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 180, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.93 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 8) nordwestlich der A 20 in Bau-km 30+600 mit Einleitung in das Gewässer 803 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 207, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.94 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 9) nördlich der A 20 in Bau-km 32+500 mit Einleitung in den Untergrund (Versickerung) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 244, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.95 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 10) östlich der A 20 in Bau-km 34+400 mit Einleitung in den Untergrund (Versickerung) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 279, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.96 Anordnung von Verwallungen beidseitig der A 20 im Bereich der Ortslagen Bark und Todesfelde

1.97 Anordnung von Vogelschlagschutzwänden beidseitig der A 20 im Bereich des Kiessees östlich von Bark (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 252 und 253, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.98 Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes im Nahbereich der A 20 sowie im Amt Trave-Land (Gemeinden Negernbötel, Blunk und Groß Rönnau), Amt Boostedt-Rickling (Gemeinde Daldorf), Stadt Bad Bramstedt, Amt Mittelholstein (Gemeinde Tackesdorf)

1.99 Wiederherstellung von Wege- und Straßenanschlüssen, Zufahrten und Entwässerungseinrichtungen sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Baumaßnahmen

1.100 Anordnung von Blendschutzeinrichtungen beidseitig der A 20 im Bereich von BW 6.03, BW 6.09 und BW 6.10 sowie kombinierten Blend- und Kollisionsschutzeinrichtungen beidseitig der A 20 im Bereich von BW 6.01 und BW 6.07 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 69, 174 und 186 sowie 3 und 145, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.101 Anordnung von Kollisionsschutzzäunen beidseitig der A 20 an der Schmalfelder bei Bau-km 16+500 Au (BW 6.01) und bei der Müllumschlagstation bei Bau-km 18+300 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 3.1 und 26.1, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.102 Anordnung von Amphibienleiteinrichtungen (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 114, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

- für den Teil B -

1.103 Neubau der A 20 von Bau-km 14+200 bis Bau-km 16+100 als zweibahnige Autobahn mit durch Mittelstreifen getrennten Richtungsfahrbahnen (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 1, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.104 Herstellung des Autobahnkreuzes A20/ A7 (Bauwerk BW 7.16) bei Bau-km 15+122,91 (A20) und Betriebs-km 117+487,52 (A7), wobei die A 20 über die A7 geführt wird (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 37, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.105 Verlegung der K 81 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 11, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan) mit Führung unter der A 20 bei Bau-km 14+686 (Bauwerk BW 7.15) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 15, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan) und Führung über die A 7 bei deren Betriebs-km 117+904 (Bauwerk BW 7.17) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 79, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.106 Verlegung des Vorfluters N nördlich der A 20 zwischen der Ohlau und Bau-km 14+250 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 2, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.107 Verlegung des Vorfluters N südlich der A 20 zwischen der Ohlau und der A 7 mit Anschluss des Vorfluters N 1 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 2, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.108 Verlegung eines Wirtschaftsweges von der verlegten K 81 zwischen Bau-km 14+690 und Bau-km 15+100 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 17, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.109 Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 zwischen Bau-km 15+750 und Bau-km 16+000 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 45, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.110 Anpassung des Vorfluters 109 westlich der A 7 zwischen Bau-km 116+625 und Bau-km 116+785 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 70, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.111 Erstellung eines Salzsilos östlich der A 7 bei Bau-km 117+380 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 39, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.112 Verlegung des Gewässers n2 östlich der A 7 zwischen Bau-km 117+925 und Bau-km 118+150 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 92, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.113 Verlegung und Unterführung des Vorfluters N unter der A 7 bei Bau-km 117+925 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 2 und 83, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.114 Herstellung von Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung

1.115 Herstellen von
RRB 08 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 4, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)
RRB 09 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 52, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)
RRB A 7-02 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 65, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.116 Herstellen von Fledermauskollisionsschutzeinrichtungen (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 113, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

1.117 Wiederherstellung von Wege- und Straßenanschlüssen, Zufahrten und Entwässerungseinrichtungen sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Baumaßnahmen

1.118 Anordnung von Amphibienleiteinrichtungen (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 114, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

festgestellt.

Die dem Plan zugehörigen und planfestgestellten Planunterlagen (einschließlich Materialband) sind dem jeweiligen Inhaltsverzeichnis für den Teil A und den Teil B zu entnehmen, das den Planunterlagen vorgeheftet ist.

Die festgestellte Straßenbaumaßnahme ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) dem vordringlichen Bedarf zugeordnet.

Die vorstehende Baumaßnahme wird von der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - (Bund) durchgeführt. Eine Kostenbeteiligung Dritter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den dazu ergangenen Richtlinien und den zwischen den Beteiligten abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Vereinbarungen.

Aufschiebende Bedingung:

1. Autobahnkreuz A 20/ A 7 am Beginn des Planfeststellungsabschnittes
Mit dem Bau des Vorhabens im Sinne des § 17 FStG darf im Bereich des Autobahnkreuzes A 20/ A 7 bezogen

- auf die Fahrbahn der Autobahn A 20
  - Richtungsfahrbahn Bad Segeberg - Elbquerung von ca. Bau-km 14+900 bis Bau-km 14+200
  - Richtungsfahrbahn Elbquerung - Bad Segeberg von Bau-km 14+200 bis ca. Bau-km 14+900

- auf die Verbindungsrampen von der A 7 zur A 20 Richtungsfahrbahn Bad Segeberg - Elbquerung (Achse 819 von ca. Bau-km 0+360 bis ca. Bau-km 14+750) und von der A 20 zur A 7 Richtungsfahrbahn Flensburg – Hamburg (Achse 832 von ca. Bau-km 14+620 bis ca. Bau-km 1+035)

- auf die Schleifenrampen von der A 7 zur A 20 Richtungsfahrbahn Bad Segeberg - Elbquerung (Achse 624 von ca. Bau-km 0+050 bis ca. Bau-km 0+325) und von der A 20 bis zur A 7 Richtungsfahrbahn Flensburg – Hamburg (Achse 621 von ca. Bau-km 0+075 bis ca. Bau-km 0+375)

erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 20, Streckenabschnitt A 7 bis zur L 114, vollziehbar ist und zwar dort mindestens bis zur Anschlussstelle AS A 20/ B 4 (BW 7.10 in Bau-km 11+078,68) von der A 7 kommend.
Gleiches gilt für die Anlage des Regenrückhaltebeckens RRB 08, welches im Bereich zwischen den Bauwerken BW 7.14 (Ohlaubauwerk, Teilstrecke A 7 – L 114) und BW. 7.15 (K 81 Unterführung) im hier planfestzustellenden Abschnitt der A 20 die Entwässerung der Richtungsfahrbahn von der Elbquerung nach Bad Segeberg sicherstellen soll.

2. Maßgaben (Planänderungen und Auflagen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Planänderungen und Auflagen

2.1.1 Planänderungen

Die ursprünglich ausgelegten Pläne sind mit den nachfolgend zusammengefassten wesentlichen Änderungen versehen worden. Dabei werden unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen wie Wendeplätze, Ausweichen an Wirtschaftswegen, geringfügige Verlängerung von Wirtschaftswegen, nicht einzeln aufgeführt; sie sind aus den Deckblättern und Blaueintragungen der festgestellten Pläne zu entnehmen.

- für den Teil A -

- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung
- Aktualisierung der lärmtechnischen Berechnung
- Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung
- Anpassung von Entwässerungsanlagen, insbesondere durch Änderung der Dimensionierung von Durchlässen
- Anpassung des nachgeordneten Wirtschaftswegenetzes und der Flurstückzufahrten, u.a.:
    - Neubau eines ca. 1315 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 zwischen dem Flurstück 32/6 und einem vorhandenen Wirtschaftsweg (Barnbeksdamm) zwischen Bau-km 24+388 und Bau-km 25+703 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 155.1, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)
    - Bau einer baubedingten Umfahrung westlich des Überführungsbauwerkes BW 6.13 im Zuge der L 78 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 231, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)
- Angepasstes Ende der Baustrecke bei Bau-km 34+750,531 mit provisorischer Anbindung der A 20 an die B 206
- Änderung von Eigentumsverhältnissen, u.a. Ausweisung einer Grunddienstbarkeit in den Grunderwerbsunterlagen für die Ausweisung von Vergrämungsmaßnahmen im Bereich südlich der Anschlussstelle L 79 (Gemarkung Hartenholm)
- Anpassung der Wildschutzeinrichtungen
- Anpassung der Blendschutz- und Kollisionsschutzeinrichtungen
- Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), insbesondere durch:
    - Ausweisung von neuen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Nahbereich der Trasse

  - Verkleinerung von Maßnahmenflächen im Nahbereich der Trasse
  - Ausweisung neuer trassenferner Kompensationsflächen in den Gemeinden Blunk, Groß Rönnau, Negernbötel (Amt Trave-Land), in der Gemeinde Daldorf (Amt Boostedt-Rickling), in der Gemeinde Tackesdorf (Amt Mittelholstein) und in der Stadt Bad Bramstedt
  - Ergänzende Regelungen zur Jagdausübung im Bereich der Grünbrücke Todesfelde
  - Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der Waldbilanz
  - Anpassung und Ergänzung der Regelungen zur Umweltbaubegleitung
  - Anpassungen der Bauzeitenregelungen zu Brutvögeln und Reptilien
  - Anpassung und Ergänzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen insbesondere für Haselmaus, Uhu und weitere Brutvögel sowie Fledermäuse
  - Ergänzung von Maßnahmen für Amphibien und Reptilien
  - Berücksichtigung verschiedener Detailänderungen in der technischen Planung sowie Anpassung und Ergänzung einzelner Maßnahmenblätter des LBP
  - Ergänzung eines Haselmaus-Monitorings
- Anpassung der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne im Rahmen des LBP
- Aktualisierung der Kartierungsunterlagen bei Brutvögeln, Fledermäusen und Haselmäusen sowie Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Fischotter-Monitoring
- Überarbeitung des Beitrages Maßnahmenplanung zum artenschutzrechtlichen Ausgleich des Großen Brachvogels
- Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
- Aktualisierung des FFH-Verträglichkeitsprüfung „Barker- und Wittenborner Heide“
- Ergänzungen zu den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Erstellung und Aktualisierung des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie
- Anpassung der allgemeinverständlichen Zusammenfassungen nach § 6 UVPG

- für den Teil B -

- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung
- Aktualisierung der lärmtechnischen Berechnung
- Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung
- Anpassung von Entwässerungsanlagen, u.a. Entfallen der RRB A7-01 und RRB 3/ West
- Anpassung des nachgeordneten Wirtschaftswegenetzes und der Flurstückzufahrten
- Änderungen im Bereich der zu verlegenden Kreisstraße 81 in Linienführung und Aufriss
- Änderung von Eigentumsverhältnissen
- Anpassung der Verbringungsflächen für Abtragsböden durch Reduzierung im Bereich des Autobahnkreuzes A 20/ A 7
- Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), insbesondere durch:

  - Ergänzung neuer Maßnahmenflächen sowie Änderung des Flächenzuschnitts einer Maßnahmenfläche im Nahbereich der Trasse
  - Inanspruchnahme von trassenfernen Knick-Ökokonten zur Kompensation von Knickverlusten
  - Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der Waldbilanz
  - Anpassung und Ergänzung der Regelungen zur Umweltbaubegleitung
  - Anpassungen der Bauzeitenregelungen zu Brutvögeln und Reptilien
  - Anpassung und Ergänzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen insbesondere für Haselmaus, Uhu und weitere Brutvögel sowie Fledermäuse
  - Ergänzung von Maßnahmen für Amphibien und Reptilien
  - Berücksichtigung verschiedener Detailänderungen in der technischen Planung sowie Anpassung und Ergänzung einzelner Maßnahmenblätter des LBP
  - Ergänzung eines Haselmaus-Monitorings
- Anpassung der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne im Rahmen des LBP
- Aktualisierung der Kartierungsunterlagen bei Brutvögeln und Fledermäusen
- Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
- Anpassung der Fledermausschutzeinrichtungen
- Ergänzungen zu den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Erstellung und Aktualisierung des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie
- Anpassung der allgemeinverständlichen Zusammenfassungen nach § 6 UVPG

2.1.2 Auflagen

2.1.2.1 Auflagen hinsichtlich der Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

1. Der Vorhabenträger hat die Autokraft GmbH, Tulpenweg 3, 23795 Bad Segeberg, rechtzeitig über die Planung und Festlegung von Sperrungen und Umleitungen von Straßen zu informieren.

2. Der Vorhabenträger hat sich vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, um alle für das Vorhaben benötigten Flächen auf Kampfmittel untersuchen zu lassen und damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben mit einbeziehen zu können.
   Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Sachgebiet 323 Kampfmittelräumdienst -, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt.

3. Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig mit der Tennet TSO GmbH (vormals transpower stromübertragungs gmbh, Vor dem Nordwald 14, 31275 Lehrte) in Verbindung

zu setzen, um im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung in Bau-km 17+993 (Achse 61) und Bau-km 0+243 (Achse 180), BWV-Nr. 44 der Anlage 10.2 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, Maßnahmen abzustimmen, da die Arbeitshöhen einer Begrenzung unterliegen. Im Landschaftspflegerischen Ausführungsplan hat er zu berücksichtigen, dass im Schutzbereich keine hochwüchsigen Bäume gepflanzt werden.

4. Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig mit der Schleswig-Holstein Netz AG in Verbindung zu setzen, um ggf. erforderliche Um- bzw. Tieferlegung der Versorgungsleitungen (Stromversorgungs- und Gasversorgungsleitungen, Breitbandkabel/ Fernmeldeleitungen) abzustimmen.

5. Der Vorhabenträger hat
   die Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, für den Abschnitt von ca. Bau-km 24+750 bis Bau-km 36+776 bzw.
   die Deutsche Telekom Technik GmbH, Kronshagener Weg 105, 24116 Kiel, für den Abschnitt westlich von ca. Bau-km 24+750
   mindestens drei bis vier Monate vor Baubeginn zu kontaktieren, damit die Anlagen der Telekom in den betroffenen Bereichen rechtzeitig angepasst/ umgelegt werden können und der Bauablauf für die planfestzustellende Maßnahme nicht behindert bzw. verzögert wird.

6. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Infra I 3 – Fontainengraben 200, 53123 Bonn, anzuzeigen.

7. Werden während der Baumaßnahmen archäologische Fundstätten freigelegt, ist dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig, Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung sowie zur Bergung des Denkmals zu geben.

2.1.2.2 Auflagen hinsichtlich der Beweissicherung

<u>Beweissicherungsverfahren:</u>

Eigentümern von Gebäuden auf privateigenen Grundstücken steht für Schäden an den ihnen gehörenden Gebäuden und/ oder Anlagen, die infolge des Baues der geplanten A 20 eintreten, dem Grunde nach eine Entschädigung zu, die einer privatrechtlichen Regelung bedürfen.

Der Vorhabenträger hat im hier planfestzustellenden Streckenabschnitt der A 20 zur Beweissicherung vor Beginn der Erdbauarbeiten bzw. Bauphasen sowie nach Fertigstellung der Maßnahme eine Zustandsfeststellung an Gebäuden oder Anlagen beiderseits der Trasse der A 20 in einem Abstand von jeweils 300 m durchzuführen, damit eine mögliche baubedingte Beschädigung an diesen Gebäuden und/ oder Anlagen nachweislich erkennbar wird.

Zudem hat der Vorhabenträger vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durch einen Gutachter eine Zustandserfassung der ans Baufeld anschließenden Gemeindestraßen vorzunehmen. Sind als Folge des Baues der A 20 zudem Umleitungen erforderlich und auszuweisen, so hat der Vorhabenträger ebenfalls vor Baubeginn auf diesen Umleitungsstrecken ein Beweissicherungsverfahren einzuleiten.

Auch für die im Plangebiet befindlichen Baudenkmale ist bei Bedarf ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Die Notwendigkeit der Durchführung weiterer Beweissicherungsverfahren ist abhängig vom Bauverfahren, dem Baugrund sowie der Bausubstanz der Gebäude, Straßen und Wege. Deren Durchführung liegt im Ermessen des Vorhabenträgers.

Kostenpflichtig ist der Vorhabenträger.

Zur Beweissicherung ist eine gemeinsame Vorbesichtigung mit dem Auftragnehmer, dem Träger der Straßenbaulast und dem Vorhabenträger, sofern es unterschiedliche Instanzen sind, durchzuführen und ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu beauftragen, der den Ist – Zustand der bestehenden Anlagen und Gebäude dokumentiert. Die Teilnahme von Gemeindevertretern an den Zustandsfeststellungen ist selbstverständlich möglich. Diese sind vom Vorhabenträger rechtzeitig über die Durchführung dieser Feststellungen zu benachrichtigen. Die Beweissicherung hat fotografisch und durch Beschreibung zu erfolgen und ist unter Beteiligung der Betroffenen zur Niederschrift zu dokumentieren. Mit der Beweissicherung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass sie noch vor Baubeginn abgeschlossen werden kann.

Soweit Schäden an Gebäuden oder Anlagen, Straßen und Wegen nachweislich durch Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Realisierung des planfestzustellenden Bauvorhabens entstehen, bilden die Ergebnisse des Beweissicherungsverfahrens die Grundlage für gesonderte Entschädigungsregelungen außerhalb des öffentlich rechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Die Entschädigung umfasst auch die Kosten für das Beweissicherungsverfahren. Entschädigungspflichtig ist der Vorhabenträger.

Zur Begründung der vorgenannten Auflagen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.10 dieses Beschlusses verwiesen.

2.1.2.3 Auflagen hinsichtlich der Entwässerung

1. Der Vorhabenträger hat eine Abstimmung hinsichtlich der Tieferlegung des Verbandsgewässers N im Kreuzungsbereich mit der A 7 mit der Gemeinde Schmalfeld und dem Gewässerpflegeverband Ohlau im Zuge der Ausführungsplanung vorzunehmen.

   Zur Begründung der vorgenannten Auflage wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.3.93 dieses Beschlusses verwiesen.

2. Kommt es während der Bauzeit im Bereich von Flurstücken zu unvermeidbaren Einschränkungen hinsichtlich der Entwässerung, ist der Vorhabenträger gehalten, diese so kurz wie möglich zu halten und die Entwässerungsanlagen nach Fertigstellung der Maßnahmen in ihren ordnungsgemäßen Ursprungszustand wiederherzustellen.

   Zur Begründung der vorgenannten Auflage wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.9, Nr. 1, dieses Beschlusses verwiesen.

2.1.2.4 Auflagen hinsichtlich des Schutzes der Gewässer und des Grundwassers

Einer Verunreinigung der Gewässer und des Grundwassers durch Baumaterialien, Öle und Treibstoffe während der Bauphase ist durch Maßnahmen, z. B. durch zeitweise befestigte Lagerflächen für Öle etc., die später zurückgebaut werden, vorzubeugen.

Zur Begründung der vorgenannten Auflage wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.10 dieses Beschlusses verwiesen.

2.1.2.5 Auflagen hinsichtlich der Verwendung von Bodenmaterial

1. Technisches Bauwerk außerhalb des Kiesabbaugebietes Bark:

   Werden von außerhalb des Herkunftsbereiches (Neubauabschnitt 4) stammende Böden zur Errichtung des technischen Bauwerkes (§ 1 FStrG Abs. 4) nach Oberbodenabtrag verwendet, stellt das eine nicht empfindliche Nutzung dar, die Vorsorgewerte (Anhang 2 der BBodSchV) gelten daher hier nicht. Hilfsweise müssen diese Böden mindestens der Einbauklasse 1 der TR LAGA M 20 entsprechen. Dabei ist § 9 Abs. 2 BBodSchV zu

beachten. Maßgebend bei vorliegender Besorgnis ist der Wirkungspfad Boden – Grundwasser der BBodSchV.

2. Technisches Bauwerk innerhalb des Kiesabbaugebietes Bark:

   Hinsichtlich der erhöhten Anforderungen im Kiesabbaugebiet Bark wird auf die Auflagen unter Ziffer 2.1.2.9 dieses Beschlusses verwiesen.

3. Bodenverbringungsfläche außerhalb des technischen Bauwerkes zwischen der im südwestlichen Quadranten liegenden Auffahrtrampe des Autobahnkreuzes AK A 20/ A 7 und der zu verlegenden K 81 :

   Sollten von außerhalb des Herkunftsbereiches (Neubauabschnitt 4) stammende Böden zur Verbringungsfläche verbracht werden, ist auf dieser Fläche zunächst der Oberboden (durchwurzelte Schicht) zur späteren Verwendung abzutragen.
   Der zu verbringende Boden hat den planungsrechtlichen Zielen hinsichtlich der zu erfüllenden Bodenfunktion gem. BBodSchV zu genügen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
   Bei Böden mit naturbedingt erhöhten Schadstoffgehalten besteht die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen bei einer Überschreitung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV nur, wenn eine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen erwarten lassen. Dies kann bei potentiell sulfatsauren Böden der Fall sein.
   Die Vorsorgewerte der Tabelle 4.1 (Anhang 2 der BBodSchV) finden für Böden und Bodenhorizonte mit einem Humusgehalt von mehr als 8 Prozent keine Anwendung.
   Dies trifft insbesondere bei organischen Böden (Torfen) zu. Die hier zu formulierenden Anforderungen für den Bodeneinbau bezüglich der austretenden Sickerwässer sind gutachterlich dahingehend zu begleiten, damit eine langfristige nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit weitestgehend ausgeschlossen werden kann.
   Die oberste Schicht der Verbringungsfläche ist als durchwurzelbare Schicht auszubilden. Hier ist zusätzlich der § 12 der BBodSchV zu beachten, wenn mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachteilig wiederhergestellt wird.

4. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die vorstehend beschriebenen Anforderungen und Maßnahmen sowie konkrete Aussagen über die Zusammensetzung und den Abbauort der Bodenmaterialien zur Anwendung des § 12 BBodSchV durch vertragliche Vereinbarungen mit der ausführenden Baufirma zu treffen und umzusetzen. Schädliche Bodenveränderungen durch das Auf- und Einbringen von Materialien anderen Herkunftortes sind zu vermeiden.

5. Stark organische Böden sind so auszubauen, dass keine erheblichen Schadstoffeinträge aus den Böden in Oberflächenwasserkörper erfolgen. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, dies durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit der ausführenden Baufirma umzusetzen, insbesondere wenn eine Zwischenlagerung organischer Böden im Bauvorhaben erforderlich wird, welche die Besorgnis des Entstehens von erheblichen Schadsoffausträgen begründen kann.

6. Zur Begründung der vorgenannten Auflagen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.13 und 5.0.9 dieses Beschlusses verwiesen.

2.1.2.6 Auflagen hinsichtlich der Immissionen während der Bauausführung

Entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgestz- BImSchG) hat der Vorhabenträger während der Bauausführung – nach dem Stand der Technik vermeidbare – schädliche Umweltauswirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere die nachfolgend aufgeführten, ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten.

<u>Baulärm:</u>

1. Der Vorhabenträger hat zu gewährleisten, dass für die Beurteilung der Schallauswirkung auf die Nachbarschaft während der Bauphase die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutze gegen Baulärm – Geräuschimmissionen -“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1070) beachtet wird.

2. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Ausschreibung von Bauleistungen bauvertraglich sicherzustellen, dass nur Baumaschinen zum Einsatz kommen, die mindestens den Anforderungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) entsprechen.

3. Die Belange des technischen und sozialen Arbeitsschutzes sind zu beachten.

4. Auf das „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“ wird ergänzend verwiesen.

Erschütterungen:

Um den Schutz der vorhandenen Bebauung vor Erschütterungseinwirkungen während der Baudurchführung zu gewährleisten, wird der Vorhabenträger verpflichtet, während der Bauzeit die Anforderungen nach DIN 4150 Teil 2 („Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“) und Teil 3 („Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen“) einzuhalten.

Zur Begründung der vorgenannten Auflagen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.10 dieses Beschlusses verwiesen.

2.1.2.7 Auflagen hinsichtlich des Naturschutzes

Auflagen aus naturschutzlicher Sicht sind unter Ziffer 2.3 aufgeführt. Diese sind zwingend einzuhalten.

2.1.2.8 Auflagen hinsichtlich der Jagd

1. Jagdliche Einschränkungen im Bereich der Grünbrücke Todesfelde:
   1. Im Bereich des Bauwerkes der Grünbrücke Todesfelde und seiner Anrampungen (Bauwerk 6.10, Maßnahme 13.3 der Anlage 12, Teil A) ist die Jagdausübung untersagt. Das Bauwerk gehört zur technischen Anlage der Straße und gilt daher gemäß § 4 LJagdG als befriedeter Bezirk.
   2. Im Bereich der für die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke Todesfelde erforderlichen Deckungsflächen und Leitstrukturen (Maßnahmen 13.4 A, 13.5 A, 13.6 A, 13.7 A, 13.8 A, 13.9 A, 13.10 A, 14.3 A und 14.4 A der Anlage 12, Teil A) ist die jagdliche Nutzung untersagt (Jagdruhezone). Zulässig sind zwei bis drei Bewegungsjagden (Treib-, Drück-, Stöberjagden) pro Jahr in den Monaten Oktober, November und Dezember.
   3. In einer Zone von 200 m um die Deckungsflächen und Leitstrukturen (Maßnahmen 13.4 A, 13.5 A, 13.6 A, 13.7 A, 13.8 A, 13.9 A, 14.3 A und 14.4 A der Anlage 12, Teil A) ist es verboten, Ansitzeinrichtungen aufzustellen (Maßnahme 13.13 M der Anlage 12, Teil A). Die Zone von 200 m ist vom Rand der Kompensationsflächen her zu bemessen. Die Umgebung des Trittsteinbiotopes der Maßnahme 13.10 A ist von dieser Regelung ausgenommen. Zulässig sind zwei bis drei Bewegungsjagden (Treib-, Drück-, Stöberjagden) pro Jahr in den Monaten Oktober, November und Dezember. Eine Freigabe von Rotwild ist nicht erlaubt. Die Nachtjagd ist nur für Schwarzwild und nur in den Monaten erlaubt, in denen dies für die Wildschadensvermeidung erforderlich ist.

2. Jagdliche Einschränkungen im Bereich der weiteren Wildquerungshilfen:
   Im Bereich des Brückenbauwerkes über die Schmalfelder Au (Maßnahme 1.1 M der Anlage 12, Teil A), des Durchlasses im Schmalfelder Moor (Maßnahme 4.1 M/Ar der Anlage 12, Teil A) und des Brückenbauwerkes über die Buerwischbek (Maßnahme 11.3 M/Ar der Anlage 12, Teil A) ist es gemäß § 29 Absatz 5 Nr. 7 LJagdG verboten, in einem Umkreis von 200 m (gemessen von der Mitte der Querungshilfe) Ansitzeinrichtungen aufzustellen.

3. Ordnungswidrig handelt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 24 LJagdG, wer einer auf der Grundlage von § 29 Abs. 5 bzw. 7 angeordneten Beschränkung der Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen zuwiderhandelt.

2.1.2.9 Auflagen das Kiesabbaugebiet Bark betreffend

Bodenverfüllung im Kiessee

1. Als Dammschüttung und für die Unterwasserschüttung im Kiessee ist laut Erläuterungsbericht der Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen ein gemischtkörniger Boden als Liefermaterial und der Abtragsboden aus den Einschnittsbereichen bzw. Sickerboden vorgesehen. Das Liefermaterial muss den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E StB) entsprechen. Das Bodenmaterial darf insbesondere im Bereich des Grundwassers im Kiessee (unterhalb des Grundwasserspiegels und bis 1,50 m oberhalb des höchsten gemessenen Grundwasserspiegels) keine höheren Gehalte und Konzentrationen an umweltrelevanten Inhaltsstoffen aufweisen, als die geogen/ubiquitär bedingte Hintergrundsituation am Einbauort. Der Vorhabenträger hat die Hintergrundsituation am Einbauort vor Ausschreibung der Bauleistungen durch eine gutachterliche Analyse zu ermitteln. Die Ergebnisse der Analyse sind als Vorgabe für die bauausführende Firma in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen. Vor dem Einbau von angelieferten Boden ist dieser durch den Vorhabenträger am Einbauort fachgerecht beproben und labortechnisch hinsichtlich der Gehalte und Konzentrationen an umweltrelevanten Inhaltsstoffen auf seine Vereinbarkeit mit den vertraglichen Einbauvorgaben überprüfen zu lassen. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die vorstehend beschriebenen Anforderungen und Maßnahmen durch vertragliche Vereinbarungen mit der ausführenden Baufirma umzusetzen.

2. Die Auffüllungen mit Lieferboden oberhalb 1,50 m über höchstem Grundwasserspiegel müssen den Grenzwerten nach LAGA M 20 TR Boden Z1.1 für ein hydrogeologisch ungünstiges Gebiet entsprechen. Für die Auffüllungen mit Abtragsboden oberhalb 1,50 m über höchstem Grundwasserspiegel gelten diese Anforderungen entsprechend,

soweit Abtragsböden von außerhalb des Neubauabschnittes 4 verwendet werden. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, diese Anforderungen und Maßnahmen durch vertragliche Vereinbarungen mit der ausführenden Baufirma umzusetzen.

3. Die Verwendung von auswasch- oder auslaufbaren wassergefährdenden Materialien beim Bau des Straßendamms sowie die Einleitung von Abwasser in den Untergrund in diesem Bereich sind verboten, insbesondere sind nicht-wassergefährdende Hydrauliköle zu verwenden. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, diese Anforderungen durch vertragliche Vereinbarungen mit der ausführenden Baufirma umzusetzen.

<u>Renaturierungsmaßnahmen der Unterwasserauskiesung</u>

4. Soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegte landschaftspflegerische Maßnahmen Bereiche betreffen, in denen bereits aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau eines Gewässers durch Freilegen von Grundwasser im Rahmen einer Unterwasserauskiesung in der Gemeinde Bark vom 29.06.1993 (Az.: IV4/1-10.61-16/1/Sto), festgestellt durch den Kreis Segeberg, der Landrat, Untere Wasserbehörde, Renaturierungsmaßnahmen für den erfolgten Kiesabbau vorzunehmen sind, wird die Verpflichtung zur Durchführung dieser durch den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vorgegebenen Renaturierungsmaßnahmen für den Zeitraum von 15 Jahren nach Erlass des gegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses für die A 20 ausgesetzt; sie erlischt in diesem Umfang mit Beginn der Baumaßnahmen für den in diesem Beschluss planfestgestellten Teilabschnitt der A 20.

5. Zur Begründung der Auflagen Nr. 1 bis 3 wird auf die Ausführungen in Ziffer 7 des Kapitels Zu 5.0.18 („Kiesabbaugebiet Bark“) verwiesen. Hinsichtlich der Auflage Nr. 4 wird auf die Ausführungen in den Ziffern 1 und 6 des Kapitels Zu 5.0.18 („Kiesabbaugebiet Bark“) verwiesen.

2.1.2.10 Auflagen hinsichtlich der Beschilderung

Durch eine entsprechende Beschilderung ist der auf der A 20 aus Westen kommende Verkehrsteilnehmer rechtzeitig darüber zu informieren, dass im Bereich der provisorischen Anbindung der A 20 an die B 206 ein Linksabbiegen von der A 20 auf die B 206 in Richtung Bockhorn nicht möglich ist und deshalb die Anschlussstelle L79/ A 20 die letzte Ausfahrt darstellt, die Autobahn zu verlassen und Ziele wie beispielsweise Bockhorn oder Schafhaus anzufahren.
Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.5, Nr. 1, dieses Beschlusses verwiesen.

2.2 Wasserhaushalt

2.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Straßenbaulastträger wird hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Segeberg als Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 11 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung von Gewässern gemäß § 9 WHG erteilt.

Einleitung in die Gewässer 2. Ordnung
Die Einleitungsstellen liegen bei:

Teil A:

Gewässer, Ziffer	Gemarkung	Flur	Flur-stück	Einlei-tungs-Menge (l/s)	Bau-km von .... bis	Koordinaten	Bemerkungen
2441	Schmalfeld	1	9	3,37	16+955	R 3563788 H 5973979	Einleitstelle 1: RRB 1/ AUSL
218	Schmalfeld	18	10	1,92	19+205	R 3565967 H 5973346	Einleitstelle 2: RRB 2/ AUSL
Notüberlauf in 282	Schmalfeld	4	32	-	20+700	R 3567453 H 5973093	Einleitstelle 3: RRB 3/ Notüber-lauf
325	Hartenholm	11	1/2	3,22	23+139	R 3569790 H 5972516	Einleitstelle 4: RRB 4/ AUSL
3451	Hartenholm	10	26/8	2,27	24+282	R 3570914 H 5972265	Einleitstelle 5: RRB 5/ AUSL
380	Todesfelde	9	30/1	3,70	25+564	R 3572198 H 5972087	Einleitstelle 6: RRB 6/ AUSL
702	Todesfelde	7	28/1	1,60	28+145	R 3574714 H 5972755	Einleitstelle 7.1: RRB 7.1/ AUSL
702	Todesfelde	7	28/1	3,07	28+146	R 3574715 H 5972755	Einleitstelle 7.2: RRB 7.2/ AUSL
803	Todesfelde	12	37/2	2,62	30+499	R 3576144 H 5974618	Einleitstelle 8: RRB 08/ AUSL
Sicker-Becken	Bark	7	57	20,0	32+442	R 3577970 H 5975442	Einleitstelle 9: RRB 9/ ZUL
Sicker-	Bark	6	3	35,0	34+487	R 3578995	Einleitstelle 10:

Becken						H 5976932	RRB 10/ ZUL

Teil B:

Gewässer, Ziffer	Gemarkung	Flur	Flur-stück	Einlei-tungs-menge (l/s)	Bau-km von .... bis	Koordinaten	Bemerkungen
N	Lentföhrden	7	16/8	2,1	14+350	R 3561437 H 5972579	Einleitstelle EP RRB 08
203	Schmalfeld	16	32	2,1	15+910	R 3562811 H 5973614	Einleitstelle EP RRB 09
109	Lentföhrden	7	219	4,1	116+900 (A 7)	R 3561961 H 5973685	Einleitstelle EP RRB A 7-02

Die Lage der Einleitungsstellen ist der Anlage 5 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A und Teil B, zu entnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde sendet der wasserbuchführenden Behörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) den Planfeststellungsbeschluss einschließlich der jeweiligen Anlage 5 der Teile A und B für die Eintragung in das Wasserbuch zu.

Nebenbestimmungen:
Die folgenden Tabellen mit Angaben aus der Anlage 1 der Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 21.12.2015, – Wasser, Boden, Abfall – , werden Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Teil A (A 20, Abschnitt A 7 bis B 206 westlich Wittenborn):

Einleitungsstelle	A 20 RRB 1	A 20 RRB 2	Versickerung A 20 RRB 3	A 20 RRB 4	A 20 RRB 5
Station Bau-km	16+955	19+205	20+700	23+139	24+282
Entwässerungs-abschnitt	16+380 bis 18+442	18+442 bis 19+710	19+710 bis 21+665	21+665 bis 23+730	23+730 bis 25+210
Aktenzeichen	1407.006	1407.007	1407.008	1403.002	1403.003
Gewässer	2441	218	Grundwasser (Notüberlauf in 282)	325	3451
Gewässerpflege-verband	Schmalfelder Au	Schmalfelder Au	(Schmalfelder Au)	Schmalfelder Au	Schmalfelder Au
Gemeinde	Schmalfeld	Schmalfeld	Schmalfeld	Hartenholm	Hartenholm
Kreis-/ Gemein-de-kennzahl	60073	60073	60073	60034	60034
Gemarkung	Schmalfeld	Schmalfeld	Schmalfeld	Hartenholm	Hartenholm
Flur	1	18	4	11	10
Flurstück	9	10	32	1/2	26/8
Topographische Karte Nr.	2125	2126	2126	2126	2126
Name der Karte	Kaltenkirchen	Stuvenborn	Stuvenborn	Stuvenborn	Stuvenborn
Rechtswert	3563788	3565967	3567453	3569790	3570914
Hochwert	5973979	5973346	5973093	5972516	5972265
Gebietskennzahl nach dem ge-wässerkundli-chen Flächen-verzeichnis	59766878	59766877	(59766876)	59766872	59766862
Uferseite in Fließrichtung	links	Rechts	(links)	links	Links
Max. Einlei-tungsmenge (l/s)	10	6	-	12	7
Durchschnittli-che Jahresmen-ge (cbm/a)	39.600	23.040	46.230	47.680	27.360

Einleitungsstelle	A 20 RRB 6	A 20 RRB 7.1	A 20 RRB 7.2	A 20 RRB 8
Aktenzeichen	1612.007	1612.005	1612.006	1612.004
Gewässer	Nr. 380	Nr. 702	Nr. 702	Nr. 803
Gewässerpflege-verband	GPV „Schmal-felder Au“	GPV „Schmal-felder Au“	GPV „Schmal-felder Au“	GPV „Schmal-felder Au“
Gemeinde	Todesfelde	Todesfelde	Todesfelde	Todesfelde
Kreis-/ Gemein-de-kennzahl	60088	60088	60088	60088
Gemarkung	Todesfelde	Todesfelde	Todesfelde	Todesfelde
Flur	9	7	7	12
Flurstück	30/2	28/1	28/1	37/2
Topographische Karte Nr.	2126	2126	2126	2126
Name der Karte	Stuvenborn	Stuvenborn	Stuvenborn	Stuvenborn
Rechtswert	3572198	3574714	3574715	3576144
Hochwert	5972087	5972755	5972755	5974618
Gebietskennzahl nach dem ge-wässerkundli-chen Flächen-verzeichnis	5976683	5976681	5976681	5976681
Uferseite in Fließrichtung	Links	Rechts	Links	Links
Max. Einlei-tungsmenge (l/s)	15	5	10	8
Durchschnittli-che Jahresmen-ge (cbm/a)	57.800	19.200	36.900	29.970

Einleitungsstelle	Versickerung A 20 RRB 9	Versickerung A 20 RRB 10 (VSB 05-1)
Aktenzeichen	1601.004	1601.002
Gewässer	Grundwasser	Grundwasser
Gewässerpflege-verband	-	-
Gemeinde	Bark	Bark
Kreis-/ Gemein-dekennzahl	60007	60007
Gemarkung	Bark	Bark
Flur	7	6
Flurstück	57	3
Topographische Karte Nr.	2027	2027
Name der Karte	Bad Segeberg	Bad Segeberg
Rechtswert	3577970	3578995
Hochwert	5975442	5976932
Gebietskennzahl nach dem ge-wässerkundli-chen Flächen-verzeichnis	5976682	5976682
Uferseite in Fließrichtung	-	-
Max. Einlei-tungsmenge (l/s)	-	-
Durchschnittliche Jahresmenge (cbm/a)	37.520	43.280

Teil B (A 20, Autobahnkreuz A 20/ A 7):

Einleitungsstelle	RRB 08	RRB 09	RRB A 7- 02
Station Bau-km	A 20 14+350	A 20 15+910	A 7 116+900
Aktenzeichen	1405.011	1407.005	1405.012
Gewässer	N	203	109
Gewässerpflege-verband	Ohlau	Schmalfelder Au	Schmalfelder Au
Gemeinde	Lentföhrden	Schmalfeld	Lentföhrden
Kreis-/ Gemeindekennzahl	60054	60073	60054
Gemarkung	Lentföhrden	Schmalfeld	Lentföhrden
Flur	7	16	7
Flurstück	16/8	32	219
Topographische Karte Nr.	2125	2125	2125
Name der Karte	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen	Kaltenkirchen
Rechtswert	3561437	3562811	3561961
Hochwert	5972579	5973614	5973685
Gebietskennzahl nach dem gewässerkundlichen Flächenverzeichnis	59766887	59766694	5976688
Strom-km	0+177	0+061	0+258
Uferseite in Fließrichtung	Links	Links	Rechts
Max. Einleitungsmenge (l/s)	2,0	5,5	7,5
Durchschnittliche (800 mm) Jahresmenge (cbm/a)	5.436	22.000	29.520

2.2.2 Wasserrechtliche Genehmigung

Dem Straßenbaulastträger wird hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Segeberg als Wasserbehörde gemäß § 35 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in Verbindung mit §§ 19 und 36 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb der nachstehend aufgeführten Oberflächenwasserbehandlungsanlagen erteilt.

Teil A:

Bezeichnung	Station	Nr.*)	Speichervolumen
RRB 1	Bau-km 16+950 li	11	3.605 m³
RRB 2	Bau-km 19+040 re	59	1.839 m³
RRB 3	Bau-km 20+680 re	77	2.780 m³
RRB 4	Bau-km 23+200 re	122	3.050 m³
RRB 5	Bau-km 24+300 re	148	2.100 m³
RRB 6	Bau-km 25+700 re	162	3.650 m³
RRB 7.1	Bau-km 28+100 re	179	1.450 m³
RRB 7.2	Bau-km 28+300 re	180	3.100 m³
RRB 8	Bau-km 30+600 li	207	2.450 m³
RRB 9 (Sickerbecken)	Bau-km 32+500 li	244	4.050 m³
RRB 10 (Sickerbecken)	Bau-km 34+400 re	279	4.050 m³

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Teil B:

Bezeichnung	Station	Nr.*)	Speichervolumen
RRB 08	Bau-km 14+350 li	4	346 m³
RRB 09	Bau-km 15+910 li	52	3.875 m³
RRB A 7-02	Bau-km 116+900 li (A 7)	65	2.016 m³

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Nebenbestimmung:
Sollte abweichend von den Planunterlagen keine Abdichtung der Klärbecken mit Bentonitplatten, sondern mit mineralischem Material erfolgen, gelten nachstehende Anforderungen für das einzubauende Material:
Für die mineralische Abdichtung der Absetzbecken ist ein Material mit einem Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 10^{-8}$ m/s zu verwenden. Die Eignung des Materials ist an-

hand der Korngrößenverteilung, Glühverlust, Wassergehalt, Proctordichte und Wasserdurchlässigkeit nachzuweisen. Das Material ist in Lagen von maximal 30 cm und einer Schichtdicke von mindestens 60 cm in Wasserschutzgebieten, ansonsten 30 cm, einzubauen und auf mindestens 95 % Proctordichte zu verdichten. Als Nachweis der Dichtigkeit des eingebauten Materials sind je Teich folgende ungestörte Bodenproben (Stechzylinder) durch ein Labor für Bodenmechanik zu entnehmen:
Im Bereich der Böschung 1 Stück, in der Sohle 2 Stück.
Der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert ist im Labor nach DIN 18130-1 zu bestimmen. Es ist mindestens ein Wert von $k_f \leq 10^{-7}$ m/s einzuhalten.
Die Abdichtung ist in der Wasserwechselzone und oberhalb davon mit einer mindestens 20 cm dicken Oberbodenabdeckung gegen Austrocknung zu schützen.
Aufgrund der Durchwurzelungsgefahr ist eine Bepflanzung im Bereich der mineralischen Abdichtung nicht zulässig.

2.2.3 Bau bzw. Verlängerung von Durchlässen oder Verlegung einer Gewässerteilstrecke

Dem Straßenbaulastträger wird hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Segeberg als Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau bzw. zur Verlängerung von Durchlässen und zur Verlegung von Gewässerteilstrecken gemäß §§ 67 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Teil A:

Verbandsgewässer Nr. 200 „Schmalfelder Au“ des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
3	16+323,463	Verlegung des Gewässers Nr. 200 „Schmalfelder Au" von Gew.-Stat. 7+548 sowohl in westlicher als auch östlicher Richtung auf einer Länge von ca. 450 m; Einmündung nördlich der A 20 in Höhe Bau-km 16+270 bei der Gew.-Stat. 7+116 in die vorhandene Schmalfelder Au

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 2441 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
12	17+100	Verlegung des Gewässers Nr. 2441 von Gew.-Stat. 0+695 in südlicher

	bis 17+325	Richtung auf einer Länge von ca. 287 m; Einmündung nördlich der A 20 bei Gew.-Stat. 0+400 in den vorhandenen Graben 2441; Querung des Grabens Nr. 2441 mit der A 20 bei Bau-km 17+100 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 59 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 2684 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
57	18+755 bis 18+863	Verlegung des Gewässers Nr. 2684 und des nachfolgenden Vorflutgrabens auf einer Länge von insgesamt ca. 110 m südlich der A 20; Querung des Vorflutgrabens mit dem Wirtschaftsweg (Achse 154) mittels Durchlass DN 300 und mit der A 20 bei Bau-km 18+862 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 49 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 218 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
60	19+197	Querung des Gewässers Nr. 218 mit der A 20 bei Bau-km 19+197 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 53 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 220 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
69	19+709,479	Querung des Grabens Nr. 220 mit der A 20 bei Bau-km 19+709,479 mittels Brückenbauwerk BW 6.03 einschließlich einer Tierquerungsmöglichkeit auf einer Länge von ca. 62 m als Unterführung unter der A 20

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 2205 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
71	20+098	Querung des Gewässers Nr. 2205 mit der A 20 bei Bau-km 20+098 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 68 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 2822 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
74	20+447 bis 20+590	Verlegung des Gewässers Nr. 2822 nach Norden; paralleler Verlauf des Gewässers nördlich der A 20 auf einer Länge von ca. 145 m bis zum Gewässer Nr. 282 und dort Einmündung bei Gew.-Stat. 0+400

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 282 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
76	20+666	Querung des Gewässers Nr. 282 mit der A 20 bei Bau-km 20+666 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 65 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 280 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
78	20+878	Querung des Gewässers Nr. 280 mit der A 20 bei Bau-km 20+878 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 57 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 283 des Gewässerspflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
83	21+000	Anpassung des Gewässers Nr. 283 zwischen Gew.-Stat. 1+210 bis Gew.-Stat. 1+260 an den Verlauf des Verbindungsweges „Auf der Schanze“ auf einer Länge von ca. 50 m
84	20+988	Querung des Gewässers Nr. 283 mit der A 20 bei Bau-km 20+998 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 53 m
85	21+010	Anpassung des Gewässers Nr. 283 zwischen Gew.-Stat. 0+747 bis Gew.-Stat. 0+800 an den Verlauf des Verbindungsweges „Auf der Schanze“ auf einer Länge von ca. 53 m
91	0+004 (Achse 260)	Querung des Gewässers Nr. 283 mit dem Wirtschaftsweg (Achse 260) bei Bau-km 0+004 (Achse 260) mittels Durchlass DN 400 auf einer Länge von ca. 16,50 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 281 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
92	0+441,715 (Achse 260)	Querung des Gewässers Nr. 281 mit dem Wirtschaftsweg (Achse 260) bei Bau-km 0+441,715 (Achse 260) mittels Durchlass DN 400 auf einer Länge von ca. 13 m
98	21+666,787	Querung des Gewässers Nr. 281 mit der A 20 bei Bau-km 21+666,787 mittels Brückenbauwerk BW 6.05 einschließlich einer Tierquerungsmöglichkeit auf einer Länge von ca. 52 m als Unterführung unter der A 20

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 2812 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
97	21+381	Querung des Gewässers Nr. 2812 mit der A 20 bei Bau-km 21+381 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 53 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 2811 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
111	22+130 bis 22+180	Verlegung des Gewässers Nr. 2811 von Gew.-Stat. 1+210 in südlicher Richtung auf einer Länge von ca. 20 m und Einmündung südlich der A 20 bei Gew.-Stat. 1+070 in den vorhandenen Graben Nr. 2811; Querung des Gewässers Nr. 2811 mit der A 20 bei Bau-km 22+188 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 75 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 2821 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
113	22+370 bis 22+410	Querung des Gewässers Nr. 2821 mit der A 20 bei Bau-km 22+388 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von 71 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 320 des Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand

118	22+876,500	Querung des Gewässers Nr. 320 mit der A 20 bei Bau-km 22+876,500 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von 57 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 325 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
125	23+160	Verlegung des Gewässers Nr. 325 von Gew.-Stat. 0+095 bis ca. Gew.-Stat. 0+210 in westlicher Richtung mit Querung des Wirtschaftsweges (Achse 404) mittels Durchlass DN 300 auf einer Länge von ca. 26 m; Verlegung des Gewässers Nr. 325 auf einer Länge von ca. 193 m und Einmündung nördlich der A 20 bei Gew.-Stat. 0+447 in den vorhandenen Gewässerverlauf; Querung des Gewässers Nr. 325 mit der A 20 bei Bau-km 23+160 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 52 m und mit der Rampe Nord der AS L 79/ A 20 (Achse 410) mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 38 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 323 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
126	23+390	Verlegung des Gewässers Nr. 323 in östlicher Richtung auf einer Länge von ca. 364 m und Einmündung bei Gew.-Stat. 0+145 und bei Gew.-Stat. 0+600 in den vorhandenen Gewässerverlauf; Querung des Gewässers Nr. 325 mit der A 20 bei Bau-km 23+390 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 105 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 340 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
125	23+730	Verlegung des Gewässers Nr. 340 (Mühlenau) auf einer Länge von ca. 240 m; Querung des Gewässers Nr. 340 mit der A 20 bei Bau-km 23+730 mittels Brückenbauwerk BW 6.07 einschließlich einer Tierquerungsmöglichkeit als Unterführung unter der A 20

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 345 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
146	23+912 bis 23+925	Querung des Gewässers Nr. 345 mit der A 20 bei Bau-km 23+918 mittels Durchlass DN 1100 auf einer Länge von ca. 60 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 3451 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
147	24+118 bis 24+205	Verlegung des Gewässers Nr. 3451 auf einer Länge von ca. 132 m; Querung des Gewässers Nr. 3451 mit der A 20 bei Bau-km 24+180,500 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 58 m und mit der Grabenüberfahrt bei Bau-km 24+095 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 10 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 360 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
154	24+892,500	Querung des Gewässers Nr. 360 (Lindrehmbach) mit der A 20 bei Bau-km 24+892,500 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 63 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 380 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
159	0+745 bis 1+314,125 (Achse 560)	Verlegung des Gewässers Nr. 380 nördlich der A 20 mit Einmündung in den vorhandenen Verlauf bei Gew.-Stat. 1+272; Querung des Gewässers Nr. 380 mit den Grabenüberfahrten mittels Durchlass DN 300 bzw. 500 auf einer Länge von jeweils ca. 10 m; Querung des Gewässers Nr. 380 mit der A 20 bei Bau-km 25+562 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 102 m; im Anschluss Herstellung des Gewässers Nr. 380 südlich der A 20 als offener Graben bis zur Einbindung in den vorhandenen Verlauf bei Gew.-Stat. 1+070

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 520 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
171	26+372	Querung des Gewässers Nr. 520 (Barnbek) mit der A 20 bei Bau-km 26+372 mittels Durchlass DN 1000 auf einer Länge von ca. 59 m und mit der Grabenüberfahrt südlich der A 20 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 6 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 508 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
173	26+904	Querung des Gewässers Nr. 508 mit der A 20 bei Bau-km 26+904 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 75 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 800 des Gewässer- und Pflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
174	27+154,800	Verlegung des Gewässers Nr. 800 (Buerwischbek) auf einer Länge von ca. 337 m; Querung des Gewässers Nr. 800 mit der A 20 bei Bau-km 24+154,800 mittels Brückenbauwerk BW 6.09 einschließlich einer Tierquerungsmöglichkeit als Unterführung unter der A 20

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 801 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
176	27+230	Verlegung und Herstellung des Gewässers Nr. 801 südlich der A 20 auf einer Länge von ca. 122 m mit Einmündung in das Gewässer Nr. 800 (Buerwischbek, Achse 600) bei Bau-km 0+279,5 (Achse 600);
177	27+625,955	Querung des Gewässers Nr. 801 mit der A 20 bei Bau-km 27+625,955 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 75 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 702 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
182	28+223,482	Verlegung des Gewässers Nr. 702 (verrohrt) auf einer Länge von ca. 90 m DN 800 mit Querung der A 20 bei Bau-km 28+223,482
203	30+271,7	Verlegung des Gewässers Nr. 702 (verrohrt) auf einer Länge von ca.

	00	347 m mit Querung der A 20 bei Bau-km 30+271,700

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 704 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
185	0+461,846 (Achse 720)	Querung des Gewässers Nr. 704 mit dem Wirtschaftsweg (Achse 720) bei Gew.-Stat. 1+029,300 mittels Durchlass DN 1000 auf einer Länge von ca. 38 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Teil B:

Verbandsgewässer Vorfluter N des Gewässerpflegeverbandes Ohlau:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
2	14+130 bis 14+830 (A 20) und 117+928 (A 7)	Verlegung des Vorfluters N zwischen Bau-km 14+130 und 14+600 mit paralleler nördlicher und südlicher Führung zur Trasse der A 20 und Anschluss an die Ohlau (Vorfluter A) an der westlichen Verfahrensgrenze; Verlegung des Vorfluters N von Bau-km 0+460 bis Bau-km 0+680 (K 81) parallel zur Südseite der K 81 auf einer Länge von ca. 220 m; Verlegung des Vorfluters N im Kreuzungsbereich K 81/ A 7 bei Bau-km 117+928 und Anpassung der Anschlussbereiche des Vorfluters an die vorhandenen Verlauf
83	117+928 (A 7)	Querung des Vorfluters N mit der A 7 bei Bau-km 117+928 mittels Durchlass DN 1000 auf einer Länge von ca. 71,30 m
101	14+160	Querung des Vorfluters N mit der Zufahrt bei Bau-km 14+160 mittels Durchlass DN 400 auf einer Länge von ca. 7 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 203 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
48	15+780 bis 15+945	Verlegung und Herstellung des Entwässerungsgrabens Gewässer Nr. 203 von Bau-km 15+780 bis Bau-km 15+940 parallel zum südlich der A 20 neu herzustellenden Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 45) auf einer Länge von ca. 170 m;

		Verlegung und Herstellung des Entwässerungsgrabens Gewässer Nr. 203 von Bau-km 15+942 bis Bau-km 15+945 nördlich der A 20 auf einer Länge von ca. 45 m
49	15+943	Querung des Gewässers Nr. 203 mit der A 20 bei Bau-km 15+943 mittels Durchlass DN 800 auf einer Länge von ca. 58,50 m
50	15+945	Querung des Gewässers Nr. 203 mit dem Wirtschaftsweg nördlich der A 20 bei Bau-km 15+945 mittels Durchlass DN 500 auf einer Länge von ca. 15 m
107	15+792	Querung des Gewässers Nr. 203 mit der Zufahrt südlich der A 20 bei Bau-km 15+792 mittels Durchlass DN 400 auf einer Länge von ca. 8 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 109 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
70	116+640 bis 116+690 rechts	Anpassung des Gewässers Nr. 109 an die neuen Gegebenheiten auf einer Länge von ca. 175 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. 109 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
70	116+640 bis 116+690 rechts	Anpassung des Gewässers Nr. 109 an die neuen Gegebenheiten auf einer Länge von ca. 175 m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Verbandsgewässer Nr. n2 des Gewässerpflegeverbandes Ohlau:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
92	117+935 bis 118+145 links	Herstellung des Gewässers Nr. n2 von Bau-km 117+935 bis Bau-km 118+145 östlich der A 7 auf einer Länge von ca. 220 m mit Anschluss an der Vorfluter bei Bau-km 117+930

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

2.2.4 Herstellung des Dammbauwerkes im Kiesabbaugebiet in der Gemeinde Bark

Im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Segeberg als Wasserbehörde wird hiermit der Plan zur Herstellung des nachfolgend näher bezeichneten Dammbauwerkes im Kiesabbaugebiet in der Gemeinde Bark gemäß §§ 67 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 125 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 126 Abs. 1 S. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) und der §§ 139 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) unbeschadet der Rechte Dritter festgestellt.

Die wasserrechtliche Planfeststellung umfasst die wasserrechtliche Genehmigung nach § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG).

Dammbauwerk im Kiesabbaugebiet in der Gemeinde Bark:

Nr.*)	Bau-km	Genehmigungsgegenstand
295	Nordseite: 33+160 - 33+800 Südseite: 33+230 – 33+860	Herstellung der Dammböschungen im Bereich des Kiessees des Kiesabbaugebietes Bark nordöstlich von Bark oberhalb des Wasserspiegels (gemessen 32,80 m ü N), mit einer Neigung von 1:2 und unterhalb des Wasserspiegels mit einer Neigung von 1:5

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

2.3 Landschaftspflege

2.3.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden hiermit gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 11 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) im Benehmen sowie der Ausgleich und Ersatz im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) für zulässig erklärt.

Das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zum Ausgleich und zum Ersatz gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. 11 Abs. 1 LNatSchG wurden mit Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.03.2017 (AZ.: V 531-18533/2017) hergestellt.

2.3.2. Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Dem Vorhabenträger wird hiermit gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG mit die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung der in folgender Tabelle aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope in dem sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ergebenden Umfang erteilt:

Biotoptyp	BNatSchG / LNatSchG	Verlust [m²/m]
Wald auf Binnendüne	§ 21 (1) Nr. 1 LNatSchG	300 m²
Weidenfeuchtgebüsch	§ 30 (2) Nr. 2 BNatSchG	1.400 m²
Moore und Übergangsmoore	§ 30 (2) Nr. 2 BNatSchG	2.442 m²
Stillgewässer	§ 30 (2) Nr. 1 BNatSchG	100 m²
Mager- und Trockenrasen	§ 30 (2) Nr. 3 BNatSchG	1.369 m²
Artenreicher Steilhang	§ 21 (1) Nr. 5 LNatSchG	100 m²
Knicks	§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG	10.576 m
Redder	§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG	6.133 m
Feldhecken	§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG	1.376 m

2.3.3. Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – Natura 2000 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete)

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit zwei Natura 2000-Gebieten geprüft worden:

EU-Vogelschutzgebiet DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“
Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“ wird durch das Vorhaben nicht in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigt. Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ergab, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen werden können. Da das Vorhaben bereits selbst keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auslöst, können Kumulationseffekte mit Beeinträchtigungen anderer Pläne und Projekte ebenfalls ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“
Das FFH-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ wird durch das Vorhaben nicht in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigt. Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ergab, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erhebliche vorhaben- oder kumulationsbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ auszuschließen sind.

Für die folgenden Natura 2000-Gebiete wurde abgeschätzt, ob das Vorhaben geeignet ist, die Gebiete erheblich zu beeinträchtigen:

FFH-Gebiet DE 2026-304 „Barker Heide“
Das planfestgestellte Vorhaben ist nicht geeignet, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, das FFH-Gebiet DE 2026-304 „Barker Heide“ erheblich zu beeinträchtigen. Die FFH-Vorprüfung ergab, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Gebietes aufgrund seines Abstands zur Trasse der A 20 ausgeschlossen werden können. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht durchzuführen.

FFH-Gebiet DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“

Das planfestgestellte Vorhaben ist nicht geeignet, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, das FFH-Gebiet DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen erheblich zu beeinträchtigen. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht durchzuführen.

FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“
Das planfestgestellte Vorhaben ist nicht geeignet, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ erheblich zu beeinträchtigen. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht durchzuführen.

EU-Vogelschutzgebiet DE 2926-401 „Kisdorfer Wohld“
Das planfestgestellte Vorhaben ist nicht geeignet, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, das EU-Vogelschutzgebiet DE 2926-401 „Kisdorfer Wohld“ erheblich zu beeinträchtigen. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht durchzuführen.

2.3.4. Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Artenschutz)

Das Vorhaben ist nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und in Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.6 und auf die Begründung wird verwiesen.

2.3.5. Betroffenheit von Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und Landschaftsschutzgebieten nach 26 BNatSchG

Im näheren Bereich des Vorhabens liegen die Naturschutzgebiete „Katenmoor, Schindermoor, Dewsbeker Moor und Schapbrookmoor“ sowie das Naturschutzgebiet „Wittenborner Heide“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Bad Bramstedt“. Am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes liegt im weiteren Umfeld das Naturschutzgebiet „Barker Heide“. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete ist nicht gegeben.

2.3.6. Nebenbestimmungen (2.3.1 bis 2.3.4)

1. Die mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan verbindlich **festgestellten Kompensationsmaßnahmen** sind mit Baubeginn zu beginnen und entsprechend ihrer landschaftsökologischen Zielsetzung (Anlage 12.1 und 12.2 der Planfeststellungsunterlagen) spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach der Verkehrsfreigabe fertig zu stellen und ihrer Zielfunktion zuzuführen. Die CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen unterliegen jeweils eigens definierten Anforderungen an den Zeitpunkt der Durchführung und Wirksamkeit. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist über den Baubeginn, die Verkehrsfreigabe und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen schriftlich zu unterrichten.

2. Der Vorhabenträger hat auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur konkreten Umsetzung der angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen einen **Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) für den Teil A und für den Teil B** in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg aufzustellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Abstimmung geschieht im Sinne eines Benehmens.

3. Die **Landschaftspflegerische Ausführungsplanung für die Maßnahmen 1.2 A/M/Ar, 8.6 M/Ar, 8.7 A, 8.8 A, 11.3 M/Ar sowie 11.4 A** der Anlage 12, Teil A hat der Vorhabenträger mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg hinsichtlich der naturnahen Neugestaltung der verlegten Fließgewässerabschnitte abzustimmen (Benehmen). Das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan gemäß §§ 82 und 83 WHG sind bei der Ausführungsplanung der genannten Maßnahmen zu beachten.

4. Die **landschaftspflegerische Ausführungsplanung der Maßnahme 25.1 Ar** der Anlage 12, Teil A in der Gemeinde Tackesdorf ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg- Eckernförde abzustimmen (Benehmen). Dies betrifft insbesondere die vorgesehene Regulierung des Wasserstandes auf dem Hochmoorstandort sowie die Form der Bewirtschaftung.

5. Die Aufstellung des **Landschaftspflegerischen Ausführungsplans (LAP) der Maßnahme E 1** der Anlage 12, Teil B sowie **der Maßnahme 27.1 A** der Anlage 12, Teil A ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde und dem zuständigen Wasser und Bodenverband Seekanal abzustimmen (Benehmen). Abstimmungen erfolgen bezüglich des Verbleibs des Aushubs der Blänken, die Pflanzliste der

Knickbepflanzung, des einzuhaltenden Gewässerunterhaltungsstreifens zur Knickneuanlage sowie die Schutzzäunung der neuangelegen Knicks. Darüber hinaus ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ein Ansprechpartner bzw. der Pächter der Flächen der Maßnahme E 1 zu nennen.

6. Für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen ist **standortgerechtes heimisches Saat- und Pflanzmaterial** zu verwenden, das gemäß § 40 Absatz 4 BNatSchG nicht gebietsfremd ist.

7. Um die fachgerechte Ausführung entsprechend der planerischen Vorgaben sicherzustellen, sind für alle planfestgestellten Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen **Umsetzungskontrollen (Herstellungskontrollen)** durchzuführen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind **Funktionskontrollen** durchzuführen. Auf Grundlage der vom Vorhabenträger durchgeführten Herstellungs- und Funktionskontrollen ist für die in den Maßnahmenblättern der Anlage 12 und in den Maßnahmenplänen der Anlage 12.2 dargestellten Ziele eine Kontrolle der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG dahingehend durchzuführen, dass fünf Jahre nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde ein mit der obersten Naturschutzbehörde abgestimmter Bericht vorzulegen ist.
   Für die planfestgestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen gelten darüber hinaus die in den Nebenbestimmungen Nr. 25 bis Nr. 63 aufgeführten Anforderungen.

8. Im Rahmen der Funktionskontrollen ist zu prüfen und in dem Bericht nach Nebenbestimmung Nr. 7 darzustellen, ob das jeweils angestrebte Maßnahmenziel erreicht wurde, ob ggf. Korrekturen erforderlich sind und ob die festgesetzten Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Maßnahmenziels ausreichend sind. Ist abzusehen, dass das Maßnahmenziel nicht erreicht wird, ist eine **Nachsteuerung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen** in Abstimmung mit dem MELUR vorzunehmen. Sollte sich herausstellen, dass das Maßnahmenziel auch mit einer Nachsteuerung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen nicht erreicht wird, ist die Planfeststellungsbehörde berechtigt, nachträglich Auflagen aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen (Auflagenvorbehalt). Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Planfeststellungsbehörde zu unterrichten, wenn das Maßnahmenziel auch mit einer Nachsteuerung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen nicht erreicht werden kann. Dies hat spätestens im Rahmen des oben genannten Berichtes zu erfolgen bzw. früher, wenn er von einem solchen Sachverhalt Kenntnis erhält.

9. Zur **konkreten Abstimmung der fachlichen Anforderungen an die Funktionskontrolle** sind im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung noch nicht eindeutig geregelte Sachverhalte mit dem MELUR im Sinne eines Benehmens abzustimmen. Die im Planfeststellungsbeschluss geregelten Sachverhalte sind für den Vorhabenträger bindend. Hinsichtlich des Monitorings für die Grünbrücke Todesfelde wird diesbezüglich auf die Nebenbestimmung Nr. 65 und hinsichtlich des Monitorings der Kollisionsschutzmaßnahmen an den Fledermausflugstraßen auf die Nebenbestimmung Nr. 57 verwiesen.

10. Zur **Dokumentation der Herstellungs- und Funktionskontrollen** sowie zur **Durchführung der Kontrolle gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG** und für die **Weitergabe der benötigten Angaben über die Kompensationsmaßnahmen an die unteren Naturschutzbehörden** der Kreise Nordfriesland, Segeberg, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde sowie Herzogtum-Lauenburg gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m § 7 Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 23. Mai 2008, letzte Änderung des Gesetzes §§ 4, 5 und 7 vom 27.05.2016 (ÖkokontoVO), sind die Vermeidungsmaßnahmen, die einer Herstellung bedürfen, sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das **Kompensationsflächen-Informationssystem Straßenbau Schleswig-Holstein des Vorhabenträgers (KIS-SH)** einzupflegen.

11. Die in den Maßnahmenplänen der Anlage 12.2 des festgestellten Plans dargestellten **Bautabuzonen** sind von jeglicher Inanspruchnahme auszuschließen und durch geeignete Schutzvorrichtungen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 zu sichern (vgl. Maßnahmen 0.5 M (Teil A) und S 1 (Teil B) der Anlagen 12 sowie Anlagen 12.2 des festgestellten Plans).

12. Nach Durchführung des Eingriffs ist innerhalb eines Jahres eine **Nachbilanzierung** für die Teile A und B durchzuführen, bei der gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ggf. zusätzlich aufgetretene Eingriffe ermittelt und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen abgeleitet, bilanziert und dargestellt werden. Die Nachbilanzierung ist mit dem MELUR als oberster Naturschutzbehörde abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sofern sich hieraus relevante Abweichungen hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben, ist im Rahmen der diesbezüglich durchzuführenden Planänderung das Einvernehmen und Benehmen gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erneut herzustellen. Sollten sich aus der Nachbilanzierung Änderungen der planfestfestgestellten und bereits durchgeführten Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen ergeben, ist gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG i. V. m. § 1 Nr. 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Natur-

schutzbehörden (NatSchZVO) die Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde einzuholen.

13. Die vom Vorhabenträger durchgeführten **Maßnahmen zur Kompensation** von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind **dauerhaft** zu erhalten und in ihrer Funktion zu sichern.

14. Für die **Ausgleichsmaßnahmen 21.1 A, 21.2 A, 21.3 A sowie 22.1 E/A der Anlage 12, Teil A** ist im Rahmen der Ausführungsplanung die Entwässerungssituation der Maßnahmenflächen sowie der anliegenden Flächen durch Ermittlung der vorhanden Drainagen zu überprüfen. Bei Verschluss bzw. Nutzungsaufgabe von Drainagen, wodurch Flächen Dritter beeinflusst werden können, sind gezielt Drainagen oder Sammelleitungen einzubauen, um eine Vernässung auf Flächen Dritter zu vermeiden.

15. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, im **westlichen Teil des Maßnahmenkomplexes 4.3** der Anlage 12, Teil A im Schmalfelder Moor, d.h. westlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweges, ebenerdige Feldhecken anstatt der in den Planunterlagen dargestellten Knickneuanlagen als Kompensationsmaßnahmen herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

16. Für das **gesamte Bauvorhaben in seinen Teilen A und B ist eine Umweltbaubegleitung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal** durchzuführen, die die zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens vorbereitet, überwacht und dokumentiert und eine Baudurchführung entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes im Hinblick auf alle Schutzgüter sicherstellt (Maßnahme 0.9 M der Anlage 12, Teil A und Maßnahme S 17 der Anlage 12, Teil B). Die Umweltbaubegleitung umfasst insbesondere:
    - die Mitwirkung bei der Integration von umwelt- und naturschutz- und artenschutzrechtlichen Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss in die Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen
    - die Beteiligung bei der Erstellung eines integrierten Bauablaufplanes unter Berücksichtigung der umwelt-, naturschutz- und artenschutzrechtlichen Vorgaben
    - die Beteiligung an der Einweisung der am Bau beteiligten Unternehmen und Unterrichtung über die Aufgaben der Umweltbaubegleitung und die zu berücksichtigenden Maßnahmen des Planfeststellungsbeschlusses
    - die abschließende Festlegung der Bautabuflächen vor Baubeginn und ihre Kontrolle während des Bauablaufes
    - die Überwachung der Einhaltung der festgelegten Bauzeitenregelungen in Bezug auf die vorbereitende Baufeldräumung

- die Kontrolle der (rechtzeitigen) Durchführung und der Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) unter Beteiligung von Experten für die jeweilige Art oder Artengruppe sowie die Kontrolle der bauzeitlichen Schutzeinrichtungen
- die Mitwirkung beim Bodenmanagement (Kontrolle von bodenschutzrelevanten Auflagen sowie Beratung der Bauleitung zur Behandlung und Verwendung von Böden)
- Die Kontrolle der Herstellung und der Funktionsfähigkeit der Grünbrücke Todesfelde und der für ihre Funktionsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung eines wildbiologischen Experten
- die Kontrolle der Durchführung und der Funktionsfähigkeit der sonstigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG (insbesondere im Bereich der Gewässerquerungen und der weiteren Durchlässe sowie der naturnahen Gestaltung der verlegten Gewässerbereiche)
- die Vermeidung von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG und sonstigen unvorhergesehenen Beeinträchtigungen
- die Mitwirkung bei der Klärung, Beweissicherung, Beseitigung und ggf. Sanierung unvorhergesehener Umweltschäden und Beeinträchtigungen
- die Mitwirkung bei der Durchführung der Räumungs- und Rekultivierungsmaßnahmen der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen und der Baustelleneinrichtungsflächen
- die Mitwirkung bei der Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und ggf. der Mängelbeseitigung
- die regelmäßige Dokumentation der umweltrelevanten Bauabläufe und Verfassen von **Berichten über die Umweltbaubegleitung** mit mindestens folgenden Inhalten:
    - Beginn und Ende der durchzuführenden Maßnahmen
    - Zuordnung zu Text und Plänen der Anlage 12 (Landschaftspflegerischer Begleitplan)
    - Eventuelle Unterbrechungen, deren Anlass und Beendigung
    - Besondere Vorkommnisse
    - Fotodokumentation der Maßnahmen

Eine Übersicht über die Maßnahmen der Anlagen 12, Teile A und B, die im Rahmen der Umweltbaubegleitung besonders zu beachten sind, enthalten die Maßnahmenblätter 0.9 M der Anlage 12, Teil A und S 17 der Anlage 12, Teil B. Der Planfeststellungsbehörde, dem MELUR und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Ansprechpartner für die Umweltbaubegleitung zu benennen.

17. Der Planfeststellungsbehörde, dem MELUR und dem LLUR ist monatlich und in besonderen Fällen **nach Bedarf ein Bericht zur Umweltbaubegleitung** und zur Umsetzung der in den Planunterlagen ausgewiesenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen. Besondere Fälle sind z.B. besondere naturschutzfachliche Betroffenheiten oder Bauhochphasen. In **unvorhergesehenen Fällen** sind das MELUR und das LLUR sowie die Planfeststellungsbehörde umgehend zu informieren **(Informationspflicht)**.

18. Zur Vermeidung von **Tötungen von Brutvögeln** bei der Fällung und Rodung von Gehölzen darf **jeglicher Gehölzschnitt** im Zuge der Baufeldfreimachung nur in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar außerhalb der Kernbrutzeiten der gehölz- und gebüschbrütenden Vogelarten erfolgen. Die Einhaltung der Zeiträume ist durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen.

19. Zur **Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen** in ihren Tagesverstecken bei der Fällung von Gehölzen während der Baufeldfreimachung darf die **Fällung von Gehölzen mit Tagesversteckeignung ausschließlich im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 28. Februar** erfolgen (Maßnahmen 0.6 Ar (Teil A) und S 7 (Teil B) in Anlage 12). Eine Tagesversteckeignung wird bei Gehölzen ab einem Stammdurchmesser von 10 cm angenommen. Eine Tagesversteckeignung ist auch anzunehmen bei Gehölzen mit einem Stammdurchmesser unter 10 cm, wenn Stammverletzungen, abstehende Rinde oder Totholzanteile vorhanden sind. Zur Feststellung der Tagesversteckeignung sind die zu beseitigenden Gehölze im Rahmen der Umweltbaubegleitung vor der Fällung zu begutachten. Im Zweifelsfall sind zur Beurteilung fachkundige Experten hinzuzuziehen.

20. Zur Vermeidung von **Tötungen von Brutvögeln** bei der Baufeldfreimachung darf die **Beseitigung von Vegetation (Gras- und Krautschicht)** sowie der obersten Bodenschicht und der Gewässerrandbereiche nur im Zeitraum vom 1. September bis zum 28. Februar erfolgen. Im **ausschließlichen Bereichen von Acker und Grünland** können bei einem absehbar unvermeidbaren Baubeginn innerhalb der Brutzeit ausnahmsweise und nach Zustimmung des LLUR alternativ ab Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung potenzieller Brutvögel durchgeführt werden, so dass eine Ansiedlung im Eingriffsbereich unterbleibt und baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden können. Geeignete Maßnahmen sind das Harken oder Schleppen der Flächen mindestens alle 5 Tage oder das Anbringen von Flatterband in einem ausreichend engen Abstand. Sie sind in Abhängigkeit von dem von den Zeiten der Baufeldräumung ausgenommenen Bereich mit dem LLUR abzustimmen. Die Vergrämungsmaßnahmen sind von Experten durchzuführen und im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen.

21. Werden in dem zum Teil A gehörenden Baufeld in **ausschließlichen Acker- und Grünlandbereichen Vergrämungen** gemäß der vorstehenden Nebenbestimmung Nr. 20 vorgesehen, um in der Brutzeit mit dem Bau beginnen zu können, sind besondere **Vergrämungsmaßnahmen für die Brandgans** zu ergreifen. Zum Schutz vor Tötungen der Brandgans sind sämtliche potenziellen Brutstrukturen, das sind natürliche und anthropogene Höhlungen (z.B. Säugerbauten, Überhänge an Hangkanten, abgelagertes Holz, Rohre) vor Beginn der Brutzeit zu entfernen, um eine Ansiedlung im Baufeld zu verhindern. Die Vergrämungsmaßnahmen sind von Experten durchzuführen und im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen.

22. Kommt es zu **Baupausen in Bereichen mit bereits abgeschobenem Oberboden im Zeitraum von Mitte März bis Ende Juli**, sind bei **länger als 5 Tagen ausgesetzter Bautätigkeit Vergrämungsmaßnahmen** durchzuführen, wenn das Baugeschehen innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden soll. Der relevante Zeitraum umfasst den Kernbrutzeitraum des im Planungsraum vorkommenden Kiebitzes (Mitte März bis Ende Juli), der auch weitgehend vegetationsfreie Flächen besiedelt. Mit der Berücksichtigung dieses Zeitraumes wird im Teil A auch eine potenzielle Ansiedlung von Flussregenpfeifer (Kernbrutzeiraum Ende April bis Ende Juni) und Heidelerche (Kernbrutzeitraum Ende März bis Ende Mai) verhindert. Geeignete Maßnahmen sind das Harken oder Schleppen der Flächen mindestens alle 5 Tage oder das Anbringen von Flatterband in einem ausreichend engen Abstand. Die Vergrämungsmaßnahmen sind von Experten durchzuführen und im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen.

23. Zur Vermeidung von **Tötungen von Brutvögeln beim Abriss von Gebäuden** darf der Abriss der Einzelgebäude bei Bau-km 16+500, 18+160 und 29+056 im Teil A und der Gebäude des Gehöftes Am Kamp westlich der A 7 im Teil B ausschließlich im **Zeitraum vom 21. September bis zum 28. Februar** und damit außerhalb der Kernbrutzeiten der zu erwartenden Brutvogelarten erfolgen (Maßnahme 0.6 Ar der Anlage 12, Teil A und Maßnahme S 7 der Anlage 12, Teil B). Bei einem absehbaren Baubeginn innerhalb des Brutzeitraumes können ausnahmsweise und nach Zustimmung des LLUR alternativ ab Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung potenzieller Brutvögel an den Gebäuden durchgeführt werden, so dass eine Ansiedlung im Eingriffsbereich unterbleibt und Tötungen bei der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden können. Geeignete Maßnahmen wie das Verschließen oder Verhängen der als Nistplatz geeigneten Gebäudebereiche sind mit dem LLUR abzustimmen. Die Vergrämungsmaßnahmen sind von Experten durchzuführen und im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen. Die zum Schutz der Fledermäuse festgelegten Abrisszeiten sind zu beachten (Nebenbestimmung Nr. 24).

24. Zur **Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen in ihren Tagesverstecken an Gebäuden und Bauwerken** sind das Gehöft am Kamp im Bereich der K 81 neu westlich der A 7 und die Einzelgebäude bei Bau-km 16+500, 18+160 und 29+056 sowie das abzureißende Brückenbauwerk über die K 81 **ausschließlich im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 28. Februar abzureißen** (Maßnahmen 0.6 Ar (Teil A) und S 7 (Teil B) in Anlage 12). Für das im Teil B betroffenen Gehöft Am Kamp im Bereich der K 81 neu und das Brückenbauwerk über die K 81 kann eine **Öffnung der Abrisszeiten** erfolgen, wenn durch einen von Experten geführten lückenlosen Nachweis unter Einsatz von stationären Erfassungssystemen eine Nutzung durch Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden kann. Anzahl und Lage der hierfür einzusetzenden Erfassungssysteme sind entsprechend des festgestellten Artenspektrums und der damit verbundenen Reichweite der Fledermausrufe (artspezifisch ca. 20-100 m) festzulegen. Bei einem Negativnachweis darf das Gebäude oder Bauwerk ausschließlich am Folgetag der Überprüfung abgerissen werden. Bei einem Nachweis von Fledermäusen darf keine Öffnung der Abrisszeiten erfolgen. Die zum Schutz der Brutvögel festgelegten Abrisszeiten sind zu beachten (Nebenbestimmung Nr. 23). Die Einhaltung der Abrisszeiten bzw. die Öffnung der Abrisszeiten bei erbrachtem Nichtnachweis von Fledermäusen ist durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen.

25. Im Bereich der **Knicklandschaft Todesfelde und Bark zwischen Bau-km 27+400 bis Bauende** sind die im Rahmen des Vorhabens zu beseitigenden und im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen entsprechend gekennzeichneten Knicks vor Baubeginn zur Vermeidung von Tötungen und zur **Vergrämung der Haselmäuse** aus dem Baufeld in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar auf den Stock zu setzen (Maßnahmen 13.11 und 13.16 der Anlage 12.0 in Verbindung mit den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Blätter 11 bis 19.2) der Anlage 12.2, Teil A). Die Wurzelstöcke und Stubben sind zu belassen und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Befahren der Knicks ist bei der Fällung der Gehölze nicht gestattet. Für die Fällung und das Herausheben des Fällgutes sind Harvester oder andere geeignete Maschinen einzusetzen, die die Arbeiten ohne eine Beeinträchtigung der verbleibenden Knickfüße und Stubben durchführen. Das Auf-den-Stock-Setzen ist durch Experten zu begleiten und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Oberirdisch sichtbare Haselmausnester sind vor einer Beschädigung zu schützen.
Ab Beginn der Vegetationsperiode ist auf den auf den Stock gesetzten Knicks einmal wöchentlich mit Freischeneidern möglicher **Krautaufwuchs und Stockausschlag** zu entfernen, um die Knicks deckungsarm zu halten und somit eine Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern. Knickbereiche mit höhlenreichen Stubben und Wurzelbereichen sowie Lesesteinhaufen sind während dieser Zeit mit Vlies abzudecken, um eine Ansiedlung von Halbhöhlenbrütern zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen zur An-

siedlung von Brutvögeln ist bis zu vollständigen Entfernung der Gehölze fortzusetzen. Nach der Abwanderung der aus dem Winterschlaf erwachten Haselmäuse sind ab Mitte April die Wurzelstöcke und Stubben zu roden und zu entfernen. Vor Beginn der Arbeiten ist durch Experten zu bestätigen, dass alle Haselmäuse abgewandert sind. Dies ist durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen.

26. Im Bereich der **Knicklandschaft Todesfelde und Bark zwischen Bau-km 26+950 bis Bauende** sind in den im Rahmen des Vorhabens zu beseitigenden und im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen entsprechend gekennzeichneten Knicks vor Baubeginn zur Vermeidung der Tötung **Umsiedlungen von Haselmäusen** durchzuführen, bevor eine Knickrodung erfolgen darf (Maßnahme 13.14 der Anlage 12.0 i.V.m. Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Blätter 11 bis 19.2) der Anlage 12.2, Teil A). Hierzu sind bis Ende April Niströhren in ausreichender Anzahl in den betroffenen Knicks auszubringen. Von Anfang September bis Mitte November sind die Nisthilfen wöchentlich auf Besatz zu kontrollieren und anwesende Tiere mit den Niströhren sowie mit vorgefundenen und besetzten natürlichen Kobeln in die neu geschaffenen oder aufgewerteten Lebensräume der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umzusiedeln (Maßnahmen 11.2, 11.4, 12.1, 13.4, 14.3, 15.5, 15.6, 16.1, 17.1, 17.2, 17.3 18.3, 19.1 sowie 13.15 der Anlage 12, Teil A). Die entnommenen Nesttubes sind durch neue zu ersetzen. Anfang Oktober ist zu überprüfen, ob sich die Anzahl der angetroffenen und umzusiedelnden Tiere deutlich verringert. Ist dies nicht der Fall, ist die Kontrollfrequenz zu erhöhen. Der Fang und die Umsiedlung sind bis zur Winterruhe fortzusetzen, die in der Regel Anfang Dezember eintritt. Das Ausbringen der Nesttubes und ihre Kontrolle sowie der Fang und die Umsiedlung der Haselmäuse sind durch Experten durchzuführen und im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen. Ist sichergestellt, dass alle Haselmäuse umgesiedelt sind und eine Rückwanderung nicht mehr erfolgt, sind die Knicks vollständig zu roden. Zum Schutz von Tagesverstecken der Fledermäuse sind Gehölze ab einem Stammdurchmesser von 10 cm dabei grundsätzlich erst ab dem 1. Dezember zu entfernen. Im Bereich des Kiesabbausees östlich Bark zwischen Bau-km 33+110 und Bau-km 33+975 ist zum gleichzeitigen Schutz der Reptilien entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 27 vorzugehen.

27. Im Bereich des **Kiesabbaugebietes östlich Bark zwischen Bau-km 33+110 und Bau-km 33+975** ist als vorsorgliche Schutzmaßnahme zur **Vermeidung der Tötung von Reptilien** nach der erfolgten Umsiedlung der Haselmäuse keine vollständige Rodung vorzunehmen, sondern entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 25 (Maßnahme 13.11 der Anlage 12, Teil A) weiter zu verfahren und die Wurzelstöcke ab Mitte April zu entfernen. Gleichzeitig ist das übrige Baufeld mit Beginn der Vegetationsperiode (Mitte März) mit Freischneidern kurz und deckungsarm zu halten (Maßnahme 0.6 der

Anlage 12 Teil A). Die Arbeiten sind während der Vormittagsstunden vor der Aktivitätsphase der Reptilien durchzuführen und bis zum Ende der Winterruhe fortzusetzen (Mitte April). Nach Abwanderung des überwiegenden Teils der Reptilien ist das Baufeld mit einem für Reptilien geeigneten Schutzzaun zu zäunen. Vereinzelte im Baufeld verbliebene Tiere sind aus dem Baufeld zu fangen und in Bereiche außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Anschließend ist das Baufeld zu beräumen. Die Durchführung der Maßnahmen ist von Experten zu begleiten und im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen. Der Beginn und das Ende der Mäharbeiten sowie der Zeitpunkt der Herstellung und des Abbaus der Schutzzäune sind dabei an die jährlichen Witterungsereignisse und den davon abhängigen Aktivitätszeitraum der Reptilien anzupassen.

28. Die zur **Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus im räumlichen Zusammenhang vorgesehenen CEF-Maßnahmen** müssen zum **Zeitpunkt des Baubeginns** in den jeweilig zugeordneten Bereichen funktionsfähig sein. Als CEF-Maßnahmen sind zum einen Knickaufwertungen (Maßnahme 13.15 der Anlage 12, Teil A) sowie Knickneuanlagen (Maßnahmen 11.2, 12.1, 15.5, 15.6, 16.1, 17.1, 17.2 und 17.3), die Anlage von Feldhecken (Maßnahmen 11.4 und 18.3) sowie die Anlage von Feldgehölzen (Maßnahmen 16.1 und 19.1) und die Anlage von Waldmänteln im Rahmen der vorgesehenen Waldentwicklungen im Umfeld der Grünbrücke Todesfelde (Maßnahmen 13.4 und 14.3) geplant. Die **konkrete abschnittsweise Zuordnung der zu beseitigenden Knicks zu den vorgesehenen CEF-Maßnahmen**, in die gleichzeitig eine Vergrämung oder eine Umsiedlung stattfinden soll, ist dem **Landschaftspflegerischen Begleitplan** (Anlage 12 zum Teil A, Kapitel 6.2.1, S. 210ff) zu entnehmen.
Die Pflanzenauswahl für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hat sich nach dem Ziel zu richten, über die gesamte Aktivitätszeit der Haselmäuse ausreichend Nahrung im jeweiligen Revierstandort zur Verfügung zu stellen. Für die Arten Hasel, Brombeere und Schlehe als maßgeblichen Nahrungspflanzen ist dabei eine Deckung von 50% in der Strauchschicht anzustreben. Zur zusätzlichen Anreicherung der Strukturvielfalt und als Grundlage für die Besiedlungskontrollen sind in linearen Lebensräumen pro 100 m Knick- oder Feldheckenlänge 5 Haselmausnistkästen auszubringen und ein Reisighaufen als Überwinterungsangebot herzustellen. In flächenhaften Lebensräumen sind zu demselben Zweck pro ha 35 Haselmausnistkästen entsprechend 5 Nistkästen pro Individuum und 7 Reisighaufen auszubringen. Die Durchführung der Maßnahmen ist durch Experten begleiten und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Die Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus ist im Rahmen einer Funktionskontrolle vor Baubeginn im Bereich Todesfelde und Bark (Bau-km 26+950 bis Bauende) durch Experten festzustellen. Der Planfeststellungsbe-

hörde und dem MELUR ist vor Baubeginn in den jeweiligen genannten Bereichen ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen vorzulegen. Als Grundlage für den Nachweis der **Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen** dient die im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltene Zuordnung der zu beseitigenden Knicks zu den einzelnen CEF-Maßnahmen. Die neu angelegten oder aufgewerteten Knicks sind nach erfolgter Umsiedlung und Revierverlagerung nach Vergrämung in ihrer Gesamtlänge für die Dauer einer Knickumtriebszeit (15 Jahre) aus der Knickpflege zu nehmen, um eine ausreichende Habitatkontinuität für die Haselmäuse zu gewährleisten. Im Rahmen der regelmäßigen Funktionskontrollen ist eine **dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit** der durchgeführten CEF-Maßnahmen für die Haselmaus zu gewährleisten und durch Experten zu überprüfen.

29. Zur **Sicherung des Erfolgs der durchgeführten Vergrämungen und Umsiedlungen von Haselmäusen** ist in den als CEF-Maßnahmen aufgewerteten und neu entwickelten Ersatzlebensräumen der Haselmäuse ab der ersten Aktivitätsperiode nach der Vergrämung oder Umsiedlung ein **Monitoring von 5 Jahren** durchzuführen, das mit der ersten Aktivitätsperiode der Haselmaus nach der Vergrämung bzw. Umsiedlung einsetzt. Im Rahmen des Monitorings sind die in den Ersatzhabitaten ausgebrachten Nistkästen jährlich auf Besatz zu kontrollieren. Eine weitere Besatzkontrolle kann entfallen, sobald ein Nachweis bezogen auf die Einzelmaßnahme erfolgt ist. Die Nistkästen sind über eine Dauer von 5 Jahren jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, instand zu halten und zu reinigen. Dem MELUR und der Planfeststellungsbehörde ist **einmal jährlich ein Bericht über die Ergebnisse des Monitorings** im abgelaufenen Jahr zu übersenden.

30. Die vor Baubeginn **hergestellten CEF-Maßnahmen für die Haselmaus** (Maßnahmen 11.2, 11.4, 12.1, 13.4, 14.3, 15.5, 15.6, 16.1, 17.1, 17.2, 17.3 18.3, 19.1 sowie 13.15 der Anlage 12, Teil A) sind in geeigneter Weise vor **Beeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahmen** zur Herstellung der A 20, der Ersatzwege und der Nebenanlagen zu schützen. Grundsätzlich sind sie durch Vegetationsschutzzäune vom Baufeld abzugrenzen. Sind weitere Schutzmaßnahmen notwendig, sind diese mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen.

31. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen **des Laubfrosches und des Moorfrosches** sind im Bereich des **Amphibienlaichgewässers WAm23** (Teil A) vor Beginn der Frühjahrswanderung (in der Regel Mitte Februar) vor der Baufeldfreimachung beidseitig des Baufeldes der A 20 zwischen Bau-km 23+218 und Bau-km 24+420 **temporäre Amphibienschutzzäune mit artspezifischem Überkletterschutz** zu errichten und mit für die Arten geeigneten Fangeimern auf der baufeldabgewandten Seite auszustatten (Maßnahme 8.6 M/Ar der Anlage 12, Teil A). Die Sperrzäune müssen

auch das Baufeld der Anschlussstelle Hartenholm östlich der L 79 einbeziehen. Sie sind über den Zeitraum der Aktivitätsperiode des Laubfrosches und des Moorfrosches während des gesamten Bauzeitraums funktionsfähig zu halten und regelmäßig zu überprüfen. Die Fangeimer sind während der Wanderperiode des Laubfrosches und des Moorfrosches regelmäßig zu kontrollieren und die darin gefangenen Individuen in das nördlich der A 20 liegende Laichgewässer zu versetzen. Die Häufigkeit der Fangeimerkontrollen ist je nach Wanderungsaktivität von den beteiligten Experten in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festzulegen. Nach Beendigung der Frühjahrswanderung zum Laichgewässer (in der Regel Mitte April) können die Fangeimer entfernt werden und die Baufeldräumung erfolgen.

Alternativ können die **temporären laub- und moorfroschgeeigneten Sperrzäune zwischen Mitte April und Ende Juni vor Baubeginn beidseitig des Baufeld**es in den oben genannten Bereichen errichtet werden, wenn sich die Laubfrösche im Laichgewässer befinden. Das abgeschirmte Baufeld ist dann vor Baubeginn nach Individuen abzusuchen und gefundene Individuen in den Bereich nördlich der Trasse zu verbringen. Die erforderliche Begehungsintensität beim Absuchen des Baufeldes ist von Experten in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festzulegen.

Die Maßnahmen sind durch Experten durchzuführen und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Eine Anpassung des Zeitraums der temporären Zäunung und des Beginns der Baufeldräumung an die jährlichen Witterungsereignisse und den davon abhängigen Aktivitätszeitraum der Amphibien ist in Abstimmung mit dem LLUR möglich.

Die temporäre Amphibiensperreinrichtung ist vor Betriebsbeginn durch eine **dauerhafte Amphibienschutzeinrichtung mit laubfroschsicherem Überkletterschutz** beidseitig der A 20 zwischen Bau-km 23+218 und Bau-km 24+420 sowie östlich der Anschlussstelle Hartenholm an der L 79 zu ersetzen (**Maßnahme 8.6 M/Ar** der Anlage 12, Teil A). Die temporären Amphibienschutzzäune müssen solange funktionsfähig bleiben, bis ihre Funktion durch die zu errichtenden dauerhafte Amphibienschutzzäune übernommen wird. An der Ausführungsplanung der dauerhaften Amphibienschutzmaßnahmen sind Experten zu beteiligen. Die Funktionsfähigkeit der dauerhaften Amphibienschutzeinrichtung ist vor Betriebsbeginn durch Experten festzustellen. Der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ist vor Inbetriebnahme ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten

32. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Laubfrosches während der Bauphase **sind im Umfeld des Amphibienlaichgewässers WAm23 auf der Nordseite der A 20 vor Baubeginn Überwinterungshabitate für**

den Laubfrosch herzustellen (**Maßnahme 8.7 A/CEF** der Anlage 12, Teil A). Unter Berücksichtigung der dort vorhandenen geeigneten Gehölzbestände sind mit der Anlage von größeren Totholz- und Steinhaufen artspezifisch geeignete Winterverstecke zu schaffen und mindestens für den Zeitraum des Baugeschehens funktionsfähig zu halten. Die Herstellung der Maßnahme ist durch Experten zu begleiten und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Die **Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme ist vor Beginn der Überwinterungsphase des Laubfrosches bis Oktober** im Jahr der Herstellung der temporären Amphibiensperreinrichtungen im Bereich des Laichgewässer WAm23 (Maßnahme 8.6 M/Ar der Anlage 12, Teil B) sicherzustellen und durch Experten zu überprüfen. Hierüber ist der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR vor Beginn der Überwinterungsphase ein Bericht vorzulegen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 31 wird verwiesen.

33. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen des **Moorfrosches** sind im Bereich des **Amphibienlaichgewässers WAm16** (Teil A) während der Hauptlaichzeit des Moorfrosches zwischen Ende März und Mitte April vor der Baufeldfreimachung beidseitig des Baufeldes der A 20 zwischen Bau-km 18+865 und Bau-km 19+814 **temporäre Amphibienschutzzäune mit artspezifischem Überkletterschutz** zu errichten (Maßnahme 4.1 M/Ar der Anlage 12, Teil A). Sie sind über den Zeitraum der Aktivitätsperiode des Moorfrosches während des gesamten Bauzeitraums funktionsfähig zu halten und regelmäßig zu überprüfen.
Die **Fällung der Gehölze in den Überwinterungshabitaten** des Moorfrosches bis in eine Entfernung von 300 m vom Gewässer darf zwischen Bau-km 19+200 und 19+275 nur in der Zeit der Winterruhe von Anfang November bis Mitte Februar durchgeführt werden. Dabei sind die Wurzelstöcke zu belassen und Laubhaufen nicht zu beschädigen, um überwinternde Tiere nicht zu beeinträchtigen. Das Entfernen der Wurzelstöcke darf erst nach der Errichtung der temporären Amphibiensperrzäune erfolgen. Die Fällung der Gehölze in den westlich und östlich gelegenen Überwinterungshabitaten bis in eine Entfernung von 300 m vom Gewässer darf zwischen Bau-km 18+900 und Bau-km 19+200 sowie Bau-km 19+275 und Bau-km 19+500 unter Berücksichtigung der für die Brutvögel und Fledermäuse einzuhaltenden Fäll- und Rodungszeiträume erst nach der Errichtung der temporären Amphibienschutzzäune erfolgen. Die jeweiligen Bereiche sind im Maßnahmenblatt 4.1. M/Ar der Anlage 12, Teil A gekennzeichnet.
Die Maßnahmen sind durch Experten durchzuführen und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Eine Anpassung des Zeitraums der temporären Zäunung und des Beginns der Baufeldräumung sowie der Fällarbeiten in den Überwinterungshabitaten an die jährlichen Witterungsereignisse und den davon abhängigen Aktivitätszeitraum der Amphibien ist in Abstimmung mit dem LLUR möglich.

Die temporäre Amphibiensperreinrichtung ist vor Betriebsbeginn durch eine **dauerhafte Amphibienschutzeinrichtung mit artspezifischem Überkletterschutz** beidseitig der A 20 beidseitig der A 20 zwischen Bau-km 18+865 und Bau-km 19+814 zu ersetzen **(Maßnahme 4.1 M/Ar** der Anlage 12, Teil A). Der vorgesehene Durchlass im Schmalfelder Moor ist als Querungshilfe für die Amphibien einzubeziehen. Die temporären Amphibienschutzzäune müssen solange funktionsfähig bleiben, bis ihre Funktion durch die zu errichtenden dauerhafte Amphibienschutzzäune übernommen wird. An der Ausführungsplanung der dauerhaften Amphibienschutzmaßnahmen sind Experten zu beteiligen. Die Funktionsfähigkeit der dauerhaften Amphibienschutzeinrichtung ist vor Betriebsbeginn durch Experten festzustellen. Der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ist vor Inbetriebnahme ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

34. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfrosches sind **im Umfeld des Amphibienlaichgewässers WAm16 auf der Nordseite der A 20 vor Baubeginn Überwinterungshabitate für den Moorfrosch herzustellen** (**Maßnahme 4.2 A/CEF** der Anlage 12, Teil A). Mit der Anlage von größeren Totholz- und Steinhaufen sind artspezifisch geeignete Winterverstecke zu schaffen und dauerhaft funktionsfähig zu halten. Die Herstellung der Maßnahme ist durch Experten zu begleiten und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Die **Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme ist vor Beginn der nächsten Überwinterungsphase des Moorfrosches (bis Anfang September) nach der Fällung der Gehölze in den Überwinterungshabitaten** zwischen Bau-km 19+200 und Bau-km 19+275 (Maßnahme 4.1 M/Ar der Anlage 12, Teil B) sicherzustellen und durch Experten zu überprüfen. Hierüber ist der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR vor Beginn der Überwinterungsphase ein Bericht vorzulegen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 33 wird verwiesen. Zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der Überwinterungsquartiere ist regelmäßig eine Funktionskontrolle durch Experten durchzuführen.

35. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen des Moorfrosches sind im Bereich des **Amphibienlaichgewässers WAm19** (Teil A) vor Beginn der Frühjahrswanderung (in der Regel Mitte Februar) vor der Baufeldfreimachung beidseitig des Baufeldes der A 20 zwischen Bau-km 20+599 und Bau-km 21+241 **temporäre Amphibienschutzzäune mit artspezifischem Überkletterschutz** zu errichten und mit Fangeimern auf der jeweils gewässerabgewandten Seite auszustatten (**Maßnahme 6.9 M/Ar** der Anlage 12, Teil A). Dabei ist auch das Baufeld der zu überführenden Straße „Auf der Schanze“ als Baufeld zu berücksichtigen. Die Sperrzäune sind über den Zeitraum der Aktivi-

tätsperiode des Moorfrosches während des gesamten Bauzeitraums funktionsfähig zu halten und regelmäßig zu überprüfen. Die Fangeimer sind während der Wanderperiode des Moorfrosches regelmäßig zu kontrollieren und die darin gefangenen Individuen in das nördlich der A 20 liegende Laichgewässer zu versetzen. Die Häufigkeit der Fangeimerkontrollen ist je nach Wanderungsaktivität von den beteiligten Experten in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festzulegen. Nach Beendigung der Frühjahrswanderung zum Laichgewässer (in der Regel Mitte April) können die Fangeimer an der nördlich der A 20 aufgestellten temporären Sperreinrichtung entfernt werden und die Baufeldräumung erfolgen. An der südlich der A 20 aufgestellten Sperreinrichtung ist das Fangen und Umsetzen in das Laichgewässer noch zwei weitere Jahre fortzuführen, um die Tötung noch nicht laichbereiter Jungtiere zu vermeiden. Erst dann sind an der südlichen Sperreinrichtung die Fangeimer zu entfernen.

Die Maßnahmen sind durch Experten durchzuführen und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Eine Anpassung des Zeitraums der temporären Zäunung und des Beginns der Baufeldräumung an die jährlichen Witterungsereignisse und den davon abhängigen Aktivitätszeitraum der Amphibien ist in Abstimmung mit dem LLUR möglich.

Die temporäre Amphibiensperreinrichtung ist vor Betriebsbeginn durch eine **dauerhafte Amphibienschutzeinrichtung mit artspezifischem Überkletterschutz** auf der Nordseite der A 20 zwischen Bau-km 20+599 und Bau-km 21+241 zu ersetzen (**Maßnahme 6.9 M/Ar** der Anlage 12, Teil A). Das Brückenbauwerk an der Mühlenau ist als Tierquerungshilfe für die Amphibien einzubeziehen. Die temporären Amphibienschutzzäune müssen solange funktionsfähig bleiben, bis ihre Funktion durch die zu errichtenden dauerhafte Amphibienschutzzäune übernommen wird. An der Ausführungsplanung der dauerhaften Amphibienschutzmaßnahmen sind Experten zu beteiligen. Die Funktionsfähigkeit der dauerhaften Amphibienschutzeinrichtung ist vor Betriebsbeginn durch Experten festzustellen. Der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ist vor Inbetriebnahme ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

36. Vermeidung von baubedingten Tötungen des Moorfrosches sind im Bereich des **Amphibienlaichgewässers WAm25** (Teil A) vor Beginn der Frühjahrswanderung (in der Regel Mitte Februar) vor der Baufeldfreimachung beidseitig des Baufeldes der A 20 zwischen Bau-km 26+905 und Bau-km 27+543 **temporäre Amphibienschutzzäune mit artspezifischem Überkletterschutz** zu errichten und mit Fangeimern auf der jeweils gewässerabgewandten Seite auszustatten (**Maßnahme 11.8 M/Ar** der Anlage 12, Teil A). Die Sperrzäune sind über den Zeitraum der Aktivitätsperiode des Moorfrosches während des gesamten Bauzeitraums funktionsfähig zu halten und re-

gelmäßig zu überprüfen. Die Fangeimer sind während der Wanderperiode des Moorfrosches regelmäßig zu kontrollieren und die darin gefangenen Individuen in das südlich der A 20 liegende Laichgewässer zu versetzen. Die Häufigkeit der Fangeimerkontrollen ist je nach Wanderungsaktivität von den beteiligten Experten in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festzulegen. Nach Beendigung der Frühjahrswanderung zum Laichgewässer (in der Regel Mitte April) können die Fangeimer entfernt werden und die Baufeldräumung erfolgen.
Die Maßnahmen sind durch Experten durchzuführen und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Eine Anpassung des Zeitraums der temporären Zäunung und des Beginns der Baufeldräumung an die jährlichen Witterungsereignisse und den davon abhängigen Aktivitätszeitraum der Amphibien ist in Abstimmung mit dem LLUR möglich.
Die temporäre Amphibiensperreinrichtung ist vor Betriebsbeginn durch eine **dauerhafte Amphibienschutzeinrichtung mit artspezifischem Überkletterschutz** auf der Nordseite der A 20 zwischen Bau-km 26+905 und Bau-km 27+543 zu ersetzen (**Maßnahme 11.8 M/Ar** der Anlage 12, Teil A). Die temporären Amphibienschutzzäune müssen solange funktionsfähig bleiben, bis ihre Funktion durch die zu errichtenden dauerhafte Amphibienschutzzäune übernommen wird. An der Ausführungsplanung der dauerhaften Amphibienschutzmaßnahmen sind Experten zu beteiligen. Die Funktionsfähigkeit der dauerhaften Amphibienschutzeinrichtung ist vor Betriebsbeginn durch Experten festzustellen. Der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ist vor Inbetriebnahme ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

37. Im Bereich des **Amphibienlaichgewässers ST02** im Teil B (Potenzial kleiner Bestand des **Kammmolches**) sind vor Beginn der Frühjahrswanderung bis Mitte Februar vor der Baufeldfreimachung nördlich der A 20 zwischen Bau-km 14+250 und Bau-km 14+670 sowie westlich der K 81neu zwischen Bau-km 0+105 und 0+250 **temporäre Amphibienschutzzäune** mit artspezifischem Überkletterschutz zu errichten und mit **Fangeimern** auszustatten (Maßnahme S 19 der Anlage 12, Teil B). Die Sperrzäune haben auch den Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens mit einzuschließen und sind über den Zeitraum der Aktivitätsperiode des Kammmolches während des gesamten Bauzeitraums funktionsfähig zu halten und regelmäßig zu überprüfen. Die Fangeimer sind während der Wanderperiode der Kammmolche regelmäßig zu kontrollieren und die darin gefangenen Individuen in das Laichgewässer zu versetzen. Die Häufigkeit der Fangeimerkontrollen ist je nach Wanderungsaktivität von den beteiligten Experten in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festzulegen. **Nach dem Ende der Aktivitätsperiode des Kammmolches (Ende November)** kann die **Baufeldräumung** erfolgen.

Die Maßnahmen sind durch Experten durchzuführen und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Eine Anpassung des Zeitraums der temporären Zäunung und des Beginns der Baufeldräumung an die jährlichen Witterungsereignisse und den davon abhängigen Aktivitätszeitraum der Amphibien ist in Abstimmung mit dem LLUR möglich. Fang und Umsiedlung können innerhalb einer Aktivitätsperiode jeweils beendet und die Fangeimer abgebaut werden, wenn innerhalb des Hauptaktivitätszeitraumes der Arten über einen längeren Zeitraum keine Individuen gefangen werden.
Die temporäre Amphibiensperreinrichtung ist vor Betriebsbeginn durch eine **dauerhafte Amphibienschutzeinrichtung** nördlich der A 20 zwischen Bau-km 14+250 und Bau-km 14+670 sowie westlich der K 81 zwischen Bau-km 0+105 und 0+250 zu ersetzen (**Maßnahme S 18** der Anlage 12, Teil B). Die temporären Amphibienschutzzäune müssen solange funktionsfähig bleiben, bis ihre Funktion durch die zu errichtenden dauerhafte Amphibienschutzzäune übernommen wird. An der Ausführungsplanung der dauerhaften Amphibienschutzmaßnahmen sind Experten zu beteiligen. Die Funktionsfähigkeit der dauerhaften Amphibienschutzeinrichtung ist vor Betriebsbeginn durch Experten festzustellen. Der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ist vor Inbetriebnahme ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

38. Im Bereich der potenziellen **Amphibienlaichgewässer ST03 und ST03a** (potenzielle Bestände Moorfrosch (ST03 und ST03a) und Kammmolch (ST03a)) im Teil B sind vor Beginn der Frühjahrswanderung bis Mitte Februar vor der Baufeldräumung an der Südseite der K 81neu zwischen Bau-km 0+845 und 1+172 sowie um das Gewässer ST03 **temporäre Amphibienschutzzäune** mit artspezifischem Überkletterschutz zu errichten und mit **Fangeimern** auszustatten (**Maßnahme S 21** der Anlage 12, Teil B). Die Sperrzäune sind über den gesamten Zeitraum der Aktivitätsperiode des Kammmolches und des Moorfrosches und während des gesamten Bauzeitraums funktionsfähig zu halten und regelmäßig zu überprüfen. Die Fangeimer sind während der Wanderperiode der Amphibien regelmäßig zu kontrollieren. Zusätzlich sind Fangkreuze mit Fangeimern in geeigneten Landhabitaten im Baufeld auszubringen und das Baufeld regelmäßig abzusuchen. Die im Nahbereich des Gewässers ST03a gefangenen Kammmolche und Moorfrösche sind in das Laichgewässer zu versetzen. Die darin im Nahbereich des Gewässers ST03 gefangenen Moorfrösche sind in das hergerichtete **Ersatzlaichgewässer im Bereich der Ohlau (Maßnahme A 16 der Anlage 12, Teil B)** zu versetzen. Die Häufigkeit der Fangeimerkontrollen und des Absuchens des Baufeldes ist je nach Wanderungsaktivität von den beteiligten Experten in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festzulegen. Die Maßnahmen sind mindestens über **zwei Aktivitätsperioden des Moorfrosches** durchzuführen, um auch die subadulten

Moorfrösche vollständig abzufangen. Sollten im zweiten Jahr während der Hauptaktivitätszeit über einen längeren Zeitraum Individuen gefangen werden, ist die Maßnahme ein weiteres Jahr durchzuführen. Werden bereits im ersten Jahr während der Hauptaktivitätszeit über einen längeren Zeitraum keine Individuen mehr gefangen, kann die Maßnahme nach dem ersten Jahr beendet werden. Die **Baufeldfreimachung** darf erst **nach vollständiger Umsiedlung der Amphibien** erfolgen.
Die Maßnahmen sind durch Experten durchzuführen und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Eine Anpassung des Zeitraums der temporären Zäunung und des Beginns der Baufeldräumung an die jährlichen Witterungsereignisse und den davon abhängigen Aktivitätszeitraum der Amphibien ist in Abstimmung mit dem LLUR möglich. Fang und Umsiedlung können innerhalb einer Aktivitätsperiode jeweils beendet und die Fangeimer abgebaut werden, wenn innerhalb des Hauptaktivitätszeitraumes der Arten über einen längeren Zeitraum keine Individuen gefangen werden.

39. Die Funktionsfähigkeit des **Ersatzlaichgewässers für den Moorfrosch** (**Maßnahme A 16/CEF** der Anlage 12, Teil B) ist **bis zum Beginn der Umsiedlungen des Moorfrosches aus dem Gewässer ST03** (Maßnahme S 21 der Anlage 12, Teil B) mindestens zwei Jahre vor Baubeginn im Teil B sicherzustellen. Hierzu ist die Herstellung des Gewässers und des Grünlands mindestens 2 Jahre vor dem ersten Umsiedlungsjahr abzuschließen. Das Kleingewässer muss als **Lebensraum und Laichgewässer für den Moorfrosch** gemäß MAmS 2000 an seiner tiefsten Stelle mindestens eine Tiefe von 1 m und Flachwasserzonen im Uferbereich aufweisen, damit einer unregelmäßig verlaufenden Uferlinie auszuprägen ist. Die konkreten Habitatanforderungen der umgesiedelten Moorfrösche sind zu beachten. Die Herstellung der Maßnahme ist durch Experten zu begleiten und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Die **Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme** ist **vor Beginn der Umsiedlungen des Moorfrosches aus dem Gewässer St03** (Maßnahme S 21 der Anlage 12, Teil B) im genannten Bereich durch Experten zu überprüfen. Hierüber ist der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR vor Beginn der Umsiedlungen ein Bericht vorzulegen. Der Erfolg der Umsiedlungen ist durch Experten festzustellen. Nach Durchführung der Umsiedlungen in das Gewässer und vor Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ein Bericht über die durchgeführte Umsiedlung vorzulegen. Zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit des Ersatzlaichgewässers ist regelmäßig eine Funktionskontrolle durch Experten durchzuführen.

40. Im Bereich des potenziellen **Amphibienlaichgewässers** WAm03 (potenzieller Bestand Moorfrosch) im Teil B sind vor Beginn der Frühjahrswanderung bis Mitte Februar vor der Baufeldräumung beidseitig des Baufeldes der A 20 zwischen Bau-km 15+480 (Teil B) und Bau-km 16+130 (Teil A) **temporäre Amphibienschutzzäune** mit artspezifischem Überkletterschutz zu errichten und mit **Fangeimern** auszustatten

(**Maßnahme S 20** der Anlage 12, Teil B). Die Sperrzäune haben auch die nördlich der A 20 geplanten Regenrückhaltebecken und den Überschwemmungspolder einzuschließen. Die Zäunung des Überschwemmungspolders ist dabei so lange wie der Baufortschritt dies ermöglicht offen zu halten, um Rückwanderungen vom Laichgewässer in das anschließende Grünland zu ermöglichen. Nach dem Bau des Walls um den Überschwemmungspolder sind die Zäunungen zu öffnen, um den Lebensraumverbund weiter zu ermöglichen. Im Übrigen sind die Sperrzäune über den **gesamten Zeitraum der Aktivitätsperiode des Moorfrosches von Mitte Februar bis Ende November** und **während des gesamten Bauzeitraum**s funktionsfähig zu halten und regelmäßig zu überprüfen. Die Fangeimer sind während der Wanderperiode der Amphibien regelmäßig zu kontrollieren. Zusätzlich sind Fangkreuze mit Fangeimern in geeigneten Landhabitaten im Baufeld auszubringen und das Baufeld regelmäßig abzusuchen. Die gefangenen Moorfrösche sind in das Laichgewässer zu versetzen. Die Häufigkeit der Fangeimerkontrollen und des Absuchens des Baufeldes ist je nach Wanderungsaktivität von den beteiligten Experten in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festzulegen. Die Maßnahmen sind mindestens über **zwei Aktivitätsperioden des Moorfrosches** durchzuführen, um auch die subadulten Moorfrösche vollständig abzufangen. Sollten im zweiten Jahr während der Hauptaktivitätszeit über einen längeren Zeitraum Individuen gefangen werden, ist die Maßnahme ein weiteres Jahr durchzuführen. Werden bereits im ersten Jahr während der Hauptaktivitätszeit über einen längeren Zeitraum keine Individuen mehr gefangen, kann die Maßnahme nach dem ersten Jahr beendet werden. Die Maßnahmen sind durch Experten durchzuführen und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Eine Anpassung des Zeitraums der temporären Zäunung und des Beginns der Baufeldräumung an die jährlichen Witterungsereignisse und den davon abhängigen Aktivitätszeitraum der Amphibien ist in Abstimmung mit dem LLUR möglich. Fang und Umsiedlung können innerhalb einer Aktivitätsperiode jeweils beendet werden, wenn innerhalb des Hauptaktivitätszeitraumes der Arten über einen längeren Zeitraum keine Individuen gefangen werden.

Sofern für die Einrichtung der erforderlichen Leitungsanschlüsse im Fahrbereich der bestehenden landwirtschaftlichen Wege und für die Errichtung der Wälle im Bereich des Überschwemmungspolders eine **zeitweilige Öffnung der Amphibiensperrzäune** erforderlich wird, darf diese nur außerhalb der der Hauptwanderungszeiten des Moorfrosches von Anfang März bis Ende April erfolgen (Maßnahme S 20 der Anlage 12, Teil B). Müssen in den übrigen Phasen des Aktivitätszeitraums des Moorfrosches entsprechende Arbeiten erfolgen, dürfen die Zäune hierfür tagsüber geöffnet und müssen abends vor Einsetzen der Wanderung wieder verschlossen werden, um auszuschließen, dass Individuen in den Bereich der temporären Zäunung einwandern. Ausgenommen sind feuchte Witterungslagen im Sommer, bei der diesjährige Moorfrösche wandern, und die herbstliche Rückwanderung in die Winterlebensräume. Die zeitwei-

lige Öffnung der temporären Sperrzäune darf nur in Abstimmung mit Experten und der Umweltbaubegleitung erfolgen.

41. Im Bereich des **Kiesabbausees zwischen Bau-km 33+150 und 34+000** darf die Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens und Nivellierung des Erdreiches) zum **Schutz des Eisvogels und der Uferschwalbe** vor baubedingten Tötungen nur außerhalb der ihrer Brutzeiträume (Eisvogel März bis September, Uferschwalbe Ende April bis September) vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Sofern nach dem Abschieben des Oberbodens und der Nivellierung des Erdreiches noch potenzielle Bruthabitate vorhanden sind, sind diese vor der Brutzeit mit Vlies oder Plane abzuhängen, um eine Ansiedlung im Baufeld zu verhindern. Die Abdeckungen sind solange vorzuhalten, bis die potenziellen Bruthabitate im Zuge der Erdarbeiten beseitigt werden oder die Brutzeit beendet ist (30. September). Die Einhaltung der Zeiträume und die Durchführung der ggf. notwendig werdender Vergrämungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen. Die Vergrämungsmaßnahmen sind von Experten durchzuführen.

42. Zum vorgezogenen Ausgleich für die bei Bau-km 33+500 verloren gehende Bruthöhle des Eisvogels ist bis zum Beginn der Brutperiode, in der die Baufeldräumung im Bereich der betroffenen Bruthöhle beginnen, eine geeignete **Ersatzbrutstätte für den Eisvogel** herzustellen. Dies kann die Anlage einer Steilwand oder die Ausbringung einer künstlichen Nisthilfe sein (Maßnahme 18.6 der Anlage 12 bei Bau-km 33+700, Teil A). Die Herstellung des Ersatzbrutplatzes ist von Experten zu begleiten und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Die **Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme** ist vor Baubeginn im genannten Bereich und jährlich nach dem Ende der Brutzeit durch Experten zu überprüfen. Hierüber ist der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR vor Baubeginn im genannten Bereich ein Bericht vorzulegen. Zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere ist einmal jährlich eine Funktionskontrolle durchzuführen.

43. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den **Trauerschnäpper** sind nördlich der Schmalfelder Au in bestehenden Gehölzbeständen auf den an die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen 1.2 und 1.4 der Anlage 12, Teil A insgesamt 10 artspezifisch geeignete Nistkästen anzubringen. (Maßnahmen S 14 der Anlage 12, Teil B und 1.4 A/M/CEF/Ar der Anlage 12, Teil A). 5 Nistkästen sind bereits vor der Brutperiode, in der der Baubeginn im Teil B erfolgt auszubringen (Maßnahme S 14 der Anlage 12, Teil B). 5 Nistkästen sind spätestens vor Beginn der Brutperiode, in der die Verkehrsfreigabe erfolgt, herzurichten (Maßnahme 1.4 A/M/CEF/Ar der Anlage 12, Teil A). Die Aufhängung der jeweils 5 Nisthilfen hat auf engem Raum zu erfolgen, um die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen. Die Herrichtung der Nisthilfen vor Ort ist durch

Experten vorzunehmen und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Die **Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme** ist vor Baubeginn im genannten Bereich und jährlich nach Beendigung der Brutzeit bis Ende Februar des nächsten Jahres durch Experten zu überprüfen. Hierüber ist der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR vor Baubeginn im genannten Bereich ein Bericht vorzulegen. Zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere ist einmal jährlich eine Funktionskontrolle durchzuführen.

44. Zur Vermeidung von Verlusten von **Fortpflanzungsstätten des Mittelspechtes** sind entsprechend der **Maßnahme 26.1 Ar im Teilgebiet Schmalfelder Wohld des EU-vogelschutzgebietes DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“** die vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung von Brutplätzen für den Mittelspecht in enger Abstimmung mit den Landesforsten durch Experten umzusetzen. Die Funktionskontrollen sind zur Vermeidung von zusätzlichen Störungen im Vogelschutzgebiet zeitlich an die forstlichen Maßnahmen zu koppeln und durch Experten durchzuführen.

45. Zum Schutz des **Fischotters vor Kollisionen mit dem Straßenverkehr** sind die Wildleitzäune in den folgenden Bereichen beidseitig der A 20 fischottergerecht auszubilden:
    - Bau-km 16+210 bis Bau-km 16+500 (Querung der Schmalfelder Au)
    - Bau-km 19+610 bis Bau-km 19+810 (Schmalfelder Moor)
    - Bau-km 21+570 bis Bau-km 21+777 (Struvenhüttener/Hartenholmer Moor)
    - Bau-km 23+630 bis Bau-km 27+810 (Bereich Mühlenau bis Buerwischbek)
    - Bau-km 32+330 bis Bau-km 33+095 (RRB 9 bis Kollisionsschutzwand)
    - Bau-km 33+950 bis Bau-km 34+740 (Kollisionsschutzwand bis RRB 10 und Kleintierdurchlass (Maßnahme 19.5 M))

    Die Fischotterschutzzäune müssen bis zur Inbetriebnahme der Straße funktionsfähig sein. Die Zäunung muss bis in eine Höhe von 1,60 m mit einer Maschenweite von maximal 4 cm fischottersicher hergerichtet und mindestens 50 cm in den Boden eingelassen sein. Die Funktionsfähigkeit ist durch Experten festzustellen. Der Planfeststellungsbehörde ist vor Inbetriebnahme ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme vorzulegen. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Fischotterleitzäune ist regelmäßig zu überprüfen.

46. Zum Schutz des **Uhus vor Kollisionen mit dem Straßenverkehr** sind die Wildleitzäune im Bereich der Anschlussstelle Hartenholm zwischen Bau-km 22+700 bis Bau-km 23+500 beidseitig der A 20 mit einer Maschenweite von maximal 4 cm (entsprechend der Fischotterschutzzäune) auszubilden. Die Schutzzäune müssen bis zur Inbetriebnahme der Straße funktionsfähig sein. Die Funktionsfähigkeit ist durch Ex-

perten festzustellen. Der Planfeststellungsbehörde ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme vorzulegen.

47. Im **Waldstück „In Vieh“** zwischen Bau-km 22+700 und Bau-km 23+500 sind zur Vermeidung von **betriebsbedingten Tötungen des Uhus** folgende **Vergrämungsmaßnahmen** durchzuführen (Maßnahme 8.11 Ar der Anlage 12, Teil A): In der Vorbrutphase **ab dem 1. Februar** sind erstmalig in der Brutperiode, in der die Inbetriebnahme der A 20 stattfindet, im Waldstück „Im Vieh“ regelmäßige Begehungen durchzuführen, um den aktuellen Brutplatz zu ermitteln. Ist der Brutplatz bekannt, ist der Bereich um den Brutplatz in der Folge zweimal täglich zu begehen und die Individuen am Brutplatz aufzuspüren und, ggf. durch das Erzeugen lauter Geräusche, zu vergrämen, so dass sie zur Nestgründung in andere Bereiche ausweichen. Die Begehungen und Vergrämungsmaßnahmen müssen so lange durchgeführt werden, bis in dem entsprechenden Bereich durch das betroffene Brutpaar keine Brut mehr erfolgen kann. Die Vergrämungsmaßnahme ist **jährlich auf die dargestellte Art und Weise** durchzuführen, bis das Brutpaar umgesiedelt oder der Brutplatz aufgegeben ist. Er gilt als aufgegeben, wenn 3 Jahre keine Brutaktivitäten von Uhus im Waldgebiet „Im Vieh“ festgestellt wurden. Die Vergrämungsmaßnahme ist von Experten durchzuführen und von der Umweltbaubegleitung zu überwachen.

48. Die **Anbringung von zwei Nistplattformen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Uhu** hat vor Beginn der Brutperiode, in der die Inbetriebnahme der A 20 stattfindet, zu erfolgen (Maßnahme 8.10 CEF der Anlage 12, Teil A). In den zur Anbringung der Nistplattformen vorgesehenen Knicks darf in einem Abstand von jeweils mindestens 100 m beidseitig der Nisthilfen keine Beseitigung von Überhältern bei der Knickpflege stattfinden, um Veränderungen im Umfeld so gering wie möglich zu halten und eine spätere Aufgabe des Nistplatzes zu vermeiden. Die Herstellung des Ersatzbrutplatzes ist von Experten zu begleiten und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Die **Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme** ist vor Baubeginn im genannten Bereich durch Experten zu überprüfen. Hierüber ist der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR vor Inbetriebnahme der A 20 ein Bericht vorzulegen. Zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere ist einmal jährlich eine Funktionskontrolle durchzuführen.

49. Bei der **Anbringung von 6 Nisthilfen für die Schleiereule** an geeigneten Gebäuden Umfeld der Planungsraumes ist ein Abstand von mindestens 1.000 m zur Trasse der A 20 einzuhalten. Mindestens 3 Nisthilfen sind vor Beginn der Brutperiode, in der die Inbetriebnahme der A 20 stattfindet, anzubringen (Maßnahme 9.1 CEF der Anlage 12, Teil A). Die übrigen 3 Nisthilfen sind als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

nicht zwingend vorgezogen anzubringen (Maßnahme 1.8 Ar der Anlage 12, Teil A). Die Auswahl der Standorte und die Anbringung der Nisthilfen erfolgt unter Beteiligung von Eulenexperten wie z.B. des Landesverbandes Eulenschutz in SH e.V. Dabei ist ein Suchraum von mehreren Kilometer zulässig. Die Standorte müssen von den beteiligten Eulenexperten als geeignet und im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingestuft werden. Die Anbringung der Ersatzniststätten ist von Experten durchzuführen und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Die **Funktionsfähigkeit der vor Betriebsbeginn herzurichtenden Nisthilfen** ist vor Inbetriebnahme im genannten Bereich durch Experten zu überprüfen. Hierüber ist der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR vor Betriebsbeginn ein Bericht vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der übrigen Nisthilfen ist im Rahmen entsprechender Funktionskontrollen von Experten zu überprüfen. Zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere ist einmal jährlich nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober eine Funktionskontrolle durchzuführen.

50. Die für die **Brandgans herzurichtenden künstlichen Nisthöhlen** sind spätestens in der **Brutsaison der Art (Anfang April bis Anfang Juli) vor Betriebsbeginn** auszubringen (Maßnahmen 15.10 CEF und 18.7 CEF der Anlage 12, Teil A), um eine Umorientierung vor der Betriebsphase im Umfeld der Aufzuchtgewässer zu initiieren. Es sind 6 artspezifisch geeignete Kunsthöhlen (Brutröhren aus Metall oder Beton oder Steinpackungen mit Bodenüberdeckung) bei den Klärteichen bei Todesfelde (Maßnahme 15.10 CEF) sowie 8 artspezifisch geeignete Kunsthöhlen im Bereich des Kiesabbaus bei Bark herzurichten (Maßnahme 18.7 CEF). Das Ausbringen der Nisthöhlen ist von Experten durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist durch Experten die Funktionsfähigkeit zu überprüfen und der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR vor Betriebsbeginn vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

51. Die **Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen für die Heidelerche** (Maßnahmen 11.1, 11.6, 11.7 und 24.1 der Anlage 12, Teil A) ist bis zum **Beginn der Brutperiode der Heidelerche (Ende März)** herzustellen, in der der **Baubeginn zwischen Bau-km 16+000 bis 16+500 sowie zwischen Bau-km 28+975 und Bauende** erfolgt. Die Trassenabschnitte ergeben sich aus den festgestellten dauerhaften und betroffenen Brutrevieren und einem artspezifischen baubedingten Meidekorridor von 150 m. Die Herstellung der Ackerbrachen muss spätestens im Herbst vor der Brutperiode erfolgen, in der die Funktionsfähigkeit zu erreichen ist (Maßnahmen 11.1, 11.7). Die Extensivierung der Grünlandflächen (Maßnahmen 11.6, 24.1) muss unter Berücksichtigung des aktuellen Zustands der Flächen mindestens 2 Jahre vor Baubeginn in den genannten Bereichen erfolgen. Sollten die Flächen 2 Jahre vor dem Zeitpunkt der notwendigen Funkti-

onsfähigkeit nicht zur Verfügung stehen, können sie kurzfristig durch eine Mahd und kleinflächiges Eggen (> 15 m an jeweils 3 Stellen pro Revier) nach der vorhergehenden Vegetationsperiode im Herbst/Winter in einen funktionsfähigen Zustand gebracht werden. Die Grünlandstandorte müssen zu diesem Zeitpunkt eine kurzrasige und teilweise lückige Vegetation aufweisen. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme als Bruthabitat der Heidelerche ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch Experten zu überprüfen. Der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ist vor Baubeginn in den genannten Bereichen ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen. Die Ackerbrachen (Maßnahmen 11.1 und 11.7) sind durch regelmäßigen Umbruch in der Zeit von Oktober bis Februar durch alternierenden Umbruch in einem Wechsel zwischen ein- und zweijährigen Brachen zu konservieren. Die Grünlandstandorte sind so zu bewirtschaften, dass sie zu Beginn der Brutperiode eine kurzrasige und teilweise lückige Vegetation aufweisen (Maßnahmen 11.6 und 24.1). Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit für die Heidelerche zu gewährleisten und durch Experten zu überprüfen.

52. Zur **Vermeidung von betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen** im Bereich des **Redders zwischen der Schmalfelder Au und Marskamp** (Flugstraße, Jagdgebiet und Wochenstube) sind bis zur Inbetriebnahme der A 20 beidseitig der Trasse zwischen Bau-km 15+730 bis 15+875 **Kollisionsschutzzäune** von mindestens 4 m Höhe über der Straße zu errichten (Maßnahme S 5 der Anlage 12, Teil B). Gleichzeitig ist die Trasse im Bereich zwischen Bau-km 15+430 und Bau-km 15+540 nördlich der A 20 und Bau-km 15+400 und Bau-km 15+480 südlich der A 20 in einem Abstand von mindestens 10 m dauerhaft von Gehölzen freizuhalten (Maßnahme S 16 der Anlage 12, Teil B). Die Kollisionsschutzzäune müssen spätestens **zu Beginn der Fledermausaktivitätszeit im Jahr vor der Inbetriebnahme der A 20** funktionsfähig sein, um im Rahmen des für die Flugstraße vorgesehenen Monitorings eine vollständige Aktivitätsperiode vor Inbetriebnahme der Straße untersuchen zu können (Monitoring der Flugstraßen in Nebenbestimmung Nr. 57). Die **Funktionsfähigkeit** ist durch Experten zu überprüfen und im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen. Der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ist ein entsprechender Bericht vor Beginn des Monitorings vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

53. Die festgestellte **Wochenstube der Zwergfledermaus bei Bau-km 15+900** ist vor Baubeginn in dem betroffenen Bereich (Bau-km 15+800 und Bau-km 16+000) **außerhalb ihrer Nutzungszeit im Zeitraum von September bis Oktober zu verschließen**. Um ganz sicher auszuschließen, dass nicht einzelne ggf. in dem Quartier übertagende Tiere getötet werden, ist die Wochenstube vor Verschluss endoskopisch auf Besatz zu

überprüfen. Ist das Quartier nicht besetzt, kann eine Fällung des Baumes im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 28. Februar erfolgen (Maßnahmen 0.6 Ar (Teil A) und S 7 (Teil B) der Anlage 12). Ist das Quartier besetzt, ist entsprechend des in der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (LBV-SH 2011) in Kapitel 5.2.4.3 beschriebenen Vorgehens zeitnah eine abendliche Ausflugsbeobachtung durchzuführen. Nach Ende des Ausflugs ist das Quartier erneut zu endoskopieren und sicherzustellen, dass keine Tiere mehr im Quartier sind. Anschließend ist das Quartier umgehend zu verschließen. Sind weiterhin Tiere im Quartier, ist eine Reuse anzubringen, die die Fledermäuse an einem erneuten Einfliegen hindert und täglich zu kontrollieren, ob die Tiere das Quartier verlassen haben. Sollten sich nach zwei Nächten weiterhin Tiere im Quartiere befinden, ist die Reuse wieder abzubauen und die Individuen in die vorgehaltenen Kastenquartiere der CEF-Maßnahme (Maßnahme S 11 der Anlage 12, Teil B) umzusiedeln. Das Endoskopieren und das Verschließen ist von Experten vorzunehmen und von der Umweltbaubegleitung zu überwachen. Änderungen des Vorgehens beim Verschließen der Wochenstube sind nach Abstimmung mit dem LLUR möglich. Die in den Planunterlagen von Bau-km 15+800 bis Bau-km 15+950 vorgesehenen Leitstrukturen im Bereich der Wochenstube (Maßnahme S 6 der Anlage 12, Teil A) entfallen.

54. Zum vorgezogenen **Ausgleich des Verlustes der Wochenstube der Zwergfledermaus bei Bau-km 15+900** sind vor Beginn des nächsten Nutzungszeitraums nach Baubeginn in dem betroffenen Bereich (Bau-km 15+800 und Bau-km 16+000) **5 Fledermauskästen** (Kastentyp Hasselfeldt FSPK oder baugleich) auszubringen. Sie sind auf der Ausgleichsfläche der Maßnahme 1.2 A/M/Ar (Anlage 12, Teil A) nördlich der Schmalfelder Au am südlichen Waldrand des Forstes Clashorn als Cluster an geeigneten Bäumen anzubringen. Die Fledermausersatzquartiere müssen selbstreinigend sein.
Die **Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme** ist vor Baubeginn im genannten Bereich durch Experten zu überprüfen. Hierüber ist der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR vor Baubeginn im genannten Bereich ein Bericht vorzulegen. Zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere ist einmal jährlich eine Funktionskontrolle durchzuführen.

55. Zur **Vermeidung von betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen** sind in den folgenden Bereichen bis zur Inbetriebnahme der Straße **Kollisionsschutzzäune** oder **Kollisionsschutzwände** von mindestens 4 m Höhe über der Straße zu errichten:
    - im Bereich des **Jagdgebietes der Schmalfelder Au** (FL03, Teil A) auf dem Brückenbauwerk der A 20 über die Schmalfelder Au und beidseitig darüber hinaus zwischen Bau-km 16+276 und Bau-km 16+470 nördlich und zwischen Bau-km 16+250 und Bau-km 16+437 südlich der A 20 (Maßnahme M 1.1 der Anlage 12,

Teil A); in östlicher Richtung ist die Kollisionsschutzwand an den Kollisionsschutz im Bereich der angrenzenden Flugstraße lückenlos anzuschließen

- im Bereich der **Flugstraße in einem Redder östlich der Schmafelder Au zwischen dem Forst Clashorn und Schmalfeld** (FL04, Teil A) zwischen Bau-km 16+437 und Bau-km 16+520 (Maßnahme 1.7 Ar der Anlage 12, Teil A)
- im Bereich der **Flugstraße in einem Redder östlich der Müllumschlagstation Schmalfeld** (FL13, Teil A) zwischen Bau-km 18+226 und Bau-km 18+350 (Maßnahme 3.5 der Anlage 12, Teil A)
- im Bereich des **Jagdgebietes an der Mühlenau auf dem Brückenbauwerk der A 20 über die Mühlenau** (FL31, Teil A) und beidseitig darüber hinaus zwischen Bau-km 23+698 und Bau-km 23+764 (Maßnahme 8.6 der Anlage 12, Teil A)

Auf den Brückenbauwerken ist der Kollisionsschutz mit einem **Blendschutz** bis mindestens in 2 m Höhe zu kombinieren, um lichtbedingte Irritationen von Fledermäusen zu vermeiden.

Die aufgeführten Maßnahmen müssen im **Bereich der Flugstraße östlich der Müllumschlagstation Schmalfeld** (Maßnahme 3.5 Ar der Anlage 12, Teil A) spätestens **zu Beginn der Fledermausaktivitätszeit im Jahr vor der Inbetriebnahme der A 20** funktionsfähig sein. In den beiden anderen genannten Bereichen müssen die aufgeführten Maßnahmen spätestens bis zur **Inbetriebnahme der A 20** funktionsfähig sein. Die **Funktionsfähigkeit** ist durch Experten zu überprüfen und im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen. Der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ist ein entsprechender Bericht vor Beginn des Monitorings (Flugstraße östlich der Müllumschlagstation Schmalfeld) bzw. vor Inbetriebnahme der A 20 (Flugstraße zwischen Forst Clashorn und Schmalfeld sowie Jagdgebiete Schmalfelder Au und Mühlenau) vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

56. Zur **Vermeidung von betriebsbedingten Kollisionen von Fledermäusen im Bereich bedeutender Flugstraßen und Jagdgebiete** sind die Böschungen und Dammbereiche der A 20 bis zu einem Abstand von mindestens 10 m von den regelmäßig genutzten Fahrspuren in den folgenden Bereichen von Gehölzpflanzungen freizuhalten.
    - Bau-km 16+318 bis 16+378 (Schmalfelder Au FL03)
    - Bau-km 16+470 bis 16+490 (östlich Schmalfelder Au, FL04)
    - Bau-km 18+130 bis 18+330 (Dammbeck, östlich Müllumschlagstation Schmalfeld, FL13)
    - Bau-km 20+250 bis 20+550 (Tannenhof, FL18)
    - Bau-km 22+010 bis 22+400 (Struvenhüttener Moor, FL25)
    - Bau-km 23+000 bis 23+500 (FL29)
    - Bau-km 23+450 bis 23+800 (westlich Mühlenau, FL31)

- Bau-km 28+050 bis 28+350 (FL41)
- Bau-km 28+350 bis 30+000 (gesamter Abschnitt im Bereich der Grünbrücke und der Trittsteinbiotope, FL44)
- Bau-km 32+650 bis 33+150 (südlich Bark, FL61)
- Bau-km 33+150 bis 33+960 (Kiesseen Bark)
- Bau-km 34+500 bis 34+750 (östlich Bark, FL69)

Im Rahmen der Funktionskontrolle ist die Freihaltung von Gehölzen in den aufgeführten Bereichen dauerhaft sicherzustellen.

57. Zur **Überprüfung der Wirksamkeit der Kollisionsschutzeinrichtungen** im Bereich der **Fledermausflugstraße zwischen Marskamp und Schmalfeld (FL_28, Teil B)** und der **Flugstraße östlich der Müllumschlagstation Schmalfeld (FL13, Teil A)** ist ein **Monitoring** im Hinblick auf die Wirksamkeit des Kollisionsschutzzäune für die Zwergfledermaus durchzuführen (**Maßnahme S 5** der Anlage 12, Teil B, Bau-km 15+730 bis 15+875 und **Maßnahme 3.5 Ar** der Anlage 12, Teil A Bau-km 18+226 bis Bau-km 18+350). Um das Flugverhalten an den Kollisionsschutzeinrichtungen im Bereich der Flugstraßen bewerten zu können, sind die **Wirkungen des Kollisionsschutzzaunes hinsichtlich des Verhaltens der Tiere (Ablenkung, Überfliegen, Flughöhe im Straßenraum)** zu untersuchen.
Die Untersuchungen sind mindestens eine Aktivitätsperiode vor Betriebsbeginn zu beginnen und im 1. und 2. Jahr nach Inbetriebnahme der Straße fortzuführen. Nach dem dritten Untersuchungsjahr ist zu prüfen, ob die Datenlage für einen Beleg der Wirksamkeit hinreichend ist oder die Untersuchungen weitergeführt werden müssen. Es sind alle Phasen der Fledermausaktivität abzudecken und insgesamt 5 bis 10 Nächte pro Jahr mit einer Kombination aus bioakustischen (Detektor, stationäres Erfassungssystem) und optischem Nachtsichtgerät zu untersuchen. Nach drei Nächten mit einer Beobachtung von Zwergfledermäusen kann die Untersuchung im Jahr beendet werden, um mindestens drei Termine mit Zwergfledermäusen pro Jahr zu erhalten. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und zu bewerten.
Wird im **ersten Jahr der Untersuchungen vor Inbetriebnahme der Straße keine ausreichende Wirksamkeit der Kollisionsschutzmaßnahmen** festgestellt, sind **vor Inbetriebnahme der A 20 Nachbesserungsmaßnahmen** durchzuführen. Dies kann entweder durch die Ableitung eines Gesamtkonzeptes zum Erhalt der Flugstraßennutzungen, z. B. durch die Anbindung der Flugstraßen mit Leitstrukturen an eine vorhandene und für die Zwergfledermaus erreichbare und geeignete Querungshilfe, durch eine nachweisliche Verlagerung der Flugstraßennutzung oder durch die Errichtung einer zusätzlichen Querungshilfe erfolgen. Ggf. ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG zu prüfen. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen,

dass mit Inbetriebnahme der A 20 keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken für die Zwergfledermaus eintreten.

Der **Untersuchungsumfang** ist vor dem Hintergrund möglicher aktuellerer Erkenntnisse oder Untersuchungsmethoden vor dem Beginn des Monitorings noch einmal zu konkretisieren und mit dem MELUR abzustimmen. Hierzu hat der Vorhabenträger dem MELUR ein aktuelles gutachterlich abgeleitetes Konzept vorzulegen. Eventuell notwendig werdende **Nachbesserungsmaßnahmen** sind ebenfalls mit dem MELUR abzustimmen. Hierzu ist dem MELUR und der Planfeststellungsbehörde unverzüglich nach Beendigung der Untersuchungen jeden Untersuchungsjahres ein Bericht vorzulegen. Der erste Bericht ist entsprechend vor Inbetriebnahme der A 20 zu übersenden. Der erste Bericht ist vor Inbetriebnahme der A 20 zu übersenden. Die abgestimmten Nachbesserungsmaßnahmen bedürfen einer **Genehmigung der Planfeststellungsbehörde**. Die Regelung des § 143 Landesverwaltungsgesetz bleiben unberührt.

58. Die **Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Großen Brachvogel** (Maßnahmen 22.1 und 25.1 der Anlage 12, Teil A) ist bis spätestens zwei **2 Jahre nach Baubeginn zwischen Bau-km 20+900 und Bau-km 23+500, zwischen Bau-km 24+400 und Bau-km 26+500 sowie zwischen Bau-km 26+550 und Bau-km 28+650** zu gewährleisten. Die Trassenabschnitte ergeben sich aus den festgestellten und betroffenen Brutrevieren und einem artspezifischen baubedingten Meidekorridor von 500 m. Die Umsetzung der Maßnahmen (Grünlandextensivierung, Anlage von Blänken, ggf. notwendige Vernässungsmaßnahmen) hat zum Zeitpunkt des Baubeginns zu erfolgen, damit der unter Berücksichtigung des aktuellen Zustands der Flächen erforderliche Entwicklungszeitraum von mindestens 2 Jahren zur Verfügung steht, bevor die Funktionsfähigkeit gegeben sein muss. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme für den Großen Brachvogel ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch Experten zu überprüfen. Der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ist vor Baubeginn in den genannten Bereichen ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen. Die dauerhafte Bewirtschaftung der extensiv genutzten Grünlandstandorte hat so zu erfolgen, dass zur Nestanlage trockene Teilbereiche im Mosaik mit niedriger und höher aufgewachsener Vegetation vorhanden sind. Zur Revierbesetzung im Frühjahr und zur Jungenaufzucht sind kurzrasige Vegetationsbestände (bis ca. 15 cm) und höher aufgewachsene Grünlandbereiche (ca. 15-30 cm) notwendig. Die Nahrungsbiotope (Blänken, Schlammflächen, Bereiche mit hohem Grundwasserstand) müssen längerfristig im Jahr stocherfähigen Grund aufweisen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und durch Experten zu überprüfen.

59. Die **Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für den Kiebitz** (Maßnahme 22.1 der Anlage 12, Teil A) ist innerhalb von **5 Jahren nach Baubeginn zwischen Bau-km 19+475 und Bau 34+000** herzustellen. Die Trassenabschnitte ergeben sich aus den festgestellten und betroffenen Brutrevieren und einem artspezifischen baubedingten Meidekorridor von 300 m. In Abhängigkeit von der Festlegung der Bauabschnitte ist das Erreichen der Funktionsfähigkeit im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für den Großen Brachvogel abgedeckt. Die Grünlandextensivierungen und die Herstellung von Blänken sowie ggf. notwendige Vernässungsmaßnahmen müssen spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der erforderlichen Funktionsfähigkeit umgesetzt werden. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme für den Kiebitz ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch Experten zu überprüfen. Der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ist vor Baubeginn in den genannten Bereichen ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und durch Experten zu überprüfen.

60. Die **Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für das Braunkehlchen** (Maßnahme 22.1 der Anlage 12, Teil A) ist innerhalb von **5 Jahren nach Baubeginn zwischen Bau-km 16+000 und Bau-km 17+800 sowie zwischen Bau-km 21+500 und Bau-km 22+800 und zwischen Bau-km 24+900 und Bau-km 28+100** zu gewährleisten. Die Trassenabschnitte ergeben sich aus den festgestellten und betroffenen Brutrevieren und einem artspezifischen baubedingten Meidekorridor von 100 m. In Abhängigkeit von den festzulegenden Bauabschnitten ist das Erreichen der Funktionsfähigkeit im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für den Großen Brachvogel abgedeckt. Die Grünlandextensivierungen müssen spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der erforderlichen Funktionsfähigkeit umgesetzt werden. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme für das Braunkehlchen ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch Experten zu überprüfen. Der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ist vor Baubeginn in den genannten Bereichen ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und durch Experten zu überprüfen.

61. Die **Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche** (Maßnahmen 6.6, 11.1, 11.6, 11.7, 21.1, 21.2, 21.3, 21.4, 22.1, 23.1, 23.2, 23.3, 23.4, 23.5, 24.1 der Anlage 12, Teil A) ist **innerhalb von 5 Jahren nach Baubeginn im Teil A** zu gewährleisten. Die Herstellung der Ackerbrachen muss spätestens im Herbst vor der Brutperiode erfolgen, in der die Funktionsfähigkeit zu erreichen ist (Maßnahmen 11.1, 11.7, 21.2, 21.4). Die Extensivierung der Grünlandflächen

(Maßnahmen 6.6, 11.6, 21.1, 21.2, 21.3, 22.1, 23.1, 23.2, 23.3, 23.4, 23.5, 24.1) muss unter Berücksichtigung des aktuellen Zustands der Flächen mindestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, in dem die Funktionsfähigkeit gegeben sein muss, beginnen. Sollten die Flächen 2 Jahre vor dem Zeitpunkt der notwendigen Funktionsfähigkeit nicht zur Verfügung stehen, können sie kurzfristig durch eine Mahd und kleinflächiges Eggen (> 15 m an jeweils 3 Stellen pro Revier) nach der vorhergehenden Vegetationsperiode im Herbst/Winter in einen funktionsfähigen Zustand gebracht werden. Die Grünlandstandorte müssen zu Beginn der Brutperiode (Anfang April), in der die Funktionsfähigkeit erreicht sein muss, eine kurzrasige und teilweise lückige Vegetation aufweisen. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme für die Feldlerche ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch Experten zu überprüfen. Der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ist vor Baubeginn ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der aufgeführten Maßnahmen vorzulegen. Die dauerhafte Bewirtschaftung der extensiv genutzten Grünlandstandorte hat so zu erfolgen, dass zu Beginn der Brutzeit (Anfang April) eine teilweise kurzrasige und teilweise lückige Vegetation vorhanden ist. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und durch Experten zu überprüfen.

62. Die **Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Neuntöter** (Maßnahmen 4.3, 11.1, 11.6, 11.7, 21.1, 21.3, 22.1, 24.1 der Anlage 12, Teil A) ist **innerhalb von 5 Jahren nach Baubeginn im Teil A** zu gewährleisten. Die Gehölzpflanzungen sind unmittelbar mit Baubeginn durchzuführen, damit mindestens 5 Jahre Entwicklungszeit für die Gehölze zur Verfügung stehen (Maßnahmen 4.3, 11.6, 21.1, 21.3, 24.1). Sollten die Gehölze keine hinreichende Eignung als Brutplatz erreicht haben, können für den Neuntöter kurzfristig geeignete Brutplätze durch das Aufschichten von Reisighaufen mit dornigen Ästen und mit einer Mindesthöhe von 2 m nach der vorhergehenden Vegetationsperiode im Herbst/Winter funktionsgereicht hergestellt werden. Die Extensivierung der Grünlandflächen hat unter Berücksichtigung des aktuellen Zustands der Flächen mindestens 2 Jahre bevor die Funktionsfähigkeit gegeben sein muss, zu erfolgen (Maßnahmen 4.3, 11.6, 21.1, 21.2, 21.3, 24.1). Die Herstellung der Ackerbrachen muss spätestens im Herbst vor der Brutperiode erfolgen, in der die Funktionsfähigkeit zu erreichen ist (Maßnahmen 11.1, 11.7, 21.2). Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch Experten zu überprüfen. Der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ist vor Betriebsbeginn ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und durch Experten zu überprüfen.

63. Die **Funktionsfähigkeit der Maßnahme E 1 der Anlage 12, Teil B** ist zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Neuntöters und der Feldlerche innerhalb von 5 Jahren nach Betriebsbeginn** zu gewährleisten. Die Extensivierung der Grünlandflächen hat unter Berücksichtigung des aktuellen Zustands der Flächen mindestens 2 Jahre bevor die Funktionsfähigkeit gegeben sein muss, zu erfolgen. Die Gehölzpflanzungen sind unmittelbar mit Eintritt der betriebsbedingten Beeinträchtigungen durchzuführen, damit mindestens 5 Jahre Entwicklungszeit für die Gehölze zur Verfügung stehen. Sollten die Gehölze keine hinreichende Eignung als Brutplatz erreicht haben, können für den Neuntöter kurzfristig geeignete Brutplätze durch das Aufschichten von Reisighaufen mit dornigen Ästen und mit einer Mindesthöhe von 2 m nach der vorhergehenden Vegetationsperiode im Herbst/Winter funktionsgereicht hergestellt werden. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch Experten zu überprüfen. Der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR ist vor Betriebsbeginn ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen. Die Gehölzinseln dürfen im Sommerhalbjahr dauerhaft eine Höhe von 3 m nicht überschreiten, um die Eignung der Kompensationsfläche für die Feldlerche zu wahren. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und durch Experten zu überprüfen.

64. Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Rauchschwalbe und die Mehlschwalbe sind am Brückenbauwerk der A 20 über die Schmalfelder Au (Bauwerk 6.01, Teil A) mindestens 7 Ersatznisthilfen für die Rauchschwalbe und 3 Ersatznisthilfen für die Mehlschwalbe anzubringen. (Maßnahmen S 13 der Anlage 12, Teil B). Die Aufhängung der künstlichen Nisthilfen an den Widerlagern der Brücke hat in mindestens 2,50 Höhe und überdacht zu erfolgen. Für die Rauchschwalben-Nisthilfen ist ein Abstand von mindestens 6 cm zur Deckenhöhe (Überdachung) einzuhalten. Die Mehlschwalben-Nisthilfen sind auf hellen Untergrund anzubringen. Das Anbringen der Nisthilfen vor Ort ist durch Experten vorzunehmen und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Die Anbringung hat nach Errichtung des Brückenbauwerkes und dem Abschluss der weiteren Baumaßnahmen zur A 20 im Umfeld der Brücke und vor Beginn des darauffolgenden Brutzeitraums der Schwalben (Mitte April) zu erfolgen. Über die Funktionsfähigkeit der Nisthilfen ist der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR nach Anbringung ein Bericht vorzulegen. Zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist einmal jährlich vor Beginn der Brutzeit der Schwalben eine Funktionskontrolle durch Experten durchzuführen.

65. Zur **Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Grünbrücke Todesfelde** bei Bau-km 28+900 (Bauwerk 6.10, Maßnahme 13.3 der Anlage 12, Teil A) ist unter Einbeziehung der nördlich und südlich der Grünbrücke vorgesehenen Trittsteinbiotope (Maßnahmen 13.4 bis 13.10 und 14.3 und 14.4 der Anlage 12, Teil A) ein **Monitoring** vorzusehen. Der Untersuchungsumfang des Monitorings hat sich an der Arbeitshilfe **„Monitoring von Grünbrücken“ (BAST 2012)** zu orientieren und ist im Rahmen der Ausführungsplanung unter Beteiligung von Wildbiologen und dem MELUR sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg näher zu bestimmen. Zielstellung ist vorrangig der Erhalt der Durchlässigkeit sowie die Erfüllung der Ruhe- und Deckungsfunktion für das Rotwild als Leitart der Querungshilfe. Weitere terrestrische Tierarten der Wälder und der halboffenen Landschaften (geeignete Insektengruppen, Amphibien, Haselmaus, weitere Wildarten und Kleinsäuger) sind in das Monitoring einzubeziehen. Die Untersuchungsdauer muss entsprechend der Arbeitshilfe mindestens 15 Jahre betragen. Monitoringdurchgänge sind mindestens im 1., 3., 5., 10. und 15. Jahr nach der Fertigstellung durchzuführen. Der Planfeststellungsbehörde, dem MELUR sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist nach jedem Monitoringdurchgang ein **Bericht über die Ergebnisse des Monitorings** vorzulegen.

66. Die Planfeststellungsbehörde ist ermächtigt, nach Planfeststellungsbeschluss weitere Auflagen und Nebenbestimmungen zu erlassen sowie bestehende Nebenbestimmungen zu ergänzen oder zu ändern **(Auflagenvorbehalt)**.

2.4 Lärmschutz

2.4.1 Lärmschutzanlagen (aktiver Lärmschutz)

Teil A (A 7 bis B 206 westlich Wittenborn):

Im Teil A von Bau-km 16+100 bis Bau-km 34+750,531 sind dem Straßenbaulastträger keine aktiven Lärmschutzanlagen aufzuerlegen.

Teil B (Autobahnkreuz A 20/ A 7):

Im Teil B von Bau-km 14+200 bis Bau-km 16+100 sind dem Straßenbaulastträger keine aktiven Lärmschutzanlagen aufzuerlegen.

2.4.2 Entschädigungsansprüche

2.4.2.1 Erstattungsanspruch für Lärmschutz am Wohngebäude (passiver Lärmschutz)

Der Straßenbaulastträger hat den Eigentümern der nachfolgend genannten Grundstücke die notwendigen Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen auf den angegebenen Gebäudeseiten zu erstatten:

Teil A

Bereich Schmalfeld/ Hartenholm (von Bau-km 18+000 bis Bau-km 24+500):

Straße, Haus-Nr.	Flur	Flurstück	Gebäudeseite	Geschoss
Dammberg 4	3	11	SW	1.OG
			SO	1.OG
Bullenkloster 8	10	27/1	SW	EG, 1.OG
			SO	EG, 1.OG
			NW	EG
Bullenkloster 8a	10	27/2	SW	EG, 1.OG
Bullenkloster 10	10	26/3	NW	EG, 1.OG
			NO	EG, 1.OG

Teil B

Autobahnkreuz A 20/ A 7 (von Bau-km 14+200 bis Bau-km 16+100):

Straße, Haus-Nr.	Flur	Flurstück	Gebäudeseite	Geschoss
Wierenkamper Weg 16 *	14	120	NW	EG, 1.OG
			SW	EG, 1.OG
			SO	EG, 1.OG
			SW	EG
Wierenkamper Weg 9	14	121	NW	EG
			SW	EG, 1.OG
Wierenkamper Weg 7A	14	172	W	EG, 1.OG, 2.OG

* Nachrichtlich:
Für das Gebäude liegt zwischenzeitlich ein Kaufvertrag vor. Es ist der Abbruch des Gebäudes vorgesehen, so dass der Anspruch auf passiven Lärmschutz entfällt.

Die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen erstrecken sich auf die jeweils angegebenen Geschosse (EG = Erdgeschoss, OG = Obergeschoss, DG = Dachgeschoss).

Art und Umfang der Lärmschutzmaßnahmen sowie der Umfang der Erstattung richten sich nach der hierfür maßgebenden 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 4. Februar 1997 (BGBl. I Seite 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.1997 (BGBl. I S. 2329).

Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Straßenbaulastträger (vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck) zu regeln. Der Straßenbaulastträger hat die zum Abschluss der Vereinbarung notwendigen örtlichen Feststellungen zu treffen.

Kommt über die Höhe der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, wird die Entschädigung auf Antrag eines Beteiligten durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Der Antrag ist an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, Mercatorstr. 9, 24106 Kiel, zu richten.

2.4.2.2 Entschädigungsansprüche für verbleibende Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches

Teil A (A7 bis B 206 westlich Wittenborn) und
Teil B (Autobahnkreuz A 20/ A 7):

Die lärmtechnische Untersuchung weist keine Überschreitung des maßgebenden Immissionsgrenzwertes am Tag als Anspruchsvoraussetzung aus.
Entschädigungsansprüche für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches werden durch die festgestellte Maßnahme –Teil A und Teil B- nicht ausgelöst.

2.4.3 Provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 (Bau-km 34+666)

2.4.3.1 Neubauabschnitt – Lärmvorsorge

Für den Fall, dass die provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 auch dann noch besteht, wenn die Befahrbarkeit der A 20 nur bis zur A 7 gegeben ist, werden keine Entschädigungsansprüche ausgelöst.

Für den Fall, dass die provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 auch dann noch besteht, wenn die Befahrbarkeit der A 20 bis Niedersachsen gegeben ist, besteht ein Entschädigungsanspruch für folgende Gebäude:

Straße, Haus-Nr.	Flur	Flurstück	Gebäudeseite	Geschoss
Bramstedter Straße 3	5	12/4	N W	EG EG, 1. OG
Bramstedter Straße 3	5	12/3	W	1. OG

2.4.3.2 Entschädigungsansprüche wegen mittelbar planungsbedingter Verkehrslärmzuwächse auf der B 206

Für den Fall, dass die provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 auch dann noch besteht, wenn die Befahrbarkeit der A 20 nur bis zur A 7 gegeben ist, werden Entschädigungsansprüche wegen mittelbar planungsbedingter Verkehrslärmzuwächse auf der B 206 von der A 20 bis zur A 21 durch die festgestellte Maßnahme nicht ausgelöst.

Für den Fall, dass die provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 auch dann noch besteht, wenn die Befahrbarkeit der A 20 bis Niedersachsen gegeben ist, werden Entschädigungsansprüche wegen mittelbar planungsbedingter Verkehrslärmzuwächse auf der B 206 von der A 20 bis zur A 21 durch die festgestellte Maßnahme ausgelöst. Der Vorhabenträger hat die genaue Anzahl der betroffenen Fassaden an den Gebäuden und den Umfang der erforderlichen Maßnahmen bei Erfordernis zu ermitteln.

2.5 Inanspruchnahme von Waldflächen

2.5.1 Umwandlungsgenehmigung

Dem Straßenbaulastträger wird hiermit die Genehmigung zur Umwandlung von insgesamt 40.736 m²Waldflächen im Rahmen dieses Bauvorhabens gemäß § 9 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) i.V.m. § 9 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) erteilt.

Die Eingriffe in Waldflächen in der Gemarkung Schmalfeld erfolgen in nachstehende Flurstücke:

Bau-km von 15+100 bis 117+940	Flur	Flurstück	Inanspruchnahme [m²]	Ersatz im Verhältnis	notwendige Aufforstungsfläche [m²]
15+100	15	25/3	2.548	1:3	7.644
15+150	15	32	509	1:2	1.018
15+350	15	30	90	1:2	180
15+980	16	24	178	1:2	357
16+050	16	28	6.322	1:2	12.644
17+136	1	8	652	1:3	1.956
19+189	18	10	272	1:2	544
19+194	18	12	3.543	1:2	7.086
117+200	15	29	5.950	1:2	11.899
117+600	15	26/5	978	1:2	1.956
117+850	15	24/3	2.206	1:2	4.414
117+860	15	24/4	878	1:2	1.756
117+940	15	24/2	2.169	1:3	6.507
			∑ = 26.295		∑ = 57.961

Die Eingriffe in Waldflächen in der Gemarkung Lentföhrden erfolgen in nachstehende Flurstücke:

Bau-km von 14+200 bis 118+150	Flur	Flurstück	Inanspruchnahme [m²]	Ersatz im Verhältnis	notwendige Aufforstungsfläche [m²]
14+200	7	62/1	29	1:3	87
14+225	7	3/1	789	1:3	2.366

14+225	7	6/1	290	1:3	869
14+235	7	3/2	2	1:3	6
14+550	7	63/1	1.253	1:3	3.758
14+574	7	6/3	1	1:2	2
14+600	7	16/8	6	1:3	18
14+685	7	13/4	2.466	1:3	7.397
14+700	7	218	1.932	1:3	5.795
14+900	7	214	522	1:3	1.565
14+930	7	231	1.049	1:2	2.098
117+00	7	233	45	1:2	90
117+780	7	232	203	1:2	406
117+870	15	25/5	74	1:3	221
118+150	15	25/4	110	1:3	331
		∑ =	8.771	∑ =	25.009

Die Eingriffe in Waldflächen in der Gemarkung Hartenholm erfolgen in nachstehende Flurstücke:

Bau-km von 23+198 bis 23+228	Flur	Flur-stück	Inanspruchnahme [m²]	Ersatz im Verhältnis	notwendige Auffors-tungsfläche [m²]
23+198	11	9/2	117	1:3	351
23+212	11	34/1	386	1:3	1.158
23+228	11	124	1.644	1:3	4.932
		∑ =	2.147	∑ =	6.441

Die Eingriffe in Waldflächen in der Gemarkung Hasenmoor erfolgen in nachstehende Flurstücke:

Bau-km von 20+975 bis	Flur	Flur-stück	Inanspruchnahme [m²]	Ersatz im Verhältnis	notwendige Auffors-tungsfläche [m²]
20+866	11	100	138	1:3	414
20+975	11	101	1.030	1:3	3.090
		∑ =	1.168	∑ =	3.504

Die Eingriffe in Waldflächen in der Gemarkung Struvenhütten erfolgen in nachstehende Flurstücke:

Bau-km von 20+988 bis 21+372	Flur	Flur-stück	Inanspruchnahme [m²]	Ersatz im Verhältnis	notwendige Auffors-tungsfläche [m²]
20+988	2	8	33	1:3	99
21+372	2	9	36	1:3	108
		∑ =	69	∑ =	207

Die Eingriffe in Waldflächen in der Gemarkung Todesfelde erfolgen in nachstehende Flurstücke:

Bau-km von 28+299 bis 28+299	Flur	Flur-stück	Inanspruchnahme [m²]	Ersatz im Verhältnis	notwendige Auffors-tungsfläche [m²]
28+299	6	3/1	2.286	1:3	6.858
		∑ =	2.286	∑ =	6.858

Die beeinträchtigten Waldflächen und die Ersatzwaldflächen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan als Grundlage für die unter Ziffer 2.3.1 dieses Beschlusses erteilte Eingriffsgenehmigung nach § 11 LNatSchG räumlich dargestellt und bilanziert worden.

Die Ersatzaufforstungen für die umzuwandelnen Waldflächen werden auf folgenden Flurstücken durchgeführt:

Maßnahme LBP	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ersatzaufforstung (m²)
13.6 A	Todesfelde	6	26/1	17.242
13.6 A	Todesfelde	6	25	13.148
13.6 A	Todesfelde	6	24	3.049
13.6 A	Todesfelde	6	23	10.881
13.6 A	Todesfelde	6	22	20.349
E 2	Braak	6	23	98.228
E 2	Braak	6	93	1.159
E 2	Braak	6	25/2	9.850
			∑ =	173.906

2.5.2 Nebenbestimmungen

1. Die Waldflächen dürfen erst unmittelbar vor Verwirklichung des Vorhabens in diesem Bereich abgeholzt und gerodet werden. Die erforderlichen Abholzungs- und Rodungsarbeiten dürfen aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

2. Mit den Ersatzaufforstungen ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach erfolgtem Eingriff in die Waldflächen zu beginnen.

3. Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald ist auf fünf Jahre befristet. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses folgt.

4. An bestehenden und an Ersatzaufforstungen angrenzenden Knicks ist ein Knickschutzstreifen von mindestens 10m Breite dauerhaft von Gehölzen freizuhalten.

5. Für die Herstellung der Ersatzaufforstung sind nur standortgerechte heimische Laubgehölze in naturraumtypischer Artenzusammensetzung zu verwenden.

6. Bei der Aufstellung des Landschaftspflegerischen Ausführungsplans der Maßnahmen 13.6 A und E 2 der Anlage 12 hat der Vorhabenträger die unteren Forstbehörde hinsichtlich des Waldrandabschnittes des Flurstückes 3/1 der Flur 6 der Gemarkung Todesfelde, der Wegeerschließung der Kompensationsflächen, die Entwicklung der Waldmäntel sowie die zulässige Pflege der Neuwaldflächen im Sinne eines Benehmens zu beteiligen.

2.6 Widmung, Einziehung, Umstufung

2.6.1 Folgende öffentliche Straßen und Wege, die im Rahmen dieser Baumaßnahme neu hergestellt werden, gelten mit der Verkehrsübergabe gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 und 6 FStrG und mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gemäß §§ 3 und 6 Abs. 4 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als gewidmet:

1. die neue Teilstrecke der A 20 von der A 7 bis zur B 206 westlich Wittenborn von Bau-km 14+200 bis Bau-km 34+750,531 auf einer Länge von ca. 20,550 km als Bundesautobahn in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland; sie wird Bestandteil der A 20 (lfd. Nr. 1 des BWV der Anlage 10.2, Teil A und Teil B),
   das Autobahnkreuz AK A 20/ A 7 und die Anschlussstelle AS L 79/ A 20 werden mit allen Anschlussarmen Bestandteil der A 20 (lfd. Nr. 20, Teil B, und lfd. Nr. 121, Teil A, des BWV der Anlage 10.2)

2. die Verlegung des Wirtschaftsweges „Marskamp“ südlich und nördlich der A 20 auf einer Länge von ca. 820 m in Bau-km 15+980 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.01 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 2 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

3. die Verlegung des Wirtschaftsweges „Bramstedter Landstraße“ südlich und nördlich der A 20 auf einer Länge von ca. 354 m in Bau-km 16+482 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.01 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 4 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

4. die Verlegung und Überführung der L 234 auf einer Länge von ca. 1.000 m in Bau-km 17+543,091 (BW 6.02) als Landesstraße in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein; sie wird Bestandteil der L 234 (lfd. Nr. 14 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

5. die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Hartenholm – Schmalfeld auf einer Länge von ca. 753 m und Anbindung an die verlegte L 234 in Bau-km 17+520 als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 15 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

6. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der verlegten L 234 zwischen Flurstück 19 Flur 1 Gemarkung Schmalfeld und der L 234 auf einer Länge von ca. 408 m in Bau km 17+800 und Anbindung an die verlegte L 234 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 17 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

7. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 zwischen Bau-km 18+275 und Bau-km 18+880 auf einer Länge von ca. 625 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 25 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

8. die Herstellung eines Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 245 m bei Bau-km 17+800 und Anbindung an die L 234 neu als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 29 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

9. die Verlegung eines Wirtschaftsweges von Bau-km 19+425 bis Bau-km 19+460 auf einer Länge von ca. 45 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 62 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

10. der Neubau eines Wirtschaftsweges von Bau-km 19+902 bis Bau-km 21+000 auf einer Länge von ca. 910 m und Anschluss an den Wirtschaftsweg „Auf der Schanze“ als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinden Hasenmoor, Schmalfeld und Struvenhütten (lfd. Nr. 70 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

11. die Verlegung des Verbindungsweges „Auf der Schanze“ zwischen Hartenholm und Struvenhütten auf einer Länge von ca. 536 m in Bau-km 20+967,200 als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinden Hasenmoor und Struvenhütten (lfd. Nr. 79 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

12. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 zwischen Bau-km 21+000 und Bau-km 21+420 auf einer Länge von ca. 442 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hasenmoor (lfd. Nr. 87 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

13. der Neubau eines Wirtschaftsweges zwischen Bau-km 21+962 und Bau-km 22+189 auf einer Länge von ca. 247 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten (lfd. Nr. 107 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

14. der Neubau eines Wirtschaftsweges zwischen Bau-km 22+005 und Bau-km 22+410 auf einer Länge von ca. 413 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hartenholm (lfd. Nr. 108 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

15. die Verlegung und Überführung der L 79 auf einer Länge von ca. 860 m in Bau-km 23+193,082 (BW 6.06) als Landesstraße in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein; sie wird Bestandteil der L 79 (lfd. Nr. 120 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

16. der Neubau eines Wirtschaftsweges parallel zur Rampe Nord der AS L 79/ A 20 in Bau-km 23+290 auf einer Länge von ca. 415 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hartenholm (lfd. Nr. 131 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

17. die Verlegung eines Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 100 m mit Anschluss an die L 79 in Bau-km 23+252 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hartenholm (lfd. Nr. 134 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

18. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 parallel zur L 79 in Bau-km 23+160 auf einer Länge von ca. 182 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hartenholm (lfd. Nr. 136 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

19. die Verlegung eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 in Bau-km 23+160 auf einer Länge von ca. 63 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten (lfd. Nr. 138 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

20. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 von Bau-km 24+388 bis Bau-km 25+703 auf einer Länge von ca. 1.314 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinden Hartenholm und Todesfelde (lfd. Nr. 155.1 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

21. der Neubau der PWC-Anlage auf der Südseite der A 20 in Bau-km 24+991,911 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland (lfd. Nr. 161 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

22. der Neubau der PWC-Anlage auf der Nordseite der A 20 in Bau-km 25+599,608 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland (lfd. Nr. 169 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

23. die Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Voßhöhlen - Struvenhütten auf einer Länge von ca. 650 m in Bau-km 25+780 (BW 6.08) als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 164 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

24. die Herstellung einer Wegeanbindung vom vorhandenen „Barnbeksdamm“ zum Verbindungsweg Voßhöhlen - Struvenhütten in Bau-km 25+950 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 167 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

25. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 von Bau-km 25+625 bis Bau-km 26+240 auf einer Länge von ca. 684 m als sonstige öffentliche Straße in der

Baulast der Gemeinde Todesfelde (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 168 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

26. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 von Bau-km 26+550 bis Bau-km 27+155 auf einer Länge von ca. 610 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 172 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

27. die Verlegung und Unterführung eines vorhandenen Wirtschaftsweges nördlich und südlich der A 20 auf einer Länge von ca. 238 m in Bau-km 27+154,800 (BW 6.09) als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 174 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

28. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 von Bau-km 27+425 bis Bau-km 28+155 auf einer Länge von ca. 755 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 178 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

29. der Neubau eines Wirtschaftsweges von Bau-km 28+080 bis Bau-km 28+150 auf einer Länge von ca. 102 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 181 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

30. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 in Bau-km 28+325 auf einer Länge von ca. 573 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 184 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

31. die Verlegung und Überführung der L 167 auf einer Länge von ca. 1.112 m in Bau-km 29+435 (BW 6.11) als Landesstraße in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein; sie wird Bestandteil der L 167 (lfd. Nr. 188 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

32. der Neubau eines Wirtschaftsweges nordöstlich parallel zur A 20 zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg und der L 167 mit Anbindung an die L 167 in Bau-km 29+330 auf einer Länge von ca. 751 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 196 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

33. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 in Bau-km 30+550 auf einer Länge von ca. 443 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinden Bark und Todesfelde (lfd. Nr. 204 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

34. die Verlegung und Überführung des vorhandenen Wirtschaftsweges Voßhöhlen - Todesfelde auf einer Länge von ca. 418 m in Bau-km 30+660 (BW 6.12) als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 209 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

35. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 von Bau-km 30+655 bis Bau-km 31+550 auf einer Länge von ca. 920 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 212 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

36. die Wiederherstellung eines Wirtschaftsweges östlich der A 20 von Bau-km 30+448 bis Bau-km 31+114 auf einer Länge von ca. 718 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 221 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

37. die Verlegung und Überführung der L 78 auf einer Länge von ca. 555 m in Bau-km 32+333,868 (BW 6.13) als Landesstraße in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein; sie wird Bestandteil der L 78 (lfd. Nr. 231 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

38. der Neubau eines Radweges auf der Westseite der L 78 auf einer Länge von ca. 981 m als Radweg in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein (lfd. Nr. 231, 232 und 238 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

39. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 von Bau-km 32+730 bis Bau-km 33+225 auf einer Länge von ca. 777 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Bark (lfd. Nr. 246 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

40. die Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Bark - Wittenborn auf einer Länge von ca. 660 m in Bau-km 33+117 (BW 6.14) als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Bark (lfd. Nr. 249 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

41. die Verlegung des Verbindungsweges Bark - Wittenborn südlich der A 20 auf einer Länge von ca. 953 m als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Bark (lfd. Nr. 255 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

42. die Herstellung einer Erschließungsstraße in Bau-km 34+270 auf einer Länge von ca. 1.090 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinden Bark und Wittenborn (lfd. Nr. 259 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

43. die Wiederherstellung eines Wirtschaftsweges zwischen der B 206 und einem vorhandenen Wirtschaftsweg mit Anbindung an die B 206 auf einer Länge von ca. 75 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Bark (lfd. Nr. 286 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

44. die provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 westlich von Wittenborn auf einer Länge von ca. 450 m als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland (lfd. Nr. 500 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

45. der Neubau eines Radweges an der B 206 auf einer Länge von ca. 290 m als Radweg in der Baulast der der Bundesrepublik Deutschland (lfd. Nr. 500 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

46. die abgekröpfte B 206 westlich von Wittenborn auf einer Länge von ca. 150 m als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland (lfd. Nr. 501 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

47. der Neubau eines Radweges an der B 206 auf einer Länge von ca. 150 m als Radweg in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland (lfd. Nr. 501 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

48. die Verlegung der K 81 auf einer Länge von ca. 1.172 m in Bau-km 14+686 als Kreisstraße in der Baulast des Kreises Segeberg; sie wird Bestandteil der K 81 (lfd. Nr. 11 des BWV der Anlage 10.2, Teil B)

49. die Verlegung eines Wirtschaftsweges von Bau-km 14+690 bis Bau-km 15+100 auf einer Länge von ca. 775 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Lentföhrden (lfd. Nr. 17 des BWV der Anlage 10.2, Teil B)

50. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 von Bau-km 15+750 bis Bau-km 16+000 auf einer Länge von ca. 240 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 45 des BWV der Anlage 10.2, Teil B)

51. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 von Bau-km 15+653 bis Bau-km 15+844 auf einer Länge von ca. 210 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 51 des BWV der Anlage 10.2, Teil B)

52. die Verlegung eines Wirtschaftsweges von Bau-km 118+000 bis Bau-km 118+110 auf einer Länge von ca. 110 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Lentföhrden (lfd. Nr. 87 des BWV der Anlage 10.2, Teil B)

Wird eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil gem. § 2 Abs. 6a FStrG und $ 6 Abs. 5 StrWG durch die Verkehrsübergabe als gewidmet.

2.6.2 Folgende Teile Straßen gelten mit ihrer Sperrung gemäß § 6 FStrG und § 8 Abs. 7 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als eingezogen:

1. der Teilbereich der vorhandenen Gemeindeverbindungsstraße Hartenholm - Schmalfeld auf einer Länge von ca. 65 m bei Bau-km 18+112; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 24 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

2. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 120 m bei Bau-km 18+800; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 27 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

3. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 60 m in Bau-km 19+457; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 63 und 64 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

4. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 1.000 m bei Bau-km 18+803; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 65 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

5. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 60 m in Bau-km 20+463; bislang in der Baulast der Eigentümer der Flurstücke 34/1, Flur 12, Gemarkung Hasenmoor und 11, Flur 4, Gemarkung Schmalfeld (lfd. Nr. 75 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

6. der Teilbereich des vorhandenen Wirtschaftsweges Wulfskate – Auf der Schanze/ Struvenhütten auf einer Länge von ca. 85 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten (lfd. Nr. 96 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

7. der Teilbereich des vorhandenen Wirtschaftsweges Hartenholm – Bentfurt auf einer Länge von ca. 55 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten (lfd. Nr. 101 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

8. der Teilbereich des vorhandenen Wirtschaftsweges Hartenholm –Struvenhütten auf einer Länge von ca. 80 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten (lfd. Nr. 112 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

9. der Teilbereich der vorhandenen L 79 auf einer Länge von ca. 240 m; bislang in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein (lfd. Nr. 124 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

1. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 55 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Hartenholm (lfd. Nr. 153 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

2. der Teilbereich des vorhandenen Verbindungsweges Voßhöhlen - Struvenhütten auf einer Länge von ca. 105 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 163 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

3. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 110 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 175 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

4. die Teilbereiche eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 50 m bzw. 425 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 183 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

5. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 50 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 193 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

6. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 50 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 199 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

7. der Teilbereich der vorhandenen L 167 auf einer Länge von ca. 450 m; bislang in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein (lfd. Nr. 200 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

8. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 70 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 201 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

9. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 245 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 206 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

10. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 250 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 220 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

11. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 80 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 228 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

12. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 175 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (lfd. Nr. 229 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

13. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 40 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark (lfd. Nr. 247 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

14. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 730 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark (lfd. Nr. 248 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

15. der Teilbereich des vorhandenen Verbindungsweges Bark – Wittenborn auf einer Länge von ca. 490 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark (lfd. Nr. 251 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

16. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 1.045 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark (lfd. Nr. 254 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

17. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 495 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark (lfd. Nr. 256 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

18. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 325 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark und der Eigentümer der Flurstücke 4 und 8, Flur 6, Gemarkung Bark (lfd. Nr. 258 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

19. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 160 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark (lfd. Nr. 280 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

20. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 80 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark (lfd. Nr. 284 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)

21. der Teilbereich der vorhandenen K 81 auf einer Länge von ca. 990 m; bislang in der Baulast des Kreises Segeberg (lfd. Nr. 19 des BWV der Anlage 10.2, Teil B)

22. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 150 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Lentföhrden (lfd. Nr. 23 des BWV der Anlage 10.2, Teil B)

23. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 270 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Lentföhrden (lfd. Nr. 24 des BWV der Anlage 10.2, Teil B)

24. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 395 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Lentföhrden (lfd. Nr. 28 des BWV der Anlage 10.2, Teil B)

25. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 55 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 42 des BWV der Anlage 10.2, Teil B)

26. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 110 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 44 des BWV der Anlage 10.2, Teil B)

27. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 90 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 46 des BWV der Anlage 10.2, Teil B)

28. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 80 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld (lfd. Nr. 58 des BWV der Anlage 10.2, Teil B)

Die überbauten, renaturierten und rekultivierten Teilstrecken gelten ebenfalls als eingezogen.

2.6.3 Hinweis: Umstufungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.6.4 Hinweise: Das Straßenverzeichnis ist entsprechend den Angaben in Anlage 10.2 – Bauwerksverzeichnis und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach § 1 Abs. 5 FStrG bzw. § 3 Abs. 2 StrWG zu ändern.

3. Entschädigungsforderungen

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Straßenbaulastträger und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck) geltend gemacht werden.

Über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, wird im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten (siehe Ziffer 4 „Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen“ oder Ziffer 5 „Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen“).

Grundsätzlich bestehen Entschädigungsansprüche, die durch die Baumaßnahme ausgelöst werden, auch für eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen Dritter und die dadurch entstehenden Pachtaufwandsdefizite für die jeweiligen Pächter, die mit einer Pachtaufwandsentschädigung abgegolten werden. Wird durch die Baumaßnahme vorhandener Bewuchs beseitigt, besteht dem Grund nach eine Aufwuchsentschädigung.

Ferner wird auf die Begründung zu Ziffer 5.0.10 zu möglichen Beschädigungen von Gebäuden oder Hausbrunnen und zu Baustellenimmissionen im Zuge der Bauaktivitäten des hier planfestzustellenden Streckenabschnittes der A 20 verwiesen. Eigentümern von Gebäuden auf privateigenen Grundstücken stehen für Schäden an den ihnen gehörenden Gebäuden und/ oder Anlagen, die infolge des Baues der geplanten A 20 eintreten, dem Grunde nach eine Entschädigung zu, die einer privatrechtlichen Entschädigung bedarf. diesbezüglich wird auf die Ziffer 2.1.2.2 (Beweissicherung) verwiesen. Ebenso wird auf die Ziffer 2.1.2.6 (Immissionen während der Bauausführung) und die Ziffer 2.4 dieses Beschlusses nebst Begründung verwiesen.

Weiterhin wird auf die Begründungen zu Ziffer 5.0.11 zum Entschädigungsanspruch wegen Wertminderungen durch mittelbare bzw. unmittelbare Beeinträchtigungen und Einschränkung bzw. Verlust des Jagdausübungsrechtes sowie zu Ziffer 5.0.12 zum Entschädigungsanspruch wegen Mehrbelastungen durch Mehrwege bzw. Umwege verwiesen.

Entwässerungsanlagen, die durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden, sind seitens des Vorhabenträgers wiederherzustellen. Auf die Begründung zu Ziffer 5.0.9 dieses Be-

schlusses sowie auf die Vorbemerkungen des Bauwerksverzeichnisses der Anlage 10.2 der Planfeststellungsunterlagen wird verwiesen.

4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (siehe Niederschriften des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, als Anhörungsbehörde zur 1. Planauslegung sowie zur 1., 2. und 3. Planänderung, Gesch.Z.: 401 - 553.32-A 20-140) wie folgt Bestandteil dieses Beschlusses.
Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen werden die den nachfolgenden Abschnittsziffern jeweils zugeordneten Einwender ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie dem Träger des Vorhabens namentlich bekannt gegeben. Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

4.1 Träger öffentlicher Belange

4.1.1 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (06.11.2009, 08.01.2013, 25.11.2015, 04.11.2016) (vormals: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) unterscheidet in seinen Stellungnahmen Maßgaben und Hinweise und differenziert die Teile A und B des Vorhabens.

(06.11.2009)

Maßgaben zu Teil A und Teil B:

Erfolgskontrolle und Monitoring der landschaftspflegerischen Maßnahmen
Als Maßgabe für das gesamte Vorhaben wird zur Überprüfung der Erreichung der Kompensationsziele eine Erfolgskontrolle einschließlich eines Monitorings gefordert. Die Erfolgskontrolle soll sich auf die Bereiche der Herstellungskontrollen sowie der Pflege-, Funktions- und Strukturkontrollen beziehen. Die Methodik der Erfolgskontrollen und des Monitorings, Art und Maß der Dokumentation der Erfolgskontrolle sowie die Rückkopplung der Monitoringergebnisse und die Möglichkeiten der Nachsteuerung der Bewirtschaftung und Pflege der einzelnen Maßnahmen sollen mit dem MELUR abgestimmt werden.

Der Vorhabenträger stimmt dieser Vorgehensweise zu. Auf die entsprechende Nebenbestimmung in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Landschaftspflegerischer Ausführungsplan

Die vom MELUR geforderte Abstimmung des Landschaftspflegerischen Ausführungsplanes mit dem zuständigen Referat des Ministeriums sagt der Vorhabenträger zu. Im Erörterungstermin am 15.09.2010 erklärt der Vorhabenträger, dass er sowohl den LAP für den Teil A als auch für den Teil B mit dem MELUR abstimmen werde. Auf die entsprechende Nebenbestimmung in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Ökologische Baubegleitung

Für die Umsetzung aller artenschutzrechtlichen Maßnahmen fordert das MELUR die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung durch fachkundiges Personal. Der Vorhabenträger sagt dies zu und bestätigt den Einsatz fachkundigen Personals noch einmal auf Nachfrage im Erörterungstermin am 15.09.2010. Auf die entsprechende Nebenbestimmung in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Natura 2000

In der ersten und zweiten Planauslegung enthielt der Teil A des Vorhabens einen Teilabschnitt der A 20 im Segeberger Forst. Aus diesem Grund waren zum Schutz der Fledermäuse des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ im Bereich des Segeberger Forstes, der einen Sommerlebensraum von in den Segeberger Kalkberghöhlen vorkommenden Arten darstellt, umfangreiche Maßnahmen an der Trasse vorgesehen. Das MELUR bemängelte, dass die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhlen“ nicht Bestandteil der Planunterlagen war und eine Stellungnahme insofern nur unter Vorbehalt ergehen könne. Im Zuge der zweiten Planänderung zum Vorhaben ist der den Segeberger Forst durchfahrende Teilabschnitt der A 20 entfallen. Das Vorhaben endet nunmehr von Süden kommend an der bestehenden B 206. Eine Betroffenheit des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ durch das Vorhaben kann damit ausgeschlossen werden. Dazu wird auf Ziffer 2.3.3 dieses Beschlusses verwiesen. Der Punkt hat sich damit erledigt.

Der Planungsabschnitt des Autobahnkreuzes (Teil B) liegt außerhalb des FFH-Gebietes DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“. Eine direkte Querungsstelle liegt erst im westlichen anschließenden Abschnitt der A 20 zwischen der A 7 und der L 114. Die Auswirkungen durch den Bau des Autobahnkreuzes werden erst als kumulativer Wirkprozess in die FFH Verträglichkeitsprüfung im Abschnitt A 7 bis L 114 eingestellt. Insofern erging die Stellungnahme des MELUR vom 06.11.2009 ebenfalls unter Vorbehalt. Eine abschlie-

ßende Äußerung wird daher erst für die Anhörung zum Abschnitt der A 20 zwischen der A 7 und der L 114 in Aussicht gestellt.
Im Rahmen der zweiten Planänderung wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet DE 2024-391 in die Planunterlagen des vorliegenden Abschnitts eingebracht, die die Auswirkungen des Vorhabens in seinen Teilen A und B auf das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung untersucht und die kumulierenden Wirkungen des westlich an das Autobahnkreuzes angrenzenden Abschnittes der A 20 berücksichtigt. Hierzu wird auf Ziffer 2.3.3 verwiesen.

Artenschutz (ungefährdete Brutvogelarten)
Für den Teil A fordert das MELUR in seiner Stellungnahme vom 06.11.2009 eine Zuweisung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen für ungefährdete Brutvogelarten zu konkreten Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Dies ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Materialband X) zur ersten Planänderung erfolgt.

Die für den Bereich des Segeberger Forstes geforderte Quantifizierung der in der artenschutzrechtlichen Bewertung enthaltenen Bezüge zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen des LBP ist nicht mehr erforderlich, da der den Segeberger Forst durchfahrende Teil des Vorhabens mit der zweiten Planänderung entfallen ist.

Für den Teil B ist in der Ursprungsfassung der Planunterlagen für die ungefährdeten Brutvogelarten kein artenschutzrechtlicher Ausgleich vorgesehen. Das MELUR widerspricht der dabei zu Grunde liegenden Auffassung, dass genügend Ausweichmöglichkeiten für die verlorenen Fortpflanzungsstätten in der Umgebung vorhanden sind und fordert, artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung im Sinne eines multifunktionalen Ausgleichs vorzunehmen und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf die entsprechenden Maßnahmen des LBP zu verweisen. Der Vorhabenträger ist im Rahmen der ersten Planänderung dieser Forderung nachgekommen und hat die Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ungefährdeten Brutvogelarten anhand der Habitatverluste quantifiziert und ihren Ausgleich im Rahmen der Kompensation dargestellt. Die Betrachtung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist im Rahmen der zweiten Planänderung noch einmal überarbeitet und angepasst worden.

Hinweise zu Teil A und Teil B:

Darüber hinaus sind seitens des MELUR Hinweise in seiner Stellungnahme vom 06.11.2009 Hinweise zur artenschutzrechtlichen Prüfung und zu Ersatzmaßnahmen gegeben worden:

Artenschutz

Haselmaus (Teil A)

In der Ursprungsfassung der Planunterlagen waren für den Teil A im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für die Haselmaus FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes vorgesehen. Hinsichtlich der fachlichen Eignung der Maßnahmen bestätigt der Vorhabenträger im Erörterungstermin am 15.09.2010 ihre Eignung für die Haselmaus und stellt klar, dass die Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplanes dargestellt werden. Eine Artenliste für die Neuanlage von Knicks sei im LBP enthalten. Einvernehmlich wird festgehalten, dass die Formulierung „Anpflanzung mit heimischen Beerensträuchern“ in den Maßnahmenblättern ergänzt und ein entsprechendes Deckblatt angefertigt wird.

Im Jahr 2011 hat der Vorhabenträger eine Erfassung der Haselmäuse für den Teil A durchgeführt und in der Folge ein Maßnahmenkonzept entwickelt, mit dem der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote eingehalten werden soll. Im Jahr 2014 wurde eine erneute Erfassung der Haselmäuse durchgeführt und darauf aufbauend das Maßnahmenkonzept angepasst. Mit der zweiten Planänderung sind als CEF-Maßnahmen Knickaufwertungen sowie Neuanlagen von Knicks, Feldhecken, Feldgehölzen und flächige Gehölzbestände vorgesehen, bei deren Herstellung die Ansprüche der Art berücksichtigt in den Maßnahmenblättern dargestellt werden. Auf Ziffer 2.3.4 wird verwiesen.

Fledermäuse im Segeberger Forst (Teil A)

Die Anmerkungen des MELUR zur Erfassung der Fledermäuse im Segeberger Forst hat sich mit der zweiten Planänderung erledigt, da der den Segeberger Forst durchlaufende Teil des Abschnitts entfallen ist. Das MELUR hatte sich im Erörterungstermin am 15.09.2009 jedoch auch mit den Erwiderungen des Vorhabenträgers einverstanden erklärt.

Faunistische Erfassungen (Teil B)

Das MELUR begrüßt in seiner Stellungnahme vom 06.11.2009 die seitens des Vorhabenträgers für das Autobahnkreuz (Teil B) vorgesehenen Kartierungen von Haselmaus, Schlingnatter und Zauneidechse. Diese wurden 2009 durchgeführt und haben ergeben, dass keine der genannten Arten im Untersuchungsgebiet vorhanden ist. Die Potentiale haben sich damit nicht bestätigt. Artenschutzrechtliche Konflikte treten demnach nicht auf, so dass auch keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen für diese Arten notwendig werden. Die Einschätzung wurde im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der faunistischen Erfassungen 2011 noch einmal bestätigt.

Seitens des MLUR wird erklärt, dass die in der Ursprungsfassung der Planunterlagen festgelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichs-

maßnahmen sowohl für die Vögel als auch für die übrigen Arten fachlich korrekt sind. Einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG mit den dazugehörigen FCS Maßnahmen für die Feldlerche, wie sie in den Planunterlagen in der Ursprungsfassung vorgesehen war, wird zugestimmt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Teil B):

Fläche bei Braak (E 2):
Das MELUR stellt die Ersatzmaßnahme E 2 bei Braak in Frage, weil dort Aufforstungen und die Anlage einer Wasserfläche auf einer feuchten Grünlandfläche vorgesehen sind, für die auch ein Verdacht eines gesetzlich geschützten Biotops besteht. Im Erörterungstermin am 15.09.2010 wird seitens des Vorhabenträgers klargestellt, dass es sich bei der Maßnahme um ein Ökokonto der Landesforsten handelt, das bereits von der UNB Segeberg anerkannt und auch umgesetzt wurde. Mit der Aufforstung würde auch in Teilen auch der erforderliche Ausgleich nach dem Landeswaldgesetz umgesetzt. Nach Erläuterung des Sachverhaltes erklärt der Vertreter des MELUR den Punkt für erledigt und bittet, die erforderlichen Abstimmungen zu den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen künftige künftig generell mit ihm durchzuführen.

Fläche bei Bokelholm (E 1/FCS):
Zu den vom MELUR geäußerten Vorschlägen einer veränderten Maßnahmenplanung im Rahmen der Ersatzmaßnahme E 1/FCS bei Bokelholm erläutert der Vorhabenträger in seiner Erwiderung, dass ein weiterer Flächenerwerb nicht möglich und vor dem Hintergrund des Entwicklungsziels von Lebensräumen für Wiesenbrüter eine extensive Grünlandnutzung ohne eine Wasserstandsanhebung erforderlich sei. Der Vertreter des MELUR erklärt den Punkt im Erörterungstermin am 15.09.2010 für erledigt, sofern entsprechend der Erwiderung verfahren wird. Die Maßnahmenplanung der Ersatzmaßnahme E 1/FCS wird im Maßnahmenblatt des LBP entsprechend den Erwiderungen des Vorhabenträgers dargestellt und ist auf das Entwicklungsziel Wiesenbrüter (insbesondere Feldlerche) ausgerichtet.

Die Stellungnahme vom 06.11.2009 gilt damit als erledigt.

(08.01.2013)

In seiner Stellungnahme vom 08.01.2013 erhält das MELUR die in der Stellungnahme vom 06.11.2009 erklärten Maßgaben zur Erfolgskontrolle sowie zum LAP und zur ökologischen Baubegleitung bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen aufrecht.

Weiterhin werden in der Stellungnahme zur ersten Planänderung zu der im Rahmen der ersten Planänderung ausgelegten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“ Hinweise zu verschiedenen Punkten gegeben. Im Erörterungstermin erklärt der Vertreter des MELUR, dass er mit den Erwiderungen des Vorhabenträgers hierzu einverstanden ist. Der Vorhabenträger hat den hierin zugesagten Hinweis auf das erweiterte Naturschutzgebiet Barker Heide in die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stellungnahme des Kieler Instituts für Landschaftsökologie zur Aktualität der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“ (Stand November 2010, aktualisiert April 2011) vom 18.09.2012) aufgenommen.

Die Stellungnahme des MELUR vom 08.01.2013 gilt damit als erledigt.

(25.11.2015)

<u>Maßgaben der Obersten Naturschutzbehörde</u>

<u>Umweltbaubegleitung, Funktionskontrolle, Monitoring, LAP</u>
Der Forderung, für die Umweltbaubegleitung ein gesondertes Maßnahmenblatt im Landschaftspflegerischen Begleitplan anzulegen, entspricht der Vorhabenträger im Rahmen der dritten Planänderung. Funktionskontrollen und Monitoring werden weiterhin in den jeweiligen Maßnahmenblättern beschrieben. Der Vertreter des MELUR erklärt sich damit einverstanden.

Hinsichtlich der geforderten Berichterstattung über die Umweltbaubegleitung sagt der Vorhabenträger zu, dass er dem MELUR (Abteilung V) und dem LLUR (Abteilung 5) monatlich und in besonderen Fällen nach Bedarf einen Kurzbericht zur Umsetzung der in den Planunterlagen ausgewiesenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorlegen werde. Besondere Fällen sind z.B. besondere naturschutzfachliche Betroffenheiten oder Bauhochphasen. In unvorhergesehenen Fällen werde er das MELUR (Abteilung V) und das LLUR (Abteilung 5) umgehend informieren.

Hinsichtlich der geforderten zeitnahen Information der Obersten Naturschutzbehörde über die Funktionskontrollen und das Monitoring ist auf die diesbezüglich Berichterstattung an die Planfeststellungsbehörde zu verweisen, mit der parallel auch das MELUR beteiligt wird.

Die fachlichen Anforderungen an die Funktionskontrolle und das Monitoring werden mit der Planfeststellungsbehörde und dem MELUR abgestimmt. Die Landschaftspflegerische

Ausführungsplanung wird mit dem MELUR abgestimmt. In seiner Erwiderung weist der Vorhabenträger darauf hin, dass diese Abstimmung ausschließlich in Bezug auf im Planfeststellungsbeschluss noch nicht eindeutig geregelten Sachverhalte erfolge. Dies steht vor dem Hintergrund der Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses für die in ihm geregelten Sachverhalte außer Frage. Die im Planfeststellungsbeschluss geregelten Sachverhalte sind für den Vorhabenträger und die an der Ausführungsplanung beteiligte Naturschutzbehörde bindend.

Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Teil A

Das MELUR kritisiert die in den Planunterlagen zur zweiten Planänderung vorgesehenen Vergrämungsmaßnahmen für das unterstellte Brutpaar des Uhu im Waldbereich „Im Vieh“. Der bisher nicht bekannte konkrete Brutplatz sei zu erfassen und die Vergrämungsmaßnahme zu streichen. Im Erörterungstermin einigen sich der Vorhabenträger und das MELUR auf das folgende Vorgehen, das der Vorhabenträger im Maßnahmenblatt 8.11 Ar der Anlage 12, Teil A im Rahmen der dritten Planänderung präzisiert hat:

- Die Vergrämung erfolgt ab dem 1. Februar.
- Die Begehungen und Vergrämungen erfolgen solange, bis in dem entsprechenden Bereich durch das betroffene Brutpaar keine Brut mehr erfolgen kann.
- Die Vergrämungsmaßnahme wird jährlich so lange durchgeführt, bis das entsprechende Brutpaar umgesiedelt oder der Brutplatz aufgegeben ist. Der Brutplatz gilt als aufgegeben, wenn 3 Jahre keine Brutaktivitäten von Uhus im Waldgebiet „Im Vieh“ festgestellt wurden.

Auf Ziffer 2.3.4 und die entsprechende Nebenbestimmung in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Das MELUR kritisiert die in den Planunterlagen zur zweiten Planänderung vorgesehene Entlassung der als CEF-Maßnahmen für die Haselmaus vorgesehenen Aufwertungen von Knicks aus ihrer artenschutzrechtlichen Bindung, sobald 5 Jahre nach Herstellung der trassennahen Knick- und Gehölzstrukturen Haselmausvorkommen in diesen Strukturen nachgewiesen werden können. Diese „Gegenbilanzierung“ planfestgestellter CEF-Maßnahmen wird abgelehnt, da die CEF-Maßnahmen die beeinträchtigten ökologischen Funktionen dauerhaft sichern müssen. Nach Erörterung im Termin am 11.05.2016 sagt der Vorhabenträger zu, die vorgesehene „Gegenbilanzierung“ von Maßnahmen zu streichen. Dies hat er im Rahmen der dritten Planänderung auch umgesetzt. Auf den Artenschutzbeitrag (Materialband) und die Anlage 12 zum Teil A sowie auf Ziffer 2.3.4 wird verwiesen.

Hinweise der Obersten Naturschutzbehörde

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil A und B)
Der Vorhabenträger nimmt den Hinweis des MELUR zur Verwendung von gebietsheimischen Pflanzen und Saatgut zur Kenntnis und sagt seine Umsetzung zu. Auf die entsprechende Nebenbestimmung in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Seinen Hinweis bezüglich einer grundbuchlichen Sicherung der jagdlichen Einschränkungen in der Zone von 200 m um die Maßnahmenflächen der Grünbrücke Todesfelde herum erklärt das MELUR nach Erwiderung des Vorhabenträgers für erledigt.

FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen
Seinen Hinweis bezüglich einer möglichen Eisen- und Ammoniumhaltigkeit des bei der Herstellung von Vorbelastungsdämmen auftretenden Porenwassers und einer damit verbundenen möglichen Betroffenheit des FFH-Gebietes DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau, Bünzau“ erklärt das MELUR nach Erwiderung des Vorhabenträgers für erledigt. Hinsichtlich des zwischenzeitlich vorliegenden Managementplanes zum FFH-Gebiet „Mittlere Stör, Bramau, Bünzau“ erklärt der Vorhabenträger im Erörterungstermin zur zweiten Planänderung, dass dieser nach Prüfung keine Auswirkungen auf das Vorhaben entfalte. Den Hinweis des MELUR auf die landesweite Aktualisierung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete nimmt der Vorhabenträger zur Kenntnis. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat das MELUR zu seinen beabsichtigten Änderungen der Erhaltungsziele auch den LBV-SH beteiligt und dieser eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Darin ergaben sich für die vorhabensrelevanten Natura 2000-Gebiete keine Konsequenzen. Auf Ziffer 2.3.3 wird verwiesen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Teil A)
Dem Hinweis des MELUR, in der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Moor- und des Laubfrosches den Begriff Metapopulationen nicht zu verwenden, da er im Zusammenhang mit den zu prüfenden Verbotstatbeständen nicht von Relevanz sei, folgt der Vorhabenträger mit der dritten Planänderung. Sofern erforderlich, betrachtet er den Lebensraumzusammenhang der Laichgewässer im Untersuchungsraum.

Zudem stellt der Vorhabenträger in der dritten Planänderung klar, dass er in der artenschutzrechtlichen Prüfung der Amphibien keine Betrachtung der zukünftigen Entwicklung und streicht entsprechende Formulierungen wie im Erörterungstermin zugesagt.

Nach Zusage des Vorhabenträgers im Erörterungstermin zur zweiten Planänderung, die im Maßnahmenblatt 8.6 der Anlage 12, Teil A formulierte Soll-Bestimmung bezüglich des

Baubeginns nach Beendigung der Anwanderungsphase der Amphibien in eine Festsetzung umzuformulieren, erklärt der Vertreter des MELUR diesen Punkt für erledigt.

Die Vergrämungsmaßnahme für die Brandgans wird nach Erörterung im Maßnahmenblatt 0.6 Ar der Anlage 12, Teil A ergänzt. Der Vertreter des MELUR zieht seinen diesbezüglichen Einwand zurück. Nach Diskussion über die Kollisionsanfälligkeit der Brandgans wird die Notwendigkeit der Kollisionsschutzwand im Bereich des Kiesabbausees Bark nicht mehr über das Vorkommen der Brandgans begründet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist für die Art nicht gegeben. Ebenso folgt der Vorhabenträger der Kritik des MELUR an der Begründung der Kollisionsschutzwand im Bereich des Kiesabbausees Bark mit der Uferschwalbe, da die festgestellten Brutkolonien in 300 m Entfernung zum Vorhaben liegen und eine zukünftige Entwicklung des Kiesabbausees nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist.

Nach den Erwiderungen des Vorhabenträgers zur Betrachtung der Bechsteinfledermaus im vorliegenden Abschnitt der A 20 und der Zusage von Ergänzungen im Artenschutzbeitrag erklärt der Vertreter des MELUR diesen Punkt seiner Stellungnahme im Erörterungstermin für erledigt. Im Rahmen der dritten Planänderung ergänzt der Vorhabenträger entsprechende Erläuterungen im Artenschutzbeitrag zum Teil A (Materialband).

Hinsichtlich der Kritik an den kurzen Entwicklungszeiträumen für die CEF-Maßnahmen für die Haselmaus (Knickaufwertungen, Knickneuanlagen und flächige Gehölzpflanzungen) von 1 bis 4 Jahren und den diesbezüglich fehlenden Angaben zur Nachsteuerung bei Pflanzausfällen sagt der Vorhabenträger die Ergänzung der entsprechenden Maßnahmenblätter zu. Daraufhin erklärt der Vertreter des MELUR diesen Punkt für erledigt.

Auf die Ausführungen in Ziffer 2.3.4 sowie die Anlage 12 und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Teil A (Materialband) wird verwiesen.

Hinweise der Obersten Wasserbehörde

Die Vertreter des Ministeriums erklären im Erörterungstermin zur 2. Planänderung diese Hinweise der Stellungnahme aufgrund der Erwiderung des Vorhabenträgers für erledigt.

Hinweise der Obersten Bodenschutzbehörde

Die Vertreter des Ministeriums erklären im Erörterungstermin zur 2. Planänderung diese Hinweise der Stellungnahme aufgrund der Erwiderung des Vorhabenträgers für erledigt. Hinsichtlich der Hinweise zur Beachtung der bodenschutzrechtlichen Regelungen bei der Bodenverbringung im Bereich des Autobahnkreuzes wird zusätzlich auf Ziffer 4.1.8 verwiesen, da das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Abteilung 6

Geologie und Boden) in seiner Stellungnahme zur ersten Planauslegung diesbezüglich ebenfalls Stellung genommen hat.

Hinweise der Obersten Flurbereinigungsbehörde

Die Vertreter des Ministeriums erklären im Erörterungstermin zur 2. Planänderung diese Hinweise der Stellungnahme aufgrund der Erwiderung des Vorhabenträgers für erledigt.

Die Stellungnahme des MELUR vom 25.11.2015 gilt damit als erledigt.

(04.11.2016)

I. Oberste Naturschutzbehörde

Hinweise der Obersten Naturschutzbehörde

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teile A und B)

Das MELUR weist darauf hin, dass es aktualisierte Standarddatenbögen für die FFH- und Vogelschutzgebiete veröffentlicht hat und die Veröffentlichung der aktualisierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele am 21.11.2016 im Amtsblatt Schleswig-Holstein vorgesehen ist. Der Vorhabenträger erwidert, dass er die Konsequenzen dieser Aktualisierungen im Hinblick auf die bisherige Beurteilung der FFH-Verträglichkeit geprüft habe und die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen und der fachlichen Stellungnahmen zur FFH-Vorprüfung unverändert gültig blieben. Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ und des FFH-Gebietes DE 2026-304 „Barker Heide“ können nach wie vor mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde hierzu zwei Stellungnahmen vorgelegt (beide Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 07.12.2016). Auf die Ausführungen in Ziffer 2.3.3 wird verwiesen.

Das MELUR weist darauf hin, dass sein Erlass „Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation, Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange vom 30.11.2011 am 30.03.2016 außer Kraft getreten ist. Die fachlichen Inhalte seien jedoch auch weiterhin als Hinweise und Empfehlungen zu beachten, soweit sie sich auf § 15 Abs. 3 BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) bezögen. Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass die fachlichen Inhalte weiterhin beachtet worden seien.

Hinsichtlich seiner aus der Stellungnahme vom 25.11.2015 entstammenden Forderung nach gesonderten Maßnahmenblättern für Umweltbaubegleitung, Funktionskontrolle und Monitoring erklärt sich der Vertreter des MELUR im Erörterungstermin am 15.02.2017 mit

den Erwiderungen des Vorhabenträgers einverstanden. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der dritten Planänderung ein Maßnahmenblatt für die Umweltbaubegleitung einschließlich einer regelmäßigen Berichtspflicht in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen zum Teil A (Maßnahmenblatt 0.9) und Teil B (Maßnahmenblatt S 17) ergänzt, jedoch keine Maßnahmenblätter für die Funktionskontrolle und das Monitoring. Er begründet dies damit, dass über die Inhalte von Funktionskontrolle und Monitoring im Rahmen der Ausführungsplanung noch Abstimmungen erfolgten. Die fachlichen Anforderungen an die Funktionskontrolle und das Monitoring würden, wie im Kapitel 7.4 des LBP zum Teil A dargestellt, mit dem MELUR und der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf noch nicht eindeutig geregelte Sachverhalte abgestimmt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil A

Für den LBP zum Teil A MELUR darauf hin, dass die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wittenborner Heide“ am 19.04.2016 in Kraft getreten ist, weshalb der Hinweis auf ein geplantes Schutzgebiet zu streichen sei. Der Vorhabenträger sagt die Streichung zu.

Das MELUR stellt zu den im Teil A vorgesehenen und in den Maßnahmenblättern 23.1 bis 23.5 Ar, 24.1 Ar, 25.1 Ar und 26.1 Ar klar, dass für die dort aufgeführten nur für artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehenen Flächen mit Planfeststellungsbeschluss eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung besteht. Sie können somit entsprechend § 16 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG für eine naturschutzrechtliche Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung für andere Vorhaben nicht anerkannt werden. Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass er es vor dem Hintergrund der Berücksichtigung agrarstruktureller und naturschutzfachlicher Belange weiterhin als zielführend ansieht, die Kompensationsmaßnahmen nicht nur im gleichen Projekt, sondern auch projektübergreifend beim gleichen Vorhabenträger zu nutzen. Im Erörterungstermin am 15.02.2017 wird festgehalten, dass der Sachverhalt für das vorliegende Vorhaben ohne Belang sei. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind in der Folge keine Änderungen in den Maßnahmenblättern erforderlich, da hier da hier lediglich die Funktionen, die für andere Vorhaben auf den in Rede stehenden Flächen zur Verfügung ständen, benannt sind, ohne eine konkrete Verwendung zu beschreiben.

Weiterhin regt das MELUR an, die Maßnahmenblätter 21.1 A, 21.2 A, 21.3 A, 21.4 A und 221. E/A auch mit dem Kürzel Ar zu versehen, da sie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen darstellten. Der Vorhabenträger erwidert, dass nach Abstimmung mit dem Betriebssitz des LBV-SH nur bei Maßnahmen, die ausschließlich artenschutzrechtlich begründet sind und bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen das Kürzel Ar erscheinen solle. Sofern die Funktionen der Maßnahme auch dem Artenschutz dienten, seien

sie zudem in der textlichen Beschreibung genannt. Nach der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes ist der Auffassung des MELUR zu folgen, nach der das Kürzel Ar zu ergänzen wäre. Der Sachverhalt ist aber aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zwingend zu beheben, da in den Maßnahmenblättern eine eindeutige Zuordnung erfolgt.

Bezüglich der vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Haselmaus verweist das MELUR erneut auf seine Stellungnahme zur zweiten Planänderung, in der es auf fehlende Angaben zur Nachsteuerung bei Ausfällen von Pflanzungen in den entsprechenden Maßnahmenblättern hingewiesen hatte. Der Erfolg der CEF-Maßnahmen hänge maßgeblich am Vorhandensein der erforderlichen Futterpflanzen. Der Vorhabenträger hatte im Rahmen der dritten Planänderung in den Maßnahmenblättern keine diesbezüglichen Änderungen vorgenommen. Auf Forderung der Planfeststellungsbehörde hat er jedoch konkrete Angaben zu den anzustrebenden Deckungsgraden der Nahrungspflanzen ergänzt. Die Planfeststellungsbehörde hat dies in die entsprechende Nebenbestimmung Nr. 28 der Ziffer 2.3.6 aufgenommen und entsprechende Nachbesserungsmaßnahmen explizit formuliert. Die Nebenbestimmung ergänzt die somit die Maßnahmenblätter.

Weiterhin weist das MELUR darauf hin, dass die vorab angelegten oder entwickelten Knicks und Gehölze vor Beeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahmen zur Herstellung der A 20 sowie der Ersatzwege und weiteren Bautätigkeiten zu schützen sind. Dies gelte insbesondere für die im Baufeld oder daran angrenzend vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Haselmaus. Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass die betroffenen Flächen durch Vegetationsschutzzäune eingezäunt würden, die gleichzeitig als Schutz vor den Bautätigkeiten dienten. Im Erörterungstermin sagt er ergänzend zu, dass er an kritischen Stellen ein Vor-Kopf-Bauverfahren vorsehen werde. Weitere Schutzmaßnahmen könnten zudem mit der Umweltbaubegleitung abgestimmt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat den Schutz der CEF-Maßnahmen daraufhin zusätzlich in eine Nebenbestimmung aufgenommen (Nebenbestimmung Nr. 30 der Ziffer 2.3.6).

<u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Teil A</u>

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung der Schleiereule im Rahmen der gebäudebewohnenden Gildearten bestehen aus Sicht des MELUR Unstimmigkeiten, da für den durch Lärm eintretenden Brutplatzverlust eine CEF-Maßnahme (Maßnahme 9.1 CEF) vorgesehen sei, für den durch Abriss eines Gebäudes eintretenden Verlust lediglich eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 1.8 Ar). Zudem sei die CEF-Maßnahme für das durch Lärm betroffene Brutpaar zusätzlich als Maßnahme zur Tötungsvermeidung beschrieben, was bei einer prognostizierten Brutplatzaufgabe nicht nachvollziehbar sei. Sollte der Verlust des Quartiers nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden können, sei aus Gründen der Rechtssicherheit ein aktives Verschließen zu

prüfen. Der Vorhabenträger erläutert seine Bewertung in seiner Erwiderung dahingehend, dass an dem durch Lärm beeinträchtigten Brutplatz nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr mit einer 60%igen Abnahme der Habitateignung zu rechnen sei, woraus der dauerhafte Verlust abgeleitet werde. Gleichzeitig sei aber nicht auszuschließen, dass das Revier auch nach Inbetriebnahme weiter besiedelt werde. Um die Wahrscheinlichkeit einer trassennahen Ansiedlung weiter zu senken, sei die Herstellung von 3 Ersatzbrutplätzen im Rahmen der Maßnahme 9.1 CEF bis zu Betriebsbeginn vorgesehen. Eine Umsiedlung werde so mit einer hohen Wahrscheinlichkeit erreicht. Im Erörterungstermin wird diesbezüglich einvernehmlich festgehalten, dass es sich bei der Maßnahme 9.1 CEF nicht um eine „klassische“ CEF-Maßnahme handle, aber ein Ersatz des Brutplatzes vor Inbetriebnahme als tötungsvermeidende Maßnahme erforderlich sei. Eine Änderung des Maßnahmenblattes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Hinsichtlich der betroffenen Wochenstube der Zwergfledermaus schlägt das MELUR vor, ein Verschließen des Quartiers zu prüfen, sofern die Wirksamkeit der Kollisionsschutzwände nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann. Nur auf diesem Weg könne ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sicher ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger verweist in seiner Erwiderung auf das vorgesehene Maßnahmenkonzept und darauf, dass das Monitoring nur zur Überprüfung eines bisher nicht durch Fallstudien belegten Einzelfalls diene. Ein Verschließen sei aus seiner Sicht nicht ohne aus vorsorglichen Gründen zulässig. Im Erörterungstermin stellt der Vertreter des LLUR ergänzend die Frage, wie mit dem Monitoring ein Verbotseintritt verhindert werden solle, was der Vorhabenträger als konkrete Schwelle hierfür vorsehe und welche Konsequenz er ziehen würde, wenn ein erhöhtes Tötungsrisiko und damit der Verbotstand eintrete. Der Vorhabenträger schlägt daraufhin vor, das Risiko des Eintritts von verbotsrelevanten Tötungen im Bereich der Wochenstube der Zwergfledermaus dadurch auszuschließen, dass das Monitoring bereits eine Untersuchungsperiode vor Inbetriebnahme der Autobahn begonnen und der Kollisionsschutzzaun entsprechend rechtzeitig errichtet werde. Sollte das Monitoring vor Inbetriebnahme ergeben, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorläge, würde er die erforderlichen Maßnahmen sofort vornehmen. Die Vertreter von MELUR und LLUR nehmen den Vorschlag und die sich darauf ergebenden Maßnahmenfolgen zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde folgt nach Abwägung dem Vorschlag des MELUR zum Verschließen des Quartiers und erlegt dem Vorhabenträger entgegen seiner Planung in der entsprechenden Nebenbestimmung Nr. 53 der Ziffer 2.3.6 eine entsprechende Vorgehensweise auf. Zur näheren Begründung wird auf Ziffer 2.3.4 verwiesen.

Mit Schreiben vom 30.03.2017 hat das Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG sein Einvernehmen zum Ausgleich und zum Ersatz sowie sein Benehmen zum Eingriff in Natur

und Landschaft erteilt. Den damit verbundenen Maßgaben bezüglich der vorgesehenen Nachbilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach Durchführung des Eingriffs und der Ausschlusszeiten für Gebäudeabrisse im Teil B zum Schutz der relevanten Brutvogelarten hat die Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen Nr. 12 und 23 der Ziffer 2.3.6 Rechnung getragen. Mit gleichem Schreiben hat die oberste Naturschutzbehörde ihr Benehmen gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG zu den durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG erteilt. Die aufgeführten Punkte der in der Stellungnahme des MELUR angesprochenen Sachverhalte gelten damit als erledigt.

II. Oberste Forstbehörde

Der Hinweis, dass forstbehördlich relevante Änderungen bzgl. der Trassenverlegung oder Maßnahmenbeschreibungen, auch nach Rücksprache der unteren Forstbehörde, nicht auffällig geworden sind und daher seitens der Forstbehörde keine Bedenken gegen die dritte Planänderung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

III. Oberste Bodenschutzbehörde

Zu Teil A:
Das MELUR als oberste Bodenschutzbehörde fordert den Vorhabenträger auf, im Hinblick auf die Verwendung nicht mehr benötigter Bodenmassen sich als Auftraggeber zu vergewissern und sicher zu stellen, dass die jeweiligen Auftragnehmer die abfall- und bodenschutzrechtlichen Regelungen einhalten. Dies sollte er in seinen Ausschreibungsunterlagen beispielsweise dadurch sicherstellen, dass er sich die Verwertungsnachweise vorlegen lässt. Der Vorhabenträger erwidert, dass dies in den Ausschreibungen die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgegeben würden, von einer Vorlage von Verwertungsnachweisen jedoch abgesehen werde, da dies weder vorgeschrieben noch in der Praxis umsetzbar sei.

Weiterhin wird angeregt, dass die Umweltbaubegleitung nicht nur wie in Kapitel 6.4 des LBP dargestellt, bei der Beseitigung von Bodenverdichtungen beim Rückbau mitwirken solle, sondern bereits zur Vorsorge gegen das Entstehen von Verdichtungen einbezogen werden sollte. Auf die Empfehlungen des Leitfadens zum Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) wird verwiesen. Der Vorhabenträger erwidert, dass entsprechend der Darstellung in Kapitel 7.4 des LBP auch die Kontrolle bodenschutzrelevanter Auflagen sowie die Beratung der Bauleitung zur Behandlung und Verwendung von Böden gehöre. Bei Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen sowie der jeweils gültigen Regelwerke und DIN-Normen werden zusätzliche Bodenverdichtungen vermieden. Der genannte Leitfaden wird, soweit er beim Straßenbau anwendbar ist, berücksichtigt.

Zu Teil B:
Hinsichtlich der aus Sicht der obersten Bodenschutzbehörde weiter unklaren Massenbilanz für das Autobahnkreuz hat der Vorhabenträger die Bodenbilanz für den Teil B in einem Vermerk vom 23.02.2017, der der Planfeststellungsbehörde vorliegt, nochmals tabellarisch aufbereitet. Gemäß E-Mail vom 24. Februar 2017 hält das MELUR diese Darstellung für ausreichend. Auf Ziffer 5.0.13 wird verwiesen.

In Bezug auf die für den Fall des Einbaus von Bodenmaterial aus anderen Abschnitten gegebenen Hinweise der obersten Bodenschutzbehörde erwidert der Vorhabenträger, dass mit 2. Planänderung eine solche Verwendung nicht mehr vorgesehen und der entsprechende Passus aus den Unterlagen gestrichen sei. Die Regelungen des BBodSchG, der BBodSchV und der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchG, auf die verwiesen werde, würden zudem eingehalten. Hierzu wird ergänzend auf Ziffer 4.1.8 verwiesen. Hinsichtlich des Leitfadens zum Bodenschutz auf Linienbaustellen gilt das für den Teil A Gesagte.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 16.11.2016 gilt damit als erledigt.

4.1.2 Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (28.09.2009, 02.11.2015) (vormals: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein)

Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.
Es wird davon ausgegangen, dass die Planung intensiv mit allen betroffenen Behörden, insbesondere aber mit den von der Planung betroffenen Städten, Gemeinden und Ämtern abgestimmt wird.
Für das Referat IV 26 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebau – ergeben sich keine fachlichen Anregungen.
Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten ist weiterhin an dem Verfahren zu beteiligen.

4.1.3 Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Holstein - Abteilung IV 5 - Landesplanung und Vermessungswesen (22.09.2009) (vormals: Innenministerium des Landes Schleswig-Schleswig)

Zu der Maßnahme sind aus landesplanerischer Sicht keine Hinweise zu geben.

4.1.4 Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Sachgebiet 323 Kampfmittelräumdienst – (11.09.2009)
(vormals: Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Katastrophenschutz Kampfmittelräumdienst-)
(vormals: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein)

Im Gebiet der Baumaßnahme sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Deshalb ist die Fläche vor Beginn der Bauarbeiten auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Hinsichtlich notwendiger Sondier- und Räummaßnahmen wird auf Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses verwiesen.

4.1.5 Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Landespolizeiamt Schleswig-Holstein - Leistungsstab 2 – (28.09.2009, 19.11.2015)
(vormals: Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Holstein – Landespolizeiamt, Dezernat 13, Sachgebiet 132)
(vormals: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein)

Nach Rücksprache mit der örtlichen Polizeidirektion Bad Segeberg bestehen aus Sicht der Landespolizei Schleswig-Holstein gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Auf Ziffer 4.1.47 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.1.6 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (08.10.2009)

Innerhalb von Schmalfeld und Struvenhütten sind vier bzw. zwei gem. § 5 Abs. 1 DSchG geschützte Baudenkmäler ausgewiesen. Diese befinden sich jedoch außerhalb der Wirkzonen des geplanten Vorhabens, so dass eine denkmalrechtliche Genehmigung nicht notwendig ist.

Mit Datum vom 25.03./ 11.04.2011 hat der LBV-Schleswig-Holstein mit dem Archäologischen Landesamt eine Vereinbarung zur Übernahme der Hauptuntersuchungskosten für die A 20, Streckenabschnitt A 7 bis Wittenborn, für archäologische Funde geschlossen. Die Hauptuntersuchungen wurden in der Zeit vom 06.06.2011 bis 26.11.2012 durchgeführt und abgeschlossen. Die Untersuchungen wurden im Dezember 2013 abgerechnet.
Die Forderungen aus dem Jahr 2009 konnten somit umgesetzt und erfüllt werden. Das Archäologisches Landesamt hat zudem mit Schreiben vom 10.02.2015 gegenüber dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass aus Sicht des Landesamtes keine Bedenken bezüglich der Um-

setzung der geplanten Baumaßnahme bestehen, die hierfür benötigten Flächen sind denkmalrechtlich für den Bau freigegeben.

Die Stellungnahme wird daher für erledigt erklärt.

4.1.7 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein –Abteilung 7, Technischer Umweltschutz-, Flintbek (09.10.2009)

Gegen die Maßnahme bestehen seitens der Abteilung 7 „Technischer Umweltschutz“ sowohl aus immissionsschutzrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Die Hinweise zu den Abfall-Anlagen im Bereich Teil A, Schmalfeld und Wittenborn, werden zur Kenntnis genommen.

4.1.8 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein –Abteilung 6, Geologie und Boden-, Flintbek (19.10.2009)

Teil A

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch „Schadstoffeintrag in den Boden“ wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Anlage 12.0 zum Teil A, Kapitel 4.2.2 und 4.2.4 entsprechend ergänzt.

Das LLUR fordert bei der Zwischenlagerung und Behandlung von Oberboden neben der Anwendung der DIN 18915 auch die Anwendung der DIN 19731. Die DIN 19731 enthält Hinweise zur Verwertungseignung von Bodenmaterial, das nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird. Für diese Fälle regelt sie die Einhaltung der Anforderungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Die Angaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Teil A, Kapitel 5.3 und 5.8.2 gehen jedoch von einer Wiederverwendung von Bodenmaterial am Herkunftsort aus, für die insbesondere die DIN 18915 maßgeblich ist. § 12 BBodSchV nimmt die Zwischenlagerung und Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen ausdrücklich aus, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Nach der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO 2002), die das LLUR ebenfalls in seiner Stellungnahme anführt, sind auch Verkehrswege bauliche und betriebliche Anlagen. Dabei kann beispielsweise ein Planfeststellungsabschnitt als bauliche Anlage verstanden und der betroffene Raum als Herkunftsort aufgefasst werden, wenn er vergleichbare Standortbedingungen aufweist. Dies ist für den planfestzustellenden Abschnitt der A 20 zu un-

terstellen, da er durch einen einheitlichen Naturraum verläuft und vergleichbare Standortbedingungen aufweist.

Für den Fall, dass Bodenmaterial von einem anderen Herkunftsort verwendet werden soll, sagt der Vorhabenträger in seiner Erwiderung die Anwendung der DIN 19731 zu. Hierzu ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass die DIN 19731 nicht im Bereich von Straßenbauwerken gilt, da hier ein analoges Regelwerk besteht. Dies begründet sich in § 3 Absatz 1 Nr. 8 BBodSchG, der besagt, dass das Gesetz auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten Anwendung findet, soweit Vorschriften über Bau, Änderung, Unterhaltung und Betrieb von Verkehrswegen oder Vorschriften, die den Verkehr regeln, Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Da die Anwendung der analogen Regelwerke jedoch auch die Einhaltung des BBodSchG zum Ziel haben, wird der Punkt seitens der Planfeststellungsbehörde auch als erledigt betrachtet, da für den Vorhabenträger die Regelwerke des Straßenbaues verbindlich gelten.

Teil B

Im Bereich des Autobahnkreuzes der A 20/A 7 (Teil B) sind Bodenverbringungsflächen vorgesehen. Diese befinden sich zum einen in den Anschlussohren des Autobahnkreuzes, zum anderen zwischen der zu verlegenden K 81 und der Auffahrtrampe im südwestlichen Quadranten des Kreuzes. Gemäß den Angaben des Vorhabenträgers im technischen Erläuterungsbericht (Anlage 1) der Ursprungsfassung der Planfeststellungsunterlagen war hier die Verbringung von Böden auch aus anderen Planfeststellungsabschnitten der A 20 wie z.B. dem Elbtunnel vorgesehen. Im Rahmen der zweiten Planänderung hat der Vorhabenträger die Formulierung im Erläuterungsbericht dahingehend geändert, dass Böden eingebracht werden sollen, die im Zuge der Herstellung der A 20 anfallen (Anlage 1, Teil B, Kapitel 4.4.3). In seiner Erwiderung zur diesbezüglichen Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 25.11.2015 stellt der Vorhabenträger klar, dass damit nur Böden gemeint seien, die im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt der A 20 anfielen. Daraufhin erklärte der Vertreter des MELUR als oberste Bodenschutzbehörde im Erörterungstermin zur zweiten Planänderung seine Hinweise zur Beachtung der bodenschutzrechtlichen Regelungen bei der Bodenverbringung im Bereich des Autobahnkreuzes für erledigt. Auf Ziffer 4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das LLUR forderte in seiner Stellungnahme zur ersten Planauslegung konkrete Aussagen über die Zusammensetzung und den Abbauort der im Bereich des Autobahnkreuzes zu verbringenden Bodenmaterialien. Die Rechtsvorschriften zum Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach § 6 BBodSchG i.V.m. 12 BBodSchV seien zu beachten. Auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO 2002) wird dabei verwiesen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass das verwendete Bodenmaterial lediglich der Modellierung einer zukünftig zur Straße gehörenden Fläche diene. Die Bodenmassen seien nicht belastet, sondern nur insofern eingeschränkt verwertbar, als durch ihre Konsistenz die geforderte Verdichtung von Wällen nicht erreicht werden könne. Die Erwiderung des Vorhabenträgers griff hier in Bezug auf den damaligen Stand der Planung zu kurz, da Böden aus anderen Herkunftsbereichen außerhalb der zur Straße gehörenden Fläche Verwendung finden sollten. Die oben beschriebene Ausnahme von den Anforderungen des § 12 BBodSchV bei einer Wiederverwendung des Bodenmaterials im Rahmen einer baulichen oder betrieblichen Anlage (siehe Ausführungen zum Teil A) kann mit der Verwendung von Böden aus anderen Planfeststellungsabschnitten der A 20 mit anderen Standortbedingungen nicht in Anspruch genommen werden. Andererseits gelten die Regelungen des § 12 BBodSchV nicht für die Nutzungsfunktion als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (§ 2 BBodSchG). Insofern war die Anwendbarkeit des § 12 BBodSchV für das Auf- und Einbringen von Bodenmaterialien aus anderen Planfeststellungsabschnitten auf oder in den vorhandenen Boden außerhalb des Bauwerkes zu unterstellen. Mit dem vorhandenen Boden außerhalb des Bauwerkes sind alle vom Bauvorhaben betroffenen vorhandenen Böden gemeint, die nach § 1 FStrG nicht zum Straßenkörper und seinen Nebenanlagen zählen. Dies trifft entgegen der Auffassung des Vorhabenträgers für die Bodenverbringungsfläche zwischen der im südwestlichen Quadranten liegenden Auffahrtrampe des Autobahnkreuzes AK A 20/ A 7 und der zu verlegenden K 81 zu, die nicht Bestandteil des technischen Bauwerkes ist.

Da der Vorhabenträger in seiner Erwiderung zur Stellungnahme des MELUR vom 25.11.2015 für die Bodenverbringungsflächen im Autobahnkreuz nunmehr klar gestellt hat, dass er dort keine Böden aus anderen Planfeststellungsabschnitten verwenden wird und der Vertreter des MELUR daraufhin seinen Hinweis für erledigt erklärt hat, gilt auch die Stellungnahme des LLUR durch Planänderung als erledigt.

Für das Gesamtvorhaben erteilt der Planfeststellungsbeschluss jedoch entsprechende Auflagen, da der Vorhabenträger für den Teil A des Vorhabens nicht ausschließt, dass er Böden anderer Herkunftsbereiche verwendet. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Böden anderer Herkunftsbereiche in das technische Bauwerk oder in die vorgesehenen Verbringungsflächen eingebaut werden, die nicht Bestandteil des technischen Bauwerkes sind.

Auf die Auflagen unter Ziffer 2.1.2.4 wird verwiesen. Konkrete Aussagen über die Zusammensetzung und den Abbauort der Bodenmaterialien hat der Vorhabenträger in diesen Fällen im Rahmen der Baudurchführung zur Anwendung des § 12 BBodSchV zu treffen,

um sicherzustellen, dass schädliche Bodenveränderungen durch das Auf- und Einbringen von Materialien anderen Herkunftsortes vermieden werden.

Das LLUR verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass auch bei einer Versiegelung nicht alle Bodenfunktionen vollständig verloren gehen, sondern nur die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion als Standort für forst- und landwirtschaftliche Nutzung. In Tabelle 18 (in der Ursprungsfassung der Planunterlagen Tabelle 17) des Erläuterungsberichtes zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Teil B werden die Wirkungen des Straßenbaus auf die Schutzgüter im Überblick dargestellt. Bau- und anlagebedingte Versiegelungen führen danach zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Es wird nicht dargestellt, dass alle Bodenfunktionen verloren gehen. Damit widerspricht die Tabelle der Anmerkung des LLUR nicht. Der Verweis auf die genannte Tabelle 18 in Kapitel 5.5 ist nach Planänderung korrekt.

Der Hinweis, dass, wenn im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren oder für sonstige Zwecke Bohrungen oder andere Untersuchungen durchgeführt werden, die Ergebnisse an den Staatlichen Geologischen Dienst weiterzureichen sind, ist bekannt. Der Vorhabenträger wird, sofern Bohrungen durchgeführt werden, dies entsprechend veranlassen.

Im Bereich von Bau-km 14+250 bis Bau-km 14+570 ist ein Bodenaustausch vorgesehen. Diese Angabe findet sich im Kapitel 4.4.3 „Umfang der Erdarbeiten, Massenbilanz“ der Anlage 1 des Erläuterungsberichtes zum Teil B. Die Angabe im Kapitel 4.4.5 „Besonderheiten bei der Wahl des Erdbauverfahrens“ wurde dahingehend korrigiert.

Die Stellungnahme wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Auf Ziffer 5.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.1.9 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek (07.12.2015, 09.11.2016)

Gegen die 2. und 3. Planänderung bestehen keine Bedenken.
Der Hinweis, dass die Abteilung 5 Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren nur auf direkte Anforderung des MELUR abgibt und deshalb keine LLUR-interne Stellungnahme schreiben und weiterleiten wird, wird zur Kenntnis genommen.

4.1.10 Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume Schleswig-Holstein - Regionaldezernat Südwest – (01.10.2009)

(vormals: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Schutzgut Luft -, Außenstelle Itzehoe)

Für das planfestzustellende Vorhaben wurden für die Teile A und B Luftschadstoffuntersuchungen nach dem Berechnungsmodell der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLuS 2012“ durchgeführt. Die Ermittlung zur Luftbelastung weisen aus, dass die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß der 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz an den betrachteten Punkten eingehalten sind. Auf die Begründung zu Ziffer 5.0.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.11 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Außenstelle Südwest -, Regionaldezernat (20.10.2009, 07.12.2012)
(vormals: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Fachbereich Ländliche Entwicklung -, Außenstelle Itzehoe)

Der in Bau-km 30+660 die A 20 querende Wirtschaftsweg im Zuge des Überführungsbauwerkes BW 6.12 (BWV-Nr. 209) erschließt das Klärteichgelände und angrenzende landwirtschaftliche Flächen. In direkter Nachbarschaft stehen außerdem zwei Bauwerke zur Überführung der Landesstraßen L 167 und L 78 zur Verfügung. Im Bestand weist der Weg eine befestigte Fläche von 3 m auf.
Der Ausbaustandard von landwirtschaftlichen Wegen richtet sich nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99).
Im Erörterungstermin am 14.09.2009 erklärt der Vorhabenträger, dass die Bankette der geplanten Wirtschaftswege befahrbar hergestellt werden. Bei Fahrbahnbreiten von 3,0 m ergibt sich damit eine befahrbare Gesamtbreite von 5,0 m. Die Brücken selbst werden so breit ausgestaltet, dass sie mit 5,0 m Breite befahrbar sind.
Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erklärt hierzu, dass die genannten befahrbaren Breiten akzeptabel sind.

Der Wirtschaftsweg der Achse 740 wird mit Hilfe des Brückenbauwerkes BW 6.12 (BWV-Nr. 209) über die A 20 geführt. Der Wirtschaftsweg wurde unter Ziffer 4.3.22 der Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, berücksichtigt. In Tabelle 9 der Anlage 1 finden sich alle sonstigen, nicht mit einer eigenen Ziffer versehenen Wirtschaftswege.

Der Forderung nach Aufhebung und Rückbau von zukünftig funktionslosen/ ungenutzten, durch die A 20 abgetrennten Wege- und Grabenreststrecken, um zusätzliche Bewirtschaf-

tungserschwernisse der landwirtschaftlichen Betriebe zu mindern, wird entsprochen. Alle in den Planunterlagen ausgewiesenen Rückbauten werden durchgeführt.

Die Stellungnahme wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Auf Ziffer 5.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.1.12 Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (15.10.2009, 19.11.2015)

Das Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass es keine eigene Stellungnahme abgeben wird. Diese ergeht von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg.
Im Rahmen der 2. Planänderung wird mitgeteilt, dass nach derzeitiger Erkenntnis Baudenkmale von der Planung nicht betroffen sind. Es bestehen daher keine Bedenken.

Auf die Ziffer 4.1.19 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.1.13 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Verkehrsbehörde - (31.08.2009, 23.10.2015)

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Einwände.

Sollten Änderungen im Planfeststellungsverfahren vorgenommen werden, die mögliche Geschwindigkeitsbeschränkungen (z. B. bei der Lärmberechnung, Haltesichtweiten) zur Folge haben könnten, werden diese mit der Verkehrsbehörde und dem Landespolizeiamt abgestimmt.

4.1.14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Infra I 3 – (15.09.2009, 18.11.2015)
(vormals: Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel -)

Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken. Belange der Bundeswehr werden nicht berührt.
Der Hinweis, dass die betroffenen BAB 20 noch keine Straße des Militärstraßengrundnetzes ist, jedoch eine Übernahme der BAB 20 in das Militärstraßengrundnetz der Bundeswehr nach deren Fertigstellung geplant ist, wird zur Kenntnis genommen.
Die Vorgaben aus den RIST (Richtlinien für Infrastrukturforderungen an Straßen) und den RABS (Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge), die sich an den Richtlinien zur Planung von Straßen orientieren, werden beachtet.

Die genannten Richtlinien lassen keine Vorgaben erkennen, die über die bisherigen Planungen hinausgehen.
Der Bitte, die Fertigstellung der Baumaßnahme anzuzeigen, wird entsprochen. Auf die Auflagen zu Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.1.15 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BFB Trave (13.10.2009, 11.12.2012, 25.01.2013)

Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.
Die wahrzunehmenden Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden nicht berührt.

4.1.16 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde - (18.11.2009, 08.01.2013, 28.05.2013, 17.12.2015, 21.11.2016)
(vormals: Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein)

Mit Schreiben vom 28.05.2013 hat das LLUR als untere Forstbehörde seine Stellungnahme vom 08.01.2013 für erledigt erklärt, wenn entsprechend der Erwiderung des Vorhabenträgers verfahren wird. Der Vorhabenträger hatte in seiner Erwiderung zu diesen Punkten erklärt, dass eine Konkretisierung der im LBP vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung erfolgt. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Sicherstellung der Zuwegung der entstehenden Waldflächen
- die Berücksichtigung der forstlichen Standortkartierung bei der Baumartenauswahl
- die Durchführung der Ersatzaufforstungen nach forstlich anerkannten Verfahren und Grundsätzen
- die Verwendung von Pflanzenmaterial mit Herkunftsnachweisen
- die regelmäßige Kontrolle und ggf. Pflege von Waldrändern
- den Verzicht auf die Pflanzung von Eschen

die Dauer und Wilddichtigkeit der Schutzzäunungen von Gehölzpflanzungen
Die Einbindung der Forstbehörde in die Ausführungsplanung bei Betroffenheit forstlicher Belange wird dabei von der Forstbehörde als selbstverständlich vorausgesetzt. Der Vorhabenträger hat die landschaftspflegerische Ausführungsplanung entsprechend mit dem LLUR als Untere Forstbehörde im Sinne eines Benehmens abzustimmen. Auf die entsprechende Nebenbestimmung in Ziffer 2.5.2 wird verwiesen.

In ihrem Schreiben vom 08.01.2013 erklärt die untere Forstbehörde, dass die Unstimmigkeiten in der Waldbilanzierung geklärt und die Waldbilanz angepasst wurde, so dass die

Angaben in den Planunterlagen zur ersten Planänderung nunmehr weitgehen plausibel und nachvollziehbar erscheinen. Die Waldbilanzen in der Anlage 12.0 (Teil A und B) wurden im Rahmen der Planänderung korrigiert. Dabei wurden auch die im und am Wald gelegenen Knicks als Wald berücksichtigt.

Die mit Schreiben vom 18.11.2009 darüber hinaus vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden im Rahmen der Planänderung in Absprache mit der Unteren Forstbehörde in Teilen ausgeräumt:

Teil A

Feldgehölzpflanzungen

Der Hinweis der Forstbehörde, dass Feldgehölzpflanzungen über 1000m^2 als Wald im Sinne des § 10 Landeswaldgesetzes (LWaldG) anzusehen und daher einer Erstaufforstungsgenehmigung bedürften, ist für die Planung nicht von Relevanz. Die notwendige Erstaufforstungsgenehmigung wird durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzt.

Zulassen natürlicher Entwicklung, Belassen von Tot- und Altholz im Wald

Der Vorhabenträger sieht in den Maßnahmenblättern zur Neuwaldbildung im Teil A vor, dass die Wälder weitgehend einer natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen. Zusätzlich sollen Altholzstrukturen und –inseln entwickelt und erhalten sowie Totholz im Bestand belassen werden. Die Forstbehörde hält dagegen eine nach forstlichen Gesichtspunkten durchgeführte regelmäßige Pflege der Waldflächen erforderlich, um die floristische und faunistische Vielfalt zu erhöhen. Der gänzliche Verzicht auf die Nutzung von Altholz verhindere zudem eine Verjüngung der Bestände. Die Beseitigung von Totholz könne außerdem aus Gründen des Forstschutzes erforderlich sein. Dabei seien jedoch die naturschutzfachlichen Ziele zu berücksichtigen und forstwirtschaftliche Ziele diesen ggf. unterzuordnen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung und im Erörterungstermin dargestellt, dass die Formulierungen in den entsprechenden Maßnahmenblättern forstliche Pflegemaßnahmen nicht grundsätzlich verhindern. Mit den Formulierungen sei auch kein grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Altholz verbunden. Ebenso bleibe es möglich, Totholz auf den Beständen zu entnehmen, wenn forstliche Gründe oder die Verkehrssicherungspflicht dies zwingend erfordern. Konkrete Regelungen zur Zulässigkeit von forstlichen Pflegemaßnahmen sollen im Rahmen der Ausführungsplanung für die Bestände unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Ziele abgestimmt werden. Auf die entsprechende Nebenbestimmung in Ziffer 2.5.2 wird verwiesen.

Vernässungsmaßnahmen
Zu dem Hinweis auf mögliche Folgeschäden in Waldbeständen durch die geplanten Vernässungsmaßnahmen im Bereich der Maßnahmen 21.2 und 21.3 der Anlage 12 (Teil A) erklärt der Vertreter der Forstbehörde im Erörterungstermin, dass sich dieser Einwand erledigt hat.

Teil B
Ersatzmaßnahme in der Gemeinde Braak
Die Forstbehörde verweist bezüglich der Ersatzmaßnahme E 2 (Anlage 12, Teil B) darauf, dass die dort vorgenommenen Ersatzaufforstungen bereits im Jahr 2007 durch die zuständige Untere Forstbehörde genehmigt worden und die Pflanzungen bereits erfolgt seien. Die Beantragung erfolgte durch die Niederlassung Itzehoe des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, die die vorliegende Planung seinerzeit betrieb. Mit Schreiben vom 28.05.2009 hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg die Gesamtmaßnahme als Ökokonto anerkannt. Dieses Ökokonto wird mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss gemäß § 16 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG als Ersatzmaßnahme für die mit dem Bau des Autobahnkreuzes verbundenen Gehölzverluste sowie Verluste von Vogellebensräumen anerkannt. Auf Ziffer 2.3.1 wird verwiesen.

In den genannten Punkten wird auch die Stellungnahme vom 18.11.2009 für erledigt erklärt. Zu den Anmerkungen zu den Tierquerungshilfen wird auf Ziffer 2.3.1, hinsichtlich der jagdlichen Einschränkungen an der Grünbrücke auf Ziffer 5.0.15 dieses Beschlusses verwiesen.

In ihrer Stellungnahme zur zweiten Planänderung vom 17.12.2015 weist die Untere Forstbehörde auf neu erkannte Unstimmigkeiten in der Waldbilanz hin, die sich aus der Angabe von Teilflächengrößen der Flurstücke ergäben, die nicht als deckungsgleich mit der Waldeigenschaft anzunehmen seien. Aufgrund der Geringfügigkeit hält sie jedoch keine Neuberechnung für erforderlich. Der Vorhabenträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Weiterhin weist sie darauf hin, dass sie davon ausgeht, dass ein „Belassen von Totholz im Bestand“, wie es in den Maßnahmenblättern der Anlage 12 vorgesehen sei, nicht als absolute Verpflichtung, sondern im Sinne ihrer bisherigen Stellungnahmen zu interpretieren sei. Dies bestätigt der Vorhabenträger in seiner Erwiderung.

Darüber hinaus wiederholt sie die Kritik am Umgang mit den nach Anschnitt verbleibenden Restwaldflächen insbesondere im Teil B. Hierzu sowie zu den nicht ausgeräumten Bedenken hinsichtlich des Waldverlustes für den provisorischen Anschluss an die B 206 ist auf Ziffer 5.1.3 zu verweisen.

Die Aussage, dass die Prüfung der Unterlagen zur dritten Planänderung ergeben hat, dass die in diesem Verfahren gegenständlichen Änderungen im Schwerpunkt den Artenschutz betreffen, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso wird der Hinweis, dass forstbehördlich relevante Änderungen bzgl. der Trassenverlegung oder Maßnahmenbeschreibungen nicht auffällig geworden sind und daher seitens der Forstbehörde keine Bedenken gegen die dritte Planänderung bestehen, zur Kenntnis genommen.

4.1.17 Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR) Neumünster (17.11.2009, 16.11.2015)

Zu der Maßnahme werden zur 1. Planauslegung keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Den Punkt zu Teil B in ihrer Stellungnahme zur zweiten Planänderung vom 16.11.2015 erklärt die Vertreterin der Landesforsten nach Einigung mit dem Vorhabenträger für erledigt. Ebenso erklärt sie nach Erwiderung den Hinweis auf die Unstimmigkeit der Flächengrößenangaben für die Maßnahme 26.1 Ar für erledigt.

Hinsichtlich der nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.1.4 verwiesen.

4.1.18 Stadt Bad Bramstedt - Der Bürgermeister - (29.09.2009, 21.12.2015, 21.11.2016)

Der Vorhabenträger hat eine lärmtechnische Untersuchung für den Bereich Teil B (Autobahnkreuz A 20/ A7) durchgeführt. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Kurgebiete von 57/ 47 dB(A) tags/ nachts liegt nicht vor. Durch den geplanten Neubau der A 20 als auch der damit verbundenen Folgemaßnahmen werden keine Schallschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV erforderlich.
Für Parkanlagen, Erholungswald, Grünflächen, Friedhöfe oder ähnliche Flächen kann nach der VLärmSchR 97 kein Lärmschutz gewährt werden. Hier fehlt das Merkmal der Nachbarschaft, d. h. die Zuordnung zu einem bestimmten Personenkreis mit regelmäßigem und nicht nur vorübergehendem Aufenthalt.
Auf die Ziffern 2.3 und 2.4 nebst Begründung wird verwiesen.

Seitens der Stadt Bad Bramstedt gibt es Bedenken und/ oder Anregungen auch zu den geänderten Planunterlagen der 2. und 3. Planänderung nicht vorzubringen.

Der Hinweis, dass die Stadt Bad Bramstedt dem Projekt der A 20 weiterhin positiv gegenübersteht und ausdrücklich jeden Fortschritt im Planfeststellungsverfahren begrüßt, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.1.19 Kreis Segeberg - Die Landrätin – Fachdienst Kreisplanung (30.10.2009, 19.12.2012, 21.12.2015, 15.11.2016)
(vormals: Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung)

Unterhaltung und Ausbau von Straßen (30.10.2009, 19.12.2012)

Gegen die vorliegende Planung (Änderungen im Bereich der zu verlegenden Kreisstraße 81 von Lentföhrden nach Schmalfeld in Linienführung und Aufriss) bestehen aus Sicht des Tiefbaues vom Grundsatz her keine Bedenken.
Die Längenmessung gem. ASB zu Lasten des Vorhabenträgers ab der Verlegung westlich der A 7 bis zum Abschnittsende im Netzknoten 2125-011 und die Änderung der Stationstafeln werden im Zuge der Straßenbestandserfassung durchgeführt. Sofern der Kreis nachweisen kann, dass er für alle seine Kreisstraßen eine Videobefahrung hat durchführen lassen, wird auch diesem Antrag stattgegeben. Die Daten werden dem Kreis zur Verfügung gestellt.

Denkmalschutz – Untere Denkmalschutzbehörde (30.10.2009, 21.12.2015, 15.11.2016)

(30.10.2009)
Gegen die Planung bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken.
Das Wohn- und Geschäftsgebäude mit seinen Nebengebäuden in der Gemeinde Bark, Schafhauser Straße 6, welches seit dem 12.01.1990 unter Denkmalschutz steht, wird von der Planung nicht tangiert.

(21.12.2015, 15.11.2016)
Es wurden keine Bedenken erhoben.

Naturschutz - Untere Naturschutzbehörde (30.10.2009, 19.12.2012, 21.12.2015, 15.11.2016)

(30.10.2009)
Querungshilfen
Die von der Unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2009 empfohlene Breite der Querungen von Mühlenau und Buerwischbek von mindestens 15 m, um ihre Akzeptanz für Klein- und Mittelsäuger zu erhöhen, wird für durch das 18 m breite Bau-

werk über die Buerwischbek eingehalten. Zur Querung der Mühlenau wird auf Ziffer 5.1.6 verwiesen.

Der Bau der Grünbrücke bei Todesfelde wird seitens der UNB als fachlich zwingend notwendig erachtet, um die großräumigen Wanderungsbewegungen des Rotwildes sowie die genetischen Austauschmöglichkeiten der Einstandsgebiete Duvenstedter Brook und Segeberger Forst/Hasselbusch aufrecht zu erhalten. Gleiches gilt für die Anordnung der unmittelbar daran angrenzenden Kompensationsflächen, die Voraussetzung für die Annahme der Grünbrücke durch die Wildtierarten sind. Dies wird in beiden Stellungnahmen verdeutlicht.

Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Blunker Bachs und der Brandsau
Auf die Beantragung eines Ökokontos für die geplanten Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Blunker Bachs und der Brandsau wurde seitens des Vorhabenträgers verzichtet.

Fledermausersatzquartiere im Segeberger Forst
In Bezug auf die von der Planung betroffenen Fledermausersatzquartiere hält die UNB einen vorgezogenen Ausgleich für erforderlich, um die Kontinuität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten. Da die Ersatzquartiere aber im trassennahen Bereich geschaffen werden sollen, sei dies im Baufortschritt nicht vorgezogen durchführbar. Der Vorhabenträger hat im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Ursprungsfassung Ersatzquartiere für die im Segeberger Forst betroffenen Fledermäuse als CEF-Maßnahmen (Maßnahme 19.13 Ar(CEF)) vor. Die Durchführung der Maßnahmen ist nicht im Bereich der Trasse, sondern in geeigneten Bereichen im Segeberger Forst in ausreichendem Abstand zur Trasse vorgesehen und damit bereits zur Verfügung stehen. Im Rahmen der zweiten Planänderung ist der den Segeberger Forst durchfahrende Teil des Vorhabens entfallen und damit auch die Notwendigkeit der Herrichtung von Ersatzquartieren für Fledermäuse für diesen Bereich.

Die aufgeführten Punkte der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 30.10.2009 gelten damit als erledigt.

(19.12.2012)
Bechsteinfledermaus im Segeberger Forst
Die untere Naturschutzbehörde hält Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund ihres wahrscheinlichen Vorkommens im Segeberger Forst für zwingend notwendig. Das Vorkommen der Art im Segeberger Forst wurde zwischenzeitlich im Rahmen von Untersuchungen zum westlich angrenzenden Abschnitt der A 20 bestätigt. In der Ursprungsfassung der Planun-

terlagen und der ersten Planänderung war aus diesem Grund ein umfangreiches Maßnahmenkonzept in die Planung eingestellt. Da der den Segeberger Forst durchfahrende Teil des Vorhabens mit der zweiten Planänderung entfällt, fällt auch das angesprochene Maßnahmenkonzept weg. Der ohnehin einvernehmliche Punkt der Stellungnahme vom 19.12.20012 gilt damit als erledigt.

(21.12.2015)

Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Blunker Bachs und der Brandsau (Teil A)

Die Untere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich im Bereich der Kompensationsflächen am Blunker Bach und an der Brandsau gesetzlich geschützte Biotope befinden, wie die Landeskartierung (11/2013) aufzeige. Weitere Entwicklungsmaßnahmen in den Niederungsbereichen und an den Fließgewässern sollen auch nach Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses möglich bleiben, um z.B. im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) weitere Aufwertungen durchführen zu können.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die gesetzlich geschützten Biotope in den Kompensationsflächen im Maßnahmenplan der Anlage 12 als solche dargestellt und gekennzeichnet sind. Die Maßnahmen im Bereich des Blunker Baches seien im Vorwege mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg abgestimmt. In Abstimmung und unter Berücksichtigung des Ausgleichsziels auf den Kompensationsflächen blieben weitere Entwicklungsmaßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie möglich. Dem Kompensationsziel entgegenstehen würden beispielsweise Anpflanzungen.

Da Maßnahmen 22.1 sowie 23.1 und 23.2 dienen vorrangig der Kompensation für die vom Vorhaben betroffenen Wiesenbrüter und Offenlandvögel. Mit Ausnahme von Anpflanzungen und Gehölzentwicklungen bleiben daher Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder eines guten ökologischen Potenzials an den Gewässern Brandsau und Blunker Bach weiterhin möglich, ohne das Kompensationsziel zu gefährden. Eine konkrete Forderung nach Gehölzentwicklungen an den Gewässern wurde nicht ausgesprochen. Der Vorhabenträger kann daher davon ausgehen, dass sein Maßnahmenkonzept im Bereich der Niederungen westlich Blunk nicht mit zukünftig vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen im Einklang steht. Hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele der WRRL hat der Vorhabenträger in seinem diesbezüglichen Fachbeitrag keine Auswirkungen seines Vorhabens festgestellt (Fachbeitrag WRRL, TGP 2016, Materialband Teil A).

Knickkompensation (Teil A)

Die festgestellten Unstimmigkeiten in den Tabellen des Erläuterungsberichtes des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Kompensation von Knicks, Reddern und Feldhe-

cken hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung geklärt und im Rahmen der dritten Planänderung behoben. Auf die Anlage 12.0, Teil A wird verwiesen.

Hinsichtlich der nicht aufgenommenen Anregungen und nicht ausgeräumten Bedenken wird auf Ziffer 5.1.6 verwiesen.

(15.11.2016)
Mit E-Mail vom 25.02.2017 erklärt die Untere Naturschutzbehörde, dass auf eine Teilnahme am Erörterungstermin zur 3. Planänderung verzichtet wird, da sich die Untere Naturschutzbehörde mit der Erwiderung des Vorhabenträgers einverstanden erklärt. Die aufgeführten Punkte der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.11.2017 gelten damit als erledigt.

Wasser, Boden, Abfall (30.10.2009, 19.12.2012, 21.12.2015, 15.11.2016)
(vormals:
Gewässer und Landschaft
Wasser-Boden-Abfall Bereich Gewässer)
(30.10.2009)

Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen der WRRL am Blunker Bach
Hinsichtlich der geforderten Darstellung der Gewässerrandstreifen an den Gewässern 320 und 350 wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 19.12.2012 verwiesen.

Die Untere Wasserbehörde geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass an dem mit EU-Fördermitteln zum Zweck der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umgebauten Gewässer 320 auch eine Bepflanzung mit Erlen ausgeführt wurde. Diese würde dem Entwicklungsziel der vom Vorhabenträger vorgesehenen Kompensation für Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Feldlerche) entgegenstehen. Der Vorhabenträger müsse die Pflanzung daher an anderer Stelle wiederherstellen. Bei einer durch den Vorhabenträger durchgeführten Ortsbegehung konnten keine Erlenpflanzungen festgestellt werden, so dass die durchgeführten Maßnahmen dem Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen nicht entgegenstehen und kein Ausgleich zu leisten ist (E-Mail der Niederlassung Lübeck vom 06.08.2015). Der Sachverhalt gilt daher als erledigt.

Bei Einzäunung der Feuchtgrünlandflächen ist aus Sicht der Wasserbehörde darauf zu achten, dass die Zäune gemäß Satzung des Gewässerpflegeverbandes mindestens 0,8 von der Böschungsoberkante gesetzt werden. Nur bleibe es möglich, den Grabenaushub weiterhin seitlich der Gewässer zu lagern. Der Vorhabenträger sagt in seiner Erwiderung zu, diese

Vorgabe bei der Aufstellung des Landschaftspflegerischen Ausführungsplanes zu berücksichtigen.

Teil A und Teil B:
Zu Punkt 1: – Abstand bei Einzäunung -
Der zukünftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Absetz- und Regenrückhaltebecken ist der Bund.
Es wird zugesagt, an allen Anlagen (Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken) sowie an neu angelegten Verbandsgewässern (Gewässerpflegeverband Ohlau und Schmalfelder Au) bei einer geplanten beidseitigen Einzäunung nach Abstimmung mit dem jeweiligen Gewässerpflegeverband einen einseitigen Abstand zwischen Böschungsoberkante Gewässer und Zaun, wenn möglich, von ca. 4,0 m vorzusehen.

Zu Punkt 2: – naturnaher Ausbau bei Umverlegung der Vorranggewässer Schmalfelder Au, Mühlenau und Buerwisch -
Für die Gewässer Schmalfelder Au, Mühlenau und Buerwischbek existiert bereits ein verbindlicher Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramme gemäß §§ 82 und 83 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Diese beinhalten nicht nur eine naturnahe Umgestaltung, sondern auch die Aufwertung mit Strukturelementen. Die Forderung, dass bei der Umlegung der Gewässer neben einer naturnahen Gestaltung auch Strukturelemente vorzusehen sind, bleibt bestehen.
Vom Vorhabenträger wird zugesagt, die Realisierung entsprechender Strukturelemente außerhalb der Querungsbauwerke im Rahmen der Ausführungsplanung mit der UWB abzustimmen. Diese dürfen jedoch nicht der Sicherung der Querungsbauwerke entgegenstehen. Die Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg wird bei der Erstellung der Landschaftspflegerischen Ausführungspläne für die entsprechenden Maßnahmen der Anlage 12 (1.2 A/M/Ar, 8.6 M/Ar, 8.7 A und 8.8 A sowie 11.3 M/Ar und 11.4 A) vom Vorhabenträger beteiligt. Das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan gemäß §§ 82 und 83 WHG sind bei der Ausführungsplanung der genannten Maßnahmen zu beachten. Auf die entsprechende Nebenbestimmung in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Zu Punkt 4: – Herstellung des verrohrten Verbandsgewässers zwischen RRB 7.1 und 7.2 als offener Graben; Herstellung eines offenen Grabens auf der nördlichen Seite der A 20 -
Es wird auf die unten stehenden Ausführungen unter der Überschrift „Zu: – Bauwerk 203 (Umverlegung Rohrleitung 702 des GVP Schmalfelder Au nördlich der A 20 zwischen Bau-km 29+980 und 30+272) -“ verwiesen.

Zu Punkt 5: - Einbau der Durchlässe 0,10 m tiefer als die ankommende Grabensohle -

Seitens der Unteren Wasserbehörde wird angeregt, die Durchlässe 10 cm tiefer als die ankommende, geräumte Grabensohle einzubauen, damit sich eine natürliche Gewässersohle im Rohr ausbilden kann. Die in der Erwiderung der Vorhabenträgerin geäußerten Zweifel des Verschlammens werden von der Unteren Wasserbehörde nicht gesehen, zumal für die Gewährleistung des Wasserabflusses der Gewässerpflegeverband zuständig sei. Der Vorhabenträger sei für die bauliche Unterhaltung der Rohrdurchlässe unter der A 20 zuständig. Vom Vorhabenträger wird zugesagt, die Rohrsohle der Durchlässe 10 cm tiefer als die ankommende Grabensohle einzubauen. Weiterhin besteht Einvernehmen darüber, die Sohltiefe der Durchlässe und die vom Vorhabenträger ermittelten Höhen der Gewässersohlen vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde und den Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen.

Zu Punkt 7: - Berührung zweier wasserrechtlicher Planfeststellungsvorhaben durch das geplante Straßenbauvorhaben -

1. Festgestellte Gewässerherstellung durch Kiesabbau in der Gemeinde Bark

Die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses zur A 20, Teilstrecke A 7 bis B 206 westlich Wittenborn, erstreckt sich auf den bestehenden Planfeststellungsbeschluss zum Kiesabbau vom 29.06.1993. Das bedeutet, dass die Änderung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Kiesabbau durch den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 20, A7 bis B 206 westlich Wittenborn, erfolgt. Ergänzend wird auf die Begründung zu Ziffer 5.0.18 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Maßnahme 1.82 (Herstellung einer ca. 1.090 m langen Erschließungsstraße zum Kieswerk Bark zwischen dem Gewerbegebiet Wittenborn und dem Kieswerk in Bau-km 34+270) auf den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss ist Folgendes einzustellen:

Die Erschließung des Kiesabbaugebiets Bark erfolgt nach der Überbauung der bisherigen Zufahrt nicht mehr über die L 78, sondern über den ausgebauten Barker Weg und die Industriestraße in der Gemeinde Wittenborn auf die B 206. Dies wirkt sich auf den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau eines Gewässers durch Freilegen von Grundwasser im Rahmen einer Unterwasserauskiesung in der Gemeinde Bark vom 29.06.1993 (Az.: IV4/1-10.61-16/1/Sto), festgestellt durch den Kreis Segeberg, der Landrat, Untere Wasserbehörde, wie folgt aus: Der Zusatz „über die L 78“ im ersten Satz der Nebenbestimmung III.41. sowie die Nebenbestimmung III.47. werden gegenstandslos.

Hinsichtlich der geforderten Überarbeitung des festgestellten Renaturierungskonzeptes ist auf Ziffer 5.0.18 und auf Ziffer 2.1.2.9 dieses Beschlusses zu verweisen. Mit dem dort dargestellten Vorgehen ist sichergestellt, dass keine weiteren Änderungen des Renaturierungskonzeptes und keine weitere Kompensation für die mit der A 20 verbundenen Eingriffe in

den Geltungsbereich der wasserrechtlichen Planfeststellung für den Kiesabbau erforderlich werden.

2. Beantragte Gewässerherstellung infolge von Sandabbau in den Gemeinden Schmalfeld und Hasenmoor
Die Aussagen zum anhängigen wasserrechtlichen Planfeststellungsvorhaben zum beantragten Sandabbau der Josef Möbius Bau-AG werden zur Kenntnis genommen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen erklärt die Untere Wasserbehörde im Erörterungstermin den Punkt 7) der Stellungnahme vom 30.10.2009 für erledigt. Gleichwohl wird erläuternd auf die diesbezüglichen Begründungen zu Ziffer 5.0 dieses Beschlusses verwiesen.

(19.12.2012)
SG Gewässer:
Zu: - Allgemein/ Bestandspläne nach Fertigstellung -
Der Vorhabenträger sagt im Erörterungstermin zu, den Gewässerpflegeverbänden „Schmalfelder Au“ und „Ohlau“ sowie der Unteren Wasserbehörde die Bestandspläne für die vom Vorhabenträger veränderten Anlagen zu übergeben. Die Anwesenden erklären, dass sich dieser Punkt der Stellungnahme erledigt habe.

Zu: - Allgemein/ Höhenlage und Dimensionierung von geplanten Kreuzungsbauwerken -
Aufgrund der Erwiderung zur Höhenlage erklärt die untere Wasserbehörde ihre Stellungnahme vom 19.12.2012 diesbezüglich für erledigt. Es wird ergänzend auf die obigen Ausführungen zu „Zu Punkt 5: - Einbau der Durchlässe 0,10 m tiefer als die ankommende Grabensohle – “ verwiesen.

Es wird der Hinweis gegeben, dass die als Durchlässe bezeichneten Kreuzungsbauwerke aufgrund ihrer Längen/ DN – Verhältnisse gem. DIN 19661 tatsächlich Verrohrungen darstellen, für die andere Bemessungsregeln gelten. Nach DIN 19661 ist ein Durchlass eine Verrohrung, wenn die Länge der Verrohrung den 30 – fachen Wert des Rohrdurchmessers übersteigt.
Der Vorhabenträger hat die Durchlässe unter der A 20, die nach DIN 19661 als Verrohrung zu betrachten sind, hydraulisch überprüft. Danach werden die Durchmesser vom Gewässer Nr. 345 (BWV-Nr. 146) von DN 800 auf DN 1100 und vom Gewässer Nr. 520 (BWV-Nr. 171) von DN 800 auf DN 1000 vergrößert. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 9 und 11, sowie Anlage 10.2, lfd. BWV-Nr. 146 und 171, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Teil A:

Zu: - Bauwerk 3 (Verschwenkung Schmalfelder Au bei Bau-km 16+223, GPV Schmalfelder Au) –

Im Erörterungstermin hat der Vorhabenträger die Prüfung der Länge des naturnah zu gestaltenden Abschnitts der zu verlegenden Schmalfelder Au (lfd. Nr. 3 der Anlage 10.2) zugesagt. Die Prüfung hat ergeben, dass der umverlegte Abschnitt eine Länge von 470 m aufweist, wovon ein Bereich von 30 m im Bereich des Brückenbauwerkes BW 6.01 mit Böschungsneigungen von 1:1,5 hergestellt werden muss. Der naturnahe auszubauende Abschnitt wird somit eine Länge von 440 m aufweisen. Die Angaben im Maßnahmenblatt 1.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans der Anlage 12. der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wurden entsprechend angepasst. Insofern wird auf das Deckblatt hierzu verwiesen.
Die Untere Wasserbehörde hat mit E-Mail vom 2. September 2013 aufgrund der vorstehenden Erläuterungen ihre Einwendung diesbezüglich für erledigt erklärt.

Zu: – Bauwerk 12 (Umlegungen Gew. 2441 bei Bau-km 17+200, GVP Schmalfelder Au) –

Der Vorhabenträger erläutert im Erörterungstermin, dass die Fläche nördlich der A 20 und südlich des dort verlaufenden Grabens (lfd. Nr. 12 der Anlage 10.1) zukünftig eine Ausgleichsfläche werde. Nördlich dieses Grabens verbleibe die Fläche bei dem jetzigen Eigentümer.
Der Vertreter der Unteren Wasserbehörde erklärt, dass hierdurch das Grabenteilstück („Haken“) weiterhin ein Gewässer im Sinne des Wassergesetzes sei und somit die Unterhaltung beim GVP Schmalfelder Au verbleibe. Zum besseren Verständnis wurde dem Vorhabenträger mit Email vom 13. Juni 2013 die zukünftige Gestaltung der Unterhaltungspflicht im Bereich des Bauwerkes der lfd. Nr. 12 der Anlage 10.1 erläutert und anhand eines Planausschnittes der Planfeststellungsunterlage 7, Blatt 2, zeichnerisch dokumentiert. Der Vorhabenträger hat dies zum Anlass genommen, das Bauwerksverzeichnis zu differenzieren und zu konkretisieren. Es wird deshalb auf das Deckblatt zur lfd. Nr. 12 der Anlage 10.1 der Planfeststellungsunterlage, Teil A, verwiesen.

Zu: – Bauwerk 57 (Umlegung bei Bau-km 18+800, in Verlängerung Gew. 2684, GVP Schmalfelder Au) -,
- Bauwerk 73 (Durchlass bei Bau-km 20+500, GVP Schmalfelder Au) –,
- Bauwerk 92 (Verrohrung Gew. 281 bei Bau-km 0+442 (Achse 260): GVP Schmalfelder Au -,
- Bauwerk 109 (Verkürzung Gew. 2828 zwischen Bau-km 22+014 und 22+120, GVP Schmalfelder Au) -,
- Bauwerk 115 (Verrohrung östlich Gew. 2823 bei Bau-km 22+615, GVP Schmalfelder Au) -,

- Bauwerk 125 (Änderungen am Gew. 325 bei Bau-km 23+160, GVP Schmalfelder Au) -,
- Bauwerk 127 (Verrohrung Gew. 323/ Kreuzung mit L 79, GVP Schmalfelder Au) -,
- Bauwerk 140 (Durchlass Gew. 323/ Kreuzung mit Feldzufahrt, GVP Schmalfelder Au) -,
- Bauwerk 144 (Kreuzung mit Rohrleitung Nr. 3404 des GVP Schmalfelder Au bei Bau-km 23+467) -,
- Bauwerk 145 (Kreuzung Gew. 340 (Mühlenau) des GVP Schmalfelder Au) -,
- Bauwerk 147.1 (Durchlass als Feldzufahrt/ Kreuzung Gew. 3451 des GVP Schmalfelder Au bei Bau-km 24+093) -,
- Bauwerk 157.4 (Durchlass als Feldzufahrt/ Kreuzung Gew. 380 des GVP Schmalfelder Au bei Bau-km 25+584) -,
- Bauwerk 158 (Durchlass als Feldzufahrt/ Kreuzung Gew. 380 des GVP Schmalfelder Au bei Bau-km 25+610) -,
- Bauwerk 159 (Änderungen am Gew. 380 bei Bau-km 25+562, GVP Schmalfelder Au) -,
- Bauwerk 170 (Umverlegung Rohrleitung 5202 des GVP Schmalfelder Au bei Bau-km 26+330) -,
- Bauwerk 171 (Verrohrung mit Durchlass Gew. 520 bei Bau-km 26+372, GVP Schmalfelder Au) -,
- Bauwerk 175 (Kreuzungsbauwerk Gew. 800 bei Bau-km 27+160, GVP Schmalfelder Au) -,
- Bauwerk 176 Umverlegung Gew. 801 bei Bau-km 27+170, GVP Schmalfelder Au) - und
- Bauwerk 185 (Verrohrung Gew. 704 im Zuge der Herstellung Wirtschaftsweg bei Bau-km 0+462 (Achse 720), GVP Schmalfelder Au) -

Im Erörterungstermin wird erklärt, dass sich diese Punkte der Stellungnahme aufgrund der Erwiderung des Vorhabenträgers erledigt haben. Im Einzelnen:

Das Bauwerksverzeichnis der Anlage 10.1 der Planfeststellungsunterlage, Teil A, lfd. Nr. 57, wurde hinsichtlich der Unterhaltungspflicht für das Gewässer 2684 angepasst. Auf das Deckblatt zur BWV-Nr. 57 wird verwiesen.

Die Verrohrung der Grundstückszufahrt (lfd. Nr. 73 der Anlage 10.1) erfolgt mit einem Durchmesser DN 400. Die geplante Länge von 17 m ist erforderlich, um den neu geplanten Graben für das Gewässer Nr. 2822 an den bestehenden Graben anzuschließen. Auf das Deckblatt zur BWV-Nr. 73 wird verwiesen.

Im Zuge des geplanten neuen Wirtschaftsweges der Achse 260 (BWV-Nr. 87) wird im Bereich des Wegekreuzes das Gewässer 281 (BWV-Nr. 92) durch die Wegeverbindung gekreuzt. Der hier vorhandene Durchlass DN 300 mit einer Länge von ca. 8 m wird ersetzt durch eine neue Rohrleitung DV 400 mit einer Länge von 13 m. Die Verlängerung der Grabenverrohrung ist durch die notwendige Anpassung der vorhandenen Breiten an die neuen Gegebenheiten erforderlich.

Der Hinweis, dass aufgrund der Unterhaltungspflicht im Bauwerksverzeichnis (lfd. Nr. 109) der am nördlichen Rand der Verkehrsanlage geplante Graben von den Anliegern unterhalten wird und dieser Umstand bei der Erstellung der Bestandspläne für den Gewässer- und Pflegeverband nach der Bauabnahme zu berücksichtigen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Das Bauwerksverzeichnis wurde hinsichtlich der Unterhaltungspflicht des teilweise südlich/ östlich vom Gewässer 2823 vorhandenen Grabens (lfd. Nr. 115 der Anlage 10.1) korrigiert. Auf das Deckblatt zur BWV-Nr. 115 wird verwiesen.

Der Hinweis, dass durch die Verschwenkung der L 79 und die Anlage des Wirtschaftsweges der Achse 405 (BWV-Nr. 131) die obersten rd. 30 m Strecke des Gewässers 325 entfallen und dies bei der Erstellung der Bestandspläne für den Gewässer- und Pflegeverband nach der Bauabnahme zu berücksichtigen ist, wird zur Kenntnis genommen. Der geplante Durchlass im Zuge des Gewässers 325 unter dem Wirtschaftsweg der Achse 404 (BWV-Nr. 136) wird im Bereich des Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 26 m mit einem Rohrdurchmesser DN dimensioniert. Auf das Deckblatt der lfd. Nr. 125 der Anlage 10.1. wird verwiesen.

Das Bauwerksverzeichnis wurde hinsichtlich der Unterhaltungspflicht für den Entwässerungsgraben und des Durchlasses DN 600 unter der L 79 im Zuge des Gewässers 323 korrigiert. Auf das Deckblatt der lfd. Nr. 127 der Anlage 10.1. wird verwiesen.

Das Bauwerksverzeichnis wurde hinsichtlich der Unterhaltungspflicht im Bereich der Feld- und Grundstückszufahrt (BWV-Nr. 140) für den Durchlass und das Gewässers 323 korrigiert. Auf das Deckblatt zur BWV-Nr. 140 wird verwiesen.

Das Bauwerksverzeichnis wurde hinsichtlich der Unterhaltungspflicht für den Wasserdurchfluss und die Regenwasserleitung (BWV-Nr. 144) geändert. Auf das Deckblatt zur BWV-Nr. 144 wird verwiesen.

Hinsichtlich des naturnahen Ausbaus der Mühlenau (BWV-Nr. 145) ist darauf hinzuweisen, dass bereits bei der Erörterung zur erstmaligen Auslegung vom Vorhabenträger zugesagt wurde, in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde die Ausgestaltung des Gewässers im Rahmen der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans gemäß §§ 82 und 83 WHG näher festzulegen. Dies wird vom Vorhabenträger nochmals bekräftigt.

Das Bauwerksverzeichnis wurde hinsichtlich der Unterhaltungspflichten für den Durchlass und das Gewässer im Zuge der Überfahrt über das Gewässer 3451 (BWV-Nr. 147.1) angepasst. Auf das Deckblatt zur BWV-Nr. 147.1 wird verwiesen.

Die Unterhaltungspflicht für den Wasserdurchfluss des Gewässers 380 und der Durchlässe unter den Feld- und Grundstückszufahrten gemäß der BWV-Nr. 157.4 und 158 wird in der BWV-Nr. 159 erläutert. Es wird daher auf die Deckblätter zu den BWV-Nr. 157.4, 158 und BWV-Nr. 159 verwiesen.

Der Lageplan und das Bauwerksverzeichnis wurden bezüglich des Verlaufes des Gewässers Nr. 380 bei Bau-km 25+562 und der Unterhaltungspflicht berichtigt. Es wird auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 10, und Anlage 10.2, lfd. Nr. 159, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, verwiesen.

Die Hinweise, dass es sich bei der Regenwasserleitung Gewässer Nr. 5202 (BWV-Nr. 170) um einen Drainagestrang handelt, an dem weitere Drainageanlagen aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen beidseits der A 20 angeschlossen sein können und u. U. zur Abfangung vor der A 20 die Herstellung weiterer Sammler erforderlich ist, werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger verweist hinsichtlich der Berücksichtigung vorhandener Drainageleitungen auf die Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis, Ziffer 6, wonach Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und in die bisherige Straßenentwässerung entwässern, auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast wieder angeschlossen werden.

Hinsichtlich der Verrohrung mit Durchlass im Zuge des Gewässers Nr. 520 (Barnbek) bei Bau-km 26+372 (BWV-Nr. 171) erfolgt eine differenzierte Darstellung der Unterhaltungspflicht im Bauwerksverzeichnis. Diese ist für den Durchlass und die Überfahrt getrennt geregelt. Auf das Deckblatt zur BWV-Nr. 171 wird verwiesen.

Die Hinweise, dass es sich bei dem Gewässer Nr. 800 (Buerwischbek) im Zuge des Kreuzungsbauwerks BW 6.09 bei Bau-km 27+160 (BWV-Nr. 174 statt 175) um ein Vorranggewässer nach WRRL handelt, für das konkrete Maßnahmenpläne zur Entwicklung zu ei-

nem guten ökologischen Zustand bestehen, und dass die vorgesehenen Maßnahmen gemäß der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Maßnahmenverzeichnis Nr. 11.4 A) begrüßt werden, werden zur Kenntnis genommen. Auch für die Buerwischbek hat der Vorhabenträger zugesagt, die Untere Wasserbehörde zur konkreten Ausgestaltung des Gewässers im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen.

Zu der Umverlegung des Gewässers Nr. 801 bei Bau-km 27+170 (BWV-Nr. 176) ist auszuführen, dass es sich um die Wiederherstellung eines Gewässerabschnittes in den derzeit vorhandenen Ausmaßen handelt. Da es sich beim Gewässer Nr. 801 nicht um ein Vorranggewässer handelt, besteht keine Notwendigkeit eines naturnahen Ausbaus, denn dieser würde eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bedeuten, die es zu vermeiden gilt. Vom Vorhabenträger wird jedoch eine strömungsgünstigere Ausrundung im Bereich der Einmündung des Gewässers Nr. 801 in die Buerwischbek im Rahmen der Ausführungsplanung zugesagt.

Das Bauwerksverzeichnis wurde hinsichtlich der Unterhaltungspflicht des Gewässers Nr. 704 und des Durchlasses unter dem Wirtschaftsweg der Achse 720 angepasst. Auf das Deckblatt zur BWV-Nr. 185 wird verwiesen.

Zu: – Bauwerk 145.1 (Durchlass als Feldzufahrt/ Kreuzung Gew. 340 des GVP Schmalfelder Au) –

Mit der Unteren Wasserbehörde wurde abgestimmt, im Zuge der Umverlegung der Mühlenau, Gewässer Nr. 340, eine 5 m breite Überfahrt über die Mühlenau (BWV-Nr. 145.1) mittels Durchlass Maulprofil DN 1709/1172 auf einer Länge von ca. 9 m herzustellen. Das Bauwerksverzeichnis, lfd. Nr. 145.1, wurde diesbezüglich und hinsichtlich der Unterhaltungspflicht für die Überfahrt, den Durchlass und das Gewässer ergänzt. Ebenso erfolgte eine Änderung in der Anlage 7, Blatt 8. Insofern wird auf die Deckblätter hierzu verwiesen.

Zu: – Bauwerk 149 (Umverlegung Rohrleitung 3453 des GVP Schmalfelder Au zwischen Bau-km 24+364 bis 24+680) –

Die Regenwasserleitung im Zuge des Gewässers Nr. 3453 wird 0,50 m nördlich der Mulde des Wirtschaftsweges der Achse 580 verlegt. Sie liegt außerhalb der befestigten Fläche des Weges, der Unterhaltungspflichtige ist somit der GVP Schmalfelder Au. Die Anlage 7, Blatt 9, und die BWV-Nr. 149 der Anlage 10.2 wurden entsprechend angepasst. Insofern wird auf die Deckblätter hierzu verwiesen.

Zu: – Bauwerk 182 (Umlegung Verrohrung Gew. 702 bei Bau-km 28+223, GVP Schmalfelder Au) –

Der Vorhabenträger erklärt im Erörterungstermin, dass er im Abschnitt nördlich der A 20 bei der Lage der Wildschutzzäune das Freihalten des Unterhaltungsstreifens beachten werde. Gemäß § 6, Abs. 5 der Satzung des GVP Schmalfelder Au ist der Streifen 3,0 m beidseits einer Verrohrung von Bebauung, Gehölzen u.ä. freizuhalten. Die Alternative, den Abschnitt nördlich der A 20 durch einen offenen Graben zu ersetzen, wird daher abgelehnt.

Bei einer Einfriedung der südlich der A 20 geplanten Regenrückhaltebecken RRB 7.1 und 7.2 (BWV-Nr. 179 und 180) wird seitens des Vorhabenträgers die Erreichbarkeit durch den GVP Schmalfelder Au zu dessen vorhandener Verrohrung im Zuge des Gewässers 702 (BWV-Nr. 182) zugesagt, so dass dieser seine Unterhaltungspflicht wahrnehmen kann.

Zu: – Bauwerk 203 (Umverlegung Rohrleitung 702 des GVP Schmalfelder Au nördlich der A 20 zwischen Bau-km 29+980 und 30+272) –

Im Erörterungstermin zur 1. Planauslegung konnte das Einvernehmen darüber erzielt werden, dass das Gewässer Nr. 702 zwischen den RRB 7.1 und 7.2 nicht offen gestaltet werden kann. Wenn das Gewässer Nr. 702 als offener Graben herzustellen wäre, dann könnte sich dies nur auf den nördlich der A 20 zwischen Bau-km 29+980 und 30+272 gelegenen Teil auf dem Flurstück 5/1 bzw. 3/1 beziehen. Nach Prüfung durch den Vorhabenträger ist festzuhalten, dass zwar die Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg diesem Lösungsvorschlag zugestimmt hat, eine Einigung mit dem betroffenen Grundeigentümer konnte aber nicht erzielt werden. Daher bleibt die Verrohrung des Gewässers Nr. 702 bestehen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des satzungsgemäß freizuhaltenden Unterhaltungsstreifens bei der Lage des Wildschutzzaunes und der Alternative eines offenen Grabens anstelle einer Verrohrung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Zu: - Ausgleichsmaßnahmen 21.3 E/FCS (GPV Brandsau-Faule Trave) –

Im Erörterungstermin wird erklärt, dass sich dieser Teil der Stellungnahme aufgrund der Erwiderung des Vorhabenträgers erledigt hat. Darin wurde erklärt, dass die beidseitige Anlage eines Uferrandstreifens am Gewässer 320 sowie die Darstellung des bestehenden Uferrandstreifens am Gewässer 350 im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen der Anlage 12.2, Blatt 21 a, und auf dem Maßnahmenblatt 21.3 der Anlage 12.0 ergänzt werden. Insofern wird auf die Anlage 12 verwiesen.

Teil B:

Zu: - Bauwerk 49 (Verrohrung Gew. 203, GPV Schmalfelder Au) -
- Bauwerk 50 (Gwe. 203, GPV Schmalfelder Au) –
- Bauwerk 92 (Gew. N2, GPV Ohlau –
- Bauwerk 101 (Gew. N, GPV Ohlau) –

- Bauwerk 103 (im Verbandsgebiet des GPV Schmalfelder Au) –
- Bauwerk 107 (Durchlass Gew. 203, GPV Schmalfelder Au) -

Im Erörterungstermin wird erklärt, dass sich diese Punkte der Stellungnahme aufgrund der Erwiderung des Vorhabenträgers erledigt haben. Im Einzelnen:

Das Bauwerksverzeichnis wurde hinsichtlich der Unterhaltungspflicht des Gewässers Nr. 203 und des Durchlasses unter der A 20 zur Unterführung des neuen Entwässerungsgrabens (Gewässer Nr. 203) angepasst. Auf das Deckblatt zur BWV-Nr. 49 wird verwiesen.

Die Länge des geplanten Durchlasses von ca. 15,0 m (BWV-Nr. 50) entspricht der Länge des vorhandenen Durchlasses und berücksichtigt die örtliche Situation, d. h. die Kronenbreite des vorhandenen Wirtschaftsweges zwischen den Flurstücksgrenzen.
Das Bauwerksverzeichnis wurde hinsichtlich der Unterhaltungspflicht des Gewässers Nr. 203 und des Durchlasses unter dem Wirtschaftsweg zur Unterführung des neuen Entwässerungsgrabens (Gewässer Nr. 203) angepasst. Auf das Deckblatt zur BWV-Nr. 50 wird verwiesen.

Aufgrund der Anpassung der Entwässerung im Bereich des Entwässerungsgraben Nr. n2 (BWV-Nr. 92) ist es möglich, den Wildschutzzaun westlich dieses Gewässers zu verlegen, so dass die Gewässerunterhaltung durch den GPV Ohlau sichergestellt ist. Die Angaben in der Anlage 7, Blatt 5, und der Anlage 10.2, BWV-Nr. 92, wurden angepasst. Auf die entsprechenden Deckblätter hierzu wird verwiesen.
Die nachrichtliche Darstellung aus der A 7-Planung ist korrekt wiedergegeben.

Der Durchlass der BWV-Nr. 101 erhält eine Nennweite von DN 400. Die Anlage 7, Blatt 1, und die Anlage 10.2, BWV-Nr. 101, wurden diesbezüglich korrigiert. Ebenso wurde das Bauwerksverzeichnis hinsichtlich der Unterhaltungspflicht des Vorfluters N und des Durchlasses angepasst. Auf die entsprechenden Deckblätter hierzu wird verwiesen.

Das Bauwerksverzeichnis der BWV-Nr. 103 wurde hinsichtlich der Unterhaltung angepasst. Auf das Deckblatt hierzu wird verwiesen.

Der Durchlass der BWV-Nr. 107 erhält eine Nennweite von DN 400. Die Anlage 7, Blatt 3, und die Anlage 10.2, BWV-Nr. 107, wurden diesbezüglich korrigiert. Ebenso wurde das Bauwerksverzeichnis hinsichtlich der Unterhaltungspflicht des Gewässers 203 und des Durchlasses angepasst. Auf die entsprechenden Deckblätter hierzu wird verwiesen.

(30.10.2009, 19.12.2012, 21.12.2015)
SG Abwasser

(vormals:
Abwasser- und Abfallüberwachung
Regenwasser
Abwasserbeseitigung)
Zu: - Allgemeines -
Der Kreis hat die Einleitungsmengen aufgrund der fachtechnischen Prüfung abweichend von den vorgelegten Planunterlagen (wassertechnische Berechnung der Anlage 12) festgelegt. Die abweichenden Einleitmengen werden vom Vorhabenträger sowohl für den Teil A als auch für den Teil B bestätigt. Bezüglich der Dimensionierung der Drosselorgane an den jeweiligen Beckenabläufen besteht keine Notwendigkeit, die gewählten Drosselorgane zu vergrößern, um größere Wassermengen in die Vorfluter zu leiten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Änderung der Einleitungsmengen keine bauliche Veränderung der Beckengeometrie zur Folge hat.
Das anfallende Schmutzwasser der PWC-Anlage wird in Sammelbehältern aufgenommen und von dort mit Fahrzeuggen abtransportiert. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Abwässer an die Schmutzwasserleitung der Gemeinde Struvenhütten abgegeben (lfd. Nr. 292 des BWV der Anlage 10.2, Teil A). Das Amt Kisdorf und die Gemeinde Struvenhütten haben der Einleitung in die Klärteichanlage von Struvenhütten zugestimmt

Zu: - Wasserrechtliche Erlaubnis/ Genehmigung -
Für die jeweiligen Einleitungsstellen ist die Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in die Gewässer II. Ordnung bzw. das Grundwasser zu erteilen. Die Angaben der der Stellungnahme beigefügten Anlage 1 des Kreises wurden im hier anhängigen Planfeststellungsbeschluss übernommen. Gleiches gilt auch für die Auflage über die Abdichtung der Klärbecken. Auf die Ziffer 2.2 des Beschlusses wird daher verwiesen.

Zu der Stellungnahme vom 21.12.2015 wird mit Email vom 23.3.2016 erklärt, dass mit den Erwiderungen die (ab)-wasserwirtschaftlichen Belange (Einleitung von Niederschlagswasser/ Herstellung von RKB/ RRB/ Betrieb der PWC-Anlage) in vollem Umfange berücksichtigt werden. Aufgrund der Erwiderung des Vorhabenträgers wird die Stellungnahme in der Erörterung zur 2. Planänderung für erledigt erklärt.

(15.11.2016)
SG Abwasser
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht – Schmutz- und Niederschlagswasser – bestehen keine Bedenken. Mit E-Mail vom 24-01.2017 teilt der Fachdienst Wasser-Boden-Abfall zudem mit, dass auf eine Teilnahme am Erörterungstermin zur 3. Planänderung verzichtet wird, da die abgegebene Stellungnahme durch die Erwiderung des Vorhabenträgers ausreichend beantwortet wurde.

SG Bodenschutz
Es wird vorgetragen, dass im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes die Vorgaben des Leitfadens „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ (LLUR, 2014) zu beachten sind. In dem Leitfaden sind u. a. Hinweise zum Umgang mit empfindlichen Böden auf der Baustelle aufgeführt.

Der Vorhabenträger sagt zu, den genannten Leitfaden zu berücksichtigen, soweit er für den Straßenbau anwendbar ist.

SG Grundwasserschutz
Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 3. Planänderung.

Umweltmedizin und Seuchenhygiene (30.10.2009)
(30.10.2009)
Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahmen werden diesbezüglich für erledigt erklärt.

Auf Ziffer 5.1.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.1.20 Kreis Rendsburg-Eckernförde –Der Landrat- (26.10.2009, 21.12.2015, 21.11.2016)
Fachdienst Regionalentwicklung
(vormals: Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen)
(vormals: Fachbereich 5 – Planen, Bauen und Umwelt -)

Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, hier auch die Zulässigkeit nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG): Von der Trassenführung werden Kulturdenkmale des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht berührt.
Hinsichtlich des Genehmigungstatbestandes nach § 12 (1) Ziffer 3 DSchG, der sich für die von der Ersatzmaßnahme 1.1 (Anlage 12.2, Blatt 27) unmittelbar nördlich benachbarte mittelalterliche Burg Emkendorf Denkmalbuch Nr. 5 ergeben könnte, nämlich dann, wenn der Gehölzbestand zu intensiv wäre und/ oder sich zu stark entwickeln würde, und dem Vorschlag, das Flurstück 12 von Gehölzen frei zu halten, ist einzustellen, dass auf dem Flurstück 12 keine Gehölzpflanzungen vorgesehen sind. Damit wird dem Vorschlag der Unteren Denkmalschutzbehörde entsprochen.

Der Hinweis, dass auch vor dem Hintergrund der „Landesverordnung über die Einführung des Zustimmungsvorbehalts bei Genehmigungsverfahren betreffend archäologische Kulturdenkmale vom 10. Juni 2015“ die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein besondere Beachtung finden solle, wird zur Kenntnis genommen.

Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)
(vormals: Fachdienst 5.2 Bauaufsicht und Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde))

Ersatzmaßnahmenfläche zwischen Bokelholm und der Mühlenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde (Maßnahme E 1 Teil A)
Die Untere Naturschutzbehörde fordert, dass eine spätere Umsetzung der Maßnahmen des FFH-Gebietsmanagements und der Wasserrahmenrichtlinie an der Mühlenau möglich sein muss.

Die östliche Grenze des Kompensationsflächenkomplexes E 1 stellt in weiten Teilen die Mühlenau dar. Das FFH-Gebiet DE 1724-302 „Wehrau und Mühlenau“ erstreckt sich beidseitig der Mühlenau in unterschiedlicher Breite und deckt sich östlich der Mühlenau in Teilen mit der Maßnahme E 1. Die Maßnahmenplanung sieht an der Mühlenau eine im Minimum 20 bis 30 m breite Hochstaudenflur vor. Ziel ist die Entwicklung des Lebensraumtyps 6430 (feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe). Dieser ist als Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet benannt. Die Entwicklung des Lebensraumtyps steht daher den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und damit auch den in einem künftigen Managementplan zu verankernden Maßnahmen nicht entgegen.

In einzelnen Bereichen sollen Ufergehölze aus Weiden und Erlen angelegt und Kopfbäume entwickelt werden. Die Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp 6430 beinhalten die Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an den Gewässerläufen. Eine partielle Beschattung durch die geplanten Ufergehölze steht diesen Erhaltungsziel und damit auch den in einem künftigen Managementplan zu verankernden Maßnahmen daher nicht entgegen. Die Übereinstimmung der Ersatzmaßnahme E 1 mit den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet DE 1724-302 „Wehrau und Mühlenau“ stellt auch der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Teil B in Kapitel 6.7 fest.

Die Übereinstimmung der Kompensationsmaßnahmen an der Mühlenau mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie werden in einem separaten Fachgutachten zur Wasserrahmenrichtlinie betrachtet (Materialband Teil A). Nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für die Mühlenau sind dort vorrangig Maßnahmen zur Verbesserung der Längsdurchlässigkeit, der Gewässerstruktur und des Abflussregimes vorgesehen. Die Maß-

nahme E 1 steht den Bewirtschaftungszielen nicht entgegen. Durch die vorgesehenen breiten Uferstaudenfluren und die angrenzende extensive Flächennutzung werden zudem die Nährstoffeinträge in das Gewässer reduziert.

Die UNB fordert weiterhin die Abstimmung des Verbleibs des bei der Erstellung der Blänken anfallenden Bodens und der Pflanzenliste für die Knickbepflanzungen. Der Vorhabenträger hat vorgesehen, den bei der Herstellung der Blänken anfallenden Boden für die Anlage der Knickwälle zu verwenden, die im südlichen Bereich geplant sind. Die Detailplanung der Maßnahme und die Festlegung der Pflanzenauswahl für die Knickbepflanzung erfolgt im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg wird bei der Erstellung des Landschaftspflegerischen Ausführungsplanes (LAP) für die Maßnahme E 1 beteiligt.

Eine Schutzzäunung der Pflanzung vor Wildverbiss wird von der UNB für erforderlich gehalten. Nach dem Anwachsen der der Knickgehölze sei zudem die Entfernung der Zäunung sicher zu stellen. Der Vorhabenträger sagt ein entsprechendes Vorgehen zu.

Nach Abschluss eines Pachtvertrages bzw. bei einer Regelung der Unterhaltungspflege durch die Stiftung Naturschutz wird der UNB ein Ansprechpartner benannt. informiert. Die Anregung zu regelmäßigen Weidebegehungen wird im Rahmen der Funktionskontrollen und des Monitorings aufgenommen und berücksichtigt. Auf die für die landschaftspflegerische Maßnahme E 1 formulierte Nebenbestimmung in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Maßnahme 25.1 in Tackesdorf (Teil A)
Die in der zweiten Planänderung neu in die Planung aufgenommenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in der Gemeinde Tackesdorf (Maßnahme 25.1) liegen in einem größeren Komplex weiterer Kompensationsmaßnahmen. Die Umsetzung der Maßnahmen sollte daher mit den Naturschutzbehörden sowie mit den weiteren Beteiligten, den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flurstücke abgestimmt werden. Hierzu gehöre auch, in welcher Form die Extensivierungsmaßnahmen wie Mahd bzw. Beweidung erfolgen sollen. Der Vorhabenträger sagt eine Abstimmung der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit den Naturschutzbehörden zu. Auf die entsprechende Nebenbestimmung Nr. 4 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Gegen die Anlage von Kleingewässern auf dem Hochmoorstandort der Ausgleichsflächen bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde Bedenken. Auch in Bezug auf die umliegenden Flächen sei ein einheitliches Konzept zur Regelung der Wasserstände mit ihr abzustimmen. Der Vorhabenträger erwidert, dass auch das Konzept zur Wasserstandsregulierung und die auf die Entwicklung des Brutvogellebensraumes zugeschnittene Anlage von

Blänken mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werde. Auf die entsprechende Nebenbestimmung in Ziffer 2.3.6 wird insofern verwiesen. Hierbei werde auch eine im Gesamtbereich ggf. anzustrebende Hochmoorregeneration berücksichtigt. Die Planung sieht die Anlage von flachen Kleingewässern sowie Grabenaufweitungen vor, um insbesondere die Lebensraumansprüche des Großen Brachvogels zu erfüllen. Da es sich hierbei nicht um tiefere Kleingewässer, sondern um Blänken und flache Gewässer handelt, erscheint das Kompensationsziel auch auf dem vorhandenen Hochmoorstandort ohne Nachteile für diesen umsetzbar und die Einbeziehung der Naturschutzbehörden in der konkreten Ausführungsplanung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

Weiterhin weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass bei einem eventuellen Abriss von Gebäuden die artenschutzrechtlichen Belange und insbesondere auch die Schutzzonen um Horste von Großvögeln zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger stellt klar, dass der Abriss von Gebäuden auf den Flächen nicht Bestandteil der Planung sind.

Außerdem seien die Erhaltungsgegenstände und –ziele des angrenzenden FFH-Gebietes DE 1823-304 „Haaler Au“ und des Vogelschutzgebietes DE 1823-402 „Haaler Au-Niederung“ zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger erwidert, dass die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen den Erhaltungsgegenständen und –zielen nicht entgegen stehen, sondern sich eher förderlich auf sie auswirkten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung des Vorhabenträgers an. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete durch die Umsetzung der vorgesehenen Extensivierungsmaßnahmen können ausgeschlossen werden.

In ihrer Stellungnahme zur dritten Planänderung bemängelt die untere Naturschutzbehörde, dass ihre Stellungnahme zur zweiten Stellungnahme in den Planunterlagen keine Berücksichtigung gefunden hätte. Dies wird mit dem oben gesagten für erledigt erklärt. Auf die entsprechende Nebenbestimmung in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Im Hinblick auf eine dauerhafte Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme für den Großen Brachvogel äußert sie zudem Zweifel. Es sei festzulegen, wer das Pflegekonzept vor Ort auf Dauer umsetze. Der Vorhabenträger erwidert, dass er dauerhaft für die Umsetzung des Pflegekonzeptes verantwortlich sei. Dies ist auch im Maßnahmenblatt 25.1 Ar so festgelegt, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Zweifel daran besteht, wer für die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit zuständig ist.

Hinsichtlich der im Maßnahmenblatt angesprochenen Anrechnung eines auf der Fläche ebenfalls möglichen artenschutzrechtlichen Ausgleiches für die Feldlerche und den Kiebitz für andere Vorhaben, verweist die untere Naturschutzbehörde auf die zur Zeit dem

MELUR vorbehaltene Klärung. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des MELUR zur dritten Planänderung vom 4.11.2016 ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde klargestellt, dass die Klärung der Frage für das vorliegende Vorhaben nicht von Belang und damit erledigt ist.

Maßnahme 27.1 auf der Ersatzmaßnahmenfläche zwischen Bokelholm und der Mühlenau (Gemeinde Emkendorf (Teil A)
Gegen die im Rahmen der zweiten Planänderung zusätzlich ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen von 170 m Knick auf der Ersatzmaßnahmenfläche in Bokelholm bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.

Hinsichtlich des Hinweises, dass sich die für den Neuntöter anzulegenden Gehölzinseln an der zu entwickelnden Knickstruktur orientieren sollen, um den offenen Niederungscharakter der Gesamtfläche möglichst gering zu beeinträchtigen, ist durch die Erwiderung des Vorhabenträgers und die Plandarstellung klargestellt, dass die Pflanzungen den Offenlandcharakter grundsätzlich nicht einschränken. Sie finden nur auf dem Flurstück 6/13 statt, das neben der Knickneuanlage im Westen auch von der Alle an der Rendsburger Chaussee nördlich des Flurstückes geprägt ist.

<u>Fachdienst Umwelt</u> (Untere Wasserbehörde/ Untere Naturschutzbehörde)
<u>(vormals: Fachdienst 5.3 Wasser, Bodenschutz und Abfall</u> (Untere Wasserbehörde Gewässeraufsicht))

Der Hinweis, dass die Fließrichtungspfeile der Verbandsgewässer Mühlenau und Bokelholmer Wiesengraben des Wasser- und Bodenverbandes Seekanal in der Anlage 12.2.2 der Planfeststellungsunterlagen zum Teil B, Blatt 6, falsch dargestellt seien, wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger erklärt hierzu, dass die Fließrichtungspfeile den Katasterkarten entnommen wurden. Im Grunderwerbsplan der Anlage 14.1.2, Blatt 2 T Bokelholm, der Planfeststellungsunterlagen, Teil B, sind die korrekten Fließrichtungen eingetragen. In Anlage 12.2.2, Blatt 6, wurden diese als Blaueintragung eingezeichnet. Darauf wird verwiesen.

Die Untere Wasserbehörde weist für die Mühlenau und den Bokelholmer Wiesengraben, der die Ersatzmaßnahme E 1 durchfließt, auf die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Seekanal hin, nach der ein Räumstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante freizuhalten sei. Am Bokelholmer Wiesengraben ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des geplanten Knicks ein Abstand von 10m zwischen Böschungsoberkante und Knickfuß erforderlich.

Der Vorhabenträger stellt in seiner Erwiderung dar, dass entlang des Bokelholmer Wiesengrabens ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes keine neuen Gehölze angelegt werden. Ein Räumstreifen bleibe entsprechend wie im Bestand erhalten. An der Mühlenau sind abschnittsweise die Pflanzung von Ufergehölzen aus Weiden und Erlen sowie die Entwicklung von Kopfbäumen vorgesehen. Nach genannter Satzung sei die Pflanzung von Gehölzen in dem 5 m breiten Unterhaltungsstreifen möglich, solange die Unterhaltung des Gewässers nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Der Vorhabenträger sagt zu, den Wasser- und Bodenverband Seekanal im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung, in der die Detailplanung erfolgt, zu beteiligen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 5 unter 2.3.6 wird verwiesen.

Durch die Untere Wasserbehörde ist am Gewässer der Mühlenau im Rahmen der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie die Anlage eines Sandfanges auf einer Teilfläche der Ersatzmaßnahme E1.2 geplant. Seitens der Unteren Wasserbehörde wird aufgrund der Betroffenheit der Kompensationsfläche gefordert, die Maßnahmenfläche ebenfalls für die Bewirtschaftungspläne der Wasserrahmenrichtlinie festzusetzen um Konflikte ausschließen zu können.
Der Vorhabenträger lehnt eine Festsetzung der Fläche für Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne ab, da in diesem Vorhaben ausschließlich Kompensationsmaßnahmen der A 20 von B 206 westlich Wittenborn bis AK A7 dargestellt und planfestgestellt sind. Konflikte durch die Anlage des Sandfanges und Randstreifen auf die Ziele der landschaftspflegerischen Maßnahmen dieses A 20 Abschnittes können aus Sicht des Vorhabträgers ausgeschlossen werden. In einer ergänzenden Sachverhaltsermittlung hat der Vorhabenträger dargelegt, dass eine Teilinanspruchnahme der Fläche der Kompensationsmaßnahme E 1.2 durch den Sandfang nicht zu einem Defizit in der Kompensation führt. Hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Ausgleichs für die Feldlerche auf dieser Fläche wurde der Bereich des geplanten Sandfangs aufgrund des geplanten Gehölzsaumes nicht berücksichtigt, wodurch die Ausgleichsfläche der Feldlerche in vollem Umfang bestehen bleibt. Für die ungefährdeten Brutvögel der Gilden der Acker- und Grünlandbereiche sowie der Heiden- und Magerrasen, Ruderalfluren und Röhrichte inklusive der Uferzonen der Still- und Fließgewässer verbleibt genügend Fläche. Das Defizit der biotopbezogenen Kompensation von 500m² Extensivgrünland kann auf artenschutzrechtlich begründeten Flächen ausgeglichen werden. Bezüglich des Verlustes von 0,115 ha kompensierten Hochstaudenfluren erfolgt diese über Flächen mit Überkompensation. Insofern ist festzustellen, dass die Errichtung eines Sandfanges auf der Teilfläche der Maßnahme E 1.2 und die geplanten Maßnahmen des Vorhabens nicht im Konflikt zueinander stehen und somit auf eine Festsetzung der Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne der Wasserrahmenrichtlinie verzichtet werden kann.

Die Anregungen, die an die Mühlenau angrenzenden Ersatzmaßnahmenflächen (feuchte Hochstaudenfluren) auch als Maßnahmenflächen für das Gewässer im Rahmen der Bewirtschaftungspläne der EU-Wasserrahmenrichtlinie festzusetzen, um etwaige künftige Maßnahmen nicht zu unterbinden, werden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist hierzu klar zu stellen, dass eine Festsetzung der Hochstaudenfluren als Ersatzmaßnahmen für das planfestgestellte Vorhaben einer Festsetzung als Bewirtschaftungsmaßnahme der Wasserrahmenrichtlinie gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG nicht entgegensteht. Eine entsprechende Berücksichtigung in der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplanes wird mit der vorgesehenen Abstimmung der Ausführungsplanung der Maßnahmen mit dem Wasser- und Bodenverband Seekanal ermöglicht.

Die Untere Wasserbehörde regt zudem an, die Notwendigkeit der Entwässerungsfunktion für die Ersatzmaßnahmenflächen E 1 und die angrenzenden Ökokontoflächen der Stadt Nortorf zu überprüfen und ggf. die Unterhaltung des Bokelholmer Wiesengrabens einzustellen. Der Vorhabenträger erwidert, dass die Ersatzmaßnahmen entsprechend der vorhandenen Entwässerungssituation entwickelt wurden. Eine Änderung der Entwässerung durch eine fehlende Unterhaltung des Bokelholmer Wiesengrabens bedeutet, dass die geplanten Maßnahmen im Besonderen für die Feldlerche ihre Funktionsfähigkeit nicht im vollen Umfang erreichen können. Aus diesem Grund ist eine Veränderung der vorhandenen Entwässerungssituation nicht im Interesse des Vorhabenträgers. Darüber hinaus kann seitens des Vorhabenträgers keine Aussage zu den Flächen der Stadt Nortorf getroffen werden. Der Vorhabenträger lehnt es daher ab, eine Prüfung der Notwendigkeit der Entwässerungsfunktion des Bokelholmer Wiesengrabens zu veranlassen.

Die Untere Wasserbehörde teilte per Email vom 09.08.2010 mit, dass gegen die Erwiderung des Vorhabenträgers zu ihrer Stellungnahme keine Bedenken bestehen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.21 Kreis Nordfriesland – Der Landrat (12.11.2015)

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die vier im Kreis Nordfriesland in Anspruch genommenen Ökokonten bereits umgesetzt und durch sie abgenommen wurden und die angegebenen Knicklängen auf den jeweiligen Ökokonten zur Verfügung ständen. Sie bittet um Mitteilung des Planfeststellungsbeschlusses und um Zusendung der Verträge mit den Ökokontobetreibern. Der Vorhabenträger erwidert, dass die Verträge mit den Betreibern kurzfristig durch die Landwirtschaftskammer übersandt würden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Kreis nach Erlass von der Planfeststellungsbehörde übersandt, verbunden mit der Bitte um Ausbuchung der entsprechenden Knicklängen aus den Ökokonten.

Die Stellungnahme gilt damit als erledigt.

4.1.22 Kreis Schleswig-Flensburg (17.11.2015)

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg weist darauf hin, dass die in der Planung ausgewiesenen Knickmeter bereits vom Vorhabenträger erworben und aus dem Ökokonto ausgebucht seien. Das Einvernehmen gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG zum Vorhaben werde erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das erteilte Einvernehmen gegenstandslos ist, weil die Oberste Naturschutzbehörde die für das Einvernehmen zuständige Behörde ist. Sie wertet das Einvernehmen aber als Zustimmung der als Träger öffentlicher Belange beteiligten unteren Naturschutzbehörde zur vorgelegten Planänderung. Darüber hinaus erfolgt eine Ausbuchung aus dem Ökokonto üblicherweise erst mit oder nach Genehmigung der entsprechenden Ersatzmaßnahmen. Da in diesem Fall die Ausbuchung jedoch mit der eindeutigen Zuordnung der Ersatzmaßnahme für das Vorhaben verbunden war, wird hierin kein Hindernis gesehen. Üblicherweise übersendet die Planfeststellungsbehörde der unteren Naturschutzbehörde den Planfeststellungsbeschluss zur Ausbuchung aus dem Ökokonto. Dies erfolgt auch hier nach Beschlusserlass.

Die Stellungnahme gilt damit als erledigt.

4.1.23 Kreis Herzogtum Lauenburg (23.11.2015)

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg äußert keine Anregungen und Bedenken zur Beanspruchung von Knicks aus einem Ökokonto in der Gemeinde Duvensee.

4.1.24 Amt Nortorfer Land –Der Amtsdirektor- für die Gemeinde Emkendorf (28.10.2009)

Gegen die Planung werden weder Bedenken noch Anregungen erhoben.

4.1.25 Amt Kaltenkirchen-Land (01.10.2009)

Der Eigentümer/ Unterhaltungspflichtiger für die Transportleitung für die Wasserversorgung zwischen Struvenhütten und Hartenholm ist die Gemeinde Hartenholm und nicht das Amt Kaltenkirchen-Land. Das Bauwerksverzeichnis der Anlage 10.2 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, lfd. BWV-Nr. 128, wurde entsprechend geändert. Insofern wird auf das Deckblatt hierzu verwiesen.

Die Stellungnahme wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Auf Ziffer 5.1.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.1.26 Amt Kisdorf (21.12.2015, 24.20.1016)

Der Hinweis über die mit Kurzmitteilung vom 16.12.2015 an die Anhörungsbehörde weitergeleitete Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass keine weitere Stellungnahme durch das Amt Kisdorf als örtliche Ordnungsbehörde und seitens der Gemeinde Struvenhütten erfolgt.

Die Stellungnahmen wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

4.1.27 Amt Kisdorf für die Gemeinde Struvenhütten (26.10.2009, 17.01.2013)

Um die Löschwasserversorgung für die Gebäude „Im Vieh“ an der L 79 südlich der A 20 aufrecht zu erhalten, wird zu Lasten des Vorhabenträgers ein neuer Löschwasserbrunnen westlich der L 79 gesetzt. Die Abstimmung mit dem Amt Kaltenkirchen-Land diesbezüglich ist erfolgt. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 8.1, und Anlage 10.2, BWV-Nr. 138.1 wird verwiesen.

Die Unterhaltung der Wildleiteinrichtungen obliegt dem Straßenbaulastträger.

Die Hinweise der Stellungnahme vom 17.01.2013 werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen werden diesbezüglich für erledigt erklärt.

Auf Ziffer 5.1.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.1.28 Amt Boostedt-Rickling (30.10.2009, 16.01.2013, 07.12.2015, 01.11.2016, 23.11.2016)

Das Amt Boostedt-Rickling und die betroffenen amtsangehörigen Gemeinden haben keine Bedenken gegen die Baumaßnahme.

Außerdem wird erklärt, dass von Seiten des Amtes Boostedt-Rickling gegen die geplanten Ausgleichsflächen in den Gemeinden Daldorf und Latendorf keine Bedenken bestehen.

4.1.29 Amt Trave-Land (03.01.2013)

Der Hinweis, dass seitens des Amtes Trave-Land für die Gemeinden Groß Rönnau und Blunk auf eine Stellungnahme verzichtet wird, wird zur Kenntnis genommen.

4.1.30 Amt Leezen (18.01.2013)

Die Hinweise zu den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

4.1.31 Amt Mittleres Nordfriesland für die Gemeinde Bargum (23.11.2015)

Gegen die Planung werden keine Einwände erhoben.

4.1.32 Amt Nordsee-Treene (09.12.2015)

Seitens der Gemeinde Seeth bestehen gegen die 2. Planänderung keine Bedenken.

4.1.33 Amt Südtondern (14.12.2015)

Von den durch die Lage der Ausgleichsflächen betroffenen Gemeinden Ladelund und Tinningstedt bestehen gegen die 2. Planänderung keine Bedenken.

4.1.34 Amt Mittelholstein für die Gemeinde Tackesdorf (18.12.2015, 18.11.2016)

Die Hinweise, bei der geplanten Abdämmung von Entwässerungsgräben sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der noch landwirtschaftlich genutzten Flächen und ein reibungsloser Ablauf in die Verbandsgräben gewährleistet ist, werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung der Maßnahme berücksichtigt.

Das Flurstück 2/29 der Flur 3 in der Gemarkung Lütjenwestedt ist von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

Mit der Stellungnahme vom 18.11.2016 zur 3. Planänderung erfolgt der Hinweis auf die Stellungnahme vom 18.1.2016 und die Bitte um Berücksichtigung. Hierzu wird auf vorstehendende Ausführungen verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.1.35 Amt Schafflund für die Gemeinde Medelby (23.12.2015)

Gegen die zweite Planänderung werden seitens der Gemeinde Medelby keine Einwände erhoben.

4.1.36 RAe Mohr und Partner für die Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor, Schmalfeld, Nützen und Lentföhrden über das Amt Kaltenkirchen Land (15.10.2009) und RAe Mohr und Partner für die Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor, Schmalfeld, Nützen und Lentföhrden über das Amt Kaltenkirchen-Land und Gemeinde Todesfelde über das Amt Leezen (15.01.2013, 16.12.2015)

Die Materialbände der Planfeststellungsunterlagen zu der 1. Auslegung wurden der Kanzlei Mohr Rechtsanwälte vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 12. November 2010 zur Einsicht zugesandt. Die Rückgabe erfolgte dann mit Schreiben vom 04.0.20911 an den Vorhabenträger.

Gemeinde Hartenholm (13.10.2009, 29.10.2009, Eingang am 21.01.2013) und RAe Mohr und Partner für die Gemeinde Hartenholm (04.11.2009)

Nach der Erörterung zur 1. Planauslegung erklärt der Vorhabenträger, zu Lasten des Vorhabenträgers einen neuen Löschwasserbrunnen südlich der A 20 beim Regenrückhaltebecken RRB 5 zu setzen, um die Löschwasserversorgung für die Gebäude im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens sicherzustellen. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 9, und Anlage 10.2, BWV-Nr. 148.1, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Nach der Erörterung zur 2. Planänderung wird vom Vorhabenträger die Kostenübernahme für die Errichtung eines Löschwasserbrunnens nördlich der A 20 im Bereich des Alten- und Pflegeheims Bullenkloster unter der Bedingung zugesagt, dass die Baurechtschaffung und Errichtung durch die Gemeinde und damit außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Dies beinhaltet auch die Begründung für die Erforderlichkeit des zusätzlichen Brunnens. Die Gemeinde erklärt, die erforderlichen Genehmigungen und Bauerlaubnisse einzuholen und den Brunnen zu errichten. Aufgrund des vorgenannten Sachverhalts ist eine Berücksichtigung in den Planfeststellungsunterlagen (z. B. Anlage 7 und Anlage 10.2) nicht erforderlich. Ebenso wenig bedarf es einer nachrichtlichen Darstellung, weil die Gemeinde nach Aussage des Vorhabenträgers bis zum Zeitpunkt keine Genehmigungen bzw. Erlaubnisse vorgelegt hat. Vom Vorhabenträger wird jedoch nochmals bekräftigt, dass er

zu seiner Zusage der Kostenübernahme steht und von einer Abwicklung nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses für den gegenständlichen Streckenabschnitt der A 20 ausgeht.

Das anfallende Schmutzwasser der PWC-Anlage wird in Sammelbehältern aufgenommen und von dort mit Fahrzeuggen abtransportiert. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Abwässer an die Schmutzwasserleitung der Gemeinde Struvenhütten abgegeben (lfd. Nr. 292 des BWV der Anlage 10.2, Teil A). Das Amt Kisdorf und die Gemeinde Struvenhütten haben der Einleitung in die Klärteichanlage von Struvenhütten zugestimmt. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 8 und 8.1, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Die Löschwasserversorgung für die Gebäude an der Straße „Op de Damm“ erfolgt derzeit durch einen auf der Müllumschlagstation befindlichen Brunnen. Der Vorhabenträger erklärt nach der Erörterung zur 1. Planauslegung, dass nach Rücksprache mit dem Bürgermeister ein neuer Brunnen auf dem Flurstück 18 vorgesehen wird, um die Löschwasserversorgung der zukünftig nördlich der geplanten Trasse der A 20 liegenden Wohngrundstücke zu gewährleisten. Auf das Deckblatt zu Anlage 7, Blatt 3, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Im Rahmen des Erörterungstermins zur 2. Planänderung wird seitens der Gemeinde darauf hingewiesen, dass die ihr bekannte Planung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen vorsehe, den Bereich um die geplante Grünbrücke im Bereich nördlich und südlich der Trasse der A 20 auszuweisen. Sollten dort Windenergieanlagen errichtet werden, so sehe die Gemeinde die Funktionstüchtigkeit der Grünbrücke gefährdet, da das Rotwild diese Brücke nicht annehmen werde. Der Vorhabenträger nimmt diesen Hinweis auf.

Die Stellungnahmen werden diesbezüglich für erledigt erklärt.

Auf Ziffer 5.1.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Gemeinde Schmalfeld (12.10.2009, 21.10.2009, 17.01.2013, 17.11.2016)

Der Ausbau des Wirtschaftsweges „Bramstedter Landstraße“ erfolgt als Betonspurbahn. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 1, und Anlage 10.2, BWV-Nr. 4, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Der hier als Oland titulierte Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 2) wird nördlich der A 20 in Richtung Osten über einen bestehenden Wirtschaftsweg der Gemeinde (Flurstück 29, Flur 15,

Gemarkung Schmalfeld), welcher mit einer Betonspurbahn ausgebaut wird, verlegt und verläuft dann parallel am Böschungsfuß der Autobahn bis zum Brückenbauwerk 6.01, wo er westlich der Schmalfelder Au unter der geplanten A 20 hindurchgeführt wird Südlich der A 20 verläuft der Weg wiederum in Parallellage am Böschungsfuß der A 20 in westliche Richtung bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg und mündet dort in die alte Trasse ein. Der Ausbau des Wirtschaftsweges erfolgt in voller Länge von ca. 820 m als Betonspurbahn.
Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 3, (Teil B), bzw. Anlage 7, Blatt 1, (Teil A), und Anlage 10.2 der Planfeststellungsunterlagen wird verwiesen.
Der Weg „Oland“ befindet sich viel weiter südlich der A 20 und wird daher nicht angebunden.

Die Stellungnahmen werden diesbezüglich für erledigt erklärt.

Die Gemeinde Schmalfeld lehnt Knickneuanlagen auf Hochmoorböden als nicht standortgerechte Maßnahme ab. Ebenerdige Gehölzreihen seien hier sinnvoller. Unter Berücksichtigung des Vorkommens von Moorböden kann hier nur die im Rahmen der Maßnahme 4.3 geplante Knickneuanlage im Bereich des Schmalfelder Moores gemeint sein. Der Vorhabenträger stellt hierzu auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde klar, dass die Knickneuanlagen der Maßnahme 4.3 auf Niedermoorböden stattfinden, während sich die Hochmoorstandorte im Schmalfelder Moor weiter westlich befinden. Dies ergebe sich aus dem Bestands- und Konfliktplan für die Schutzgüter Boden und Wasser (Anlage 12.1.2), der die Bodentypen auf der Grundlage vorhandener Daten darstellt. Er halte die Herstellung von Knicks im Bereich des Schmalfelder Moores zudem für sinnvoll, weil sie als Abgrenzungen des geplanten extensiv genutzten Grünlands den Nährstoffeintrag in die Kompensationsflächen verringern und ein deutlich strukturreicheres Biotopelement darstellten. Darüber hinaus soll für die Knickneuanlagen der bei der Herstellung der Kleingewässer anfallende Bodenaushub verwendet werden, was Bodentransporte aus dem Flächenkomplex vermeide.

Die Argumentation des Vorhabenträgers ist in Teilen widersprüchlich. Zwar stellt der Bestands- und Konfliktplan für die Schutzgüter Boden und Wasser Hochmoorböden erst weiter westlich dar. Dennoch befindet sich im westlichen Teil des Maßnahmenkomplexes ein Moorbirkenwaldrest, der durch die Entwicklung von Birkenbruchwald ergänzt werden soll. Dabei wird mit dem Hochmoorstandort argumentiert. Als Grundlage für die kartografische Darstellung der Bodentypen diente nach dem Literaturverzeichnis die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1986) im Maßstab 1:25.000. Aufgrund dieses vergleichsweise großen Maßstabs und der damit verbundenen Flächenunschärfe muss sich die Maßnahmenplanung vorrangig auf die erfassten Biotoptypen beziehen. Diese weisen

zumindest für den westlichen Teil der Maßnahme 4.3 auf Hochmoorböden hin. Im Luftbild ist auch deutlich eine unterschiedliche Nutzungsstruktur zwischen dem westlichen und dem östlichen Teil der für die Maßnahme 4.3 vorgesehenen Flächen erkennbar. Während westlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweges neben den Resten eines Moorbirkenwaldes deutlich nasse gegrüppte Grünländer zu erkennen sind, sind die Grünländer östlich des Wirtschaftsweges deutlich weniger grundwassergeprägt. Zumindest die im westlichen Teil der Maßnahmenfläche vorherrschenden Standortbedingungen rechtfertigen somit nicht eine Knickneuanlage allein vor dem Hintergrund des aus den Kleingewässern anfallenden Bodenaushubs. Knicks sind hier keine landschaftstypischen Elemente wie die vorhandenen Moorwaldreste und grabenbegleitenden Gebüsche und Gehölze. Ihre Anlage ist in den genannten Maßnahmenbereichen auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde naturschutzfachlich nicht sinnvoll.

Aus den dargelegten Gründen folgt die Planfeststellungsbehörde für den westlichen Teil der Maßnahme 4.3 der Forderung der Gemeinde Schmalfeld und erlegt dem Vorhabenträger entgegen der Darstellung in der Anlage 12 zum Teil A auf, im westlichen Teil der Maßnahme 4.3 keine Knickneuanlagen durchzuführen. Stattdessen sind dort ebenerdige Feldhecken anzulegen, die ebenfalls dem Knickersatz dienen. Bezüglich des erforderlichen Knickausgleiches ist nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde dabei für das Vorhaben auch quantitativ sichergestellt, dass eine ausreichende Kompensation von zu beseitigenden Knicks erfolgt. Auf die Nebenbestimmung Nr. 15 wird verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus einen entsprechenden Hinweis als Blaueintrag in das Maßnahmenblatt 4.3 A aufgenommen. Für den östlichen Teil der Maßnahmenfläche sind entsprechende Standortbedingungen nicht ersichtlich, weshalb hier eine Knickneuanlage, wie sie der Vorhabenträger in den Planunterlagen vorsieht, stattfinden kann.

Auf Ziffer 5.1.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.1.37 RAe Mohr und Partner für die Gemeinde Todesfelde (15.10.2009, 29.10.2009, 15.01.2013, 16.12.2015)

Hinsichtlich der Forderung, den Wirtschaftsweges (BWV-Nr. 152) an die Achse 510 bei Bau-km 25+000 anzuschließen, ist auszuführen, dass aufgrund der eingebrachten Anregungen und Bedenken im Zuge der 1. Auslegung der Planfeststellungsunterlagen im Rahmen der 1. Planänderung eine Überarbeitung dahingehend erfolgte, die vorhandene Lücke zwischen der ursprünglich geplanten Grundstückszufahrt der Achse 409 (BWV-Nr. 152) und dem geplanten Wirtschaftsweg Achse 510 (BWV-Nr. 155) zu schließen. Somit beginnt der nunmehr geplante Wirtschaftsweg der Achse 560 (BWV-Nr. 155.1) am Weg „Bullenkloster“ in Bau-km 24+388 und endet am Verbindungsweg Struvenhütten – Voßhöhlen „Barnbeksdamm“ in Bau-km 25+703, der mittels eines Überführungsbauwerkes (BW 6.08)

in Bau-km 25+780 über die A 20 geführt wird. Auf die Deckblätter der Anlage 7, Blatt 9 und 10, sowie Anlage 10.2, BWV-Nr. 155.1, der Planfeststellungsunterlagen wird verwiesen.

Der Vorhabenträger erklärt, dass der Wirtschaftsweg der Achse 720 (BWV-Nr. 184) als Betonspurweg hergestellt und die Kurve im westlichen Bereich des schlecht ausgebauten Weges (südöstlich) angepasst werden. Auf die Deckblätter der Anlage 7, Blatt 13, und Anlage 10.2, der Planfeststellungsunterlagen zum Teil A wird verwiesen.

Zur Erstellung des Brückenbauwerkes BW 6.13 (BWV-Nr. 231) war ursprünglich ein Provisorium zur Umfahrung über das bestehende Wirtschaftswegenetz zwischen Bark und Todesfelde vorgesehen, auf das der Verkehr während der Bauzeit geführt werden sollte. Die Planänderungsunterlagen sehen nunmehr eine baubedingte Umfahrung des Verkehrs westlich der Landesstraße L 78 vor. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 17, bzw. Anlage 14.1, Blatt 17, der Planfeststellungsunterlagen zum Teil A wird verwiesen.

Die Stellungnahme wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.1.11 dieses Beschlusses verwiesen.

4.1.38 Gemeinde Bark (19.10.2009) und RAe Günther für die Gemeinde Bark (27.10.2009)

Hinsichtlich der Umfahrung zur Erstellung des Brückenbauwerkes BW 6.13 (BWV-Nr. 231) im Zuge der L 78 wird auf die Ausführung zu Ziffer 4.1.37 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Stellungnahme wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.1.12 dieses Beschlusses verwiesen.

4.1.39 Gemeinde Groß Rönnau (01.10.2009)

Das Flurstück 110 der Flur 2 in der Gemarkung Rönnau ist vom Vorhabenträger nicht zum Erwerb vorgesehen und daher in der Anlage 14 der Planfeststellungsunterlage nicht ausgewiesen. Es wird für das geplante Bauvorhaben nicht benötigt.

Die Stellungnahme wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.1.15 dieses Beschlusses verwiesen.

4.1.40 Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (17.09.2009) und RAe Esche, Schümann und Commichau für den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (15.10.2009, 17.12.2015)

Der Hinweis des Wege-Zweckverbandes als Straßenbaulastträger für alle Gemeindeverbindungswege (GIK) im Kreis Segeberg, ausgenommen im Stadtgebiet Norderstedt, auf die von der Baumaßnahme betroffenen Gemeindeverbindungswege (GIKs) wird zur Kenntnis genommen.

Ebenso wird der Hinweis auf das Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis zur Kenntnis genommen. Diese ist jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern ist eigenverantwortlich von der Baufirma bei den betroffenen Straßenbaulastträgern zu beantragen.

Die Vertreter des Wege-Zweckverbandes erklären in der Erörterung zur 2. Planänderung die Stellungnahme bezüglich des Recyclinghofes für erledigt (Ziffer I der Stellungnahme). Der Vorhabenträger erklärt hierzu, bei einem Neubau des Sozialgebäudes innerhalb der 100 m Anbaubeschränkungszone zur A 20 und innerhalb der 40 m Anbaubeschränkungszone zu verlegten L 234 keine Einwände zu erheben. Weiterhin wird seitens des Vorhabenträgers zugesagt, dass die Nutzung des Strauchgutsammelplatzes sowie die erforderlichen baulichen Anpassungen aufgrund des Neubaus der A 20 sein Einverständnis haben. Der Wege-Zweckverband sagt zu, einen neuen Wall zur Autobahn hin aufzuschütten. Auf diesen Wall wird der Vorhabenträger sodann einen Zaun errichten. Die Gesamthöhe Wall plus Zaun muss eine Höhe von 6,00 m über Gelände erreichen.

Aufgrund der Zusage, vor und nach Beendigung der Baumaßnahme eine Beweissicherung durchzuführen, wird außerdem die Ziffer II der Stellungnahme für erledigt. Aus Gründen der eigenen Absicherung wird von dem Vorhabenträger vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme durch einen Gutachter eine Zustandserfassung der ans Baufeld anschließenden Gemeindestraßen vorgenommen. Hierzu wird auf die Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses verwiesen. Im Erörterungstermin wurde seitens des Vorhabenträgers zugesagt, dass keine Bedenken gegen die Teilnahme des Wege-Zweckverbandes an der Zustandsfeststellung der Straßen bestehen. Die Information über die Durchführung wird dem Wege-Zweckverband rechtzeitig bekanntgegeben.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Interessen des Wege-Zweckverbandes und insbesondere auf die Umstrukturierung der Betriebsanlagen des Recyclinghofes als Belang eingestellt und gewürdigt. Anhaltspunkte dafür, dass der Recyclinghof aufgegeben werden müsste, sind nicht erkennbar. Eine Änderung der Betriebsanlagen wird erfolgen, die aber nicht zum Verlust führen wird. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass der Wege-Zweckverband die Ziffern I und II bereits in der Erörterung für erledigt erklärt hat, werden auch die Ziffern III und IV für erledigt erklärt.

Die Stellungnahmen werden insgesamt für erledigt erklärt.

4.1.41 Tennet TSO GmbH (08.09.2009) (vormals: E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte)

Belange der Tennet TSO GmbH (vormals E.ON Netz) werden von der geplanten Maßnahme nicht berührt.

4.1.42 Schleswig-Holstein Netz AG (12.10.2009, 11.12.2012, 28.10.2015, 25.10.2016) (vormals: E.ON Hanse AG, Netzcenter Kaltenkirchen)

Gegen die Maßnahme bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Zu beachten ist, dass die neue Autobahntrasse mehrere Stromversorgungsleitungen (Mittel- und Ortsnetzspannung) quert. Dies gilt auch für die Gasversorgungsleitungen (Hoch- und Niederdruck) sowie mehrere Breitbandkabel/Fernmeldeleitungen.
Die vorbenannten Versorgungsleitungen sind entsprechend der Baumaßnahme anzupassen.

Der Vorhabenträger wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen in Verbindung setzen. Die Kostentragung erfolgt jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Erörterungstermin am 15.0.9.2009 erklärt ein Vertreter der Netz AG, dass insbesondere die Umlegung der Leitungen im Bereich der AS L 79/ A 20 problematisch sei. Er weist auf eine Mitteldruckleitung in diesem Bereich hin, die sich noch nicht in den Planunterlagen befindet. Der Vorhabenträger teilt nach Prüfung mit, dass alle Leitungen erfasst wurden.
Es besteht Einvernehmen darüber, dass als Vorlaufzeit für die Verlegung der Gasleitung, die bereits im Vorwege abgestimmt wurde, ein dreiviertel Jahr benötigt werde. Die Gasleitung von DN 400 wurde bereits im Vorwege abgestimmt.
Der Schleswig-Holstein Netz AG werden nach Feststellung des Planes die Unterlagen digital zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der 3. Planänderung ergehen die Hinweise, dass die Planung keine wahrzunehmenden Belange des 110-kV Netzes der Schleswag-Holstein Netz AG berührt. Es ist keine Planung des Unternehmens eingeleitet oder beabsichtigt. Ebenso wird gebeten, zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand davon abzusehen, weiter an diesem Verfahren beteiligt zu werden. Auch wird darauf hingewiesen, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.1.43 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (15.10.2009)

Anlagen oder Leitungen der BEB, der MEEG und der NEAG sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

4.1.44 Deutsche Telekom Technik GmbH (22.10.2009, 30.11.2012, 13.12.2012, 17.12.2015, 14.10.2016)
(vormals: Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH)

Die vorhandene schiefwinklige Kreuzung der TK-Linien mit der A 7 zwischen Streckenkm 117+880 und 117+965 kann im Kreuzungsbereich der verlegten K 81 mit der A 7 wegen umfangreicher baulicher Maßnahmen nicht aufrechterhalten werden, so dass die TK-Linien ggf. den neuen Gegebenheiten anzupassen sind. Die Anpassungen wurden in der 3. Planänderung vorgenommen. Insofern wird auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 2 und 5, und Anlage 10.2, Blatt 25, BWV-Nr. 18, der Planfeststellungsunterlagen, Teil B, verwiesen.

Mit den im 1. Änderungsverfahren eingereichten Stellungnahmen wird vorgetragen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen und die Belange der Deutschen Telekom ausreichend berücksichtigt wurden. Der Hinweis, dass die geplante Trasse im Bereich zwischen Bau-km 24+750 und Bau-km 36+776 z. T. hochwertige Anlagen der Telekom Deutschland GmbH berührt, wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger sagt zu, sich rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen. Auf die Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die im Rahmen der 2. Planänderung vorgetragene veränderte Zuordnung der Telekommunikationsanlagen sowie der Hinweis auf die bei künftigem Schriftwechsel zu berücksichtigende aktuelle Adresse werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte, sowohl in der Legende

als auch im Bauwerksverzeichnis und sonstigen Texten statt der Bezeichnung Telekom AG jetzt als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG die Telekom Deutschland GmbH aufzuführen, kann aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit und der geringen Bedeutung bzw. Auswirkung bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens nicht entsprochen werden. Dieser Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt jedoch die aktuelle Adressenänderung.

Im Rahmen der 3. Planänderung werden keine Bedenken erhoben. Der Hinweis, dass die geplante Trasse z. T. hochwertige Anlagen der Telekom Deutschland GmbH berührt, wird zur Kenntnis genommen.

Die Kostentragungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.1.45 Kabel Deutschland Vertrieb und Service (14.10.2009)

Gegen die Baumaßnahme werden keine Einwände geltend gemacht.

4.1.46 Tennet TSO GmbH (15.09.2009) (vormals: transpower stromübertragungs gmbh) (vormals: transpower)

Die das Bauvorhaben in Bau-km 17+993 (Achse 61) und Bau-km 0+243 (Achse 180) kreuzende Hochspannungsfreileitung wurde in den Planfeststellungsunterlagen und im Bauwerksverzeichnis (BWV-Nr. Nr. 44), Teil A, berücksichtigt.
Änderungen an der Hochspannungsfreileitung sind nicht erforderlich.
Vor Beginn der Baumaßnahme im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung hat eine Abstimmung mit transpower zu erfolgen, da die Arbeitshöhen einer Begrenzung unterliegen. Hierzu wird sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der transpower stromübertragungs gmbh in Verbindung setzen. Auf die Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.
Das Unternehmen weist darauf hin, dass hochwüchsige Bäume innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden dürfen, weil sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist (s. LBP Anlage 12.2, Blatt 3). Empfohlen werden standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Der Vorhabenträger sagt zu, dies im Landschaftspflegerischen Ausführungsplan zu berücksichtigen. Auch hierzu wird auf die Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.47 Polizeidirektion Bad Segeberg (28.09.2009, 09.11.2015)

Die Zuständigkeit für Bundesautobahnen in Schleswig-Holstein liegt bei dem Landespolizeiamt Schleswig-Holstein – Leitungsstab 2 – (vormals Landespolizeiamt Kiel –Dezernat 13-). Eine entsprechende Stellungnahme wird von dort abgegeben.

Eine Übersendung entsprechender Unterlagen für Projekte im Zusammenhang mit Bundesautobahnen in Schleswig-Holstein kann somit zukünftig entfallen, da eine erforderliche Beteiligung der Polizeidirektion Bad Segeberg durch das Landespolizeiamt Schleswig-Holstein – Leitungsstab 2 – (vormals Landespolizeiamt Kiel - Dezernat 13 –) ggf. veranlasst wird.

Auf Ziffer 4.1.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.1.48 IHK zu Lübeck (28.10.2009)

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

4.1.49 Landgesellschaft Schleswig-Holstein (14.10.2009, 09.11.2015)

Gegen die geplante Maßnahme werden keine Bedenken erhoben.

4.1.50 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (27.10.2009)

Gegen die Maßnahme werden keine Einwände erhoben, da keine Liegenschaften betroffen sind.

4.1.51 die linie GmbH (21.10.2009)

Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken.

4.1.52 Autokraft GmbH (04.11.2009)

Hinsichtlich der Umfahrung zur Erstellung des Brückenbauwerkes BW 6.13 (BWV-Nr. 231) im Zuge der L 78 wird auf die Ausführung zu Ziffer 4.1.37 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.1.18 dieses Beschlusses verwiesen.

4.1.53 SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH (14.12.2009)

Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken.

4.1.54 Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au - Der Verbandsvorsteher - (29.10.2009, 16.01.2013, 04.12.2015, 03.11.2016)

Hinsichtlich der Punkte
1: – Abstand bei Einzäunung -,
2: – naturnaher Ausbau bei Umverlegung der Vorranggewässer Schmalfelder Au, Mühlenau und Buerwisch -,
4: – Herstellung des verrohrten Verbandsgewässers zwischen RRB 7.1 und 7.2 als offener Graben; Herstellung eines offenen Grabens auf der nördlichen Seite der A 20 -
und
5: - Einbau der Durchlässe 0,10 m tiefer als die ankommende Grabensohle -
wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Ziffer 4.1.19 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Stellungnahmen werden diesbezüglich für erledigt erklärt.

Gegen die Planänderungen bestehen seitens des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au keine weiteren Bedenken. Der Hinweis, dass die bisherigen Stellungnahmen natürlich weiter Bestand haben, und der Hinweis auf die Stellungnahme des Kreises vom 14.12.2012 werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ziffer 5.1.19 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.1.55 Gewässerpflegeverband Ohlau - Der Verbandsvorsteher - (05.10.2009, 10.11.2015, 20.10.2016) und Amt Kaltenkirchen-Land für den Gewässerpflegeverband Ohlau (10.01.2013)

Vom Gewässerpflegeverband wird gefordert, dass sämtliche Vorfluter, die im Zuständigkeitsbereich des GVP Ohlau liegen, für Unterhaltungsarbeiten durch den Verbandsräumer frei zugängig seien.

Die Zugänglichkeit für die Unterhaltungsarbeiten ist in der Planung berücksichtigt (einseitig keine Bepflanzung). Details können abgestimmt werden.

Weitere Bedenken werden seitens des Gewässerpflegeverbandes Ohlau nicht erhoben.

Das Amt Kaltenkirchen-Land erklärt, dass seitens des Gewässerpflegeverbandes Ohlau keine weiteren Stellungnahmen notwendig werden.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.1.56 Gewässerpflegeverband Mözener Au - Der Verbandsvorsteher - (16.01.2013, 04.12.2015, 03.11.2016)

Gegen die Planänderungen bestehen seitens des Gewässerpflegeverbandes Mözener Au keine weiteren Bedenken. Der Hinweis, dass die bisherigen Stellungnahmen natürlich weiter Bestand haben, und der Hinweis auf die Stellungnahme des Kreises vom 14.12.2012 werden zur Kenntnis genommen.

4.1.57 Bearbeitungsgebietsverband Obere Trave (19.10.2009)

Die Planunterlagen sehen in ihrer Ursprungsfassung im Bereich der Ersatzmaßnahme E 21.3 den Erwerb der Flurstücke 74 und 75 der Flur 8 der Gemarkung Blunk vor. Diese Flurstücke sind aus dem Flurstück 8/1 hervorgegangen. Der Bearbeitungsgebietsverband Obere Trave erläutert in seiner Stellungnahme, dass das Flurstück 74 nach der Teilung der Flurstücke in seinem Eigentum verblieben ist, während das Flurstück 75 mit einem privaten Eigentümer gegen das Flurstück 51/ 8 der Flur 6 der Gemarkung Blunk getauscht wurde. Das Flurstück 51/8 war in den Planunterlagen der ersten Planauslegung gemeinsam mit dem Flurstück 56/18 der Flur 6 der Gemarkung Blunk ebenfalls zum Grunderwerb vorgesehen. Der Bearbeitungsgebietsverband weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass er die genannten drei Flurstücke zweckgebunden mit EU-Mitteln zur Förderung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erworben hat und sie daher für den Ausgleich nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Flurstücke 51/8 und 56/18 der Flur 6 der Gemarkung Blunk waren in den ursprünglichen Planunterlagen zum Erwerb für die Ersatzmaßnahme E 21.2 vorgesehen (Anlage 12.2 Blatt 21 (Teil A)). In der ersten Planänderung ist diese Kompensationsmaßnahme komplett entfallen. Mit der zweiten Planänderung hat der Vorhabenträger sie wieder in das Maßnahmenkonzept aufgenommen, allerdings ohne die Flurstücke 51/8 und 56/8. In Bezug auf diese beiden Flurstücke gilt die Stellungnahme daher als erledigt.

Die Flurstücke 74 und 75 der Flur 8 sind Bestandteil der Ersatzmaßnahme 22.1 (Maßnahme 21.3 in der Ursprungsfassung). Das Flurstück 75 wurde vom Vorhabenträger bereits erworben, das Flurstück 74 ist in den Planfeststellungsunterlagen zur zweiten Planänderung weiterhin zum Erwerb ausgewiesen. Der Gewässerpflegeverband Brandsau – Faule Trave hat in seiner Stellungnahme vom 11.11.2015 bestätigt, dass er dieses Flurstück zur Verfügung stellt.

Der Vorhabenträger stellt im Rahmen der ergänzenden Sachverhaltsermittlung der Planfeststellungsbehörde dar, dass das Flurstück 74 mit einer Größe von 8.000 m^2 nicht für die biotopentsprechende Kompensation oder als Ersatz für die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung angerechnet wird, sondern lediglich zur Abrundung des Maßnahmenkomplexes mit dem Ziel der Sicherstellung der Ausgleichsziele für gefährdete und ungefährdete Brutvogelarten in die Maßnahme einbezogen wird. Auch für die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes ist die Anrechnung des Flurstücks 74 unter Berücksichtigung des ermittelten Kompensationsbedarfs nicht erforderlich. Die Aussagen gelten ebenso für das vom Gewässerpflegeverband getauschte und vom Vorhabenträger erworbene Flurstück 75, das mit seiner Größe von ca. 16.500 m^2. Insofern ist festzustellen, dass keine unzulässige Überschneidung von Fördermaßnahmen im Sinne der WRRL mit Kompensationsmaßnahmen des Vorhabenträgers besteht.

Die Stellungnahme gilt damit als erledigt.

4.1.58 Gewässerpflegeverband Brandsau – Faule Trave - (13.10.2009, 11.11.2015) und Amt Trave-Land für den Gewässerpflegeverband Brandsau – Faule Trave – (10.12.2012, 02.11.2016)

Zur Kenntnis genommen wird, dass der Gewässerpflegeverband Brandsau das Flurstück 74 der Flur 8 in der Gemarkung Blunk zur Verfügung stellt. Dieses Flurstück ist als Kompensationsfläche für Eingriffe der A 20 vorgesehen und in den Planunterlagen dargestellt.

Im Übrigen besteht Einvernehmen darüber, dass aufgrund der zweiten Planänderung nunmehr das damalige Problem der Überwegung nicht mehr besteht.

Die ursprünglichen Planunterlagen sowie die Planunterlagen der ersten Planänderung sahen im Bereich der Ersatzmaßnahme E 21.3 den Erwerb des Flurstücks 83 der Flur 1 der Gemarkung Blunk vor. Der Gewässerpflegeverband weist darauf hin, dass das Flurstück bereits mit EU-Mitteln zur Förderung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zweckgebunden erworben und daher als Ausgleichsfläche nicht mehr zur Verfügung stünde. Der Vorhaben-

träger schlägt daraufhin zunächst den Verzicht auf einen Erwerb des Flurstücks und stattdessen eine grundbuchliche Sicherung seiner Maßnahmenziele vor. Im Rahmen der zweiten Planänderung hat der Vorhabenträger das sich am Rand des Maßnahmenkomplexes befindliche Flurstück aus der Maßnahmenplanung herausgenommen. Auf das Deckblatt zur Anlage 12.2 Blatt 21a (Teil A) wird verwiesen. Die Stellungnahmen haben sich diesbezüglich erledigt.

Der im Rahmen der dritten Planänderung vorgetragene Hinweis des Amtes Trave-Land, dass der Gewässerpflegeverband Brandsau – Faule Trave – eine Stellungnahme zur dritten Planänderung nicht für erforderlich hält, wird zur Kenntnis genommen.

Auf Ziffer 5.1.20 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.2 anerkannte Naturschutzvereine

Mit den anerkannten Naturschutzvereinen konnten keine einvernehmlichen Regelungen über die im Anhörungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken sowie über Anträge aus der Erörterung getroffen werden. Hierzu wird auf die Begründung zu Ziffer 5.0 dieses Beschlusses sowie auf die Ziffern 2.3 und 2.4 nebst Begründung verwiesen.

4.3 Private Einwendungen

4.3.1 ..... (15.10.2009)

Die Einwendungen haben sich insoweit erledigt, als zwischen den Beteiligten ein Grundstückskaufvertrag über die Gebäude (Hofstelle) sowie den angrenzenden Flächen (Koppelflächen) geschlossen wurde (siehe Grundstückskaufvertrag vom 20.12.2011, Urkundenrolle: Nr. 250/2011).

4.3.2 ..... (22.10.2009)

Mit dem Einwender konnte ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden (siehe Grundstückskaufvertrag vom 4. März 2010, Urkundenrolle: Nr. 23/2010).

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.102 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.3 ..... (20.10.2009)

Mit dem Einwender konnte eine Tauschvereinbarung bezüglich der Flurstücke 7 in der Flur 6, 9/1 in der Flur 8 und 59 in der Flur 11 in der Gemarkung Todesfelde abgeschlossen werden (siehe Tauschvereinbarung vom 18./21.07.2008).

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.188 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.4 ..... (23.10.2009)

Mit dem Einwender konnte ein Grundstückskaufvertrag für den Erwerb der Flurstücke 53/1 und 53/2, Flurstück 6, Gemarkung Blunk, abgeschlossen werden (siehe Grundstückskaufvertrag vom 22.12.2009, Urkundenrolle: Nr. 170/2009).

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.164 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.5 ..... (22.10.2009)

Mit dem Einwender konnte ein Grundstückskaufvertrag bezüglich der Flurstücke 3/1, 6/1, 14/5, 29/2, 228 und 231 der Flur 7, des Flurstückes 121 der Flur 14 sowie der Flurstücke 25/3 und 25/5 der Flur 15, alle in der Gemarkung Lentföhrden, abgeschlossen werden (siehe Grundstückskaufvertrag vom 07.01.2011, Urkundenrolle: Nr. 6/2011).

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.118 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.6 ..... (19.10.2009)

Hinsichtlich der Forderung, den Wirtschaftsweges (BWV-Nr. 152) an die Achse 510 bei Bau-km 25+000 anzuschließen, ist auszuführen, dass aufgrund der eingebrachten Anregungen und Bedenken im Zuge der 1. Auslegung der Planfeststellungsunterlagen im Rahmen der 1. Planänderung eine Überarbeitung dahingehend erfolgte, die vorhandene Lücke zwischen der ursprünglich geplanten Grundstückszufahrt der Achse 409 (BWV-Nr. 152) und dem geplanten Wirtschaftsweg Achse 510 (BWV-Nr. 155) zu schließen. Somit beginnt der nunmehr geplante Wirtschaftsweg der Achse 560 (BWV-Nr. 155.1) am Weg „Bullenkloster“ in Bau-km 24+388 und endet am Verbindungsweg Struvenhütten – Voßhöhlen „Barnbeksdamm“ in Bau-km 25+703, der mittels eines Überführungsbauwerkes (BW 6.08) in Bau-km 25+780 über die A 20 geführt wird. Auf die Deckblätter der Anlage 7, Blatt 9 und 10, sowie Anlage 10.2, BWV-Nr. 155.1, der Planfeststellungsunterlagen wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.135 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.7 ..... (25.10.2009)

Mit dem Einwender konnte eine Tauschvereinbarung hinsichtlich der Flurstücke 7, 8, 9, 11 und 14, alle Flur 5 in der Gemarkung Bark, abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.8 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.8 ..... (18.10.2009)

Zu Nr. 10: Im Bereich der geplanten Feld- und Grundstückszufahrt zu dem Flurstück 29/1, Flur 9, Gemarkung Todesfelde, ist der Graben mit einem Durchlass DN 500 in einer Länge von ca. 10 m zu verrohren. Auf die Deckblätter der Anlage 7, Blatt 10, und Anlage 10.2, BWV-Nr. 158 und BWV-Nr. 159, wird verwiesen.

Zu Nr. 12: Die Erschließung des Flurstückes 1 der Flur 8, Gemarkung Todesfelde, im Zuge des Wirtschaftsweges der Achse 550 (BWV-Nr. 168) erfolgt über die im Lageplan dargestellte Zufahrt. Auf die Deckblätter der Anlage 7, Blatt 10, und Anlage 10.2, der Planfeststellungsunterlagen wird insofern verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.22 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.9 ..... (27.10.2009)

Mit den Einwendern konnte eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.32 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.10 ..... (28.10.2009)

Die für die Baumaßnahme benötigten Flächen der Flurstücke 235 und 236 der Flur 7 in der Gemarkung Lentföhrden konnten rechtlich für den Bund gesichert werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen daher für erledigt erklärt werden.

Die Verlegung der Ablaufleitung DN 300 vom Überschwemmungspolder RRB 09 in den vorhandenen Entwässerungsgraben (Gewässer-Nr. 203) erfolgt nunmehr über die Flurstücke 17 und 45, Flur 16, in der Gemarkung Schmalfeld. Die ursprünglich geplante dingliche Sicherung einer Teilfläche des Flurstückes 33, Flur 16, entfällt. Die vorübergehende Inanspruchnahme dieses Flurstückes zur Herstellung der Ablaufleitung wurde im Rahmen der 1. Planänderung von 291 m² auf 164 m² reduziert. Auf die Deckblätter der Anlage 7, Blatt 3, Anlage 14.1.1, Blatt 3, und Anlage 10.2, BWV-Nr. 55, des Teiles B der Planfeststellungsunterlagen wird verwiesen.
Die im Zusammenhang mit dem Flurstück 33, Flur 16, in der Gemarkung Schmalfeld, vorgetragenen Einwände werden daher für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.34 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.11 ..... (19.10.2009)

Dem Einwender wurde mit Schreiben vom 26.09.2011 seitens des Vorhabenträgers zugesagt, für den auf dem Grundstück befindlichen Trinkwasserbrunnen eine Beweissicherung vorzunehmen, um potentielle Auswirkungen auf die Grundwasserqualität durch baubedingte Umstände bewerten zu können.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.35 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.12 ..... (29.10.2009, 18.12.2015) und ..... (17.11.2016)

Im Erörterungstermin wurde sich darüber verständigt, die genaue Lage und Ausgestaltung der Zufahrt (BWV-Nr. 22) zum Flurstück 20/ 1, Flur 1, Gemarkung Schmalfeld, im Rahmen der Bauausführung einvernehmlich mit den Einwendern auf ihren Eigentumsflächen abzustimmen und festzulegen. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die Zufahrten zu allen Grundstücken und landwirtschaftlichen Flächen während der Bauphase und danach sichergestellt sind.

Die Einfriedung von Grundstücken, die durch das geplante Bauvorhaben angeschnitten oder durchschnitten werden, wird wieder hergestellt. Während der Bauzeit werden, soweit erforderlich, provisorische Koppelzäune aufgestellt. Der Umfang der erforderlichen Einfriedungen wird im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt, wobei der Vorhabenträger bereits im Erörterungstermin zugesagt hat, den Zaun so auszugestalten, dass diese für Pferde ausbruchsicher ist. Auf die Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis der Anlage 10.2 der Planfeststellungsunterlagen wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.38 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.13 ..... (19.10.2009)

Zu Nr. 6: Im Erörterungstermin hat der Vorhabenträger eine Zufahrt zum Flurstück 30/6, Flur 9, Gemarkung Todesfelde zugesagt. Die Zufahrt wird mittig des Flurstückes angelegt. Auf die Deckblätter der Anlage 7, Blatt 10, und Anlage 10.2, BWV-Nr. 157.4, des Teiles A der Planfeststellungsunterlagen wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.40 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.14 ..... (28.10.2009)

Der Erwerb des Flurstückes 3/1, Flur 13, Gemarkung Hartenholm, entfällt ausweislich der Anlage 14.2 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, 3. Planänderung, weil eine Überplanung des Flurstückes durch die Ausgleichsmaßnahme 6.6 A nicht mehr vorgesehen ist.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.99 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.15 ..... (24.10.2009, 15.01.2013, 18.12.2015, 17.11.2016)

Hinsichtlich der erhobenen Forderung nach der Kostenübernahme eines juristischen Beistands wurde der Einwender mit Schreiben vom 22.11.2010, Az.: 331-553.54-A 20-406/127, und 07.11.2011, Az.: 4- 5121-553.216-A 20-406, durch den Vorhabenträger mitgeteilt, dass im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen im Interesse einer rechtlichen Waffengleichheit der Baulastträger verpflichtet sei, die dem jeweiligen Grunderwerbsbetroffenen die zur zweckentsprechenden Rechtsvertretung entstehenden notwendigen Kosten eines Rechtsanwaltes nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu erstatten.
Ferner wurde darauf hingewiesen, dass dies keine unbegrenzte Kostenübernahmeerklärung sei, sondern nur die Verpflichtung zur Erstattung der notwendigen Kosten im Falle einer verbindlichen Einigung oder nach Beendigung des Rechtsstreits über die Entschädigungshöhe. Die Erstattung der Vertretungskosten sei Bestandteil der dem Einwender zustehenden Gesamtentschädigung und könne daher erst nach Vertragsabschluss geltend gemacht werden. Maßgebend für die Berechnung der anwaltlichen Kosten sei nur die Höhe der vereinbarten oder rechtlich festgesetzten öffentlich-rechtlichen Entschädigung und nicht die Höhe der Entschädigungsforderung.
Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Ausführungen des Vorhabenträgers zu eigen und verweist insofern auf den o.a. Schriftverkehr.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.41 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.16 ..... (22.09.2009)

Mit dem Einwender, der durch die Inanspruchnahme der Flurstücke 8/2 und 224 der Flur 7 in der Gemarkung Lentföhrden betroffen ist, konnte ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden.

Die Einwendung wird daher für erledigt erklärt.

4.3.17 ..... (Eingang am 07.10.2009)

Mit dem Einwender, der durch die Inanspruchnahme des Flurstückes 13/1 der Flur 11 in der Gemarkung Hasenmoor betroffen ist, konnte ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden. Zur Erreichbarkeit des südwestlichen Teils des Flurstückes wird die vorhandene Zufahrt im Rampenbereich der Überführung des Verbindungsweges „Auf der Schanze“ über die Autobahn an die neue Situation angepasst (BWV-Nr. 80).

Um auch weiterhin die Erreichbarkeit der Flurstücke nördlich und südlich der A 20 sicherzustellen und das Rad- und Rundwanderwegenetz aufrechtzuerhalten, wird nördlich der A 20 ein neuer Wirtschaftsweg der Achse 61 (BWV-Nr. 87) parallel zur Autobahn in ca. 400 m Entfernung davon zwischen dem unterbrochenen Wirtschaftsweg mit Anschluss an den Wirtschaftsweg „Auf der Schanze“ hergestellt. Die Bankette des Wirtschaftsweges der Achse 61 werden in einer Befestigungsstärke von mindestens 20 cm standfest und überfahrbar hergestellt. Auf die Beimischung von Oberboden zu dem standfesten Mineralstoff 0/32 im Bereich des geplanten Wirtschaftsweges wird verzichtet.

Hinsichtlich des ursprünglich vorgesehenen Entwässerungsgrabens auf dem Flurstück 13/1 der Flur 11 nördlich des Wirtschaftsweges der Achse 61 erfolgte eine Planänderung dahingehend, dass nunmehr eine Mulde vorgesehen ist, da der Graben für die Entwässerung der Grüppen nicht notwendig ist und die Entwässerungsrichtung nach Westen verläuft. Die Grüppenverrohrung erfolgt im erforderlichen Umfang. Auf die ergänzende Begründung zu Ziffer 5.0.9 bezüglich des Wiederanschlusses von Drainagen, Grüppen u.a. wird verwiesen. Des Weiteren wird auf das Deckblatt zu der Anlage 7, Blatt 6, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, verwiesen.

Ebenso erfolgte eine Änderung bezüglich der ursprünglich geplanten Anlage eines Knicks auf dem Flurstück 13/1 der Flur 11 südlich des Wirtschaftsweges der Achse 61. Anstatt eines Knicks wird eine Hochstaudenflur angelegt. Auf das Deckblatt zu der Anlage 12.2, Blatt 6, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Hinsichtlich der Möglichkeit, Oberboden von der Maßnahme zu erhalten, um die Senken auf der Fläche aufzufüllen, hat sich Einwender direkt mit der bauausführenden Firma in Verbindung zu setzen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.48 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.18 ..... (28.10.2009, 18.12.2015)

Dem Einwand, bei einer Ausbaubreite des Barker Weges als Erschließungsstraße von 5,50 m könne kein Begegnungsverkehr stattfinden, da selbst 40 t-Lkw die Bankette aus Gründen der Standfestigkeit nicht befahren könnten, ist zu entgegnen, dass die Ausbaubreite auf 6,50 m mit jeweils 0,50 m überfahrbaren unbefestigten Banketten erhöht wurde. Ein Begegnungsverkehr von Lkw ist somit möglich. Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Zur Ausgestaltung der Zufahrt des Kieswerks wurde im Erörterungstermin am 24.11.2010 vom Einwender vorgetragen, dass die Abwicklung des Verkehrs auf dem Werksgelände erschwert werde, weil die LKW-Waage ungünstig anfahrbar sei. Es sei zu überlegen, ob eine weite Zufahrt zu der Erschließungsstraße hergestellt werden könne. Es wurde eine Detailabstimmung zwischen den Beteiligten vereinbart. Diese Abstimmung hat zu einer Korrektur des Plans im Rahmen der 1. Planänderung geführt. Die Zufahrt wurde gegenüber der ursprünglichen Planung trichterförmig aufgeweitet und ist großzügiger gestaltet, so dass die vorhandene und die neue LKW-Waage gut angefahren werden können (vgl. Deckblatt zu Blatt 19 der Anlage 7 bzw. Deckblatt zu Blatt 19.2 der Anlage 7). Die Einwendung zur Ausgestaltung der Zufahrt des Kieswerks ist somit erledigt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.49 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.19 ..... (01.10.2009)

Mit dem Einwender, der durch die Inanspruchnahme der Flurstücke 20/2, 21/3 und 241 der Flur 7 in der Gemarkung Lentföhrden betroffen ist, konnte ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.53 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.20 ..... (20.10.2009, 14.12.2015, 28.10.2016)

Gegenüber der ursprünglichen Planung sind die im Eigentum des Einwenders gehörenden Flurstücke 2/1, 5/1, 3/3 und 3/5, Flur 13, Gemarkung Hartenholm, nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Planung. Die Planung im Bereich der Maßnahmenfläche 6.6 wurde angepasst, so dass die vorgenannten Flurstücke nicht mehr für die Ausweisung von Kompensationsflächen vorgesehen sind.

Die in der Nachbarschaft zu den vorgenannten Flurstücken gelegenen Flurstücke 33, 35, 25/2, 25/1, 24/2, 24/1 sowie 23/6 sind nicht Bestandteil der Planung.

Die im Rahmen der 3. Planänderung vorgetragenen positiven Äußerungen zu den Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan, S. 351, den Großen Brachvogel betreffend, werden zur Kenntnis genommen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.55 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.21 ..... (25.10.2009)

Hinsichtlich des Flurstückes 27 in der Flur 15 in der Gemarkung Schmalfeld konnte eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang vorgetragenen Einwendungen für erledigt erklärt werden. Die Inanspruchnahme des Flurstückes 48 entfällt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.60 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.22 ..... (27.10.2009, 09.01.2013)

Der Vorhabenträger hat die Lage des Modellflugplatzes im Landschaftspflegerischen Begleitplan nach Abstimmung mit der FAG korrigiert. Auf das Deckblatt zu Anlage 12.1.1 der Planfeststellungsunterlagen, Teil B, wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.57 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.23 ..... (19.10.2009)

Die Flächen des Einwenders konnten im Rahmen einer Tauschvereinbarung in das Eigentum des Vorhabenträgers überführt werden.
Zu der Äußerung des Einwenders, dass er die auf diesen Flächen beabsichtigte extensive Grünlandbewirtschaftung gerne vom Vorhabenträger pachten würde, erklärt der Vorhabenträger, diese Flächen den ehemaligen Eigentümern als erste zur Pacht anzubieten.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.61 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.24 ..... (26.10.2009)

Zu der vorübergehenden Inanspruchnahme von Teilen des Flurstückes 5/1 wurde den Einwendern im Erörterungstermin erläutert, dass diese Flächen grundsätzlich in einer Breite von 10,00 m entlang der gesamten Trasse der A 20 verlaufen und lediglich während der Bauzeit in Anspruch genommen werden, um beispielsweise Böschungen herzustellen. Lediglich in naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen, wie z.B. Wald, wird auf eine vorübergehende Nutzung verzichtet. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme in den ursprünglichen Zustand wieder hergestellt. Für die Nutzung besteht ein Entschädigungsanspruch, der außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen geregelt wird. Hierzu wird auf Ziffer 5.0.11 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Prüfung des Vorhabenträgers, ob die Wegefläche zum Flurstück 5/1 erworben werden muss, hat ergeben, dass ein Erwerb dieser Wegefläche nicht erforderlich ist. Lediglich im Nahbereich der A 20 ist ein Teilstück der Wegefläche als vorübergehend in Anspruch zu

nehmende Fläche ausgewiesen. Auf das Deckblatt der Anlage 14.1, Blatt 13, der Planfeststellungsunterlagen zum Teil A wird verwiesen.

Ferner hat der Vorhabenträger geprüft, ob der Grunderwerb für den Knick auf dem Flurstück 4 nördlich der A 20 erforderlich ist. Der Vorhabenträger kommt zu dem Ergebnis, dass ein Erwerb der Fläche, auf dem sich der Knick befindet, nicht erforderlich ist und hat deshalb die bisher zum Erwerb ausgewiesene Fläche in eine als vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche um gewandelt. Der Knick wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder hergestellt. Auf die Deckblätter der Anlage 14.1, Blatt 13, und 14.2 wird verwiesen.

Die Erschließung des Flurstückes 33, Flur 6, in der Gemarkung Todesfelde erfolgt über die im Westen des Flurstückes gelegene Zufahrt (BWV-Nr. 246.3) vom Wirtschaftsweg, der von Todesfelde nach Wittenborn (BWV-Nr. 246) führt. Auf das Deckblatt zu Anlage 7, Blatt 17, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.65 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.25 ..... (01.10.2009)

Mit dem Einwender, der durch die Inanspruchnahme eines Teiles des Flurstückes 101 der Flur 11 in der Gemarkung Hasenmoor betroffen ist, konnte ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden.

Das genannte Flurstück besitzt derzeit 2 Zufahrten, wovon die zweite Zufahrt durch die geplanten Baumaßnahmen im Bereich des Verbindungsweges „Auf der Schanze“ überbaut wird. Im Erörterungstermin konnte das Einvernehmen dahingehend erzielt werden, dass diese zweite Zufahrt im Bereich nördlich des Waldes auf dem Grundstück des Einwenders in kies-wassergebundener Bauweise hergestellt wird, wobei nur die Anbindung an die Gemeindestraße in Asphalt vorgesehen ist. Die genaue Lage der Zufahrt wird während der Bauausführung im Einvernehmen mit dem Einwender festgelegt. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 6, und Anlage 10.2, BWV-Nr. 70.1, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.66 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.26 ..... (14.10.2009)

Mit dem Einwender, der durch die Inanspruchnahme von Teilen des Flurstückes 12/2, Flur 1, und der Flurstücke 39/2, 41 und 42 in der Flur 12, alle in der Gemarkung Todesfelde, betroffen ist, konnte ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.67 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.27 ..... (16.10.2009)

Hinsichtlich des Flurstückes 34 in der Flur 11, der Flurstücke 31, 47 und 48 in der Flur 12, alle in der Gemarkung Todesfelde liegend, konnte eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang vorgetragenen Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Zu Nr. 5: Um die Erschließung des Flurstückes 47 vom Wirtschaftsweg der Achse 760 (BWV-Nr. 212) zu gewährleisten, wird eine 5,00 m breite Zufahrt (BWV-Nr. 217.1) am östlichen Ende des Flurstückes 47 angelegt. Auf das Deckblatt zu Anlage 7, Blatt 15, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Zu Nr. 8: Für die Verlegung der Rohrleitung auf dem Flurstück 30/2, Flur 7, Gemarkung Todesfelde, erfolgte eine Änderung dahingehend, dass der ursprünglich hierfür vorgesehene Erwerb von 50 m² nunmehr in eine dauerhaft zu beschränkende Fläche umgewandelt wurde. Auf die Deckblätter zu Anlage 14.1, Blatt 13, und Anlage 14.2 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Zu Nr. 20: Zur Erstellung des Brückenbauwerkes BW 6.13 (BWV-Nr. 231) war ursprünglich ein Provisorium zur Umfahrung über das bestehende Wirtschaftswegenetz zwischen Bark und Todesfelde vorgesehen, auf das der Verkehr während der Bauzeit geführt werden sollte. Die Planänderungsunterlagen sehen nunmehr eine baubedingte Umfahrung des Verkehrs westlich der Landesstraße L 78 vor. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 17, bzw. Anlage 14.1, Blatt 17, der Planfeststellungsunterlagen zum Teil A wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.71 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.28 ..... (14.10.2009)

Für die für die Baumaßnahme benötigten Flächen konnte hinsichtlich des Flurstückes 43 in der Flur 12, des Flurstückes 53 in der Flur 4, der Flurstücke 36 und 101/8 in der Flur 11 sowie der Flurstücke 44, 45 und 46 in der Flur 12, alle in der Gemarkung Todesfelde liegend, eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang vorgetragenen Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der ursprünglich auf dem Flurstück 46, Flur 12, Gemarkung Todesfelde, nördlich der A 20 vorgesehenen Maßnahme 15.7 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde im Rahmen der Planänderung eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass diese Maßnahme nunmehr entfällt. Auf die Deckblätter zu Anlage 12.2 und 14.1, jeweils Blatt 15, sowie Anlage 14.2 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Für die Erschließung des Flurstückes 44 der Flur 12 in der Gemarkung Todesfelde wird vom Wirtschaftsweg der Achse 750 (BWV-Nr. 221) eine Zufahrt im geländenahen Bereich hergestellt. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 15, und 10.2 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Bezüglich der Erschließung des Flurstückes 53, Flur 4, Gemarkung Todesfelde, erklärt der Vorhabenträger, dass das Flurstück ausreichend über die zwei vorhandenen Auffahrten erschlossen ist, die im Rahmen der Planung und Bauausführung angepasst werden.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.72 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.29 ..... (15.10.2009, 15.01.2013)

Die Unterhaltung des Gewässergrabens von Bau-km 21+966 bis Bau-km 22+185 (BWV-Nr. 105) obliegt der Gemeinde Struvenhütten. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 7, und Anlage 10.2 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Der Unterhaltungspflichtiger des Wirtschaftsweges der Achse 300 südlich der geplanten A 20 (BWV-Nr. 107) ist der Eigentümer, in diesem Fall die Gemeinde Struvenhütten.

Auf dem Flurstück 11, Flur 4, Gemarkung Schmalfeld, befindet sich im Bereich der südlich der A 20 befindlichen baubedingten Flächeninanspruchnahme ein Brunnen. Der Brunnen wird während der Baumaßnahme gesichert. Hierzu erfolgen vor Baubeginn Abstimmungen mit den Eigentümern. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 5, und Anlage 10.2, BWV-Nr. 72.1, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen. Das Deckblatt zu Anlage 10.2 für die BWV-Nr. 72.1 (Seite 79.1) wurde den Einwendern zwischenzeitlich vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 2. Oktober 2013 übersandt.

Hinsichtlich der Nutzungsart des Flurstück 11, Flur 4, Gemarkung Schmalfeld, hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin am 23. Mai 2013 zugesagt, das Grunderwerbsverzeichnis der Anlage 14.2 der Planfeststellungsunteralgen, Teil A, gemäß den Grundbucheintragungen dahingehend zu korrigieren, dass die dem Flurstück zugewiesenen Nutzungsarten „Weg“, „landwirtschaftliche Fläche“ und „Moor“ berücksichtigt werden. Auf das Deckblatt zu Anlage 14.2 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.58 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.30 ..... (21.10.2009)

Die Fläche des Flurstückes 28 der Flur 16 in der Gemarkung Schmalfeld konnte im Rahmen einer Tauschvereinbarung in das Eigentum des Vorhabenträgers überführt bzw. rechtlich für den Bund gesichert werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.59 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.31 ..... (25.10.2009)

Die Flurstücke 7, 8, 9, 11 und 14 der Flur 5 in der Gemarkung Bark des Einwenders konnten im Rahmen einer Tauschvereinbarung in das Eigentum des Vorhabenträgers überführt werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Im Erörterungstermin konnte das Einvernehmen darüber erzielt werden, dass die genaue Lage der Zufahrt zum Flurstück 32, Flur 7, Gemarkung Bark, im Rahmen der Bauausführung zwischen dem Vorhabenträger und den Einwendern abgestimmt wird. In den Planfeststellungsunterlagen wird zur Darstellung der Erschließung eine Zufahrt im östlichen Ende des Flurstückes vorgesehen. Auf das Deckblatt zu Anlage 7, Blatt 18, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.76 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.32 ..... (21.10.2009)

Mit dem Einwender, der durch die Inanspruchnahme der Flurstücke 33/1 und 33/2, Flur 4, in der Gemarkung Tarbeck, betroffen ist, konnte ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.80 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.33 ..... (15.10.2009 mit Vermerk vom 01.10.2009, 14.01.2013)

Die für das Bauvorhaben benötigten Flächen des Flurstückes 6 der Flur 1 in der Gemarkung Bredenbekshorst, der Flurstücke 10/1, 19/1 und 11/1 der Flur 8 sowie der Flurstücke 111, 112, 24/9, 30/1, 35/1 und 42/4 der Flur 9 in der Gemarkung Todesfelde konnten im Rahmen einer Tauschvereinbarung in das Eigentum des Vorhabenträgers überführt werden. Alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen werden daher für erledigt erklärt.

Hinsichtlich des Interesses des Einwenders, zur Extensivierung vorgesehene Flächen zu pachten, ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich den ehemaligen Eigentümern bzw. Pächtern die Pacht der Ausgleichsfläche als erste angeboten wird.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.92 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.34 ..... (15.01.2013, 15.12.2015, 17.11.2016) und ..... (26.10.2009, 16.11.2016)

Als Ersatz für den zurückgebauten Graben wird westlich des geplanten Wirtschaftsweges (BWV-Nr. 51) ein Entwässerungsgraben auf dem Flurstück 25, Flur 15, hergestellt und in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen. Die Entwässerung des Flurstückes 25 ist sichergestellt.

Der vom Einwender als Oland titulierte Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 2) wird nördlich der A 20 in Richtung Osten über einen bestehenden Wirtschaftsweg der Gemeinde (Flurstück 29, Flur 15, Gemarkung Schmalfeld), welcher mit einer Betonspurbahn ausgebaut wird, verlegt und verläuft dann parallel am Böschungsfuß der Autobahn bis zum Brückenbauwerk 6.01, wo er westlich der Schmalfelder Au unter der geplanten A 20 hindurchgeführt wird südlich der A 20 verläuft der Weg wiederum in Parallellage am Böschungsfuß der A 20 in westliche Richtung bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg und mündet dort in die alte Trasse ein. Der Ausbau des Wirtschaftsweges erfolgt in voller Länge von ca. 820 m als Betonspurbahn. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 3, (Teil B), bzw. Anlage 7, Blatt 1, (Teil A), und Anlage 10.2 der Planfeststellungsunterlagen wird verwiesen.
Der Weg „Oland“ befindet sich viel weiter südlich der A 20 und wird daher nicht angebunden.

Hinsichtlich des Einwandes, dass die unmittelbar in Kürze geplante 380 kV-Hochspannungsleitung nicht verzeichnet sei, der Planfeststellungsbeschluss hierfür aber schon seit Frühjahr 2015 vorliege, ist Folgendes einzustellen:
Der Vorhabenträger selbst plant weder eine Umverlegung noch eine Neuverlegung einer kV-Freileitung auf den Flächen des Einwenders, so dass diese auch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Fakt ist, dass Planungen, die nach der Planauslegung der Planfeststellungsunterlagen für die gegenständliche Baumaßnahme im Raume stehen, diese auch berücksichtigen müssen. In diesem Fall hat der Versorgungsträger der 380 kV-Leitung mit der Planung der Hochspannungsleitung nach der 1. Planauslegung des hier planfestzustellenden Vorhabens begonnen. Daraufhin fanden intensive Abstimmungsgespräche zwischen dem Vorhabenträger und dem Versorgungsträger der 380 kV-Freileitung statt. Im Ergebnis wurde die Planung der A 20 in den Planunterlagen für die 380 kV-Freileitung aufgenommen und berücksichtigt. Ebenso hat der Vorhabenträger für das gegenständliche Verfahren die 380-kV-Freileitung in seinen Planfeststellungsunterlagen der 3. Planänderung nachrichtlich aufgenommen. In den Anlagen 3, jeweils Blatt 1 im Teil A und B, und 7, Blatt 1 im Teil A und Blatt 2, 3 und 5 im Teil B, ist die 380 kV-Hochspannungsleitung mit Schutzbereich und endgültigen Zuwegungen nachrichtlich hell-

grau dargestellt und mit dem Text „nachrichtliche Darstellung (ausschließlich in Anlage 3 + 7) der 380 kV-Leitung, Kumulative Betrachtungen und Auswirkungen der Maßnahme werden durch den Vorhabenträger der 380 kV-Leitung berücksichtigt“ versehen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.93 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.35 ..... (24.10.2009, 15.12.2015)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich des Flurstückes 1, Flur 2, Gemarkung Struvenhütten, eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.95 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.36 ..... (21.10.2009)

Mit dem Einwender, der durch die Inanspruchnahme der Flurstücke 17/6, 17/11 und 17/12 in der Flur 8, alle in der Gemarkung Todesfelde, betroffen ist, konnte ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.110 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.37 ..... (16.10.2009, 10.01.2013)

Der Erwerb des Flurstückes 27/1, Flur 4, Gemarkung Alterfrade entfällt, da eine Überplanung der Flurstücke durch die Ausgleichsmaßnahme 22.1 E/A nicht mehr vorgesehen ist.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.124 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.38 ..... (16.10.2009)

Die für die Baumaßnahme benötigten Flurstücke 75, 9/1, 78, 14/1 und 15 der Flur 8 in der Gemarkung Blunk konnten rechtlich für den Bund gesichert werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen daher für erledigt erklärt werden.
Das ursprünglich ausgewiesene Flurstück 51/8, Flur 6, Gemarkung Blunk, das dem Einwender nach eigener Aussage nicht mehr gehört, entfällt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.116 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.39 ..... (21.10.2009)
..... (26.10.2009)

Hinsichtlich der Umfahrung zur Erstellung des Brückenbauwerkes BW 6.13 (BWV-Nr. 231) im Zuge der L 78 wird auf die Ausführung zu Ziffer 4.1.37 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.121 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.40 ..... (19.10.2009)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich der Flurstücke 28 und 26/1, Flur 6, und des Flurstückes 90/1, Flur 11, insgesamt in der Gemarkung Todesfelde, eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.122 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.41 ..... (22.10.2009)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich des Flurstückes 25, Flur 7, Gemarkung Todesfelde, ein Kaufvertrag abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.126 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.42 ..... (26.10.2009)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich der Flurstücke 14/2 und 62/8, Flur 7, Gemarkung Lentföhrden, ein Tauschvertrag abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.127 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.43 ..... (15.10.2009)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich des Flurstückes 21, Flur 2, Gemarkung Struvenhütten, eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.129 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.44 ..... (20.10.2009, 28.10.2009, 14.12.2015)
..... (15.10.2009, 14.12.2015)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich des Flurstückes 100, Flur 11, Gemarkung Hasenmoor, des Flurstückes 21 der Flur 2, der Flurstücke 2, 22 und 23 der Flur 4 sowie der Flurstücke 8 und 16 der Flur 18, alle in der Gemarkung Schmalfeld, eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden. Entgegen der ursprünglichen Planung entfällt der Erwerb von Flächen des Flurstückes 4, Flur 4, Gemarkung Schmalfeld.

Im Rahmen der Planänderung erfolgte eine Änderung dahingehend, dass die Teilfläche für die Kompensationsmaßnahme Nr. 4.3 nunmehr auf die östliche Seite des Gewässers 220 gelegt wird. Auf das Deckblatt zu Anlage 12.2, Blatt 4, der Planfeststellungsunterlagen zum Teil A wird verwiesen. Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Der Hinweis des Einwenders im Erörterungstermin, dass sich die Flurstücke 3, 12/1 und 12/2, in seinem Eigentum befinden, wurde in den Grunderwerbsunterlagen der Anlage 14

der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, berücksichtigt. Insofern wird auf das Deckblatt zu Anlage 14.1, Blatt 5, verwiesen. Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.130 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.45 ..... (15.10.2009)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich der Flurstücke 199/13 und 200/13 der Flur 1, des Flurstückes 8 der Flur 6 sowie der Flurstücke 14/10, 16/9 und 43/5 der Flur 7, alle in der Gemarkung Todesfelde, eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der Umfahrung zur Erstellung des Brückenbauwerkes BW 6.13 (BWV-Nr. 231) im Zuge der L 78 wird auf die Ausführung zu Ziffer 4.1.37 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.136 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.46 ..... (Eingang am 27.10.2009)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich des Flurstückes 14, Flur 2, Gemarkung Struvenhütten, eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

4.3.47 ..... (15.10.2009, 28.10.2009)
..... (02.01.2013, 14.01.2013, 17.12.2015, 17.11.2016, 18.11.2016)

Der ursprünglich geplante vollständige Erwerb des Flurstückes 53 der Flur 14 in der Gemarkung Schmalfeld entfällt.
Ebenso entfällt die Inanspruchnahme der Teilfläche des Flurstückes 31 der Flur 15 in der Gemarkung Schmalfeld, die im süd-östlichen Quadranten des Autobahnkreuzes AK A 20/ A 7 südlich der Verbindungsrampe liegt und ursprünglich für die Anlage der Kompensationsmaßnahme S 9/CEF vorgesehen war. Es wird auf die Deckblätter zu Anlage 12.2 und 14 der Planfeststellungen, Teil B, verwiesen.

Da nicht jedweder Baustellenverkehr auf dem Spurplattenweg vor dem Hof Marskamp ausgeschlossen werden kann, beispielsweise um das Brückenbauwerk über die A 7 zu erstellen, sagt der Vorhabenträger im Erörterungstermin zum bekanntgemachten Termin der Ursprungsplanung eine Beweissicherung im Hinblick auf mögliche Bauschäden und Erschütterungen zu. Auf die Auflage unter Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Hinsichtlich des Einwandes, dass im Bereich der dem Einwender gehörenden Flächen Energiefreileitungen der Höchstspannungsebene 380 kV geplant seien und der Forderung, diese Planung nachrichtlich in die Planung für den Neubau der A 20, Streckenabschnitt A 7 bis zur B 206 westlich Wittenborn, zu integrieren, ist Folgendes einzustellen:.
Der Vorhabenträger selbst plant weder eine Umverlegung noch eine Neuverlegung einer kV-Freileitung auf den Flächen des Einwenders, so dass diese auch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Fakt ist, dass Planungen, die nach der Planauslegung der Planfeststellungsunterlagen für die gegenständliche Baumaßnahme im Raume stehen, diese auch berücksichtigen müssen. In diesem Fall hat der Versorgungsträger der 380 kV-Leitung mit der Planung der Hochspannungsleitung nach der 1. Planauslegung des hier planfestzustellenden Vorhabens begonnen. Daraufhin fanden intensive Abstimmungsgespräche zwischen dem Vorhabenträger und dem Versorgungsträger der 380 kV-Freileitung statt. Im Ergebnis wurde die Planung der A 20 in den Planunterlagen für die 380 kV-Freileitung aufgenommen und berücksichtigt. Ebenso hat der Vorhabenträger für das gegenständliche Verfahren die 380-kV-Freileitung in seinen Planfeststellungsunterlagen der 3. Planänderung nachrichtlich aufgenommen. In den Anlagen 3, jeweils Blatt 1 im Teil A und B, und 7, Blatt 1 im Teil A und Blatt 2, 3 und 5 im Teil B, ist die 380 kV-Hochspannungsleitung mit Schutzbereich und endgültigen Zuwegungen nachrichtlich hellgrau dargestellt und mit dem Text „nachrichtliche Darstellung (ausschließlich in Anlage 3 + 7) der 380 kV-Leitung, Kumulative Betrachtungen und Auswirkungen der Maßnahme werden durch den Vorhabenträger der 380 kV-Leitung berücksichtigt“ versehen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.139 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.48 ..... (15.10.2009)
..... (14.01.2013, 15.12.2015)

Es wird auf die Ausführung zu Ziffer 4.3.47 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.140 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.49 ..... (15.10.2009, 14.01.2013, 16.12.2015)

Der Vorhabenträger erklärt, dass er die südlich verbleibende Restfläche des Flurstückes 19, Flur 1, Gemarkung Schmalfeld, übernehmen wolle. Damit wird dem gestellten Übernahmeverlangen entsprochen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.141 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.50 ..... (15.10.2009, 19.10.2009, 15.12.2015) und
..... (15.01.2013, 17.11.2016)

Die Angabe zur Verkehrsbelastung der A 20 im Prognosejahr 2025 zwischen der A 7 und der Anschlussstelle L 79/ A 20 bei Hartenholm und Struvenhütten in der Anlage 1 der Planfestellungsunterlagen, Teil A, wurde entsprechend der Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung angepasst und korrigiert. Auf das Deckblatt hierzu wird verwiesen.

Die Flurstückszufahrten nördlich der A 20 werden im Anschlussbereich an die K 81 auf einer Länge von 20 m zweispurig in einer Breite von 6,00 m hergestellt. Die Verziehung erfolgt auf dann auf 3,00 m Breite. Damit sind diese auch mit dem heute verwendeten Gerät mit einer Breite von 3,20 m befahrbar. Auf das Deckblatt zu Anlage 7, Blatt 5, der Planfeststellungsunterlagen, Teil B, wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.142 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.51 ..... (15.10.2009, 11.01.2013, 16.12.2015)

Südlich des Hauses auf der nördlich verbleibenden Restfläche des Flurstückes 26/8 ist nunmehr zusätzlich zu der ursprünglichen Planung ein Streifen von ca. 8,00 m Breite für

die Pflanzung eines Knickwalls geplant. Ebenso erhält der nördlich der A 20 gelegene Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 155.1) auf seiner nördlichen Seite zusätzlich zur ursprünglichen Planung einen weiteren 3,00 m breiten Streifen, so dass ein Knickwall von insgesamt 8,00 m vorliegt, der eine Höhe von ca. 2,00 m erreichen wird. Der Einwender hat diese zusätzlich geplante landschaftspflegerische Maßnahme mit Schreiben vom 31.10.2011, Az.: 0064109 6/ X / RN, begrüßt. Auf die Deckblätter zu Anlage 12, Blatt 9, und Anlage 14 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.144 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.52 ..... (19.10.2009)

Hinsichtlich der Umfahrung zur Erstellung des Brückenbauwerkes BW 6.13 (BWV-Nr. 231) im Zuge der L 78 wird auf die Ausführung zu Ziffer 4.1.37 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.150 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.53 ..... (20.10.2009, 15.01.2013, 17.11.2016)

Die Regelung für die BWV-Nr. 62 des Bauwerksverzeichnisses wurde angepasst. Es wird auf das Deckblatt zu Anlage 10.2 der Planfeststellungsunterlagen zum Teil B verwiesen.

Der vorhandene Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 62) östlich der A 7 wird durch den Bau des Autobahnkreuzes AK A 20/ A 7 überbaut und verfüllt. Um die Funktionalität wieder herzustellen, ist parallel zur A 7 ein neuer Graben geplant (BWV-Nr. 104). Mittels dieses Grabens und eines Durchlasses (BWV-Nr. 103) erfolgt die Ableitung des anfallenden Wassers über den Vorfluter 109 in die Schmalfelder Au.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.154 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.54 ..... (19.10.2009)

Aufgrund der eingebrachten Anregungen und Bedenken im Zuge der 1. Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgte im Rahmen der 1. Planänderung eine Überarbeitung dahingehend, die vorhandene Lücke zwischen der ursprünglich geplanten Grundstückszufahrt der Achse 409 (BWV-Nr. 152) und dem geplanten Wirtschaftsweg Achse 510 (BWV-Nr. 155) zu schließen. Somit beginnt der nunmehr geplante Wirtschaftsweg der Achse 560 (BWV-Nr. 155.1) am Weg „Bullenkloster“ in Bau-km 24+388 und endet am Verbindungsweg Struvenhütten – Voßhöhlen „Barnbeksdamm“ in Bau-km 25+703, der mittels eines Überführungsbauwerkes (BW 6.08) in Bau-km 25+780 über die A 20 geführt wird. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 9, und Anlage 10.2 der Planfeststellungsunterlagen zum Teil A wird verwiesen.

Hinsichtlich der Umfahrung zur Erstellung des Brückenbauwerkes BW 6.13 (BWV-Nr. 231) im Zuge der L 78 wird auf die Ausführung zu Ziffer 4.1.37 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.155 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.55 ..... (20.10.2009, 14.01.2013)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich der Flurstücke 13 und 38, Flur 16, Gemarkung Schmalfeld, eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Die Gestaltung des Regenrückhaltebeckens RRB 1 (BWV-Nr. 11) wurde in Abstimmung mit dem Einwender so optimiert, dass die Flächeninanspruchnahme minimiert wurde und die verbleibende Restfläche weiterhin wirtschaftlich bearbeitet werden kann. Es wird auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 2, und Anlage 14.1, Blatt 2, verwiesen.

Der Wirtschaftsweg „Bramstedter Landstraße“ wird als Spurplattenweg hergestellt. Weitere Einzelheiten sind dem Deckblatt zu Anlage 10.2 zur BWV-Nr. 4 dieses Beschlusses zu entnehmen. Insofern wird darauf verwiesen.

Der Einwender erklärt im Erörterungstermin, dass sich aufgrund des nunmehr vorliegenden neuen Angebotes der Landgesellschaft der Teil der Einwendung hinsichtlich des Entschädigungsanspruches zum Bau eines Zaunes erledigt hat. In der Tauschvereinbarung vom 10.07.2014 ist festgelegt, dass der Vorhabenträger auf seine Kosten zum einen für die Bauphase an der Grenze der vorübergehenden Inanspruchnahme und zum anderen nach der Fertigstellung der Baumaßnahme ab der endgültigen Grenze einen Koppelzaun (hütesicher) erstellt. Außerdem ist festgehalten, dass das bei Bau-km 16+610 vorhandene Stromkabel (BWV-Nr. 8) entsprechend den Planfeststellungsunterlagen bei Bau-km 16+595 auf Kosten des Vorhabenträgers neu verlegt und wieder angeschlossen wird.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.156 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.56 ..... (23.10.2009)

Der Erwerb der Flurstücke 3/5 und 4/6, Flur 13, Gemarkung Hartenholm, entfällt ausweislich der Anlage 14.2 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, 3. Planänderung, weil eine Überplanung der Flurstücke durch die Ausgleichsmaßnahme 6.6 A nicht mehr vorgesehen ist.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.158 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.57 ..... (26.10.2009, 10.01.2013)

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.162 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.58 ..... (16.10.2009)

Mit dem Einwender, der durch die Inanspruchnahme des Flurstückes 24/7 der Flur 4 der Gemarkung Alterfrade betroffen ist, konnte ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden.

Die Einwendung wird diesbezüglich als erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.168 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.59 ..... (23.10.2009)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich des Flurstückes 9, Flur 18, Gemarkung Schmalfeld, eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.184 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.60 ..... (29.10.2009)

Es liegt ein Kaufvertrag vom 02.03.2010 (Nr. 22 Urkundenrolle 2010) für das gesamte Flurstück 4, Flur 14, Gemarkung Schmalfeld, vor. Auf die Deckblätter zu der Anlage 14 der Planfeststellungsunterlagen, Teil B, wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.169 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.61 ..... (23.10.2009)
..... (19.10.2009, 14.01.2013, 15.01.2015, 17.12.2015)
..... (22.10.2009)

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse für die Flurstücke 10 und 11, Flur 1 in der Gemarkung Schmalfeld, erfolgte eine Änderung in der Anlage 14 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A. Insofern wird darauf verwiesen.

Der Wirtschaftsweg „Bramstedter Landstraße“ wird als Spurplattenweg hergestellt. Weitere Einzelheiten sind dem Deckblatt zu Anlage 10.2 zur BWV-Nr. 4 dieses Beschlusses zu entnehmen. Insofern wird darauf verwiesen.

Auf den Flurstücken 10 und 12 der Flur 13 in der Gemarkung Schmalfeld wird der Graben (BWV-Nr. 28) in südliche Richtung parallel zum neu auszubauenden Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 17) auf einer Länge von ca. 95 m verlegt und schließt östlich an den vorhandenen Graben an, der zwischen den Flurstücken 11 und 12 verläuft und in das Gewässer 210 einmündet. Die ursprünglich auf ca. 50 m geplante Weiterführung des Grabens über den Wirtschaftsweg hinaus in westliche Richtung zwischen den Flurstücken 10 und 12 entfällt. Gemäß der Anlage 10.2 der Planfeststellungsunterlagen ist für die Unterhaltung des parallel zum Wirtschaftsweg verlaufenden Grabens (BWV-Nr. 28) die Gemeinde Schmalfeld zuständig, die Unterhaltungslast für den Grabenabschnitt zwischen den Flurstücken 12 und 13 obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern. Die Höhenlage des in Richtung Südens verlaufenden Grabens wird in Absprache mit dem Pächter nach Räumung neu vermessen. Dieser Sachverhalt wurde dem Einwender mit Schreiben vom 2. 0ktober 2013 des Vorhabenträgers mitgeteilt.

Die geplante landschaftspflegerische Maßnahme (Maßnahmennummer 1.2 - Feldgehölzpflanzungen) auf dem Flurstück 41 der Flur 16 in der Gemarkung Schmalfeld wird an das westliche Ende des Grundstücks verlegt. Auf das Deckblatt zu Anlage 12.2, Blatt 1, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Im Erörterungstermin zur 2. Planänderung erklärt der Vorhabenträger, dass aus Sicht des Straßenbaulastträger keine Bedenken erhoben werden würden, wenn der Graben 2441 zwischen den Flurstücken 10 und 11 im Zuge der Flurbereinigung zurückgebaut werden würde.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.174 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.62 ..... (22.10.2009)

Im Zuge der Herstellung der A 20 und der Umverlegung der L 234 hat die vorhandene Zufahrt des Flurstückes 8 der Flur 1, Gemarkung Schmalfeld, keinen Anschluss mehr an die verlegte L 234. Es wird deshalb eine neue Grundstückszufahrt von der umverlegten L 234 nördlich der A 20 hergestellt. Die genaue Lage der Zufahrt wird während der Bauausführung im Einvernehmen mit dem Einwender festgelegt. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 3, und Anlage 10.2, BWV-Nr. 16.1, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.180 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.63 ..... (12.10.2009, 27.10.2009)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich der Flurstücke 14/1, Flur 11 Gemarkung Hasenmoor, und 25, Flur 4, Gemarkung Schmalfeld, eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.182 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.64 ..... (27.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (27.10.2007)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich der Inanspruchnahme des Flurstückes 13 der Flur 1, des Flurstückes 6 der Flur 3 und des Flurstückes 4 der Flur 18, alle in der Gemarkung Schmalfeld, ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.170 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.65 ..... (16.10.2009)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich der Inanspruchnahme des Flurstückes 24/3 der Flur 15 in der Gemarkung Schmalfeld, ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden.

Im Erörterungstermin wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, die ursprünglich dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche im Bereich der Zufahrt zum Angelteich (BWV-Nr. 97) in eine vorübergehende Inanspruchnahme umzuwandeln. Auf die Deckblätter zu Anlage 14.1.1, Blatt 5, und Anlage 14.2 der Planfeststellungsunterlagen, Teil B, wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.171 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.66 ..... (22.10.2009)
..... (22.10.2009)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich des Flurstückes 31, Flur 6, Gemarkung Bark, des Flurstückes 55, Flur 7, Gemarkung Bark, und des Flurstückes 42/7, Flur 9, Gemarkung Todesfelde, eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden. Die Nutzungsart für das Flurstück 42/7 wurde zudem im Grunderwerbsverzeichnis von „Grünland“ in „Ackerland“ geändert. Auf das Deckblatt zu Anlage 14.2 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Die Erschließung des Flurstückes 55, Flur 7, Gemarkung Bark, erfolgt über die Zufahrten der lfd. Bauwerksverzeichnis-Nummern 246.1 und 246.2. Auf die Deckblätter zu Anlage7, Blatt 17, und Anlage 10.2 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Die im Erörterungstermin zugesagte Zufahrt zum Flurstück 42/7 wurde in die Planunterlagen aufgenommen. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 10, und Anlage 10.2, BWV-Nr. 302, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Im Erörterungstermin erklärt der Vorhabenträger zum Flurstück 31, dass eine Zufahrt der künftigen Höhenlage des verlegten Wirtschaftsweges angepasst und eine neue Zufahrt von dem geplanten neuen Wirtschaftsweg angelegt wird. Die Änderung wurde in den Planunterlagen berücksichtigt. Insofern wird auf die auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 18, und Anlage 10.2, BWV-Nr. 302, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, verwiesen.

Hinsichtlich der Anregung, dass die Neuverlegung des Gewässers von den Ausmaßen nicht genügend im Textteil und im Bauwerksverzeichnis beschrieben sei, ist auszuführen, dass im Bereich der Eigentumsflächen des Einwenders an Gewässern keine Veränderungen vorgenommen werden.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.187 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.67 ..... (19.10.2009, 10.01.2013)

Das Flurstück 17, Flur 6, Gemarkung Bark, erhält nördlich der A 20 eine Zufahrt vom östlich verlaufenden Wirtschaftsweg. Die genaue Lage der Zufahrt wird während der Bauausführung im Einvernehmen mit dem Einwender festgelegt. Auf die Deckblätter zu Anlage 7, Blatt 19, und Anlage 10.2 (lfd. BWV-Nr. 286.1) der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.189 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.68 ..... (18.10.2009)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich der Flurstücke 62/1 und 62/6, Flur 7, Gemarkung Lentföhrden, eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden. Ebenso liegt für das Flurstück 18 der Flur 15 in der Gemarkung Schmalfeld ein Kaufvertrag vor.

Die Einwendung wird daher für erledigt erklärt.

4.3.69 ..... (16.10.2009, 10.01.2013)

Der Erwerb des Flurstückes 36/1, Flur 4 Gemarkung Alterfrade entfällt, da eine Überplanung des Flurstückes durch die Kompensationsmaßnahme 22.1 E/A nicht mehr vorgesehen ist.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.193 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.70 ..... (22.10.2009)

Mit dem Einwender konnte zwischenzeitlich ein Grundstückskaufvertrag für den Erwerb des Flurstückes 25, Flur 6, und der Flurstücke 29, 35, 37, 38 und 101/7 der Flur 11, alle in der Gemarkung Todesfelde, abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden. Die ursprüngliche Inanspruchnahme des Flurstückes 27, Flur 1 in der Gemarkung Todesfelde entfällt.

Unabhängig hiervon ist hinsichtlich der Erreichbarkeit der Flurstücke 38 und 35 auszuführen, dass die Zufahrt von dem bestehenden Wirtschaftsweg zu diesem Flächenkomplex der neuen Lage des Wirtschaftsweges angepasst wird. Die nördlich verbleibende Restfläche des Flurstückes 38 ist über das bestehende und durch einzelne Maßnahmen ergänzte Wirtschaftswegenetz erreichbar. Außerdem ist im Südwesten des Flurstückes 35 eine Verbindungszufahrt zum Flurstück 38 geplant, so dass das Flurstück 35 über das Flurstück 38 erschlossen ist. Auf das Deckblatt zu Anlage 7, Blatt 15, der Planfeststellungsunterlagen, Teil A, wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.196 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.71 ..... (26.10.2009)

Der Einwender ist Landwirt und Eigentümer der Flurstücke 80/2 und 80/3 der Flur 1, Gemarkung Blunk, die in Gänze für die Errichtung eines Kompensationsflächenkomplexes (Maßnahmennummer 21.3 E/FCS) in der Blunker-Bach-Niederung erworben werden sollen. Die für den Kompensationsflächenkomplex benötigten Flurstücke konnten rechtlich für den Bund gesichert werden.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.198 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.72 ..... (26.10.2009)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich der Flurstücke 6/3, 14/7, 14/8 und 62/5, Flur 7, Gemarkung Lentföhrden, eine Tauschvereinbarung abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.202 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.73 ..... (16.10.2009, 10.01.2013)

Der Einwender ist Haupterwerbslandwirt und Eigentümer des Flurstückes 30/1 der Flur 4, Gemarkung Alterfrade, das ursprünglich in Gänze für die Errichtung eines Kompensationsflächenkomplexes (Maßnahmennummer 21.3 E/FCS) in der Blunker-Bach-Niederung erworben werden sollte.
Der Erwerb der Flurstücke 30/1 der Flur 4, Gemarkung Alterfrade entfällt, da eine Überplanung des Flurstückes durch die Ausgleichsmaßnahme 21.2 A (früher 23.3 E/FCS) nicht mehr vorgesehen ist, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.208 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.74 ..... (17.09.2009)

Mit dem Einwender konnte hinsichtlich des Flurstückes 186/33, Flur 12, Gemarkung Hartenholm, ein Kaufvertrag abgeschlossen werden, so dass alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.211 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.75 ..... (14.10.2009

Die Erschließung der Restfläche des Flurstückes 1/1, Flur 1, Gemarkung Todesfelde, nördlich der A 20 erfolgt über die Zufahrt (BWV-Nr. 218) vom geplanten Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 212). Auf die Anlage 7, Blatt 16, wird verwiesen.

Die Erschließung zum Flurstück 61/2 ist über die Zufahrt (BWV-Nr. 197.1) vom geplanten Wirtschaftsweg der Achse 736 (BWV-Nr. 196) vorgesehen. Auf das Deckblatt zu Anlage 7, Blatt 14, wird verwiesen.

Die Einwendung wird diesbezüglich für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.212 dieses Beschlusses verwiesen.

4.3.76 ..... (09.10.2009)

Die Flurstücke 3/1, 14, 15, 29, 30, 31/1 und 31/2 der Flur 6 sowie die Flurstücke 17/1, 26 und 27/1 der Flur 7 und des Flurstückes 12 der Flur 12, alle in der Gemarkung Todesfelde, konnten rechtlich für den Vorhabenträger gesichert werden.

Alle in diesem Zusammenhang aufgeführten Einwendungen werden daher für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken wird auf die Begründung zu Ziffer 5.3.213 dieses Beschlusses verwiesen.

5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen

Folgende Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge aus der Erörterung, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, werden zurückgewiesen. Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die den nachfolgenden Abschnittsziffern unter 5.3 jeweils zugeordneten Einwendern ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie dem Träger des Vorhabens namentlich bekannt gegeben.
Die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände und der Privaten sind, soweit sie allgemein und wiederholt vorgetragen wurden, unter dem Spiegelstrich „allgemeine Einwendungen“ zusammengefasst. Sie werden im Beschluss unter den Ziffern 5.0, 2.3 und 2.4 bearbeitet und sind dort nachzulesen. Es werden folglich nur solche Anregungen und Bedenken aufgeführt, die darüber hinaus in das Planfeststellungsverfahren eingebracht wurden oder bei denen es sich um einwenderspezifische Belange handelt und deshalb nur unter der eigenen Ziffer abgehandelt werden können. Dies entbindet den Einzelnen jedoch nicht von der Verpflichtung, ergänzende Ausführungen zu Sachverhalten unter den vorgenannten Ziffern einzusehen.

5.0 Allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen

5.0.1 Allgemeines und Notwendigkeit der Maßnahme

1. **Notwendigkeit/ Planrechtfertigung der Maßnahme**
2. **Lage des Autobahnkreuzes A 20/ A 7**
3. **Standort PWC-Anlage**
4. **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**
5. **Finanzierung/ Unterfinanzierung der Maßnahme**
6. **Sandentnahmen**

5.0.2 Verfahrensrechtliche Fragen

1. **Linienbestimmungsverfahren**
2. **Raumordnungsverfahren**
3. **Flurbereinigungsverfahren**
4. **Planfeststellungsunterlagen auf CD-ROM**
5. **Planfeststellungsbehörde und Antragsteller in einer Behörde**
6. **Vereinheitlichung von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde**
7. **Fehlen von aussagefähigen Bauwerkszeichnungen**
8. **Planfeststellungsunterlagen unvollständig und unzureichend und verfehlen Anstoßfunktion, fehlende Fachgutachten**
9. **Darstellung der Änderungen**

10. **Einwendungsfrist**
11. **Auslegungsfrist und –orte**
12. **Bekanntmachung im Internet**
13. **Bekanntmachung verstößt gegen § 9 UVPG**
14. **Fehlen einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Planfeststellung/ Fehler der Öffentlichkeitsbeteiligung/ frühere Untersuchungen in vorgelagerten und notwendig gröberen Planungsstufen sind ungeeignet, Anforderungen des UVPG Rechnung zu tragen/ Antragsunterlagen verfehlen den integrativen Ansatz des UVPG und der UVP-Richtlinie**
15. **Teil A und Teil B ein Planfeststellungsabschnitt**
16. **Verfahrensmissbrauch durch Verfahrenshäufung für sechs Planfeststellungsabschnitte/ Veraltern der naturschutzfachlichen Daten/ erhöhte Belastungen durch Beteiligungspflichten**
17. **Nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens**
18. **Anforderungen an die Planung aufgrund der UVP RL 2014/52/EU**
19. **Umweltschadensgesetz**
20. **Abschnitt nicht im 5-Jahresplan und Investitionsrahmenplan enthalten**

5.0.3 Abschnittsbildung

1. **Grundsätze**
2. **Rechtfertigung des beantragten Planungsabschnitts**
3. **Verkehrswirksamer Abschnitt**
4. **Keine unüberwindlichen Hindernisse in anderen Abschnitten der A 20**

5.0.4 Linienführung und Variantenwahl

1. **Planungsgenese**
2. **Variantenvergleich auf der Ebene der Linienbestimmung**
3. **Weitere Einwendungen zur Linienführung und Variantenwahl**
4. **Aktualisierung des Variantenvergleichs auf der Ebene der Planfeststellung**

5.0.5 Verkehr

1. **Verkehrsprognostik/ Verkehrsuntersuchung**
2. **Verlagerung/ Zunahme der Verkehre auf das umliegende nachgeordnete Straßennetz**
3. **Verkehrsumlagerungen bei Stau oder Sperrung der A 20**

5.0.6 Lärm

1. **Lärmtechnische Berechnung**
2. **Beeinträchtigung durch Verkehrslärm**

3. **Schlafen bei offenem Fenster, Belüftungseinrichtungen**
4. **Berechnungsverfahren gem. 16.BImSchV/ RLS-90, DIN 18005**
5. **Immissionsgrenzwerte**
6. **Gebietseinstufungen gem. 16. BImSchV**
7. **Gesamtlärmbetrachtung (Summenpegel) – enteignungsgleicher Eingriff**
8. **Lkw-Anteile gem. RLS-90**
9. **Berücksichtigung der Lkw-Verkehre > 2,8 t in der Lärmtechnik bzw. > 3,5 t in der Verkehrsuntersuchung**
10. **Parameter gem. RLS-90**
11. **Anpflanzungen als Lärmschutz und Sichtschutz**
12. **Zulässige Höchstgeschwindigkeit gem. RLS-90, tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit, Entwurfsgeschwindigkeit**
13. **Geschwindigkeitsbegrenzung**
14. **Flüsterasphalt**
15. **Wertminderung**
16. **Umgebungslärmrichtlinie**
17. **Verwallungen**
18. **Grenzwert-Isophone**

5.0.7 Luftschadstoffe/ Feinstaub

1. **Luftschadstoffuntersuchung**
2. **Weitere Einwendungen zur Luftschadstoffuntersuchung**

5.0.8 Wirtschaftswegenetz und Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen/ Betriebe

1. **Verlust von Wegebeziehungen**
2. **Wirtschaftswegebreiten und Befestigung**
3. **Zuwegungen zu Grundstücken/ Flurstücken**
4. **Begegnungsverkehr/ Ausweichbuchten**
5. **Unterhaltungspflicht – Straßen und Wege, Über- und Unterführungen, Zufahrten, Gräben und Überfahrten u. a. als Folgemaßnahme -**
6. **Breite des Vorgewendes**
7. **Wirtschaftswegeanbindungen, keine maßnahmenbedingten Einflüsse auf Wirtschaftswege und Zufahrten**
8. **Agrarstrukturelles Gutachten**

5.0.9 Wasserrechtliche Belange

1. **Auswirkungen auf den Wasserhaushalt**
2. **Wasserrahmenrichtlinie**

5.0.10 Auswirkungen während der Bauzeit/ Bauphase

1. **Baustellenverkehre**
2. **Baustellenmanagement**
3. **Lärm und Schadstoffe**

5.0.11 Festsetzen von Entschädigungen (Wertverluste)

1. **Wertminderung durch mittelbare Beeinträchtigungen (Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Landschaftserlebnisses/ Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Forsten, kulturhistorisch bedeutsamen Flächen/ Beeinträchtigung der Schutzgüter/ Wertverlust/ Betriebserschwernisse)**
2. **Wertminderung durch unmittelbare Beeinträchtigungen (Tausch-/ Ersatzland, Pachtausgleich)**
3. **Entschädigungsanspruch wegen Einschränkung der Jagdflächen durch A 20**

5.0.12 Mehrwege – Umwege

5.0.13 Bodenspezifische Belange

1. **Bodenmanagement nach Abfallrecht bzw. Immissionsschutzrecht**
2. **Bodenmassentransporte**

5.0.14 Hilfeleistung, Rettungskonzept und Brandschutz

1. **Gefährdung durch Gefahrguttransporte**
2. **Rettungskonzepte**

5.0.15 Jagdrechtliche Belange

1. **Wildschutzzäune, Jagdausübung, Pachtausgleich**
2. **Wildleiteinrichtungen in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der L 167 sowie Wildleiteinrichtungen an der K 81**
3. **Jagdliche Einschränkungen im Bereich der Grünbrücke Todesfelde und der weiteren Wildquerungshilfen**

5.0.16 Naturschutzfachliche Belange

1. **Faunistische Untersuchungen**
2. **Biotopverbund, Zerschneidungswirkungen, Querungshilfen, Grünbrücke Todesfelde**
3. **Ausgleichsflächenausweisungen in der Niederung der Brandsau (Blunk)**
4. **Durchführung von Kontrollen und Monitoring**

5.0.17 UVP-fachliche Belange

1. **Auseinandersetzung mit Umweltproblematik unzureichend und pauschal**
2. **Auswirkungen auf alle Schutzgüter UVPG (anlage-,bau- und betriebsbedingt)**
   - **2.1 Schutzgut Mensch**
   - **2.2 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**
   - **2.3 Schutzgut Boden**
   - **2.4 Schutzgut Wasser**
   - **2.5 Schutzgüter Klima und Luft**
   - **2.6 Schutzgut Landschaft**
   - **2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**
   - **2.8 Wechselwirkungen**
3. **Kenntnislücken**

5.0.18 Kiesabbaugebiet Bark

1. **Änderung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 31 WHK a.F. durch einen Planfeststellungsbeschluss nach § 17 FStrG**
2. **Variantenvergleich für die Erschließungsstraße des Kieswerkes Bark**
3. **Wechsel der Straßenbaulast – Unterhaltung von Wirtschaftswegen – Ablöse für die Unterhaltung von Wirtschaftswegen**
4. **Geräuschimmissionen in der Industriestraße im Bereich des Kieswerkes Bark**
5. **Bauliche und verkehrliche Aspekte der neuen Erschließungsstraße**
6. **Realisierbarkeit der Renaturierungsmaßnahmen**
7. **Bodenverfüllung im Kiessee**
8. **Zeitablaufplan für weitere Abbau- und Renaturierungsmaßnahmen**
9. **Linienführung im Bereich des Kiessees**
10. **Keine ausreichende Würdigung der künftig entstehenden Seenlandschaft in Bark/ Wittenborn in der UVS**

5.1 <u>Träger öffentlicher Belange</u>

5.1.1 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein –Abteilung 6, Geologie und Boden- (19.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- „Beseitigung“ von Oberboden
- Darstellung der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern (LBP, Teile A und B)

5.1.2 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Außenstelle Südwest -, Regionaldezernat (20.10.2009, 07.12.2012)
(vormals: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Fachbereich Ländliche Entwicklung -, Außenstelle Itzehoe)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Überprüfung der Erschließung zweier Flächen nördlich der A 20 zwischen Bau-km 27+630 und 27+950
- Optimierung des Wegenetzes zur Schaffung einer durchgängigen Ost- Westverbindung parallel zur A 20
- Alternative zum Wirtschaftsweg der Achse 720

5.1.3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde - (18.11.2009, 08.01.2013, 28.05.2013, 17.12.2015, 21.11.2016)
(vormals: Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein)
wegen:
- Waldverluste durch die provisorische Anbindung an die B 206
- Sicherung von Restwaldbeständen

5.1.4 Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR) Neumünster (17.11.2009, 16.11.2015)
wegen:
- kein Erfordernis einer grundbuchlichen Sicherung

5.1.5 Stadt Kaltenkirchen – Der Bürgermeister - , Bau und Planungsabteilung (28.10.2009)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Existenzgefährdung der Flugtechnischen Arbeitsgemeinschaft Kaltenkirchen e. V.

5.1.6 Kreis Segeberg - Die Landrätin – Fachdienst Kreisplanung (30.10.2009, 19.12.2012, 21.12.2015, 15.11.2016)
(vormals: Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung)

Räumliche Planung und Entwicklung (30.10.2009)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen

Naturschutz
(30.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Querungen (Mühlenau, Schmalfelder Au)
- Externe Ersatzflächen im Teil A (Niederungsbereich des Blunker Bachs und der Brandsau, Wiesenvögel)
- Externe Kompensationsfläche Bokelholm im Teil B
- Ansätze für die Knickkompensation
- Stellungnahme des Beirates für Naturschutz (Auszug aus der Niederschrift Nr. 2/09 über die Sitzung am 19.10.2009)

(19.12.2012)
wegen:
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“

(21.12.2015)
wegen:
- Maßnahme A 16 (Teil B)

Gewässer und Landschaft
Wasser-Boden-Abfall Bereich Gewässer
(30.10.2009)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Entrohrung der Gewässer Nr. 310 und 350

  Teil A und Teil B:
- Anschluss des Gewässers 325 nördlich der Anschlussstelle AS L79/ A 20 als offener Graben an Gewässer 320 oder 344 (Punkt 3)

Tiefbau (15.11.2016)
wegen:
- Kosten für die Verlegung der K 81

Kreisplanung (15.11.2016)
wegen:
- Bauleitpläne

5.1.7 Amt Kaltenkirchen-Land (01.10.2009)

wegen:

- Wassertransportleitung an der L 79

5.1.8 Amt Kisdorf für die Gemeinde Struvenhütten (26.10.2009, 17.01.2013)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Bau neuer Querverbindungen bzw. Wendemöglichkeiten am Ende der abgeschnittenen Wege
- Verstärkung der Durchlässe im Lindrehmbach im Bereich des Verbindungsweges zwischen „Hartloh“ und „Voßhöhler Weg“
- Gewichtsbeschränkung und Zusatzschild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“, Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Entschädigung für die Übereignung von Grundstücksflächen
- Pendlerparkplatz an der AS L 79/ A20

5.1.9 RA Dr. Mecklenburg für die Gemeinde Mönkloh (15.10.2009, 28.10.2009)
RA Dr. Mecklenburg für die Gemeinde Weddelbrook (15.10.2009, 28.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Verletzung der kommunalen Planungshoheit
- Objektive Rechtswidrigkeit:
- Benutzung des Wegenetzes für die Transporte beim Bau der A 20
- Beweissicherung und ggf. Kostenersatz
- Lärmschutzmaßnahmen
- Kostenerstattung für Erstellung von Lärmaktionsplan
- Lärmbelastung durch Überführung der K 30
- Tunnelrichtlinie 2004/54/EG
- fehlender Unterlagen zur Prüfung raumordnerischer Belange und der Belange der Landwirtschaft in den Planfeststellungsunterlagen
- Umweltentlastungen
- Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan I
- Folgen des Klimawandels

5.1.10 RAe Mohr und Partner für die Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor, Schmalfeld, Nützen und Lentföhrden über das Amt Kaltenkirchen Land (15.10.2009) und
RAe Mohr und Partner für die Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor, Schmalfeld, Nützen und Lentföhrden über das Amt Kaltenkirchen-Land und Gemeinde Todesfelde über das Amt Leezen (15.01.2013, 16.12.2015)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen

- Verstoß gegen die Grundrechte aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 14 GG, deren einfachgesetzliches Eigentumsrecht, gegen formelles und materielles deutsches und europäisches Umweltrecht sowie gegen das Gebot gerechter Abwägung

Gemeinde Hartenholm (13.10.2009, 29.10.2009, Eingang am 21.01.2013) und RAe Mohr und Partner für die Gemeinde Hartenholm (04.11.2009)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- keine zusätzliche Belastung für unterhaltungspflichtige Gemeinde bzw. Anschlussnehmer bezüglich Wassertransportleitung von Struvenhütten (BWV-Nr. 128)
- Stellungnahme vom 09.01.2007 zum Planfeststellungsverfahren des Abschnittes 3 (Wittenborn-Weede)
- Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der L 79 innerorts mit A 20-Bau
- Lärmschutzmaßnahmen
- Bodenmaterial für Bodenaustausch oder Anschütten von Schutzwällen
- Durchtrennung der Be- und Entwässerungssysteme
- Kreuzung des Brückenbauwerkes und der Anschlussstelle bei Bau-km 23+193 mit den Hauptversorgungsleitung mit Frischwasser
- Beeinträchtigung des Wegenetzes
- Unterführung des Wirtschaftsweges bei Bau-km 22+380 unter der A 20
- Beschilderung der Reit-, Rad- und Fußwege
- Auswirkungen auf die Landwirtschaft
- Planungsgrundsätze für den Bereich Hartenholm:
  Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein; Landschaftsrahmenplan für Planungsraum I; Regionalplan für Planungsraum I; Entwicklungsziel nach dem Kreisentwicklungsplan; Landschaftsplan der Gemeinde Hartenholm: Übernahme der Änderungskosten – keine hinreichende Berücksichtigung des Biotopverbundsystems – Zielsetzung durch Trassenverlauf quer durch Verbundachse nicht erreichbar; keine Kennzeichnung Hartenholms als bedeutsamer Siedlungsbereich im Programm
- Schaffung von weiteren Durchbrüchen als Unterführung
- Vorhalten von Leerrohren für die Nutzung als Breitbandversorgung
- Beeinträchtigung des Ortsteiles „Bullenkloster“
- Existenzgefährdung des Alten- und Pflegeheimes
- Rahmenbetriebsplan
- Fehlen einer Auflistung der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse
- Zunahme von kriminellen Aktivitäten durch die Anschlussstelle
- Anbindung der Mühlenstraße an die L 79
- Stellungnahme der RAe Mohr und Partner für das Amt Kaltenkirchen-Land

Gemeinde Schmalfeld (12.10.2009, 21.10.2009, 17.01.2013, 17.11.2016)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Ablehnung der Planungen auf dem Gebiet von Schmalfeld
- kein Bedarf für Autobahn zwischen Bad Segeberg und Bad Bramstedt
- Beeinträchtigung der Gemeindeentwicklung
- keine Notwendigkeit der Maßnahme
- Stauerscheinungen wegen fehlender leistungsfähiger West-Ost-Verbindung nur gering
- keine Gewerbegebiete im Bereich der AS L79/ A 20
- Lärmschutzmaßnahmen (Bildung von Summenpegeln, Gebietseinstufung, keine Erwähnung der Müllumschlagstation bzw. des Recyclinghofes in der Lärmtechnischen Untersuchung)
- Verschiebung der A 20 nach Norden um 300 m im Bereich des Schmalfelder Moores
- Brücke im Bereich des Schmalfelder Moores
- Ausbau des öffentlichen Weges („3. Moorweg“) nördlich des Flurstückes 13
- Gemeindeverbindungsstraße Hartenholm – Schmalfeld (BWV-Nr. 15)/ Querung im Bereich der Straße „Dammberg“ und des Wirtschaftsweges „Moorweg“/ Bau eines Radweges an der Gemeindeverbindungsstraße von Hartenholm nach Schmalfeld (BWV-Nr. 15)/ Wiederherstellung der kurzen Wegeverbindung von Hasenmoor nach Schmalfeld bei Bau-km 18+290, Überführung im Verlauf der Straße „Dammberg“ östlich der Müllumschlagstation, Ausbildung des Brückenbauwerkes BW 6.02 (BWV-Nr. 14) beidseitig mit Fuß- und Radwegen/ Fahrbahnbreite der verlegten L 234
- Maßnahmen gegen zusätzlichen Verkehr auf gemeindlichen Straßen durch die AS L 79/ A 20
- Forderung nach Bau eines Radweges an der K 81 bzw. baulicher Berücksichtigung eines Radweges bei den Bauwerken
- Einmündung des Wirtschaftsweges (BWV-Nr. 16) in die L 234 problematisch
- ausreichender Tiefe bei der Unterführung von Gewässern unter der A 20, z. B. RRB 1
- Fehlender Darstellung der Reitwege in Schmalfeld im Teil A
- Neuanlage des teilweise verlegten Vorfluters „N“ in Teil B als naturnaher Bach kritisch
- vorhandenem Entwässerungsgraben im Bereich des Durchlasses unter der A 20 bei Bau-km 19+400
- detaillierte Kartendarstellung der verlegten K 81 samt Brücke und Tunnel fehlen, genaue Beschreibung des Bauwerkes fehlt
- Detailkarten zum östlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Schmalfeld fehlen
- Trassenführung im Schmalfelder Moor
- Gesamtschau des Landschaftsraumes Niederung der Schmalfelder Au
- Bilanzierung landschaftsbestimmender Einzelbäume, Gräben und Knicks

- Ausgleichsmaßnahmen im Schmalfelder Moor (Uferbepflanzung von Stillgewässern, Knickanlage auf Hochmoorboden, Anlage von Sumpfwald)
- naturschutzfachlicher Beitrag fehlerhaft (Materialband)

Gemeinde Hasenmoor (21.09.2009)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Forderung einer Unterführung im Bereich des Moorweges
- Preissteigerungen bei Landkäufen durch den zu erwartenden Flächenverbrauch
- Bereich Müllumschlagstation: große Umwege zu den Flächen, Restflächenzuschnitte teilweise unbewirtschaftbar und unrentabel
- Kostentragung bei freiwilligem Landtausch durch den Bund
- Erhaltung der Gewässerfunktion
- Bankettbefestigung des Wirtschaftsweges (BWV Nr. 87) mit Betonrecycling

Gemeinde Lentföhrden (11.02.2002, 21.10.2009)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- erhobener Einwendungen für den östlichen Nachbarabschnitt 3
- präferierte Linienführung nicht nachvollziehbar
- Verschiebung der A 20 nach Norden um 300 m im Bereich des Schmalfelder Moores
- Bodenbeschaffenheit südlich der K 81
- Existenzgefährdungen
- Zerstörung der Existenz zweier landwirtschaftlicher Betriebe durch geplante Linienführung
- Beeinträchtigung durch Zerschneidung des Biotopverbundes der Ohlau und Dreckau sowie weiterer Flächen gemäß Landschaftsplan
- Überplanung des Angelteiches („Angelparadies“) im Bereich des Autobahnkreuzes
- Zerstörung der Naherholung
- Forderung nach Bau eines Radweges an der K 81 bzw. baulicher Berücksichtigung eines Radweges bei den Bauwerken
- Stellungnahme des Amtes Kaltenkirchen-Land

Gemeinde Nützen (14.10.2009)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- erhobener Einwendungen für den östlichen Nachbarabschnitt 3
- präferierte Linienführung nicht nachvollziehbar
- Verschiebung der A 20 nach Norden um 300 m im Bereich des Schmalfelder Moores

- Bodenbeschaffenheit südlich der K 81
- Existenzgefährdungen
- Zerstörung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes durch geplante Linienführung
- Beeinträchtigung durch Zerschneidung des Biotopverbundes der Ohlau und Dreckau
- Überplanung des Angelteiches („Angelparadies“) im Bereich des Autobahnkreuzes
- Zerstörung der Naherholung
- Stellungnahme des Amtes Kaltenkirchen-Land

5.1.11 RAe Mohr und Partner für die Gemeinde Todesfelde (15.10.2009, 29.10.2009, 15.01.2013, 16.12.2015)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Verstoß gegen die Grundrechte aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 14 GG, deren einfachgesetzliches Eigentumsrecht, gegen formelles und materielles deutsches und europäisches Umweltrecht sowie gegen das Gebot gerechter Abwägung
- fehlende Wegeverbindungen zwischen Bau-km 26+240 und Bau-km 26+460 südlich der A 20
- Vergrößerung des Kurvenradius des Verbindungsweges Voßhöhlen – Struvenhütten im Bereich des Brückenbauwerkes sowie des südlich der A 20 angebundenen neuen Wirtschaftsweges
- Wirtschaftsweg Achse 620 (BWV-Nr. 172): Lückenschluss vom BW 6.09 aus in Richtung Osten sowie in Richtung Westen an das bestehende Wegenetz „Barnbeksdamm“
- Wirtschaftsweg Achse 610 (BWV-Nr. 174): Lückenschluss vom BW 6.09 aus in östliche Richtung bis zum Wirtschaftsweg der Achse 723 (BWV-Nr. 178)
- Erhaltung des Logenweges (BWV -Nr. 183) als Durchstich durch die Grünbrücke anstatt Bau des Wirtschaftsweges Achse 720 (BWV-Nr. 184)
- Lage der Grünbrücke (BW 6.10): Verlegung in Richtung Westen
- Verlängerung des Wirtschaftsweges der Achse 730 (BWV-Nr. 196) nördlich der A 20 bis zum Wietopenweg
- Anschluss des Wirtschaftsweges (BWV-Nr. 204) an den Wirtschaftsweg Todesfelde – Voßhöhlen
- Lückenschluss im Bereich des geplanten Wirtschaftsweges BWV-Nr. 204
- Dimensionierung des Brückenbauwerkes BW 6.12
- Radweg entlang der L 167
- Querungshilfe auf dem Radweg entlang der L 78
- Druckrohrleitung
- Regenrückhaltebecken
- Verrohrung des Gewässers 801

- Grundsteuerverluste
- Hinweis auf die Einwendung für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kaltenkirchen-Land

5.1.12 Gemeinde Bark (19.10.2009) und RAe Günther für die Gemeinde Bark (27.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen (unzureichender Lärmschutz durch Vogelschlagschutzwände, Straßenoberflächenbelag im Ortslagenbereich als schallabsorbierende Oberfläche)
- Lückenschluss im Bereich des geplanten Wirtschaftsweges BWV-Nr. 204
- Brückenbauwerk BW 6.14 als Unterführung
- Wirtschaftsweg von Bark nach Wittenborn

5.1.13 Gemeinde Wittenborn (05.10.2009) und RAe Günther für die Gemeinde Wittenborn (27.10.2009, 04.12.2015, 17.11.2016)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen

5.1.14 RAe Günther für die Gemeinden Bark und Wittenborn (26.10.2009, 28.10.2009, 15.01.2013)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Planrechtfertigung
- Abstufung der B 206
- Fahrbahnbreite von Wirtschaftswegebrücken
- Erschließung des Kieswerkes Bark
- Einwendungen der AG 29 bzw. des Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein

5.1.15 Gemeinde Groß Rönnau (01.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Anstieg des Bodenwasserstandes auf den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit verbunden erhebliche Nutzungseinschränkungen

5.1.16 Gemeinde Klein Gladebrügge (08.12.2015, 15.11.2016)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen

5.1.17 Wasserversorgung Bark eG (23.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen

5.1.18 Autokraft GmbH (04.11.2009)

wegen:

- durchgehender Befahrbarkeit der Straßen L 234 Schmalfeld – B 206, L 79 Struvenhütten – Hartenholm, L 167 Hartenholm – Todesfelde, L 78 Todesfelde – Bark und B 206 Barker Einschnitt – Wittenborn
- Nutzbarkeit dieser Straßen für den ÖPNV auch nach Abschluss der Baumaßnahmen

5.1.19 Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au -Der Verbandsvorsteher- (29.10.2009, 16.01.2013, 04.12.2015, 03.11.2016)

wegen:

- Anschluss des Gewässers 325 nördlich der Anschlussstelle AS L79/ A 20 als offener Graben an Gewässer 320 oder 344 (Punkt 3)
- Kosten für die Berichtigung des Gewässerverzeichnisses (Punkt 6)

5.1.20 Gewässerpflegeverband Brandsau – Faule Trave - (13.10.2009, 11.11.2015) und Amt Trave-Land für den Gewässerpflegeverband Brandsau – Faule Trave – (10.12.2012, 02.11.2016)

wegen:

- Flurstückstausch

5.2 <u>anerkannte Naturschutzvereine</u>

5.2.1 RA Dr. Mecklenburg für AG 29 S-H, BUND Deutschland – Landesverband S-H, NABU Deutschland - Ortsgruppe Kisdorfer Wohld- und NABU Deutschland - Ortsgruppe Bad Segeberg- (28.10.2009) und
RA Dr. Mecklenburg für AG 29 S-H, (02.01.2012, 14.01.2012, 17.12.2015, 17.11.2016, 18.11.2016)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Tunnelrichtlinie 2004/54/EG
- fehlender Unterlagen zur Prüfung raumordnerischer Belange und der Belange der Landwirtschaft in den Planfeststellungsunterlagen
- Umweltentlastungen
- Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan I

- Folgen des Klimawandels
- Entscheidung des EuGH C-137/14 vom 15. Oktober 2015
- Forderung des Bundesumweltamtes zum Bundesverkehrswegeplanes
- Netzplanungen
- Einwendungen des BUND und des NABU Schleswig-Holstein vom 17.11.2016

5.2.2 BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Schleswig-Holstein - (26.10.2009, 15.01.2013, 17.12.2015, 17.11.2006)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- relevante Entnahme von Kies nicht Bestandteil der Planung
- Einwendungen von RA Dr. Mecklenburg und des NABU Schleswig-Holstein zu diesem Verfahren
- Schriftsatz Mohr Rechtsanwälte vom 15.10.2015 zum Fehlerheilungsverfahren zur FFH-Ausnahmeprüfung „Travetal“ zur Teilstrecke Segeberg
- Einwendung des BUND vom 13.09.2015 zur Teilstrecke von der B 431 bis zur A 23
- Einwendung des NABU Schleswig-Holstein vom 11.05.2015 zur Teilstrecke von der L 114 bis zur A 7
- Stellungnahme zugleich im Namen der Kreisgruppe Segeberg des Landesverbandes des BUND

5.2.3 NABU Schleswig-Holstein (29.10.2009, 16.01.2013, 18.12.2015, 17.11.2016)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Stellungnahmen des BUND Schleswig-Holstein und des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein

5.3 <u>Private Einwendungen</u>

5.3.1 Einwender 1

..... (13.10.2009)
..... (12.10.2009)
..... (09.10.2009)
..... (11.10.2009)
..... (12.10.2009)
..... (12.10.2009)
..... (12.10.2009)
..... (12.10.2009)

..... (09.10.2009)
..... (08.10.2009)
..... (12.10.2009)
..... (12.10.2009)
..... (08.10.2009)
..... (12.10.2009)
..... (11.10.2009)
..... (09.10.2009)
..... (08.10.2009)
..... (Eingang 16.10.2009)
..... (11.10.2009)
..... (08.10.2009)
..... (11.10.2009)
..... (10.10.2009)
..... (13.10.2009)
..... (08.10.2009)
..... (11.10.2009)
..... (11.10.2009)
..... (13.10.2009)
..... (08.10.2009)
..... (11.10.2009)
..... (11.10.2009)
..... (12.10.2009)
..... (13.10.2009)
..... (11.10.2009)
..... (10.10.2009, 10.10.2009)
..... (12.10.2009)
..... (10.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Schutzbewaldung 50 m
- Anschlussstelle L 79/ A 20
- Radweg an der L 79 –Schulwegsicherung-
- Zunahme von kriminellen Aktivitäten durch die Anschlussstelle

5.3.2 Einwender 2

..... (24.10.2009)
..... (09.10.2009)

..... (25.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (20.10.2009)
..... (Eingang am 28.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (14.10.2009)
..... (21.10.2009)
..... (ohne Datum)
..... (27.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (10.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (17.10.2009)
..... (22.10.2009)
..... (18.10.2009)
..... (19.10.2009)
..... (24.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (13.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (20.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (26.10.2009)

..... (12.10.2009)
..... (12.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (17.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (22.10.2009)
..... (26.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.3 Einwender 3

..... (23.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (10.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (15.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (14.10.2009)
..... (26.10.2009)

..... (23.10.2009)
..... (20.10.2009)
..... (29.10.2009)
..... (20.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (18.09.2009)
..... (29.10.2009)
..... (10.10.2009)
..... (29.10.2009)
..... (29.10.2009)
..... (29.10.2009)
..... (15.10.2009)
..... (12.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (14.10.2009)
..... (20.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (13.10.2009)
..... (29.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (14.10.2009)
..... (21.10.2009)
..... (11.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (11.10.2009)
..... (21.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (13.10.2009)
..... (11.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (10.10.2009)
..... (10.10.2009)

..... (29.10.2009)
..... (20.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (29.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (10.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (17.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (11.10.2009)
..... (11.10.2009)
..... (11.10.2009)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendungen der RAe Günther und Partner, Mohr und Partner sowie Dr. Mecklenburg

5.3.4 Einwender 4

..... (19.10.2009)
..... (22.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (01.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (19.10.2009)
..... (19.10.2009)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen

5.3.5 Einwender 5

..... (26.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (24.10.2009)

..... (27.10.2012)
..... (20.10.2009)
..... (13.10.2009)
..... (21.10.2009)
..... (29.10.2009)
..... (09.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (13.10.2009)
..... (12.10.2009)
..... (12.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (08.10.2009)
..... (08.10.2009)
..... (21.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (29.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (27.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Lärmschutzmaßnahmen

5.3.6 Einwender 6

..... (24.10.2009)
..... (24.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (21.10.2009)
..... (22.10.2009)
..... (24.10.2009)
..... (21.10.2009)
..... (24.10.2009)

..... (20.10.2009)
..... (18.10.2009)
..... (18.10.2009)
..... (20.10.2009)
..... (22.10.2009)
..... (22.10.2009)
..... (10.09.2009)
..... (23.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (19.10.2009)
..... (18.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (24.10.2009)
..... (24.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (22.10.2009)
..... (24.10.2009)
..... (18.10.2009)
..... (17.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (21.10.2009)
..... (22.09.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen

5.3.7 Einwender 7

..... (22.10.2009)
..... (14.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (21.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (27.10.2009)

..... (22.10.2009)
..... (21.10.2009)
..... (18.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (21.10.2009)
..... (25.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (19.10.2009)
..... (22.10.2009)
..... (19.10.2009)
..... (24.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (24.10.2009)
..... (24.10.2009)
..... (24.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (28.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (26.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (24.10.2009)
..... (19.10.2009)
..... (23.10.2009)
..... (22.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (22.10.2009)
..... (27.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen

5.3.8 ..... (25.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Jagdwertentschädigung
- Abwanderung des Wildes

5.3.9 ..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen

5.3.10 ..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Jagdwertentschädigung

5.3.11 ..... (14.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Jagdwertentschädigung

5.3.12 ..... (06.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Jagdwertentschädigung

5.3.13 ..... (Eingang 28.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Jagdwertentschädigung
- naturgerechtem Wildwechsel im Zuge der Weiterplanung der A 20

5.3.14 ..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Jagdwertentschädigung
- Stellungnahme der Gemeinde Schmalfeld und Einwendung des Ortsbauernverbandes Schmalfeld

5.3.15 ..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Jagdwertentschädigung

- Erhaltung des Logenweges (BWV -Nr. 183) als Durchstich durch die Grünbrücke anstatt Bau des Wirtschaftsweges Achse 720 (BWV -Nr. 184)
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde und Einwendung des Ortsbauernverbandes Todesfelde

5.3.16 ..... (20.10.2009, 15.01.2013, 15.12.2015, 17.11.2016)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Straßenbelastung in Schmalfeld
- keine Durchfahrt Moorweg
- unfallträchtiger Planung der einzigen Straße Schmalfeld -> Norden
- fehlender Radfahrwege
- individueller Betroffenheiten und Kritikpunkte
- Wiederherstellung der kurzen Wegeverbindung von Hasenmoor nach Schmalfeld bei Bau-km 18+290
- Forderung nach Bau eines Radweges an der K 81 bzw. baulicher Berücksichtigung eines Radweges bei den Bauwerken
- Detaillierte Kartendarstellung der verlegten K 81 samt Brücke und Tunnel fehlen, genaue Beschreibung des Bauwerkes fehlt
- Fahrbahnbreite der verlegten L 234
- Detailkarten zum östlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Schmalfeld fehlen
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.17 ..... (24.10.2009, 15.01.2013, 18.12.2015)
..... (24.10.2009, 18.12.2015)
..... (24.10.2009, 15.01.2013, 18.12.2015)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Flächen für die Verlegung der Au im Bereich des Brückenbauwerkes BW 6.01
- Verstoß gegen die Selbstverwaltung der Gemeinde Schmalfeld und Verletzung der Hoheitsrechte, insbesondere die Planungs- und Finanzhoheit nach Art. 20 GG u. a.
- Einwendung der Rae Mohr

5.3.18 ..... (20.10.2009)
..... (20.10.2009)
..... (20.10.2009)
..... (20.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen

- Ausweichen der LKW auf mautfreie Strecken
- Planungsänderung für die Übergangsphase B 206 im Bereich OT Bockhorn und Schafhaus wegen direkter Grundstücksausfahrt von der B 206
- Einwendungen der RAe Günther und Partner, Mohr und Partner sowie Dr. Mecklenburg

5.3.19 ..... (25.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Anschlussstelle L 79/ A20
- Radweg an der L 79 – Schulwegsicherung -

5.3.20 ..... (21.10.2009)

wegen:
- allgemeine Einwendungen

5.3.21 ..... (27.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (27.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- LSA an der Kreuzung L 79/ L 232 und Bedarfsampel an der Kreuzung L 232/ K 71

5.3.22 ..... (18.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- Erhaltung des Logenweges (BWV -Nr. 183) als Durchstich durch die Grünbrücke anstatt Bau des Wirtschaftsweges Achse 720 (BWV-Nr. 184)
- Wirtschaftsweg Achse 550 (BWV-Nr. 168) – Herstellung einer Verbindung zum Wirtschaftswegeverbund in Richtung Osten und Verschiebung der Anbindung des Wirtschaftsweges (BWV-Nr. 168) an den Wirtschaftsweges (BWV-Nr. 164) in Richtung Westen
- Breite und Befestigung des Wirtschaftsweges BWV-Nr. 155
- Ausweichbuchten bis Ende des Wirtschaftsweges der Achse 510 (BWV-Nr. 155)
- Verlegung der Rohrdurchlässe unterhalb der Gewässersohle/ Dimensionierung der Durchlässe/ Unterhaltung
- Stellungnahmen der Gemeinde Todesfelde und Struvenhütten

5.3.23 ..... (27.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.24 ..... (06.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Förderung der ländlichen Entwicklung und Struktur der Gemeinde Bark
- Einwendung RAe Günther für die Gemeinden

5.3.25 ..... (28.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der im Trassenbereich betroffenen Gemeinden
- Biotopverbundsystem in der Niederung der Brandsau nordwestlich Groß Rönnau
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung

5.3.26 ..... (26.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Verbindung der Wirtschaftswege südlich der A 20 zwischen Bau-km 21+000 und Bau-km 22+000 bis zum BW 6.05 (BWV-Nr. 98)
- Sperrung der Gemeindestraße „Auf der Schanze“ für den Baustellenverkehr und Beschränkung für den öffentlichen Verkehr sowie Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Straße „Auf der Schanze“
- Ausbau des 3. Moorweges
- Stellungnahme der Gemeinde Schmalfeld und Einwendung des Ortsbauernverbandes Schmalfeld

5.3.27 ..... (12.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Radweg an der L 79
- Forderung nach weiteren Unterführungen im Moor
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.28 ..... (01.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Forderung von Entschädigungsansprüchen bei Realisierung der Planung

5.3.29 ..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Günther und Partner, Mohr und Partner sowie Dr. Mecklenburg
- Zwangspunkt der A 20 hinter Wittenborn

5.3.30 ..... (23.10.2009)
..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der im Trassenbereich betroffenen Gemeinden
- Ausgleichsflächenausweisung im Bereich des Blunker Baches und im Bereich der Brandsau
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- Überkompensierung

5.3.31 ..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Zufahrt für Lieferverkehr bis 40 t
- Funktion der Fernmeldeleitung
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.32 ..... (27.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Bedarfsampeln zur Querung der L 79
- Nutzung des klassifizierten untergeordneten Straßennetzes als Ausweichstrecke
- Sperrung der Straßen für den Durchgangsverkehr, Geschwindigkeits- und Gewichtsbeschränkung
- keine Anbindung der Mühlenstraße an die L79

5.3.33 ..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen

- Bedarfsampeln zur Querung der L 79
- Nutzung des klassifizierten untergeordneten Straßennetzes als Ausweichstrecke
- Sperrung der Straßen für den Durchgangsverkehr, Geschwindigkeits- und Gewichtsbeschränkung
- keine Anbindung der Mühlenstraße an die L79

5.3.34 ..... (28.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Zuwegung zum Flurstück 34, Flur 7, Gemarkung Lentföhrden

5.3.35 ..... (19.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Übernahme des Grundeigentums/ Einstufung als Sondergebiet/ Summenpegel

5.3.36 ..... (24.10.2009)
..... (24.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen

5.3.37 ..... (28.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der im Trassenbereich betroffenen Gemeinden
- Biotopverbundsystem in der Niederung der Brandsau nordwestlich Groß Rönnau
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung

5.3.38 ..... (29.10.2009, 18.12.2015) und ..... (17.11.2016)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Flächeninanspruchnahme/ Tauschland
- Lärmschutzmaßnahmen
- Gemeindeverbindungsstraße Hartenholm – Schmalfeld (BWV-Nr. 15)/ Querung im Bereich der Straße „Dammberg“ und des Wirtschaftsweges „Moorweg“/ Aufweitung des Tierdurchlasses BW 6.03 (BWV-Nr. 69) für Fußgänger und Radfahrer bzw. landwirtschaftlichen Verkehr
- Ausbildung des Brückenbauwerkes BW 6.02 (BWV-Nr. 14) beidseitig mit Fuß- und Radwegen

- Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Unterschreitung der Kurvenradien im Zuge des BW 6.02
- Bau eines Radweges an der Gemeindeverbindungsstraße von Hartenholm nach Schmalfeld (BWV-Nr. 15)
- Ampelanlage im Bereich der L 234/ Einmündung verlegte Gemeindeverbindungsstraße
- Geschwindigkeitsbegrenzung
- Bepflanzung entlang der Gemeindeverbindungsstraße Hartenholm – Schmalfeld (BWV-Nr. 15)
- Koordinierung von Versorgungseinrichtungen
- Kies- und Sandentnahmestelle am Tannenhof
- Wiederherstellung der kurzen Wegeverbindung von Hasenmoor nach Schmalfeld bei Bau-km 18+290
- Forderung nach Bau eines Radweges an der K 81 bzw. baulicher Berücksichtigung eines Radweges bei den Bauwerken
- Detaillierte Kartendarstellung der verlegten K 81 samt Brücke und Tunnel fehlen, genaue Beschreibung des Bauwerkes fehlt
- Fahrbahnbreite der verlegten L 234
- Detailkarten zum östlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Schmalfeld fehlen
- naturschutzfachlicher Beitrag fehlerhaft
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.39 ..... (21.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen
- Überführung im Verlauf der Straße „Dammberg“ bzw. des Wirtschaftsweges „Moorweg“
- Maßnahmen gegen den Zubringerverkehr für die Anschlussstelle L 79/ A 20

5.3.40 ..... (19.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Flächeninanspruchnahme
- Einwendung des Ortsbauernverbandes Todesfelde
- Breite der Zufahrt
- Anschluss von Drainagen, Grüppen
- Neuverlegung des Gewässers 380
- Dimensionierung der Durchlässe/ Durchlässe unter Gewässersohlenhöhe

5.3.41 ..... (24.10.2009, 15.01.2013, 18.12.2015, 17.11.2016)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Flächen für die Verlegung der Au im Bereich des Brückenbauwerkes BW 6.01
- Verstoß gegen die Selbstverwaltung der Gemeinde Schmalfeld und Verletzung der Hoheitsrechte, insbesondere die Planungs- und Finanzhoheit nach Art. 20 GG sowie der Landesverfassung des Landes S-H und dem Gemeinde- und Kommunalrecht
- Wiederherstellung der kurzen Wegeverbindung von Hasenmoor nach Schmalfeld bei Bau-km 18+290
- Forderung nach Bau eines Radweges an der K 81 bzw. baulicher Berücksichtigung eines Radweges bei den Bauwerken
- Detaillierte Kartendarstellung der verlegten K 81 samt Brücke und Tunnel fehlen, genaue Beschreibung des Bauwerkes fehlt
- Fahrbahnbreite der verlegten L 234
- Detailkarten zum östlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Schmalfeld fehlen
- naturschutzfachlicher Beitrag fehlerhaft
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.42 ..... (08.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Fortsetzung der Verwallung bis nach Poggensaal
- Schadstoffimmissionen im Bereich Poggensaal
- Wirtschaftswegeanbindungen
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde

5.3.43 ..... (27.10.209)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen
- rechtzeitige Informationen über Baubeginn und Verlauf

5.3.44 ..... (11.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen

5.3.45 ..... (27.10.2009, 16.01.2013)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Wegebeziehung im Bereich von Hasenmoor und Schmalfeld
- Einwendung RAe Mohr
- Schmalfelder Moor: Lebens- und Nahrungsgrundlage für Schwarzstorch, Kranich, großer Brachvogel u. a.
- Schmalfelder Moor nicht durch Ausgleichsflächen zu ersetzen

5.3.46 ..... (13.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Schutzbewaldung 50 m
- Anschlussstelle L 79/ A 20
- Radweg an der L 79 –Schulwegsicherung-
- Zunahme von kriminellen Aktivitäten durch die Anschlussstelle
- Demeter-Landwirtschaft

5.3.47 ..... (10.09.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen

5.3.48 ..... (Eingang am 07.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen
- Unterhaltungspflicht für das Gewässer Nr. 283

5.3.49 ..... (28.10.2009, 18.12.2015)

wegen:
- Erschließung des Kieswerkes

5.3.50 ..... (26.10.2009, 07.01.2013)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Lärmschutzmaßnahmen
- Existenzgefährdung

5.3.51 ..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Grundstücksverkauf nur im Tausch

5.3.52 ..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Existenzgefährdung

5.3.53 ..... (01.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen

5.3.54 ..... (13.09.2009) und ..... (13.0.9.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Lärmschutzmaßnahmen
- Kreuzung von Fließgewässern besonderer Bedeutung in der Niederungslandschaft der Schmalfelder Au
- Segeberger Forst als großflächiger Retentionsraum
- Variante aus Sicht des Gewässerschutzes
- Bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der L 78 am Ortseingang Todesfelde

5.3.55 ..... (20.10.2009, 14.12.2015, 28.10.2016)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Inanspruchnahme des Flurstückes 1/2, Flur 11
- Inanspruchnahme des Flurstückes 41/2, Flur 12
- Inanspruchnahme des Flurstückes 17/1, Flur 13
- Inanspruchnahme der Flurstücke 18/2, 19/1 und 19/2, Flur 13
- Inanspruchnahme des Flurstückes 38, Flur 15
- Inanspruchnahme des Flurstückes 7/1, Flur 8, in Zusammenhang mit Flurstück 21

5.3.56 ..... (20.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Grundstücksverkauf für Kompensationsflächenkomplex
- Grunderwerbspreis

5.3.57 ..... (27.10.2009, 09.01.2013)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Sorge um das Fortbestehen der FAG
- Erwerb des Geländes oder Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages
- Kennzeichnung einer Waldfläche, Ackerland sowie einer Biotopfläche als „umgrenzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (NL)
- Kennzeichnung einer Teilfläche des Fluggeländes, des Parkplatzes und der Zuwegung als „Biotop“ (B)
- Verzicht auf die Kennzeichnung
- Beteiligung bei Planänderung
- Beteiligung bei Ausgleichsmaßnahmen
- Anspruch auf finanziellen Ausgleich wegen fehlender Planungssicherheit
- Entschädigungsforderungen wegen der erteilten unbefristeten Aufstiegserlaubnis nach § 16 Luftverkehrsordnung
- Antrag auf Übernahme der Kosten für die ordnungsgemäße Rückgabe des Grundstückes durch den Vorhabenträger bei Beendigung des Pachtverhältnisses

5.3.58 ..... (15.10.2009, 15.01.2013)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Reduzierung der Überplanung auf den eigentlichen Trassenverlauf
- Verschiebung der A 20 zwischen Umschlagstation und Straße „Auf der Schanze“ nach Norden bis in Höhe des 3. Moorweges
- Ausbau des 3. Moorweges
- keine nähere Begründung für den Südschwenk der A 20 zwischen Umschlagstation und Straße „Auf der Schanze“
- Wegeverbindung
- keine Abgabe von in Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen für den Ausgleich
- Einzug des Privatweges (Weg nach Hasenmoor)
- Notwendigkeit der Neuherstellung der Wegeverbindung auf den Flurstücken 35 und 36
- Grüppen (BWV-Nr. 106)

- keine Notwendigkeit der Betroffenheit des Flurstückes 11, Flur 4

5.3.59 ..... (21.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- Ergänzung des landschaftspflegerische Begleitplanes
- Erneuerung der Zuwegung
- Herstellung der Wirtschaftswegeanbindungen wie vom Ortsbauernverband Schmalfeld gefordert
- Stellungnahme der Gemeinde Schmalfeld und Einwendung des Ortsbauernverbandes Schmalfeld

5.3.60 ..... (25.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung RAe Mohr
- Anbindung der Koppeln
- Entwässerung
- negative Auswirkungen auf die Tiere durch Luftverschmutzung

5.3.61 ..... (11.11.2015)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung in der Ortsdurchfahrt von Wittenborn
- Lärmschutzmaßnahmen
- Einwendungen und Anregungen laut Schreiben vom 08.01.2007

5.3.62 ..... (14.12.2015)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Befürchtung von noch größeren und weiteren Hochwasserschäden
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.63 ..... (19.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Brückenbauwerk im Bereich des Moorweges
- Verschiebung der A 20 nach Norden um 300 m im Bereich des Schmalfelder Moores

- Ausbau des öffentlichen Weges („3. Moorweg“) nördlich des Flurstückes 13

5.3.64 ..... (26.10.2009, 15.01.2013)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Entwässerung und Erschließung der Flurstücke, Vorgewende

5.3.65 ..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Flächeninanspruchnahme/ Tauschland
- Ausgleichsflächenplanung auf den Flurstücken 17/16 und 4
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- Anschluss von Drainagen
- Zufahrt zu den Flurstücken 4 und 5/1

5.3.66 ..... (01.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen

5.3.67 ..... (14.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung RAe Mohr

5.3.68 ..... (14.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung RAe Mohr

5.3.69 ..... (14.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung RAe Mohr
- Lärmschutzmaßnahmen
- Einwendung RAe Mohr

5.3.70 ..... (21.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendungen der RAe Günther und Partner, Mohr und Partner sowie Dr. Mecklenburg

5.3.71 ..... (16.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Dimensionierung des Brückenbauwerkes BW 6.12
-- Tauschland/ Knickentfernung zwischen den Flurstücken 46 und 47
- südliche Zufahrten zu den Flurstücken 31 und 34/ Aufrechterhaltung des Wirtschaftsweges „Wietopenweg“
- Vorfluter 702
- Erhaltung des Logenweges (BWV-Nr. 183) als Durchstich durch die Grünbrücke anstatt Bau des Wirtschaftsweges Achse 720 (BWV-Nr. 184)
- Verschiebung des Brückenbauwerkes BW 6.11 in Richtung Nordost
- Wirtschaftswegeanbindung der Achse 730 an die L 167, Dimensionierung nicht ausreichend, Verschiebung der Anbindung nach Westen
- Lärmschutzmaßnahmen
- Verschattung von Grundstücken

5.3.72 ..... (14.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Rücknahme der Ausgleichsflächenplanung
- Verschiebung des Brückenbauwerkes BW 6.11 in Richtung Nordost
- Anbindung des Flurstückes 45 gewährleistet auch ohne den Bau der Achse 750
- Dimensionierung des Brückenbauwerkes BW 6.12
- Erhaltung des Logenweges (BWV-Nr. 183) als Durchstich durch die Grünbrücke anstatt Bau des Wirtschaftsweges Achse 720 (BWV-Nr. 184)
- Leitung auf dem Flurstück 36
- Belastung der Gewässer durch die Autobahn/ Schäden
- Verschattung von Grundstücken
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde

5.3.73 ..... (21.10.2009, 15.01.2013, 17.12.2015, 17.11.2016)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- individueller Betroffenheiten und Kritikpunkte

- Wiederherstellung der kurzen Wegeverbindung von Hasenmoor nach Schmalfeld bei Bau-km 18+290
- Forderung nach Bau eines Radweges an der K 81 bzw. baulicher Berücksichtigung eines Radweges bei den Bauwerken
- Detaillierte Kartendarstellung der verlegten K 81 samt Brücke und Tunnel fehlen, genaue Beschreibung des Bauwerkes fehlt
- Fahrbahnbreite der verlegten L 234
- Detailkarten zum östlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Schmalfeld fehlen
- naturschutzfachlicher Beitrag fehlerhaft
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.74 ..... (27.10.2009, 15.01.2013, 17.11.2016)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Wiederherstellung der kurzen Wegeverbindung von Hasenmoor nach Schmalfeld bei Bau-km 18+290
- Forderung nach Bau eines Radweges an der K 81 bzw. baulicher Berücksichtigung eines Radweges bei den Bauwerken
- Detaillierte Kartendarstellung der verlegten K 81 samt Brücke und Tunnel fehlen, genaue Beschreibung des Bauwerkes fehlt
- Fahrbahnbreite der verlegten L 234
- Detailkarten zum östlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Schmalfeld fehlen
- naturschutzfachlicher Beitrag fehlerhaft
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.75 ..... (15.01.2013, 17.12.2015, 17.11.2016)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- individueller Betroffenheiten und Kritikpunkte
- Wiederherstellung der kurzen Wegeverbindung von Hasenmoor nach Schmalfeld bei Bau-km 18+290
- Forderung nach Bau eines Radweges an der K 81 bzw. baulicher Berücksichtigung eines Radweges bei den Bauwerken
- Detaillierte Kartendarstellung der verlegten K 81 samt Brücke und Tunnel fehlen, genaue Beschreibung des Bauwerkes fehlt
- Fahrbahnbreite der verlegten L 234
- Detailkarten zum östlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Schmalfeld fehlen
- naturschutzfachlicher Beitrag fehlerhaft
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.76 ..... (17.12.2015)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Belästigung durch Verkehrslärm durch Zubringerverkehr über die Dorfstraße, Schmalfeld
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.77 ..... (25.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Verlust der Pachtflächen
- Führung des Verkehrs zum Kiesabbaugebiet Bark
- Einwendungen der RAe Günther und Partner sowie Mohr und Partner

5.3.78 ..... (18.10.2009)

Susanne und Holger Hahn (18.10.2009)

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendungen der RAe Günther und Partner, Mohr und Partner sowie Dr. Mecklenburg

5.3.79 ..... (15.10.2009, 26.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendungen der RAe Günther und Partner, Mohr und Partner sowie Dr. Mecklenburg

5.3.80 ..... (21.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung Blunker-Bach-Niederung

5.3.81 ..... (23.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen

5.3.82 ..... (29.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Zerschneidung wichtiger Versorgungswege zwischen den Gemeinden

5.3.83 ..... (16.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Dimensionierung des BW 6.12
- Flächenanbindung der Flurstücke 47 und 48
- Tauschland – Knickentfernung
- südliche Zufahrten zu den Flurstücken 31 und 34/ Aufrechterhaltung des Wirtschaftsweges „Wietopenweg“
- Rohrleitung auf dem Flurstück 30/2/ Vorfluter 702
- Erhaltung des Logenweges (BWV -Nr. 183) als Durchstich durch die Grünbrücke anstatt Bau des Wirtschaftsweges Achse 720 (BWV-Nr. 184)
- Einleitung von Oberflächenwasser A20 über RRB problematisch
- Verschiebung des Brückenbauwerkes BW 6.11 in Richtung Nordost
- Lärmschutzmaßnahmen
- Forderung nach Ersatzflächen
- Verschattung von Grundstücken

5.3.84 ..... (04.12.2015)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Lage des Autobahnkreuzes
- Nüzenbeule

5.3.85 ..... (02/ 04. 12.2015)

..... (02/ 04. 12.2015)

..... (04.12.2015)

..... (04.12.2015)

..... (07.12.20215)

..... (04.12.2015)

..... (04.12.2015)

..... (04.12.2015)

..... (17.12.2015)

..... (16.12.2015)

..... (10.12.2015)

..... (14.12.2015)

..... (04.12.2015)

..... (11.12.2015)

..... (04.12.2015)
..... (03.12.2015)
..... (04.12.2015)
..... (07.12.2015)
..... (06.12.2015)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Forderung nach sofortigem Baubeginn für Alternativstrecken zur Entlastung der vorhandenen Elbquerungen

5.3.86 ..... (16.10.2009, 10.01.2013, 17.12.2015, 17.11.2016)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Überwegungsrecht
- Existenzgefährdung/ Tauschflächen
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung Blunker-Bach-Niederung
- keine Berücksichtigung der Überführung von herkömmlich genutzten Flächen in Extensivgrünland in der Flächenbilanz
- Einwendungen der Gemeinden

5.3.87 ..... (15.10.2009)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen

5.3.88 ..... (26.10.2009)
wegen:
- Wohngebäude

5.3.89 ..... (21.10.2009)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde und Einwendung des Ortsbauernverbandes Todesfelde

5.3.90 ..... (20.10.2009, 10.01.2013)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen

- Restfläche des Flurstückes 6/1 nicht für Ausgleichsflächenausweisung
- Flurstück 11/1 und 13 nicht für Ausgleichsflächenausweisung
- Existenzgefährdung durch Flächenentzug
- Ersatzland auch in der Umgebung
- Flächeninanspruchnahme des Flurstückes 30
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde und Einwendung des Ortsbauernverbandes

5.3.91 ..... (27.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Lärmschutzmaßnahmen
- Wegfall von in Nutzung stehenden Flächen
- Existenzgefährdung

5.3.92 ..... (15.10.2009 mit Vermerk vom 01.10.2009, 14.01.2013)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Anbindung des Flurstückes 22/2
- Anbindung des Flurstückes 11/1
- Überfahrt zwischen den Flurstücken 10/1 und 11/1
- Überfahrt zwischen den Flurstücken 29/1 und 8/2
- Bepflanzung der Böschung und Abstand zu den landwirtschaftlichen Flächen
- Wiederherstellung von Flächen und Wegen bei Benutzung während der Bauzeit
- Entwässerung von Flurstücken
- Verschiebung des Knicks zwischen den Flurstücken 12 und 11/1

5.3.93 ..... (15.01.2013, 15.12.2015, 17.11.2016) und
..... (26.10.2009, 16.11.2016)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Existenzgefährdung (Flächenentzug, Änderung der Viehhaltung, Verlust der arrondierten Lage etc.)/ Existenzgutachten ungenau und fehlerhaft
- Brückenbauwerk BW 6.01 ungeeignet zur umfassenden Übernahme des landwirtschaftlichen Verkehrs
- Forderung eines Viehtriebtunnels
- keine Überarbeitung und Anpassung des Wirtschaftswegenetzes in Teil B der Planfeststellungsunterlagen/ Wirtschaftsweg und Vorfluter auf dem Flurstück 25
- Tieferlegung des Verbandsgewässers N

- Anbindung eines Wirtschaftsweges westlich der A 7 von Süden an die K 81 führend nicht gesichert
- Unterteilung der Planung in Varianten a) und b)
- Bekanntmachungen und Einsichten im Internet
- Gefahr für Viehtränkewasserstellen durch Grundwasserabsenkungen
- Wiederherstellung der kurzen Wegeverbindung von Hasenmoor nach Schmalfeld bei Bau-km 18+290
- Forderung nach Bau eines Radweges an der K 81 bzw. baulicher Berücksichtigung eines Radweges bei den Bauwerken
- Detaillierte Kartendarstellung der verlegten K 81 samt Brücke und Tunnel fehlen, genaue Beschreibung des Bauwerkes fehlt
- Fahrbahnbreite der verlegten L 234
- Detailkarten zum östlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Schmalfeld fehlen
- naturschutzfachlicher Beitrag fehlerhaft
- Viehunterstand/ Rundballenlager Flur 15, Flurstück 25
- fehlender Einzeichnungen von Viehtränkestellen
- Berichtigung der Zuordnung mehrerer Straßen-/ Flurnamen
- Fußgängerbrücke über die Schmalfelder Au westlich der A 7
- fehlender Informationsveranstaltungen
- Stellungnahme der Gemeinde Schmalfeld sowie Einwendung des Ortsbauernverbandes Schmalfeld und des Schutzfonds Schmalfelder Auenlandschaft e. V.
- Einwendung der Rae Mohr

5.3.94 ..... (27.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen

5.3.95 ..... (24.10.2009, 15.12.2015)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Verlegung des Brückenbauwerkes BW 6.04 nach Osten
- Lärmschutzmaßnahmen
- Kostenerstattung für den Neubau eines Trinkwasserbrunnens
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Straße „Auf der Schanze“
- Tötung des Brachvogels – Herrichtung von unmittelbar angrenzenden Feuchtwiesen als Ausgleich
- Fehlen von Kranich und Eisvogel

5.3.96 ..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendungen der RAe Günther und Partner, Mohr und Partner sowie Dr. Mecklenburg
- geplanter Wirtschaftsweg von Todesfelde bis an die Barker Gemeindegrenze (BWV – Nr. 204) überflüssig
- Brückenbauwerk BW 6.14 als Unterführung
- Wirtschaftsweg von Bark nach Wittenborn
- Jagdwertentschädigung

5.3.97 ..... (27.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendungen der RAe Günther und Partner, Mohr und Partner sowie Dr. Mecklenburg
- geplanter Wirtschaftsweg von Todesfelde bis an die Barker Gemeindegrenze (BWV – Nr. 204) überflüssig
- Brückenbauwerk BW 6.14 als Unterführung
- Wirtschaftsweg von Bark nach Wittenborn

5.3.98 ..... (24.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Flächeninanspruchnahme und Alternativen für RRB 10
- Verlängerung der Vogelschlagschutzwand beidseitig um je 750 m
- Einwendung des Ortsbauernverbandes Bark

5.3.99 ..... (28.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen

5.3.100 ..... (29.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Sperrung der Gemeindestraße „Auf der Schanze“ für den Baustellenverkehr und Beschränkung für den öffentlichen Verkehr sowie Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Straße „Auf der Schanze“
- Funktionsänderung der Straße Mühlenstraße (Sackgasse etc.)
- Pferdekoppel während Bauphase nicht voll nutzbar

5.3.101 ..... (16.10.2009, 10.01.2013)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Ausgleichsflächenplanung Blunkerbach-Niederung auf den Flurstücken 21/1 und 21/2
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung

5.3.102 ..... (22.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.103 ..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Inanspruchnahme der Pachtfläche

5.3.104 ..... (27.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Betroffenheit der Flurstücke im neuen Moor

5.3.105 ..... (12.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Schutzbewaldung 50 m
- Anschlussstelle L 79/ A20
- Radweg an der L 79 –Schulwegsicherung-
- Zunahme von kriminellen Aktivitäten durch die Anschlussstelle
- Aufforstung zwischen Heuweg und A 20

5.3.106 ..... (23.10.2009)
..... (24.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen

5.3.107 ..... (22.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Kompensationsflächenkomplex 8.8 A/ Ausgleichsflächenplanung auf dem Flurstück 16/1

5.3.108 ..... (10.10.2009, 27.10.2009, 20.12.2010, 04.01.2013, 10.01.2013, 14.01.2013)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung auf den Flurstücken 15/3 und 20/5
- Umverlegung der Mühlenau (BWV-Nr. 145) in Richtung Westen
- verkehrssichere und schadlose Zufahrt zur Erschließung des Hausgrundstückes (BWV-Nr. 141)
- Angleichung der Hofzufahrt (BWV-Nr. 143)
- Dimensionierung des Wirtschaftsweges zur Erschließung der Flurstücke 15/3 und 20/5 (BWV-Nr. 135)
- Überführung der Mühlenau nördlich der A 20 durch Einrichtung und Herstellung einer Überfahrt
- Anbindung des Wirtschaftsweges (BWV-Nr. 134) an die L 79 im Bereich der AS L 79/ A 20, alternative Anbindung über den Höllenweg
- Lärmschutzmaßnahmen
- Bepflanzung an der Mühlenau
- Sicherstellung von verschiedenen Ansprüchen
- Zunahme von kriminellen Aktivitäten durch die Anschlussstelle
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.109 ..... (26.10.2009, 14.01.2013)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Verbindung zwischen Hasenmoor und Schmalfeld

5.3.110 ..... (21.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Lärmschutzmaßnahmen
- Anbindung des Flurstückes 43/17, Flur 8

5.3.111 Hermann Krayenborg (16.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen
- Unterbrechung des Reitwegesystems - Anpassung des BW 6.09 als Reitwegeanbindung
- Wirtschaftsweg Achse 620 (BWV-Nr. 172): Lückenschluss vom BW 6.09 aus in Richtung Osten sowie in Richtung Westen an das bestehende Wegenetz „Barnbeksdamm“
- Wirtschaftsweg Achse 610 (BWV-Nr. 174): Lückenschluss vom BW 6.09 aus in östliche Richtung bis zum Wirtschaftsweg der Achse 723 (BWV-Nr. 178)
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde
- Beeinträchtigung durch ausgewiesenen Ausgleichsflächen in Todesfelde – Flächendruck auch in Voßhöhlen nimmt enorm zu

5.3.112 ..... (13.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Existenzgefährdung

5.3.113 ..... (23.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Lage des RRB 5 (BWV-Nr. 148)
- Biotopmaßnahmen im Jagdrevier-Ost
- Forderung einer durchgehenden Bepflanzung nördlich der A 20 zwischen den Ortsteilen „Bullenkloster“ und „Im Vieh“ für Nachtigall
- Forderung von Kleintierdurchlässen bei den BWV-Nr. 115, 147 und 154
- Verrohrung der Durchlässe BWV-Nr. 146 und 154 zwecks Rehwildtauglichkeit
- Jagdwertentschädigung

5.3.114 ..... (15.01.2013)

- allgemeiner Einwendungen

5.3.115 ..... (10.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Mautpflicht bzw. Fahrverbot für Lkw auf der ehemaligen B 206
- Schutzbewaldung
- Anschlussstelle L 79/ A 20
- Zunahme von Lärm und Abgasen durch Autobahnzubringer in Hartenholm
- Zunahme von kriminellen Aktivitäten durch die Anschlussstelle

5.3.116 ..... (16.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der im Trassenbereich betroffenen Gemeinden

5.3.117 ..... (28.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Einwendungen der RAe Günther und Partner, Mohr und Partner sowie Dr. Mecklenburg

5.3.118 ..... (22.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen

5.3.119 ..... (23.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Ausgleichsflächenausweisung im Bereich des Blunker Baches und im Bereich der Brandsau
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- Überkompensierung

5.3.120 ..... (27.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendungen der RAe Günther und Partner, Mohr und Partner sowie Dr. Mecklenburg
- Regenrückhalte- und Versickerungsbecken
- Keine hinreichende Würdigung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes von Beeinträchtigungen von Eingriffsvorhaben im Gutachten zur A 20
- Keine angemessene Bewertung der Aussagen des Landschaftsrahmenplanes in der UVS
- Betroffenheit des Landschaftsbildes in der offenen Weidelandschaft in der UVS

5.3.121 ..... (21.10.2009)

..... (26.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit

- Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausreichend ermittelt
- Fledermausarten unzureichend erfasst, daher neues Fachgutachten erforderlich
- kein Flächenentzug für Ausgleichsflächen
- Rücknahme der Ausgleichsflächenplanung
- Existenzgefährdung
- Regenrückhaltebecken RRB 9 (Einleitung gem. Wasserrahmenrichtlinie, EU-Genehmigung, Beschränkung auf Absetzbecken und Einleitung in das Kiesabbaugebiet Bark)
- Zufahrten
- Verlängerung der Vogelschlagschutzwand beidseitig um je 750 m
- Einwendung des Ortsbauernverbandes Bark

5.3.122 ..... (19.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Flurst. 90/1 und 89 (eine Bewirtschaftungseinheit, keine Bepflanzung oberhalb der Wasserverbandsleitung)

5.3.123 ..... (24.10.2009, 15.01.2013)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen

5.3.124 ..... (16.10.2009, 10.01.2013)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen

5.3.125 ..... (12.11.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Beibehaltung des Verlaufs der Gemeindeverbindungsstraße Schmalfeld – Hartenholm „Dammberg“
- Unterschreitung des Kurvenmindestradius im Verlauf der L 234 beim Brückenbauwerk BW 6.02/ Geschwindigkeitsbeschränkung
- Forderung einer Ampel vom Gemeindeverbindungsweg in die L 234
- Forderung eines Radweges entlang des Gemeindeverbindungsweges Schmalfeld – Hartenholm

5.3.126 ..... (22.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Flächentausch
- Dimensionierung der Durchlässe/ Durchlässe unter Gewässersohlenhöhe
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde und Einwendung des Ortsbauernverbandes Todesfelde

5.3.127 ..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Anschluss der Drainagen für alle angrenzenden Flächen
- jährlicher Reinigung der Ohlau
- Stellungnahme der Gemeinde Nützen

5.3.128 ..... (14.01.2013)
..... (14.01.2013)
..... (15.01.2013)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.129 ..... (15.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Neuprofilierung des Wegeseitengrabens
- Zufahrt (BWV Nr. 104) komplett neu herstellen
- Bepflanzung der Böschung und Abstand zu den landwirtschaftlichen Flächen
- zu verlegende Rohrdurchlässe ausreichend unterhalb der vorhandenen Gewässersohle verlegen
- Tauschfläche
- Stellungnahme der Gemeinde Schmalfeld

5.3.130 ..... (20.10.2009, 28.10.2009, 14.12.2015)
..... (15.10.2009, 14.12.2015)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Freigabe des Brückenbauwerkes BW 6.03 für den landwirtschaftlichen Verkehr
- Wegeanbindung des Wirtschaftsweges BWV-Nr. 70 unzumutbar und unzureichend

- Verschiebung der A 20 zwischen Umschlagstation und Straße „Auf der Schanze“ nach Norden bis in Höhe des 3. Moorweges
- Ausbau des 3. Moorweges
- keine nähere Begründung für den Südschwenk der A 20 zwischen Umschlagstation und Straße „Auf der Schanze“
- Wegeverbindung
- Querung der L 234/ A 20 östlich der Müllumschlagstation
- Sicherstellung von verschiedenen Ansprüchen
- Verrohrung zwischen den Flurstücken 14 und 22
- starke Frequentierung des Wirtschaftsweges von Schmalfeld – Hartenholm zur Autobahn Auf- und Abfahrt (Langenhorn - Rothenbeker Weg - Auf der Schanze – Vieh)
- Stellungnahme der Gemeinde Schmalfeld und Einwendung des Ortsbauernverbandes Schmalfeld
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.131 ..... (26.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Verbindung der Wirtschaftswege südlich der A 20 zwischen Bau-km 21+000 und Bau-km 22+000 bis zum BW 6.05 (BWV-Nr. 98)
- Sperrung der Gemeindestraße „Auf der Schanze“ für den Baustellenverkehr und Beschränkung für den öffentlichen Verkehr
- Ausbau des 3. Moorweges
- Stellungnahme der Gemeinde Schmalfeld und Einwendung des Ortsbauernverbandes Schmalfeld

5.3.132 ..... (15.12.2015)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einschränkung der Lebensgrundlage
- Auswirkungen auf Nutzungsbeziehungen und Viehtrieb sowie auf Nutzung, Bewirtschaftung, Ausdehnung und Erweiterung landwirtschaftlicher Flächen
- Gefährdung für Mensch und Tier durch starkes Verkehrsaufkommen auf der Strecke Schmalfeld – Hartenholm über Rothenbeker Weg, Schmalfeld, sowie Auf der Schanze und Mühlenstraße, Struvenhütten
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.133 ..... (27.10.2009, 14.01.2013)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Verbindung zwischen Hasenmoor und Schmalfeld

5.3.134 ..... (24.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Belastung des Hartlohweges während der Bauphase BW 6.06
- Stellungnahmen der Gemeinden Struvenhütten und Todesfelde

5.3.135 ..... (19.10.2009

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Ausbau des Weges „Barnbeksdamm“ zwischen den Gewässern Nr. 360 und Nr. 380
- Forderung einer Wirtschaftswegeüberführung im Bereich des Bullenklosters
- Einbau eines Durchlasses bei Umverlegung des Lindrehrnbaches (BWV-Nr. 154)
- Vergrößerung des Durchlasses zur Querung des Gewässers Nr. 380 (BWV-Nr. 159)
- Verlegung der Rohrdurchlässe unterhalb der Gewässersohle, Vergrößerung des Querschnittes
- Stellungnahmen der Gemeinden, insbesondere der Gemeinden Struvenhütten und Todesfelde
- Flächenverknappung durch geplante Ausgleichsflächenüberplanungen im Bereich Todesfelde bis Schmalfeld

5.3.136 ..... (15.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen
- Forderung eines Wirtschaftsweges unter der Grünbrücke
- Flächendruck in Todesfelde und Umgebung, u. a. durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes Bark
- Überprüfung der vorgesehenen Durchlässe im Bereich der Gemeinde Todesfelde
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde und Einwendung des Ortsbauernverbandes Todesfelde
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.137 ..... (20.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen

- Erschließung der Flurstücke 23/3 und 23/2, Flur 13, Gemarkung Hartenholm, Wirtschaftsweg (BWV-Nr. 87)
- Querungsmöglichkeit zwischen der L 79 und der Straße „Auf der Schanze“
- Flächentausch

5.3.138 ..... (14.12.2015)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Tunnelrichtlinie 2004/54/EG
- fehlender Unterlagen zur Prüfung raumordnerischer Belange und der Belange der Landwirtschaft in den Planfeststellungsunterlagen
- Umweltentlastungen
- Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan I
- Folgen des Klimawandels
- individueller Betroffenheiten und Kritikpunkte
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.139 ..... (15.10.2009, 28.10.2009)
..... (02.01.2013, 14.01.2013, 17.12.2015, 17.11.2016, 18.11.2016)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Verlust der Funktionsfähigkeit (Existenzfähigkeit)
- Übernahme des gesamten Hofes gegen Stellung eines Ersatzhofes
- Beregnungsanlage
- Kartierungsarbeiten auf dem Grundstück
- Tunnelrichtlinie 2004/54/EG
- fehlender Unterlagen zur Prüfung raumordnerischer Belange und der Belange der Landwirtschaft in den Planfeststellungsunterlagen
- Umweltentlastungen
- Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan I
- Lärmschutzmaßnahmen
- Gebietseinstufungen
- Folgen des Klimawandels
- Angebot der Landgesellschaft
- Entwässerung im Bereich zwischen der K 81 nördlich und Hof Marskamp
- Vorfluter N
- Luftschadstoffimmissionen

- Aufschüttungen in den Anschlussohren des Autobahnkreuzes AK A 20/ A 7
- Entscheidung des EuGH C-137/14 vom 15. Oktober 2015
- Nachvollziehbarkeit der Untersuchungen durch Aktualisierungen und Plausibilisierungen nicht gegeben
- Vorbelastungsmessungen im Bereich des Autobahnkreuzes AK A 20/ A 7
- Forderung des Bundesumweltamtes zum Bundesverkehrswegeplanes
- Netzplanungen
- Einwendungen des BUND und des NABU Schleswig-Holstein vom 17.11.2016

5.3.140 ..... (15.10.2009)
..... (14.01.2013, 15.12.2015)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Übernahmeanspruch der verbleibenden Restflächen gegenüber dem Vorhabenträger
- Existenzgefährdung
- Lärmschutzmaßnahmen
- Gebietseinstufungen
- Einwendungen vom 22.12.2006 und 05.01.2007 für den östlichen Nachbarabschnitt
- Stellungnahmen und Einwendungen der Rae Mohr und Partner für verschiedene Gemeinden und andere Betroffene

5.3.141 ..... (15.10.2009, 14.01.2013, 16.12.2015)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
-- Existenzgefährdung
- Stellungnahmen und Einwendungen der Rae Mohr und Partner für verschiedene Gemeinden und andere Betroffene

5.3.142 ..... (15.10.2009, 19.10.2009, 15.12.2015) und
..... (15.01.2013, 17.11.2016)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Verlust und Beeinträchtigung von Pachtflächen
- Einwendungen der Einwender Ziffer 5.3.140
- Existenzgefährdung
- Mehrkosten durch Reinigung der Photovoltaik-Anlage

- Gemeindeverbindungsstraße Hartenholm – Schmalfeld (BWV-Nr. 15)/ Querung im Bereich der Straße „Dammberg“ und des Wirtschaftsweges „Moorweg“/ Bau eines Radweges an der Gemeindeverbindungsstraße von Hartenholm nach Schmalfeld (BWV-Nr. 15), Geschwindigkeitsbegrenzung, Überführung im Verlauf der Straße „Dammberg“ bzw. des Wirtschaftsweges „Moorweg“, Dimensionierungen bzw. Streckenführungen im Bereich der Überführung L 234, Ausbildung des Brückenbauwerkes BW 6.02 (BWV-Nr. 14) beidseitig mit Fuß- und Radwegen, Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Unterschreitung der Kurvenradien im Zuge des BW 6.02, Ampelanlage im Bereich der L 234/ Einmündung verlegte Gemeindeverbindungsstraße
- Darstellung der Reitwege in Schmalfeld fehlt
- Neuanlage der Vorfluters N
- Tausch-/ Ersatzland
- Wiederherstellung der kurzen Wegeverbindung von Hasenmoor nach Schmalfeld bei Bau-km 18+290
- Forderung nach Bau eines Radweges an der K 81 bzw. baulicher Berücksichtigung eines Radweges bei den Bauwerken
- Detaillierte Kartendarstellung der verlegten K 81 samt Brücke und Tunnel fehlen, genaue Beschreibung des Bauwerkes fehlt
- Fahrbahnbreite der verlegten L 234
- Detailkarten zum östlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Schmalfeld fehlen
- naturschutzfachlicher Beitrag fehlerhaft
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.143 ..... (15.10.2009, 10.01.2013, 16.12.2015)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Existenzgefährdung
- Stellungnahmen und Einwendungen der Rae Mohr und Partner für verschiedene Gemeinden und andere Betroffene

5.3.144 ..... (15.10.2009, 11.01.2013, 16.12.2015)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Lärmschutzmaßnahmen
- Existenzgefährdung
- Verlust von Arbeitsplätzen durch geringere Auslastung
- Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen, Restnutzung nicht wirtschaftlich

- Stellungnahmen und Einwendungen der Rae Mohr und Partner für verschiedene Gemeinden und andere Betroffene

5.3.145 ..... (16.12.2015)

wegen:

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendungen vom 15.10.2009 im Ausgangsverfahren und Stellungnahme vom 14.01.2013 im ersten Planänderungsverfahren

5.3.146 ..... (26.10.2009)

..... (26.10.2009)

..... (26.10.2009)

..... (26.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Zerschneidung der Niederungsflächen zwischen Lentföhrden und der A 7/ Situation des Gewässergefüges aus den Hauptgewässern Ohlau und Dreckau
- Moorkomplex im Bereich der Ohlau/ Nützener Gemarkungsgrenze
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Ohlau und Dreckau durch Ausbaumaßnahmen
- keine Verschlechterung der Entwässerungssituation zu Beginn der Baustrecke (Bau-km 14+200)

5.3.147 ..... (20.10.2009, 15.12.2015)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einschränkung der Freiräume für die Kinder
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.148 ..... (28.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen

5.3.149 ..... (28.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Flächeninanspruchnahme für die Herstellung des Autobahnkreuzes AK A 20/ A 7 und für die Anlage von Ausgleichsflächen
- Existenzgefährdung

- Berücksichtigung verschiedener Faktoren bei der Verkehrswertermittlung der Grundstücke (Bodenschätze, Deckbullenhaltung, Grundschuld, Parkplatzfläche - Anspruch auf Rückübertragung des Parkplatzgrundstückes)

5.3.150 ..... (19.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung nicht nachvollziehbar, Forderung einer aktuellen umfassenden Erhebung
- Beanstandung der Ausgleichsflächenüberplanung
- Rücknahme der Ausgleichsflächenplanung
- Verlängerung der Vogelschlagschutzwand beidseitig um je 750 m
- Lückenschluss im Bereich des geplanten Wirtschaftsweges (BWV-Nr. 204)
- Brückenbauwerk BW 6.14 als Unterführung
- Wirtschaftsweg von Bark nach Wittenborn
- Bepflanzung der Böschungen
- Anschluss von Drainagen
- Dimensionierung der Durchlässe/ Durchlässe unter Gewässersohlenhöhe

5.3.151 ..... (26.10.2009)

..... (26.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- jährliche Gewässerräumung der Brandsau und Blunker Bach zur Vermeidung einer Gewässeranhebung

5.3.152 ..... (26.10.2009)

..... (26.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Zerschneidung der Niederungsflächen zwischen Lentföhrden und der A 7/ Situation des Gewässergefüges aus den Hauptgewässern Ohlau und Dreckau
- Moorkomplex im Bereich der Ohlau/ Nützener Gemarkungsgrenze
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Ohlau und Dreckau durch Ausbaumaßnahmen
- keine Verschlechterung der Entwässerungssituation zu Beginn der Baustrecke (Bau-km 14+200)

5.3.153 ..... (26.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Zerschneidung der Niederungsflächen zwischen Lentföhrden und der A 7

5.3.154 ..... (20.10.2009, 15.01.2013, 17.11.2016)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
  Ausgleichsflächenplanung nicht schlüssig dargelegt
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- Dimensionierung der Durchlässe/ Durchlässe unter Gewässersohlenhöhe
- Wegeanbindung des Wirtschaftsweges BWV-Nr. 70 unzumutbar und unzureichend, Ausweichbuchten
- Verschiebung der A 20 zwischen Umschlagstation und Straße „Auf der Schanze“ nach Norden bis in Höhe des 3. Moorweges
- Ausbau des 3. Moorweges
- keine nähere Begründung für den Südschwenk der A 20 zwischen Umschlagstation und Straße „Auf der Schanze“
- Querung der L 234/ A 20 östlich der Müllumschlagstation
- Beschränkung der Bepflanzungen etc.
- Grundlagendaten für Raumanalyse unvollständig, Agrarstrukturdaten aus dem Jahre 2002 veraltet
- Maßnahmen im Teil B zur Wasserführung mit Aufnahme in den Vorfluter A (Ohlau) nicht abgesichert
- Maßnahmen gem. BWV-Nr. 55 und 81
- Durchfahrtshöhe von 4,50 m für Unterführung bei Bau-km 116+528,730
- Wiederherstellung der kurzen Wegeverbindung von Hasenmoor nach Schmalfeld bei Bau-km 18+290
- Forderung nach Bau eines Radweges an der K 81 bzw. baulicher Berücksichtigung eines Radweges bei den Bauwerken
- Detaillierte Kartendarstellung der verlegten K 81 samt Brücke und Tunnel fehlen, genaue Beschreibung des Bauwerkes fehlt
- Fahrbahnbreite der verlegten L 234
- Detailkarten zum östlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Schmalfeld fehlen
- naturschutzfachlicher Beitrag fehlerhaft
- Stellungnahme der Gemeinde Schmalfeld

5.3.155 ..... (19.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Ausgleichsflächenplanung im Umfeld der Grünbrücke nicht tragbar

Ausgleichsflächenplanung nicht schlüssig dargelegt
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- Vergrößerung des Durchlasses im Zuge der Unterführung des Lindrehmbaches
- Wirtschaftsweg Achse 550 (BWV-Nr. 168) – Herstellung einer Verbindung zum Wirtschaftswegeverbund in Richtung Osten und Verschiebung der Anbindung des Wirtschaftsweges (BWV-Nr. 168) an den Wirtschaftsweges (BWV-Nr. 164) in Richtung Westen
- Vergrößerung des Durchlasses zur Querung des Gewässers Nr. 380 (BWV-Nr. 159) und der Durchlässe für die Grundstückszufahrten
- Verbreiterung der Querungen auf 12 m im Wirtschaftsweg der Achse 510 (BWV-Nr. 155)
- Herstellung des Wirtschaftsweges Achse 620 (BWV-Nr. 172) durchgehend bis zur Straße „Barnbeksdamm“
- Befestigungsbreite und Übergangsbereich des Gemeindeverbindungsweges nicht ausreichend
- Kurvenradius im Bereich der Zusammenführung alter Barnbeksdamm/ neuer Gemeindeverbindungsweg nördlich der A 20 nicht zu bewältigen (BWV-Nr. 164 und 167), Prüfung des Ausbaues des alten Barnbeksdammes
- Vergrößerung des Durchlasses im Zuge der Unterführung des Gewässers Nr. 520
- Wirtschaftsweg Achse 610 (BWV-Nr. 174): Dimensionierung und Befestigung
- Erhaltung des Logenweges (BWV-Nr. 183) als Durchstich durch die Grünbrücke anstatt Bau des Wirtschaftsweges Achse 720 (BWV-Nr. 184)
- maßnahmenbedingter Ausbau des Gewässers 702
- Verschiebung der Anbindung des Wirtschaftsweges der Achse 730 (BWV-Nr. 196) weiter in Richtung Westen
- Verlängerung des Wirtschaftsweges der Achse 730 (BWV-Nr. 196) nördlich der A 20 bis zum Wietopenweg oder parallel bis zum RRB 8
- Entfallen des Bauwerkes BW 6.12, stattdessen Errichtung einer Unterführung bei Baukm 30+260.000 abgehend von der L 167 mit Anbindung an Achse 730 nördlich der A 20
- Fortsetzung der Verwallung bis Poggensaal
- Dimensionierung des Brückenbauwerkes BW 6.12
- Bepflanzung der Böschung und Abstand zu den landwirtschaftlichen Flächen
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde

5.3.156 ..... (20.10.2009, 14.01.2013)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen

- Verlegung der Rohrdurchlässe unterhalb der Gewässersohle/ Dimensionierung der Durchlässe/ Unterhaltung
- Schadstoffbelastungen für Biobetrieb
- Lärmschutzmaßnahmen
- Abstimmung der Maßnahme BWV-Nr. 5
- Gebäudeabbruch BWV-Nr. 10
- Antrag auf Feststellung des Anspruches auf Gesamtübernahme
- Änderung der Erwerbsgrößenangaben zum Flurstück 13, Flur 16, im Grunderwerbsverzeichnis/ keine Erläuterungen im Bauwerksverzeichnis

5.3.157 ..... (28.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes Netz Natura 2000 (DE 2126-401)

5.3.158 ..... (23.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen

5.3.159 ..... (22.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Jagdwertentschädigung
- Lage des RRB 5 (BWV-Nr. 148)
- Biotopmaßnahmen im Jagdrevier-Ost
- Forderung einer durchgehenden Bepflanzung nördlich der A 20 zwischen den Ortsteilen „Bullenkloster“ und „Im Vieh“ für Nachtigall
- Forderung von Kleintierdurchlässen bei den BWV-Nr. 115, 147 und 154
- Verrohrung der Durchlässe BWV-Nr. 146 und 154 zwecks Rehwildtauglichkeit

5.3.160 ..... (27.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- ansteigendem Zubringerverkehr in Struvenhütten durch die AS L79/A20 Forderung von Sicherheitsmaßnahmen auf den umliegenden Strecken, wie Bedarfsampeln, Zebrastreifen etc.

- Sperrung der Gemeindestraße „Auf der Schanze“ für den Baustellenverkehr und Beschränkung für den öffentlichen Verkehr
- Forderung von Ausgleichsmaßnahmen in Struvenhütten wegen Zerstörung von Rückzugsgebieten durch die A 20

5.3.161 ..... (25.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen

5.3.162 ..... (26.10.2009, 10.01.2013)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit/ Tauschland
- Rücknahme der Ausgleichsflächeninanspruchnahme auf den Flurstücken 57/1 und 86/2
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung auf dem Flurstück 86/2
- Zufahrten zum Flurstück 57/1
- Restknickrodung auf Flurstück 57/1 und Übernahme dieses Restflurstückes
- bauzeitliche Umfahrung auf dem Flurstück 86/2
- Erschließung der Flurstücke 57/2, 57/4 und 57/5, Flur 1, Gemarkung Todesfelde
- Nutzungsart des Flurstückes 57/1, Flur 11
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde und Einwendung des Ortsbauernverbandes Todesfelde

5.3.163 ..... (26.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Anschlussstelle L 79/ A 20

5.3.164 ..... (23.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der im Trassenbereich betroffenen Gemeinden
- Ausgleichsflächenausweisung im Bereich des Blunker Baches und im Bereich der Brandsau
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- Überkompensierung
- Stiftung Naturschutz

5.3.165 ..... (28.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
  Existenzgefährdung
- Biotopverbundsystem in der Niederung der Brandsau und des Blunkerbaches
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- nach Überflutung kein Ackerbau möglich

5.3.166 ..... (14.10.2009)
..... (14.10.2009)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Ausgleichsflächenplanung auf dem Flurstück 4/4, Flur 1, Gemarkung Todesfelde nicht schlüssig dargelegt
- Rücknahme der Ausgleichsflächenplanung
- Lärmschutzmaßnahmen
- Nichtbeachtung Verkehrsprognose L 167 durch Mautflüchtlinge
- Feststellung von Entschädigungsansprüchen dem Grunde nach
- Wirtschaftswegeanbindung der Achse 730 an die L 167, Dimensionierung nicht ausreichend, Verschiebung der Anbindung nach Westen
- Verwallung im Bereich Bark
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde

5.3.167 ..... (15.01.2013) und ..... (17.11.2016)
wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Wegebeziehung im Bereich von Schmalfeld und Hasenmoor
- Wiederherstellung der kurzen Wegeverbindung von Hasenmoor nach Schmalfeld bei Bau-km 18+290
- Forderung nach Bau eines Radweges an der K 81 bzw. baulicher Berücksichtigung eines Radweges bei den Bauwerken
- Detaillierte Kartendarstellung der verlegten K 81 samt Brücke und Tunnel fehlen, genaue Beschreibung des Bauwerkes fehlt
- Fahrbahnbreite der verlegten L 234
- Detailkarten zum östlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Schmalfeld fehlen
- naturschutzfachlicher Beitrag fehlerhaft

5.3.168 ..... (16.10.2009)
wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Ausgleichsflächenplanung nicht schlüssig dargelegt
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- Rücknahme der Ausgleichsflächenplanung „Blunker-Bach-Niederung“
- Stellungnahmen der Gemeinden

5.3.169 ..... (29.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Radweg an der K 81
- Fuß- und Radwegüberführung im Bereich Schmalfeld
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.170 ..... (27.10.2009)
..... (27.10.2009)
..... (27.10.2007)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen

5.3.171 ..... (16.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Zuwegung/ Zufahrt zum Grundstück

5.3.172 ..... (25.10.2009, 15.01.2013, 15.12.2015, 17.11.2016)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Kauf der Gebäude einschließlich des Flurstückes 7
- Wiederherstellung der kurzen Wegeverbindung von Hasenmoor nach Schmalfeld bei Bau-km 18+290
- Forderung nach Bau eines Radweges an der K 81 bzw. baulicher Berücksichtigung eines Radweges bei den Bauwerken
- Detaillierte Kartendarstellung der verlegten K 81 samt Brücke und Tunnel fehlen, genaue Beschreibung des Bauwerkes fehlt
- Fahrbahnbreite der verlegten L 234
- Detailkarten zum östlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Schmalfeld fehlen
- naturschutzfachlicher Beitrag fehlerhaft
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.173 ..... (26.10.2009, 10.01.2013)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Ausgleichsflächenplanung nicht schlüssig dargelegt
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- Rücknahme der Ausgleichsflächenplanung „Blunker-Bach-Niederung“
- Stellungnahmen der Gemeinden

5.3.174 ..... (23.10.2009)

..... (19.10.2009, 14.01.2013, 15.01.2015, 17.12.2015)

..... (22.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Rücknahme der Ausgleichsflächenplanung
- Ausgleichsflächenplanung nicht schlüssig dargelegt
- Rücknahme der Ausgleichsflächenplanung „Blunker-Bach-Niederung“
- Überfahrten zwischen den Flurstücken
- Eigentumsverbleib
- Zäunung im Bereich der Unterführung des Brückenbauwerkes BW 6.01
- Umverlegung des Gewässers 2441 (BWV-Nr. 12), neue Vorflut für Drainagen der angrenzenden Flurstücke
- Aufrechterhaltung der Gewässerfunktion
- Grabenverfüllung zwischen den Flurstücken 10 und 11
- Querung der L 234/ A 20 östlich der Müllumschlagstation
- Dimensionierungen bzw. Streckenführungen im Bereich der Überführung L 234 untragbar
- Ausbau des öffentlichen Weges („3. Moorweges“) nördlich des Flurstückes 13
- Lärmschutzmaßnahmen
- jährlicher Räumung der Gewässer
- Stellungnahme der Gemeinde Schmalfeld und Einwendung der RAe Mohr

5.3.175 ..... (14.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Wohngebäude „Schwarzbau“ wird nicht akzeptiert
- Beeinträchtigung der Gebäude durch A 20

5.3.176 ..... (13.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung RAe Mohr
- Wallbepflanzung mit Gehölzen und Kopfbäumen
- Störung der nachtaktiven Tiere durch Lichtverschmutzung
- Kranichrastplatz im Bereich der PWC-Anlage

5.3.177 ..... (29.10.2009, 14.01.2013)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung RAe Mohr

5.3.178 ..... (15.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Erweiterung des geplanten Durchlasses DN 800 (BWV-Nr. 115) als Kleintierquerung
- Stellungnahme der Gemeinde Hartenholm

5.3.179 ..... (02.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen
- finanziellem Ausgleich, da zukünftige Nutzung der Flächen als „Heuland“ nicht möglich
- Gewährleistung einer durchgehenden Entwässerung
- keine Flächenabgabe
- Beibehaltung des L 234-Verlaufes, Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Unterschreitung der Kurvenradien im Zuge des BW 6.02, Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung
- Ampelanlage im Bereich der L 234/ Einmündung verlegte Gemeindeverbindungsstraße
- Bau eines Radweges an der Gemeindeverbindungsstraße Schmalfeld/ Hartenholm sowie Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h

5.3.180 ..... (22.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Umverlegung des Grabens 2441 (BWV-Nr. 12) parallel zur Trasse A 20

- keine Notwendigkeit des neues Wirtschaftsweges (BWV Nr. 13) bei erfolgreicher Umverlegung
- Ausbildung des Regenrückhaltebeckens RRB 1
- Restfläche des Flurstückes 10
- Stellungnahme der Gemeinde Schmalfeld und Einwendung des Ortsbauernverbandes Schmalfeld

5.3.181 ..... (20.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen

5.3.182 ..... (12.10.2009, 27.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.183 ..... (19.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Anordnung der Rohrdurchlässe unter der A 20 in ausreichender Tiefe zur Gewährleistung der Flächenentwässerung
- Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Gräben während der Bauzeit
- Funktionsfähigkeit des Verbindungsgrabens zwischen den Gewässern 2822 und 282 während der Bauphase
- Erhaltung der Eichenallee auf Flurstück 34/1 alt (neu 73)
- Glasfaserkabel/ Erdkabel
- Neugestaltung der Jagdbezirke

5.3.184 ..... (23.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen

5.3.185 ..... (20.10.2009, 22.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen
- Rechtsbeistand
- Forderung einer Wirtschaftswegeüberführung im Bereich des Bullenklosters

- Nutzung des Regenrückhaltebeckens RRB 5 auch als Löschteich
- Entwässerung

5.3.186 ..... (17.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Betroffenheit
- Brückenbauwerk BW 6.14 als Unterführung
- Kiesgruben östlich von Bark sind Rastgebiete für viele, teilweise bedrohte Tierarten
- Einwendungen der RAe Günther und Partner, Mohr und Partner sowie Dr. Mecklenburg

5.3.187 ..... (22.10.2009)

..... (22.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen
- Mindestbreite der Überfahrten 12 m wegen Parallelverlauf von Wirtschaftsweg und Graben
- Verrohrung im Vorgewendebereich
- Verbreiterung des Wirtschaftsweges auf 5,50 m statt 3,00 m
- Stellungnahme Ortsbauernverband Bark und Todesfelde

5.3.188 ..... (20.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.189 ..... (19.10.2009, 10.01.2013)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Ausgleichsflächenplanung auf dem Flurstück 35
- Ausgleichsflächenplanung nicht schlüssig dargelegt
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- Zufahrt zum Flurstück 17
- Verlängerung der Vogelschlagschutzwand um je 750 m
- Tausch-/ Ersatzland
- Einwendung des Ortsbauernverbandes Bark

5.3.190 ..... (06.11.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Ausgleichsflächenplanung auf dem Flurstück 8/2
- Ausgleichsflächenplanung nicht schlüssig dargelegt
- Tausch-/ Ersatzland
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung

5.3.191 ..... (07.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Biotopverbundsystem in der Niederung der Brandsau
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung

5.3.192 ..... (27.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- dauerhafter Nutzung der Bramstedter Landstraße als Zufahrt zum Forstbetrieb

5.3.193 ..... (16.10.2009, 10.01.2013)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen

5.3.194 ..... (27.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Linienführung von der A 7 bis zur B 4

5.3.195 ..... (04.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Existenzgefährdung wegen Flächenentzug
- Forderung nach einer Wirtschaftswegeüberführung im Bereich des Bullenklosters
- Standort des Regenrückhaltebeckens RRB 5 nicht hinnehmbar
- Anbindung der nördlichen Restfläche an die angrenzende Fläche, Verlegung bzw. Verrohrung des Grabens 3451
- Nichtberücksichtigung vorhandener Drainagen in der Planung
- Funde von archäologisch wertvollem Material

5.3.196 ..... (22.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Ausgleichsflächenplanung nicht schlüssig dargelegt
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- fehlender Wegeanbindung des Flurstückes 25
- dinglicher Sicherung
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde und des Ortsbauernverbandes Todesfelde

5.3.197 ..... (12.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Existenzgefährdung durch Flächenumwandlung in extensive Bewirtschaftung

5.3.198 ..... (26.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen

5.3.199 ..... (20.10.2009)

..... (20.10.2009)

wegen:

- Lärmschutzmaßnahmen

5.3.200 ..... (14.12.2015, 17.11.2016)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Forderung nach sofortigem Baubeginn für Alternativstrecken zur Entlastung der vorhandenen Elbquerungen
- Unmut über Verfahrensablauf
- Bearbeitung der Einwendungen durch ein unparteiisches Gremium
- Einwendungen vom 03. Januar 2011, 04. August 2014 und 04. Dezember 2015

5.3.201 ..... (15.01.2013)

..... (19.10.2009, 15.01.2013)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.202 ..... (26.10.2009)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Anschluss der Drainagen für alle angrenzenden Flächen
- jährliche Räumung der Ohlau
- zu verlegende Rohrdurchlässe ausreichend unterhalb der vorhandenen Gewässersohle verlegen
- Stellungnahme der Gemeinde Nützen

5.3.203 ..... (16.01.2013)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Überführung im Verlauf der Straße „Dammberg“ bzw. des Wirtschaftsweges „Moorweg“
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.204 ..... (21.10.2009, 15.01.2013, 15.12.2015)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- Überführung im Verlauf der Straße „Dammberg“ bzw. des Wirtschaftsweges „Moorweg“
- Radweg an der Gemeindeverbindungsstraße von Hartenholm nach Schmalfeld (BWV-Nr. 15)
- Wiederherstellung der kurzen Wegeverbindung von Hasenmoor nach Schmalfeld bei Bau-km 18+290
- Forderung nach Bau eines Radweges an der K 81 bzw. baulicher Berücksichtigung eines Radweges bei den Bauwerken
- Detaillierte Kartendarstellung der verlegten K 81 samt Brücke und Tunnel fehlen, genaue Beschreibung des Bauwerkes fehlt
- Fahrbahnbreite der verlegten L 234
- Detailkarten zum östlichen Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Schmalfeld fehlen
- naturschutzfachlicher Beitrag fehlerhaft
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.205 ..... (15.12.2015)

wegen:
- allgemeiner Einwendungen
- individueller Betroffenheiten und Kritikpunkte
- Einwendung der RAe Mohr

5.3.206 ..... (26.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Aufrechterhaltung der Gewässerfunktion
- Einwendung der Rae Mohr

5.3.207 ..... (23.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr
- Lärmschutzmaßnahmen
- Verbreiterung des BW 6.11 über die L 167 wegen Radweg

5.3.208 ..... (16.10.2009, 10.01.2013)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen

5.3.209 ..... (10.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde

5.3.210 ..... (26.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen
- lärmmindernder Straßenoberfläche auf 500 m ab BW 6.14 in Richtung Westen
- Lückenschluss im Bereich des geplanten Wirtschaftsweges BWV – Nr. 204

5.3.211 ..... (17.09.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen

5.3.212 ..... (14.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Ausgleichsflächenplanung nicht schlüssig dargelegt
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung

- Forderung nach Restknickrodung zwischen den Flurstücken 1/3 und 3/1, Flur 12
- Verlegung der Zufahrt zum Flurstück 77/1 mit der Anrampung des Wirtschaftsweges an die L 167 in Richtung Westen, Anbindung an die L 167 durch Abbiegespur
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde

5.3.213 ..... (09.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Ausgleichsflächenplanung nicht schlüssig dargelegt
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- Dimensionierung des Brückenbauwerkes Bauwerk 6.12
- Erhaltung des Logenweges (BWV -Nr. 183) als Durchstich durch die Grünbrücke anstatt Bau des Wirtschaftsweges Achse 720 (BWV-Nr. 184)
- Wirtschaftsweg Achse 550 (BWV-Nr. 168) - Lückenschluss zwischen dem geplanten Wirtschaftsweg (Achse 550) und dem Wirtschaftsweg (Achse 610) südlich der A 20
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde

5.3.214 ..... (25.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Missachtung der Planungshoheit der Gemeinde Blunk
- Biotopverbundsystem in der Niederung der Brandsau und des Blunkerbaches
- Rücknahme der Ausgleichsflächenausweisung
- negativer Beeinträchtigung der umliegenden Flächen durch geplante Vernässung im Bereich der Blunkerbach-Niederung
- Gewährleistung der Entwässerung in die Vorflut zum Blunkerbach, keine Nutzungseinschränkung

5.3.215 ..... (19.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Lärmschutzmaßnahmen
- Stellungnahme der Gemeinde Todesfelde und Einwendung des Ortsbauernverbandes Todesfelde

5.3.216 ..... (26.10.2009)

wegen:

- allgemeiner Einwendungen
- Einwendung der RAe Mohr

- Weiterbau der A 20 – Trasse über Weddelbrooker Gemeindegebiet

6. Plankorrekturen durch Blaueintragungen und Deckblätter (Hinweis)

Soweit Änderungen der Planunterlagen im Erörterungstermin oder in diesem Beschluss festgesetzt worden sind, wurden die Planunterlagen entsprechend durch Blaueintragungen geändert bzw. durch Deckblätter ergänzt.

7. Zustellung (Auslegung)

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzverbänden mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Da mehr als 300 weitere Zustellungen vorzunehmen wären, werden diese gem. § 141 Abs. 5 S. 1 LVwG durch amtliche Bekanntmachung ersetzt.
Diese wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 141 Abs. 4 S. 2LVwG im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Planfeststellungsbehörde (Amtsblatt für Schleswig-Holstein) und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen wird hingewiesen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen.
Nach der amtlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Mercatorstraße 9 in 24106 Kiel, angefordert werden. Hierauf wird in der Bekanntmachung ebenfalls hingewiesen.

Die amtliche Bekanntmachung dient auch der Bekanntgabe der Zulässigkeitsentscheidung des Vorhabens nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 141 Abs. 4 LVwG

in der Amtsverwaltung des Amtes Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen,
in der Amtsverwaltung des Amtes Kaltenkirchen-Land, Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen,

in der Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf,
in der Amtsverwaltung des Amtes Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg,
sowie in der Amtsverwaltung des Amtes Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt,

nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung zwei Wochen öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Begründung:

Zu 1.: (Festgestellte Straßenbaumaßnahme)

a) Verfahrensrechtliche Würdigung

Die in § 17 a FStrG und § 140 des LVwG vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind beachtet worden.

1. Nach Antragstellung durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, vom 15.07.2009, Az.: 4-P201-553.32-A20-406, und nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 24.07.2009 haben die folgenden Unterlagen und Pläne

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
Teil A			
Ordner 1			
1	Erläuterungsbericht mit Anhang 1 (Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke) und Anhang 2 (AVZ nach § 6 UVPG)		191
2	Übersichtskarte	1:25.000	1
3	Übersichtslagepläne Landschaftspflegerische Maßnahmen-Übersicht	1:5.000 1:5.000	7 7
4	Übersichtshöhenpläne (A20Rifa links/ Rifa rechts	1:5.000/500	12
5	Übersichtslagepläne der Entwässerungsmaßnahmen	1:10.000	3
Ordner 2			
6	Straßenquerschnitte	1:50	10
7	Lagepläne	1:1.000	10
Ordner 3			
7	Lagepläne	1:1.000	15
Ordner 4/5			
8.0	Höhenpläne (A20 Rifa links/Mittelstr. /Rifa rechts Achse 61	1:1.000/100	60

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
Ordner 6			
8.1	Höhenpläne (Anschlussstelle; Rastplätze)	1:1.000/100	6
8.2	Höhenpläne (Kreuzende Straßen, Wege und Wildbrücken)	1:1.000/100	15
Ordner 7			
8.3	Höhenpläne (Sonstige Straßen und Wege)	1:1.000/100	38
Ordner 8			
9	Besondere Querprofile	1:50	4
10.1	Bauwerkspläne	(siehe Anlage 7)	
10.2	Bauwerksverzeichnis –Vorbemerkungen Bauwerksverzeichnis		7 335
Ordner 9			
11	Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen		
11.1-11.4	Erläuterungsbericht, Emissionspegelermittlung, Beurteilungspegel, Fotos		61
11.5	Übersichtslageplan, Schalltechnik mit Grenzwertisophonen	1:10.000	3
11.6	Schalltechnische Lagepläne Neubau A 20	1:2.500	4
11.7- 11.8	Ergebnisse Prüfung auf wesentl. Änderungen, Fotodokumentation		6
11.9	Schalltechnischer Lageplan Prüfung wesentl. Änderung		1
Ordner 10			
12	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung		
12.0	Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung Maßnahmenverzeichnis		275 215
Ordner 11			
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitpläne Bestands- und Konfliktplan	1:5.000/1:10.000	16

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
Ordner 12/13/14			
12.2	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne	1:1.000/1:2.000/ 1:5.000/1:10.000 /1:25.000	43
Ordner 15			
13	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen		
13.0	Erläuterungsbericht zur wassertechnischen Untersuchung		24
13.1	Wassertechnische Berechnungen		278
13.2	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen	(siehe Anlage 7)	
13.3	Höhenpläne d. Entwässerungsmaßnahmen	(siehe Anlage 8)	
13.4	Längsschnitte Gewässer	1:1.000/100	3
13.5	Regeldarstellung der Regenrückhaltebecken	1:100/50	3
Ordner 16			
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbslagepläne	1:1.000	18
Ordner 17			
14.1	Grunderwerbspläne		14
14.2	Grunderwerbsverzeichnis		67
Material-band 1			
1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		354
2	Biologische Untersuchungen 2008		140
3	Brutvogelerfassung 2009		22
4	Fledermauserfassung 2009		10
Material-			

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
band 2			
1	Verkehrsuntersuchung		9+12 S. Anh.
2	Luftschadstofftechnische Untersuchung		15+4 Anhänge
3	FFH-VP FFH-Gebiet 2026-304 „Barker Heide“, 2002		15
4	FFH-VP VS-Gebiet 2026-401“Barker und Wittenborner Heide“, 2002		16
5	FFH-VP 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“, 2006		14
6	A20/A7 Gutachten Habitatverbund	1:50.000	40+1 Plan
7	A20/A7 Rotwildgutachten		48
8	Gutachten Grünbrücke Todesfelde		22
Material-band 3			
1	LBP Flächennachweis Eingriff	1:2.000	22 + 117 S. Tab., 24 Pläne
2	LBP Flächennachweis Ausgleich	1:2.000	4 + 39 S. Tab., 28 Pläne
3	LBP Flächennachweis Eingriff Teilstrecke 3	1:2.000	2 + 6 S. Tab., 2 Pläne
<u>Teil B</u>			
Ordner 1			
1	Erläuterungsbericht		55
Anhang 1.1	Allgem. verständliche Zusammenfassung gem.§ 6 UVPG		40
2	Übersichtskarten		
2.1	Übersichtskarte der externen landschaftspflegerischen Maßnahmen	1:200.000	1

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
2.2	Übersichtskarte	1:25.000	1
3	Übersichtslageplan	1:5.000	1
4	Übersichtshöhenplan	1:5.000/500	1
5	Übersichtslageplan für die wassertechnische Untersuchung	1:5.000	1
6	Straßenquerschnitte	1:50	6
7	Lage- und Bauwerkspläne	1:1.000	5
Ordner 2			
8	Höhenpläne		
8.1R	Höhenpläne A 20 RIFA Bad Segeberg (Hauptachse)	1:1.000/100	3
8.1L	Höhenpläne A 20 RIFA Elbquerung (Hauptachse)	1:1.000/100	3
8.2	Höhenpläne AK A 20/ A7 Nebenachsen Autobahnkreuz	1:1.000/100	1.1-4.2, 5-12
8.3	Höhenplan K 81	1:1.000/100	1.1-1.2
9	Besondere Querschnitte		
9.1	Kennz. Querschnitt A20, Bau-km15+500	1:100	1
10.1	Bauwerkspläne	siehe Anlage 7	
10.2	Bauwerksverzeichnis		104
11	Lärmtechnische Untersuchung		
11.0	Erläuterungsbericht zur lärmtechnischen Untersuchung		17
11.1	Lärmtechnische Berechnungen		
11.1.1	Emissionspegelermittlung, Emissionsbänder		3
11.1.2	Ergebnistabelle Beurteilungspegel A20 ohne Lärmschutz		1

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
11.1.3	Ergebnistabelle Prüfung auf wesentliche Änderung A7		2
11.1.4	Fotodokumentation Immissionsorte		4
11.2	Übersichtslageplan zur lärmtechnischen Untersuchung	entfällt	
11.3	Lageplan zur lärmtechnischen Untersuchung Wierenkamp	1:2.500	1
11.4	Höhenpläne der Lärmschutzmaßnahmen	Entfällt	
Ordner 3			
12	Landschaftspflegerische Begleitplanung		
12.0	Erläuterungsbericht		239
12.1.1-4	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne	1:5.000/10.000	
12.2.1	Maßnahmenübersichtspläne	1:200.000/5.000	2
12.2.2	Maßnahmenpläne	1.1.000/2.500/ 10.000	9
Ordner 4			
13	Wassertechnische Untersuchung		
13.0	Erläuterungsbericht zur wassertechnischen Untersuchung		29
13.1	Wassertechnische Berechnungen		45
13.2	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen	Siehe Anlage 7	
13.3	Höhenpläne der Entwässerungsmaßnahmen	Siehe Anlage 8	
13.4	Wassertechnischer Fachbeitrag		15
13.5	Übersichtskarte Wasserwirtschaft	1:10.000	1
13.6	Schnitte Regenrückhalteanlagen	1:500/1:100	4
14	Grunderwerb		
14.1.1	Grunderwerbspläne	1:1.000	5

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
14.1.2	Grunderwerbspläne trassenferne landschaftspflegerische Maßnahmen	1:2.000/10.000	1T-3T
14.2	Grunderwerbsverzeichnis		36
15	Sonstige Pläne und Unterlagen	entfällt	
Material-band			
	Luftschadstoffuntersuchungen		14, Plan+ Anhang
	Dokumentation der geschützten Biotope		47
	Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 2006/2007		122, Anhang + Pläne
	Fachgutachten zur Prüfung der Artenschutzrechtlichen Belange nach §42 BNatSchG		209, Plan
	Untersuchung zur Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens gem. Art. 6 Abs.3 der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau		26, Anhang
	Bilanzierungsnachweis Eingriffsregelung		Teil 1-4

in der Zeit vom 01.09.2009 bis einschl. 01.10.2009
in der Amtsverwaltung des Amtes Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen,
in der Amtsverwaltung des Amtes Kaltenkirchen-Land, Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen,
in der Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf,
in der Amtsverwaltung des Amtes Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg sowie
in der Amtsverwaltung des Amtes Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt,
form- und fristgerecht öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegen.
Die Einwendungsfrist lief am 29.10.2009 ab.

Die gemäß § 140 Abs. 6 LVwG vorgeschriebenen Erörterungen haben stattgefunden am:

Datum	Kreis	Ort
14.09.2010	Träger öffentlicher Belange	Leezen, Amt Leezen
15.09.2010	Träger öffentlicher Belange	Leezen, Amt Leezen
22.09.2010	Träger öffentlicher Belange	Leezen, Amt Leezen
23.09.2010	Träger öffentlicher Belange	Leezen, Amt Leezen
28.09.2010	Träger öffentlicher Belange	Leezen, Amt Leezen
06.10.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
07.10.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
13.10.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
14.10.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
21.10.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
27.10.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
28.10.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
10.11.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
17.11.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
18.11.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
24.11.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
25.11.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
01.12.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
02.12.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
08.12.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land
09.12.2010	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-Land

08.03.2011	Öffentlich bekannt gemachter Termin	Bad Segeberg, Kreisverwaltung
09.03.2011	Öffentlich bekannt gemachter Termin	Bad Segeberg, Kreisverwaltung
14.03.2011	Öffentlich bekannt gemachter Termin	Bad Segeberg, Kreisverwaltung
15.03.2011	Öffentlich bekannt gemachter Termin	Bad Segeberg, Kreisverwaltung
16.03.2011	Öffentlich bekannt gemachter Termin	Bad Segeberg, Kreisverwaltung

2. 1. Planänderung

Aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen und der Ergebnisse der Erörterungstermine (vgl. Punkt 1) hat der Vorhabenträger die Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 11.10.2012, Az.: 4-331-553.32-A20-406, die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt.

Die Änderungen wurden durch Deckblätter in die ausgelegten Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet.

Die Auslegung der Planänderung wurde mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 12.10.2012 öffentlich bekannt gegeben. Die folgenden Unterlagen und Pläne waren in der Zeit vom 19.11.2012 bis 19.12.2012

in der Amtsverwaltung des Amtes Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen,

in der Amtsverwaltung des Amtes Kaltenkirchen-Land, Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen,

in der Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf,

in der Amtsverwaltung des Amtes Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg sowie

in der Amtsverwaltung des Amtes Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt,

form- und fristgerecht öffentlich und zu jedermanns Einsicht einzusehen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 16.01.2013.

Die Planänderungsunterlagen bestehen aus:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
Teil A			
Ordner 1			
1	Erläuterungsbericht mit Anhang 2 (Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG)		198
2	Übersichtskarte	1:25.000	1
3	Übersichtslagepläne	1:5.000	7
	Landschaftspflegerische Maßnahmen-Übersicht	1:5.000	7

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
5	Übersichtslagepläne für die wassertechnische Untersuchungen	1:10.000	3
6	Straßenquerschnitte	1:50	10
Ordner 2			
7	Lagepläne	1:1.000	21
Ordner 3			
8.0	Höhenpläne (A 20 Rifa links/ Mittelstreifen/ Rifa rechts Achse 61)	1:1.000/100	12
8.3	Höhenpläne (Sonstige Straßen und Wege)	1:1.000/100	5
Ordner 4			
10.2	Bauwerksverzeichnis		370
11	Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung		
11.1	Erläuterungsbericht		27
11.2	Emissionspegelermittlung		3
11.3	Ergebnistabelle Beurteilungspegel Neubau A 20		8
11.5	Übersichtslageplan Schalltechnik mit Grenzwertisophonen	1:1.000	
11.6	Schalltechnische Lagepläne Neubau A 20	1:2.500	4
11.7	Ergebnistabelle Prüfung auf wesentliche Änderungen – L 79		2
11.9	Schalltechnischer Lageplan Prüfung wesentliche Änderungen	1:2.500	1
Ordner 5			
12	Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung		
12.0	Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung		311
	Maßnahmenverzeichnis		223
12.1	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne	1:5.000, 1:10.000	16
Ordner 6			
12.2	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne	1:1.000/2.000/	21

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
		5.000/10.000/ 25.000	
Ordner 7			
12.2	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne	1:1.000/2.000/ 5.000/10.000/ 25.000	20
Ordner 8			
13	Ergebnisse der wassertechnischen Unter-suchung		
13.0	Erläuterungsbericht der wassertechnischen Untersuchungen		25
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbspläne	1:1.000	16
Ordner 9			
14.1	Grunderwerbspläne	1:1.000	13
14.2	Grunderwerbsverzeichnis		71

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
Material-band 1			
1	Verkehrsuntersuchung 2012		15 + 11 Pläne
2	Luftschadstoffuntersuchung 2012		33 + 4 Pläne
3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag2012		234
4	Floristisch-faunistische Aktualisierungs-kartierung 2011		21 + 2 Pläne
5	Brutvogelerfassung 2009		32 + 5 Pläne
6	Gutachten Auswirkungen Kiesabbau auf Ausgleichsflächen 2011		4
7	Stellungnahme FFH-Gebiet 2026-304 „Barker Heide“ 2012		4
8	Stellungnahme Aktualität FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Vogel-schutzgebiet DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“ 2012		2
	Fachgutachten FFH-Verträglichkeitsprüfung EU-Vogelschutzgebiet DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“ 2010, aktuali-siert 2011		30
Material-band 2			
1	LBP Flächennachweis Eingriff		5 + 66 S. Ta-bellen + 24 Pläne
2	LBP Flächennachweis Ausgleich		2 + 21 S. Ta-bellen + 28 Pläne
3	LBP Flächennachweis Eingriff Teilstrecke 3		1 + 4 S. Tabel-len + 2 Pläne

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
Teil B			
Ordner 1			
1	Erläuterungsbericht mit Anhang 1.1 (AVZ gem. § 6 UVPG)		102
2.2	Übersichtskarte	1:25.000	1
3	Übersichtslageplan	1:5.000	1
5	Übersichtslageplan für die wassertechnische Untersuchung	1:5.000	1
7	Lage- und Bauwerkspläne	1:1.000	5
8.1 R	Höhenpläne A 20 Rifa Bad Segeberg (Hauptachse)	1:1.000/100	1
8.1 L	Höhenpläne A 20 Rifa Elbquerung (Hauptachse)	1:1.000/100	1
8.2	Höhenpläne AK A 20/ A 7 (Nebenachsen Autobahnkreuz)	1:1.000/100	14
8.3	Höhenpläne K 81	1:1.000/100	2
Ordner 2			
10.2	Bauwerksverzeichnis		118
11.0	Erläuterungsbericht zur lärmtechnischen Untersuchung		19
11.1.1	Emissionspegelermittlung, Emissionsbänder		5
11.1.2	Ergebnistabelle Beurteilungspegel A 20 ohne Lärmschutz		2
11.1.3	Ergebnistabelle Prüfung auf wesentliche Änderung A 7		3
11.3	Lageplan zur lärmtechnischen Untersuchung Wierenkamp	1:2.500	1
12.0	Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung		288
12.1	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne	1:5.000/10.000	4
12.2	Maßnahmenübersichtspläne	1:5.000/ 200.000	2

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
	Maßnahmenpläne	1:1.000/2.500/ 10.000	8
Ordner 3			
13.0	Erläuterungsbericht zur wassertechnischen Untersuchung		30
13.1	Wassertechnische Berechnungen		26
13.4	Wassertechnischer Fachbeitrag		16
13.5	Übersichtskarte Wasserwirtschaft	1:10.000	1
13.6	Schnitte Regenrückhaltebecken	1:500/100	4
14.1.1	Grunderwerbspläne	1:1.000	5
14.1.2	Grunderwerbspläne trassenferne landschaftspflegerische Maßnahmen	1:2.000/10.000	1
14.2	Grunderwerbsverzeichnis		38
Material-band 1			
1	Luftschadstoffuntersuchung 2012		17 + 1 Plan
2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2012		107
3	Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 2006/ 2007		69
4	Reptilienkartierung 2009		11
5	Haselmauserfassung 2009		3
6	Bilanzierungsnachweis Eingriffsregelung		60
	Teil 1: Bilanzierungsnachweis Eingriffsregelung Teil Eingriff Biotope		1 Plan M. 1:2.500
	Teil 2: Bilanzierungsnachweis Eingriffsregelung Teil Eingriff Landschaftsbild		1 Plan M. 1:2.500

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
	Teil 3: Bilanzierungsnachweis Eingriffsregelung Teil Maßnahmen trassenfern		1 Plan M. 1:2.500

Die gemäß § 140 Abs. 6 LVwG vorgeschriebenen Erörterungen haben stattgefunden am:

Datum	Kreis	Ort
22.05.2013	Träger öffentlicher Belange	Leezen, Amt Leezen
28.05.2013	Träger öffentlicher Belange	Leezen, Amt Leezen
23.05.2013	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Leezen, Amt Leezen
04.06.2013	Öffentlich bekannt gemachter Termin	Bad Segeberg, Amt Trave-Land

Der Vorhabenträger hat im Wesentlichen folgende Planänderungen vorgenommen:

- für den Teil A -

- Aktualisierung der Verkehrsprognose
- Überarbeitung und Aktualisierung der lärmtechnischen Berechnung
- Überarbeitung und Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung
- Überarbeitung und Anpassung von Entwässerungsanlagen
- Überarbeitung und Anpassung des nachgeordneten Wirtschaftswegenetzes und der Flurstückszufahrten, u.a.:
    - Neubau eines ca. 1315 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 zwischen dem Flurstück 32/6 und einem vorhandenen Wirtschaftsweg (Barnbeksdamm) zwischen Bau-km 24+388 und Bau-km 25+703 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 155.1, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)
    - Bau einer baubedingten Umfahrung westlich des Überführungsbauwerkes BW 6.13 im Zuge der L 78 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 231, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)
- Überarbeitung und Aktualisierung der Kartierungsunterlagen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)
- Überarbeitung und Aktualisierung der Waldbilanz im Rahmen des LBP
- Überarbeitung und Anpassung der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne im Rahmen des LBP
- Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
- Aktualisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung „Barker- und Wittenborner Heide“

- für den Teil B -

- Aktualisierung der Verkehrsprognose
- Überarbeitung und Aktualisierung der lärmtechnischen Berechnung
- Überarbeitung und Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung
- Überarbeitung und Anpassung von Entwässerungsanlagen, u. a.:
    - Entfallen der RRB A7-01 und RRB 3/ West (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 30 und 84, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)
- Änderungen im Bereich der zu verlegenden Kreisstraße 81 in Linienführung und Aufriss
- Überarbeitung und Aktualisierung der Kartierungsunterlagen sowie Überarbeitung und Anpassung der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne im Rahmen des LBP
- Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

3. <u>2. Planänderung</u>

Aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen und der Ergebnisse der Erörterungstermine (vgl. Punkt 2) hat der Vorhabenträger die Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 18.09.2015, Az.: 2015-331-553.32-A20-406, die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt.

Die Änderungen wurden durch Deckblätter in die ausgelegten Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet.

Die Auslegung der Planänderung wurde mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 23.09.2015 öffentlich bekanntgegeben. Die folgenden Unterlagen und Pläne waren in der Zeit vom 20.10.2015 bis 20.11.2015

in der Amtsverwaltung des Amtes Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen,

in der Amtsverwaltung des Amtes Kaltenkirchen-Land, Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen,

in der Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf,

in der Amtsverwaltung des Amtes Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg,

in der Amtsverwaltung des Amtes Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt,

im Rathaus der Stadt Bad Bramstedt, Bleeck 17-19. 24576 Bad Bramstedt,

in der Amtsverwaltung des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf sowie

in der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein, Am Markt,

form- und fristgerecht öffentlich und zu jedermanns Einsicht einzusehen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 18.12.2015.

Die Planänderungsunterlagen bestehen aus:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
Teil A			
Ordner 1			
1	Erläuterungsbericht mit Anhang 1 (Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke) und Anhang 2 (AVZ nach § 6 UVPG)		271
2	Übersichtskarte	1:25.000	1
3	Übersichtslagepläne Landschaftspflegerische Maßnahmen-Übersicht	1:5.000 1:5.000	7 8
4	Übersichtshöhenpläne (A20Rifa links/ Rifa rechts	1:5.000/500	2
5	Übersichtslagepläne der Entwässerungsmaßnahmen	1:10.000	3
Ordner 2			
6	Straßenquerschnitte, Blatt 6, 10	1:50	2
7	Lagepläne, Blatt 1-8, 8.1, 9-13	1:1000	14
Ordner 3			
7	Lagepläne, Blatt 15, 17, 18, 19.1, 19.2, Stempelfeld Blatt 19, 20	1:1.000	7
8.0	Höhenpläne (A20 Rifa links/Mittelstr. /Rifa rechts Achse 61, Blatt 9, 11, 19 (L/M/R), Stempelfeld Blatt 20 (L/M/R)	1:1.000/100	12
8.2	Höhenpläne (Kreuzende Straßen, Wege und Wildbrücken), Blatt 1, 14, 15, Stempelfeld Blatt 12	1:1.000/100	4
8.3	Höhenpläne (Sonstige Straßen und Wege), Blatt 23, 36, Stempelfeld Blatt 37	1:1.000/100	3
Ordner 4			
10.1	Bauwerkspläne	(siehe Anlage 7)	
10.2	Bauwerksverzeichnis		386
Ordner 5			
11	Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen		

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
11.1	Erläuterungsbericht		28
11.3	Beurteilungspegel		8
11.5	Übersichtslageplan, Schalltechnik mit Grenzwertisophonen	1:10.000	3
11.6	Schalltechnische Lagepläne Neubau A 20	1:2.500	1
11.10	Provisorische Anbindung der A 20 an die B 206	1:2.500	19/9
11.11	Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse Prognosejahr 2025 und 2030		4
Ordner 6			
12	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung		
12.0	Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung Maßnahmenverzeichnis		630
Ordner 7			
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitpläne Bestands- und Konfliktplan, Blatt 1.1-1.7, 2.1-2.3, 3.1-3.3	1:5.000/1:10.000	13
Ordner 8/9/10			
12.2	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne, Blatt 16-18, 18.1, 19.2, 21.1-21.3, 22-27, 22.0, 22.1-22.8, Stempelfeld Blatt 19, 20	1:1.000/1:2.000/ 1:5.000/1:10.000 /1:25.000	44
Ordner 11			
13	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen		
13.0	Erläuterungsbericht zur wassertechnischen Untersuchung		27
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbslagepläne, Blatt 1-7, 7.1, 8, 8.1, 9-11, 11.1, 12,13, 13.2	1:1.000	17
Ordner 12			

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
14.1	Grunderwerbspläne, Blatt 14, 15, 15.1, 16, 17, 18, 18.1, 19.1, 19.2, 21.1	1:1.000	20
14.2	Grunderwerbsverzeichnis		98
Material-band 1			
1	Luftschadstoffuntersuchung 2013 (Prognosejahr 2025)		32
2	Luftschadstoffuntersuchung 2015 (Prognosejahr 2030)		53
3	Gutachten zur Stickstoffdeposition 2015 (Prognosejahr 2030)		21
4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2015		525
5	Maßnahmenplanung zum artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Großen Brachvogel 2015		16
6	Plausibilitätsprüfung der biologischen Daten 2015		13
7	Aktualitätskartierung Fledermäuse 2013		94+ 2 Pläne
8	Aktualisierungskartierung Brutvögle 2014		45+6 Pläne
Material-band 2			
1	Aktualisierungskartierung Haselmäuse 2014/2015		32
2	Methodenbericht ergänzende Haselmauserfassung 2015		4
3	Stellungnahme zur Methodik Erfassung und Bewertung des Habitatpotentials für Fledermäuse 2015		3
	Für Teil A und Teil B übergreifende Unterlagen:		

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
4	Ergänzung der Verkehrsuntersuchung von 2012 für die Prognose 2025 (2015)		14
5	Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung für die Prognose 2030 (2015)		39
6	Stellungnahme zur Einschätzung der Auswirkungen durch die Aktualisierung des HBEFA (2014)		5
7	Untersuchung des Salzeintrages im Gewässersystem der Bramau Teil 1+3 (2013)		80+3 Pläne
8	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ (2014)		120
9	Stellungnahme Einfluss veränderter Verkehrszahlen auf die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ 2015		1
10	Stellungnahme Einfluss veränderter Verkehrszahlen auf die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Vogelschutzgebiet DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“ (2015)		2
11	Stellungnahme Einfluss veränderter Verkehrszahlen auf die FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet DE 2026-304 „Barker Heide“ (2015)		2
12	Stellungnahme zum FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhlen“ (2015)		2
13	Stellungnahme zur Berücksichtigung der biologischen Vielfalt (2015)		4
14	Stellungnahme Schutzgut Biotope und Tiere, Vergleich Bewertungsmethoden im Hinblick auf die Auswirkungsprognose zwischen Teil A und Teil B (2015)		10
15	Stellungnahme zum Schutz Landschaftsbild (2015)		1
16	Artenschutz: Artbezogene Gegenüberstel-		4

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
	lung der Auswirkungsprognose und der Maßnahmenableitung der Teile A und B (2015)		
17	Stellungnahme zu den Verkehrszahlen Prognosejahre 2025/2030 (2015)		4
18	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (2015)		79
Material-band 3			
1	Bilanzierung flächennachweis Eingriff		135+24 Pläne
2	Bilanzierung Flächennachweis Ausgleich		62+35 Pläne
<u>Teil B</u>			
Ordner 1			
1	Erläuterungsbericht mit Anhang 1 (AVZ gem. § 6 UVPG)		140
2.2	Übersichtskarte	1:25.000	1
3	Übersichtslageplan	1:5.000	1
	Landschaftspflegerische Maßnahmen-Übersicht	1:5.000/ 1:200.000	2
5	Übersichtslageplan für die wassertechnische Untersuchung	1:5.000	1
7	Lage- und Bauwerkspläne	1:1.000	5
10.2	Bauwerksverzeichnis		123
11	Lärmtechnische Untersuchung		
11.0	Erläuterungsbericht		3
11.3	Lageplan zur lärmtechnischen Untersuchung Wierenkamp	1:2.500	1
11.5	Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse Prognosejahr 2025 und 2030		2

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
13	Wassertechnische Untersuchung		
13.5	Übersichtskarte Wasserwirtschaft	1:10.000	1
14	Grunderwerb		
14.1.1	Grunderwerbspläne, Blatt 1, 2, 3, 4, 5	1:1.000	5
14.1.2	Grunderwerbspläne trassenferne landschaftspflegerische Maßnahmen, Blatt 2T, 3T, 4T, 5T	1:2.000/1:10.000	4
14.2	Grunderwerbsverzeichnis		48
Ordner 2			
12	Landschaftspflegerische Begleitplanung		
12.0	Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung mit Maßnahmenverzeichnis		315
12.1	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne		
12.1.1	Bestands- und Konfliktplan Pflanzen und Tiere	1:5.000	1
12.1.2	Bestands- und Konfliktplan Boden	1:10.000	1
12.1.3	Bestands- und Konfliktplan Wasser	1:10.000	1
12.1.4	Bestands- und Konfliktplan Landschaftsbild und Landschaftsbezogene Erholung	1:10.000	1
12.2	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne		
12.2.1	Maßnahmenübersichtspläne, Blatt 1, 2	1:5.000/ 1:200.000	2
12.2.2	Maßnahmenpläne mit sep. Legendenblatt, Blatt 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10	1:1.000/1:2.500/ 1:10.000	11
Material-band 1			
1	Luftschadstoffuntersuchung 2013 (Prog-		18

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
	nosejahr 2025)		
2	Luftschadstoffuntersuchung 2015 (Prognosejahr 2030)		19
3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2015		161
4	Plausibilitätsprüfung der Biotoptypenkartierung 2015		9
5	Plausibilitätsprüfung der artenschutzrechtlich relevanten Prüfung auf Grundlage der Aktualisierung der Biotop- und Biotoptypenkartierung 2015		2
6	Aktualisierungskartierung Fledermäuse 2014		50+1 Plan
7	Aktualisierungskartierung Brutvögel 2015	1	16+1 Plan
8	Bilanzierungsnachweis Tabellen		235
	Teil 1: Bilanzierungsnachweis Eingriffsregelung Teil Eingriff Biotope		1 Plan
	Teil 2: Bilanzierungsnachweis Eingriffsregelung Teil Eingriff Landschaftsbild		1 Plan
	Teil 3: Bilanzierungsnachweis Eingriffsregelung Teil Maßnahmen trassennah		1 Plan
	Teil 4: Bilanzierungsnachweis Eingriffsregelung Teil Maßnahmen trassenfern		3 Pläne

Die gemäß § 140 Abs. 6 LVwG vorgeschriebenen Erörterungen haben stattgefunden am:

Datum	Kreis	Ort
10.05.2016	Träger öffentlicher Belange	Leezen, Amt Leezen
11.05.2016	Träger öffentlicher Belange	Kaltenkirchen, Amt Kaltenkirchen-

		Land
17.05.2016	Einzelerörterungen mit Privatbetroffenen	Leezen, Amt Leezen
18.05.2016	Öffentlich bekannt gemachter Termin	Bad Segeberg, Amt Trave-Land
19.05.2016	Öffentlich bekannt gemachter Termin	Bad Segeberg, Amt Trave-Land

Der Vorhabenträger hat im Wesentlichen folgende Planänderungen vorgenommen:

- für den Teil A -

- Anpassungen und Ergänzungen im Bereich des nachgeordneten Wirtschaftswegenetzes und der Flurstückszufahrten
- Anpassung und Ergänzung der Blendschutz- und Kollisionsschutzeinrichtungen
- Anpassung der Wildschutzeinrichtungen
- Überarbeitung und Änderung von Entwässerungsanlagen insbesondere durch Änderung der Dimensionierung von Durchlässen
- angepasstes Ende der Baustrecke bei Bau-km 34+750,531 mit provisorischer Anbindung der A 20 an die B 206
- Ergänzung und Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung
- Überarbeitung der Luftschadstoffuntersuchung nach RLuS 2012
- Aktualisierungskartierungen bei Brutvögeln, Fledermäusen und Haselmäusen sowie Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Fischotter-Monitoring
- Aktualisierung und Anpassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
- Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans insbesondere durch
    - Ausweisung von neuen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Nahbereich der Trasse
    - Verkleinerung von Maßnahmenflächen im Nahbereich der Trasse
    - Ausweisung neuer trassenferner Kompensationsflächen in den Gemeinden Blunk, Groß Rönnau, Negernbötel (Amt Trave-Land), in der Gemeinde Daldorf (Amt Boostedt-Rickling), in der Gemeinde Tackesdorf (Amt Mittelholstein) und in der Stadt Bad Bramstedt
    - Ergänzende Regelungen zur Jagdausübung im Bereich der Grünbrücke Todesfelde
    - Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der Waldbilanz
- Ergänzungen zu den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

- für den Teil B -

- Anpassungen und Ergänzungen im Bereich des nachgeordneten Wirtschaftswegenetzes und der Flurstückszufahrten

- Anpassung der Fledermausschutzeinrichtungen
- Überarbeitung und Änderung von Entwässerungsanlagen
- Ergänzung und Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung
- Überarbeitung der Luftschadstoffuntersuchung nach RLuS 2012
- Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung
- Aktualisierungskartierungen bei Brutvögeln und Fledermäusen
- Aktualisierung und Anpassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
- Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans insbesondere durch:
    - Ergänzung neuer Maßnahmenflächen sowie Änderung des Flächenzuschnitts einer Maßnahmenfläche im Nahbereich der Trasse
    - Inanspruchnahme von trassenfernen Knick-Ökokonten zur Kompensation von Knickverlusten
    - Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der Waldbilanz
- Ergänzungen zu den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

4. <u>3. Planänderung</u>

Aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen und der Ergebnisse der Erörterungstermine (vgl. Punkt 3) hat der Vorhabenträger die Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 23.08.2016, Az.: 2016-331-553.32-A20-406, die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt.

Die Änderungen wurden durch Deckblätter in die ausgelegten Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet.

Die Auslegung der Planänderung wurde mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 24.08.2016 öffentlich bekanntgegeben. Die folgenden Unterlagen und Pläne waren in der Zeit vom 21.09.2016 bis 21.10.2016

in der Amtsverwaltung des Amtes Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen,

in der Amtsverwaltung des Amtes Kaltenkirchen-Land, Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen,

in der Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf,

in der Amtsverwaltung des Amtes Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg,

in der Amtsverwaltung des Amtes Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt,

im Rathaus der Stadt Bad Bramstedt, Bleeck 17-19. 24576 Bad Bramstedt,

in der Amtsverwaltung des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf sowie

in der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein, Am Markt,

form- und fristgerecht öffentlich und zu jedermanns Einsicht einzusehen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 18.11.2016.

Die Planänderungsunterlagen bestehen aus:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
Teil A			
Ordner 1			
1	Erläuterungsbericht mit Anhang 2 (AVZ nach § 6 UVPG)		326
3	Übersichtslagepläne, Blatt 1, 3, 6, 7	1:5.000	4
	Landschaftspflegerische Maßnahmen-Übersicht, Blatt 8-15	1:5.000	8
7	Lagepläne, Blatt 1, 8, 9, 17, 18, 19.2	1:1000	6
Ordner 2			
10.1	Bauwerkspläne	(siehe Anlage 7)	
10.2	Bauwerksverzeichnis		17
11	Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen		
11.1	Erläuterungsbericht		3
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbspläne, Blatt 1, 8, 8.1, 9, 17, 18, 19.2	1:1.000	7
14.2	Grunderwerbsverzeichnis		9
Ordner 3			
12	Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung		
12.0	Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung Maßnahmenverzeichnis		662
12.1	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktplan		
	Bestands- und Konfliktplan Pflanzen und Tiere, Blatt 1.1	1:5.000	1
Ordner 4			

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
12.2	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne, Blatt 1, 8, 8.1, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19.2, 22.1 – 22.8	1:1.000/1:5.000	21
Material-band			
1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2016		531
2	Maßnahmenplanung zum artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Großen Brachvogel 2016		16
3	Aktualisierungskartierung Fledermäuse 2013 (2016)		90 + 2 Pläne
4	Aktualisierungskartierung Fledermauswinterquartiere 2016		8 + 2 Pläne
	Für Teil A und Teil B übergreifende Unterlagen:		
5	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie 2016		
<u>Teil B</u>			
Ordner 1			
1	Erläuterungsbericht mit Anhang 1 (AVZ gem. § 6 UVPG)		64
3	Übersichtslageplan	1:5.000	1
	Landschaftspflegerische Maßnahmen-Übersicht, Blatt 2	1:5.000	1
5	Übersichtslageplan für die wassertechnische Untersuchung	1:5.000	1
7	Lage- und Bauwerkspläne, Blatt 1-3, 4, 5	1:1.000	5
10.2	Bauwerksverzeichnis		12
11.3	Lageplan zur lärmtechnischen Untersuchung Wierenkamp	1:2.500	1

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
13.5	Übersichtskarte Wasserwirtschaft	1:10.000	1
14.1.1	Grunderwerbspläne, Blatt 1, 2, 3, 5	1:1.000	4
Ordner 2			
12	Landschaftspflegerische Begleitplanung		
12.0	Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung mit Maßnahmenverzeichnis		326
12.2	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne		
12.2.1.1	Maßnahmenübersichtsplan - trassennah, Blatt 1,	1:5.000	1
12.2.2.1	Maßnahmenpläne mit sep. Legendenblatt, Blatt 0, 1, 2, 3, 5, 8	1:1.000/1:2.5000 /1:10.000	6
Material-band			
1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2016		156
2	Aktualisierungskartierung Fledermaus-quartiere 2016		8 + 1 Plan

Die gemäß § 140 Abs. 6 LVwG vorgeschriebenen Erörterungen haben stattgefunden am:

Datum	Kreis	Ort
15.02.1017	Träger öffentlicher Belange	Leezen, Amt Leezen
16.02.2017	Öffentlich bekannt gemachter Termin	Bad Bramstedt, Amt Bad Bramstedt-Land

Der Vorhabenträger hat im Wesentlichen folgende Planänderungen vorgenommen:

- für den Teil A -

- Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans insbesondere durch:

  - Anpassung und Ergänzung der Regelungen zur Umweltbaubegleitung
  - Anpassungen der Bauzeitenregelungen zu Brutvögeln und Reptilien
  - Anpassung und Ergänzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen insbesondere für Haselmaus, Uhu und weitere Brutvögel sowie Fledermäuse
  - Ergänzung von Maßnahmen für Amphibien und Reptilien
  - Berücksichtigung verschiedener Detailänderungen in der technischen Planung sowie Anpassung und Ergänzung einzelner Maßnahmenblätter des LBP
  - Ergänzung eines Haselmaus-Monitorings
- Überarbeitung und Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
- Überarbeitung und Aktualisierung des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie
- Überarbeitung der Aktualisierungskartierung Fledermäuse 2013
- Aktualisierungskartierung Fledermauswinterquartiere 2016
- Überarbeitung des Beitrages Maßnahmenplanung zum artenschutzrechtlichen Ausgleich des Großen Brachvogels
- Überarbeitung und Anpassung der allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach § 6 UVPG
- Ausweisung einer Grunddienstbarkeit in den Grunderwerbsunterlagen für die Ausweisung von Vergrämungsmaßnahmen im Bereich südlich der Anschlussstelle L 79 (Gemarkung Hartenholm)

- für den Teil B -

- Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans insbesondere durch:
  - Anpassung und Ergänzung der Regelungen zur Umweltbaubegleitung
  - Anpassungen und Ergänzung der Bauzeitenregelungen zu Brutvögeln und Fledermäusen
  - Berücksichtigung verschiedener Detailänderungen in der technischen Planung sowie Anpassung und Ergänzung einzelner Maßnahmenblätter des LBP
  - Ergänzung eines Fledermaus–Monitorings
  - Ergänzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen für Amphibien
  - Anpassung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen insbesondere für Feldlerche und Neuntöter
- Überarbeitung und Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages einschließlich Ergänzung Strukturkartierung und Potenzialabschätzung Amphibien 2016
- Aktualisierungskartierung Fledermausbaumquartiere 2016
- Überarbeitung und Aktualisierung des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie
- Überarbeitung und Anpassung der allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach § 6 UVPG

- Anpassung der Verbringungsflächen für Abtragsböden durch Reduzierung im Bereich des Autobahnkreuzes A 20/A 7

5. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, als Anhörungsbehörde - Dezernat 40 - hat zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme vom 15. März 2017 (Gesch.Z.: 401 - 553.32-A 20-140) abgegeben.

6. Die entsprechend § 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erarbeitete zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 12 UVPG bewertet und bei der mit dem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Entscheidung berücksichtigt. Hierzu wird auf die nachstehenden Ausführungen zu b) „Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 11 und § 12 UVPG“ verwiesen.

   Die Prüfung der Maßnahme hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Umweltbelangen führte zu Maßgaben unter Ziffer 2 des Beschlusses.

b) Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 11 und § 12 UVPG

Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß §§ 3a, 3b Abs. 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Darstellungen in den Planunterlagen, insbesondere in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan für Teil A und Teil B und der Allgemein verständlichen Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG, entsprechen den Anforderungen des § 6 UVPG. Neben den vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, die von der Planfeststellungsbehörde durchgehend auf ihre Eignung und Plausibilität geprüft wurden, hat die Planfeststellungsbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung die behördlichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und Ergebnisse eigener Ermittlungen berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde von der Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet. Auf ihrer Basis wurde von der Planfeststellungsbehörde eine Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG vorgenommen. Die durch § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltfachlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenom-

men. Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 11, 12 UVPG wurde in der Abwägung des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

aa) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG

Hinsichtlich der Ausgangssituation und der Beschreibung des Vorhabens wird auf Ziffer 1 verwiesen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des hier planfestgestellten Vorhabens stellen sich wie nachfolgend beschrieben dar.

(1) Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik

Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich durch einen Vergleich des Ist-Zustandes mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand ermitteln. Zu diesem Zweck werden zunächst der Untersuchungsraum und die verwendete Untersuchungsmethodik beschrieben, anschließend getrennt nach den einzelnen Schutzgütern des UVPG der Ist-Zustand dargestellt und schließlich die jeweils mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen aufgezeigt. Dabei werden die vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen mit einbezogen.

Untersuchungsraum

Das Straßenbauvorhaben liegt naturräumlich in der Holsteinischen Vorgeest, die östlich von Todesfelde in den Naturraum des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes, Teilgebiet „Seengebiet der Oberen Trave“ mit Endmoränenzügen übergeht.

Teil A (Strecke):

Der Teil A des Vorhabens umfasst die Strecke der A 20 von der Bundesautobahn A 7 bis zur Bundesstraße 206 westlich von Wittenborn (Bau-km 16+100 bis zum Bauende bei Wittenborn Bau-km 34+750,531). Der durchlaufene Bereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Agrarlandschaft ist geprägt durch Acker, abschnittsweise auch durch intensiv genutztes Grünland. Artenreiches mesophiles Grünland ist selten. Im Bereich von Todesfelde und Bark besteht ein ausgeprägteres Knicksystem, im übrigen Bereich ist die Knickdichte gering bis mittel. Hoch- und Niedermoore sind nur noch rudimentär vorhanden. Vereinzelt finden sich Waldflächen mit einer Größe von bis zu 3 ha. Nördlich der B 206 befindet sich der Segeberger Forst auf Binnendünen. Kleingewässer und weitere strukturanreichernde Biotope sind selten. Hauptfließgewässer ist die Schmalfelder Au, die vom Vorhaben gequert wird. Wichtige Nebenflüsse sind die Buerwischbek und die Mühlenau. Nördlich von Bark befindet sich eine ehemalige Kiesgrube. Östlich von Bark wurden Bodenabbauflächen planfestgestellt.

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich das Naturschutzgebiet „Barker Heide“. Die Entfernung zwischen der geplanten Trasse und der Grenze des Naturschutzgebiets unterschreitet an keiner Stel-

le 1000 m. Zentrale Bereiche des Naturschutzgebiets sind als FFH-Gebiet DE 2026-304 „Barker Heide“ ausgewiesen, das deckungsgleich mit einer Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“ ist. Die geplante Trasse hat einen Abstand von mindestens 1,2 km zu dem FFH- und Vogelschutzgebiet. Unmittelbar an der A 7 nördlich der Schmalfelder Au liegt in einer Entfernung von mindestens 900 m zum geplanten Trassenverlauf mit dem Dewsbeker Moor eine Teilfläche des Naturschutzgebiets „Katenmoor, Schindermoor, Dewsbeker Moor und Schapbrookermoor“. Im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Wittenborn befindet sich das Naturschutzgebiet „Wittenborner Heide“, das im Osten durch die geplante Trasse der A 20 (Bauabschnitt 3) begrenzt wird. Hier liegt zudem eine Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebiets „Barker und Wittenborner Heide“. Punktuell kommt es zu einer Annäherung der geplanten Trasse oder des provisorischen Anschlusses der B 206 bis ca. 400 m an den äußersten Südosten dieser Teilfläche. Östlich der A 7 und durch diese zerschnitten liegt das Landschaftsschutzgebiet „Bad Bramstedt (Bramau-Osterau, Schmalfelder Au, Hohes Moor)“. Die Querungsstelle der geplanten Trasse mit der Schmalfelder Au liegt in einer Entfernung von etwa 900 m zu der Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Geschütze Landschaftsbestandteile befinden sich im Umfeld des Vorhabens nicht. Bei Dammbeck befindet sich eine alte Eiche als geschütztes Naturdenkmal. Bei den Kartierungsarbeiten konnten zudem mehrere gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope festgestellt werden, die in Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen, Blatt 1.1 bis 1.7, dargestellt sind. Das Waldstück „Im Vieh“ ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I als besonders schutzwürdiger Wald dargestellt. Ab der Einmündung der Buerwischbek besteht für die Schmalfelder Au flussabwärts ein Gewässerschutzstreifen von 50 m beidseitig des Ufers. Schließlich befinden sich im Umfeld der Trasse zahlreiche Fundstellen archäologischer Denkmäler, überwiegend Grabhügel.

Der der UVP zugrunde gelegte Untersuchungsraum erstreckt sich auf den Bereich zwischen Beginn und Ende der Baustrecke in einem Korridor von 500 m beidseits der Achse der geplanten Trasse bis 100 m nördlich der B 206. Diese Abgrenzung erfolgt anhand der prognostizierten Reichweiten der zu erwartenden Auswirkungen. Insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaft wurde der Untersuchungsraum erweitert, um Verbindungen des engeren Untersuchungsraumes zu angrenzenden Landschaftsräumen, Schutzgebieten oder Biotopkomplexen sowie die Lärmauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der landschaftsgebundenen Erholung (49 dB(A) Isophone) darstellen zu können (vgl. Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen, Blatt 1.1 bis 1.7, 3.1 bis 3.3). Der so abgegrenzte Untersuchungsraum ist geeignet, die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG hinreichend ermitteln und bewerten zu können und ist damit ausreichend dimensioniert.

Teil B (Autobahnkreuz):

Der Teil B des Vorhabens umfasst das Autobahnkreuz der A 20 über die A 7 (Bau-km 14+200 bis Bau-km 16+100). Auch der Bereich, in dem das Autobahnkreuz geplant ist, ist durch landwirt-

schaftliche Nutzung und ein Knicksystem geprägt. Westlich der A 7 befindet sich eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft mit der Niederung der Ohlau. Hier befindet sich ein großer Birkenmoorbereich mit angrenzender mesophiler Hochstaudenflur und einem Bereich mit Zwergstrauchheide. Nördlich des Vorhabens liegt die Niederung der Schmalfelder Au. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere Tümpel und Kleingewässer, östlich der A 7 findet sich ein Angelsee.

Das FFH-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ grenzt westlich an das Autobahnkreuz. Westlich der A 7 liegt das Dewsbeker Moor als Teilfläche des Naturschutzgebiets „Katenmoor, Schindermoor, Dewsbeker Moor und Schapbrookermoor“. Im Norden des Betrachtungsraumes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Bad Bramstedt (Bramau-Osterau, Schmalfelder Au, Hohes Moor)“. Mehrere gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope liegen im Umfeld des Vorhabens (vgl. Anlage 12.1.1 der Planfeststellungsunterlagen). Die Geestlandschaft nordöstlich von Lentföhrden ist ein Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein. Im Bereich der Schmalfelder Au östlich der A 7 befindet sich eine Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems.

Der Untersuchungsraum hat eine Breite von 500 m beidseits der geplanten Neubaustrecke. Im Norden und Süden umfasst der Untersuchungsraum zudem den zur Errichtung des Autobahnkreuzes notwendigen Ausbaubereich der A 7. Die Abgrenzung erfolgt anhand der prognostizierten Reichweiten der zu erwartenden Auswirkungen. Zu einer Aufweitung des Untersuchungsraumes bis zur Niederung der Schmalfelder Au kam es im Nordwesten, da im Rahmen der Alternativenprüfung bei Lentföhrden eine Verschiebung der Trasse nach Norden und im Bereich der A 7 mehrere Möglichkeiten der Anlage des Autobahnkreuzes untersucht wurden. Anhand dieses Untersuchungsraumes können die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG hinreichend ermittelt und bewertet werden. Er ist ausreichend dimensioniert.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung basiert insbesondere auf dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil und B) sowie der Allgemein verständlichen Zusammenfassung nach § 6 UVPG (Anhang 2 zu Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen). Daneben hat die Planfeststellungsbehörde weitere vom Vorhabenträger vorgelegte Gutachten und Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen und Äußerungen der Verfahrensbeteiligten sowie die Ergebnisse eigener Ermittlungen berücksichtigt.

<u>Gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung für Teil A und Teil B</u>

Der 4. Abschnitt der A 20, A 7 bis B 206 westlich Wittenborn, setzt sich aus einem Teil A, Trasse der A 20 von der Bundesautobahn A 7 bis zur Bundesstraße 206 westlich von Wittenborn (Bau-km 16+100 bis Bau-km 34+750,531) sowie einem Teil B, Autobahnkreuz Bundesautobahn A 20 / A 7 von Bau-km 14+200 bis Bau-km 16+100 zusammen. Nach der ursprünglichen Planung hätte das Autobahnkreuz bereits vorgängig durch den westlich der A 7 nachfolgenden Teilabschnitt der A 20

von der A 7 bis zur L 114 planfestgestellt werden sollen. Da aber das vorliegende Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt von der A 7 bis zur B 206 westlich Wittenborn dem Folgeabschnitt westlich der A 7 nun zeitlich vorausgeht, ist die Integration des Autobahnkreuzes in den Streckenabschnitt von der A 7 bis zur B 206 zwingend erforderlich, um hier das Ziel der Herstellung eines verkehrswirksamen Streckenabschnittes zu gewährleisten. Die Verkehrswirksamkeit der Teilstrecke A 7 bis B 206 erfordert also den Anschluss an das Autobahnkreuz. Infolgedessen wurde das ursprünglich zur A 20, Teilabschnitt von der A 7 bis zur L 114, zugehörige Autobahnkreuz A 20/ A 7 als Teil B in dieses Planfeststellungsverfahren eingebracht.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen der Teile A und B des Abschnitts 4 der A 20 wurden in den Antragsunterlagen zunächst getrennt betrachtet. In ergänzenden fachlichen Stellungnahmen wurde von den Gutachtern geprüft, ob sich bei gemeinsamer Betrachtung eine andere Bewertung der Auswirkungen als bei der in den Unterlagen zu den Teilen A und B vorgenommenen getrennten Betrachtung ergibt. Die Aussagen aus den auf die Teile A und B bezogenen Fachgutachten wurden hierzu dahingehend überprüft, ob sie Widersprüche aufweisen und ob die jeweilige schutzgutbezogene Auswirkungsprognose und die Maßnahmenableitung der Teile A und B Defizite und Doppelungen aufweisen. Das Ergebnis dieser ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme ist in der Allgemein verständlichen Zusammenfassung gemäß § 6 UVGP als Punkt 9 „Zusammenfassende Umweltbetrachtung“ dargestellt (Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist nachgewiesen, dass die gesamthafte Betrachtung der Umweltauswirkungen der Teile A und B zu den gleichen Ergebnissen führt wie die in den Unterlagen zu den Teilen A und B vorgenommene getrennte Betrachtung (s. dazu im Einzelnen noch unten Ziffer b), bb).

Rechtlich bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung einer gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung für die Teile A und B trotz getrennter Untersuchungen und Erarbeitung der relevanten Unterlagen. Getrennte Umweltverträglichkeitsprüfungen wären nur dann durchzuführen, wenn die Planung des Vorhabenträgers zwei selbstständige Vorhaben im Sinne des § 17 FStrG umfassen würde. Der Vorhabenbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG knüpft an den fachplanerischen Vorhabenbegriff an (BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 – 7 A 1/15 u.a., juris Rn. 32, 34). Um zwei selbstständige Vorhaben würde es sich dann handeln, wenn die Teile A und B aufgrund eigenständiger Pläne mit jeweils eigenem Planungskonzept und -zielen durchgeführt werden sollten und zeitlich und räumlich nur mehr oder weniger zufällig aufeinandertreffen würden. Keines der beiden Vorhaben dürfte von dem anderen so abhängig sein, dass bei Wegfall des einen die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des anderen entfiele (BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 – 7 A 1/15 u.a., juris Rn. 35; Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 78, Rn. 6). Die Teile A und B des Abschnitts 4 der A 20 stellen gemessen an diesen Vorgaben ein Vorhaben dar. Sie bilden planerisch und baulich eine Einheit. Die Realisierung von Teil A wäre ohne Teil B rechtlich nicht zulässig, da der Streckenabschnitt von der A 7 bis zur B 206 westlich Wittenborn einen Planungstorso ohne ei-

genständige Verkehrsfunktion darstellte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 02.11.1992 – 4 B 205/92, juris Rn. 6). Für ein einheitliches Vorhaben kann eine einheitliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

(2) Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie deren wesentliche Wechselwirkungen

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

(a) Schutzgut Mensch

Beim Schutzgut Mensch ist zwischen den Aspekten Wohnumfeld und Erholungsfunktion zu unterscheiden.

Der gesamte Untersuchungsraum (Teil A und Teil B) ist geprägt von einer geschlossenen, ländlichen Siedlungsstruktur mit überwiegend Einfamilienhäusern und landwirtschaftlichen Hofstellen. Zudem finden sich Einzelgehöfte und Streusiedlungen. Entlang der geplanten Trasse befinden sich die Siedlungsflächen von Einzelortlagen wie Schmalfeld, Struvenhütten, Bark und Todesfelde. Zum Teil sind die Siedlungsstrukturen stark auseinandergezogen entlang der Landesstraßen orientiert (z.B. Voßhöhlen). Entlang der A 7 und der K 81 befinden sich lediglich Einzelgehöfte und -gebäude. Um die Ortslagen wird in den Planunterlagen ein Freiraum mit bis zu 500 m Entfernung zur Wohnung als Wohnumfeld dargestellt. Dies entspricht einer Fußwegeentfernung von ca. 8-10 Minuten.

Vorbelastungen für die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen bestehen insbesondere durch die Lärm- und Schadstoffbelastungen, die von den vorhandenen Verkehrswegen ausgehen. Dies gilt insbesondere für die Einzelgehöfte und -gebäude an der A 7. Vorbelastungen gehen auch von dem Gewerbegebiet Wittenborn aus (vgl. Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 78 ff.; Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 66). Das Vorhaben liegt nicht innerhalb des Sicherheitsbereichs eines Störfallbetriebs i.S.d. Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie).

Die Siedlungsbereiche mit überwiegenden Wohnfunktionen, Einzelhofanlagen und wohnbaulich genutzte Bereiche sowie das Wohnumfeld werden als Flächen mit hoher Bedeutung gewertet und weisen eine hohe Empfindlichkeit auf, da sie dem Wohnen von Menschen dienen, die von den Auswirkungen des Straßenbauvorhabens unmittelbar betroffen werden können (vgl. Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 76; Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 66).

Der Bereich nördlich der K 81 und westlich der A 7 sowie kleinflächig der Bereich südlich der K 81 ist gemäß dem Regionalplan für den Planungsraum I (Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Se-

geberg, Stormarn, Fortschreibung 1998) ein Schwerpunktbereich für die Erholung. Das geplante Autobahnkreuz liegt am südlichen Rand des Schwerpunktbereichs (vgl. Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 65). Entlang der geplanten Trasse der A 20 befinden sich keine in übergeordneten Planungen ausgewiesenen Erholungsgebiete. Für die Bewohner des ländlichen Raumes haben die Freiraumflächen aber eine wichtige Funktion für die Feierabend- und Wochenenderholung in Form landschaftsgebundener Erholung. Im Untersuchungsraum sind mehrere Wander-, Rad- und Reitwege sowie Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen, die ebenfalls als Radwegeverbindung genutzt werden, vorhanden (vgl. Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 75; Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 65).

Vorbelastungen der Erholungsfunktion ergeben sich im Bereich der A 7, der B 206 und der vorhandenen Landes- und Kreisstraßen, die den Raum zerschneiden sowie eine hohe Lärm- und Schadstoffbelastung mit sich bringen. Durch das Gewerbegebiet Wittenborn ergeben sich ebenfalls Vorbelastungen für die Erholungsnutzung (vgl. Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 75; Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 65).

Von hoher Bedeutung und hoher Empfindlichkeit gegenüber den Wirkpfaden des Vorhabens sind Bereiche mit geringer Verkehrswegedichte und hoher Landschaftsbildqualität. Hierzu zählt der Waldbereich östlich der A 7, die Bereiche nördlich Wierenkamp, das Schmalfelder Moor und die Schmalfelder Au östlich Schmalfeld, das Struvenhüttener und Hartenholmer Moor, der Bereich um Vosshöhlen, die Knicklandschaft um Bark und Todesfelde sowie der Randbereich des Segeberger Forstes. Die weiteren Bereiche des Untersuchungsraums haben eine mittlere Gesamtempfindlichkeit und daher für die Feierabend- und Wochenenderholung eine allgemeine Bedeutung (vgl. Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 76; Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 66).

(b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen

Im gesamten Untersuchungsraum (Teil A und Teil B) wurde im Jahr 2006 und ergänzend in 2007 eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen des Orientierungsrahmens Straßenbau Schleswig Holstein durchgeführt. Auch gesetzlich geschützte Biotope wurden im Rahmen dieser Kartierung erfasst. Eine Aktualisierung bzw. Anpassung der Biotoptypen und der geschützten Biotope erfolgte 2011 bei einer erneuten Begehung des Untersuchungsraums. Eine Plausibilitätsprüfung wurde für den gesamten Untersuchungsraum im Jahr 2014 vorgenommen. Daneben wurden regelmäßig beim LLUR Abfragen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt.

Die Landschaftsstruktur im Bereich des Untersuchungsraums (Teil A und Teil B) ist zum Großteil von einer Agrarlandschaft intensiver Nutzung geprägt. Die Knickdichte ist überwiegend gering bis mittel. Nur im Bereich von Todesfelde/Bark können hohe bis sehr hohe Knickdichten festgestellt werden. Vereinzelt finden sich kleinere Waldflächen, strukturanreichernde Biotope und Reststrukturen von Hochmooren. Im Rahmen der Kartierungen konnten nur wenige Biotope mit einer hohen bis sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung festgestellt werden. Im engeren Untersuchungsraum wurden Pflanzenarten der Roten Liste Schleswig Holstein und Arten der Vorwarnliste sowie mehrere gesetzlich geschützte Biotope erfasst. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden im engeren Untersuchungsraum nicht nachgewiesen (vgl. Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 83 ff.; Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 50 ff.).

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 12 Biotopkomplexe, Biotopverbundflächen und Funktionsräume abgegrenzt werden (vgl. Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 78 ff.; Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 55).

Der Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion ist Erhaltungsziel des FFH-Gebiets 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“. Das Vorkommen an der Ohlau befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“, Materialband zur 3. Planänderung, Teil A, S. 23). Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 2026-306 „Barker Heide“ sind als Lebensraumtypen nach Anhang I gemäß Standard-Datenbogen (Aktualisierungsstand 17.08.2011) Trocken- und Feuchtheiden, Borstgrasrasen, Dünen, Übergangs- und Schwingrasenmoore und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene (FFH-LRT 2310, 2330, 4010, 4030, 6230, 7140 und 9110). Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets der Teile A und B.

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Pflanzen und Biotope sind durch Schadstoffbelastungen, Zerschneidungseffekte, Gewässerbelastungen, Entwässerung, Standortveränderungen durch Kies- und Sandabbau sowie intensive Flächennutzung insbesondere durch die Landwirtschaft vorbelastet.

Biotope und Biotopkomplexe mit einer hohen bis sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung sowie besonderer Empfindlichkeit sind im Untersuchungsraum selten. Sie finden sich insbesondere auf den meist kleinflächigen Moorstandorten, Heiden, Mager- und Trockenrasen, Laubwaldbereichen und mit Forst überprägten Binnendünen nördlich der B 206. Überwiegend haben die erfassten Biotope und Biotopkomplexe eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung (vgl. Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 88 ff., 93 ff.; Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 51 ff., 55).

Tiere

Zur Erfassung der faunistischen Bestandssituation wurden faunistische Fachgutachten, basierend auf in den Jahren 2006 und 2007 durchgeführten Kartierungen, erstellt (Teil A: Leguan 2015, Teil B: KIfL 2008).

Für Teil A fanden faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Libellen, Reptilien, Nachtfalter, Fledermäuse und Hasenmaus statt. Im Jahr 2011 wurden diese Daten aktualisiert und auf Plausibilität geprüft. Hier erfolgte auch eine Kartierung des Fischotters, welche im Jahr 2013 aktualisiert wurde. In den Jahren 2009 und 2014 erfolgte eine ergänzende Felderfassung der Brutvögel. Eine Aktualisierungskartierung der Brutvogelfauna fand 2014 statt. Die Kartierung der Fledermäuse wurde im Jahr 2013, die Kartierung der Winterquartiere nochmals in 2016 aktualisiert. Eine Aktualisierungskartierung zu der Haselmaus erfolgte in den Jahren 2014 und 2015. Der Bereich der Querungsstelle A 7/Schmalfelder Au, der sich westlich des Untersuchungsgebiets befindet, wurde 2006 hinsichtlich der Vorkommen von Fischen und Neunaugen beprobt. Die Daten wurden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 97 f.).

Die Kartierungen für Teil B umfassten die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Libellen, Reptilien, Fische und Neunaugen, Makrozoobenthos sowie Groß- und Mittelsäuger. Im Jahr 2009 wurde die Brutvogelerfassung ergänzt sowie die Haselmaus- und Reptilienerfassung aktualisiert. Die Kartierungen wurden im Jahr 2011 aktualisiert und auf Plausibilität geprüft. Eine erneute Aktualisierung der Fledermaus- und Brutvogelerfassung erfolgte in 2014/2015. Die Kartierung der Fledermausbaumquartiere wurde in 2016 aktualisiert. Eine Habitatkartierung und Potenzialabschätzung von Amphibiengewässern in Bezug auf die artenschutzrechtlich relevanten Amphibien erfolgte ebenfalls in 2016 (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 28 f.).

Daneben wurden für Teil A und Teil B beim LLUR regelmäßig Abfragen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt, um die Vollständigkeit der Erfassung aller artenschutzrechtlich relevanten und schutzbedürftigen Arten sicherzustellen.

Die faunistischen Bestandserfassungen führten zu folgenden Erkenntnissen:

Die Nachtfalteruntersuchung erfolgte 2006 in Teil A im Bereich der geplanten Rastanlage. Hierbei konnten 171 Nachtfalterarten nachgewiesen werden. Eine dieser Arten ist gemäß der Roten Liste Schleswig-Holstein in der Kategorie 1 („vom Aussterben bedroht“) geführt. Fünf bzw. vier der nachgewiesenen Arten wurden in die Vorwarnliste Schleswig-Holstein bzw. Deutschland aufgenommen. 157 der festgestellten Nachtfahrtfalterarten sind gemäß der Roten Liste Schleswig-Holstein ungefährdet. Die Rote Liste Deutschland weist 167 Arten als ungefährdet aus. Nach fachgutachterlicher Bewertung sind die Gesamtartenzahl und die Individuenzahl im Vergleich zu ähnli-

chen Untersuchungen in Schleswig-Holstein als durchschnittlich zu bewerten, hingegen ist die Zahl der in den Roten Listen geführten Arten unterdurchschnittlich. Die fachgutachterlichen Untersuchungen zeigen, dass der überwiegende Teil der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Nachtfalterarten nur über kurze Distanzen durch Lichtquellen angelockt werden (Aktualisierung und Ergänzung der biologischen Untersuchungen, Materialband 1 Teil A, S. 49). Bei den Aktualisierungskartierungen in 2011 und 2014 konnten keine maßgeblichen Veränderungen ermittelt werden (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 99).

Da in Teil B relevante Wirkfaktoren für Nachfalter nicht gegeben sind, erfolgte keine Bestandserfassung.

Bei der Erfassung der Libellen wurden in Teil A und Teil B jeweils 20 Arten nachgewiesen. In Teil A wurden im Jahr 2006 alle Stillgewässer in einem Trassenkorridor von 130 m mehrfach begangen und kartiert. In der Roten Liste Schleswig-Holstein und der Roten Liste Deutschland sind die Kleine Binsenjungfer der Kategorie 2 („stark gefährdet“) und die Blauflügel Prachtlibelle der Kategorie 3 („gefährdet“) zugeordnet. Das Große Granatauge wird in der Vorwarnliste Deutschland geführt. Die übrigen Arten gelten gemäß der Roten Liste Schleswig-Holstein und der Roten Liste Deutschland als ungefährdet. Untersucht wurden in Teil A 28 Gewässer. Hiervon haben 8 eine geringe und 2 eine mittlere Bedeutung für Libellenvorkommen. Gewässer mit hoher und sehr hoher Bedeutung für Libellen wurden nicht festgestellt. 18 Gewässer wiesen keine Libellenvorkommen aus und haben daher nur eine geringe Bedeutung für diese Art. In Teil B wurden 14 Gewässer in einem Trassenkorridor von 100 m untersucht und mehrfach begangen. Der am Rand des Untersuchungsgebiets liegende Abschnitt der Ohlau hat eine sehr hohe Bedeutung für Libellen. Zwei Gewässer haben eine mäßige und vier Gewässer eine mittlere Bedeutung für Libellenarten. An sieben Gewässern konnte kein Libellenvorkommen festgestellt werden, so dass diese nur eine geringe Bedeutung haben. Maßgebliche Veränderungen wertgebender Habitatstrukturen konnten bei den Aktualisierungskartierungen in 2011 und 2014 nicht festgestellt werden (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 99 f.; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 39 f.).

Die Bestandserfassungen der Amphibien im Jahr 2006 umfassten in Teil A 28 Stillgewässer und in Teil B 17 Gewässer. Festgestellt wurden in Teil A an 17 Gewässern sieben Arten (Teichmolch, Grasfrosch, Teichfrosch, Moorfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Erdkröte). Bei den Aktualisierungskartierungen 2011 konnten in Teil A an 23 Stillgewässern und einem Graben Amphibienvorkommen festgestellt werden. Untersucht wurden 35 Stillgewässer und Senken. Die Anzahl der Arten hat sich auf sechs reduziert, da die Knoblauchkröte nicht mehr nachgewiesen werden konnte. Gemäß der Roten Liste Deutschland gelten drei Arten als „ungefährdet“, drei Arten als „stark gefährdet“ und eine Art wird auf der Vorwarnliste geführt. Die Rote Liste Schleswig-Holstein führt zwei Arten als „ungefährdet“, zwei Arten als „gefährdet“ und zwei Arten auf der Vorwarnliste. Mangels ausreichender Datengrundlage kann der Teichfrosch keiner der Gefährdungskategorien der

Roten Liste Schleswig-Holstein zugeordnet werden. Laubfrosch, Moorfrosch und Knoblauchkröte sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und daher nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „streng geschützt“. Die Anzahl der bei den Untersuchungen in 2006 und 2011 von den einzelnen Amphibienarten besiedelten Gewässer sowie die Individuendichte weist Unterschiede auf. Einige der Gewässer, die 2006 besiedelt waren, erbrachten in 2011 keine Nachweise. Umgekehrt konnten in 2011 an Gewässern Nachweise erbracht werden, die 2006 nicht besiedelt waren.

In Teil B wurden an sechs der im Jahr 2006 untersuchten Gewässern Amphibienvorkommen festgestellt. Nachgewiesen wurden vier Amphibienarten (Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch). Eine in 2016 im Untersuchungsraum des Teils B durchgeführte Potenzialabschätzung von Gewässern für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten ergab, dass insgesamt vier Gewässer ein Potenzial als Laichgewässer für die Arten Moorfrosch und/oder Kammmolch aufweisen. Untersucht wurden alle als Lebensraum für Amphibien grundsätzlich geeigneten Gewässer innerhalb eines Abstandes von etwa 300 m zum Vorhaben (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 37 f.).

In Teil A haben von den 24 Gewässern, an denen im Jahr 2011 Amphibien festgestellt werden konnten, 11 eine geringe, acht eine eingeschränkte und fünf eine mittlere Bedeutung (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 100 ff.). Die unbesiedelten Gewässer in Teil B (11 Stück im Jahr 2006) haben keine Bedeutung für die Reproduktion von Amphibienarten. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass sie als Sommerlebensraum und als Wanderkorridor genutzt werden könnten. An zwei der besiedelten Gewässer konnte nur eine geringe Individuendichte festgestellt werden, sie haben daher eine mäßige Bedeutung für die Arten. Eine mittlere Bedeutung haben vier Gewässer. Gewässer mit hoher und sehr hoher Bedeutung konnten im gesamten Untersuchungsraum (Teil A und Teil B) nicht festgestellt werden.

Bei den Kartierungen (2006/2007) sowie den durchgeführten Aktualisierungen (2011) konnten in Untersuchungsraum von Teil A keine Reptilien festgestellt werden. Außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebiets wurde im Jahr 2011 ein Nachweis der Ringelnatter erbracht. Zudem ist davon auszugehen, dass die ungefährdete Waldeidechse in geringer Dichte große Teile des Untersuchungsgebiets besiedelt. Im Untersuchungsraum von Teil B wurde mit der nach der Roten Liste Deutschland und Schleswig-Holstein „stark gefährdeten“ (Kategorie 2) Kreuzotter eine Reptilienart nachgewiesen. Drei weitere Biotope weisen ein Potenzial als Lebensraum für die Kreuzotter auf. Zudem wurden vier Biotope festgestellt, die ein Potenzial für die Arten Schlingnatter und Zauneidechse haben. Beide Arten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Bei weiteren Geländebegehungen konnten die Reptilienarten Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter nachgewiesen werden, die sämtlich ungefährdet sind. Die Lebensräume dieser Arten weisen eine hohe bzw. eine mäßige Bedeutung auf (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 103; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 41 f.).

Im Untersuchungsraum von Teil A wurden bei der Aktualisierungskartierung im Jahr 2014 insgesamt 96 Brutvogelarten nachgewiesen (2009: 88 Arten). Als Nachweis gewertet wurden neben Brutvorkommen auch Brutvogelarten, für die von einem Brutverdacht auszugehen war. Nach der Roten Liste Schleswig-Holstein ist der Wachtelkönig „vom Aussterben bedroht“ (Kategorie 1). Sieben Arten werden als „gefährdet“ (Kategorie 3) und sieben Arten auf der Vorwarnliste geführt. Die Rote Liste Deutschland führt mit dem Großen Brachvogel eine nachgewiesene Art als „vom Aussterben bedroht“ (Kategorie 1), drei Arten als „stark gefährdet“ (Kategorie 2), zwei Arten als „gefährdet“ (Kategorie 3) und 14 Arten auf der Vorwarnliste. Eisvogel, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Uhu und Wachtelkönig finden sich in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Vorkommensschwerpunkte mit bedeutenden Vorkommen insbesondere von Großem Brachvogel, Wachtel, Kiebitz, Feldlerche und Braunkehlchen finden sich zwischen Tannenhof und Hartenholmer Mühle. Dieser Bereich hat eine hohe Bedeutung als Brutvogellebensraum. Der Niederungsbereich südlich Vosshöhlen hat eine hohe und sehr hohe Bedeutung für Brutvögel. Der restliche Untersuchungsraum hat eine mittlere Bedeutung für Brutvögel. Nach der Bewertungsmethode von Wilms, Behm-Berkelmann und Heckenroth sind zwei Fundorte von nationaler, zwei Fundorte von regionaler, acht Fundorte von lokaler und 18 Fundorte von geringer Bedeutung (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 103 ff; Anhang 2 zu Anlage 1 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 20 f.).

64 Brutvogelarten konnten im Untersuchungsraum für Teil B nachgewiesen werden. In der Roten Liste Deutschland finden sich 14 der nachgewiesenen Arten. Davon ist eine Art als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) geführt. Zwei Arten werden auf Bundesebene als „gefährdet“ geführt, elf Arten stehen auf der Vorwarnliste. Die Rote Liste Schleswig-Holstein führt acht der festgestellten Arten. Fünf Arten sind in der Kategorie 3 („gefährdet“) und drei Arten in der Vorwarnliste geführt. Ein Bereich westlich der A 7, zwischen der Schmalfelder Au und der geplanten A 20, hat eine hohe Bedeutung für Brutvögel. Im Übrigen hat der Untersuchungsraum eine mittlere Bedeutung. Nach der Bewertungsmethode von Wilms, Behm-Berkelmann und Heckenroth haben ein Fundort eine regionale, zwei Fundorte eine lokale und drei Fundorte eine geringe Bedeutung (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 31 ff.).

Im Untersuchungsraum von Teil A konnten bei der Kartierung im Jahr 2006 sieben und bei der Aktualisierungskartierung im Jahr 2013 zehn Fledermausarten festgestellt werden. Erfasst wurden die Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Alle nachgewiesenen Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und sind daher nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „streng geschützt“. Die Bechsteinfledermaus und der Kleine Abendsegler gelten nach der Roten Liste Deutschland und Schleswig Holstein als „stark gefährdet“ (Kategorie 2). Der Große Abendsegler ist nach beiden Listen „gefährdet“. Das

Braune Langohr findet sich auf nationaler und auf Landesebene auf der Vorwarnliste. Die Breitflügelfledermaus wird nach der Roten Liste Deutschland in der Vorwarnliste geführt, die Rote Liste Schleswig-Holstein bewertet sie als „gefährdet“ (Kategorie 3). Auf der Vorwarnliste Schleswig-Holstein wird die Fransenfledermaus geführt, in der Roten Liste Deutschland ist sie als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft. Die Mückenfledermaus befindet sich in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste, auf nationaler Ebene sind die Daten defizitär, so dass sie nicht gelistet ist. Hinsichtlich der Rauhautfledermaus ist auf nationaler Ebene eine „Gefährdung anzunehmen“, während die Rote Liste Schleswig-Holstein sie in Kategorie 3 („gefährdet“) führt. Die Wasserfledermaus ist ungefährdet, ebenso die Zwergfledermaus, wobei für diese Art auf nationaler Ebene die Datenlage defizitär ist. Die häufigsten Arten im Untersuchungsgebiet sind Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Beide Arten kommen im gesamten Untersuchungsgebiet vor. Durch die nachgewiesenen Fledermausarten besetzte Quartierte konnten bei den Bestandserfassungen nicht festgestellt werden. Es wurden alle Strukturen mit Quartiereignung innerhalb der Eingriffsgrenzen erfasst. Hierbei wiesen 42 Bäume eine Eignung als Tagesversteck auf. Zusätzlich wurden neun Baumhöhlen festgestellt, die als Wochenstuben geeignet sind. Zwei dieser Baumhöhlen liegen neben dem Eingriffsgebiet und bleiben erhalten (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 109 ff.). Im Streckenverlauf wurden 16 bedeutende Jagdhabitate und zwei bedeutende Flugrouten erfasst, die nach der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (LBV-SH 2011)als „bedeutende Fledermaushabitate“ zu bewerten und artenschutzrechtlich von Relevanz sind (vgl. dazu Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 111 ff. sowie Anlage 12.1 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, Blatt 1.1 bis 1.7). Die Jagdhabitate und Flugrouten sind räumlich wie folgt verortet:

- Schmalfelder Au (FL03)
- Redder östlich der Schmalfelder Au (FL04)
- Redder bei Dammbeck (FL13)
- Redder südlich Tannenhof (FL18)
- Redder im Struvenhüttener Moor (FL 25)
- Waldbereich und Siedlungsbereiche bei Vieh (FL29)
- Bereich östlich der L79 (FL 31)
- Feldgehölz, Redder und Knicks westlich der geplanten Grünbrücke (FL41)
- Redder im Bereich der geplanten Grünbrücke (FL44)
- Redder bei Poggensahl (FL46)
- Redder südöstlich von Bark (FL61)
- Allee und Redder südlich Bark (FL62)
- Abbausee und südlich angrenzender Redder (FL63)
- Knick und Redder östlich von Bark (FL65)
- Reddern und Knicks nördlich des Abbausees (FL69)
- Waldrand am Segeberger Forst (FL71).

Bei der Fledermausaktualisierungskartierung in Teil B (2015/2016) wurden mit der Breitflügelfledermaus, der Wasserfledermaus, der Fransenfledermaus, dem Großen Abendsegler, der Rauhautfledermaus, der Zwergfledermaus und dem Braunen Langohr sieben Fledermausarten nachgewiesen. Bedeutende Fledermaushabitate (Jagdhabitat und Flugroute) finden sich entlang der beidseitig mit Gehölzen bestandenen Schmalfelder Straße (K 81) westlich der A 7 (FL_K_09), einem Knick östlich der A 7 zwischen Angelteich und Schmalfelder Au (FL_K_28) und einem Habitatkomplex aus den Fundorten FL_K_30, FL_K_31, FL_K_33 und FL_K_39 östlich der A 7, nördlich des ehemaligen Rastplatzes. Eine Flugroute besteht zwischen Marskamp im Süden und der Schmalfelder Au im Norden. Auch im Untersuchungsraum von Teil B konnten Zwerg- und Breitflügelfledermaus als häufigste Arten nachgewiesen werden. In dem Fledermaushabitat FL_K_28 wurde ein Sommerquartier der Zwergfledermaus nachgewiesen. Weitere besetzte Quartierte konnten bei den Bestandserfassungen nicht festgestellt werden. Es finden sich jedoch mehrere potenzielle Quartiere. Zudem ist davon auszugehen, dass Bäume, Gebäude und Brückenbauwerke temporär als Tagesverstecke genutzt werden (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 35 ff.).

Im Untersuchungsgebiet von Teil A erfolgten 2007, 2011 und 2014/2015 Kartierungen der Haselmaus. Die Art ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und daher gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „streng geschützt“. Durch Ausbringung künstlicher Nisthöhlen (sog. *nest tubes*) konnten 2014 zwischen Bau-km 26+950 bis Bau-km 34+750 mit provisorischer Anbindung an die B 206 insgesamt etwa 15 Bereiche mit Haselmausbesatz festgestellt werden. Außerhalb dieses Bereichs wurden keine Nachweise erbracht. Insgesamt wurden entlang der gesamten Trasse 606 tubes und 63 tubes in Referenzflächen ausgebracht. Das größte Vorkommen befand sich im Bereich der Bau-km 27+100 und 28+000 bis 34+750 mit provisorischer Anbindung an die B 206. Hier wurden 159 besetzte tubes nachgewiesen. Hinzu kommen sechs weitere Nachweise auf Referenzflächen. Die Ergebnisse der Bestandserfassung deuten darauf hin, dass im Untersuchungsraum nur Habitate hoher bis mittlerer Eignung dauerhaft von der Haselmaus besiedelt werden. Neben Nestern konnten auch Individuen nachgewiesen werden. Hierzu wurde in zwei Begehungen die im Eingriffsbereich ausgebrachten tubes bis zu einer Entfernung von etwa 100 m untersucht (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 113 f.).

Der Untersuchungsraum von Teil B des Vorhabens liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Bei durchgeführten Bestandserfassungen ergaben sich keine Hinweise auf Haselmausbestände. Das Vorkommen der Art kann im Untersuchungsraum von Teil B ausgeschlossen werden (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 49).

Für die A 20 wurden abschnittsübergreifende wildbiologische Untersuchungen angestellt (Meißner, Reinecke, Wölfel 2005: Wildökologische Begleitstudie zum Bau der A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg im Abschnitt Elbe bis A 21 und Meißner, Zachos 2007: Auswirkungen der Planung zur A 20 und A 7 auf den Rothirsch als Indikatorart und Notwendigkeit technischer Verbundmaßnahmen

im Abschnitt Bad Segeberg bis Elbe). Ergänzend hat der Vorhabenträger Besatzzahlen für das Plangebiet bei den betroffenen Kreisen (Jägerschaft, Hegeringe) abgefragt und vorhandene Unterlagen zur Großwildpopulation ausgewertet. Als besonders bedeutsam für das Rotwild werden in Teil A die Wildwechsel bewertet, da ihnen eine Indikatorfunktion für Funktionsbeziehungen insbesondere sehr mobiler Tierarten zukommt. Hierzu zählen die Wildwechsel von Duvenstedter Brook, Nienwohlder Moor, Holmer Moor und weiter bis in die Segeberger Heide. Diese werden als weiträumige Beziehungen, die für größere Wildbestände, insbesondere jedoch als Fernwechsel für Rotwild von Bedeutung sind, bewertet (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 114 f.). Im Untersuchungsraum von Teil B finden sich kleine Bestände von Reh-, Dam- und Schwarzwild. Aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraums sind größere Bestände sowie Bestände von Rotwild nicht zu erwarten. Überregionale Wanderungskorridore von besonderer Bedeutung für das Wild sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Insbesondere entlang der Ohlau können jedoch kleinräumige Wanderungen zwischen Teillebensräumen stattfinden (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 46 ff.).

Aufgrund der vorhandenen Datenlage zum Vorkommen von Mittelsäugern sowie der Habitatausstattung des Untersuchungsraums von Teil B kann davon ausgegangen werden, dass die Arten Wildkaninchen, Feldhase, Rotfuchs, Marderhund, Waschbär, Dachs, Großes Wiesel, Mauswiesel, Waldiltis, Baummarder und Steinmarder im Untersuchungsraum vorkommen können. Deutschlandweit gefährdet ist der Feldhase, in Schleswig-Holstein befindet er sich auf der Vorwarnliste. Arten der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland sind Mauswiesel, Waldiltis und Baummarder. Der Waldiltis wird auch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt. Alle anderen Arten sind nicht selten und weder europarechtlich noch nach nationalem Recht streng oder besonders geschützt. Überregionale Wanderungen der benannten Arten sind nicht anzunehmen, insbesondere entlang der Ohlau können jedoch kleinräumige Wanderungen einiger Arten zwischen Teillebensräumen erfolgen (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 48 f.).

Individuen des Fischotters wurden nach der Datenlage des LLUR, u.a. auf Grundlage des Fischottermonitorings in 2010 und 2012, in den Jahren 2010 bis 2012, 2014, 2015 mehrfach an der Schmalfelder Au und vereinzelt an der Buerwischbek nachgewiesen. Auch im Bereich des Mözener Sees wurden in den Jahren 2010 bis 2012 Nachweise des Fischotters erbracht. In der landes- und bundesweiten Roten Liste wird die Art als „vom Aussterben bedroht“ (Kategorie 1) geführt. Da sich die Art in den beiden biogeographischen Regionen Schleswig-Holsteins zunehmend ausbreitet, wird ihr Erhaltungszustand artenschutzrechtlich aber als „günstig“ eingestuft (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Materialband zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 265). Bei den faunistischen Aktualisierungskartierungen 2011 wurden drei Bereiche des Untersuchungsraums von Teil A auf jeweils 600 Länge untersucht. Die potenzielle Eignung wurde bestätigt, Nachweise wurden jedoch nicht erbracht. Es ist daher davon auszugehen, dass insbesondere die Schmalfelder Au potenziell als Verbundachse/Ausbreitungskorridor für den Fischotter geeignet ist. Für Teil B erfolgte keine geziel-

te Bestandserfassung der Art. Aufgrund der Bewertung der Schmalfelder Au als Verbundachse sowie der Lage der Mühlenau und Ohlau im Untersuchungsraum wird jedoch von einem potenziellen Vorkommen im Gebiet ausgegangen. Anzunehmen ist daher, dass der Fischotter im Planungsraum (Teil A und Teil B) regelmäßig vorkommt oder ihn durchwandert (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 115; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 49 f.).

Zur Ermittlung der Fisch- und Neunaugenfauna erfolgte im Untersuchungsraum von Teil B eine Beprobung des Fließgewässerabschnitts der Mühlenau/Schirnau. Die Querungsstelle von A 7 und Schmalfelder Au wurde im Rahmen der UVS für den sechsstreifigen Ausbau der A 7 untersucht (Bioplan 2006). Die Daten aus dem Faunistischen Gutachten von Bioplan wurden in die Landschaftspflegerischen Begleitpläne von Teil A und Teil B übernommen. Sie sind vor dem Hintergrund der sich kaum ändernden Verhältnisse der untersuchten Gewässer ausreichend aktuell. Insgesamt konnten in beiden Fließgewässerabschnitten elf Arten nachgewiesen werden. Die Arten Aal, Bachneunauge, Flussneunauge, Neunaugenquerder, Forelle, Gründling und Stichling (3-stachlig) kommen in der Mühlenau/Schirnau vor. In der Schmalfelder Au wurden die Arten Aal, Forelle, Gründling, Hasel, Zwergstichling, Plötze und Äsche nachgewiesen. Aal, Bachneunauge, Flussneunauge und Hasel sind gemäß der Roten Liste Schleswig-Holstein „gefährdet“ (Kategorie 3), die Forelle (Meer- und Bachforelle) ist in Kategorie 2 („stark gefährdet“) geführt. Auf nationaler Ebene sind Bachneunauge, Flussneunauge, Meerforelle und Neunaugenquerder „stark gefährdet“ (Kategorie 2), Bachforelle, Hasel und Aal werden als „gefährdet“ (Kategorie 3) geführt. Bachneunauge, Flussneunauge sowie Neunaugenquerder sind in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bachneunauge und Flussneunauge sind zudem Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Im untersuchten Gewässerabschnitt von Mühlenau/Schirnau wurden am häufigsten Neunaugen und Forellen nachgewiesen. Da davon auszugehen ist, dass die nachgewiesenen Vorkommen der Fischfauna zu einem größeren, das nähere Flusseinzugsgebiet umfassenden Bestand gehören, wird der untersuchte Gewässerabschnitt mit mittlerer bis hoher Bedeutung bewertet. In der Schmalfelder Au wurden am häufigsten Exemplare der Hasel nachgewiesen. Das Fließgewässer hat im Bereich des Untersuchungsraums eine besondere Bedeutung als Wanderroute für Fluss- und Meerneunauge auf ihrem Weg zu den Laichplätzen im Mittellauf der Schmalfelder Au. Es hat daher eine hohe Bedeutung für Fische und Neunaugen (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 102 f.; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 42 f.).

Zur Bestandserfassung des Makrozoobenthos wurde auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung ein Gewässerabschnitt der Ohlau untersucht. Die Ohlau ist in diesem Bereich dem Biotoptyp „sandgeprägter Tiefenbach“ zuzuordnen (vgl. Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 44). Es wurden 21 Arten/Sippen von Fließgewässerorganismen festgestellt. Zwei Arten sind in der Roten Liste Schleswig-Holstein als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) eingestuft (Flussnapfschnecke und Wasserkäfer Agabus didymus). Aufgrund der festgestellten Artengemeinschaft kann die Ohlau als mäßig schnell bis schnell fließender Bach des Tieflands mit meist sandig bis kiesigem Substrat

und Bereichen mit Pflanzenbewuchs charakterisiert werden. Das Gewässer ist mäßig belastet (Wasserqualitätsklasse II), der ökologische Zustand ist mäßig (Stufe III). Zur Bestandsermittlung des Makrozoobenthos in der Schmalfelder Au wurde auf Daten aus der UVS zum sechsstreifigen Ausbau der A 7 zurückgegriffen. Das Fließgewässer wurde hierbei ober- und unterhalb der Autobahnbrücke der A 7 beprobt. Auch die Schmalfelder Au entspricht dem Biotoptyp „sandgeprägter Tiefenbach“. Insgesamt wurden 58 Taxa und zwei Schalenfunde nachgewiesen. Vier Arten (Erbsenmuschel Pisidium amnicum, Eintagsfliege Baetis buceratus, Bachtaumelkäfer Orectochilus villosus, Köcherfliege Athripsodes bilineatus) sind gemäß der *Roten Liste Schleswig-Holstein* „stark gefährdet“ (Kategorie 2), weitere acht Arten sind als „gefährdet“ (Kategorie 3) gelistet. Der Gesamtzustand der Fließgewässerorganismen an den beprobten Stellen der Schmalfelder Au ist als mäßig einzustufen (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 45 f.). Die aus dem Ausbau der A 7 übernommenen Daten sind vor dem Hintergrund der sich kaum ändernden Verhältnisse der untersuchten Gewässer ausreichend aktuell. Aufgrund einer Potenzialanalyse sowie einer aktuellen Datenabfrage aus der Datenbank des LLUR (2016) ist ein Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Wirbellosenfauna im Untersuchungsraum für Teil A und Teil B wegen fehlender Habitateignung auszuschließen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Materialband zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 287 und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Materialband zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 30).

Vorkommen der Arten Kiemenflußkrebs, Strand-Wolfsspinne sowie von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG europarechtlich streng geschützten Laufkäfern, Wasserkäfern und Holz bewohnenden Käfern und von nur national geschützten Falterarten können innerhalb des Untersuchungsraums von Teil A aufgrund des Kenntnisstandes über ihr Vorkommen sowie ihre Habitatansprüche ausgeschlossen werden oder ist zumindest sehr unwahrscheinlich (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 98). Auch hinsichtlich Teil B kann ein Vorkommen weiterer als der vorstehend untersuchten Arten infolge der vorhandenen Kenntnisse über ihre Verbreitung in Schleswig-Holstein sowie ihrer Habitatansprüche ausgeschlossen werden (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Materialband Teil B zur 3. Planänderung, S. 26 ff.).Die Auswertung vorhandener Daten durch den Vorhabenträger ergab keine Anhaltspunkte von Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet.

Im gesamten Untersuchungsraum (Teil A und Teil B) bestehen für die Fauna und ihren Lebensraum relevante Vorbelastungen, die bei der Bewertung sowie der Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind. Vorbelastungen bestehen insbesondere durch:

- Schadstoffbelastungen (Abgasimmissionen)
- Düngemittel- und Pestizideinträge (flächenhafte Überdüngung von floristischen Lebensräumen und dadurch Veränderung der faunistischen Artenzusammensetzung)
- Lärmimmissionen (Verlärmung von Tierarten)

- Lebensraumzerschneidung
- Verarmung und Verlust von Fließgewässerlebensräumen (Gewässerausbau, Drainagen).

Diese Vorbelastungen werden vor allem hervorgerufen durch Immissionen der vorhandenen Verkehrswege (A 7, B 206, Landesstraßen), welche zudem eine Barrierewirkung entfalten und zu Flächenversiegelungen führen, großflächige intensive landwirtschaftliche Nutzung (Entwässerung, Düngemittel- und Pestizideinsatz, Standortnivellierung), ehemaligen Torfabbau sowie naturfernen Gewässerausbau. Weitere Vorbelastungen beruhen auf Gewässerverunreinigungen und -belastungen infolge von Einleitung von Abwässern und Eutrophierung, Fischzucht oder Angelnutzung, Eingriffe in den standortspezifischen Wasserhaushalt durch Entwässerung, forstliche Maßnahmen (z.B. teilweise Beseitigung von Grenz- und Übergangsbiotopen und Sonderstandorten, Aufforstung mit standortfremden Gehölzarten) sowie Anpflanzungen nicht heimischer und nicht standortgerechter Gehölze in der freien Landschaft (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 119; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 50).

Biologische Vielfalt

Mit dem Schutzgut der biologischen Vielfalt werden die biotischen Schutzgüter Pflanzen und Tiere um eine übergreifende Kategorie erweitert, die die jeweiligen Einzelelemente in einer übergeordneten Ebene zusammenfasst. Für die Bewertung des Schutzgutes biologische Vielfalt sind insbesondere die Aspekte Gefährdung von Arten/Schutzverantwortung, Artenvielfalt des betroffenen Raumes und genetische Vielfalt im betroffenen Raum von Bedeutung (KIfL, A 20, Teilstrecke A 7 bis B 206 westlich Wittenborn, Stellungnahme zur Berücksichtigung der biologischen Vielfalt bei der Planung, 28.08.2015, Materialband zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, 2. Deckblattfassung 2015). Nach fachgutachterlicher Bewertung ist das Schutzgut Biologische Vielfalt in den Planfeststellungsunterlagen in dem fachlich erforderlichem Umfang berücksichtigt worden (KIfL, A 20, Teilstrecke A 7 bis B 206 westlich Wittenborn, Stellungnahme zur Berücksichtigung der biologischen Vielfalt bei der Planung, 28.08.2015, Materialband zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, 2. Deckblattfassung 2015). Eine gesonderte Bestandserfassung für das Schutzgut biologische Vielfalt erfolgte nicht. Die für die Bestandsermittlung und -bewertung erforderlichen Grundlagen werden durch die für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere erfolgten Bestandserfassungen abgedeckt. Von Relevanz sind hier insbesondere die Erfassung der Biotoptypen und Einzelarten, die Erfassung von Schutzgebietssystemen, Biotopkomplexen, Biotopverbundflächen und Funktionsräumen als Instrument zur Sicherung der biologischen Vielfalt (vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS), Entwurf 2008, Merkblatt 8.2). Dem Schutz der biologischen Vielfalt dienen insbesondere die Natura 2000-Gebiete, die nach deutschem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete, Biotopverbundsysteme und gesetzlich geschützte Kleinstrukturen wie gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale etc. Die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen, Biotopkomplexe sowie der relevanten Arten in den Untersuchungsräumen für Teil A und Teil B wurde bereits vorstehend bei den Schutzgü-

tern Tiere und Pflanzen beschrieben. Hierauf wird verwiesen. Lebensräume, die von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt im Untersuchungsraum sind, sind in Teil A die Biotopverbundflächen des Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein Schmalfelder Au von der A 7 bis zur Buerwischbek einschließlich Unterlauf der Buerwischbek (Hauptverbundachse) und als Nebenverbundachse die Mühlenau und die Moorlandschaft bei Bark. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler befinden sich im engeren Untersuchungsraum der geplanten Trasse (Teil A) nicht. Identifizierte Biotopkomplexe bzw. Funktionsräume sind in Teil A der Biotopkomplex Waldflächen westlich der A 7, der Funktionsraum Schmalfelder Moor, der Funktionsraum Hartenholmer/Struvenhüttener Moor und angrenzende Flächen, der Funktionsraum Knicklandschaft bei Todesfelde und Bark, der Biotopkomplex ehemalige Kiesgrube bei Bark und der Biotopkomplex Binnendünen im Segeberger Forst nördlich B 207. Diese Biotopkomplexe und Funktionsräume haben überwiegend eine mäßige bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung. Allein der Biotopkomplex Binnendünen im Segeberger Forst nördlich der B 206 ist mit hoher Bedeutung zu bewerten (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 124, 94 f.). Räume mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt sind in Teil B des Vorhabens das im Westen an das geplante Autobahnkreuz angrenzende FFH-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ und aufgrund ihrer Vernetzungsfunktion nach dem Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein der Schwerpunktbereich „Geestlandschaft nordöstlich von Lentföhrden“ sowie die Hauptverbundachse der Schmalfelder Au. Abgegrenzt wurden im Untersuchungsraum von Teil B die Biotopkomplexe Moorrestbestand (nutzungsfrei) zwischen der Ohlau und der K 81, Moorrestbestand (nutzungsfrei) westlich der A 7 und die Schmalfelder Au. Diese Biotopkomplexe haben eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und damit übergreifend auch für die biologische Vielfalt. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale als Kernräume der biologischen Vielfalt befinden sich im engeren Untersuchungsraum des Teils B nicht (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 58 ff., 55). Für die Schutzgebietssysteme, Biotopkomplexe und Biotopverbundflächen als Funktionselemente der biologischen Vielfalt wird die Empfindlichkeit über die betroffenen Biotope und Arten und deren Austauschbeziehungen innerhalb des Komplexlebensraums definiert. Diese wurde bereits vorstehend bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen behandelt, so dass dorthin verwiesen wird.

(c) Schutzgut Boden

Für die Bearbeitung des Schutzguts Boden im engeren Untersuchungsraum (500 m beidseitig der geplanten Trasse) von Teil A und Teil B wurde die Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000 herangezogen. Da nicht für den gesamten Untersuchungsraum von Teil A die Bodenkarte im Maßstab 1:25.000 veröffentlicht war, wurde bei der Bestandserfassung des Schutzguts Boden für das Gebiet der TK 25, Blatt 2125 Stuvenborn auf die geologischen Übersichtskarten im Maßstab 1:200.000 zurückgegriffen. Daneben wurden digitale Angaben des Agrar- und Umweltatlas (MLUR 2007) zu potentiellen Hoch- und Niedermoorflächen in die Bestandserfassung und -bewertung mit

einbezogen. Zur Überprüfung der Bodentypen und des Grundwassereinflusses und einer ggf. notwendigen Anpassung von Abgrenzungen wurden im unmittelbaren, trassennahen Bereich die Baugrunduntersuchungen des geotechnischen Berichts zum Abschnitt A 7 bis B 206 westlich Wittenborn ausgewertet. Altlasten wurden nach Angaben des Kreises Segeberg und des Raumordnungskatasters Schleswig Holstein dargestellt.

Geologisch dominieren überwiegend weichseleiszeitliche Schmelzwassersande, die weiträumig saaleeiszeitliche Altmoränenstrukturen überlagern. In tieferen Lagen kommen bereichsweise stark sandige Geschiebelehme/-mergel vor. In der frühen Nacheiszeit wurden auch Flugsanddecken aufgeweht. In der Nacheiszeit entstanden örtlich Hoch- und Niedermoore. Vorkommende Torfe und Mudden weisen im Trassenverlauf im Oberflächenbereich nur Mächtigkeiten bis maximal 2,6 m auf.

Im Bereich der Vorgeest im engeren Untersuchungsraum von Teil A im Bereich von Bauanfang bis Todesfelde überwiegen Podsole. Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände herrschen Gleye vor. Punktuell können schmale Lehmbänder in die Podsole und Gleye eingelagert sein. Beim Podsol führen das sandige Ausgangssubstrat und saure Stoffe aus dem Humus zur Auswaschung und zu gebleichten Bodenschichten, bei Eisenhumuspodsolen bilden sich unter den Bleichhorizonten eine Anreicherungsschicht aus schwerlöslichen Eisenverbindungen und Humus. Die Podsole und Gleye aus Sand haben nur ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe und eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit je nach Ausprägungsgrad der Ortserde bzw. des Ortssteins und der aktuellen Wassersättigung. Die mechanische Filterleistung ist als mittel zu bewerten, auch die Pufferkapazität und die Transformatorfunktion sind nur gering. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist im engeren Untersuchungsraum als gering bis mittel einzustufen. Im Bereich des Segeberger Forstes nördlich der B 206 finden sich als Sonderformen Binnendünen mit Podsole-Regosol als Rohboden. Auch hier ist das Bindungsvermögen für Nährstoffe gering und die Wasserdurchlässigkeit hoch. Das biotische Potenzial als nährstoffarmer und saurer Boden ist hoch. Die Hoch- und Niedermoore sind überwiegend entwässert und liegen nur noch als Reststrukturen mit im Trassenbereich geringen Torfmächtigkeit vor. Die Moorböden sind teilweise als Moor-Podsole ausgebildet. Dieser weist gegenüber dem reinen Podsol ein höheres Bindungsvermögen für Nährstoffe auf. Trotz der generell hohen organischen Anteile der Moorböden ist ihre Transformatorfunktion aber durch den hohen Grundwasserstand herabgesetzt. Moorböden weisen ein hohes biotisches Potenzial auf, wenngleich Vorbelastungen durch Entwässerung bestehen. Die natürliche Ertragsfähigkeit der Moorböden ist unter Grünland maximal mittel. Im Übergangsbereich der Vorgeest in das Hügelland im Osten des Untersuchungsraums dominieren Braunerden und Übergangsformen wie z.B. podsolierte Braunerden. Diese Böden haben überwiegend keinen Grundwassereinfluss und weisen maximal ein mittleres Bindungsvermögen für Nährstoffe, eine geringe Pufferkapazität und geringe Transformatorfunktion sowie eine maximal mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 126).

Im Untersuchungsraum von Teil B bilden Gley-Podsole großflächig den Untergrund. Westlich und östlich der A 7 sind in der Ohlauniederung Niedermoorböden, Podsol-Gleye und Moor-Podsole flächig prägend. Kleinflächig sind Gleye vorhanden. Den Untergrund des Birkenmoorwaldkomplexes westlich der A 7 bilden Niedermoorböden und Moor-Podsole. Die Niederung der Schmalfelder Au weist einen Untergrund aus Gleyen sowie Niedermoorböden auf, auch Podsol-Gleye und Eisenhumuspodsole kommen vor (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 19 f.).

Im Untersuchungsraum von Teil A und Teil B ist grundsätzlich von verschiedenen Vorbelastungen auszugehen, die, soweit sie im Rahmen der Biotopkartierung erfasst werden konnten, bereits in die Bewertung eingegangen sind. Dies betrifft insbesondere Versiegelungen im Bereich von Verkehrs- und Siedlungsflächen sowie auf Bodenabbauflächen, sonstigen stark anthropogenen Veränderungen sowie Altlastenflächen (Teil A). Aufgrund ihrer erheblichen Vorbelastung werden diese Bereiche beim Schutzgut Boden nicht bewertet. Wesentliche, in ihrer Intensität nicht abschätzbare flächenhafte Vorbelastungen sind im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen die Bodenverdichtung, die Entwässerung von Böden mit natürlicherweise hohem Grundwasserstand sowie Schad- und Nährstoffeinträge. Daneben ist von flächenhaften, nicht quantifizierbaren Vorbelastungen durch Schad- und Nährstoffeintrag aus der Luft auszugehen. Insbesondere im Umfeld der A 7 und der B 206 sowie in geringerem Umfang der K 81 besteht eine Vorbelastung durch verkehrsbedingten Schadstoffeintrag (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 128; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 21).

Im Untersuchungsraum von Teil A weisen weite Flächen zwischen A 7 und Todesfelde Böden mit besonderer Bedeutung auf, was insbesondere dem Grundwassereinfluss und damit den besonderen Standortverhältnissen geschuldet ist. Weiterhin sind die Binnendünen im Segeberger Forst von besonderer Bedeutung. Die im Untersuchungsraum von Teil A vorkommenden Böden weisen generell eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung und Überbauung auf. Bei den vorkommenden Podsolen, den Gleyen und Braunerden besteht gegenüber Schadstoffanreicherungen ein geringes Risiko und demnach eine geringe Empfindlichkeit. Die Empfindlichkeit gegenüber mechanischen Belastungen ist ebenfalls als gering bis mittel einzuschätzen. Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Kontamination und Verdichtung weisen die Nieder- und Hochmoorböden sowie der Moor-Podsol auf (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 128 f.; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 21 f.).

Böden von besonderer Bedeutung sind im Untersuchungsraum von Teil B die Gleye in den Niederungen von Schmalfelder Au und Ohlau, die Podsol-Gleye in den Niederungen von Schmalfelder Au und Ohlau sowie im Bereich östlich der A 7 und südlich der K 81 und die Niedermoorböden in den Niederungen von Schmalfelder Au und Ohlau sowie im Bereich westlich der A 7 (Birkenmoorwaldkomplex). In diesen Bereichen weisen die Böden zugleich eine besonders hohe Empfind-

lichkeit gegenüber dem Straßenbauvorhaben auf. Die Niedermoorböden weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffbelastungen, Verdichtung und Entwässerung auf. Die Gleyböden im Untersuchungsraum reagieren ebenfalls hochempfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 21 f.).

(d) Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser ist zwischen den Teilaspekten Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden.

Grundwasser

Die oberflächennahen Grundwasserverhältnisse im Untersuchungsraum von Teil A sind im Bereich von der A 7 bis westlich Todesfelde durch Bereiche mit geringen Grundwasserflurabständen geprägt. Die Grundwasserstände liegen etwa 1 m unter Flur. Es besteht ein Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter, der durch einen tiefliegenden, grundwasserstauenden Horizont entsteht. Die Bodensättigung infolge des hohen Grundwasserstandes wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate für tiefere Schichten aus. Die Grundwasserfließrichtungen sind auf Fließgewässer und Entwässerungsgräben im jeweiligen Nahbereich ausgerichtet. Einzugsbereich ist die Schmalfelder Au. Im Bereich um Todesfelde und Bark liegen die Grundwasserflurabstände zwischen 2 und 10 m unter Flur. Die nach den hydrographischen Gegebenheiten zu erwartende Grundwasserscheide zwischen den Einzugsgebieten Mözener See/Trave und Buerwischbek bzw. Schmalfelder Au/Osterau liegt vermutlich westlich von Bark außerhalb des Untersuchungsraums im Quellbereich der Buerwischbek. Wasserschutz- oder Wasserschongebiete für die Trinkwassergewinnung sind im Untersuchungsraum von Teil A nicht vorhanden. Im näheren Umfeld der geplanten Trasse befinden sich gemeindliche Trinkwasserversorgungsanlagen aus Grundwasserbrunnen in den Gemeinden Bark (ca. 800 m westlich der Trasse) und Todesfelde (ca. 500 m südlich der Trasse) (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 134 f.).

Auch der Untersuchungsraum von Teil B ist geprägt durch oberflächennah anstehendes Grundwasser, das überwiegend einen Flurabstand von weniger als 2 m aufweist. Trinkwasserschutz- oder Wasserschongebiete sind im Untersuchungsraum von Teil B nicht ausgewiesen, eine Trinkwassernutzung findet nicht statt. Die Grundwasserneubildungsrate liegt zwischen 100 und 330 mm/a (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 23).

Zu den betroffenen Grundwasserkörpern im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zählen im gesamten Untersuchungsraum gemäß Bewirtschaftungsplan Elbe der tiefe Grundwasserkörper „Südholstein“ und die beiden Hauptgrundwasserleiter „Stör-Geest und östliches Hügelland“ sowie „NOK-Geest“. Gemäß Bewirtschaftungsplan Schlei/Trave befindet sich im Bereich Blunk der Hauptgrundwasserleiter „Trave-Nordwest“. Die bei Bokelholm vorgesehene Ausgleichsfläche (Teil B) liegt im Be-

reich des tiefen Grundwasserkörpers „Rendsburger Mulde Mitte“. Die Grundwasserkörper befinden sich mengenmäßig sämtlich in einem guten Zustand. Ein guter chemischer Zustand wird nur von den beiden tiefen Grundwasserkörpern erreicht, wohingegen die Hauptgrundwasserleiter sich in einem schlechten chemischen Zustand befinden (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 134 f.; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 23 f.), vgl. hierzu auch die Begründung zu Ziffer 5.0.9 dieses Beschlusses.

Oberflächengewässer

Der Untersuchungsraum von Teil A liegt im Fließgewässersystem der Schmalfelder Au und entwässert in dieses. Die Schmalfelder Au fließt von Ost nach West, quert die A 7 westlich von Schmalfeld und mündet in Bad Bramstedt in das Fließgewässersystem der Bramau/Osterau. Wesentliche Nebengewässer sind die Buerwischbek, Spreckelau, Mühlenau, Lindrehmbach und Barnbek, die ganzjährig Wasser führen. Gewässerrandstreifen und Talräume fungieren als lokale Rückhalteräume des Oberflächenwassers bei großen Niederschlagsereignissen. Im Untersuchungsgebiet sind weiterhin zahlreiche Gräben zur Entwässerung der Landwirtschaftsflächen vorhanden. Die Gewässerstruktur und die Besiedlung durch die Fließgewässerfauna wird für die Fließgewässer Schmalfelder Au, Buerwischbek, Spreckelau und Mühlenau überwiegend als stark gestört bewertet. Die Fließgewässergüte des Schmalfelder Au-Systems wird mit „mäßig belastet“ (Stufe II) angegeben. Von der Mündung der Buerwischbek/Spreckelau an weist die Schmalfelder Au einen gesetzlich festgesetzten Gewässerschutzstreifen (§ 35 LNatSchG) auf. Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete befinden sich im Untersuchungsraum von Teil A nicht. An Stillgewässern befinden sich im Untersuchungsraum einige, zum Teil naturnah ausgeprägte, Kleingewässer. Im Kiesabbaugebiet bei Bark befinden sich grundwassergespeiste Abbauseen.

Im Untersuchungsraum von Teil B befindet sich das Fließgewässersystem von Ohlau und Schmalfelder Au, die nach Norden der Bramau zufließen. Im gesamten Untersuchungsraum sind kleine Weiher, Tümpel und andere Kleingewässer vorhanden. Überschwemmungsgebiete weist das Untersuchungsgebiet nicht auf (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 24).

Betroffene Oberflächenwasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie sind im Untersuchungsraum von Teil A und Teil B die Flussgebietseinheit Elbe (Koordinierungsraum „Tiedeelbe“, Planungseinheit Stör) und zusätzlich im Untersuchungsraum von Teil A die Flussgebietseinheit Schlei/Trave (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 132 f.), vgl. hierzu auch die Begründung zu Ziffer 5.0.9 dieses Beschlusses.

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen im gesamten Untersuchungsraum durch Flächenversiegelung (Siedlungsbereiche, Verkehrsflächen) mit Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung durch geringere Versickerung sowie durch Grundwasserentnahmen, die zur Beeinflussung des Wasserhaushalts durch Grundwasserabsenkungen führen. Darüber hinaus besteht das Risiko von Schad-

stoffeinträgen in das Grundwasser infolge flächiger Stoffeinträge durch intensive Landwirtschaft, flächige Einträge von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen, Havarien in größeren Siedlungsbereichen und auf Verkehrsflächen mit hohem Verkehrsaufkommen sowie Abgrabungen. Auch Altlasten führen zu einer potentiellen Gefährdung des Grundwassers. Fließgewässer weisen Vorbelastungen durch Retentionsraumverlust infolge von Versiegelung und Überbauung, Gewässerausbau und -regulierung sowie intensive landwirtschaftliche Nutzung auf. Diese Maßnahmen führen u.a. zu Schädigungen der Gewässermorphologie und des Makrozoobenthos, zur Verschlechterung der Wasserqualität sowie zur Unterbrechung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 136; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 24 f.).

Die Schmalfelder Au und ihre wesentlichen, dauerhaft wasserführenden Nebengewässer haben eine besondere Bedeutung im Wasserhaushalt. Die vorhandenen Gräben haben überwiegend nur eine allgemeine Bedeutung. Die kleinflächigen Stillgewässer haben eine besondere Lebensraumfunktion, auch der See des Kiesabbaugebiets bei Bark stellt sich als hochwertiger Lebensraum dar. Die Bereiche mit Grundwasserständen < 2 m sind mit einer besonderen Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt zu bewerten. Aufgrund der Trinkwassergewinnung haben zudem die Brunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgung von Bark und Todesfelde eine besondere Bedeutung. Die Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag auf, da das Grundwasser hoch ansteht und die überwiegend sandigen Böden nur ein geringes Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen haben. Darüber hinaus besteht eine generelle Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Veränderungen des Grundwasserstandes. Oberflächengewässer sind gegenüber Versiegelung, Schadstoffeintrag und Veränderung des Wasserhaushalts als hoch empfindlich einzustufen. Die Trinkwasserbrunnen im Untersuchungsraum von Teil A sind sehr empfindlich gegenüber einer Reduzierung des nutzbaren Grundwasserdargebots und Schadstoffeintrag in das nutzbare Grundwasserstockwerk (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 138 f.; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 25 f.).

(e) Schutzgut Klima/Luft

Zur Ermittlung und Bewertung der klimatischen Verhältnisse im Untersuchungsraum erfolgte eine Auswertung der Daten der nächstgelegenen Klimastation Hartenholm sowie des Landschaftsplans Hasenmoor. Der Untersuchungsraum liegt in der klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“. Dieses kennzeichnet sich durch ganzjährig gute Austauschbedingungen („Küstenklima“). Ausschlaggebend für das lokale Klima im Untersuchungsraum ist das Großklima zwischen Nord- und Ostsee, das als gemäßigtes, atlantisch geprägtes Klima zu bezeichnen ist. Kleinräumigere Sonderklimate sind im gesamten Untersuchungsraum nur schwach ausgeprägt, da das Relief der Landschaft gering ist und das Großklima den Untersuchungsraum überprägt. Klimatisch belastete Siedlungsbereiche befinden sich aufgrund des ländlich geprägten Raums im gesamten Untersuchungs-

raum nicht. Bedeutende bioklimatische Belastungs-Entlastungs-Systeme sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die größeren Fließgewässer sind nicht als Kaltluftabfluss- bzw. -leitbahnen einzustufen, da sie nur ein geringes Gefälle aufweisen und topografisch markante Talräume kaum vorhanden sind. Kaltluftentstehungsgebiete in Form von Acker-, Grünland- und Moorbereichen kommen im gesamten Untersuchungsraum vor, wenngleich sie nicht besonders ausgeprägt sind. Die größeren Waldflächen im Untersuchungsraum –Waldfläche östlich der A 7, Wald „Am Vieh“ südlich Hartenholm, Segeberger Forst – sind als Frischluftentstehungsgebiet zu bewerten.

Die großflächigen Versiegelungen und Immissionsbelastungen durch Luftschadstoffe der Verkehrswege A 7 und B 206 stellen Vorbelastungen des Kleinklimas dar. Aufgrund der ländlichen Siedlungsstruktur sind im restlichen Untersuchungsraum die Vorbelastungen der Schutzgüter Klima und Luft gering.

Besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft haben im Untersuchungsraum die Waldflächen als Frischluftentstehungsgebiete. Gegenüber Schadstoffimmissionen sowie dem Verlust klima- und lufthygienisch wirksamer Vegetationsbeständen besteht im gesamten Untersuchungsraum eine hohe Empfindlichkeit (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 144 ff.; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 26 ff.).

(f) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft umfasst neben dem Landschaftsbild die Ausprägung aller Funktionen des Naturhaushalts. Da diese bereits Gegenstand der Betrachtung der anderen Schutzgüter waren, erfolgt bei der Ermittlung und Beschreibung des Schutzguts Landschaft nur eine Betrachtung des Teilaspekts Landschaftsbild.

Der Orientierungsrahmen Straßenbau beschreibt das Landschaftsbild als die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft, mithin die natürliche Attraktivität der Landschaft. Das Landschaftsbild ergibt sich aus dem Zusammenwirken flächiger, linienhafter und punktueller Landschaftselemente, die objektiv erfasst werden können und entweder natürlichen oder anthropogenen Ursprungs oder Elemente der Kulturlandschaft sind. Landschaftselemente, die ähnliche räumliche Merkmale oder Charakteristik haben, werden zu Landschaftsbildtypen zusammengefasst, deren Bedeutung und Empfindlichkeit nach den Vorgaben des Orientierungsrahmens zu ermitteln ist.

Prägend für das Landschaftsbild im gesamten Untersuchungsraum ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die eine geringe bis mittlere Knickdichte aufweist. Fließgewässer sind zumeist nur abschnittsweise wahrnehmbar. Das Landschaftsbild prägend sind insbesondere der Segeberger Forst im Osten des Untersuchungsgebiets und der Waldbereich östlich der A7. Das Abbaugebiet bei Bark wird zu einer Veränderung des Landschaftsbildes in diesem Bereich führen.

Die Abfolge der Landschaftsbildtypen mit ihrer Charakteristik und Qualität/Bedeutung stellt sich im Nachbereich des Trassenverlaufs (Teil A) wie folgt dar:

Bau-km 16+100 bis 18+700

Zu Beginn des Planungsteils A quert die Trasse die Schmalfelder Au, die hier relativ naturfern ausgeprägt ist und eine mittlere Bedeutung hat. Es schließt sich eine strukturarme Agrarlandschaft mit geringer Bedeutung an. Vorbelastungen bestehen durch die in Nord-Süd-Richtung querende L 234. Südlich der geplanten Trasse liegt die Ortslage Schmalfeld, die eine überwiegend dörfliche Struktur mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.

Bau-km 18+700 bis 19+700

Es schließt sich ein Landschaftsbildtyp mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild an. Die Trasse quert den nördlichen Bereich des Schmalfelder Moores. Dies dient überwiegend der Grünlandnutzung. Vorhanden sind weiterhin Moorrelikte mit naturnahen Gehölzstrukturen. Redder, Knicks und Baumreihen säumen die Feldwege.

Bau-km 19+700 bis 20+450

Deutlich strukturärmer ist der angrenzende Bereich zwischen Schmalfelder Moor und Struvenhüttener Moor, der von Grünland- und Ackernutzung geprägt ist und dem nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zukommt.

Bau-km 20+450 bis 23+000

Die Trasse zerschneidet anschließend relativ mittig das Struvenhüttener und Hartenholmer Moor. Hier herrscht intensive Grünlandnutzung vor. In mittlerer Dichte und nur kleinflächig vorhanden sind Knicks und Gehölzbereiche. Moorrelikte sind in geringer Anzahl vorhanden. Dieser Landschaftsraum hat nur eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Bau-km 23+000 bis 28+100

Dieser Bereich wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Knickdichte ist gering, vereinzelt sind naturnahe kleine Waldparzellen vorhanden. Die Fließgewässer Mühlenau, Lindrehmbach und Buerwischbek queren den Landschaftsraum. Bei Bau-km 24+500 wird der Siedlungsbereich Bullenkloster gequert. Vorbelastungen bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Siedlungsflächen. Insgesamt ist diesem Landschaftsraum eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild zuzuordnen.

Bau-km 28+100 bis 33+100

Der Bereich zwischen Buerwischbek und Bark ist eine von Ackerbau dominierte Agrarlandschaft, die jedoch eine sehr hohe Knickdichte aufweist. Aus diesem Grund hat dieser Landschaftsraum eine

hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Gelände zwischen Bark und Todesfelde ist sehr bewegt. Die Trasse verläuft weitgehend mittig zwischen Bark und Todesfelde. Dieser Bereich ist durch die L 78 und die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Bau-km 33+100 bis 34+250

Die Trasse quert in diesem Bereich die in Abbau befindliche Kiesgrube bei Bark. Nach Beendigung des Bodenabbaus ist dieser Bereich als naturnah gestaltete Gewässerlandschaft zu renaturieren. Im Rahmen der UVP wird dieses Entwicklungsziel bei der Bewertung des Landschaftsbildes berücksichtigt, so dass dieser Bereich eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild hat.

Bau-km 34+250 bis 34+750

Dieser Bereich liegt zwischen den Abbauflächen und der B 206. Das Gelände ist kuppig, das Knicknetz ist relativ dicht. Vorherrschende Bodennutzungsform ist der Ackerbau. Durch die B 206 besteht eine hohe Vorbelastung. Im Osten grenzt an den Landschaftsraum ein Gewerbegebiet an, so dass die Bedeutung für das Landschaftsbild insgesamt nur mittel ist.

Nördlich Bau-km 34+750

Unmittelbar nördlich an die B 206 angrenzend befindet sich ein Waldbereich mit überwiegend Nadel- und Laub-Mischwaldbeständen sowie Nadelforsten unterschiedlichen Alters. Außerhalb des Untersuchungsraums befinden sich Waldlichtungsflure, Pionierwald-Bestände und artenarme Sukzessionsstadien von Trocken- und Magerrasen, so dass dieser Raum eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.

Die Gesamtempfindlichkeit des Landschaftsbildes, welche sich aus der Bedeutung des Landschaftsbildtyps und der visuellen Verletzlichkeit der Landschaft – die im Untersuchungsraum überwiegend mittel, zum Teil auch hoch ist – ergibt, ist in Teil A überwiegend als „mittel“ zu bewerten (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 154).

In Teil B des Planvorhabens können vier Landschaftsbildtypen (LBT) unterschieden werden (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 63 ff.):

LBT 1: Mäßig strukturierte Niederung der Ohlau

Der Landschaftsraum umfasst die Niederung der Ohlau und Mühlenau mit den angrenzenden Landschaftsbereichen. Im Osten wird er durch die A 7 und im Norden durch die K 81 begrenzt. Es finden sich Vorkommen von Waldflächen, Hecken und Knicks, so dass der Bereich gut strukturiert ist. Der Birkenmoorwald ist ein historischer Kulturlandschaftsteil, der Reste historischer Moornutzung aufweist. Die Ohlau ist ein ausgebautes, weitestgehend naturfernes Gewässer. Im Südwesten des Landschaftsraums mündet die Mühlenau in die Ohlau. Eine besondere Eigenart entsteht durch die Weite des Raumes mit insbesondere im Norden begrenzenden naturnahen Strukturen. Das Relief ist eben.

Knicks und Waldflächen führen zu Sichtverschattungen. Vorbelastungen des Raums bestehen durch die A 7 und in geringerem Umfang durch die K 81. Vorbelastungen werden daneben durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und Streusiedlungsflächen verursacht. Der Bereich hat eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.

LBT 2: Mäßig strukturierte Acker- und Grünlandlandschaft mit Inseln aus Birkenmoorwald, Gras- und Staudenfluren, Zwergstrauchheiden, Mager- und Trockenrasen

Der Raum nördlich der K 81 ist geprägt durch großräumige Acker- und Grünlandnutzung. Es finden sich zahlreiche naturnahe Biotope wie der Birkenmoorwald (historischer Kulturlandschaftsteil) an der A 7 mit einem angrenzenden Bereich mit Gras- und Staudenfluren und eine Fläche mit Zwergstrauchheide am Modellflugplatz. Das Relief ist weitestgehend eben. Die vorhandenen Gehölzbestände führen dazu, dass die südlich an den Landschaftsraum angrenzende A 20 visuell nicht wahrnehmbar sein wird. Erhebliche Vorbelastungen bestehen durch die A 7 und in geringerem Umfang durch die K 81. Vorbelastungen ergeben sich daneben durch den Modellflugplatz und die intensive landwirtschaftliche Nutzung samt landwirtschaftlichem Verkehr. Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist als mittel einzustufen.

LBT 3: Naturnahe Niederung der Schmalfelder Au

Die vorhandene A 7 quert die naturnahe, renaturierte Niederung der Schmalfelder Au. An die Schmalfelder Au grenzen Feuchtgrünländer, Hochstaudenflure und Röhrichte an. An den höher gelegenen Bereichen stocken Gehölze. Vorbelastungen bestehen durch die A 7. Aufgrund der ausgeprägten Struktur und der naturnahen Ausprägung des Landschaftsraumes hat dieser eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

LBT 4: Mäßig gegliederte Knick- und Heckenlandschaft mit Stillgewässern

Dieser Landschaftsbereich liegt westlich der A 7 und südlich der Niederung der Schmalfelder Au. Dominiert wird der Raum durch Acker- und Grünlandnutzung, eine Gliederung erfolgt durch Knicks. An der A 7 sind ein Angelsee und im gesamten Raum mehrere Kleingewässer vorhanden. Das Relief ist eben. Von Knicks, Reddern, Hecken und Feldgehölzen gehen sichtverschattende Wirkungen aus. Markante Landschaftsbildelemente sind alte Eichen. Vorbelastungen bestehen durch die A 7 und die K 81 sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung, verbunden mit landwirtschaftlichem Verkehr. Die Bedeutung für das Landschaftsbild wird als mittel bewertet.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass in Teil B die Gesamtempfindlichkeit des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der visuellen Empfindlichkeit der Landschaft – die im Untersuchungsraum überwiegend mittel, zum Teil auch hoch ist – überwiegend als „mittel“ zu bewerten ist. Lediglich bei dem LBT 3 ist eine hohe Gesamtempfindlichkeit festzustellen (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 83 f.).

(g) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Bereich der Trasse (Teil A) finden sich mehrere historische Kulturlandschaften (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG): Teile von Schmalfeld als historische Siedlungsform, Waldbereich „Im Vieh“ als historische Landnutzungsform zwischen Hartenholm und Struvenhütten, historische Knicklandschaft um Todesfelde und historische Moornutzung nördlich Bark.

Innerhalb von Schmalfeld und Struvenhütten finden sich 4 bzw. 2 Baudenkmäler (§ 5 Abs. 1 DSchG). Diese befinden sich jedoch außerhalb der Wirkzonen des Vorhabens.

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Einzelbereiche und Flächen mit höherer Fundstättenkonzentration (§ 5 Abs. 1 DSchG) anzutreffen:

- Einzelfunde im Bereich der Anschlussstelle A 20/L 79 bei Bau-km 23+100
- Einzelfunde im Bereich Vosshöhlen bei Bau-km 28+000 nördlich der geplanten A 20 an der Buerwischbek
- 2 Grabhügel im Trassenbereich bei Bau-km 31+500 nördlich Todesfelde
- 3 Grabhügel nördlich der geplanten A 20 bei Bau-km 31+600 nördlich Todesfelde
- 1 Grabhügel nördlich der geplanten A 20 bei Bau-km 32+500 nördlich Todesfelde
- 2 Grabhügel beidseits der geplanten A 20 bei Bau-km 33+500 im Bereich der Kiesabbauflächen
- 3 Grabhügel, davon einer im Trassenbereich der geplanten A 20 bei Bau-km 34+300 nordöstlich Bark.

Insbesondere im Bereich um Bark und Todesfelde existieren zahlreiche weitere Fundstellen (überwiegend Grabhügel). Die Bodendenkmäler und archäologischen Fundstätten sind durch intensive ackerbauliche Nutzung zum Teil beeinträchtigt.

Die o.g. Kulturgüter haben eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, da diese bei Beschädigung oder Verlust nicht oder nicht in ihrer ursprünglichen Form wieder hergestellt werden können. Aus diesem Grund ist ihre Empfindlichkeit gegenüber Verlust ebenfalls als hoch zu bewerten. Die Sand- und Kiesvorkommen östlich Bark sind als Sachgüter zu bewerten (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 156 ff.).

Im Untersuchungsraum von Teil B befinden sich keine bekannten archäologischen Fundstellen und Baudenkmale. Historische Kulturlandschaftsteile sind der Birkenmoorwald südlich der K 81 und der Birkenmoorwald westlich der A 7, nördlich der K 81. Es handelt sich hierbei um Reste historischer Moornutzung. Diese historischen Kulturlandschaftsteile haben eine hohe Bedeutung und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verlust (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 67).

(h) Wechselwirkungen

Unter ökosystemaren Wechselwirkungen im Sinne des UVPG werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden (vgl. FGSV 1997). Eine Vielzahl der projektrelevanten Wechselbeziehungen und Folgewirkungen innerhalb von Schutzgütern, zwischen separat betrachteten Schutzgütern bzw. Landschaftsstruktur- und Landschaftsfunktionen ist bereits unter den jeweiligen Schutzgütern beschrieben. Im Folgenden erfolgt daher eine Gesamtbetrachtung des ökosystemaren Wirkungsgefüges über sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

Im Untersuchungsraum lässt sich der Wirkungskomplex Schmalfelder Au abgrenzen. Die Schmalfelder Au ist in ihrem Talraum gekennzeichnet von hohen Grundwasserständen mit jahreszeitlich bedingten periodischen Schwankungen. Dies hat Einfluss auf die Bodenbildung. Die Schmalfelder Au ist in großen Teilen relativ naturfern ausgebaut. In den naturnäheren Teilabschnitten konnten jedoch zum Teil charakteristische Arten der Flora und Fauna mit Bindung an hohen Grundwasserstand bzw. aquatische Lebensräume erfasst werden. Diese Bereiche haben aufgrund ihrer Charakteristik auch eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben. Die Wechselwirkungen zwischen Wasserhaushalt, Boden und Vegetation führen zu einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in den Wasserhaushalt. Komplexübergreifend bestehen vor allem faunistische Wechselwirkungen, in dem einige Arten verschiedene benachbarte Komplexe als Lebensraum und/oder Nahrungsraum nutzen. Daneben bestehen komplexübergreifende Wechselwirkungen über den Landschaftswasserhaushalt (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 162 f.; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 70 f.).

(i) Entwicklung des Raums ohne das Vorhaben

In Zukunft ist grundsätzlich eine zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung anzunehmen. In Teilbereichen ist eine Umwandlung von Grünlandstandorten in Ackerstandorte zu erwarten. Da der Intensivierungsgrad der landwirtschaftlichen Flächen jedoch bereits relativ hoch ist, wird nur in geringerem Maße mit einer Intensivierung und Nutzungsänderung zu rechnen sein. Somit sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Strukturverlust) nur in geringem Umfang anzunehmen.

Denkbar ist eine weitere ökologische Aufwertung der Niederungen von Ohlau und Schmalfelder Au durch Renaturierungsmaßnahmen. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein sieht für den Bereich nördlich der K 81 die Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen naturraumtypischen Biotopkomplexes mit naturnahen Heide- und Moorlebensräumen im Norden sowie naturnahen Fließgewässern und halboffenen nassen Grünlandlebensräumen vor. Diese Ziele sollen durch Anhebung des Wasserstandes im Niederungsbereich, durch Fließgewässerrenaturie-

rung, durch Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität und durch Erhöhung des Sukzessionsflächenanteils im Grünlandbereich erreicht werden. Vorgesehen sind weiterhin eine Hochmoorrenaturierung und der Umbau der Nadelwaldbestände in naturraumtypische Laubwälder. Mit einer Siedlungszunahme in den überwiegend ländlichen Ortslagen ist entsprechend der kommunalen Bauleitplanungen insgesamt nur in relativ geringem Umfang zu rechnen. Der Kiesabbau bei Bark wird sich innerhalb der planfestgestellten Grenzen ausweiten.

(3) Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden vom geplanten Straßenbauvorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind in folgende Wirkfaktorenkomplexe aufteilbar:

- baubedingte Auswirkungen,
- anlagebedingte Auswirkungen und
- betriebsbedingte Auswirkungen.

Die Ermittlung der Auswirkungen und ihre Bewertung erfolgte nach den Vorgaben des Orientierungsrahmens Kompensationsermittlung Straßenbau, der verbindlich für alle Straßenbauvorhaben in Schleswig Holstein anzuwenden ist. Neben der konkreten Überbauung und Beanspruchung von Flächen erfolgt eine Erfassung und Beurteilung von Beeinträchtigungen innerhalb so genannter Wirkzonen, die als pauschale Größe betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens in Wert setzen.

(a) Schutzgut Mensch

Während der Bauzeit werden Wegeverbindungen unterbrochen, was möglicherweise zu einer erschwerten Erreichbarkeit und Zugänglichkeit des Wohn- und Wohnumfeldes sowie von Erholungsflächen führt. Baubedingte Emissionen führen zu weiteren Belastungen.

Vorhabenbedingt kommt es zu anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität der Ortslagen Schmalfeld, Rotenbek, Bullenkloster, Vosshöhlen, Todesfelde und Bark infolge von Verlärmung innerhalb der ermittelten 49 dB(A)-Isophone und durch Zerschneidungseffekte der Trasse. Betroffen hiervon sind auch Bereiche mit hoher bzw. besonderer Bedeutung für die Erholung und Wohn-/Wohnumfeldfunktion.

Anlagebedingt kommt es zudem zur Zerschneidung zahlreicher Wegeverbindungen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Unterbrochene Wegeverbindungen werden wiederhergestellt oder durch alternative Wegeverbindungen ersetzt. Ein Einzelgehöft westlich Schmalfeld, ein Wohnhaus östlich der Müllumschlagstation sowie ein Gebäudekomplex westlich der A 7 im Zuge des Neubaus der K 81 werden überplant und gehen verloren.

Die vorhabenbedingten Schadstoffimmissionen überschreiten bereits am Fahrbahnrand die Beurteilungswerte der 39. BImSchV nicht. Im Trassennahbereich (Wirkzone 1, bis 50 m) ist aber von einem Verlust der Erholungswirksamkeit auszugehen. Betroffen sind hierbei z.T. Flächen für die landschaftsbezogene Erholung von hoher Bedeutung, aber auch Flächen von hoher Bedeutung für die Wohn-/Wohnumfeldfunktion (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 189; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 114).

(b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen (unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt):
Lebensraum- und Biotopverlust innerhalb der Eingriffsgrenze von Teil A:
Verluste sind vorwiegend bau- und anlagebedingt. Es gehen insgesamt 156,71 ha durch Überbauung bzw. temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit (insgesamt 51,72 ha) verloren. Der Biotopverlust betrifft überwiegend intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen (Acker: 74,33 ha, Intensivgrünland: 42,51 ha – jeweils geringe ökologische Wertigkeit). Knicks bzw. Redder und Hecken (§ 21 LNatSchG) mit mittlerer bis hoher Wertigkeit gehen in einem Umfang von 14.441 m verloren. Daneben kommt es zu vergleichsweise geringen Verlusten von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotopen (0,06 ha naturnahe Kleingewässer, 0,11 ha degenerierte Moorstadien, 0,03 ha von Wald bestandene Binnendünen im Segeberger Forst). Weitere Biotopverluste betreffen Waldflächen (Bodensaurer Eichen-Mischwald mit 0,21 ha, sonstige Wald- und Forstflächen mit 0,85 ha), Baumreihen (1.139 m), mesophiles Grünland (10,28 ha), Wasserfläche des Abbausees (2,54 ha), naturferne Fließgewässer und Gräben (4.710 m). Daneben kommt es zu Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen innerhalb der Wirkzone in einem Umfang von 2,2 ha (vgl. Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 347; Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, Anhang 2 zu Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, S. 37.

Lebensraum- und Biotopverlust innerhalb der Eingriffsgrenze von Teil B:
Durch Überbauung gehen insgesamt 40,186 ha dauerhaft verloren. Der Biotopverlust durch temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit beträgt insgesamt 9,254 ha. Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope werden in einem Umfang von 0,4 ha kleinflächig in Anspruch genommen. Daneben gehen Knicks, Redder und Hecken von insgesamt 3.644 m verloren (Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, Anhang 2 zu Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, S. 37, 50).

Anlagebedingt kommt es zur Beeinträchtigung von Biotopkomplexen, Biotopverbundflächen und Funktionsräumen für Pflanzen und Tiere durch Zerschneidung. Die Querungen der Fließgewässer an der Hauptverbundachse der Schmalfelder Au bei Schmalfeld und der Buerwischbek südlich

Vosshöhlen sowie der Nebenverbundachse der Mühlenau bei Hartenholm werden durch Brückenbauwerke bzw. größere Fließgewässerdurchlässe in der Zerschneidungswirkung weitgehend minimiert. Der Funktionsraum Schmalfelder Moor wird am nördlichen Rand gequert. In die Rest-Birkenmoorflächen wird nicht eingegriffen, so dass es nur zu einer mäßigen Beeinträchtigung kommt. Die Zerschneidungswirkung für den Funktionsraum Struvenhüttener/Hartenholmer Moor wird trotz Tierquerungsmöglichkeit als hoch eingestuft, da es sich um einen bedeutenden Lebensraum für Offenlandvögel handelt. Durch die Zerschneidung des Funktionsraums Knicklandschaft bei Todesfelde/Bark erfolgen Knickverluste und die Einschränkung der großflächigen Vernetzung des Knicknetzes für die Fauna. Unter Berücksichtigung der breiten Grünbrücke als Querungsmöglichkeit für alle terrestrischen Arten innerhalb des Funktionsraums werden die Funktionsverluste als mittel eingestuft. An höherwertigen Biotopkomplexen ist der Komplex der Binnendünen bzw. der Schwerpunktbereich Segeberger Forst/Standortübungsplatz nördlich der B 206 durch Zerschneidung betroffen. Die Zerschneidungswirkung für den zusammenhängenden Waldkomplex mit Anteilen an trockenen Lebensräumen (z.T. unter Wald liegende Binnendünen) ist unter Berücksichtigung der Bedeutung für die Fauna hoch. Im Bereich des Autobahnkreuzes A 20/A 7 kommt es zu einer Betroffenheit durch die Zerschneidung einer Fledermausroute im Bereich zwischen Marskamp und Schmalfelder Au (Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, Anhang 2 zu Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, S. 38).

Zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Biotopen kommt es innerhalb der Wirkzonen im gesamten Untersuchungsraum durch Schadstoffimmissionen. Die Abschätzung der Konzentrationen von Luftschadstoffen (nach RLuS-02) ergab, dass der Emissionswerte für SO_2 zum Schutz der Vegetation bzw. von Ökosystemen bereits am Fahrbahnrand eingehalten wird. In der Gesamtbetrachtung ist die Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Schadstoffimmissionen als gering einzustufen (Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, Anhang 2 zu Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, S. 38).

<u>Tiere (unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt):</u>
Für das Schutzgut Tiere sind Beeinträchtigungen von faunistischen Funktionsbeziehungen und faunistischen Funktionskomplexe mit dem Vorhaben verbunden. Diese Konflikte stellen zugleich Konflikte im Sinne des besonderen Artenschutzrechts dar.

Teil A:
Zu Beeinträchtigungen von faunistischen Funktionsbeziehungen gefährdeter Amphibien kommt es durch Abtrennung von Teilhabitaten bzw. Unterbrechung von individuellen Austauschbeziehungen. Daneben besteht ein Tötungsrisiko durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr. Durch die Anlage von Amphibienleiteinrichtungen mit amphibiengerechten Durchlässen können Verluste von Amphibien durch Verkehrstote wirksam vermieden werden und die ökologische Kontinuität und die lo-

kalen Populationen erhalten werden. Durch eine CEF-Maßnahme wird die ökologische Kontinuität von Überwinterungsquartieren gesichert.
Brutvogellebensräume besonderer Bedeutung in der Schmalfelder Au, im Schmalfelder-, Struvenhüttener- und Hartenholmer Moor sowie in den Niederungsbereichen südlich Vosshöhlen und dem Kiessee bei Bark werden durch Zerschneidungswirkungen, Verlust von Brutplätzen, Verlärmung und weitere Störeffekte beeinträchtigt. Betroffen sind hier insbesondere Offenlandarten und Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche, Heidelerche, Brandgans, Wachtel. Im Rahmen (vorgezogener) artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen werden Habitatflächen durch Nutzungsextensivierung und Vernässung von Grünland aufgewertet. Daneben sind weitere Maßnahmen zur Verminderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen von Gehölzbrütern vorgesehen.
Durch das Vorhaben werden Lebensräume der Haselmaus beeinträchtigt. Durch CEF-Maßnahmen, Vermeidungs-und Ausgleichsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-und Ruhestätten für die Haselmaus kontinuierlich erhalten bleibt. Zur Betroffenheit von faunistischen Funktionsräumen des Fischotters kommt es durch die Zerschneidung von (potentiellen) Wanderrouten bzw. Streifgebieten. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen stellen sicher, dass Kollisionen mit dem Straßenverkehr sowie die Unterbrechung von Funktionsbeziehungen vermieden werden.
Durch das Vorhaben sind bedeutende Jagdhabitate und bedeutende Flugrouten von Fledermäusen im Bereich der Schmalfelder Au, Dannenberg, Tannenhof, Struvenhüttener Moor und an der Mühlenau betroffen. Hier werden faunistische Funktionsbeziehungen zerschnitten und Kollisionsrisiken geschaffen. Durch artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, wie die Querung der Schmalfelder Au mit einem Brückenbauwerk, Errichtung von Blend- und Kollisionsschutzeinrichtungen und Anlage von Leitstrukturen, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Flugrouten und Jagdhabitate. Hinsichtlich weiterer betroffener, weniger bedeutender Jagdhabitate sind keine (vorgezogenen) artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da hier gute Anbindungen und Ausweichmöglichkeiten in andere Jagdhabitate zur Verfügung stehen.
Bedeutende Fernwanderbeziehungen des Rotwildes werden durch den Bau der A 20 zerschnitten. Durch die Anlage einer Grünbrücke mit flankierenden Trittsteinbiotopen und Deckungsmöglichkeiten werden Wanderungen weiterhin möglich bleiben und Populationsbeziehungen aufrechterhalten (vgl. Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 192 ff.).

Teil B:
Durch den Bau des Autobahnkreuzes kommt es zur Trennung von vorhandenen Amphibienbeständen. Zur Aufrechterhaltung der genetischen Austauschbeziehungen werden die Brückenbauwerke über die Donau und die Schmalfelder Au so ausgestaltet, dass sie von Amphibien durchwandert werden können. Daneben sind Amphibienschutz- und Leiteinrichtungen vorgesehen, um im Bereich (potentieller) Laichgewässer ein Überwandern der Straßentrasse und damit Kollisionsrisiken zu vermeiden. Aufgrund der bereits hohen Beeinträchtigung des Untersuchungsraums durch die A 7

entstehen nur in einem geringen Umfang zusätzliche Beeinträchtigungen für Brutvögel im Bereich des Autobahnkreuzes A 20/A 7. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme führt zum Verlust von Brutrevieren geschützter Vogelarten. Durch CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für der Verlust von Brutrevieren kompensiert. Bauzeitenbeschränkungen vermeiden den Verlust von Gelegen und Individuen.
Die Artengruppe der Fledermäuse ist durch den Verlust potenzieller Quartiere der Beeinträchtigung einer Wochenstube der Zwergfledermaus sowie einer Flugroute von dem Vorhaben betroffen. Zur Vermeidung von Kollisionsrisiken sind Kollisionsschutzmaßnahmen und die Anlage von Leitstrukturen vorgesehen. Durch den Verlust von Strukturen, die eine Eignung als Lebensraum für Reptilien aufweisen, kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen auch dieser Artengruppe. Zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Lebensgemeinschaften des Makrozoobenthos kann es in der Ohlau und der Schmalfelder Au durch die Erhöhung der Schwebfracht infolge von Stoffeinträgen während der Baumaßnahmen kommen. Mit dem Neubau der A 20 kommt es zu einer Verinselung des Landschaftsraumes für Großsäuger (Wild). Die vorgesehenen Wildschutzzäune erhöhen die bereits von der Zäunung der A 7 ausgelöste Trennwirkung für Teilpopulationen, wenngleich diese Trennwirkung vornehmlich durch die Trasse der A 20 und weniger durch das Autobahnkreuz hervorgerufen wird. Eine Trennwirkung wird auch für Teilpopulationen von Mittelsäugern durch die A 20 und die A 7 hervorgerufen. Als Vermeidungsmaßnahme sind großzügige Brückenbauwerke und Grünbrücken im Zuge der A 20 und der A7 geplant. Die Beeinträchtigungen durch Teil B des Vorhabens sind nicht als erheblich zu bewerten. Tötungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden durch Einzäunung der A 20 vermieden. Der Untersuchungsraum von Teil B stellt einen (potentiellen) Wanderraum des Fischotters dar. Durch die Querung der A 20 mit der Ohlau in dem westlich angrenzenden Abschnitt (L 114 bis westlich A 7) besteht hier ein Kollisionsrisiko. Im angrenzenden Planungsabschnitt sind daher als Schutzmaßnahmen fischottersichere Zäune beidseitig der geplanten Brücke über die Ohlau vorgesehen. Diese Maßnahmen erstrecken sich auch auf Teil B des 4. Bauabschnitts (vgl. Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 92 ff.).

(c) Schutzgut Boden

Durch Versiegelung, Überschüttung und Verdichtung sowie Bodenauf- und -abtrag erfolgt innerhalb der Eingriffsgrenze von Teil A eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen auf 156,71 ha, davon 108,54 ha auf Böden besonderer Bedeutung (Böden mit hohem Grundwasserstand, Moorböden, Sand-Rohboden). Von den 156,71 ha werden innerhalb der Eingriffsgrenzen 59,07 ha durch Neuversiegelung überbaut. Die restliche Fläche von 97,64 ha wird durch Nebenanlagen überformt. Ein zusätzlicher Verlust durch erforderliche Baugrundsanierungen mit Vollaustausch des Oberbodens ist vergleichsweise gering. Innerhalb der Grenzen der baubedingten Flächeninanspruchnahme sind nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu erwarten (51,72 ha). Nach der Bauphase erfolgt eine Wiederherstellung der früheren Nutzung.

Innerhalb der Eingriffsgrenze von Teil B werden 40,186 ha dauerhaft durch Versiegelung, Überschüttung und Verdichtung sowie Bodenauf- und -abtrag beeinträchtigt, davon 4,092 ha auf Böden besonderer Bedeutung. Hierbei erfolgt eine Neuversiegelung im Umfang von 10,229 ha. 2,808 ha werden durch Nebenanlagen überformt. Zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch baubedingte Inanspruchnahme kommt es auf 9,254 ha.

Insgesamt kommt es daher innerhalb der Eingriffsgrenzen von Teil A und Teil B zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Bodens im Umfang von 196,896 ha. Baubedingt werden insgesamt 60,97 ha in Anspruch genommen. Eine Neuversiegelung erfolgt auf insgesamt 69,30 ha. Für Nebenanlagen werden insgesamt 100,45 ha in Anspruch genommen (Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, Anhang 2 zu Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, S. 40).

Zu Beeinträchtigungen des Bodens durch verkehrsbedingten Schadstoffeintrag kommt es innerhalb der Wirkzonen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nehmen Beeinträchtigungen des Bodens durch Schadstoffimmissionen jedoch mit zunehmender Entfernung vom Immissionsort ab. Nach Prinz und Kocher (1997) kann davon ausgegangen werden, dass ab einem Abstand von 10 m vom Fahrbahnrand keine unzulässig hohen oder gefährdenden Schadstoffbelastungen des Bodens hinsichtlich einer sensiblen multifunktionalen Nutzung (insbesondere auch der landwirtschaftlichen Nutzung) zu erwarten sind. Im Bereich der überwiegend sandigen Böden im gesamten Untersuchungsraum ist die Anreicherung von Schadstoffen im Boden als relativ gering anzusehen.

(d) Schutzgut Wasser

Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung, Überschüttung und Verdichtung, Auf- und Abtrag: In Teil A erfolgt innerhalb der Eingriffsgrenzen auf den neu versiegelten Flächen mit 59,07 ha eine dauerhafte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Durch Versickerungsbecken im Bereich Todesfelde und Bark kann die bestehende Grundwasserneubildungsrate aber weitgehend aufrechterhalten werden. In Teil B kommt es auf den neu versiegelten Flächen im Umfang von 10,229 ha zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Auf den für Nebenanlagen in Anspruch genommenen Flächen in Teil A und Teil B kann aufgrund der anstehenden sandigen Böden bzw. der Dammschüttungen aus Sand über sandigen Böden weiterhin eine Versickerung als Beitrag zur Grundwasserneubildung stattfinden, so dass nur eine geringe Beeinträchtigung vorliegt.

In Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser wird beim Bau der Absetzbecken bauzeitlich eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Die Grundwasserabsenkung erfolgt aber nur punktuell, kleinflächig und zeitlich begrenzt, so dass die Beeinträchtigung als gering einzustufen ist (Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, Anhang 2 zu Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, S. 40 f.; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 222 f.).

In Bereichen mit als hochempfindlich eingestuften Sandböden mit hohem Grundwasserstand zwischen A7 und westlich Todesfelde ist die Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag innerhalb der Wirkzonen grundsätzlich als hoch anzusehen. In den restlichen Bereichen ist die Beeinträchtigung gering.

Beeinträchtigung von Oberflächengewässern: In Teil A werden in Trassenverlauf fünf Fließgewässerabschnitte gequert (Schmalfelder Au, Mühlenau, Lindrehmbach, Barrenweg, Buerwischbek). Die betroffenen Gewässerabschnitte werden naturnah umgestaltet und als Minimierungsmaßnahmen mittels Brückenbauwerken oder breiten Durchlassbauwerken überbrückt. In Teil B wird eine Verlegung des Vorfluters N erforderlich.

In Teil A gehen drei Kleingewässer besonderer Bedeutung im Trassenverlauf verloren. In Teil B wird ein künstlich geprägtes Stillgewässer im Zuge des Neubaus der K 81 überbaut und geht vollständig verloren.

(e) Schutzgut Klima/Luft

Veränderungen kleinklimatisch relevanter Parameter sind nur in geringem Umfang zu erwarten. Lokalklimatische Auswirkungen der Trasse sind durch die Überprägung des Lokalklimas durch das Großklima als gering anzusehen. Es kommt jedoch zu einem Verlust bzw. einer Zerschneidung von Frischluftentstehungsflächen mit besonderer Bedeutung im Bereich des Segeberger Forstes sowie Belastung von Frischluftentstehungsgebieten durch Schadstoffeinträge im Bereich der Neubautrasse auf ca. 800 m. Hier werden durch die Entwicklung eines Waldmantels und Unterpflanzungen unter den bestehenden Bestand sowie die Neuanlage von Wald im gesamten Untersuchungsraum von Teil A die Beeinträchtigungen kompensiert.

Im gesamten Vorhabenbereich kommt es zu Schadstoffimmissionen in den ermittelten Wirkzonen. Die Luftschadstofftechnischen Untersuchungen für Teil A und Teil B nach RLuS 2012 ergaben jedoch für die Luftschadstoffe Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffmonoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO_2), Schwefeldioxid (SO_2), Benzol (C_6H_6) und Feinstaub (PM10, PM2,5), dass für alle betrachteten Luftschadstoffe die Zusatzbelastungen an der zu betrachtenden Strecke der A 20 und im Bereich des Autobahnkreuzes mit zunehmendem Abstand vom Straßenrand deutlich abnehmen und bereits am Fahrbahnrand die Beurteilungswerte (Jahresmittelwerte und Kurzzeitwerte) der 39. BImSchV eingehalten werden. In den Luftschadstofftechnischen Untersuchungen wurden jeweils die zur A 20 bzw. dem Autobahnkreuz nächst gelegenen Wohnhäuser als Immissionsort betrachtet. An den Immissionsorten wurde als höchster Wert bei der Feinstaub-Gesamtbelastung (PM2,5) eine Annäherung an den Beurteilungswert von 59 % erreicht. Die abgeschätzte Vorbelastung liegt jedoch bereits bei ca. 58 % des Beurteilungswertes. Der Immissionswert für SO_2 zum Schutz der Vegetation wird

bereits am Fahrbahnrand eingehalten. Zur Immissionsminderung angrenzender Flächen sowie zur Minimierung der Veränderungen des Lokalklimas im Trassenrandbereich sind abschnittsweise Rand- und Böschungsbepflanzungen im gesamten Trassenverlauf vorgesehen. Für Klima und Luft sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf Schadstoffimmissionen zu erwarten (Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, Anhang 2 zu Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, S. 40 f.; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 224).

(f) Schutzgut Landschaft

Die Trasse der A 20 führt zu einem bau- und anlagebedingten Verlust bzw. einer Überprägung von Landschaftsbildelementen und -räumen sowie einer Beeinträchtigung angrenzender Landschaftsräume, so dass sich die Landschaftsbildqualität in Abhängigkeit von der Gesamtempfindlichkeit des Teilraumes verringert. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds folgen überwiegend aus der Wirkung des Straßenbauwerks und seiner Nebenanlagen, die z.T. über weite Entfernungen sichtbar sein werden. Insbesondere in Bereichen mit einer hohen Gesamtempfindlichkeit wie das Schmalfelder Moor und die Kiesseelandschaft bei Bark wird stark in das Landschaftsbild eingegriffen. Hinzu kommt der Verlust von 61 landschaftsbestimmenden Einzelbäumen in Teil A. Zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt es durch verkehrsbedingte Immissionen innerhalb der 49 dB(A)-Isophone (Verlärmung) und innerhalb der Wirkzonen (Luftschadstoffe), vgl. Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 155 f.; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 112 ff.

(g) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zwischen Bark und Todesfelde kommt es zum Verlust von zwei Grabhügeln. Wegen der unmittelbaren Nachbarschaft eines Grabhügels zur Straßentrasse bei Bau-km 34+080 ist nicht auszuschließen, dass es hier zu einer Beeinträchtigung des Umgebungsbereichs (§ 12 DSchG SH) kommt. Da in diesem Bereich eine hohe Dichte von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstätten gegeben ist, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Bauausführung weitere, bisher nicht bekannte Fundstätten aufgefunden und trotz Sicherungsmaßnahmen beeinträchtigt werden. Der als historische Kulturlandschaft bewertete Birkenmoorwald westlich der A 7 (Teil B) geht durch den Bau eines Wirtschaftsweges kleinflächig verloren. Ebenso sind Beeinträchtigungen der historischen Knicklandschaft bei Todesfelde durch die Zerschneidungswirkung der Trasse zu erwarten (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 158 f.; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 116).

(h) Wechselwirkungen

Der Eingriff in das Wirkungsgefüge des Wechselwirkungskomplexes Schmalfelder Au durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung ist als nicht erheblich zu bewerten, da das Fließgewässer und der Niederungsbereich nur eine eingeschränkte ökologische Funktion haben und der Bereich mit einem relativ großen Brückenbauwerk gequert wird (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 162; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 116).

(4) Maßnahmen

(a) Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen

Den rechtlichen Anforderungen entsprechend werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG und von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen berücksichtigt. Vorgenommen wurden Optimierungen bezüglich der Trassen- und Gradientenlage sowie an Bauwerken und Nebenanlagen. Zur weiteren Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind zahlreiche bei der Bauausführung zu beachtende Maßnahmen vorgesehen. Weiterhin sind auf den zu Straßenkörper gehörenden Flächen Gestaltungsmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung des Straßenbauwerks sowie zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes durchzuführen (Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 164 ff.; Anlage 12 zu den Planfeststellungsunterlagen Teil B, S. 126 f., 128 f.).

(b) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für die unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Hinzu kommen artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Maßnahmen konzentrieren sich größtenteils im Umfeld des Eingriffs an den Biotopverbundbereichen, an Funktionsräumen und den vorgesehenen Querungshilfen.

Für Teil A ergeben sich folgende Maßnahmenbereiche (vgl. Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, Anhang 2 zu Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, S. 64 f.):

<u>Maßnahmenbereich an der Hauptverbundachse der Schmalfelder Au von der Querung mit der Trasse bis vor Schmalfeld:</u> Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität des Talraums und des Fließgewässers. Strukturverbesserung der Hauptverbundachse. Schaffung von Trittsteinbiotopen für Tiere als Leitlinie in der Niederung.

<u>Maßnahmenbereich im Funktionsraum Schmalfelder Moor:</u> Maßnahmen zur Förderung des reliktischen Hochmoor- und Feuchtgebietsstandorts mit Grünlandextensivierung und Förderung hohen

Grundwasserstandes. Anlage von Kleingewässern als Amphibien- und Libellenlebensräume. Entwicklung von Lebensräumen für Vögel der halboffenen Landschaft und Nahrungsräume für Fledermäuse nördlich der A 20. Anlage einer Tierquerung zur Sicherung der Durchlässigkeit des Landschaftsraumes (Segeberger Forst – Schmalfelder Au/Waldgebiete Schmalfelder Wohld).

Maßnahmenbereich im Funktionsraum Hartenholmer/ Struvenhüttener Moor: Stabilisierung und Aufwertung von Offenlandlebensraum (Leitart: Feldlerche), Grünlandextensivierung und Förderung eines hohen Grundwasserstandes zur Förderung von Amphibienlebensräumen. Wiederherstellung des typischen Landschaftsbildes durch Schließen einer angeschnittenen Baumreihe, die auch als Leitstruktur für Fledermäuse dient.

Maßnahmenbereich an der Nebenverbundachse Mühlenau: Förderung der Nebenverbundachse als lokaler Biotopverbund durch Schaffung von uferbegleitenden Saum- und Gehölzstrukturen sowie Extensivgrünland angrenzend an den Talraum. Entwicklung eines Waldrandes um das Waldgebiet „Im Vieh“. Stabilisierung und Aufwertung eines Amphibienlebensraumes.

Maßnahmenbereich an der Hauptverbundachse im Unterlauf der Buerwischbek bzw. im Raum um die Schmalfelder Au und Barnbek südlich Vosshöhlen: Entwicklung, Stabilisierung bzw. Erweiterung wertvoller Vogellebensräume für Offenland- und Wiesenvögel durch Extensivierung von Grünland nördlich und südlich der A 20. Sicherung der Durchgängigkeit der Buerwischbek, Stabilisierung und Aufwertung eines Amphibienlebensraums.

Maßnahmenbereich im überregionalen Verbund Segeberger Forst/Barker Heide – Grünbrücke an der A 20 – Holmermoor – Duvenstedter Brook: Zur Sicherung eines überregionalen Rotwild-Verbundkorridors wird großräumig zwischen Segeberger Forst im Norden und Duvenstedter Brook im Süden westlich von Todesfelde eine Grünbrücke errichtet. In diesem Zusammenhang Ergänzung des bestehenden Knicksystems durch Anlage von Deckungsbereichen insbesondere an der geplanten Grünbrücke und den zu querenden untergeordneten Straßen nach Norden und Süden, Anlage von Trittsteinbiotopen und weitere habitatgestaltende Maßnahmen (Wald, Waldränder, Gehölzsukzession, abschnittsweise Staudenfluren). Die Maßnahmen fördern und sichern zudem den Lebensraumverbund Segeberger Forst/Barker Heide – Schmalfelder Au/Buerwischbek/Spreckelau – Holmer Moor sowie den Austausch innerhalb von Metapopulationen der terrestrischen Tierarten der Wälder und halboffenen Knicklandschaften (Gehölzvögel, Fledermäuse, Klein- und Mittelsäuger, sonstiges Wild, Amphibien).

Maßnahmen im Bereich des Funktionsraums Knicklandschaft bei Todesfelde und Bark: Anlage von Kleintierdurchlässen, Errichtung einer Vogelschlag-/Kollisionsschutzwand im Kiesabbaugebiet bei Bark. Aufwertung und Anlage von Knicks, Feldgehölzen und Waldflächen als Ersatzlebensraum für Haselmäuse.

Ersatzmaßnahmen im Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems am Blunker Bach: Schaffung von großflächig extensiv genutztem Grünland und Feuchtgrünland mit Blänken für europäische Vogelarten (Leitarten: Großer Brachvogel, Feldlerche). Aufwertung der Fließgewässer durch Uferrandstreifen und Extensivierung der Flächennutzung als Ersatzmaßnahme für Versiegelungen durch die Trasse.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bei Hamdorf, südwestlich von Bad Bramstedt und im Bereich Barker Heide: Grünlandextensivierung als Maßnahme für Wiesenbrüter, insbesondere Feldlerche und punktuelle Gehölzergänzungspflanzungen als Maßnahme für Neuntöter.

Artenschutzrechtliche Maßnahme in Tackesdorf, südlich des Nord-Ostsee-Kanals: Schaffung neuer Lebensräume für die Leitart Großer Brachvogel durch Extensivierung von Grünland und Neuanlage von Kleingewässern.

Für Teil B sind folgende Maßnahmenbereiche vorgesehen (vgl. Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, Anhang 2 zu Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, S. 66):
Maßnahme im Bereich von Bokelholm: Extensivierung von Intensivgrünland mit dem Ziel der Schaffung eines hochwertigen Lebensraums für Wiesenbrüter, insbesondere Feldlerche. Anlage eines breiten Hochstaudensaums mit Ufergehölzen zur angrenzenden Mühlenau zur Aufwertung des Gewässers an der östlichen Grenze der Maßnahmenfläche. Dies entspricht den Entwicklungszielen des FFH-Gebiets. In Richtung Bokelholm Anlage von Knicks. Zur Aufwertung des Lebensraums für den Neuntöter werden drei Feldgehölzinseln angelegt.

Maßnahme im Bereich von Braak: Aufforstung eines Intensivgrünlands mit Anlage einer offenen Wasserfläche mit Flachwasserzonen und im Uferbereich mit Sukzessionsflächen. Ziel ist u.a. die Kompensation der durch den Autobahnbau entstehenden Gehölzverluste und des Verlusts von Vogellebensräumen für gehölzgebundene Arten.

Nach der durchgeführten Bilanzierung von Eingriff und Kompensation liegen weder in Teil A, noch in Teil B unvermeidbare Beeinträchtigungen, die nicht ausgeglichen oder auf sonstige Weise kompensiert werden können, vor. Die schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan für Teil A und für Teil B weist für jedes Schutzgut nach, dass der erforderliche Kompensationsbedarf mit den vorgesehenen Maßnahmen gedeckt werden kann. Die qualitative und quantitative Bilanzierung erfolgte nach dem „Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben“ (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 2004).

Durch Ermittlung der baubedingten Flächeninanspruchnahme sind die durch den Baubetrieb zu erwartenden Eingriffe bereits im Bilanzierungsverfahren berücksichtigt.

Die Verluste von nach § 30 BNatSchG, § 21 LNatSchG geschützten Biotopen werden durch entsprechende Maßnahmen vollständig ausgeglichen. Bei den geschützten Knicks, Reddern und Hecken erfolgt der Ausgleich in Teil A und Teil B durch Knickneuanlagen. Da ein vollständiger Ausgleich nicht möglich ist, sind zudem Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Die Ersatzmaßnahmen sehen die Entwicklung von maximal 10 m breiten Waldmänteln und Feldgehölzen vor. Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten werden durch (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, so dass artenschutzrechtliche Verbote nicht erfüllt werden.

Im Ergebnis der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich stehen in Teil A 156,71 ha Eingriffszone (davon 59,07 ha Neuversiegelung) und 51,72 ha baubedingter Flächeninanspruchnahme einer Summe von 332,84 ha Kompensationsfläche gegenüber. Zusätzlich werden auf 104,75 ha rein artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, Anhang 2 zu Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, S. 45).

In Teil B hat die Eingriffszone einen Umfang von 40,186 ha (davon 10,23 ha Neuversiegelung). Baubedingt werden 9,254 ha Flächen in Anspruch genommen. In Summe sind 75,603 ha Kompensationsflächen vorgesehen (vgl. Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, Anhang 2 zu Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, S. 37, 50).

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgte für Teil A und Teil B des Vorhabens getrennt. Da beide Teile einen separaten Eingriffsbereich und baubedingte Inanspruchnahmen aufweisen, kommt es nicht zu einer Doppelbilanzierung der Eingriffe oder des Kompensationsbedarfs. Der Ausgleichsbedarf wird für den jeweiligen Teil trassennah oder auf externen Kompensationsflächen gedeckt.

(5) Artenschutzrechtliche Belange nach §§ 44, 45 BNatSchG

In einem separaten Fachgutachten wurden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG abgearbeitet (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Materialband Teil A und Teil B zur 3. Planänderung). Ergänzend wir auf die Begründung zu Ziffer 2.3.4 dieses Beschlusses verwiesen

Im Ergebnis der Untersuchung sämtlicher im Plangebiet von Teil A zu erwartenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäischen Brutvogelarten ergibt sich im Plangebiet von Teil A folgendes artenschutzrechtlich relevantes Tierartenspektrum, dessen Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu prüfen ist:

- Säugetiere: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Haselmaus, Fischotter
- Amphibien: Moorfrosch, Laubfrosch
- In Schleswig-Holstein gefährdete, seltene oder im Anhang I der VSchRL geführte Brutvogelarten: Brandgans, Braunkehlchen, Eisvogel, Feldlerche, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Trauerschnäpper, Uferschwalbe, Uhu, Wacholderdrossel, Wachtel, Weißstorch
- ungefährdete Brutvogelarten:
    - Vogelarten der Gewässer inklusive Uferstreifen, ungefährdete Vogelarten der Kiesgruben- und Pioniergewässer
    - Vogelarten halboffener Standorte und Ökotone inklusive Gras- und Hochstaudenfluren
    - Vogelarten mit Bindung an ältere (Laub-)Baumbestände
    - Ubiquitäre Vogelarten sonstiger Gehölzstrukturen
    - Ungefährdete Vogelarten des Offenlandes
    - Ungefährdete Gebäudebrüter

Im Plangebiet von Teil B ergibt sich folgendes artenschutzrechtlich relevantes Tierartenspektrum, dessen Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu prüfen ist:

- Säugetiere: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Fischotter (wg. Betroffenheit im westlichen Nachbarabschnitt)
- Amphibien: Moorfrosch, Kammmolch
- In Schleswig-Holstein gefährdete, seltene oder im Anhang I der VSchRL geführte Brutvogelarten: Braunkehlchen, Feldlerche, Neuntöter, Trauerschlepper, Wacholderdrossel
- Ungefährdete Brutvogelarten:
    - Ungefährdete Höhlenbrüter und Nischenbrüter in Gebäuden
    - Ungefährdete Höhlenbrüter und Nischenbrüter der Gehölzbiotope
    - Ungefährdete Brutvögel der Acker- und Grünlandbereiche
    - Ungefährdete Brutvögel der Heiden- und Magerrasen, Ruderalfluren und Röhrichte inklusive der Uferzonen der Still-und Fließgewässer
    - Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze (inklusive der Siedlungsbereiche).

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich für die in Teil A und Teil B relevanten Arten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.

Die Verwirklichung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für die betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, Bechsteinfledermaus, Haselmaus, Laubfrosch, Moorfrosch, Kammmolch, Fischotter) sowie die betroffenen europäischen Vogelarten (Brandgans, Feldlerche, Eisvogel, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Trauerschlepper, Uferschwalbe, Wacholderdrossel, Wachtel sowie mehrere Gilden ungefährdeter Brutvogelarten) auszuschließen.

Die Verwirklichung von Störungsverboten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Bechsteinfledermaus, Haselmaus, Laubfrosch, Moorfrosch, Kammmolch, Fischotter) sowie die betroffenen europäischen Vogelarten (Brandgans, Feldlerche) auszuschließen.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestands der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für die betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL (Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Haselmaus, Laubfrosch, Moorfrosch, Kammmolch) sowie die betroffenen europäischen Vogelarten (Brandgans, Braunkehlchen, Feldlerche, Eisvogel, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Rauschschwalbe, Trauerschlepper, Uhu, Wachtel sowie mehrere Gilden ungefährdeter Brutvogelarten) unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

(6) Auswirkungen auf Schutzgebiete

Im Umfeld von Teil A liegt das FFH-Gebiet DE 2026-304 „Barker Heide“. Das FFH-Gebiet ist deckungsgleich mit dem südlichen Teilschutzgebiet des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“. Nördlich der B 206 liegt das nördliche Teilschutzgebiet „Wittenborner Heide“ des Europäischen Vogelschutzgebiets.

Das FFH-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ grenzt im Westen unmittelbar an das mit Teil B des Vorhabens geplante Autobahnkreuz.

In einer Entfernung von ca. 7,3 km vom Punkt der Anbindung der A 20 an die bestehende B 206 befindet sich das FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhle“.

Nach den fachgutachterlichen Untersuchungen wird keines der FFH- und Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

Im Rahmen der UVS, Stufe II, wurden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für das FFH-Gebiet „Barker Heide“ und das Europäische Vogelschutzgebiet „Barker und Wittenborner Heide“ durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Vorbereitung der Planfeststellungsunterlagen wurde das Ergebnis überprüft und bestätigt. Eine erneute Überprüfung der aktualisierten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen erfolgte in 2012 und 2015 durch das KIfL. Überprüft wurden die Auswirkungen vorhabenbedingter Stickstoffeinträge auf die Schutzgebiete unter Zugrundelegung der veränderten Verkehrszahlen nach der aktualisierten Verkehrsprognose mit Prognosehorizont 2030. Es ist weiterhin mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass das FFH-Gebiet und das Europäische Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigt werden. Es kommt auch nicht zu kumulativen Auswirkungen in Zusammenhang mit der Realisierung anderer Pläne und Projekte (vgl. auch die Begründung zu Ziffer 2.3.3 dieses Beschlusses).

Die Straßentrasse des Autobahnkreuzes nimmt keine Flächen des FFH-Gebiets „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ in Anspruch. Da jedoch zwei Vorfluter an die Ohlau angeschlossen werden müssen, wird im Zuge dieser Maßnahme Intensivgrünland innerhalb des FFH-Gebiets in Anspruch genommen. Die Entwässerung der in Teil A des Vorhabens geplanten Straßentrasse erfolgt über die Schmalfelder Au in die Bramau, die Teil des FFH-Gebiets ist. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung konnte jedoch mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets weder durch Teil A, noch Teil B isoliert, noch in Zusammenwirken mit Projekten Dritter eintreten wird. Das KIfL hat überprüft, ob die veränderten Verkehrszahlen nach der aktualisierten Verkehrsprognose mit Prognosehorizont 2030 Auswirkungen auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets haben. Das KIfL kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen weiterhin Gültigkeit haben (vgl. auch die Begründung zu Ziffer 2.3.3 dieses Beschlusses).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Segeberger Kalbberghöhle“ ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Trasse der A 20 nimmt keine Flächen des Segeberger Forstes in Anspruch. Auch werden keine größeren, für die Fledermauspopulationen des Segeberger Forstes relevanten Waldbereiche vom Segeberger Forst isoliert. Barriere- und Zerschneidungswirkungen für die geschützten Fledermauspopulationen treten nicht ein. Kumulative Auswirkungen in Zusammenhang mit der Realisierung anderer Pläne und Projekte sind ebenfalls ausgeschlossen.

Auswirkungen auf die Kohärenz der o.g. Schutzgebiete und den mit ihnen in funktionaler Beziehung stehenden anderen Gebieten des Netzes Natura 2000 sind nicht zu erwarten, da Interaktionen von Organismen zwischen diesen Gebieten nicht beeinträchtigt werden.

Beeinträchtigungen der im Umfeld der Untersuchungsräume von Teil A und Teil B liegenden Naturschutzgebiete sind aufgrund der jeweiligen Entfernung ebenfalls ausgeschlossen.

(7) Hinweise zu Schwierigkeiten

Die Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern (Wechselwirkungen) können aufgrund fehlender, wissenschaftlich fundierter Grundlagenermittlung nur generalisierend ermittelt und dargestellt werden. Dies Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Schutzgüter sind in ihrer addierenden, potenzierenden aber auch vermindernden oder aufhebenden Wirkung nur vom Grundsatz her und nicht qualitativ oder in Größenordnungen ermittelbar. So werden sich beispielsweise nach Durchführung der Baumaßnahmen nachhaltige Veränderungen im landschaftsökologischen Gefüge, Impulse für die städtebauliche Entwicklung der Orte oder möglicherweise Verlagerungseffekte bei der Erholungsnutzung einstellen. Ohne konkrete Planungsaussagen solcher Folgeentwicklungen jedoch bleiben Aussagen zu entsprechenden Schutzgutauswirkungen und damit Rückschlüsse auf die Umweltverträglichkeit der Baumaßnahmen Spekulation und können nicht getroffen werden.

Kenntnislücken bestehen hinsichtlich Teilen der bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens, da diese im Rahmen der Planung nicht in ihrem exakten Umfang ermittelt werden konnten, z.B. Belastungen des bestehenden Straßennetzes durch Baufahrzeuge, Beeinträchtigung benachbarter Wohngebiete durch Baustellenbetrieb.

Da in dem Planfeststellungsbeschluss für das Kiesabbaugebiet bei Bark bereits eine Renaturierung des Abbaugebiets festgestellt ist, wurde im Rahmen der Eingriffsermittlung auf diesen renaturierten Endzustand abgestellt, auch wenn dieser gegenwärtig noch nicht vorhanden ist.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind insbesondere die Auswirkungen von Zerschneidungs- und Barrierewirkungen nicht immer exakt bestimmbar. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gewährleisten gleichwohl, dass nachhaltige Gefährdungen geschützter Arten ausgeschlossen sind.

Unstimmigkeiten wurden beim Abgleich der Abgrenzungen der Bodentypen in den bodenkundlichen Karten im Vergleich zu den Ergebnissen der im unmittelbaren trassennahen Bereich erfolgten Baugrunduntersuchungen festgestellt. Die Grenzen der Bodentypen wurden den Ergebnissen soweit möglich angepasst. Für die Beurteilung der Beeinträchtigungen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß Orientierungsrahmen ist die Aussagegenauigkeit hinreichend.

Schließlich liegen Lokalklimadaten für den gesamten Untersuchungsraum nicht im Detail vor. Zur Ermittlung der Bedeutung und der Funktion des Klimas im Untersuchungsraum wurden Regional-

klimadaten in Verbindung mit topographischen Strukturen interpretiert. Dies schafft eine hinreichende Kenntnislage zur Bewertung des Schutzguts Klima und Luft.

bb) Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Umweltanforderungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen werden fachgesetzliche Grenzwerte oder Orientierungswerte, die eine Konkretisierung gesetzlicher Anforderungen darstellen, herangezogen. Im Rahmen des LBP, der eine maßgebliche Unterlage i.S.v. § 6 UVPG für die Planfeststellung darstellt, wurde der Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau angewendet, der entsprechende Orientierungswerte vorgibt oder eine Beurteilung im Einzelfall vorsieht. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG.

Im Rahmen der Linienbestimmung nach § 16 FStrG wurde eine Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen vorgenommen (vgl. dazu auch die Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Beschlusses). Die Bewertung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren kann nach § 15 Abs. 4 UVPG damit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans für Teil A und Teil B wurden die erheblichen Umweltauswirkungen schutzgutbezogen ermittelt und in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG (vgl. Begründung zu Ziffer 1. b) aa)) zusammenfassend dargestellt. Im Folgenden werden sie im Hinblick auf die gesetzlichen Umweltanforderungen bewertet:

(1) Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch, Teil Schutzgut Wohnen, ist die Realisierung des Vorhabens mit Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung sowie Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Straßenbetrieb verbunden. Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigungen durch Baulärm und Zubringerverkehr sowie der zeitweiligen Einschränkung von Wegeverbindungen zu rechnen. Drei Wohngebäude werden überplant und gehen verloren.

Fachgesetzliche Prüfwerte für die Flächeninanspruchnahme und die Zerschneidung des Wohnumfeldes liegen nicht vor. Die Planung hat im Rahmen der Feintrassierung eine weitest mögliche Vermeidung von Flächeninanspruchnahme und Zerschneidungswirkungen vorgesehen. Unterbrochene

Wegeverbindungen werden so weit wie möglich wieder hergestellt. Im Rahmen der Bauphase werden die notwendigen Einschränkungen von Wegeverbindungen zu gering wie möglich gehalten.

Im überwiegenden Teil des Untersuchungsgebiets von Teil A werden die gebietsabhängigen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) durch den Straßenneubau eingehalten. Ausnahmen bilden insgesamt 4 Wohngebäude ein Gebäudekomplex (Alten-und Pflegeheim Bullenkloster). Hier besteht ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach und ist passiver Schallschutz vorgesehen. Im Untersuchungsgebiet von Teil B führen die durch den Bau des Autobahnkreuzes erforderlichen Baumaßnahmen an der A 7 zu einer wesentlichen Änderung i.S.d. 16. BImSchV. An drei Wohngebäuden werden die Immissionsgrenzwerte überschritten. Hier besteht ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach.

Die Beurteilungswerte der 39. BImSchV werden in Teil A und Teil B an allen maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten.

Das Teilschutzgut Erholen wird durch die Flächeninanspruchnahme, visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, Zerschneidung von zu Erholungszwecken genutzten Wegeverbindungen sowie Lärmimmissionen beeinträchtigt.

Fachgesetzliche Prüfwerte für die anlagenbedingten Wirkungen liegen nicht vor. Wegeverbindungen werden so weit wie möglich wiederhergestellt oder neue Wege geschaffen. Siedlungsbereiche werden durch umfangreiche Gehölzpflanzungen zur Autobahn abgeschirmt. Gestaltungspflanzungen und Verwallungen dienen der Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft und kompensieren die Beeinträchtigungen.

Für die Bewertung der Ermittlung der Beeinträchtigung der Erholungseignung wird gemäß Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau ein Wirkraum innerhalb der 49 dB(A) tags Isophone angelegt. Entsprechend diesem Orientierungswert werden in Teil A rund 1076 ha Flächen verlärmt, darunter auch Bereiche mit hoher/sehr hoher Empfindlichkeit und besonderer Bedeutung für die lokale landschaftsgebundene Feierabend- und Wochenenderholung der Bewohner der angrenzenden Orte. Gemäß Orientierungsrahmen beträgt der Kompensationsbedarf 271,68 ha. Da dieser Kompensationsbedarf etwas geringer ist als die Größe der Kompensationsflächen (332,84 ha) sind nach dem Orientierungsrahmen quantitativ keine zusätzlichen Maßnahmen für die Kompensation notwendig. Die Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft wird durch Verwallungen und Gehölzpflanzungen in Trassenverlauf sowie die Aufwertung der Schmalfelder Au, des Schmalfelder Moores und des Hartenholmer/Struvenhüttener Moores kompensiert. In Teil B ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen der Erholungseignung der Landschaft durch Verkehrslärm. Hier besteht bereits eine Vorbelastung durch die A 7. Die 49 dB(A)

tags Isophone der A 7 reicht soweit westlich und östlich in den Landschaftsraum, dass die Belastung durch das Autobahnkreuz A 20/A 7 zu keiner relevanten Veränderung der Lärmsituation führt.

Die Auswirkungen des planfestzustellenden Vorhabens auf das Schutzgut Mensch wurden für Teil A und Teil B getrennt ermittelt und bewertet. Grundlage war jeweils der Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau. Die gesamthafte Betrachtung der Umweltauswirkungen beider Teile führt zu den gleichen Ergebnissen wie die vorgenommene getrennte Betrachtung. Bei einer zusammenfassenden Betrachtung der Bestandsaufnahmen, der Bewertungsmethode und der Auswirkungen kommt es nicht zu Doppelungen oder Defiziten.

(2) Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist das Vorhaben mit der Überbauung und dem vollständigen Verlust von Biotopen- und Nutzungstypen, mit der Veränderung von Standorten, die einen Lebensraum für Pflanzen und Tiere darstellen, sowie betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Immissionen verbunden.

<u>Schutzgut Pflanzen, unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt</u>
Es gehen in Teil A insgesamt 156,71 ha Biotopflächen durch Überbauung und 51,72 ha durch temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase verloren. In Teil B sind durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme insgesamt 40,186 ha betroffen. Der Biotopverlust durch temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit beträgt insgesamt 9,254 ha.

Zu erheblichen Umweltauswirkungen führt zudem die Beseitigung von gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotopen in einem Umfang von rd. 0,2 ha in Teil A und von 0,4 ha in Teil B. Besondere Konflikte rufen auch die Beeinträchtigungen von wertvollen Biotopkomplexen, Biotopverbundflächen und Funktionsräume für Pflanzen und Tiere insbesondere durch Zerschneidung hervor.

Beeinträchtigungen durch Staub-und Schadstoffeinträge werden für die Biotop- und Nutzungstypen entsprechend dem Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau pauschal in Wirkzonen bewertet und in die Kompensationsermittlung einbezogen.

Der biotopbezogene Kompensationsbedarf in Teil A und Teil B kann vollständig durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgedeckt werden. Im Ergebnis der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für Teil A stehen 156,71 ha Eingriffszone und 51,72 ha baubedingte Flächeninanspruchnahme einer Summe von 332,84 ha Kompensationsflächen gegenüber. Hinzu kommen 104,75 ha rein artenschutzrechtliche Kompensationsflächen. Hinsichtlich Teil B stehen 58,081 ha Eingriffszone und 9,254 ha baubedingte Flächeninanspruchnahme einer Summe von 75,603 ha

Kompensationsflächen gegenüber. Zudem konnten durch Optimierung der Planung im Bereich der K 81 die Eingriffe in die durch § 30 BNatSchG geschützten Biotope Knick und Redder verringert und angepasst werden, sodass sich der Kompensationsbedarf noch etwas verringert hat. Daneben sind Gestaltungsmaßnahmen auf einer Fläche von rd. 25,805 ha vorgesehen.

Die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, einschließlich der biologischen Vielfalt, werden damit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig kompensiert.

Die Aussagen der Landschaftspflegerischen Begleitpläne für Teil A und Teil B zu den Umweltauswirkungen der beiden Vorhabenteile haben auch hinsichtlich des Gesamtvorhabens Gültigkeit. Bei der zusammenfassenden Betrachtung der Bestandsaufnahmen und Bewertungsmethoden ergeben sich keine Defizite oder Dopplungen, die zu einer fehlerhaften Bestandserfassung und -bewertung führen könnten. Ein Vergleich der Methoden zur Bestandserfassung und -bewertung zeigt, dass die flächendeckende Biotoptypenkartierung in beiden Untersuchungsräumen im selben Zeitraum nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen des Orientierungsrahmens Straßenbau Schleswig-Holstein erfolgte. Zur naturschutzfachlichen Bewertung der erfassten Biotoptypen und Biotopkomplexe wurde jeweils die 6-stufige Wertungsskala (Wertstufen 0 bis 5) gemäß Orientierungsrahmen Straßenbau Schleswig-Holstein herangezogen. Räumliche Überschneidungen der beiden Untersuchungsräume gibt es nicht. Kumulative Effekte für Biotope können bei einem gleichzeitigen Baubeginn für Teil A und Teil B ausgeschlossen werden. Zur Herstellung der Verkehrswirksamkeit des 4. Bauabschnitts ist ein gleichzeitiger Baubeginn notwendig.

<u>Schutzgut Tiere</u>, <u>unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt</u>
Für das Schutzgut Tiere sind Beeinträchtigungen von faunistischen Funktionsbeziehungen und faunistischen Funktionskomplexen mit dem Vorhaben verbunden. Diese Konflikte stellen zugleich Konflikte im Sinne des besonderen Artenschutzrechts dar.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Tierarten entstehen durch direkten Flächenverlust durch Überbauung sowie Flächenveränderung im Umfeld durch die Bautätigkeit oder die Beanspruchung von Flächen während der Bauphase (bau- und anlagebedingt), Zerschneidung und Isolation von Lebensräumen und Fernwanderbeziehungen (anlage- und betriebsbedingt), Ausstoß von Emissionen stofflicher Natur und von Reizen (bau- und betriebsbedingt) sowie Veränderungen des Wasserhaushalts und Veränderungen des Mikroklimas einschließlich der Luftströmungen (bau- und anlagebedingt). Es kommt mithin zu Beeinträchtigungen von faunistischen Funktionsbeziehungen und faunistischen Funktionsräumen. Betroffen sind in beiden Teilen des Vorhabens die Artengruppen Amphibien, Fledermäuse, Brutvögel sowie der Fischotter. In Teil A kommt es zudem zu Beeinträchtigungen der Haselmaus. In Teil B können Beeinträchtigungen von Reptilienarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben ausgehende Trennwirkungen für Teilpopulationen werden durch ausreichend dimensionierte Brückenbauwerke und Querungshilfen vermieden. Die

Anlage von Habitatflächen insbesondere durch Grünlandextensivierung kompensiert den Verlust oder die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Maßnahmen zum Kollisionsschutz, Leiteinrichtungen und Zäunungen stellen sicher, dass das Risiko von Tötungen oder Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf ein Minimum reduziert wird.

Für das Schutzgut Tiere werden demnach umfassende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die überwiegend gleichzeitig aus dem Artenschutz folgende Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sind. Die nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Umweltauswirkungen auf Tierlebensräume und faunistische Funktionsbeziehungen werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG mit den vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert.

Die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens können trotz der getrennten Erstellung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen für Teil A und Teil B ermittelt und bewertet werden. Bei einem Vergleich der Bestandsaufnahmen und Bewertungsmethoden zeigt sich, dass keine Defizite oder Dopplungen festgestellt werden können, die zu einer fehlerhaften Bestandserfassung und -bewertung führen könnten. Durch ergänzende fachgutachterliche Stellungnahmen wurde bestätigt, dass die für die Bestandserfassung der in den Untersuchungsräumen von Teil A und Teil B relevanten Tierarten jeweils angewandte Methodik zu Ergebnissen führt, die einen Vergleich und eine gemeinsame Betrachtung der Umweltauswirkungen erlaubt. Überschneidungen bei der Bestandserfassung können aufgrund der räumlichen Abgrenzung der Untersuchungsräume ausgeschlossen werden. Kumulative Effekte sind bei einem gleichzeitigen Baubeginn für Teil A und Teil B nicht möglich. Es ergeben sich dann nur die in den beiden Teilen jeweils ermittelten Auswirkungen. Zur Herstellung der Verkehrswirksamkeit des 4. Bauabschnitts ist ein gleichzeitiger Baubeginn notwendig. Die Ermittlung des jeweiligen Kompensationsbedarfs erfolgte nach dem Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau, sodass auch hier eine einheitliche Methodik angewandt wurde (vgl. Stellungnahme zum Schutzgut Biotope und Tiere, Vergleich der Bewertungsmethoden in den einzelnen biologischen Fachgutachten im Hinblick auf die Auswirkungsprognose zwischen Teil A und Teil B, Materialband Teil A der 3. Planänderung; Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, Anhang 2 zur Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen Teil A, S. 70 ff.).

(3) Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist bei der Realisierung des Vorhabens durch Versiegelung, Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Schadstoffimmissionen von und auf Böden mit allgemeiner und besonderer Bedeutung betroffen. Die Einstufung der Bedeutung der Böden und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach dem Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen erfolgt in Teil A innerhalb der Eingriffsgrenzen auf 156,71 ha. 108,54 ha hiervon sind Böden besonderer Bedeutung. Auf anrechenbaren 1,24 ha (tatsächliche Flächengröße 2,99 ha) finden zur Minderung der Neuversiegelung Entsiegelungen statt. Darüber hinaus erfolgen Beeinträchtigungen von Böden mit besonderer Bedeutung innerhalb der Wirkzonen durch Schadstoffeintrag auf einer Fläche von 182,44 ha (insgesamt 246,11 ha). Die Kompensation erfolgt durch Extensivierung und Aufwertung der Bodenfunktionen durch zusätzliche Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von rund 267,73 ha (multifunktionale Kompensation).

In Bereich des Teils B gehen 40,184 ha Boden dauerhaft verloren. In einem Umfang von 4,092 ha sind Böden besonderer Bedeutung betroffen. Beeinträchtigungen von Böden mit besonderer Bedeutung durch nachhaltige Störungen der natürlichen Bodenfunktionen infolge von Schadstoffeintrag erfolgen auf einer Fläche von 1,418 ha. Die Kompensation der Eingriffe erfolgt als multifunktionale Kompensation durch Extensivierung von Landwirtschaftsflächen und Entwicklung naturnaher Biotoptypen mit einem Flächenumfang von ca. 65,265 ha.

Baubedingte temporäre Inanspruchnahmen von Böden werden so weit wie möglich vermieden und baubedingt beeinträchtigte Böden durch entsprechende Maßnahmen wieder hergestellt.

Die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens werden sowohl in Teil A als auch in Teil B gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig kompensiert. Die Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG wurden im LBP betrachtet.

Die gesamthafte Betrachtung der Umweltauswirkungen von Teil A und Teil B führt zu den gleichen Ergebnissen wie die vorgenommene getrennte Betrachtung. Bei einer zusammenfassenden Betrachtung der Bestandsaufnahmen, der Bewertungsmethode und der Auswirkungen kommt es nicht zu Doppelungen oder Defiziten. Eine Doppelbilanzierung der Eingriffe und des Kompensationsbedarfs kann ausgeschlossen werden, da beide Teile des Vorhabens einen getrennten Eingriffsbereich und separate baubedingte Inanspruchnahmen aufweisen. Grundlage der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen in beiden Teilen des Vorhabens ist der Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau.

(4) Schutzgut Wasser

In Teil A kommt es innerhalb der Eingriffsgrenzen durch Neuversiegelung auf 59,07 ha zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate wird durch die im Bereich Todesfelde und Bark vorgesehenen Versickerungsbecken so gering wie möglich gehalten. In Teil B sind 10,229 ha von Neuversiegelung betroffen, so dass es hier zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung kommt. Aufgrund der an-

stehenden sandigen Böden bzw. der Dammschüttungen aus Sand über sandigen Böden ist auf den für Nebenanlagen in Anspruch genommenen Flächen weiterhin eine Versickerung möglich, so dass hier die Grundwasserneubildung nur gering beeinträchtigt wird. Weitere Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch Schadstoffeinträge in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser zwischen A 7 und westlich Todesfelde zu erwarten. Die Kompensation der Beeinträchtigungen des Grundwassers erfolgt in Teil A durch Entsiegelung von 2,92 ha. Daneben werden auf den Dammbauwerken und Einschnittsböschungen der Trasse Staudenfluren und Gehölzpflanzungen entwickelt, die den Schadstoffeintrag in das Grundwasser minimieren. In beiden Teilen des Vorhabens wird der Grundwasserhaushalt durch Herausnahme von Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Entwicklung von naturnahen Biotopen, überwiegend auf Flächen mit hohem Grundwasserstand besonderer Bedeutung, verbessert. Die Maßnahmen erfolgen im Rahmen der multifunktionalen Kompensation auf insgesamt 267,73 ha in Teil A und 65,265 ha in Teil B.

Vorhabenbedingte Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer ergeben sich durch die Querung und Verlegung von Fließgewässern sowie betriebsbedingte Schadstoffeinträge. Die Fließgewässer Schmalfelder Au, Mühlenau, Lindrehmbach, Barrenweg und Buerwischbek werden mit Brückenbauwerken oder breiten Durchlassbauwerken überbrückt (Teil A). Verlegte Fließgewässerabschnitte in Teil A sowie der Vorfluter N in Teil B werden naturnah neu gestaltet. Zur Vermeidung von hydraulischen Überlastungen und erheblichen Schadstoffbelastungen sind vor Einleitung von Oberflächenwasser in die Fließgewässer Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken vorgesehen. Durch Sicht- und Spritzschutzwände an Brücken- oder Durchlassbauwerken wird Spritzwasser- und Schadstoffeintrag in die Fließgewässer minimiert. Der Verlust von Kleingewässern in Teil A und Teil B wird durch die Neuanlage von naturnahen Kleingewässern kompensiert.

Die Aussagen in den LBP für Teil A und Teil B lassen Widersprüche nicht erkennen. Methodische Grundlage für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser war in beiden Teilen des Vorhabens der Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau. Beide Teile weisen einen separaten Eingriffsbereich und separate baubedingte Inanspruchnahmen auf. Bei einer zusammenfassenden Betrachtung sind Defizite und Doppelungen in der Auswirkungsprognose und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs nicht gegeben.

Die dargestellten erheblichen Umweltauswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig kompensiert. Die im Rahmen des Eingriffs und für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz werden im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg erteilt.

(5) Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut Klima sind mit der Realisierung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Aufgrund der Überprägung des Lokalklimas durch das Großklima sind nur geringe lokalklimatische Auswirkungen zu erwarten. Abschnittsweise Rand- und Böschungsbepflanzungen im gesamten Trassenverlauf von Teil A minimieren die Veränderungen des Lokalklimas im Trassenrandbereich und vermindern den Schadstoffeintrag in angrenzende Flächen. Zu einer Beeinträchtigung von Frischluftentstehungsflächen mit besonderer Bedeutung kommt es in Teil A im Bereich des Segeberger Forstes. Eine Zerschneidung bzw. Belastung von Frischluftentstehungsgebieten durch Schadstoffeinträge erfolgt im Bereich der Neubautrasse auf ca. 800 m. Die Beeinträchtigungen werden durch die Entwicklung eines Waldmantels und Unterpflanzungen unter den bestehenden Bestand im Segeberger Forst sowie durch großflächige Neuwaldbildungen im Untersuchungsraum von Teil A als neue Frischluftentstehungsflächen kompensiert. In Teil B sind keine Kaltluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen betroffen, die eine klimaausgleichende Funktion in Bezug auf belastete Siedlungsgebiete haben.

In beiden Teilen des Vorhabens kommt es zu Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Schadstoffemissionen in den ermittelten Wirkzonen. Die luftschadstofftechnischen Untersuchungen für Teil A und Teil B nach RLuS 2012 kommen zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungswerte der 39. BImSchV im gesamten Untersuchungsraum an den zur A 20 bzw. dem Autobahnkreuz nächst gelegenen Wohnhäusern unterschritten werden.

Die getrennte Ermittlung und Bewertung des Vorhabens auf das lokale Klima und die Luftqualität steht einer gemeinsamen UVP nicht entgegen. Die Berechnung der Luftschadstoffimmissionen erfolgte in beiden Vorhabenteilen mit dem Berechnungsmodell RLuS 2012. Für beide Vorhabenteile wurden die im Prognosejahr 2030 maximalen Verkehrsmengen (DTV) berücksichtigt. Auch bei einer durchgehend gemeinsamen Betrachtung der beiden Vorhabenteile ergeben sich an relevanten Immissionsorten die gleichen, bisher berechneten Luftschadstoffimmissionen.

(6) Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaftsbild ist das Vorhaben anlagebedingt mit der Überbauung und Überformung sowie visuellen Beeinträchtigung von Landschaftsbildeinheiten mit geringer bis hoher Bedeutung und dem Verlust von prägenden Vegetation- und Strukturelementen sowie betriebsbedingt mit der Beeinträchtigung durch Lärm, Luftschadstoffe und visuelle Auswirkungen verbunden.

Fachgesetzliche Prüfwerte für die anlagebedingten Wirkungen liegen nicht vor. Aufgrund der Trassenführung durch Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ergeben sich jedoch erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut. In Teil A ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von 271,68 ha. Da Kompensationsflächen für ökologische Funktionen in einem Umfang von 332,84 ha zur Verfügung stehen, werden die Be-

einträchtigungen des Landschaftsbildes im Wege der multifunktionalen Kompensation ausgeglichen. Zur Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes werden in Teil A zusätzlich auf ca. 76,55 ha Wiederherstellungs- und Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt. Landschaftsprägende Vegetationselemente wie Knicks und Einzelbäume werden ersetzt. Der Kompensationsbedarf in Teil B beträgt 40,754 ha. Da für die Kompensation von Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Umfang von 57,252 ha umgesetzt werden, wird auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch multifunktionale Kompensation ausgeglichen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden damit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt.

Defizite oder Doppelungen infolge der getrennten Bestandserfassung und -bewertung des Schutzguts Landschaftsbild in Teil A und Teil B sind ausgeschlossen. In beiden Teilen wurde das Landschaftsbild nach derselben Methode gemäß dem Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau bewertet. Der Bauanfang von Teil A ist identisch mit dem Bauende von Teil B, so dass sich keine räumlichen Überschneidungen bei der Eingriffsermittlung ergeben. Bei gleichzeitigem Baubeginn, der zur Herstellung der Verkehrswirksamkeit des Vorhabens erforderlich ist, entstehen keine kumulativen Effekte für das Landschaftsbild, die über die bereits ermittelten Auswirkungen hinaus reichen.

(7) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei der Realisierung des Vorhabens kommt es zwischen Bark und Todesfelde zu einem unvermeidbaren Verlust von zwei Grabhügeln sowie der Beeinträchtigung des Umgebungsbereichs eines weiteren Grabhügels. Aufgrund der hohen Dichte von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstätten in diesem Bereich ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Bauausführung weitere, bisher nicht bekannte Fundstätten aufgefunden und beeinträchtigt werden. Baudenkmäler sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
Der Verlust der archäologischen Fundstätten ist nicht kompensierbar. Der Umfang der Beeinträchtigung wird in einem gesonderten Bericht des Archäologischen Landesamts dokumentiert. Das Landesamt legt zudem erforderliche Sicherungsmaßnahmen fest. Das Archäologische Landesamt hat mit Schreiben vom 10.02.2015 gegenüber dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass aus Sicht des Landesamtes keine Bedenken bezüglich der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme bestehen, die hierfür benötigten Flächen sind denkmalrechtlich für den Bau freigegeben.

Das Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen der bedeutenden historischen Knicklandschaft um Todesfelde sowie des als historische Kulturlandschaft bewerteten Birkenmoorwalds westlich der A 7. Diese Beeinträchtigungen wurden bei der Ermittlung des Eingriffsumfangs des Vorhabens aller-

dings berücksichtigt und entsprechend bewertet. Es erfolgt eine vollständige Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Die gesamthafte Betrachtung der Auswirkungen der Teile A und B auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter führt zu den gleichen Ergebnissen wie die in den LBP zu den Teilen A und B vorgenommene getrennte Betrachtung. Da beide Teile einen separaten Eingriffsbereich und getrennte baubedingte Inanspruchnahmen aufweisen sind Doppelungen oder kumulative Wirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen.

(8) Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Für die in den Untersuchungsräumen von Teil A und Teil B vorkommenden und zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Brutvogelarten wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt.

Artenschutzrechtlichen Konflikte ergeben sich für die in Teil A und Teil B relevanten europarechtlich geschützten Arten durch bau-, anlagen- und betriebsbezogene Wirkungen. Für Amphibien entstehen in beiden Vorhabenteilen Konflikte durch systematische Gefährdungen durch Straßentod infolge der Nähe von Laichgewässern zu der geplanten Trasse, Verluste terrestrischer Lebensräume und Barrierewirkung des Straßenbauvorhabens. Brutvogellebensräume werden sowohl in Teil A als auch Teil B überbaut und durch Lärm und weitere Störreize beeinträchtigt. Artenschutzrechtlichen Konflikte ergeben sich darüber hinaus in beiden Vorhabenteilen durch die Beseitigung potenzieller Fledermausquartiere, Kollisionsrisiken, Unterbrechung von Leitstrukturen sowie Zerschneidung von Jagdhabitaten und Fledermausflugrouten. (Potenzielle) Wanderachsen des Fischotters werden in beiden Vorhabenteilen zerschnitten und Kollisionsgefahren hervorgerufen. Weiterhin werden in Teil A Lebensräume der Haselmaus im gesamten Trassenverlauf zerschnitten.

Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann für alle betroffenen Arten unter Berücksichtigung der umfassenden vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Schwerpunkte dieser Maßnahmen sind:

- Bauzeitenregelungen zur Vermeidung von Tötungen von Individuen
- Anlage von Amphibienleiteinrichtungen
- Erstellung eines Kleingewässers und Entwicklung von Extensivgrünland als CEF-Maßnahme für Amphibien
- Vergrämung und Umsiedlungsmaßnahmen für Moorfrosch, Haselmaus
- Herstellung von fischotter- und fledermausgerechten Bauwerken und Querungshilfen
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen gegenüber betriebsbedingten Kollisionen und Anlage von Leitstrukturen

- Schaffung neuer Quartiere für Fledermäuse
- Schaffung neuer Habitatflächen für die Haselmaus
- Schaffung von Nistmöglichkeiten und neuer Habitatstrukturen für Brutvögel als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme und CEF-Maßnahme.

Die Feststellungen gelten auch für eine gesamthafte Betrachtung der Umweltauswirkungen von Teil A und Teil B. Die Aussagen aus den für beide Vorhabenteilen getrennt erstellten Artenschutzbeiträgen weisen keine Widersprüche auf. Bei der artbezogenen Auswirkungsprognose und der Maßnahmenableitung der Teile A und B sind Defizite und Doppelungen nicht festzustellen.

Die Umsetzung der genannten Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung und eine Wirksamkeitskontrolle unter Hinzuziehung von Experten für die jeweiligen Tiergruppen sichergestellt.

(9) Auswirkungen auf das Netz Natura 2000

Im Umfeld von Teil A liegt das FFH-Gebiet DE 2026-304 „Barker Heide“ sowie zwei Teilschutzgebiete des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“. Das FFH-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ grenzt im Westen unmittelbar an das mit Teil B des Vorhabens geplante Autobahnkreuz. In einer Entfernung von ca. 7,3 km vom Punkt der Anbindung der A 20 an die bestehende B 206 befindet sich das FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhle“.

Die durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen führen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgebiete i.S.v. § 34 BNatSchG nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sicher ausgeschlossen werden können.

(10) Wechselwirkungen

Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen bestehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die sich aufgrund des Zusammenwirkens der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf das Gefüge der Umwelt ergeben. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen, die über die im Rahmen der einzelnen Schutzgüter ermittelten und dargestellten Umweltauswirkungen hinausgehen, sind durch die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen nicht zu erwarten. Dies gilt sowohl hinsichtlich der durchgeführten getrennten Betrachtung der Umweltauswirkungen von Teil A und Teil B, als auch bei einer gesamthaften Betrachtung der Umweltauswirkungen von beiden Vorhabenteilen.

(11) Schutzgutübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden ermittelt, dargestellt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der ermittelten Umweltauswirkungen werden in den LBP für Teil A und Teil B abgeleitet und beschrieben. Die Maßnahmen werden im Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgesetzt.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig kompensiert.

Den übrigen fachgesetzlichen Vorgaben des BNatSchG, LNatSchG, BBodSchG, des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes, des Denkmalschutzgesetzes, des LWaldG sowie der relevanten EU-Richtlinien (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie) wird Rechnung getragen.

Die für die beiden Vorhabenteile getrennt durchgeführte Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen steht einer gemeinsamen UVP in diesem Planfeststellungsbeschluss weder rechtlich noch fachlich entgegen. Durch ergänzende fachgutachterliche Stellungnahmen wurde vom Vorhabenträger plausibel und fachlich untersetzt dargelegt, dass auch eine gesamthafte Betrachtung der Umweltauswirkungen der Teile A und B zu den gleichen Ergebnissen führt wie die in den Planunterlagen vorgenommene getrennte Betrachtung.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es in dem von dem Gesamtvorhaben betroffenen Raum nur zu Umweltauswirkungen kommt, die im Sinne der Fachgesetze kompensiert werden können. Das Vorhaben ist nach den anzuwendenden umweltfachgesetzlichen Anforderungen zulässig und trägt damit einer wirksamen Umweltvorsorge Rechnung.

c) Materiell-rechtliche Würdigung

Gem. § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut und geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist. Ist ein Planfeststellungsverfahren durch Rechtsvorschrift angeordnet, so gelten hierfür die §§ 140 bis 145 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes; die §§ 118a und 138a bis 138e sind nicht anzuwenden (§ 139 Abs. 1 LVwG).

Das planfestzustellende Straßenbauvorhaben entspricht den materiellen Voraussetzungen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Das materielle Prüfprogramm wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird, ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Vorhabenszulassung entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Vorhaben verstößt nicht gegen Vorhaben des zwingenden Rechts. Die Planfeststellungsbehörde hat auch alle beachtlichen Belange erkannt und in ihre Abwägungsentscheidung unter jeweils angemessener Gewichtung eingestellt. Sie hat die Belange untereinander und gegenüber dem Vorhaben abgewogen. Im Einzelnen ergibt sich das aus folgenden Erwägungen:

Formelle Voraussetzungen

Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren entsprechen den gesetzlichen formellen Voraussetzungen. Die maßgeblichen Anforderungen an das Verfahren ergeben sich aus §§ 17 ff. FStrG i. V. m. §§ 139 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) - Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein -. Die Anwendbarkeit des Landesverwaltungsrechts ergibt sich aus § 17 Satz 4 FStrG, der ausdrücklich auf die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder verweist.
Ausgehend hiervon ist das Verfahren rechtsfehlerfrei erfolgt. Die Auslegung der Planunterlagen und deren Bekanntmachung sind nicht zu beanstanden. Auch hinsichtlich des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen keine Verfahrensfehler vor. Auf die obigen Ausführungen unter a) wird verwiesen.

Hinsichtlich der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 11 und 12 UVPG wird auf die obigen Ausführungen unter b) verwiesen.

Materielle Voraussetzungen

Durch die Planung einer durchgängigen A 20 wird langfristig eine leistungsfähige und großräumige Ost-West-Verbindung in Norddeutschland geschaffen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Grenzöffnungen in Osteuropa und der Anbindung Skandinaviens an Zentral- und Westeuropa.
Gleichzeitig ist die A 20 geeignet, eine Entlastung des stark beanspruchten Raumes Hamburg sowie einen weiteren Anschluss an das Fernstraßennetz in Niedersachsen herbeizuführen.
In Schleswig-Holstein selbst führt die geplante A 20 zu einer Erhöhung der Attraktivität als Wirtschaftsstandort. Denn durch die A 20 werden nicht nur Städte wie beispielsweise Kiel und Lübeck besser an das weiträumige und überregionale Verkehrsnetz angeschlossen, sondern auch die verkehrliche Erschließung norddeutscher Wirtschaftsstandorte und –regionen wird verbessert. Detailliertere Aussagen zur Notwendigkeit und Planrechtfertigung sind den Ausführungen zu Ziffer 5.0.1 zu entnehmen.

Die alternativ zur gegenständlichen Plantrasse untersuchten Varianten wurden einem Variantenvergleich sowohl auf Ebene der Linienbestimmung als auch auf Ebene der Planfeststellung unterzogen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.4 verwiesen.
Weitere dem Bauvorhaben entgegenstehende Belange wie z. B. Lärmschutz, Schadstoffe, Wasserwirtschaft, Umweltverträglichkeit u.a. wurden ebenfalls in ihrem zustehenden Gewicht in die Abwägung und in die Planungsentscheidung einbezogen. Hierzu wird im Einzelnen auf die jeweiligen Begründungen zu Ziffer 5.0 dieses Beschlusses sowie auf die Ziffern 2.3 und 2.4 nebst Begründungen verwiesen.

Fazit:
Die vorliegende Planung berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze. Sie entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Insgesamt ist festzustellen, dass dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des geplanten Bauvorhabens den entgegenstehenden Belangen und den erforderlichen Eingriffen in die Rechte Dritter der Vorrang einzuräumen ist. Dem Antrag des Vorhabenträgers ist daher mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilten Auflagen zu entsprechen.

Begründung der aufschiebenden Bedingung:

<u>Zu 1:</u> (Autobahnkreuz A 20/ A 7 am Beginn des Planfeststellungsabschnittes)
Ausweislich der Planunterlagen beginnt der verfahrensgegenständliche Abschnitt der A 20 westlich des Autobahnkreuzes A 20/ A 7 und damit gleichsam „auf der grünen Wiese“. Den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an die Abschnittsbildung entsprechend kann dieser Teilbereich des Vorhabens erst verwirklicht werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss für den angrenzenden Streckenabschnitt der A 20 von der A 7 bis zur L 114 vollziehbar ist und zwar dort mindestens bis zur Anschlussstelle AS A 20/ B 4 (BW 7.10) von der A 7 kommend. Die aufschiebende Bedingung führt dazu, dass erst mit Erfüllung der genannten Bedingung der Beschluss, soweit er diesen Teilbereich betrifft, vollziehbar wird.

Das Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren als Grundlage für den Beschluss des östlich anschließenden Abschnittes der A 20 von der A 7 bis zur L 114 wurde eröffnet und ist bereits weit vorangeschritten. In Folge des für diesen Abschnitt von Gesetzes wegen bestehenden Sofortvollzugs ist seine Vollziehbarkeit zu bejahen, wenn gegen seine Vollziehbarkeit innerhalb der gesetzlichen Frist des § 17 e FStrG kein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer ggfs. erhobenen Anfechtungsklage gestellt oder ein entsprechender Antrag im gerichtlichen Verfahren zurückgewiesen wurde sowie keine Aussetzungsentscheidung ergangen ist.

Mit der aufschiebenden Bedingung werden technisch sinnvolle Grenzen für den verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitt definiert.
So wird im Anschlussbereich zum westlich angrenzenden Nachbarabschnitt der A 20, Teilstrecke A 7 bis L 114, das Autobahnkreuz A 20/ A 7 nur zur Hälfte hergestellt. Im Bereich dieses Kreuzes wird bezüglich des Fernziels Elbquerung bei Glückstadt auf die Herstellung der Verbindungsrampen der A 7 und der A 20 verzichtet. Diese werden erst realisiert, wenn für den Folgeabschnitt der A 20 von der A 7 bis zur L 114 ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss und zwar dort mindestens bis zur Anschlussstelle AS A 20/ B 4 (BW 7.10) von der A 7 kommend vorliegt. Die Fahrbeziehungen zwischen der A 20 und der A 7 in Richtung Bad Segeberg sind sichergestellt und werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Zu 2.: (Maßgaben (Planänderungen und Auflagen))

Zu 2.1 (Planänderungen und Auflagen)

Zu 2.1.1: (Planänderungen)

Die Planänderungen sind den Deckblättern und Blaueintragungen in den festgestellten Unterlagen zu entnehmen.

Zu 2.1.2: (Auflagen)

Hinsichtlich der Begründung der Auflagen wird auf die im verfügenden Teil zitierten Ziffern des Beschlusses verwiesen.

Zu 2.2 (Wasserhaushalt)

Zu 2.2.1: (Wasserrechtliche Erlaubnis)

Neben der Planfeststellung ist eine Bewilligung oder Erlaubnis nicht erforderlich, wenn im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens über die Benutzung eines Gewässers entschieden wird (§ 19 WHG).

Der Kreis Segeberg als Untere Wasserbehörde hat die Stellungnahmen vom 30.10.2009 und 19.12.2012 zu dem Bauvorhaben vorgelegt. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden vom Vorhabenträger ausgeräumt bzw. im Beschluss unter Ziffer 4.1.18 und 5.1.4 aufgenommen. Weitere Bedenken wurden nicht geäußert. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass das Einvernehmen mit der Wasserbehörde des Kreises Segeberg hergestellt ist.

(Nebenbestimmungen)

Bei unvorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens sind Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 6 WHG zu treffen.

Soweit sich die Auflagen auf genehmigungspflichtige Tatbestände erstrecken, wird auf § 142 Abs. 1 LVwG i.V. mit § 125 Landeswassergesetz (LWG) verwiesen.

Zu 2.2.2: (Wasserrechtliche Genehmigung)

Die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb der in Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses aufgeführten Oberflächenwasserbehandlungsanlagen kann erteilt werden. Die Oberfächenwasserbe-

handlungsanlagen entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne von § 60 Abs. 1 WHG i. V. mit § 34 LWG. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. Nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter oder Nachteile i. S. von § 12 LWG sind ebenfalls nicht zu erwarten. Versagensgründe i. S. von § 12 WHG liegen nicht vor.

Zu 2.2.3: **(Bau bzw. Verlängerung von Durchlässen oder Verlegung einer Gewässerteilstrecke)**

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für den Bau bzw. die Verlängerung von Durchlässen nach § 56 Abs. 1 und Abs. 3 LWG i.V. mit § 68 WHG liegen vor. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit und dabei insbesondere der öffentlichen Sicherheit ist nicht zu erwarten. Die sonstigen Anforderungen des WHG und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften werden erfüllt.

Zu 2.2.4: (**Herstellung des Dammbauwerkes im Kiesabbaugebiet in der Gemeinde Bark**)

Die Herstellung des Dammbauwerkes im Bereich des Kiessees des Kiesabbaugebietes Bark ist eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und stellt somit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 WHG dar. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. § 125 Abs. 1 Nr. LWG stellt klar, dass Entscheidungen über den Ausbau von Gewässern im Planfeststellungsverfahren ergehen. Für die anzuwendenden Verfahrensvorschriften gelten nach § 126 Abs. 1 S. 1 LWG die §§ 139 bis 145 LVwG, soweit in den §§ 126 Abs. 2 bis 4, 127 LWG und den übrigen Vorschriften des LWG nichts anderes bestimmt ist.

Das Dammbauwerk ist darüber hinaus eine Anlage in einem oberirdischen Gewässer. Die Errichtung einer Anlage in oberirdischen Gewässern bedarf nach § 56 Abs. 1 S. 1 LWG der Genehmigung der Wasserbehörde. Diese Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Anlage dem Ausbau eines Gewässers dient, vgl. § 56 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LWG.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 142 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 LVwG ist die wasserrechtliche Genehmigung von dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für die Herstellung des Dammbauwerkes als Gewässerausbau umfasst und muss nicht gesondert erteilt werden. Der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss ist wiederum aufgrund der Konzentrationswirkung in dem vorliegenden straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für die A 20 enthalten.

Die Voraussetzungen für die Planfeststellung und die Erteilung der Genehmigung für die Herstellung des Dammbauwerkes nach § 68 Abs. 3 WHG sowie § 56 Abs. 1 und 3 LWG liegen vor. Das Dammbauwerk ist aufgrund der gewählten Trassenführung im Bereich des Kiesabbaugebiets Bark erforderlich. Zu der Linienführung in diesem Bereich wurden Detailuntersuchungen und Varianten-

vergleiche vom Vorhabenträger durchgeführt (vgl. Kapitel 3.7.1 im Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, Teil A). Dem Ergebnis dieser Untersuchungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit und dabei insbesondere der öffentlichen Sicherheit ist nicht zu erwarten. Zudem werden keine Hochwasserrisiken erhöht oder natürliche Rückhalteflächen zerstört. Die übrigen Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften werden erfüllt.

Zu 2.3 (Landschaftspflege)

Zu 2.3.1: (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG, § 11 LNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, oder, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Die strikt zu beachtenden Vermeidungs- und Ausgleichsgebote sind eingehalten worden. Die Ausgestaltung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde abwägend berücksichtigt. Dabei hat sie auch die angewendeten Methoden der Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen und des Kompensationsbedarfes betrachtet.

2.3.1.1 Angewandte Methodik (Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau)

Die Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage des Orientierungsrahmens Kompensationsermittlung Straßenbau (Gemeinsamer Erlass des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft vom 11.08.2004). Der gemeinsame Erlass besitzt auch nach der Novellierung des BNatSchG vom 29.07.2009 uneingeschränkte Gültigkeit und steht nicht im Widerspruch zu den Regelungen der §§ 13-17 BNatSchG. Den hinzugekommenen Regelungen des § 15 Abs. 2 und 3 BNatSchG zur Auswahl von Kompensationsflächen und Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan Rechnung getragen (siehe Ziffer 2.3.1.7).

Die im Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau verwendeten Bewertungsfaktoren für die Werte und Funktionen der einzelnen Schutzgüter, die Wirkzonen und Beeinträchtigungsintensitäten sowie die Ausgleichsfaktoren sind in dem für den gemeinsamen Erlass durchgeführten Abstimmungsprozess zusammen mit der Naturschutzverwaltung erarbeitet und mit verschiedenen Interessensvertretern abgestimmt worden. Dabei wurden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt. Mit der Anwendung des Orientierungsrahmens Kompensationsermittlung Straßen ist

daher weder eine Unterschätzung der Eingriffe noch eine Überkompensation festzustellen, wie auch aus den nachstehenden Ausführungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen deutlich wird. Auch das Konzept der Multifunktionalität wird mit der Anwendung des Orientierungsrahmens nicht überzogen. Der Umfang der ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen ist unter Bezugnahme auf den Orientierungsmaßnahmen nachvollziehbar abgeleitet.

Der Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau behandelt die für die Ermittlung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild relevanten Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild). Die im LBP zusätzlich behandelten und der Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich zuzuordnenden Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend nicht Bestandteil der im folgenden beschriebenen Prüfschritte der Eingriffsregelung nach § 15 ff BNatSchG. Hierzu wird auf die zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 und die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG in Ziffer Zu 1.: sowie auf Ziffer 5.0.17 verwiesen.

Die einwenderseits erhobene Forderung der Anwendung der im April 2013 veröffentlichten Bundeskompensationsverordnung ist zurück zu weisen. Der Entwurf der Bundeskompensationsverordnung ist bisher nicht abschließend verabschiedet worden und entsprechend nicht in Kraft getreten.

2.3.1.2 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Zur Begründung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen wurde eine Prüfung der Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen durchgeführt (für Teil A in den Kapiteln 3 und 5 der Anlage 12.0, für Teil B in den Kapiteln 5.2 und 6.2 der Anlage 12.0).

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen bestehen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. In diesem Rahmen wurden in der Entwurfsplanung des Vorhabens Vermeidungsmöglichkeiten durch Achs- und Gradientenverschiebungen sowie der Gestaltung von Anschlussstellen und des Autobahnkreuzes, PWC-Anlage und Entwässerung geprüft. Unter Berücksichtigung der technischen Zwänge der Linienführung, wirtschaftlicher Erwägungen und der raumbezogenen Empfindlichkeit wurden dabei Optimierungen der Planung vorgenommen.

Für den Teil A sind hier folgende Optimierungen zu nennen:

- Verschiebung der Achse im Bereich der Schmalfelder Au bis Müllumschlagstation nördlich Schmalfeld als Folge der Variantenuntersuchung zum Autobahnkreuz mit der A 7 unter Berücksichtigung der Schmalfelder Au als Hauptverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems
- Lage und Ausgestaltung der Anschlussstelle Hartenholm unter Berücksichtigung des Waldbestandes „Im Vieh“

- Lage und Ausgestaltung der PWC-Anlage unter Berücksichtigung eines ausreichenden Abstandes zur Grünbrücke bei Todesfelde und hochwertiger Brutvogellebensräume
- Verschiebung der Achse im Bereich westlich Todesfelde unter Berücksichtigung der Ortslage Todesfelde und des EU-Vogelschutzgebietes Barker und Wittenborner Heide
- Verschiebung der Achse im Bereich des Kiesabbaugebietes Bark unter Berücksichtigung der Ortslage Bark und der Überbauung von Abbauseen
- Lage und Ausgestaltung der Anlagen zur Oberflächenwasserbehandlung unter Berücksichtigung der Schutzgüter Wasser, Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes

Für den Teil B sind Optimierungen in den folgenden Teilbereichen erfolgt:

- Variantenvergleich zu Lage und Ausgestaltung des Autobahnkreuzes in den verschiedenen Quadranten unter besonderer Berücksichtigung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter, Reduzierung des Flächenverbrauchs und Schonung von Wohnflächen und hochwertigen Biotopen durch gewählte Variante
- Teilvariantenvergleich zur Überführung der K 81 unter besonderer Berücksichtigung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter, Reduzierung des Flächenverbrauchs
- Minimierung des Flächenbedarfs von Entwässerungseinrichtungen durch Versickerung und die Anlage von Retentionsräumen
- Reduzierung des Verlustes gesetzlich geschützter Biotope im Bereich des Autobahnkreuzes im Rahmen der dritten Planänderung

Reduzierung des Verlustes gesetzlich geschützter Biotope im Bereich des Autobahnkreuzes (zu 2.3.2)

Die betroffenen Gemeinden und der BUND kritisieren in ihrer Stellungnahme zur zweiten Planänderung den mit der Realisierung des Autobahnkreuzes verbundenen Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopflächen kritisiert. Knicks, Redder und ebenerdige Hecken auf einer Länge von 3.644 m betroffen, die gemäß §30 Abs. 2 BNatSchG vor der Zerstörung zu schützen seien. Insgesamt kommt es zu einem Verlust von Biotopflächen in einer Größenordnung von 47,852 ha, wovon auch vier herausragende Einzelbäume betroffen seien. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der dritten Planänderung noch einmal geprüft, inwiefern Inanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen im Teil B des Vorhabens reduziert werden können. Als Ergebnis dieser Prüfung sind die Aufschüttungsbereiche zwischen der K 81 als und der K 81 neu in ihrer Ausdehnung verringert worden, wodurch 110 m Knick und 95 m Redder erhalten bleiben. Hierdurch reduziert sich die Gesamteingriffslänge von Knicks von 2.315 auf 2.205 m und die von Reddern von 826 m auf 731 m. Die übrigen Verluste gesetzlich geschützter Biotope bei der Realisierung des Autobahnkreuzes sind unvermeidbar. Auf Ziffer 2.3.2 wird verwiesen.

Über die beschriebenen Optimierungen hinaus ergreift die Planung ein umfassendes Maß an Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die dazu führen, dass vermeidbare bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter bei der Realisierung des Vorhabens unterlassen und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen weitestgehend minimiert werden.

Hinsichtlich der von verschiedenen Einwendern geäußerten Kritik an der Trassenführung im Bereich des Schmalfelder Moores und im Bereich des Moorkomplexes an der Ohlau wird auf Ziffer 5.0.4 verwiesen. Der notwendigen Eingriffsminimierung wurde auch in der Trassenführung ausreichend Rechnung getragen.

2.3.1.3 Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die in den Planunterlagen dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dienen der Vermeidung und Minimierung nicht vollständig vermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Sie lassen sich danach unterteilen, ob sie bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter vermeiden. Neben der Darstellung in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anlage 12.2) wird für den Teil A auf das Kapitel 5 sowie Anhang I der Anlage 12.0 verwiesen, für den Teil B auf die Kapitel 6.2 und 8 der Anlage 12.0.

Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen

Folgende landschaftspflegerische Maßnahmen sind zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds vorgesehen. Die für die Teile A und B vorgesehenen Maßnahmen unterscheiden sich hier in erster Linie durch die unterschiedliche Betroffenheit verschiedener Tierarten sowie der unterschiedlichen Anforderungen im Bereich der betroffenen Fließgewässer:

- Reduzierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme durch möglichst geringe Dimensionierung von Arbeitsstreifen und Materiallagerplätzen
- Vermeidung von Eingriffen in hochwertige Bereiche durch die Ausweisung von Tabuflächen
- Baum- und Gehölzschutzmaßnahmen, Schutz von wertvollen Vegetationsbeständen
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens (Abschieben des Oberbodens, Zwischenlagerung nach DIN 18915, Wiederherstellung nach Befahren und Verdichtung, Reduzierung des Bodenaustausches auf das notwendige Maß)
- Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers (Verzicht auf bauzeitliche Grundwasserabsenkungen während des Bodenaustausches)
- Schutzmaßnahmen an Oberflächengewässern (Tabuflächen und Regelungen zu Materiallagerung und Umgang mit Gefahrenstoffen im Bereich der Gewässer und ihrer Niederungen, Schutzmaßnahmen bei der Verlegung von Gewässern)

- Bauzeitenregelungen für die Baufeldfreimachung (Brutvögel, Fledermäuse, Fischotter, Amphibien, im Teil A zusätzlich Reptilien und Haselmaus) und die erforderlichen Gebäudeabrisse (Brutvögel, Fledermäuse)
- Bauzeitliche Sperrzäune und Umsetzungsmaßnahmen von Amphibien und Reptilien (Teil A)
- Vergrämungsmaßnahmen für Brutvögel im freigemachten Baufeld (Teil A)
- Vergrämungen und Umsiedlungen von Haselmäusen (Teil A)

Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden bauzeitliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten und das Eintreten unvorhergesehener Beeinträchtigungen vermieden. Die Maßnahmen sind aus der Bestandserfassung und Konfliktabschätzung für die Teile A und B entwickelt und spezifiziert worden und in den Anlagen 12.0 und 12.2 mit dem jeweils erforderlichen räumlichen Bezug dargestellt.

Vermeidung anlagebedingter Beeinträchtigungen
Zur Vermeidung und Minimierung der mit dem Vorhaben verbundenen anlagebedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter leiten die Planunterlagen ein umfassendes Maßnahmenkonzept ab:

Ein hohes Maß anlagebedingter Beeinträchtigungen ist bei der Realisierung des insgesamt 21,5 km langen Vorhabens durch Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen zu erwarten, die insbesondere das Schutzgut Tiere betreffen. Von hervorgehobener Bedeutung für die wirksame Vermeidung und Minimierung dieser Zerschneidungseffekte ist daher das in der Planung entwickelte Konzept der Tierquerungshilfen mit entsprechenden Leitstrukturen. Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde für die gesamte A 20 zwischen Bad Segeberg und der Elbe sowie den Ausbau der A 7 in Schleswig-Holstein ein entsprechendes Konzept gutachterlich entwickelt. Der erste Baustein hierfür ist das wildbiologische Gutachten „Auswirkungen der Planung zur A 20 und A 7 auf den Rothirsch als Indikatorart und Notwendigkeit technischer Verbundmaßnahmen im Abschnitt Bad Segeberg bis Elbe“ (Meißner, Mai 2007). Die Ergebnisse wurden in einem weiteren Gutachten „A20 N-W Umfahrung Hamburg und A7-Ausbau 6-streifig, Habitatverbund S-H“ (Kaule, September 2007) zu einem Gesamtkonzept des Biotop- und Lebensraumverbundes zusammengefasst. Auf der Grundlage und unter Rahmensetzung der entwickelten Empfehlungen wurde für das Konzept für das vorliegende Vorhaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in einer weiteren wildbiologischen „Stellungnahme zum Bau einer Wildquerungshilfe an der A 20, Abschnitt Bad Segeberg – A 7 zwischen Voßhöhlen und Todesfelde“ (Meißner, Januar 2007). Die Gutachten haben sämtlich Eingang in die Planfeststellungsunterlagen gefunden (Materialband Teil A).

Schwerpunkt und größtes Bauwerk dieses Konzeptes für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt ist die Grünbrücke bei Todesfelde, die in einem überregional bedeutsamen Korridor der Rotwildwanderung den Erhalt eines langfristigen Austausches einzelner Individuen der verschiedenen Rotwildpopulationen in Schleswig-Holstein zur Sicherung der genetischen Variabilität sicher-

stellen soll. Darüber hinaus ist der Rothirsch hier Zielart artübergreifender Verbundmaßnahmen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines großräumigen Landschaftsverbundes für alle terrestrischen Tierarten der Wälder und halboffenen Landschaften (Groß-, Mittel- und Kleinsäuger, Haselmaus, Amphibien, Reptilien, Insekten).

Neben der Grünbrücke Todesfelde wurden für den Teil A (Strecke) weitere Tierquerungshilfen im Bereich des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und im Bereich von faunistischen Funktionsräumen vorgesehen, die gleichzeitig dem Erhalt der Durchlässigkeit der Fließgewässer und Gräben dienen und den Anforderungen an den Erhalt wildökologischer Korridore Rechnung tragen. Dies sind:

- weite Talraumquerung über die Schmalfelder Au als Hauptverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems (Gewässerorganismen, terrestrische Tierarten bis Damwildgröße, Fledermäuse), Maßnahme 1.1 M
- Durchlass im Schmalfelder Moor zum Erhalt des regional bedeutsamen Lebensraumverbundes zwischen Segeberger Forst und Schmalfelder Au/Schmalfelder Wohld im Bereich des Funktionsraumes Schmalfelder Moor an einem Graben (Gewässerorganismen, terrestrische Tierarten bis Reh- und Damwild, insbesondere Fischotter, Haselmaus, Amphibien, Insekten)
- Durchlass im Hartenholmer/Struvenhüttener Moor an einem Graben zur Vernetzung der Moorbereiche und als Kleintierquerung (Gewässerorganismen und terrestrische Tierarten (Fischotter, Kleinsäuger, Amphibien, Insekten))
- Brückenbauwerk über die Mühlenau als Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems zum Erhalt des lokalen Verbundes hochwertiger Lebensräume (Gewässerorganismen und terrestrische Tierarten (Fischotter, Kleinsäuger, Fledermäuse, Amphibien, Insekten))
- Brückenbauwerk über die Buerwischbek als Hauptverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems (Gewässerorganismen, terrestrische Tierarten bis Reh- und Damwild, insbesondere Fischotter, Kleinsäuger, Amphibien, Insekten)
- Kleintierdurchlässe westlich Todesfelde und östlich Bark zur Sicherung des lokalen Verbundes im Funktionsraum Knicklandschaft Todesfelde/Bark (terrestrische Tierarten (Kleinsäuger, Haselmaus)

Die aufgeführten Querungshilfen wurden im Rahmen des Gesamtkonzept des Biotop- und Lebensraumverbundes für die A 20 im Gutachten „A20 N-W Umfahrung Hamburg und A7-Ausbau 6-streifig, Habitatverbund S-H“ (Kaule, September 2007) fachlich abgeleitet und hinsichtlich ihrer Dimensionierung bestimmt. Der LBP hat auf dieser Grundlage die weitere Ausgestaltung der Querungshilfen sowie der notwendigen Leitstrukturen entsprechend der Zielarten planerisch vorgenommen. Hinsichtlich der geäußerten Bedenken und Anregungen zur Grünbrücke Todesfelde und den weiteren Tierquerungshilfen wird auf Ziffer 5.0.16 verwiesen.

Um eine Funktionsfähigkeit der Querungshilfen für die Zielarten zu erreichen, sind entsprechende Wildleitzäunungen sowie Fischotterzäunungen und Amphibienleitanlagen erforderlich. An allen relevanten Brückenbauwerken und Durchlässen sind daher fischottersichere Zäunungen und Amphibienleiteinrichtungen bis in eine ausreichende Entfernung zum jeweiligen Bauwerk vorgesehen, um eine sichere Querung für die Arten zu ermöglichen. Im Bereich der Schmalfelder Au und des Brückenbauwerkes über die Mühlenau sind Kollisionsschutzeinrichtungen und Leitstrukturen für Fledermäuse vorgesehen.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Effizienz der geplanten Amphibienleitanlagen und der Fledermausleitstrukturen sowie -kollisionsschutzmaßnahmen wird auf die Begründung zu Ziffer 2.3.4 verwiesen, da im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der zu erfüllende Anspruch an die Wirksamkeit rechtlich am strengsten zu verstehen ist.

Nach Würdigung des dargestellten Konzeptes zur Vermeidung und Minderung der mit dem Vorhaben verbundenen Zerschneidungswirkungen auf das Schutzgut Tiere ist festzustellen, dass die Planung diese umfassend ermittelt, bewertet und darauf aufbauend ein Konzept von Querungshilfen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entwickelt hat, dass dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG vollumfänglich Rechnung trägt. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass das Konzept des Habitatverbundes für die A 20 auch abschnittsübergreifend gutachterlich hergeleitet ist.

Weitere anlagebedingte Beeinträchtigungen treten durch die mit der Versiegelung verbundenen Reduzierung der Grundwasserneubildung und durch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf.

Zur Vermeidung der Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch die umfangreiche Versiegelung von Böden sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- weitestmögliche Versickerung des Oberflächenwassers in Böschungsbereichen und Mulden
- Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers in Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken nach der Richtlinie zur Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), (Teil A),
- Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers in Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken und Überschwemmungspoldern (Teil B)

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine landschaftliche Einbindung der Trasse sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Landschaftsgerechte Geländemodellierung von Verwallungen und Böschungen
- Landschaftsgerechte Bepflanzung an Bauwerken, auf Böschungen und trassenparallelen Flächen
- Umfangreiche Waldentwicklungen im Bereich des Bauwerks der Grünbrücke

Vermeidung betriebsbedingter Beeinträchtigungen

Mit dem Betrieb der Straße sind für viele Tierarten das Risiko von Kollisionen sowie Emissionen von Licht und Lärm und Störungen verbunden. Zur Vermeidung und Minimierung dieser Wirkungen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Wildleiteinrichtungen und Wildschutzzäune (Groß-, Mittel- und Kleinsäuger, Fischotter, Uhu)
- Blendschutz- und Irritationsschutzwände auf Brückenbauwerken (Wild, Fischotter und Fledermäuse)
- Kollisionsschutzwände im Bereich des Kiesabbausees (Fischotter, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Brutvögel) und auf den Brückenbauwerken über die Schmalfelder Au und die Mühlenau
- Amphibienleiteinrichtungen und amphibiengerechte Durchlassbauwerke im Bereich des Schmalfelder Moores, des Hartenholmer/Struvenhüttener Moores, der Mühlenau und der Buerwischbek
- Kollisionsschutzwände und Leitstrukturen für Fledermäuse im Bereich von bedeutenden Flugstraßen (Teile A und B) und im Bereich einer Wochenstube der Zwergfledermaus (Teil B)

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Schadstoffeinträgen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Sammlung der Straßenabwässer in gedichteten Absetzbecken nach den Anforderungen der RiStWag (Teil A)
- Minimierung von Spritzwasser- und Schadstoffeintrag in Fließgewässer durch Immissionsschutzwände auf Brückenbauwerken
- Tankverbotszone im Segeberger Forst (oberflächennahes Grundwasser ohne schützende Deckschichten)
- Bepflanzung im Straßenseitenraum zur Reduzierung der Schadstoffausbreitung durch Ausfilterung von festen Partikeln

Mit den dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Darüber hinaus gehende Vermeidungsmaßnahmen sind funktional nicht möglich oder wegen des sehr hohen Aufwandes unzumutbar.

Die Unvermeidbarkeit der mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist damit durch den Vorhabenträger begründet worden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, sind nicht gegeben.

Hinsichtlich der von verschiedenen Einwendern geäußerten Kritik an der Trassenführung im Bereich des Schmalfelder Moores und im Bereich des Moorkomplexes an der Ohlau wird auf Ziffer 5.0.4 verwiesen. Der notwendigen Eingriffsminimierung wurde auch in der Trassenführung ausreichend Rechnung getragen.

2.3.1.4 Verbleibende Beeinträchtigungen

Mit dem Vorhaben sind nach der Berücksichtigung und Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Diese werden für den Teil A in Kapitel 4 und für den Teil B in Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie in den zugehörigen Bestands- und Konfliktplänen dargestellt. Eine gemeinsame Darstellung erfolgt in den Planunterlagen in der allgemein verständlichen Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG.

Die Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt schutzgutbezogen nach dem aktuellen Stand der Fachwissenschaft unter Anwendung der üblichen Bewertungsverfahren. Betrachtet werden die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser, Klima/Luft sowie das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholungseignung. Dabei wird unterschieden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Die folgenden quantitativen Angaben der verbleibenden Beeinträchtigungen berücksichtigen bereits Beeinträchtigungsintensitäten gemäß dem Erlass „Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -Bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben“ (LBV-SH, 2004).

Verbleibende baubedingte Beeinträchtigungen
Baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch Störungen und Veränderungen der Natur und Landschaft während der Bauphase der Straße sowie den Nebenanlagen, die meist nur vorübergehend wirken. Zu erwartende baubedingte Beeinträchtigungen sind
Für das Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt):

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie die Entnahme und Zwischenlagerung Boden- und Straßenbaumaterialien
  Die temporäre Flächeninanspruchnahme für die Entnahme und Zwischenlagerung von Boden- und Straßenbaumaterialien beträgt insgesamt 35,87 ha.
  Für die einzelnen Biotoptypen ergibt sich eine temporäre Flächeninanspruchnahme wie folgt:
  Acker: 29,14 ha
  Grünland: 20,04 ha
  Wald: 0,86 ha
  Stillgewässer: 6,6 ha
  Fließgewässer: 0,48 ha

Feldgehölze: 0,06 ha
Halbruderale Gras- und Staudenfluren: 3,23 ha
Siedlungs- und Verkehrsbiotope: 2,35 ha
Baumreihen: 0,08 ha
Für die temporär in Anspruch genommenen Biotoptypen mit einem hohen naturschutzfachlichen Wert sowie für gesetzlich geschützte Biotoptypen gilt gemäß Orientierungsrahmen eine Einstufung als Baufeld. Da Flächen des Baufeldes dauerhaft in Anspruch genommen werden erfolgt eine Berücksichtigung der betroffenen Biotoptypen (Degenerierte Moorstadien, Heiden und Magerrasen, Wald, Feuchtgrünland, Knicks, Redder sowie Feldhecken) unter den verbleibenden anlagebedingten Beeinträchtigungen.

Für das Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)
- Verlärmung und Beunruhigung von Lebensräumen der Brutvögel

Für das Schutzgut Boden
- Überprägung gewachsener Bodenstrukturen besonderer Bedeutung während der Bauphase von insgesamt 38,35ha

Für das Schutzgut Wasser
- Zeitweilige Grundwasserabsenkung im Bereich der Absatzbecken mit hoch anstehendem Grundwasser
- Temporäre Minderung der Grundwasserneubildung durch erhöhten Oberflächenabfluss auf 38,35ha
- Schüttung einer Unterwasserböschung 6,6 ha

Für das Schutzgut Landschaft/Erholung
- Verlärmung und Beunruhigung von Erholungsflächen während der Bauzeit durch Baulärm und Staubimmissionen

Für das Schutzgut Klima/Luft
- Kleinklimatische Veränderungen auf 1,33 ha

Verbleibende anlagebedingte Beeinträchtigungen
Anlagebedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch Veränderungen von Natur und Landschaft, welche durch den Baukörper selbst verursacht werden. Durch den Straßenkörper der A 20 Abschnitt A7 bis B 206 sind folgende anlagebedingte Beeinträchtigungen anzunehmen:
Für das Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)
- Verlust Pflanzenstandorten

Insgesamt kommt es durch die Anlage des Straßenkörpers sowie durch Nebenanlagen zu einem Verlust von 183,37ha sowie 18051 m Pflanzenstandorten. Hiervon betroffen sind folgende Biotoptypen:
Acker: 83,4 ha
Grünland: 73,31 ha
Wald: 3,17 ha
Stillgewässer: 2,62 ha
Fließgewässer: 1,86 ha
Feldgehölze: 0,42 ha
Halbruderale Gras- und Staudenfluren: 4,78 ha
Degenerierte Moorstadien: 0,24 ha
Siedlungs- und Verkehrsbiotope: 13,41 ha
Heiden und Magerrasen: 0,16 ha
Knicks, Redder und Feldhecken: 16.756 m
Darüber hinaus werden 1295m Baumreihe/uferbegleitender Gehölzsaum sowie 65 Einzelbäume überbaut.

Für das Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

- Verlust von Lebensräumen und Habitatstrukturen für Brutvögel
- Zerschneidung von zwei regelmäßig genutzten bedeutenden Fledermausflugrouten der Zwergfledermaus
- Verlust einer Wochenstube der Zwergfledermaus
- Verlust von Lebensräumen der Haselmaus
- Verlust eines potenziellen Laichgewässers und von Überwinterungsquartieren von Amphibien

Für das Schutzgut Boden

- Verlust von Boden und Bodenfunktion auf 69,30 ha durch Versieglung
- Überprägung gewachsener Böden durch Bodenabtrag sowie Bodenauftrag und Bodenverdichtung auf Böden besonderer Bedeutung von 68,60 ha.

Für das Schutzgut Wasser

- Minderung der Grundwasserneubildung durch Versieglung auf 69,30 ha
- Verlust von 4,48 ha Oberflächengewässern
- Verlegung eines Vorfluters
- Verlust einer Teilfläche eines Abbausees von 2,54 ha
- Verlust von Versickerungsflächen besonderer Bedeutung durch Verdichtung auf 94,92 ha

Für das Schutzgut Landschaft/Erholung

- Zerschneidung von Erholungsflächen von 1076 ha

- Verlust und Überprägung von Landschaftsbildqualitäten, von Landschaftsbildräumen und- elementen von 250,22 ha
- Verlust von 61 landschaftsbestimmenden Einzelbäumen

Für das Schutzgut Klima/Luft
- Veränderung des Lokalklimas durch Versiegelung auf 69,30 ha
- Verlust von Versickerungsflächen besonderer Bedeutung durch Nebenanlagen auf 3,47 ha

Verbleibende betriebsbedingte Beeinträchtigungen
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich dauerhaft durch den Betrieb der Straße. Hierzu zählen Schadstoffeinträge durch Kfz-Verkehr, Verlärmung sowie Kollisionsgefährdungen. Durch den Betreib der A 20 Abschnitt A 7 bis B 209 sind folgende betriebsbedingte Beeinträchtigungen anzunehmen:
Für das Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)
- Beeinträchtigung von insgesamt 239,88ha sowie 24.803 m Biotoptypen Hiervon betroffen sind:
  Acker: 141,59 ha
  Grünland: 78,2 ha
  Wald: 5,2 ha
  Stillgewässer: 1,01 ha
  Fließgewässer: 1,07 ha
  Halbruderale Gras- und Staudenfluren: 4,43 ha
  Degenerierte Moorstadien: 0,13 ha
  Siedlungs- und Verkehrsbiotope: 8,24 ha
  Heiden und Magerrasen: 0,01 ha
  Knicks, Redder und Feldhecken: 23.134 m
  Darüber hinaus erfolgt eine Beeinträchtigung von 1669m Baumreihe/uferbegleitender Gehölzsaum

Für das Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)
- Verlärmung von Lebensräumen von Brutvögeln

Für das Schutzgut Boden
- Schadstoffeintrag auf 183 ha Böden mit besonderer Bedeutung
- Versalzung oberflächennahen Bodenschichten

Für das Schutzgut Wasser
- Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächengewässer auf 226,21ha
- Salzeintrag in Grund- und Oberflächengewässer

Für das Schutzgut Landschaft/Erholung

- Beeinträchtigung von Erholungsgebieten durch Lärmbelastung auf 1076 ha

Für das Schutzgut Klima/Luft

- Beeinträchtigung bioklimatischer Verhältnisse
- Belastung der Luft durch Schadstoffeinträge von 3 ha auf Flächen besonderer Bedeutung für Klima/Luft

2.3.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Vorhabenträger gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Das Ausgleichskonzept des Vorhabens wird für den Teil A in Kapitel 7 und für den Teil B in Kapitel 6 des Erläuterungsberichtes zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.0) sowie in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anlage 12.2) dargestellt. Eine vergleichende Gegenüberstellung der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen findet sich für den Teil A in Kapitel 8 und für den Teil B in Kapitel 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. In den Maßnahmenverzeichnissen sind die landschaftspflegerischen Maßnahmen und ihre Durchführung im Detail beschrieben.

Die in den Planunterlagen dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen lassen sich zum einen nach ihrer Lage in Bezug zur Trasse der A 20 als auch in Bezug auf ihr Entwicklungsziel unterscheiden. Ein Teil der Kompensationsmaßnahmen ist zusätzlich artenschutzrechtlich begründet, was der Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG nicht entgegensteht. Das Landschaftsprogramm sowie der Landschaftsrahmenplan und die örtlichen Landschaftspläne fanden gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG bei der Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Berücksichtigung. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die mit der landesweiten Biotopverbundplanung korrespondierenden Kompensationsmaßnahmen im Bereich von Querungsbauwerken.

Nachfolgend sind alle Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit nach der beeinträchtigten Funktion des Naturhaushaltes dargestellt.
Für das Schutzgut Pflanzen erfolgt hierfür eine Einteilung in Nutzungstypen, wodurch die gleichartige Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen dargestellt wird.

Zu dem Nutzungstyp Offenland zählen die Biotoptypen Acker, Grünland, Halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Heiden und Magerrasen. Für diesen Nutzungstyp ist ein Gesamtkompensationsbedarf von 181,69 ha erforderlich (Acker 58,13 ha, Grünland 116,15 ha, Halbruderale Gras- und Staudenflur 7,06 ha, Heiden und Magerrasen 0,35 ha). Dies Kompensation erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- 30,60 ha Entwicklung von Ackerbrachen (Teil A)
- 8,34 ha Gehölzsukzession (Teil A)
- 40,27 ha Entwicklung von Hochstaudenfluren/Uferstaudenfluren (Teil A und Teil B)
- 103,06 ha Entwicklung von Extensivgrünland (Teil A und Teil B)
- 0,01 ha Entwicklung von Bruchwald (Teil B)

Für den Nutzungstyp Degenerierte Moorstadien ist ein Kompensationsbedarf von 2 ha erforderlich. Hierfür werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- 0,66 ha Entwicklung von Sumpf-/Moorwald (Teil A)
- 0,24 ha Entwicklung von Uferstaudenfluren (Teil A)
- 0,96 ha Anlage Bruchwald (Teil B)
- 0,14 ha Entwicklung von Hochstaudenfluren (Teil B)

Für den Nutzungstyp der Siedlungs- und Verkehrsbiotope beträgt die erforderliche Kompensation 5,69 ha, welcher erbracht wird durch:

- 2,68 ha Gehölzsukzession (Teil A)
- 2,41 ha Entwicklung von Hochstaudenfluren (Teil A und Teil B)
- 0,5 ha Neuwaldentwicklung (Teil B)

Für den Nutzungstyp Gewässer ist ein Kompensationsbedarf von 6,98 ha (Stillgewässer 6,56 ha, Fließgewässer 0,42 ha) sowie 6.279 m für Fließgewässer erforderlich.
Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen für Gewässer werden kompensiert durch:

- 7,18 ha Neuanlage von Kleingewässern (Teil A)
- 6 ha Entwicklung von feuchtem Extensivgrünland mit Vernässungsflächen (Teil A)
- 0,063 ha Anlage von Blänken (Teil B)
- 0,042 ha Anlage eines naturnahen Flachwasserteiches (Teil B)
- 1079m Neugestaltung von naturnahen Fließgewässerabschnitten (Teil A)
- 2358m Herstellung von Ersatzgräben (Teil A)
- 0,66 ha Entwicklung von Uferrandstreifen (Teil A)

- 0,005 ha Neuanlage der Vorfluter (Teil B)
- 0,556 ha Anlage einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur (Teil B)

Für den Nutzungstyp Wald beträgt die erforderliche Kompensation 8,02 ha, welcher durch folgende Maßnahmen erbracht wird:

- 3,84 ha Neuwaldentwicklung (Teil A)
- 1,1 ha Entwicklung von Waldmantel (Teil A)
- 0,51 ha Entwicklung von Feuchtgebüschen (Teil A, für Feuchtwald)
- 3,77 ha Anlage von Mischwald (Teil B)

Für den Nutzungstyp Gehölze (Feldgehölze, Knicks, Redder, Feldhecken, Einzelbäume, Baumreihen und uferbegleitender Gehölzsaum ist eine Kompensation von 1,09 ha (Feldgehölze), 54.159m (Knicks, Redder, Feldhecken, Baumreihen und uferbegleitender Gehölzsaum) sowie 195 Einzelbäume erforderlich. Dieser erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- 7081m Pflanzung von Baumreihen und uferbegleitenden Kopfbaumreihen (Teil A)
- 5.225 m Entwicklung von Feldhecken (Teil A und Teil B)
- 3,20 ha Entwicklung von Feldgehölzen (Teil A und Teil B)
- 12,40 ha Entwicklung eines Waldmantels (Teil A und Teil B)
- 0,24 ha Anlage von Mischwald (Teil B)
- 0,541 ha Entwicklung von Erlenbruchwald (Teil B)
- 15.014 m Knickneuanlage (Teil A und Teil B)
- 0,27 ha baumbetonte Gehlözpflanzungen (Teil B)
- 0,14 ha Ufergehölze (Teil B)
- 0,93 ha Weidengebüsch (Teil B)
- 60 m Pflanzung von Solitärgehölzen (Teil B)
- 190 Neupflanzungen von Bäumen straßenbegleitend (Teil A)
- 403 Baumpflanzungen innerhalb von Kompensationsflächen (Teil A)
- 12 Baumplanzungen innerhalb baumbetonter Gehölzpflanzungen (Teil B)

Für das Schutzgut Tiere

- Entwicklung von Ackerbrache und extensivem Grünland (5 Reviere der Heidelerche und Reviere der Feldlerche (CEF)
- Entwicklung von extensivem Grünland (Reviere für 53 Feldlerchen (inklusive Ackerbrachen), 5 Reviere für Braunkehlchen, 9 Reviere der Wachtel)
- Entwicklung von extensivem Feuchtgrünland mit Blänken (3 Reviere für Großen Brachvogel, 1 Revier für den Kranich, 12 Reviere für Kiebitz)
- Entwicklung von extensivem Grünland mit Gehölzinseln und dornenreichen Knicks (22 Reviere Neuntöter)
- Schaffung und Aufwertung von Lebensräumen für ungefährdete Brutvogelarten

- Erhöhung von Altholz- und Totholzanteile im Schmalfelder Wohld (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Mittelspecht)
- Ausbringung von Nisthilfen als CEF-Maßnahmen (für 1 Brutpaar des Eisvogels, 7 Brutpaare der Brandgans, 2 Brutpaare der Schleiereule, 2 Brutpaare des Trauerschnäppers, 1 Brutpaar des Uhus)
- Schaffung eines Ersatzlaichgewässers (Moorfrosch, CEF)
- Schaffung von Überwinterungshabitaten für Amphibien (CEF)
- Ersatzquartiere für Fledermäuse (CEF)
- Schaffung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse

Für das Schutzgut Landschaft/Erholung (Kompensationsbedarf 312,43 ha):

- 332,84 ha Einbindung des Straßenbauwerkes durch Verwallungen und Gehölzpflanzungen
- 593 Stück Neupflanzung von Bäumen
- 75,49 ha Entwicklung naturraumtypischer Biotope

Die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft zählen zu den abiotischen Landschaftsfaktoren. Da sich für alle abiotischen Landschaftsfaktoren die Versiegelung von Flächen nachteilig auswirkt, wird diese gemeinsam ermittelt. Demnach ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 122,03 ha für versiegelte Flächen. Eine Kompensation für Versiegelungen wird über Entsiegelungen erreicht, welche innerhalb des Vorhabens auf 4,39 ha erfolgen.
Da somit nicht die gesamte Kompensation der Versiegelung durch Entsiegelungen erbracht werden kann, erfolgt die verbleibende Kompensation von 58,82 ha gemäß Orientierungsrahmen über zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen:

- 59,59 ha Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung

Alle weiteren unvermeidbaren Beeinträchtigungen in die Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung der abiotischen Landschaftsfaktoren werden multifunktional ausgeglichen.
Für das Schutzgut Boden ergibt sich ein weiterer Kompensationsbedarf von 252,46 ha. Hierfür erfolgt eine multifunktionale Kompensation von:

- 330,12 ha Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung

Für das Schutzgut Wasser (Kompensationsbedarf 328,15ha):

- 2,64 ha Entsiegelung/Rückbau von Straßen und Wegeflächen
- Anlage von Regenrückhalte- bzw. Versickerungsbecken
- 330,12 ha Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung
- 3,34 ha Neuanlage von naturnahen Kleingewässern
- 7,75 ha Entwicklung von feuchtem Extensivgrünland mit Vernässungsflächen
- 1092m Neuanlage von naturnahen Fließgewässerabschnitten
- Naturnahe Neugestaltung eines Vorfluters

Für das Schutzgut Klima/Luft (Kompensationsbedarf 7,80ha):

- 2,64 ha Entsiegelung/Rückbau von Straßen und Wegeflächen
- 10,94 ha Entwicklung von Waldrandstrukturen
- 10,52 ha Neuwaldbildungen

Das Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist geeignet, die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen. Die Lage der einzelnen Kompensationsmaßnahmen begründet sich in einem Großteil der trassennahen Ausgleichsmaßnahmen durch ihre Lage im Umfeld der Querungshilfen. Die mit diesen Maßnahmen verbundenen Aufwertungen sind erforderlich, um eine bestmögliche Funktionsfähigkeit der Querungshilfen zu erreichen und die betroffenen Verbundachsen des landesweiten Biotopverbundsystems im Verlauf der gequerten Fließgewässer aufrecht zu erhalten.

Die Waldentwicklungen im Bereich der Grünbrücke Todesfelde sind entsprechend als Deckungsflächen und Leitstrukturen (Trittsteinbiotope) für die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke zwingend (siehe hierzu auch unter Ziffer 5.0.16). Damit stellen sie zum einen Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Zerschneidungswirkungen dar. Gleichzeitig werden durch sie die mit dem Bau der Trasse verbundenen Zerschneidungswirkungen aber auch ausgeglichen, da sie über das Bauwerk als solches hinaus dazu beitragen, die zerschnittenen Funktionsbeziehungen wiederherzustellen. Daneben dienen sie der biotoptypbezogenen Kompensation und dem artenschutzrechtlichen Ausgleich. Eine Bezeichnung als Ausgleichsmaßnahmen ist daher gerechtfertigt.

Weitere trassennahe Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zur Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur Einbindung der Trasse und ihrer Nebenanlagen sowie der überführten Straßen- und Wegeverbindungen in die Landschaft erforderlich. Die vorgesehenen Bepflanzungen des Straßenkörpers werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen als Gestaltungsmaßnahmen bezeichnet. Sofern auch eine biotopbezogene Ausgleichswirkung angerechnet wird, erfolgt dies in der Regel unter Berücksichtigung der im Orientierungsrahmen vorgesehenen Abschläge in den jeweiligen Wirkzonen. Ein größerer Teil der trassennahen Ausgleichsmaßnahmen ist darüber hinaus auch aus faunistischer und artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Dies betrifft insbesondere die für die Amphibien und die Haselmaus im räumlichen Zusammenhang durchzuführenden CEF-Maßnahmen sowie die an der Trasse vorgesehenen Fledermausschutzmaßnahmen. In diesen Fällen ist eine Darstellung als Ausgleichsmaßnahmen im LBP und eine volle Anrechnung auch als Ausgleichsmaßnahme für die biotoptypbezogene Kompensation (Schutzgüter Pflanzen und Tiere) gerechtfertigt. Zu den artenschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen, die gleichzeitig als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung im Sinne einer multifunktionalen Kompensation in die Planung eingestellt sind, wird auf Ziffer 2.3.4 verwiesen.

Die Ersatzmaßnahmen liegen gemäß § 8 der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (ÖkokontoVO) vom 23.05.2008, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162), in der vom Vorhaben betroffenen Raumeinheit Schleswig-Holsteinische Geest sowie in der benachbarten Raumeinheit Hügelland.

Ersatzmaßnahmen werden an verschiedenen Stellen im Naturraum der schleswig-holsteinischen Geest sowie der benachbarten Raumeinheit Hügelland durchgeführt und entsprechen damit § 8 der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 23.Mai 2008, zuletzt geändert mit Landesverordnung vom 27.05.2016, GVOBl. S. 162 (ÖkokontoVO). Die Forderung nach einem Ersatz im naturräumlich näheren Umfeld des Eingriffs ist zurück zu weisen. Für Ersatzmaßnahmen besteht lediglich die Anforderung einer Umsetzung in dem Naturraum, in dem auch der Eingriff stattfindet. Für Planungen in denen ein Kompensationsbedarf von 50 ha überschritten wird können gemäß § 8 der Ökokonto-VO in Einzelfällen Kompensationsmaßnahmen in der benachbarten Raumeinheit erfolgen. Da in der vorliegenden Planung das Kompensationserfordernis von 50ha überschritten wird, besteht für den Vorhabenträger die Möglichkeit ebenfalls Kompensationsmaßnahmen im Hügelland durchzuführen. Für eine nähere Begründung wird auf Ziffer 2.3.1.6 verwiesen. Ein eingriffsnäherer Ausgleich ist dem Vorhabenträger nicht aufzuerlegen, selbst wenn dies aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll erscheint, da Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG gleichgestellt sind.
Der größte Teil der trassenfernen Maßnahmen dient zur Wiederherstellung der Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzten offenen Flächen wie Acker und Grünland, welche mit ca. 80 % den höchsten Anteil der Flächen der unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausmachen. Durch die Herstellung von Ackerbrachen und extensiv genutztes (Feucht)-Grünland auf diesen trassenfernen Maßnahmen können innerhalb des Naturraumes die betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden. Auf weiteren trassenferne Maßnahmen erfolgt die Schaffung von Gehölzen, in welche zu ca. 7% eingegriffen wird. Somit können diese trassenfernen Maßnahmen ebenfalls betroffene Funktionen des Naturhaushaltes kompensieren.
Hinsichtlich der Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang von artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird auf Ziffer 2.3.4 verwiesen.

Hinsichtlich der Begründung einzelner Kompensationsmaßnahmen, deren Flächeninanspruchnahme von den Betroffenen abgelehnt wird, wird auf die Begründung zu den einzelnen Betroffenen unter Ziffer 5.3 verwiesen.

Der erforderliche Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde unter Anwendung des Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau (Gemeinsamer Erlass des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft vom 11.08.2004) ermittelt. Die hierfür durchgeführte Bilanzierung wurde im Zuge der ersten und der

zweiten Planänderung aktualisiert und berücksichtigt daher alle im Rahmen des Verfahrens eingearbeiteten Änderungen des Vorhabens. Die in die Planung eingestellten Kompensationsmaßnahmen decken die ermittelten Kompensationsbedarfe auch von ihrem Umfang her vollständig ab. Die in den Anlagen 12 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind damit ausreichend.
Da durch die in der Anlage 12 beschrieben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt eine Vermeidung von erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das Vorhaben . Dementsprechend ist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Kompensation erforderlich.

Die Ermittlung des Kompensationsumfangs nach dem Orientierungsrahmen erfolgt zum einen im Rahmen der biotoptypbezogenen Kompensation, die die Schutzgüter Pflanzen und Tiere abdeckt. Besondere faunistische Funktionsbeziehungen, die beeinträchtigt werden, werden darüber hinaus verbal argumentativ begründet kompensiert. Der Kompensationsumfang für die abiotischen Schutzgüter erfolgt gesondert unter Berücksichtigung betroffenen Werte und Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft mit besonderer Bedeutung. Für die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung wird dabei ein zusätzlicher Kompensationsumfang ermittelt. Für die Beeinträchtigungen der dargestellten Landschaftsbildeinheiten wird der Kompensationsbedarf ebenfalls gesondert ermittelt. Eine multifunktionale Kompensation der verschiedenen Schutzgüter ist insofern grundsätzlich möglich und erfolgt in der Weise, dass keine Beeinträchtigungen der gleichen Werte und Funktionen der Schutzgüter überlagernd auf einer Fläche kompensiert werden. Ein Überziehen der Multifunktionalität der Kompensationsmaßnahmen ist daher nicht festzustellen.

Gesondert ausgewiesen wird in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen daneben die Kompensation der beeinträchtigten Knicks, Redder und Feldhecken und weiterer gesetzlich geschützter Biotope, um die Voraussetzungen für die erforderlichen Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG darzustellen. Auf Ziffer 2.3.2 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Ermittlung des Kompensationsbedarfes für Waldverluste ist auf die Waldumwandlungsgenehmigung in Ziffer 2.5 zu verweisen.

Gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG schließen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolgs ein. Die dauerhafte Sicherung der Kompensationsflächen wird über Funktionskontrollen des Vorhabenträgers und auf die durchzuführenden Kontrollen der Planfeststellungsbehörde gewährleistet. Auf die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

2.3.1.6 Ökokonten

Für den Verlust von Knicks, Redder und Feldhecken werden zur Kompensation folgende Maßnahmen aus bestehenden Ökokonten der zuständigen unteren Naturschutzbehörden der Kreise Nordfriesland, Segeberg, Schleswig-Flensburg sowie des Herzogtums-Lauenburg Gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG in Anspruch genommen (vgl. Anlage 12.0 sowie 12.2 Blatt 7, 9 und 10).

Maß nah men Nr.	Untere Naturschutzbehörde	Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flur-stück	Größe m/m²
E 3	Kreis Nordfriesland	67.30.3-2/10	Tinningstedt	2	62 37 39 76	421m 335m 352m 202m
E 3	Kreis Nordfriesland	67.30.3-21/12	Ladelund	2	24	380m
E 3	Kreis Nordfriesland	67.30.3-87/13	Bargum	8	80 87	187m
E 3	Kreis Nordfriesland	67.30.3-30/12	Seeth	12	5 6	306m
E 3	Kreis Segeberg	67.0031/8540/1407.0003	Schmalfeld	17	22 27	264m
E 3	Kreis Segeberg	67.0031/8540/1407.0004	Schmalfeld	17	20 21	106m
E 3	Schleswig-Flensburg		Medelby	3	119	155m
E 3	Herzogtum-Lauenburg	340-28/33.251	Duvensee	1	4	174m
E 2	Kreis Segeberg	67.0020/854	Braak	6	23 25/2	19.352 m²

Die eingestellten Ersatzmaßnahmen erfüllen alle Voraussetzungen der Ökokontoverordnung um als Maßnahmen anerkannt zu werden.
Die Art sowie der Umfang der Ersatzmaßnahmen sind flächenbezogen innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans festgesetzt. Ebenso erfolgte innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans eine genaue Darlegung der Zielbiotope.
Auch liegen von allen Flächeneigentümern schriftliche Zustimmungen über die Sicherung der Inanspruchnahme der Ökokonten für das Vorhaben vor sowie entsprechende grundbuchliche Sicherungen.

Gemäß § 8 der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (ÖkokontoVO) können in Einzelfällen Ersatzmaßnahmen ebenfalls in der benachbarten Raumeinheit erfolgen. Diese Möglichkeit eröffnet sich wenn der Kompensationsflächenbedarf 50 ha überschreitet. In der vorliegenden Planung beträgt der Bedarf an Kompensationsflächen über 200 ha, wodurch dem Vorhabenträger diese Möglichkeit gegeben ist. Da durch ein umfangreiches Suchverfahren des Vorhabenträgers keine geeigneten und möglichst trassennahen Flächen für den Ausgleich der Knicks, Redder und Feldhecken gefunden werden konnte, wird ein Ökokonto des Kreises Herzogtum-Lauenburg in der Raumeinheit „Hügelland“ für die Kompensation eingestellt. Die notwendige Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde erfolgte mit dem Schreiben vom 15. August 2013.

Die Planfeststellungsbehörde übersendet den unteren Naturschutzbehörden der Kreise Nordfriesland, Segeberg, Schleswig – Flensburg sowie des Herzogtum – Lauenburg den Planfeststellungsbeschluss und eine Kopie der Anlage 12.0, Maßnahmenblatt E 3 des festgestellten Plans für die entsprechende Ausbuchung aus den vorgenannten Ökokonten und für die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 21. Mai 2008, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27. Mai 2016 (ÖkokontoVO) zu.

2.3.1.7 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

§ 15 Abs. 3 BNatSchG sieht vor, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange besonders Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sind nur im benötigten Umfang in Anspruch zu nehmen. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Dadurch soll vermieden werden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist klar zu unterscheiden von der Betrachtung der Agrarstruktur im Rahmen der planerischen Abwägung und der Betrachtung von Beeinträchtigungen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe durch konkrete Flächeninanspruchnahmen. Hierzu wird auf die Ziffern 5.0.4 und 5.0.8 verwiesen. Die im LBP aufgeführten Daten der Landwirtschaftskammer aus dem Jahr 2002 sind insofern trotz ihres Alters nicht zu beanstanden, da sie ausschließlich zur grundsätzlichen Charakterisierung des Untersuchungsraumes, nicht aber zu der vorzunehmenden Prüfung der agrarstrukturellen Belange herangezogen wurden.

Der Vorhabenträger hat für den Teil A in Kapitel 7.1.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans und für den Teil B in Kapitel 7.7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt, wie er die agrarstrukturellen Belange auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 BNatSchG in seiner Planung berücksichtigt hat. Er prüft darin gemäß genanntem Erlass zunächst die vorrangig für die Kompensation vorzusehenden Flächen wie Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, Aufwertung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten. Grundlage dieser Prüfung sind Abfragen bei den einschlägigen flächenverwaltenden Stellen.

Entsiegelungsmaßnahmen sind insgesamt (Teile A und B gemeinsam) in einem Umfang von 3,15 ha vorgesehen, was den Kompensationsumfang für die Versiegelung in geringem Maße verringert. Weitere Entsiegelungspotenziale für das Vorhaben konnten im Rahmen der Prüfung des Vorhabenträgers nicht ermittelt werden, da versiegelte und nicht mehr benötigte Flächen nicht zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dieses Ergebnis nachvollziehbar, da es sich bei dem planfestzustellenden Vorhaben um die Herstellung einer Neubaustrecke einer Autobahn inklusive Autobahnkreuz handelt, in der überwiegend Entsiegelungen im Bereich verlegter über- oder unterführter Wegeverbindungen durchgeführt werden können. Entsiegelungen im Rahmen anderer Vorhaben werden in der Regel durch eben diese Vorhaben selbst ausgeschöpft.

Maßnahmen zur Wiedervernetzung können Maßnahmen wie Grünbrücken und Querungshilfen sowie Brückenbauwerke und Durchlässe sein, die zur Wiederherstellung der ökologischen Durchlässigkeit sowie zur Wiederherstellung des räumlichen Zusammenhangs von Lebensräumen beitragen. Damit sind Maßnahmen gemeint, die zusätzlich zu den sich aus dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG resultierenden am Vorhaben ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sie tragen an anderer Stelle zu einer Wiedervernetzung von Lebensräumen bei und können daher Kompensationsfunktionen für das betrachtete Vorhaben übernehmen. Die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungswirkungen wie die Grünbrücke Todesfelde und die übrigen geplanten Querungsbauwerke und Querungshilfen dienen der Umsetzung des § 15 Abs. 1 BNatSchG im Sinne der gebotenen Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben. Sie sind entsprechend nicht als Maßnahmen zur Wiedervernetzung und damit als Kompensation für das Vorhaben anrechenbar. Die Forderung einer Anrechnung der Kosten für die Grünbrücke Todesfelde als Kompensation und in der Folge die Reduzierung des weiteren Kompensationsbedarfes ist daher zurück zu weisen. Eine in diesem Zusammenhang unterstellte Überkompensation findet im Rahmen der Planung nicht statt. Auch der hierbei von den Einwendern verwendete Begriff einer multifunktionalen Kompensation ist hier unzutreffend, denn es handelt sich im Fall der Grünbrücke Todesfelde nicht um eine Kompensationsmaßnahme, sondern um eine zwingend gebotene Vermeidungsmaßnahme. Ein Verstoß gegen

das Vermeidungsgebot ist mit diesem Vorgehen gerade nicht verbunden, sondern seine konsequente Einhaltung.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist demgegenüber die Benennung der für die Funktionserfüllung der Grünbrücke und der übrigen Querungshilfen und Querungsbauwerke erforderlichen aufzuwertenden Vernetzungskorridore als Wiedervernetzungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG im Rahmen der Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange gerechtfertigt. Diese Maßnahmen im Umfeld der Querungsbauwerke sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in die Planung eingestellt, weil sie geeignet und notwendig sind, um die Funktionsfähigkeit der Bauwerke durch Aufwertungen in ihren Zu- und Abwanderungsbereichen langfristig zu sichern. Gleichzeitig stellen sie den Erhalt des Biotopverbundes und der Vernetzung von Lebensräumen sicher. Damit dienen sie im weiteren Sinn auch der Wiedervernetzung von Lebensräumen, die durch den Bau der A 20 zerschnitten werden. Zu nennen sind hier insbesondere die Aufwertungsmaßnahmen der durch die Trasse im Teil A gequerten Fließgewässer Schmalfelder Au, Mühlenau und Buerwischbek sowie die Aufwertungsmaßnahmen im Schmalfelder Moor und im Struvenhüttener/Hartenholmer Moor, die an Querungshilfen angrenzen, und die Waldentwicklungen auf beiden Seiten der Grünbrücke Todesfelde.

Weiterhin wurden Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen geprüft, die entsprechend des § 15 Abs. 3 BNatSchG der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, ohne mit einer Aufgabe der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung verbunden zu sein. Hier führt der Vorhabenträger überwiegend die Umwandlung von Acker oder intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland an, daneben die Umwandlung von Acker in forstwirtschaftlich nutzbare Waldfläche. Diese Maßnahmen sind geeignet, eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu bewirken. Der Anteil der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen macht mit insgesamt ca. 517 ha für die Teile A und B gemeinsam einen großen Anteil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus. Der darin enthaltene große Anteil an Extensivgrünland ergibt sich dabei auch aus der Anforderung eines biotopentsprechenden Ausgleichs im Sinne des anzuwendenden Orientierungsrahmens Kompensationsermittlung Straßenbau sowie aus artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfen. Die Herstellung und Bewirtschaftung extensiv genutzten Grünlandes ist im besonderen Maße geeignet, die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter biotopentsprechend und mit einer Aufwertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu kompensieren.

Ziel der Regelungen des § 15 Absatz 3 BNatSchG ist dabei auch, möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Eine Möglichkeit entsprechender Aufwertungsmaßnahmen nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen sind Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten, wie sie der § 15 Abs. 2 BNatSchG auch ausdrücklich als Kompensation zulässt. Dabei ist zu beachten, dass hierbei nur Maßnahmen berücksichtigt werden können, die den Gebietszustand

verbessern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes begünstigen und deren Durchführung nicht als Nachholen zuvor unterlassener Erhaltungsmaßnahmen anzusehen sind. Ausgeschlossen sind Erhaltungsmaßnahmen, die einer Verschlechterung des Gebietes entgegenwirken. Der Vorhabenträger fand in den benachbarten Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiet Barker Heide und EU-Vogelschutzgebiet Barker und Wittenborner Heide) keine entsprechenden Möglichkeiten für Entwicklungsmaßnahmen vor. Eine Ausgleichsfläche (Maßnahme A 16, Anlage 12 zum Teil B) befindet sich an der Ohlau und damit in Teilen innerhalb des FFH-Gebietes Mittlere Stör, Bramau, Bünzau. Sie wird sich entsprechend positiv auf die Entwicklung des Natura 2000-Gebietes auswirken.

Seitens verschiedener Einwender (Ortsbauernverband Schmalfeld und Private) wird in Frage gestellt, dass die Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen nicht einer Nutzungsaufgabe entsprächen, weil eben gerade eine extensive Grünlandnutzung nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzung gelten könne, da sie keine Erträge bringe. Für Kompensationsflächen würden durch die Planung gerade solche Flächen von besonderem landwirtschaftlichem Wert in Anspruch genommen, auf die die Landwirte nicht verzichten könnten. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Der Vorhabenträger hat durch die Berücksichtigung von extensiv genutzten Grünlandflächen als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG und nach geltender Auffassung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein argumentiert. Danach sind landwirtschaftlich genutzte Flächen alle Flächen, für die nach den Bestimmungen der EU Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gewährt werden können. Diese umfassen sowohl die bewirtschaftete Fläche als auch angrenzende Landschaftselemente wie Knicks, Feldgehölze und Kleingewässer. Als aus der Nutzung genommene Flächen sind danach ausschließlich Flächen zu betrachten, die aufgrund von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft überwiegend nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Für die in die Ausgleichsplanung eingestellten Grünländer, die einer dauerhaften extensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, trifft dies nicht zu.

Bei der Flächenauswahl der Kompensationsflächen hat der Vorhabenträger auch den Vorrang der Verwendung von Flächen der öffentlichen Hand, wie z. B. der Stiftung Naturschutz, berücksichtigt. Der nach Aussage der Einwender gestiegene Flächendruck auf die Landwirtschaft vor allem im Raum Bark und Todesfelde im Zusammenhang mit Flächenankäufen der Stiftung Naturschutz im Naturschutzgebiet Barker Heide mag sich im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen wiedergespiegelt haben. Diese sind jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Vorhabenträger in den Planunterlagen die agrarstrukturellen Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG in ausreichendem Maße berücksichtigt hat. Dabei lässt die Planfeststellungsbehörde nicht außer Acht, dass mit dem Vorhaben Betroffenheiten der Agrarstruktur im Raum und auch Betroffenheiten einzelner landwirtschaftlicher Betriebe verbunden sind, die

sich aus dem Bau der Trasse und der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ergeben. Hierzu wird auf die Ziffern 5.0.4 und 5.0.8. verwiesen. Die Regelungen der anzuwendenden Naturschutzgesetzgebung sind aber nicht geeignet, um hier weitere Forderungen an den Vorhabenträger zu stellen. Die einwenderseits in verschiedenen Erörterungsterminen Grunderwerbsbetroffener gestellte Forderung nach einer Ermittlung landwirtschaftlicher Flächenwertigkeiten im Rahmen der Kompensationsplanung und einer Bewertung nach § 15 Abs. 3 BNatSchG für jeden Einzelbetrieb entbehrt im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlich gebotenen Prüfung der agrarstrukturellen Belange einer Grundlage. Hinsichtlich möglicher Begründungen von Enteignungen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist auf die Betrachtung bei den im Einzelnen betroffenen Eigentümern zu verweisen. Hierbei erfolgt auch eine Überprüfung der Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme für die jeweilige Maßnahme. Die Forderung nach einer Rücknahme des Ausgleichsflächenkonzeptes aufgrund einer nicht ausreichenden Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange ist entsprechend zurück zu weisen.

Auf die Anlagen 12.0 bis 12.2 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) zu den Teilen A und B der Planfeststellungsunterlagen wird verwiesen.

Nach Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der Eingriff vollständig kompensiert sein, so dass eine naturschutzrechtliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) nicht vorzunehmen und ein Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht zu leisten ist.

Das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zum Ausgleich und zum Ersatz gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. 11 Abs. 1 LNatSchG wurden mit Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.03.2017 (AZ.: V 531-18533/2017) hergestellt. Die darin enthaltenen Maßgaben bezüglich der vorgesehenen Nachbilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie der artenschutzrechtlich zulässigen Abrisszeiten der Gebäude im Teil B wurden als Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.6 (Nr. 12 und Nr. 23) festgesetzt.

<u>Zu 2.3.2:</u> (Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Für die Beseitigung der nach § 30 (1) BNatSchG i.V.m. § 21 (2) LNatSchG geschützten Biotoptypen Wald auf Binnendünen, Weidenfeuchtgebüsch, Moore und Übergangsmoor, Stillgewässer, Mager- und Trockenrasen, artenreicher Steilhang, Knicks, Redder und Feldhecken durch Überbauung oder für Baustellenflächen wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zugelassen, da das Vorhaben aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses notwendig ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

Durch das Vorhaben werden insgesamt 94.343 m² gesetzlich geschützte Biotope zerstört oder erheblich beeinträchtigt. Für die Befreiung ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Anteil von 88.632 m² Knicks, Redder und Feldhecken der Knicklandschaft Todesfelde sind. Im Rahmen der gem. § 16 FStrG bestimmten Linie gab es keine Möglichkeit den Verlust weiter einzuschränken.
Aufgrund der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der bereits bestehenden hohen Knickdichte im Raum Todesfelde ist ein vollständiger Ausgleich von Knicks, Redder und Feldhecken nicht möglich. Ebenfalls ergab eine Abfrage des Vorhabenträgers, dass keine Knickökokonten bestehen, durch die ein gleichartiger Ausgleich erfolgen kann.
Als gleichwertige Ersatzmaßnahmen erfolgt die Neuanlage von Feldgehölzen und Gehölzpflanzungen. Da die geplanten Feldgehölze und Gehölzpflanzungen eine maximale Flächengröße von 0,5 ha nicht überschreiten, können diese ähnliche Biotopfunktion wie Knicks übernehmen. Eine weitere Ersatzmaßnahme stellt die Entwicklung von Waldmänteln in einer Breite bis 10m dar. Die Anerkennung dieser Ersatzmaßnahme ist in der Besonderheit des Vorhabens zu begründen. Grundsätzlich stellen Waldmäntel ein Grenzbiotop dar und können dementsprechend ähnliche Funktionen wie Knicks übernehmen. Darüber hinaus bilden Knicks ein Biotopverbundelement. Für die Grünbrücke im Bereich der Knicklandschaft Todesfelde erfolgt aufgrund der offenen Landschaft im weiteren Umfeld der Grünbrücke die Anlage von Deckungs- und Leitstrukturen für das Wild. Durch diese Anbindung mittels der Deckungs- und Leitstrukturen der Grünbrücke mit den umgebenden Biotopen erfolgt eine Sicherung des Verbundsystems der Knicklandschaft Todesfelde.
Vor diesem Hintergrund ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die eingestellten Ersatzmaßnahmen wie Feldgehölze, Gehölzpflanzungen und Waldmäntel in eine Breite bis 10m gleichwertige Funktionen wie die verlorengegangenen Knicks übernehmen und daher als Ersatzmaßnahmen eingestellt werden können.

Die Kompensation der restlichen 5.711 m² betroffenen gesetzlich geschützten Biotope erfolgt gleichartig durch die Entwicklung von Laubwald, Sumpf-/Moorwald, Bruchwald, Feuchgebüschen, Hochstaudenfluren sowie durch die Neuanlage von Gewässern.

Die Kompensation der Waldbiotope nach dem gemeinsamen Erlass des Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten vom 21. April 1997 (Straßenbau und Wald), geändert durch Erlass vom 11. Januar 1999, bleibt hiervon unberührt.

<u>Zu 2.3.3:</u> (Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – Natura 2000)

1. FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Das Projekt ist nach Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LNatSchG für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ sowie für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2026-

401 „Barker und Wittenborner Heide“ zulässig, da mit seiner Durchführung keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

Für die genannten Natura 2000-Gebiete waren FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen vom Vorhabenträger durchzuführen, da die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele der Gebiete nicht von vorherein auszuschließen war. Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen.

EU-Vogelschutzgebiet DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“

Gebietsbeschreibung und Lage des Vorhabens

Das EU-Vogelschutzgebiet „Barker und Wittenborner Heide“ mit einer Größe von 1.392 ha besteht aus zwei Teilgebieten. Die kleinere ca. 186 ha große Barker Heide im Süden wird von der B 206 und einem ca. 370 m breiten Streifen entlang der Bundesstraße von der nördlich gelegenen 1.206 ha umfassenden Wittenborner Heide getrennt. Die Barker Heide ist sowohl als Vogelschutzgebiet ausgewiesen als auch als FFH-Gebiet gemeldet worden.

Übergreifendes Erhaltungsziel ist die Erhaltung des Gebietes insbesondere als Brutlebensraum für die Heidelerche und den Neuntöter. Hierfür ist die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung der von Magerrasen, Dünen und Sandheiden sowie regenerierenden Heidemooren geprägten Sanderlandschaft, die mosaikartig und in Übergängen lichte Laubwälder einschließt, erforderlich. Für die Heidelerche soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Die Trasse des planfestgestellten Abschnittes der A 20 zwischen Wittenborn und der A 7 verläuft in einem Mindestabstand von 1.200 m zum südlichen Teil des Vogelschutzgebietes, der Barker Heide. Im nördlichen Teil des Vogelschutzgebietes verläuft die Trasse des bereits planfestgestellten Abschnittes der A 20 zwischen Wittenborn und Weede in einem Mindestabstand von 500 m zur östlichen Schutzgebietsgrenze in der Wittenborner Heide. Die baulichen Anpassungen der B 206 im Bereich der Querung der A 20 reichen bis auf 350 m an den nördlichen Teil des Schutzgebietes heran. Aufgrund dieser Betroffenheit des Schutzgebietes durch zwei aneinander angrenzende Abschnitte der A 20 hat der Vorhabenträger eine gemeinsame Verträglichkeitsprüfung dieser beiden A 20-Teilstrecken vorgenommen. Dieses Vorgehen ist vor dem Hintergrund der gemeinsamen Zielsetzung der Abschnitte gerechtfertigt und führt zu einer im Ergebnis sicheren Aussage über die Betroffenheit des Gebietes durch den Bau der A 20. Hierin wird auch der seitens der AG 29 geforderten kohärenten Abwägung der Betroffenheit der Gebietsteile nördlich und südlich der B 206 Rechnung getragen.

Durchgeführte Untersuchungen

In die Planunterlagen für die erste Planauslegung wurde die Verträglichkeitsabschätzung in die Planunterlagen eingestellt, die für die Linienbestimmung für die Trassenvariante q (Planfeststellungstrasse) erarbeitet worden war (Kieler Institut für Landschaftsökologie 2002). Darin wurden die im Gebiet vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Heidelerche, Neuntöter Wespenbussard, Schwarzspecht und Weißstorch) sowie der Ziegenmelker als Art berücksichtigt, für die im Gebiet ein hohes Entwicklungspotenzial bestand. Für den Ziegenmelker war zum damaligen Zeitpunkt trotz eines Fehlens tatsächlicher Vorkommen eine Berücksichtigung als zukünftiges Entwicklungsziel vorgesehen. Die Verträglichkeitsabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele mit dem Vorhaben verbunden sind. Auch das Entwicklungspotenzial für die im Wirkungskorridor relevanten Arten Heidelerche und den Neuntöter werde durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Zur Minderung der Beeinträchtigungen des Entwicklungspotenzials des Ziegenmelkers, die durch den Straßentod einzelner Individuen eintreten könnten, seien jedoch Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich, um die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken. In einer ergänzenden Verträglichkeitsabschätzung (Kieler Institut für Landschaftsökologie 2006) wurde zudem der Rauhfußkauz als Erhaltungsziel geprüft, nachdem das Umweltministerium die gebietsspezifischen Erhaltungsziele für die Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein erarbeitet und schließlich mit Veröffentlichung vom 04.09.2006 im Amtsblatt Schleswig-Holstein bekannt gemacht hatte. Im Ergebnis können Beeinträchtigungen des Rauhfußkauzes ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für die erste Planänderung im Jahr 2012 hat der Vorhabenträger eine neue Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet „Barker und Wittenborner Heide“ vorgelegt (Kieler Institut für Landschaftsökologie November 2010, aktualisiert April 2011). Diese FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde sowohl im A 20-Abschnitt zwischen Weede und Wittenborn als auch im Abschnitt zwischen Wittenborn und der A 7 in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Das Fachgutachten zur Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt die bis zu diesem Zeitpunkt aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und wendet die Arbeitshilfe Vögel und Verkehrslärm sowie die Critical Loads als Bewertungsgrundlage für Stickstoffeinträge an. Darüber hinaus bezieht sie die Ergebnisse des ersten Monitorings im Jahr 2008 zum Gebiet (Kieckbusch 2009) ein. Ein systematisches Monitoring des Gebietes hat somit entgegen der Auffassung der AG 29 für das Gebiet stattgefunden. Aufbau und Methodik der Untersuchung richten sich nach dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBS 2004).

Der Ziegenmelker wird in der vorgelegten Verträglichkeitsuntersuchung nicht mehr als Erhaltungsziel geprüft. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat den Ziegenmelker abschließend nicht als gebietsspezifisches Erhaltungsziel benannt, da die Art im Gebiet seit Jahrzehnten nicht mehr vorkommt. Eine Wiederansiedlung ist zudem nicht als Schutzziel formu-

liert. Damit ist auch der Forderung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nachgekommen, die in ihrer Stellungnahme zur Linienbestimmung den Vorhabenträger aufgefordert hat, in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu überprüfen, ob das Entwicklungsziel „Brutgebiet für den Ziegenmelker“ im SPA unter Berücksichtigung der forstlichen Nutzung noch realistisch sei (Stellungnahme des BMVBS zur A 20/A26, Nordwestumfahrung Hamburg von Stade bis Weede vom 28.07.2005). Dies wird seitens der obersten Naturschutzbehörde verneint.

Die Verträglichkeitsuntersuchung (Kieler Institut für Landschaftsökologie November 2010, aktualisiert April 2011) kommt in der Folge zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verbunden sind.

Die Verträglichkeitsuntersuchung basierte allerdings auf der Verkehrsprognose 2020 für das Vorhaben. Daher hat der Vorhabenträger ebenfalls in der ersten Planänderung in einer ergänzenden fachlichen Stellungnahme (Kieler Institut für Landschaftsökologie 18.09.2012) die getroffenen Aussagen auf der Grundlage der Verkehrsprognose 2025 überprüft. Dies führte zu keinen Änderungen in der Bewertung. Für die zweite Planänderung hat der Vorhabenträger eine weitere fachliche Stellungnahme (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 03.09.2015) in das Verfahren eingebracht, die die Verträglichkeitsuntersuchung noch einmal unter Berücksichtigung der aktualisierten Verkehrsprognose für das Prognosejahr 2030 überprüft und im Hinblick auf den 2014 erschienenen Entwurf des Stickstoffleitfadens Straße – Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen – HPSE (Stand 11.11.2014) abgleicht.

Der Vorhabenträger hat damit eine aktuelle Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Die Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung werden im Folgenden auf der Grundlage der aktuellen Darstellungen in den Planunterlagen beschrieben und bewertet.

Erhaltungsziele

Als Erhaltungsziele von besonderer Bedeutung sind der Neuntöter und die Heidelerche, als Erhaltungsziele von Bedeutung der Rauhfußkauz und der Schwarzspecht zu prüfen. Zusätzlich wird in Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume der im Gebiet seit 2007 nachgewiesene Sperlingskauz behandelt, auch wenn er noch nicht im Standarddatenbogen aufgeführt und als Erhaltungsziel für das Gebiet benannt ist. Eine entsprechende Änderung der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Barker und Wittenborner Heide“ ist im Rahmen der landesweiten Aktualisierung der Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahr 2016 nicht erfolgt.

Seitens der Gemeinde Todesfelde wird auch eine Prüfung des Wespenbussards und des Weißstorches als Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie verlangt. Diese Arten sind nicht als Erhal-

tungsziele des Gebietes ausgewiesen. Auch im Standarddatenbogen sind sie nicht aufgeführt. Es werden keine näheren Gründe angegeben, warum eine solche Ausweisung für notwendig gehalten wird. Auch die Einbeziehung der beiden Arten in die erste 2002 durchgeführte Verträglichkeitsabschätzung stellt hierfür keine Begründung dar. Unter Berücksichtigung der seitens der EU-Kommission nicht mehr beanstandeten Kulisse der Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein sind die Einwendungen als unsubstantiiert zurück zu weisen.

Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung

Die Verträglichkeitsuntersuchung behandelt die Wirkungen, die von den beiden Teilstrecken der A 20 zwischen Weede und Wittenborn sowie zwischen Wittenborn und der A 7 ausgehen. Direkte Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet können aufgrund der Entfernung der Strecken zum Gebiet ausgeschlossen werden. Relevante zu prüfende andere Wirkungen des Vorhabens sind bau- und betriebsbedingte Immissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Licht, die anlagebedingte Zerschneidung von Habitaten sowie betriebsbedingte Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen. Zur Beurteilung der Wirkungen auf die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie wurden die bekannten Nachweise der einzelnen Arten in der Verträglichkeitsuntersuchung kartografisch dargestellt.

Heidelerche

Die Heidelerche wurde im Rahmen des Monitorings mit sieben Brutpaaren im Schutzgebiet nachgewiesen. Dass der Brutbestand in den Jahren 1999 bis 2008 von 17 auf 7 Brutpaare zurückgegangen ist, hat der Gutachter im Klageverfahren zur A 20 im Abschnitt zwischen Weede und Wittenborn nachvollziehbar auf die Entwicklung der Wald- und Vegetationsbestände und die damit verbundenen Verlust der Habitateignung zurückgeführt (Rn. 63 des Urteils des BVerwG vom 06.11.2013). Fünf Brutreviere der Heidelerche befanden sich im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Wittenborn in einer Entfernung von mindestens 850 m von der Trasse der A 20. Zwei weitere Brutreviere befanden sich im Westen der Barker Heide in einer Entfernung von 1.400 m zur Trasse. Die Reviere der Barker Heide liegen außerhalb der Reichweite von verkehrsbedingten Störungen und stofflichen Belastungen, die von der A 20 bei einer Verkehrsbelastung von 21.200 Kfz/24h (Prognosehorizont 2030 im Planfall einer durchgängigen A 20 bis Niedersachen) ausgehen. Bei der Bewertung der Reviere der östlichen Wittenborner Heide wurde berücksichtigt, dass geeignete Habitate im Vogelschutzgebiet bis zu einem Mindestabstand von 500 m potenziell entwickelt werden könnten. Dies entspricht dem minimalen Abstand der Trasse der A 20, von der betriebsbedingte Wirkungen ausgehen.

Bau- und betriebsbedingte Lichtimmissionen können ausgeschlossen werden, weil sich zwischen dem Schutzgebiet und der Trasse auf mindestens 500 m Waldflächen befinden. Die Heidelerche zeigt keine ausgeprägte Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm (Garniel et. al 2010). Die artspezifische Effektdistanz liegt bei 300 m. Lärmwirkungen und andere Störungen durch den Verkehr können daher ausgeschlossen werden. Bauliche Tätigkeiten finden im Zuge des Baus des provisori-

schen Anschlusses der A 20 an die B 205 in einem minimalen Abstand von 350 m von der Gebietsgrenze statt. Auch hier sind abschirmende Wälder vorhanden. Die baulärmbedingten Störeffekte reichen somit ebenfalls nicht in das Vogelschutzgebiet hinein und sind aufgrund ihrer kurzfristigen Wirksamkeit für eine Besiedlung nicht einschränkend.

Als Lebensraum benötigt die Heidelerche Habitatelemente, die in den Lebensraumtyp 4030 „trockene europäische Heiden“ eingestuft werden können und als stickstoffempfindlich gelten. Zur Bewertung der Stickstoffeinträge in ihre Lebensräume werden die Critical Loads (CL) dieses Lebensraumtyps herangezogen. Als CL für den Lebensraumtyp 4030 sind maximal tolerierbare Einträge von 15 kg/ha*a anzusetzen. Unter Berücksichtigung der Bagatellschwelle von 3% des CL, die in diesem Fall bei 0,45 kg/ha*a liegt, können signifikante Einträge in das mindestens 500 m entfernte Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden. Abgleitet wird dies in der Verträglichkeitsuntersuchung aus den Untersuchungen der Stickstoffeinträge für die A 20 zwischen Wittenborn und Weede im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2127-391 „Travetal“. Für das Travetal wurde unter Annahme einer Verkehrsbelastung von 29.500 Kfz/24h berechnet, dass die vom Verkehr ausgelösten Stickstoffeinträge je nach Lage zur Hauptwindrichtung in einem Abstand von 300 m unter 0,45 kg/ha*a fallen. Beeinträchtigungen der Lebensräume der Heidelerche im Vogelschutzgebiet sind in der Folge ausgeschlossen. In seinem Urteil 9 A 14.12 vom 06.11.2013 zum östlich angrenzenden Abschnitt der A 20 teilt das BVerwG auf der Grundlage derselben Verträglichkeitsprüfung diese Einschätzung (Rn. 63).

Dennoch hat der Vorhabenträger im Rahmen der zweiten Planänderung vor dem Hintergrund verschiedener Einwendungen ergänzend eine Berechnung der Stickstoffdeposition auf der Grundlage der Verkehrsprognose 2030 vorgenommen (TÜV Nord 2015). Diese ermittelt für das Vogelschutzgebiet „Barker und Wittenborner Heide“ eine maximale punktuelle Stickstoffdeposition von 0,05 kg/ha*a bei einer durchgängigen Trasse der A 20 im vorliegenden und östlich angrenzenden Abschnitt. Dieser Wert liegt weit unter dem Abschneidekriterium von 0,3 kg/ha*a. Das Abschneidekriterium zeigt den Wert an, bis zu dem sich keine kausalen Zusammenhänge zwischen Emission und Deposition nachweisen lassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 23.04.2014 zur A 49 (Kassel bis A 5 im Teilabschnitt zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda) diese Annahme bestätigt und Stickstoffeinträge von 0,3 kg/ha*a und darunter als irrelevant eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge können in einem Gebiet demnach überhaupt nur auftreten, wenn die zu erwartende vorhabenbedingte Zusatzbelastung 0,3 kg/ha*a erreicht.

Der Stickstoffleitfaden Straße deckt die Habitatfunktion von Vogelhabitaten in Vogelschutzgebieten sowie von Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nicht ab. Dies bedeutet in erster Linie, dass der Leitfaden hierzu keine Aussagen trifft und somit auch keine Anforderungen stellt. Das BVerwG hat den Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen in diesem Fall jedoch nachvollzogen und

damit eine Anwendung der im Leitfaden dargestellten Vorgehensweise für die stickstoffempfindlichen Habitate der relevanten Arten nicht ausgeschlossen.

Gefährdungen durch Kollisionen von Tieren auf der A 20 können ausgeschlossen werden. Es bestehen keine Wechselbeziehungen zwischen dem Vogelschutzgebiet und Bereichen südöstlich der Autobahn. Dort sind auch keine für die Heidelerche geeigneten Lebensräume vorhanden. Somit sind auch Zerschneidungswirkungen auszuschließen.

Durch die mit der Inbetriebnahme der A 20 verbundene Verkehrsabnahme auf der B 206 ist jedoch eine deutliche Abnahme der Zerschneidungseffekte sowie des Kollisionsrisikos zwischen den beiden Gebietsteilen nördlich und südlich der B 206 zu erwarten. Dies zeigt sich in den prognostizierten Verkehrszahlen auf der B 206, die sich bereits im Planfall einer Realisierung der A 20 bis zur A 7 für den Prognosehorizont 2030 westlich Wittenborn von 12.300 Kfz/24h auf 4.200 Kfz/24h und westlich der L 78 von 10.100 Kfz/24h auf 2.100 Kfz/24h deutlich reduzieren. Sollte die A 20 von Osten kommend zunächst ohne den mit diesem Beschluss planfestgestellten Abschnitt in Betrieb gehen, ist für eine Übergangsphase mit einer Erhöhung auf 15.800 Kfz/24h westlich Wittenborn und auf 12.500 Kfz/24h westlich der L 78 (Prognosehorizont 2025) zu rechnen. Diese zeitweise Erhöhung führt jedoch zu keinem Verkehrsklassenwechsel nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr und fällt mit 3.500 und 2.400 Kfz/24h wesentlich geringer aus als die dauerhafte Abnahme des Verkehrs von 8.100 bzw. 8.000 Kfz/24h. Sollte anders herum zunächst der hier westliche Abschnitt der A 20 in Betrieb genommen werden, wäre damit sofort eine Verkehrsabnahme auf der B 206 in dem für das Vogelschutzgebiet relevanten Bereich verbunden.

Somit ist nachgewiesen, dass mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Heidelerche und ihrer Lebensräume verbunden sind.

Neuntöter

Der Neuntöter kommt nur im südlichen Teil des Gebietes, in der Barker Heide vor. Das Vogelschutzgebiet und die dort festgestellten Reviere befinden sich in einem Mindestabstand von 1.200 m zur Trasse der A 20. Bei einer Verkehrsbelastung von 21.200 Kfz/24h (Prognosehorizont 2030) liegen sie damit außerhalb der Reichweite von verkehrsbedingten Störungen und stofflichen Einträgen. Sofern der Anteil von Offenlandflächen durch Entwicklungsmaßnahmen in der Wittenborner Heide erhöht werden sollte, wäre eine Ansiedlung des Neuntöters dort zukünftig möglich. In diesem Fall können die Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung für die Heidelerche auf den Neuntöter übertragen werden. Auch der Neuntöter ist eine nur schwach lärm empfindliche Art und die für ihn in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr angegebene Effektdistanz ist mit 200 m geringer als die der Heidelerche. Auch Beeinträchtigungen seiner Habitate durch Stickstoffeinträge können entsprechend ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen des Neuntöters und seiner Habitate sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Rauhfußkauz

Der Rauhfußkauz wurde bis 2010 ausschließlich im Westen der Wittenborner Heide in über 4.500 m Entfernung zur Trasse der A 20 nachgewiesen. Im Jahr 2010 ist auch eine Brut weiter westlich im Vogelschutzgebiet nördlich von Schafhaus in einem Abstand von 2.000 zur Trasse festgestellt worden, so dass eine Ausbreitung in geeignete Habitate weiter westlich angenommen wird. Weitere geeignete Habitate befinden sich auch im westlichen Teil der Wittenborner Heide in mindestens 2.900 m Entfernung von der Trasse, wo in Kopplung mit Schwarzspechtvorkommen das Höhlenangebot ausreichend ist. Die für die Art geeigneten lichten Kiefernforste in der Barker Heide sind ebenfalls über 2.000 m von der Trasse entfernt. Vorsorglich werden in der Verträglichkeitsuntersuchung, entgegen der Behauptung in der Einwendung der Gemeinde Todesfelde, auch Besiedlungspotenziale in den übrigen der Trasse näher liegenden Teilen des Schutzgebietes angenommen.

Hinsichtlich bau- und betriebsbedingter Lichtimmissionen und optischer Störungen ist festzuhalten, dass die dem Schutzgebiet am nächsten liegenden baulichen Aktivitäten in 350 m Entfernung zum Schutzgebiet stattfinden. Das Schutzgebiet wird hier durch geschlossene Waldbestände auch im Fall eines nächtlichen Baubetriebs abgeschirmt. Kurzfristige baubedingte Lärmwirkungen schränken die Eignung für eine zukünftige Besiedlung nicht ein. Der Rauhfußkauz ist nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr eine Art mit einer hohen Lärmempfindlichkeit. Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm sind bei Überschreitung eines kritischen Pegels von 47 dB(A) nachts möglich. Bei einer Verkehrsmenge von 21.800 Kfz/24h (Prognosehorizont 2025) verläuft die 47 dB(A) nachts-Isophone in einem Abstand von maximal 450 m vom Fahrbahnrand und damit außerhalb des Schutzgebiets. Diese Einschätzung ändert sich durch die aktuelle Verkehrsprognose mit einem Prognosehorizont 2030 nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Rauhfußkauzes durch betriebsdingte Lärmwirkungen sind damit ebenfalls nicht zu erwarten.

Besondere Austauschbeziehungen von Rauhfußkäuzen in Bereiche östlich der A 20 sind nicht zu erwarten, da sich in der dortigen Acker-Knick-Landschaft keine geeigneten Bruthabitate befinden. Die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich in nördlicher Richtung in den Forsten Rickling und Trappenkamp. Ein Austausch mit diesen Vorkommen wird nicht eingeschränkt.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass Beeinträchtigungen des Rauhfußkauzes und seiner Lebensräume auch unter Berücksichtigung zukünftiger Besiedlungspotenziale im Gebiet nicht zu erwarten sind.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht kommt, wie das Gebietsmonitoring 2008 ergab, konzentriert mit drei Brutpaaren in einem sehr gut geeigneten Buchenbestand im Nordosten sowie mit je einem weiteren Brutpaar im Westen des Schutzgebietes und nördlich von Schafhaus vor. Er gehört zu den Arten mit ei-

ner hohen Lärmempfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm. Bei Überschreitungen der 58 dB(A) tags-Isophone können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Verkehrsmenge von 21.800 Kfz/24h verläuft die 58 dB(A) tags-Isophone in einem Abstand von 185 m zum Fahrbahnrand. Relevante Verlärmungen finden damit im Schutzgebiet nicht statt. Durch die Verkehrsabnahme auf der B 206 um 7.700 bzw. 7.600 Kfz/24h sind im Bereich des Schutzgebietes im Einwirkungsbereich der Bundesstraße Entlastungen zu erwarten.

Das Kollisionsrisiko von Schwarzspechten mit dem Straßenverkehr ist als gering einzustufen, da die Art sowohl in geschlossenen Wäldern als auch auf längeren Flügen in der Regel auf Höhe der Baumwipfel fliegen. Daher spielt die Abnahme der Verkehrsmenge auf der B 206 für die Art im Hinblick auf mögliche Kollisionen keine Rolle.

Der Schwarzspecht und seine Lebensräume im Schutzgebiet werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Sperlingskauz

Die Verträglichkeitsuntersuchung geht aktuell von maximal drei Revieren des Sperlingskauzes in der Wittenborner Heide aus, die sich jedoch nicht im östlichen Teil des Gebietes südlich Wahlstedt befinden. Vorsorglich wurde jedoch auch eine Ansiedlung in diesen Bereichen des Schutzgebietes in Betracht gezogen, die am trassennächsten sind. Bau- und betriebsbedingte Wirkungen durch optische Störungen oder Licht können aufgrund der Forstflächen, die sich zwischen der A 20 und dem Vogelschutzgebiet befinden, ausgeschlossen werden. Für den Sperlingskauz ist aufgrund seiner Lärmempfindlichkeit bei Überschreitungen der 58 dB(A) tags-Isophone erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Lärmimmissionen nicht auszuschließen. Bei einem Abstand dieser Isophone von 185 m zur Trasse der A 20 (Prognosehorizont 2025) sind keine relevanten Lärmimmissionen im Schutzgebiet zu erwarten. Die Verkehrsabnahme auf der B 206 wird zudem zu einer Abnahme der Lärmbelastung in den bundesstraßennahen Bereichen des Schutzgebietes führen. Baubedingte Lärmimmissionen werden sich nur kurzfristig auswirken und daher die Eignung für eine zukünftige Besiedlung nicht einschränken. Auch eine Verschlechterung der Habitate des Sperlingskauzes durch Stickstoffeintrag ist auszuschließen (vergl. Heidelerche). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die A 20 ist nicht anzunehmen, da regelmäßige Ortswechsel in den Trassenbereich ausgeschlossen werden können. Die Verkehrsabnahme auf der B 206 kann das Kollisionsrisiko bei Ortswechseln zwischen den Gebietsteilen zukünftig reduzieren.

Für den Sperlingskauz und seine Lebensräume sind keine Beeinträchtigungen mit dem Vorhaben verbunden.

Kumulierende Projekte

Das Vorhaben löst nach den Ergebnissen der Verträglichkeitsuntersuchung keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet aus. Kumulationseffekte mit Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte können somit nicht eintreten.

Stellungnahmen und Einwendungen
Über die schon in den vorangegangenen Ausführungen berücksichtigten Stellungnahmen und Einwendungen werden grundsätzliche Kritikpunkte an der Gebietsabgrenzung und der Berücksichtigung des Ziegenmelkers im Folgenden gesondert behandelt.

Die von der AG 29 auch in ihrer Stellungnahme zur zweiten Planänderung geäußerte Kritik an der Gebietsabgrenzung des Vogelschutzgebietes ist zurückzuweisen. In seinem Urteil vom 06.11.2013 zur A 20 zwischen Weede und Wittenborn (9 A 14.12, Rn. 62) hat das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung dargelegt, dass die Gebietsabgrenzung nicht zu beanstanden sei, weil sie fachlich gerechtfertigt ist und für eine Nachmeldung angrenzender Gebiete keine Veranlassung besteht. Eine Veranlassung für eine weitere Befassung sieht die Planfeststellungsbehörde nicht, da sich keine neuen Sachverhalte hierzu ergeben haben.

Verschiedene Einwender fordern die Berücksichtigung des Ziegenmelkers als Erhaltungsziel, da er früher im Gebiet vorgekommen sei und einer Wiederherstellung im Gebiet bedürfe. Zudem fordern die Einwender die Berücksichtigung der früher gegebenen Verbreitung der Heidelerche im Gebiet. Auch diesen Forderungen erteilt das BVerwG in seinem Urteil vom 06.11.2013 bereits eine Absage (9 A 14.12, Rn. 63), weshalb eine weitere Befassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich ist.

Trotz dieser gerichtlichen Entscheidung hält die AG 29 ihre Kritik aufrecht, da der Gebietszustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vogelschutzrichtlinie zu beurteilen gewesen wäre und damit die Verbreitung der Heidelerche und des Ziegenmelkers zu diesem Zeitpunkt hätte berücksichtigen müssen. Zudem läge der Gebietsabgrenzung eine Anweisung des seinerzeitigen schleswig-holsteinischen Verkehrsministers zu Grunde, die die Gebietsabgrenzung fragwürdig erscheinen lasse.

Das zweitgenannte Vorbringen hat das BVerwG in der dem Urteil vom 06.11.2013 vorangegangenen mündlichen Verhandlung bereits berücksichtigt und aufgrund der hiervon nicht berührten gewählten Trassenführung der A 20 zurückgewiesen. Der Forderung nach einer Berücksichtigung früherer Gebietszustände bei der Gebietsausweisung hat das Gericht ebenfalls eine Absage erteilt, indem es der Auffassung des Gutachters gefolgt ist, der anhand des aktuellen Bestands der relevanten Art in den von der Trasse berührten und an das Vogelschutzgebiet angrenzenden Bereiche begründet hatte, dass keine Nachmeldung dieser Bereiche notwendig sei. Zur Beantwortung der Frage der Nachmeldung von Gebietsteilen ist somit der aktuelle Bestand der in Rede stehenden Teile zu

betrachten. Allein dass die Heidelerche in den von der Trasse berührten Nachbargebieten vereinzelt brütet, rechtfertigt zudem nicht den Zwang einer Nachmeldung. Der Vorhabenträger hat auch den Untersuchungsraum seiner Brutvogelerfassungen korrekterweise auf den Wirkungsbereich des planfestzustellenden Abschnittes bezogen. Die Wirkungen des östlich angrenzenden A 20-Abschnittes auf Brutpaare der Heidelerche im Segeberger Forst sind im dortigen Planfeststellungsverfahren ermittelt und bewertet worden. Dass sich das Gericht bei seiner Entscheidung über die Frage der Gebietsabgrenzung im Klageverfahren zum östlich angrenzenden Abschnitt auf ein Gutachten bezogen hat, das nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, ist im vorliegenden Verfahren nicht relevant.

Auch die Forderung nach einer zwingenden Berücksichtigung des Ziegenmelkers als Erhaltungsziel in der Verträglichkeitsprüfung zielt auf die Berücksichtigung früherer Gebietszustände ab. Der Ziegenmelker wurde indes zu Recht nicht mituntersucht. Er stellt kein Erhaltungsziel mehr dar, da er im Gebiet nicht mehr vorkommt und auch keine Wiederansiedlung als Schutzziel formuliert worden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, Rn. 63). In seinem Urteil vom 15.07.2016 zur Waldschlößchenbrücke (Az. BVerwG 9 C 3.16) hat das BVerwG selbst für nachträglich durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfungen klargestellt, dass hinsichtlich des Gebietszustands auf den aktuellen Zeitpunkt der Prüfung abzustellen ist und nicht auf frühere Zeitpunkte (BVerwG, a. a. O., Rn. 42).

Hinsichtlich weiterer Einwendungen zu Biotopbeeinträchtigungen durch Stickoxidbelastungen im Segeberger Forst ist klar zu stellen, dass die Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 FFH-RL außerhalb von Natura 2000-Gebieten keine Wirkung entfalten. Sofern Stickstoffdepositionen im Vogelschutzgebiet „Barker und Wittenborner Heide“ angesprochen sind, können Beeinträchtigungen stickstoffempfindlicher Lebensräume der als Erhaltungsziele relevanten Vogelarten mit ausreichender Sicherheit verneint werden. Für Lebensräume außerhalb des Vogelschutzgebietes erfolgt eine Berücksichtigung und Bewertung der Stickstoffeinträge im Rahmen der Eingriffsregelung.

Inhaltlich kritisiert wird von den Einwendern die Aussage der Verträglichkeitsuntersuchung, dass davon auszugehen sei, „dass die auf einer sehr hohen Vorbelastung eingestellte Lebensgemeinschaft eine geringere Empfindlichkeit besitzt als die optimale Ausprägung“ (Kieler Institut für Landschaftsökologie 2011, Seite 36). Diese Einschätzung sei nicht geeignet, um eine Gefährdung durch weiteren Stickstoffeintrag sicher auszuschließen und entspräche daher nicht den sich aus Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL ergebenden Anforderungen. Hier ist klarzustellen, dass die Aussage nicht an sich zu einer anderen Bewertung der Stickstoffeinträge führt, sondern den häufig auftretenden Fall beschreibt, für den der Stickstoffleitfaden Straße und die Rechtsprechung eine Bagatellschwelle von 3% des Critical Load (CL) als Fachkonvention annehmen. Die Bagatellschwelle findet nach dem Stickstoffleitfaden Straße Anwendung, wenn die Gesamtbelastung aus Vorbelastung und vorhabenbedingter Zusatzbelastung oberhalb des CL liegt. Dies stellt bei stickstoffempfindlichen Lebens-

raumtypen in Nordwestdeutschland den Regelfall dar, da die bestehende Vorbelastung grundsätzlich hoch ist. Über die Bagatellschwelle wird damit auch der vergleichsweise geringeren Empfindlichkeit vorbelasteter Lebensräume gegenüber unbelasteten Lebensräumen Rechnung getragen (vergl. Urteil des BVerwG vom 6.11.2012 9 A 17.11 Rn. 62).

Die in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung geäußerten Kritik des BUND an der Wiedergabe der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Teil A im Hinblick auf den Schwarzspecht ist zurückzuweisen. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung stellt eindeutig klar, dass keine Schwarzspechtlebensräume von einer Verlärmung betroffen sind. Die geringfügigen Teile des Vogelschutzgebietes, in dem der artspezifische Schallpegel von 47 dB(A) überschritten wird, weisen aufgrund der Altersstruktur des Waldes keine geeigneten Brutbäume auf.

Der BUND führt in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung zudem an, es seien für das FFH-Gebiet keine aktuellen Untersuchungen zu kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben durchgeführt worden, wesentliche Zielkonflikte nicht betrachtet und die Fördergebiete für den Vertragsnaturschutz nicht berücksichtigt worden, die im Bereich der Trassenplanung liegen. Hierzu ist festzustellen, dass kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben nur dann zum Tragen kommen, wenn im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LNatSchG seinerseits vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Dies trifft hier nicht zu. Zielkonflikte bezüglich der Wirkfaktoren des Vorhabens mit den als Erhaltungsziel zu betrachtenden Vogelarten und ihren regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten können nach Prüfung ausgeschlossen werden. Inwiefern sich Fördergebiete des Vertragsnaturschutzes auf die Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes auswirken sollen, erläutert der Einwender nicht.

Die Einwendungen sind insgesamt zurückzuweisen.

Fazit und Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Im Ergebnis löst keiner der als relevant betrachteten Wirkprozesse eine Beeinträchtigung der Zielarten des Vogelschutzgebietes und der für sie maßgeblichen Habitatstrukturen aus. Das Entwicklungspotenzial des Gebietes für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Heidelerche wird nicht beeinträchtigt. Auch die gebietsübergreifenden Funktionen für die Heidelerche sowie die Ansiedlung des Sperlingskauzes und des Rauhfußkauzes werden nicht eingeschränkt. Die Verkehrsabnahme auf der B 206 wird sich zudem positiv auf die Habitatqualitäten im Schutzgebiet auswirken. Da das Vorhaben der A 20 selbst keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auslöst, können Kumulationseffekte mit Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich in ihrer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG dem Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung an. Die durchgeführte Verträglichkeitsuntersuchung kommt unter Anwendung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“ sicher ausgeschlossen werden können. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind in der Folge nicht erforderlich. Zu diesem Ergebnis ist auch das BVerwG hinsichtlich des Abschnitts der A 20 zwischen Wittenborn und Weede gekommen, in dem es bei der Überprüfung der Verträglichkeitsprüfung mit Stand November 2010 keine Fehler aufgezeigt hat (Urteil 9 A 14.12 vom 06.11.2013, Rn. 61 ff).

FFH-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“

Gebietsbeschreibung und Lage des Vorhabens

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 211 ha liegt im Dreieck zwischen Bad Bramstedt, Kellinghusen und Aukrug. Es umfasst das Gewässersystem der mittleren Stör, sowie die Systeme der Bramau und die Bünzau als ihre Zuflüsse. Neben den Gewässerläufen sind mit Ausnahme weniger Talbereiche in der Regel beidseitige Gewässerrandstreifen von je 10 m Breite in das Schutzgebiet eingeschlossen. Das übergreifende Erhaltungsziel ist die Erhaltung von naturnahen Fließgewässerzuständen und der besonderen Bedeutung des Gewässersystems als Lebensraum für Neunaugen und Fischarten. Südlich von Bad Bramstedt gehören die Ohlau bis zur Landesstraße 234 (Schmalfeld – Kaltenkirchen) sowie die Schirnau bis in ihre Quellregion zum Gebiet.

Die A 20 quert die Ohlau im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt zwischen der L 114 und der A 7. Der vorliegend planfestgestellte Abschnitt der A 20 endet mit einem baulichen Vorbehalt ca. 900 m westlich der A 7 östlich der Ohlau und reicht bis auf 80 m an das FFH-Gebiet heran. Da vor allem indirekte Wirkungen auf das Gewässersystem nicht von vornherein auszuschließen sind, hat der Vorhabenträger Verträglichkeitsuntersuchungen gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt.

Durchgeführte Untersuchungen

Für die erste Planauslegung hatte der Vorhabenträger hierzu in Ergänzung der für den westlich angrenzenden Abschnitt der A 20 (L 114 bis A 7) vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung eine Unterlage vorgelegt, die ausschließlich abprüfte, ob es weitere Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gibt, die ausschließlich durch das Autobahnkreuz A 20 /A 7 als Teil B des hier planfestgestellten Abschnittes betroffen sein könnten (Kieler Institut für Landschaftsökologie 2009). Hinsichtlich der kumulativ betroffenen Erhaltungsziele wird in dieser Unterlage auf die Verträglichkeitsuntersuchung zum Abschnitt L 114 bis A 7 verwiesen (ebenfalls Kieler Institut für Landschaftsökologie 2009). Im Jahr 2013 wurden die Verträglichkeitsuntersuchungen aktualisiert und im Rahmen der zweiten Planänderung für das vorliegende Vorhaben eine alle Wirkungen des Vorhabens in den Blick nehmende umfassende Verträglichkeitsuntersuchung erarbeitet, die den westlich angrenzenden A 20-Abschnitt zwischen der L 114 und der A 7 sowie den Ausbau der A 7 als kumulative

Vorhaben mit betrachtet (Kieler Institut für Landschaftsökologie 2013). In einer ergänzenden Stellungnahme wurde zudem der Einfluss der Verkehrsprognose für das Prognosejahr 2030 auf das Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung betrachtet (Kieler Institut für Landschaftsökologie 11.08.2015, Materialband Teil A). Damit wurde eine aktuelle Verträglichkeitsuntersuchung für das Vorhaben vorgelegt, die alle zu berücksichtigenden Wirkungen behandelt.

Im Dezember 2016 hat der Vorhabenträger eine weitere ergänzende Stellungnahme vorgelegt, in der er prüft, ob die am 21.11.2016 vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungsziele zu anderen Aussagen in der Verträglichkeitsuntersuchung führen würden (Kieler Institut für Landschaftsökologie 7.12.2016).

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von auftretenden Beeinträchtigungen wurden explizit auch Wiederherstellungsziele der Erhaltungsziele berücksichtigt, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden (vergl. Kapitel 2.4 der Verträglichkeitsuntersuchung, August 2014). Damit ist sichergestellt, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes uneingeschränkt möglich bleibt.

Erhaltungsziele

Als Erhaltungsziele sind für das Gebiet der Lebensraumtyp 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion) sowie als Arten des Anhang II der FFH-RL das Meerneunauge (1095), das Bachneunauge (1096), das Flussneunauge (1099) und der Rapfen (1130) benannt. Der Stör gilt in Schleswig-Holstein als ausgestorben und wird daher nicht als Erhaltungsziel benannt. Der Rapfen kommt im FFH-Gebiet ausschließlich in der Stör flussabwärts von Kellinghusen vor, weshalb Beeinträchtigungen ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden können. Nach Aktualisierung der Erhaltungsziele im November 2016 sind auch die Lebensraumtypen 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur) und der prioritäre Lebensraumtyp *91E0 (Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus exelsior) als Erhaltungsziele benannt. Zudem wurde für den Lebensraumtyp 3260 das Ziel der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes formuliert.

Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung

Direkt betroffen ist das FFH-Gebiet durch das Vorhaben ausschließlich durch die Verlegung eines Vorfluters, der durch zwei neue, rechts und links der Trasse verlaufende Vorfluter ersetzt wird, und die Herstellung ihres Anschlusses an die Ohlau. Darüber hinaus sind indirekte Wirkungen durch Schadstoff- und Salzeinträge sowie Sedimentationen sowie die Betrachtung kumulierender Projekte in der Prüfung von Relevanz.

Die Verträglichkeitsuntersuchung verwendet als Datengrundlage neben eigenen Erhebungen die Daten des 2011 durchgeführten Gebietsmonitorings. Diese liegen auch dem aktuellen Standarddatenbogen aus 2015 und den 2016 aktualisierten Erhaltungszielen zu Grunde. Die verwendeten Datengrundlagen sind damit aktuell.

Die Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen für die zu prüfenden Erhaltungsziele:

Lebensraumtyp 3260

Der Lebensraumtyp 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion) wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Während der Bauphase kann es höchstens zu einer geringen und vollständig reversiblen Beeinträchtigung des Fließgewässerlebensraums durch eine kurzfristige Erhöhung der Schwebfracht kommen. Durch die Verlegung der zwei Vorfluter und ihren Anschluss an die Ohlau ist mit einer zeitweiligen Zunahme der Schwebfracht zu rechnen. Die betroffene Fließstrecke ist maximal wenige 100 m lang. Dort ist die Ohlau zurzeit naturfern ausgebaut und von starkem Sandtreiben geprägt. Empfindliche aquatische Lebensgemeinschaften sind dort entsprechend nicht ausgebildet. Geringere und vollständig reversible Beeinträchtigungen werden damit angesichts des Anschlusses der zwei Vorfluter vorsorglich angenommen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 12, Teil B) sieht für den Bereich der Ohlau Bautabuzonen vor, die die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß begrenzen und im Gelände durch geeignete Schutzeinrichtungen gekennzeichnet werden (Maßnahme S 1).

Durch die Verlegung der Schmalfelder Au im Bereich des Brückenbauwerks der A 20 östlich der A 7 und die Anpassung von mehreren kleinen Vorflutern sowie den Anschluss von Zuflüssen aus Regenrückhaltebecken an die Schmalfelder Au sind aufgrund der langen Sedimentationsstrecke bis zum Zusammenfluss mit der Ohlau keine Effekte im FFH-Gebiet zu erwarten. Eine relevante zusätzliche stoffliche Belastung durch Stickstoffeinträge aus der Luft kann ausgeschlossen werden, da der Lebensraumtyp 3260 diesen gegenüber als unempfindlich einzustufen ist.

Auch die geringfügige Erhöhung der Salzkonzentration führt nicht zu einer Beeinträchtigung. Als Orientierungswert der vorhabenbedingten Chlorideinträge in die Gewässer des FFH-Gebiets wird ein vorsorglicher Wert der Chlorid-Konzentration von 50 mg Chlorid/l herangezogen. Diese Konzentration wird im FFH-Gebiet durch die vorhabenbedingten Einträge nicht überschritten (Bohm Rademaker Wasmund 2013: A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg, Abschnitt von A 7 bis B 206 westlich Wittenborn, Untersuchung des Salzeintrages in das Gewässersystem der Bramau aufgrund des Neubaus der A 20 und des sechsstreifigen Ausbaus der A 7, Teil 1 Chlorideinträge in die Schmalfelder Au und die Ohlau, Materialband Teil A). Damit bleiben gemäß Oberflächengewässerverordnung (2011) in Bezug auf Chlorid die Voraussetzungen für einen sehr guten Zustand nach

Wasserrahmenrichtlinie erfüllt. Dementsprechend werden auch die Voraussetzungen, einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 3260 zukünftig zu erreichen, nicht eingeschränkt.

Zu den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps 3260 im FFH-Gebiet gehören der Fischotter, der Eisvogel, die Wasserfledermaus und Libellen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Wirkungen des Vorhabens sind auch für die charakteristischen Arten auszuschließen, da das Gebiet durch das Vorhaben wie dargestellt nur durch den Anschluss zweier neuer Vorfluter, die beidseitig des Straßendammes einen zu verlegenden Vorfluter ersetzen, in einem naturfern ausgebauten Bereich der Ohlau direkt betroffen ist.

Meerneunauge (1095), Bachneunauge (1096) und Flussneunauge (1099)

Die Fisch- und Neunaugenfauna wurde im Rahmen der Vorhabenplanung erfasst. Dabei wurden an den Probestellen in unterschiedlicher Verteilung adulte Bach- und Flussneunaugen sowie Querder festgestellt, die sich noch keiner Art zuordnen lassen. Die Betrachtung der Arten erfolgt in der Verträglichkeitsprüfung getrennt, an dieser Stelle aufgrund der Übertragbarkeit der Betroffenheiten jedoch gemeinsam.

Die Ohlau ist unterhalb der Einmündung des zu verlegenden Vorfluters von instabilen Treibsanden geprägt. Sie besitzt in dem betroffenen Abschnitt daher zurzeit weder als Laichplatz noch als Querderhabitat eine erkennbare Eignung. Eine Gefährdung von Neunaugen und ihren Querdern, die flussabwärts des Vorfluters vorkommen, durch Schwebfrachten kann daher ausgeschlossen werden. Auswirkungen durch Sedimenteintrag an der Schmalfelder Au können im FFH-Gebiet aufgrund der langen Sedimentationsstrecke ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffe und Salzfrachten können ausgeschlossen werden. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Da der Eintrag von Tausalz nicht über die Regenrückhaltebecken und Entwässerungseinrichtungen reduziert werden kann, ist insbesondere der Salzeintrag durch die Straßenabwässer des Autobahnkreuzes und der Strecke im Teil A des Vorhabens von Bedeutung, da die Regenrückhaltebecken und Vorfluten in die Schmalfelder Au oder die Ohlau entwässern.

Für die im FFH-Gebiet vorkommenden Neunaugenarten sind die Salzeinträge von besonderer Bedeutung, da die Tiere eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Salzbelastungen von Gewässern besitzen, die bereits bei zeitweisen Spitzen zu Schädigungen der Organismen führen können. Für die Neunaugen wird ein Vorsorgewert von 50 mg Chlorid/l zu Grunde gelegt, bei dem jegliche negative Effekte ausgeschlossen werden können. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung leitet diesen Wert unter Berücksichtigung aller verfügbaren Bewertungsleitlinien und auf der Grundlage einer Arbeit von Holm und Neumann (2004) als eine „no effect-Schwelle“ ab.

Zur Ermittlung der Belastungen des Gewässernetzes durch Tausalz aus dem Straßenoberflächenwasser wurden Berechnungen durchgeführt (Bohm Rademaker Wasmund 2013, Materialband Teil A). Diese ergeben für die verschiedenen Betrachtungspunkte an Ohlau, Hudau und Bramau, dass keine Überschreitungen der Chlorid-Konzentration von 50 mg/l zu erwarten sind. Die nachfolgend mit einem Prognosehorizont 2030 aktualisierte Verkehrsprognose hat auf die Gültigkeit der Berechnungen keinen Einfluss, da sich die Streusalzmenge und damit die Chloridmenge aus der zu entwässernden versiegelten Verkehrsfläche und nicht aus der Verkehrsmenge ergibt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele Bach-, Meer- und Flussneunauge können daher ausgeschlossen werden.

Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur (9190) und Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus (*91E0)

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Waldlebensraumtypen des FFH-Gebietes kann ausgeschlossen werden, da diese an der Ohlau im betroffenen Raum weiträumig nicht vorkommen. Auch luftbürtige Stickstoffeinträge in eutrophierungsempfindliche bodensaure Eichenwälder können vor diesen Hintergrund ausgeschlossen werden.

Kumulierende Projekte

Die Betrachtung kumulierender Wirkungen auf das FFH-Gebiet durch andere Projekte nimmt in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einen wichtigen Stellenwert ein, da weitere Straßenbauvorhaben im Raum durchgeführt werden sollen, die direkte oder indirekte Wirkungen auf das FFH-Gebiet auslösen. Dabei handelt es sich um den westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt der A 20 zwischen der L 114 und der A 7 sowie den sechsstreifigen Ausbau der A 7 im 3. und 4. Bauabschnitt zwischen Großenaspe, Bad Bramstedt und Kaltenkirchen.

Das Wiederherstellungsziel, die Ohlau als Lebensraumtyp 3260 wieder in einen guten Erhaltungszustand zurück zu führen, ist durch die kumulierenden Projekte nicht berührt. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für den westlich angrenzenden Abschnitt der A 20 zwischen der L 114 und der A 7, der eine Querung der Ohlau beinhaltet, hat bereits vor der Formulierung des Wiederherstellungszieles in den veröffentlichten Erhaltungszielen ein solches aus Gründen der Rechtssicherheit unterstellt und nachgewiesen, dass mit dem vorgesehenen Querungsbauwerk das Erreichen eines guten Erhaltungszustands des Lebensraumtyps nicht in Frage gestellt wird. Auch die Benennung der Waldlebensraumtypen als Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet ist für die Verträglichkeitsprüfung nicht von Relevanz, da im betroffenen Bereich der Ohlau keine entsprechenden Wälder ausgebildet sind, die direkt oder durch Stickstoffeinträge sowie durch Beeinträchtigungen charakteristischer Arten betroffen sein könnten (Kieler Institut für Landschaftsökologie 07.12.2016). Die Verträglichkeitsuntersuchung bleibt damit auch nach der Aktualisierung der Erhal-

tungsziele im Hinblick auf das Vorhaben selbst sowie auf die kumulierenden Vorhaben unverändert gültig.

Bei gleichzeitiger Durchführung der genannten Straßenbauvorhaben kann es bauzeitlich zu einer zusätzlichen kumulationsbedingten Zunahme der Schwebfrachten in der Ohlau kommen, da sich die Wirkbereiche der Projekte überlagern. Diese Belastung ist nach der Bewertung in der Verträglichkeitsuntersuchung kurzfristig jedoch tolerierbar, da der betroffene naturfern ausgebaute Fließgewässerabschnitt keine empfindlichen aquatischen Lebensgemeinschaften aufweist und keine zusätzlichen Fließgewässerabschnitte betroffen sind.

Auch mit den kumulierenden Projekten sind Salzeinträge in das FFH-Gebiet bzw. die ihm zufließenden Gewässer verbunden. Dazu wurden die aus den anderen Projekten verfügbaren Daten über Salzeinträge ebenfalls in die Berechnung der Salzbelastung des FFH-Gebietes eingestellt. Im Winterhalbjahr bleibt unter Berücksichtigung aller relevanten Vorhaben die Chloridkonzentration an allen berechneten Stationen unter 43,3 mg/l. Im Sommerhalbjahr, in der die Gesamtbelastung aus Grundbelastung und summierten Frachten höher ist, werden an allen Stationen Werte unter 48,2 mg/l nicht überschritten. Der vorsorgliche „no effect-Wert“, der die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften erfüllt und den sehr naturnahen Referenzbedingungen entspricht, wird somit im Ergebnis auch bei der Summationsbetrachtung der kumulierenden Projekte eingehalten.

Im Bereich der Ohlau wird es zu einem gleichzeitigen Bau der A 20 im planfestgestellten und im westlich angrenzenden Abschnitt mit Errichtung eines Brückenbauwerkes über die Ohlau kommen. Die Querung der Ohlau wird zum Schutz des Fischotters, der als charakteristische Art des Lebensraumtyps 3260 in der Verträglichkeitsuntersuchung behandelt wird, fischottergerecht gestaltet und mit einer fischottersicheren Zäunung ausgestattet. Die Anlage 12 (Teil B) stellt den Fischotterleitzaun im Geltungsbereich des planfestgestellten Vorhabens nachrichtlich dar, da das Brückenbauwerk im Nachbarabschnitt errichtet wird. Insofern handelt es sich hierbei nicht um eine Schadensbegrenzungsmaßnahme des planfestgestellten Vorhabens, die durch kumulierende Wirkungen ausgelöst wird. Durch das planfestgestellte Vorhaben selbst ist der Fischotter, wie dargestellt, nicht betroffen.

Stellungnahmen und Einwendungen

Die AG 29 fordert die Einbeziehung der Schmalfelder Au in das FFH-Gebiet, da sie eine Wanderroute für die im Gebiet geschützten Fluss und Meerneunaugen darstelle und sich potenzielle Laichplätze dieser Arten im Brückenbereich befänden. Auch die Eignung als Lebensstätte für den Fischotter müsste bei der Gebietsausweisung in Betracht gezogen werden. Zudem sei die Linienbestimmung hier von einem potenziellen FFH-Gebiet ausgegangen, was aus dem Erläuterungsbericht zur Linienbestimmung (2004) hervorginge. Der BUND unterstellt diesbezüglich, dass mit der Vernei-

nung eines funktionalen Bezuges des FFH-Gebietes zur Schmalfelder Au ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie gegeben sei. Die Erhaltung des naturnahen Fließgewässerzustandes der Schmalfelder Au müsse in der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden, da sie ein assoziierter Kontaktlebensraum mit entsprechendem Lebensraumtyp und prioritären Arten sei.

Hierzu ist entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG zunächst folgendes festzuhalten: Nach der Entscheidung der EU-Kommission über die Gebietslistung spricht eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung. Deshalb bedürfen Einwände dagegen einer besonderen Substantiierung und müssen geeignet sein, die Vermutung zu widerlegen (so z.B. das Urteil des BVerwG vom 28.03.2013 zur A 44 9 A 22.11). Diese Substantiierung ist mit dem Hinweis auf die Wanderstrecken der Neunaugen nicht gegeben, da Neunaugen eine Vielzahl von Fließgewässern in Schleswig-Holstein als Wanderstrecke nutzen, die nicht als FFH-Gebiete ausgewiesen sind. Es handelt sich dabei nicht um Gebietsteile, die den Auswahlkriterien des Art. 4 Absatz 1 i.V.m. Anhang III Phase 1 FFH-RL zweifelsfrei entsprechen und daher nicht ausgespart werden dürften. Hinsichtlich möglicher Laichplätze im Bereich der Brückenquerung bleibt unklar, ob in der Einwendung die bestehende Querung der Schmalfelder Au durch die A 7 oder die geplante A 20 gemeint ist. Da sich dieser Bereich weit oberhalb der Einmündung der Schmalfelder Au in die Hudau und damit weit außerhalb des FFH-Gebietes befindet, trifft die Verträglichkeitsuntersuchung zu diesem Bereich keine Aussage. Die Einwender bringen auch darüber hinaus nur vor, dass dort einmal Laichplätze vorhanden waren, die in neuerer Zeit nicht bestätigt wurden. Auch dieses Vorbringen ist nicht ausreichend substantiiert und stellt keinen sich aufdrängenden Anlass für eine Korrektur dar. Ebenso ist die Tatsache, dass in der Linienbestimmung von einem potenziellen FFH-Gebiet im Bereich der Schmalfelder Au ausgegangen wurde, vor dem Hintergrund der dargestellten Sachverhalte kein ausreichendes Indiz dafür, dass die Gebietsabgrenzung offensichtlich nicht ausreichend sei. Zum Zeitpunkt der Linienbestimmung lagen die Gebietsmeldungen seitens des Landes Schleswig-Holstein noch nicht abschließend vor.

Auch eine mögliche Eignung der Schmalfelder Au als Lebensstätte des Fischotters, die im Übrigen hinsichtlich möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der artenschutzrechtlichen Prüfung durch den Vorhabenträger bestritten wird, zieht keine zwingende Einbeziehung der Schmalfelder Au in das FFH-Gebiet nach sich. Auf Ziffer 2.3.4 wird verwiesen. Der Fischotter wird, wie dargestellt, als charakteristische Art des Lebensraumtyps 3260 in der Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt. Seine fehlende Berücksichtigung in der Verträglichkeitsuntersuchung wird daher zu Unrecht seitens des BUND angemahnt.

Das Fehlen der Schmalfelder Au in der Aufzählung der Zuflüsse der Stör in der Verträglichkeitsuntersuchung (Kieler Institut für Landschaftsökologie August 2014, S. 3) ist der Tatsache geschuldet, dass sich die angesprochene Aufzählung auf die Beschreibung des Schutzgebietes bezieht und die

Schmalfelder Au hierin eben nicht eingeschlossen ist. Es ist daher auch kein Hinweis darauf erkennbar, dass funktionale Zusammenhänge zwischen dem FFH-Gebiet und der Schmalfelder Au verkannt würden, denn die FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt auch mögliche Wirkungen der A 20 durch Stoffeinträge in die Schmalfelder Au. Hierzu ist auf die obigen Ausführungen zu den Salzeinträgen zu verweisen, die als einzige Einflüsse, die in das Gebiet hineinwirkenden, möglich sind.

Die vorgebrachten Sachverhalte legen insgesamt nicht nahe, dass die Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau, Bünzau“ die Schmalfelder Au unzulässiger Weise nicht mit einbeziehe. Die Gebietsabgrenzung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde damit nicht in Frage gestellt. Auch ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie ist in der Folge nicht abzuleiten. Entgegen der Auffassung der Einwender besteht im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht die Notwendigkeit, die Erhaltung eines naturnahen Fließgewässerzustands der Schmalfelder Au als Kontaktlebensraum zu prüfen. Kontaktbiotope im Sinne des Managementplanes sind Biotope, die für die Erreichung der Erhaltungsziele von Bedeutung sind, und grundsätzlich innerhalb der ausgewiesen Gebietes liegen. Der Vorhabenträger hat alle Wirkprozesse, die in das Gebiet hineinwirken können, nachvollziehbar beschrieben und bewertet.

Der BUND fordert die Berücksichtigung des Störs als gebietsspezifisches Erhaltungsziel, da nach dem Aussetzen von Nachzuchten Wiederfunde gemacht wurden, die auf eine Wiederansiedlung im Gebiet deuteten. Der Vorhabenträger legt in seiner Erwiderung mit verschiedenen Quellen dar, dass der Stör auch in historischer Zeit nur in den unteren, tidebeeinflussten Abschnitten der Stör laichte. Diese Tatsache gelte allein schon deshalb, weil adulte Störe aufgrund ihrer Körpergröße eine ausreichende Wassertiefe benötigen und daher nicht in Bäche aufsteigen können. Die Forderung ist entsprechend zurück zu weisen.

In Bezug auf den im Oktober 2015 veröffentlichten Managementplan für das FFH-Gebiet unterstellt der BUND eine falsche Bewertung und Einstufung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3260 in der Verträglichkeitsprüfung. Hierzu ist festzustellen, dass die Aussagen der Verträglichkeitsuntersuchung zur floristischen Besiedlung der Ohlau dem Managementplan nicht widersprechen. Auch der Managementplan betont, dass in Bereichen mit starkem Sandtrieb, wie er im Bereich der zukünftigen Ohlauquerung bzw. der hier planfestzustellenden Anschlüsse von Vorflutern ausgeprägt ist, Wasserpflanzen fehlen. Ebenso entspricht der in der Verträglichkeitsuntersuchung angenommene Erhaltungszustand C des Lebensraumtyps 3260 den Aussagen des Managementplans und des Standarddatenbogens. Die Bewertung des ökologischen Zustands nach den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie ist hiermit nicht zu vergleichen. Insoweit wird auf Ziffer 2 Zu 5.0.9 (Wasserrechtliche Belange) des Beschlusses verwiesen.

Der BUND bemängelt zudem eine falsche Interpretation der im Managementplan vorgesehenen Entwicklungs- und Wiederherstellungsziele für das FFH-Gebiet in der Verträglichkeitsprüfung. Der Managementplan sehe sehr wohl Maßnahmen für den betroffenen Bereich vor. Der Vorhabenträger erwidert, dass sich die angesprochenen Aussagen des Managementplanes auf die Biotopverbundplanung des Landes sowie auf die Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne zur WRRL beziehen würden. Für den Bereich der Querung der Ohlau und der Schmalfelder Au seien keine Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinne des Gebietsmanagements des FFH-Gebietes vorgesehen.

Aufgrund seiner zwischenzeitlichen Veröffentlichung hat die Planfeststellungsbehörde den Managementplan für das FFH-Gebiet als Grundlage für seine Entscheidung einbezogen und den Vorhabenträger um entsprechende Stellungnahme gebeten (Stellungnahme des Kieler Instituts für Landschaftsökologie vom 11.03.2016). Der Plan legt für die betroffenen Bereiche des FFH-Gebietes keine Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen fest. Für den Bereich der Ohlau im westlich angrenzenden (kumulierenden) Abschnitt der A 20 sieht der Managementplan ausschließlich Erhaltungsmaßnahmen, aber keine Wiederherstellungsmaßnahmen vor. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Verträglichkeitsuntersuchung noch kein Managementplan vorlag, hat der Vorhabenträger jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit unterstellt und in seine Prüfung einbezogen, dass das Vorhaben die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Ohlau mit dem Lebensraumtyp 3260 nicht einschränken darf. Entsprechend wurde das im westlich angrenzenden Abschnitt der A 20 zwischen der L 114 und der A 7 zu errichtende Bauwerk über die Ohlau so platziert und dimensioniert, dass eine Renaturierung des derzeit begradigten und naturfernen Fließgewässers uneingeschränkt möglich bleibt. Damit wurde die Vereinbarkeit mit einem hypothetischen Zustand geprüft, den der Managementplan selbst nicht vorsieht, der aber nach Aktualisierung der Erhaltungsziele im Grundsatz angestrebt wird (vergl. obige Aussagen hierzu). Es besteht im Ergebnis daher kein Anlass, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach der Veröffentlichung des Managementplanes und auch nicht nach der Formulierung eines Wiederherstellungszieles für den Lebensraumtyp 3260 im Rahmen der Aktualisierung der Erhaltungsziele in ihren Ergebnissen in Frage zu stellen. Die im Managementplan dargestellten Bezüge zu den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie wirken sich nicht als zusätzliche Prüfinhalte der FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Verschiedene Einwender bezweifeln das Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Bau des Teilabschnittes B seien insbesondere für das Meer-, das Fluss- und das Bachneunauge zu erwarten, deren Lebensraumerhaltung im Gewässersystem ein übergreifende Schutzziel darstelle. Zum einen seien die Erdarbeiten im Uferbereich mit einer Erhöhung der Schwebfracht verbunden, die zu einer Verschlammung der Grenzschicht zwischen Wasser und Gewässergrund führe. Diese wiederum wirke auf die Larven der Neunaugen direkt und auf ihre Nahrungsgrundlage. Zum anderen gefährde der Tausalzeintrag in die Ohlau und die Schmalfelder Au den Laich der Neunaugen, was zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungsrate der

Population führe. Erschwerend komme hinzu, dass neben den Wirkungen des hier planfestgestellten Vorhabens auch die Wirkungen des sechsstreifigen Ausbaus der A 7 in den Bauabschnitten 3 (Großenaspe – Anschlussstelle Bad Bramstedt) und 4 (AS Bad Bramstedt – AS Kaltenkirchen) sowie der A 20-Abschnitt zwischen der L 114 bis zur A 7 kumulierend zu betrachten seien. Die in der Verträglichkeitsprüfung eingeräumten Beeinträchtigungen könnten hinsichtlich ihrer Dauer und Erheblichkeit nicht mit ausreichender Sicherheit bestimmt werden und stünden dem Vorhaben daher entgegen. Der BUND vertieft diese Kritik in seinen Stellungnahmen zur zweiten und dritten Planänderung in verschiedenen Punkten und insbesondere in Bezug auf die zu erwartenden Tausalzeinträge sowie der Schadstoffeinträge durch den Verkehr. Es fehlten einzelfallbezogene Untersuchungen, die den Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gerecht würden, wie sie auch die Vorgaben des Bundesamtes für Naturschutz vorsähen. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes sei nicht gegeben, da die intensive randliche Nutzung des Fließgewässersystems der Bramau als Vorfluter für die Straßenabwässer das Schutzziel zerstöre. So würde zum einen die Zahl der Verrohrungen und Verlegungen den schwerwiegenden Eingriff in das Gewässersystem der Schmalfelder Au und zum anderen die zusätzliche Emission von Schadstoffen aus dem Betrieb der A 20 zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der Gewässergüte der Schmalfelder Au und damit auch des nachgeschalteten Systems der Bramau und Stör führen.

Hierauf ist im Einzelnen einzugehen:

Unter Berücksichtigung der kumulierenden Vorhaben geht die Verträglichkeitsuntersuchung davon aus, dass Schwebfrachten bei zeitgleichen Bauarbeiten an den insgesamt drei Querungen der Ohlau (A 20 im Abschnitt L 114 bis A 7 und in beiden aufgeführten Ausbauabschnitten der A 7) während der Bauarbeiten auftreten und zu kurzfristigen noch tolerierbaren und vollständig reversiblen Wirkungen führen können. Die Möglichkeit einer Kumulierung kann aus heutiger Sicht allerdings relativiert werden, weil sich die Ohlauquerungen im Zuge des Ausbaus der A 7 bereits im Bau befinden und eine Kumulierung mit den baubedingten Wirkungen der A 20 damit nicht mehr auftreten kann. Damit verbleibt es bei den Wirkungen während des Baus der A 20, bei dem die Wirkungen des Baus der Ohlauquerung im Abschnitt L 114 bis A 7 und dem Anschluss von zwei Vorflutern im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt kumulieren können. Die allein damit verbundenen Auswirkungen sind vor dem Hintergrund des stark veränderten und instabilen Gewässerbettes in diesem Bereich der Ohlau daher erst recht nachvollziehbar als gering und vollständig reversibel und zudem zeitlich begrenzt zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Lebensraumtyp 3260 können in der Folge ausgeschlossen werden. Die durch baubedingte Sedimenteinträge betroffene Fließgewässerstrecke beträgt zudem wenige hundert Meter. Eine Betroffenheit von Neunaugenquerdern kann aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung im betroffenen Bereich daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine Verstärkung von Schwebfrachten durch den Bau der Brücke über die Schmalfelder Au im Zuges dieses Planfeststellungsabschnittes kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da aufgrund der langen Fließstrecke bis zum Zusammenfluss von Schmalfelder Au und Ohlau

zur Hudau dort keine Effekte zu erwarten sind. Damit bestehen entgegen der Annahme der Einwender auch keine Unsicherheiten, die vorsorglich zu Lasten des Vorhabens zu bewerten wären. Ebenso hat der Vorhabenträger keine schlechteren Bewertungen des Ist-Zustandes der Schmalfelder Au zu Grunde gelegt, um zu geringeren baubedingten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu kommen. Die Einwendung zitiert hier die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt, da diese keine Aussagen zum Bestand der Schmalfelder Au, sondern zur Ohlau trifft.

In diesem Zusammenhang sind zusätzlich die in der Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen (Teil A) vorgesehenen bauzeitlichen Schutzmaßnahmen an den Gewässerquerungen des Vorhabens hervorzuheben, die Bestandteil des Vorhabens sind. Der Vorhabenträger ergreift an den zu querenden Fließgewässern Schmalfelder Au, Mühlenau und Buerwischbek ein umfassendes Maßnahmenpaket, um bauzeitliche Sediment- und Schadstoffeinträge zu vermeiden. Es reicht von Bautabuzonen und Tankverbotszonen sowie dem Verbot von Zwischenlagerungen von Böden in den Niederungen über bauzeitliche Wasserrückhaltungen und –reinigungen bis hin zu einer Rückhaltung und Reinigung von kurzeitig ins Gewässer gelangten Feinsedimenten vor Ort (Maßnahmen 1.1 M, 1.2 M, 8.6 M, 8.7 M, 8.8 M, 11.3 M und 11.4 M der Anlage 12, Teil A). Besondere Maßnahmen werden bei der Renaturierung und Verlagerung des Gewässerlaufes der Schmalfelder Au ergriffen: Durch die Abdämmung des neu zu gestaltenden Gewässerbettes bis zur Fertigstellung und eine zusätzliche Abdeckung der Baustellenbereiche bei Hochwasser und Starkregenereignissen werden Sedimenteinträge während der Herstellung des neuen Gewässerlaufes vermieden (Maßnahme 1.2 M). Beim Bau des Brückenbauwerkes über die Schmalfelder Au werden bei der Herstellung der Überbauten unter Umständen herabfallende Materialreste und Wässer durch Planen abgefangen (1.1 M). Die aufgeführten Maßnahmen stellen keine Schadensbegrenzungen im Sinne des § 34 BNatSchG dar, sondern sind als bauzeitliche Schutzmaßnahmen Teil des ohnehin vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes.

In seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung stellt der BUND die Bewertung der baubedingten Wirkprozesse in der Verträglichkeitsuntersuchung noch einmal grundsätzlich in Frage. Die Bautätigkeiten könnten unter Berücksichtigung des Anschlusses des hier planfestzustellenden Abschnitts der A 20 und des westlich angrenzenden Abschnitts nicht ohne Beeinträchtigung der direkt benachbarten Gebiete stattfinden. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlten Angaben zu Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigungen. Die als „erprobte Gegenmaßnahmen“ in die Planung eingestellten Maßnahmen wie Tabuzonen seien nicht ausreichend. Entwässerungsmaßnahmen im Bodenaustauschbereich führten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der wasserführenden Schichten und der benachbarten Fließgewässer, was nicht untersucht wurde.

Die Kritik ist zurückzuweisen. Der Vorhabenträger hat in seiner Verträglichkeitsuntersuchung Angaben zu Umfang, Intensität und Dauer der baubedingten Beeinträchtigungen gemacht. Dabei bezieht er sowohl die Wirkungen des hier planfestzustellenden Abschnitts als auch kumulierend die

Wirkungen beim Bau der Ohlauquerung und des westlich angrenzenden Abschnitts der A 20 ein. Die durch den Abschnitt zwischen der L 114 und der A 7 verursachten baubedingten Wirkungen sind dabei nur in Bezug auf die Wirkprozesse als kumulierende Wirkungen in die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung einzustellen, insoweit sie mit auftretenden Wirkprozessen im planfestzustellenden Abschnitt kumulieren. In der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung sind hier ausschließlich die baubedingte Zunahme der Schwebfracht und die betriebsbedingte Zunahme der Chloridbelastung zu nennen, die in ausreichender Tiefe dargestellt und bewertet werden. Warum die vorgesehenen Tabuzonen nicht ausreichend sein sollten, erläutert der BUND nicht näher.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Stellungnahme des BMVBW zur Linienbestimmung vom 28.07.2005 einzugehen, die für den Bereich der Schmalfelder Au die konkrete Prüfung verschiedener Schadensbegrenzungsmaßnahmen forderte. Die zur Linienbestimmung vorgelegte FFH-Verträglichkeitsabschätzung schlug vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt vermuteten Einbeziehung der Schmalfelder Au in das FFH-Gebiet verschiedene bauzeitliche sowie dauerhafte Maßnahmen vor. Ungeachtet der Tatsache, dass die Schmalfelder Au nicht Bestandteil des FFH-Gebietes ist, hat der Vorhabenträger mit den oben dargestellten und in die Planung integrierten bauzeitlichen Schutzmaßnahmen sowie der weiträumigen und als Querungshilfe ausgebildeten Brückenquerung über die Schmalfelder Au ein wirksames Maßnahmenpaket ergriffen, um die bauzeitliche Belastung der Schmafelder Au und ihre Durchgängigkeit als Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems zu erhalten und zu stärken.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet durch die mit dem Vorhaben verbundenen Verrohrungen und Verlegungen im Gewässersystem der Schmalfelder Au können sicher ausgeschlossen werden.

Die angesprochenen Schadstoffeinträge durch den Straßenverkehr erfolgen entsprechend der Darstellung in der Verträglichkeitsuntersuchung in der Hauptsache über Einträge in das Gewässernetz, aber auch als Luftschadstoffe. Dabei treten die höchsten Konzentrationen der meisten relevanten Stoffe im Fahrbahnoberflächenwasser auf und werden dementsprechend in den ersten straßennahen Metern festgestellt, wenn das Wasser dort versickert wird. Zur Vermeidung von wassergebundenen Emissionen sieht das Vorhaben eine Behandlung des Oberflächenwassers in Absetzbecken vor. Die technischen Einrichtungen werden aufgrund des überwiegend hoch anstehenden Grundwassers nach den „Richtlinien zur Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ ausgebildet. Sie entsprechen damit dem Stand der Technik für sensible Gebiete und sind geeignet, Belastungen der Schmalfelder Au und der Ohlau durch Schadstoffe zu vermeiden. Die vom BUND aufgeführten Studien beziehen sich demgegenüber auf direkte Einleitungen in Gewässer, die zu einer weit höheren Belastung führen, aber somit nicht auf die A 20 übertragbar sind. Gerade die herausgestellten Schwermetalle Zink und Kupfer setzen sich in den vorgesehenen Rückhaltebecken ab und gelangen so nicht in das FFH-Gebiet. Eine Beeinträchtigung der Fließgewässersedimente und damit verbundene Betrof-

fenheiten der Fisch- und Neunaugenfauna können somit ausgeschlossen werden. Schadstoffimmissionen aus der Luft können aufgrund der minimalen Entfernung des Abschnittsbeginns bei Bau-km 14+200 zum FFH-Gebiet von 80 m ausgeschlossen werden, wie die Verträglichkeitsuntersuchung anhand ausgewerteter Literatur belegt. Da keine Beeinträchtigungen des FFH-relevanten Gewässersystems zu erwarten sind, kann auch eine diesbezügliche Kumulierung mit anderen Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Einwender sehen neben den drei betrachteten Neunaugenarten auch den Rapfen und den Stör sowie den Aal als durch Tausalzeinträge gefährdet an. Der Aal ist nicht im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt und damit für die Verträglichkeitsprüfung nicht relevant. Der Rapfen kommt im oberen Teilgebiet des FFH-Gebietes mit Bramau, Hudau und Ohlau nicht vor, in der Stör selbst unterhalb von Kellinghusen und damit erst in ca. 20 Kilometer Entfernung. Aufgrund der langen Fließstrecke und der damit verbundenen Verdünnungseffekte kann eine Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der zu erwartenden Chloridbelastungen durch Tausalzeintrag argumentieren die Einwender mit verschiedenen Untersuchungen und Grenzwerten, die alle weit über dem in der Verträglichkeitsuntersuchung angelegten vorsorglichen Wert von 50 mg Chlorid pro Liter Wasser (Cl/l) liegen. Weiterhin unterstellen sie die Anwendung falscher Grundbelastungen in der Bramau, indem sie in der Stör gemessene Werte gegenüberstellen. Diese Werte sind jedoch nicht mit denen in dem hier betroffenen Gewässersystem zu vergleichen, da die Werte in der tidebeeinflussten Stör unterhalb von Kellinghusen ermittelt wurden, die naturgemäß höhere Salzgehalte aufweist. Die Einwender argumentieren weiter, das Gutachten zur Berechnung der Salzbelastung (Bohm Rademaker Wasmund 2013) sei methodisch fehlerhaft. Schon die im Winter aufgrund der Verdünnungseffekte angenommene niedrigere Grundbelastung sei fehlerhaft, weil sie jahreszeitliche Effekte nicht ausreichend berücksichtige. Zudem fehlten die Angabe der Grundbelastungen von Schmalfelder Au und Osterau. Der Vorhabenträger erklärt in seiner Erwiderung nachvollziehbar die getroffene Annahme einer höheren sommerlichen Grundbelastung, die auch eindeutig aus den langjährigen Messreihen hervorgeht und für ganz Norddeutschland Gültigkeit besitzt. Die Grundbelastung von Schmalfelder Au und Osterau würden nicht genannt, weil sie außerhalb des zu betrachtenden FFH-Gebietes liegen und bei der Bewertung der Salzbelastung im Gebiet nicht von Relevanz sind. Zudem sei nach Auffassung der Einwender eine steigende absolute Gewässerbelastung durch Akkumulationswirkungen in den Regenreinigungsanlagen, die fehlende Versickerung sowie durch die Einträge in die Schmalfelder Au und den Ausbau der A 7 zu erwarten. Durch die zusätzlichen Tausalzeinträge durch die A 20 würden daher mit Sicherheit Werte von 200 ppm zeitweise erheblich überschritten und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und der Fische und Neunaugen ausgelöst.

Der Vorhabenträger erläutert in seiner Erwiderung, dass es aufgrund des Transports des gelösten Chlorids mit der Wasserfracht nicht zu einer Anreicherung von Chlorid im Gewässersystem kommen kann. Er erläutert auch das Entwässerungssystem des Vorhabens, dass in den Abschnitten mit ausreichendem Grundwasserflurabstand auf Versickerung, in den grundwassernahen Bereichen auf Regenrückhaltung und gedrosselter Einleitung in die Vorfluter basiert. Bei der Versickerung gelangt das anfallende Wasser durch Filtrierung im Boden mit dem gelösten Chlorid verzögert in den oberen Grundwasserleiter und die Vorfluter. Durch die zeitliche Verzögerung sind die aus dem Tausalz stammenden Chlorideinträge daher auch im Sommer relevant. Die Zwischenspeicherung des Straßenabwassers in den Regenrückhaltebecken und eine Abgabe in kleinen Mengen an die Vorfluter gewährleistet, dass keine Konzentrationen auftreten, die für die Lebensgemeinschaften kritisch sind. Die Einträge aus dem Teil A des Vorhabens in die Schmalfelder Au werden in den Berechnungen ebenso betrachtet wie die Einträge aus den als kumulierend identifizierten Vorhaben. Der in der Verträglichkeitsuntersuchung angelegte Vorsorgewert von 50 mg Cl/l richtet sich nach den empfindlichsten Stadien der Neunaugen, den Ei- und Querderstadien und wurde wie oben beschrieben von Holm und Neumann (2004) als „no effect“-Schwelle für schleswig-holsteinische Gewässer vorgeschlagen. Er entspricht zudem der in der Oberflächengewässerverordnung (2011) in Bezug auf Chlorid beschriebenen Voraussetzung für einen sehr guten Zustand nach Wasserrahmenrichtlinie. Der Vorsorgewert stellt nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil 9 A 16.12 vom 03.05.2013 zur A 14, Rn. 36) den derzeit strengsten und sichersten Beurteilungsmaßstab dar. Mit ihm wird den besonderen Anforderungen des Gebietsschutzes entsprochen.

Eine Trennung von Zuflüssen, die eine Gefährdung der Neunaugenpopulationen im FFH-Gebiet haben könnte, erfolgt nicht. Ebenso werden auch außerhalb des FFH-Gebietes, in der Schmalfelder Au und ihren Zuflüssen, keine für Neunaugen geeigneten Habitate mit ausreichender Wasserführung vom Gewässersystem abgetrennt.

Weiterhin unterstellen die Einwender erhebliche Beeinträchtigungen durch die deutliche Verschlechterung des Gewässerzustandes im Auengebiet, die auch durch die Kumulation verschiedener Tausalzionen und der Stickstoffeinträge durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und der mit ihr verbundenen Eutrophierung und verstärktem Wasserpflanzenwachstum verbunden sei. Der Vorhabenträger erwidert, dass der Winterdienst in Schleswig-Holstein in erster Linie Natriumchlorid als Streusalz verwende und der Anteil der übrigen Ionen dagegen vernachlässigbar sei. Das Vorhandensein anderer Ionen wirke zudem nicht automatisch kumulierend im Sinne einer Summation. Luftbürtige Stickstoffeinträge durch das Vorhaben seien außerdem für die relevanten Lebensraumtypen der Fließgewässer zu vernachlässigen und stellten damit keinen Beitrag zur Eutrophierung des Gewässersystems dar.

In seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung erweitert der BUND seine Kritik bezüglich der Ermittlung der Chloridbelastung durch Tausalzeinträge noch einmal dahingehend, dass die Verträglichkeitsuntersuchung nicht die zusätzliche Belastung der Osterau und der Holmau sowie des gesamten Systems der Ohlau und Schirnau ab Hamburg berücksichtige. Diese Kritik ist zurück zu weisen, da die relevanten Einträge durch benachbarte A 20-Abschnitte sowie den Ausbau der A 7 Berücksichtigung finden. Dabei werden die Salzfrachten der Holmau über die Osterau erfasst, zu deren Einzugsgebiet sie gehört. Die Salzfrachten der Schirnau als Zulauf der Ohlau werden über die Betrachtung der Ohlau erfasst. Auch die Bramau selbst wurde im Rahmen der Berechnungen berücksichtigt.

Weiterhin seien die Sprühverluste und die Verfrachtung von Salzpartikeln als Feinstaub nach Eintrocknung nicht berücksichtigt worden, die abhängig von der herrschenden Windstärke über einen weiteren Bereich im Umland verteilt würden. Hierzu ist zunächst noch einmal festzustellen, dass sich das FFH-Gebiet in 80 m Entfernung zum Vorhaben befindet und auch in Bezug auf die Querung der Ohlau keine entsprechenden Beeinträchtigungen für den benachbarten A 20-Abschnitt festgestellt wurden. Der Vorhabenträger erwidert ergänzend, dass die Schmalfelder Au an der Querungsstelle mit der A 20 ca. 7 m breit sei und entsprechend nur eine minimale Depositionsfläche betroffen sein könne. Auch bei auftretenden stärkeren Winden seien hierdurch keine wesentlichen Einträge erwartbar. Vergleichbares gilt für die Querungen der Zuflüsse der Schmalfelder Au. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht mit relevanten Einträgen in das FFH-Gebiet durch Sprühverluste und Salzpartikeln als Feinstaub zu rechnen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung der Salzfrachten auch die Flächen der Autobahn einbezogen wurden, die üblicherweise nicht mit abgestreut werden. Auch die Anzahl der Streugänge pro Winterhalbjahr wurde mit 40 weit im oberen Drittel der tatsächlichen Variationsbreite angesetzt. Insgesamt führt dies nach Aussagen des Vorhabenträgers zu einer Sicherheit von ca. 25 % in der Berechnung der Salzeinträge. Diese Argumentation führt der Vorhabenträger auch an, um der Kritik des BUND zu begegnen, dass keine Realmessungen an bestehenden, vergleichbaren Autobahnkreuzungen herangezogen werden, sondern die verwendeten Werte lediglich auf einer Modellierungshypothese basieren. Die Verwendung von modellierten Werten ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Auch die geäußerte Befürchtung, dass der Wert der Salzlasten in der Bramau vor allem im Winter zu schädlich erhöhten Konzentrationen führen muss, die die vorhandene Makrophytenflora und Makrofauna verändern und schädigen kann, ist zu entkräften. Die vom Vorhabenträger in seinen Berechnungen ermittelten Werte von unter 50 mg Chlorid/l führen nach aktuellem Stand der Wissenschaft – wie in der Verträglichkeitsuntersuchung dargestellt - nicht zu entsprechenden Beeinträchtigungen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich in den dargestellten Sachverhalten den Ausführungen des Vorhabenträgers an und bestätigt das Ergebnis seiner Verträglichkeitsuntersuchung. Sie stützt sich auf eine Berechnung der Salzeinträge in das Gewässersystem des FFH-Gebietes DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau, Bünzau“, die methodisch korrekt ist und den aktuellen Stand der Wissenschaft sowie die mit dem Vorhaben kumulierenden Vorhaben berücksichtigt. Somit sind zur Ermittlung der relevanten Beeinträchtigungen einzelfallbezogene Untersuchungen durchgeführt worden, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu ermitteln. Methodisch und im Ergebnis besteht kein Grund, die durchgeführte Verträglichkeitsuntersuchung in Frage zu stellen. Die Einwendungen sind im Ergebnis sämtlich zurück zu weisen.

Weiterhin kritisiert der BUND in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung, dass die vorgesehene Renaturierung der Schmalfelder Au im Bereich des Brückenbauwerkes der A 20 keine wertgebende Ausgleichsmaßnahme darstellen könne, weil die Gewässersohle der Schmalfelder Au in diesem Bereich bereits naturnah gestaltet sei. Auch diese Kritik ist zurückzuweisen, denn der Vorhabenträger hat in seiner Maßnahmenplanung den Ist-Zustand des Gewässers und seine Aufwertungsmöglichkeiten durch den angestrebten Gewässerverlauf und die Ausbildung des Gewässerquerschnittes korrekt dargestellt und bewertet. Die Ausgleichsmaßnahme stellt eine Maßnahme zum Ausgleich der im Gewässersystem betroffenen Funktionen dar.

Fazit und Bewertung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung an. Mit dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkungen anderer Projekte keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden. Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich. Auch nach der Aktualisierung der Erhaltungsziele im November 2016 bleibt das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf das betrachtete Vorhaben sowie die kumulierenden Vorhaben unverändert gültig.

Ein unüberwindliches Hindernis für die Planung ist unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkungen hiermit auch im westlich angrenzenden Abschnitt der A 20 nicht gegeben. Hierzu wird auf Ziffer 5.0.3 (Abschnittsbildung) verwiesen.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird auch die von Seiten des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume am 21.11.2016 veröffentlichte Aktualisierung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele berücksichtigt. Die Höherbewertung des Lebensraumtyps 3260 als gebietsspezifisches Erhaltungsziel von besonderer Bedeutung sowie die Ergänzung der Lebensraumtypen 91E0* (Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus exelsior) als Erhaltungsziel von besonderer Bedeutung und des Lebensraumtyps 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur) als Erhaltungsziel von Bedeutung führen nicht zu einer anderen Ein-

schätzung einer möglichen Gebietsbetroffenheit. Aufgrund der engen Ausweisung des FFH-Gebietes von 10 m beidseitig der Ohlau sind im Bereich möglicher Vorhabenswirkungen keine Entwicklungen von Waldlebensraumtypen wie einem Auwald möglich, ohne die gesamte landwirtschaftlich genutzte Niederung in ihren Wasserständen zu verändern. Auch die vorgesehene Einstufung des Lebensraumtyps 3260 als Erhaltungsziel von besonderer Bedeutung führt zu keiner anderen Bewertung.

2. FFH-Vorprüfungen

Für die FFH-Gebiete DE 2026-304 „Barker Heide“, DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ und das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2926-401 „Kisdorfer Wohld“ wurde im Rahmen von FFH-Vorprüfungen abgeschätzt, ob vorhabensbedingt erhebliche Beeinträchtigungen auf die genannten Gebiete möglich sind. Die Vorprüfungen wurden auf der Grundlage vorhandener Daten und akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen vorgenommen. Für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2026-304 „Barker Heide“ und DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ wurden hierbei Analogieschlüsse aus den Verträglichkeitsprüfungen zur A 20 im Abschnitt zwischen der B 206 westlich Wittenborn und der B 206 westlich Weede herangezogen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird. Die von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogenen und bewerteten FFH-Vorprüfungen weisen in Abhängigkeit der Entfernung des Vorhabens vom jeweiligen Gebiet unterschiedliche Betrachtungstiefen auf. Den Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zum FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ und zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2926-401 „Kisdorfer Wohld“ liegen hierbei keine eigenständigen Unterlagen des Vorhabenträgers zugrunde. Sie beziehen sich ausschließlich auf die ergangenen Einwendungen und die entsprechenden Erwiderungen des Vorhabenträgers. Zur Zulässigkeit dieser Vorgehensweise ist auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu verweisen, wonach die FFH-Vorprüfung keinen zu verallgemeinernden formalen Anforderungen zu unterwerfen ist (Urteil vom 14.07.2011 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg). Die Vorschriften des Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie und des § 34 Absatz 1 BNatSchG regeln lediglich die Voraussetzungen, unter denen eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Fehlen diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses, weil eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden kann, stellt der Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung unabhängig davon, auf welche Weise die Planfeststellungsbehörde sich diese Gewissheit verschafft hat, keinen Rechtsfehler dar (Rn. 89 ebd.).

FFH-Gebiet DE 2026-304 „Barker Heide“

Gebietsbeschreibung und Lage des Vorhabens

Das FFH-Gebiet DE 2026-304 „Barker Heide“ mit einer Größe von 186 ha liegt südlich der B 206 westlich der Ortschaft Bark. Es besteht aus einer parkartigen, durch kleine Dünenzüge wellig gegliederten Heidelandschaft mit kleinen Waldinseln aus Kiefern und Fichten. Der nördliche Teil des

Gebietes wird von einem lockeren Kiefernforst eingenommen und grenzt unmittelbar an die B 206. Übergreifendes Erhaltungsziel ist die Erhaltung einer großen, zusammenhängenden, naturnahen, unverbauten und in weiten Teilen offenen Binnendünen- und Heidelandschaft mit vorwiegend oligotrophen Nährstoffverhältnissen und naturnahem Bodenwasserhaushalt. Für die Lebensraumtypen 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen) und 4030 (trockene europäische Heiden) soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Der Mindestabstand des Vorhabens zum FFH-Gebiet „Barker Heide“ beträgt 1.200 m. Dieser Mindestabstand entspricht dem in der Linienbestimmung zur A 20/A 26 Nordwestumfahrung Hamburg von Stade bis Weede für das Gebiet vom Bundesverkehrsministerium geforderten Mindestabstand (Schreiben des BMVBW vom 28.07.2005). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das EU-Vogelschutzgebiet DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“ auch südlich der B 206 einen anderen Zuschnitt als das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung besitzt und das 2003 erweiterte Naturschutzgebiet Barker Heide im Südosten weit über das FFH-Gebiet hinaus reicht.

Durchgeführte Untersuchungen

Der Vorhabenträger hat in der Planungsphase je nach Stand des Vorhabens verschiedene FFH-Verträglichkeitsabschätzungen durchgeführt, die als FFH-Vorprüfung zu werten sind. Im Rahmen der Linienbestimmung wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung für die Trassenabschnitte o und q der A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg vorgelegt (Kieler Institut für Landschaftsökologie 2002). Der Trassenabschnitt o bezeichnete in den Untersuchungen zur Linienbestimmung eine Trasse im Verlauf der B 206 nördlich des FFH-Gebietes. Der Trassenabschnitt q bezeichnet die als Vorzugstrasse in der Planfeststellung zu Grunde gelegte Variante südöstlich des Gebietes. Die Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Entfernung der Trasse von 1,2 km im Abschnitt q keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Verträglichkeitsabschätzung wurde Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen, die im Jahr 2009 erstmals ausgelegt wurden. Ergänzt wurde sie durch eine Vorbemerkung zu dem mit Bekanntmachung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 2.10.2006 ebenfalls zu prüfenden Lebensraumtyp 6230 (artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden).

Für die erste Planänderung hat der Vorhabenträger im Jahr 2012 die Verträglichkeitsabschätzung durch eine fachliche Stellungnahme ergänzt (Kieler Institut für Landschaftsökologie 18.09.2012). Dabei hat er sämtliche veröffentlichten gebietsspezifischen Erhaltungsziele berücksichtigt. Weiterhin hat er damit den zwischenzeitlich gestiegenen Anforderungen an die Betrachtung von Stickstoffeinträgen unter Berücksichtigung des Konzepts der Critical Loads durch Analogieschluss der für

den A 20-Abschnitt von der B 206 westlich Wittenborn bis zur B 206 westlich Weede erstellten Unterlagen Rechnung getragen.

Für die zweite Planänderung erfolgte eine weitere fachliche Stellungnahme (Kieler Institut für Landschaftsökologie 3.9.2015), um die aktuell gültigen Hintergrundbelastungen des UBA sowie die im Entwurf der Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen (HPSE, Stickstoffleitfaden Straße, Entwurf Stand 11.11.2014) veröffentlichten Anforderungen an die Berechnung der Stickstoffeinträge und die für das Vorhaben durchgeführte Verkehrsprognose mit einem Prognosehorizont von 2030 zu berücksichtigen. In diesem Zuge hat der Vorhabenträger eine aktuelle Berechnung der Stickstoffdeposition vorgelegt (TÜV Nord 2015).

Im Dezember 2016 hat der Vorhabenträger eine weitere Stellungnahme zu den am 21.11.2016 veröffentlichten aktualisierten Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Barker Heide“ vorgelegt (Kieler Institut für Landschaftsökologie 07.12.2016). Darin begründet er, dass sich hieraus keine Änderungen der Verträglichkeitsabschätzung ergeben.

Die Aktualisierungen durch die genannten fachlichen Stellungnahmen hatten keinen Einfluss auf das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung bzw. FFH-Vorprüfung. Der Vorwurf der Einwender, die Verträglichkeitsabschätzung sei aufgrund ihrer Erstellung bereits für die Linienbestimmung veraltet, ist aufgrund der benannten gutachterlichen aktualisierenden Stellungnahmen zurück zu weisen. Auch die Kritik, die Untersuchungen entsprächen nicht der ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung, greift nicht durch. Formale Anforderungen an eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit bestehen nicht. Inhaltlichen Anforderungen trägt der Vorhabenträger in den ergänzenden Stellungnahmen Rechnung.

Erhaltungsziele
Als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Barker Heide“ werden gemäß aktuellem Stand der Veröffentlichung die Erhaltungsziele

2310 trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland),
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen,
3130 oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea,
3150 natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion,
4010 feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix,
4030 trockene europäische Heiden,

6230 artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
7120 noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore,
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,
*91D0 Moorwälder sowie
9190 alten bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

berücksichtigt. Für den Lebensraumtyp 2310 soll ein günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt werden.

Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung
Direkte Auswirkungen auf das Schutzgebiet können aufgrund der Entfernung der Trasse der A 20 von mindestens 1.200 m ausgeschlossen werden. Von potenzieller Relevanz sind nur Wirkfaktoren mit sehr großer Reichweite wie die Zerschneidung von wichtigen Austauschbeziehungen innerhalb des Schutzgebietsnetzes Natura 2000, Verkehrslärm und der Eintrag von Stickstoffverbindungen in eutrophierungsanfällige Lebensraumtypen der Dünen, Heiden und Moore sowie der nährstoffarmen Gewässer.

Eine hydrologische Verbindung des im FFH-Gebiet als Lebensraumtyp 3260 ausgewiesenen Mühlenbaches zur A 20 besteht auch außerhalb des Schutzgebietes nicht, weshalb Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Vorhabenbedingte Zerschneidungswirkungen von wichtigen Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich weitere Heidegebiete mit Mooranteilen, die potenziell Austauschbeziehungen zur Barker Heide aufweisen, nur westlich und nördlich des Gebietes befinden, die Trasse der A 20 jedoch südöstlich verläuft. Die bestehenden Zerschneidungseffekte durch die B 206 zwischen der Barker Heide und vergleichbaren – nicht als FFH-Gebiet gemeldeten – Bereichen der Wittenborner Heide nördlich der B 206 werden mit dem Bau der A 20 abnehmen, da auf der B 206 eine Verkehrsabnahme prognostiziert wird.

Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm können selbst für hoch empfindlich auf Verkehrslärm reagierende charakteristische Vogelarten der als Erhaltungsziele benannten Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Hier wurde zum einen eine mögliche Betroffenheit der Heidelerche betrachtet und mit Verweis auf die Verträglichkeitsprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“ ausgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss verweist hierzu auf die Ausführungen zu diesem Vogelschutzgebiet. Als weitere charakteristische Art der Lebensraumtypen der Barker Heide wird der Ziegenmelker betrachtet, der jedoch seit Jahrzehnten nicht mehr im Gebiet vorkommt. Beeinträchtigungen dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit sehr empfindlich gegen Straßenverkehrslärm reagierenden Art können jedoch ebenfalls ausgeschlossen werden, da die für

Beeinträchtigungen dieser Art relevanten Isophone von 47 dB(A) nachts sich bei der für 2025 prognostizierten Verkehrsmenge (im Planfall einer durchgehenden A 20 bis Niedersachsen) von 21.800 Kfz/24h zwischen der Anschlussstelle Struvenhütten/Hartenholm und der B 206 in einem Abstand von maximal 450 m vom Fahrbahnrand und damit weit außerhalb des Gebietes befindet. Auch die durchgeführte Verkehrsprognose für das Jahr 20230 führt zu keinen anderen fachlichen Einschätzungen, da sie in dem relevanten Abschnitt eine um 600 Kfz/24h geringere Verkehrsbelastung prognostiziert. Weitere charakteristischer Tierarten - von den Einwendern wurden Zauneidechse, Blindschleiche und Kreuzotter vorgetragen – sind aufgrund der Entfernung des Gebietes auch nicht im Bereich möglicher Wanderwege vom Vorhaben betroffen.

Die im Schutzgebiet vorhandenen Lebensraumtypen der Dünen, Heiden und Moore sowie nährstoffarme Gewässer zählen zu den Habitattypen mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen. Diese lässt sich mit Hilfe ihrer spezifischen Critical Loads (CL) ausdrücken. Der Gutachter stellt in seiner fachlichen Stellungnahme vom 18.09.2012 die empirischen und für die Niederlande modellierten und daher auf die Verhältnisse in Nordwestdeutschland gut übertragbaren CL für die relevanten Lebensraumtypen dar und verwendet den geringsten modellierten Wert als Bezug für seine Einschätzung. Dies ist mit einem CL von 10kg N/ha*a der Lebensraumtyp 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis).

Da die Vorbelastung im Gebiet den CL deutlich übersteigt, müsste jeglicher weiterer Stickstoffeintrag in das Gebiet als erheblich bewertet werden. Nach dem von Uhl et. al 2009 veröffentlichten Fachkonventionsvorschlag, der in den Entwurf der „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen – HPSE“ (FGSV Stand 14.11.2014) eingeflossen ist, löst bei Überschreitung des CL durch die Vorbelastung ein zusätzlicher Stickstoffeintrag von 3% des lebensraumtypischen CL keine signifikante Verschlechterung des Ist-Zustands aus. Das Bundesverwaltungsgericht ist diesem Vorschlag in seinem Urteil vom 14.04.2010 zur A 44 Kassel-Herleshausen gefolgt und hat die Bagatellschwelle von 3% des CL anerkannt (9 A 5.08, Rn. 93 f, bestätigt durch Urteil vom 28.03.2013 – 9 A 22.11, Rn. 65 f).

Bei einem CL von 10 kg N/ha*a würden somit Stickstoffeinträge von 0,3 kg/ha*a keine signifikanten Veränderungen des Erhaltungszustands und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen auslösen. Aufgrund des großen Abstands zur Trasse wurden keine vorhabenbezogenen Rechnungen durchgeführt, sondern die für die A 20 zwischen Wittenborn und Weede im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 20000-302 „Travetal“ berechneten Werte übertragen. Für das Travetal wurde berechnet, dass die vom Verkehr ausgelösten Stickstoffeinträge bei ebenem Gelände je nach Lage zur Hauptwindrichtung in einem Abstand von 400 bis maximal 600 m unter 0,2 kg/ha*a fallen. Hinzu kommt, dass die den Berechnungen zur A 20 zwischen Wittenborn und Weede zu Grunde gelegten Verkehrszahlen von 29.500 Kfz/24h höher sind als die im planfestgestellten Abschnitt für 2025 prognostizierten 21.800 Kfz/24h bzw. für 2030 prognostizierten 21.200

Kfz/24h. Es ist daher ausgeschlossen, dass vorhabenbedingte Stickstoffeinträge größer als 0,3 kg/ha*a die mindestens 1.200 m entfernte Barker Heide erreichen. Damit bleiben sowohl die für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele eutrophierungsempfindlicher Lebensraumtypen als auch das Wiederherstellungsziel für die trockenen Sandheiden (2310) unberührt.

Im vorliegenden Fall entspricht die Bagatellschwelle des empfindlichsten Lebensraumtyps zudem dem in diesem Beschluss bereits im Zusammenhang mit der Bewertung der Stickstoffeinträge in die Lebensräume der Heidelerche im EU-Vogelschutzgebiet „Barker und Wittenborner Heide“ angeführten Abschneidekriterium von 0,3 kg/ha*a. Dieses Abschneidekriterium hat das BVerwG in seiner Entscheidung zur BAB 49 unter Bezugnahme auf den FE-Bericht Stickstoff anerkannt, der Grundlage für die HPSE ist (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12, Rn. 45).

In seiner Stellungnahme vom 03.09.2015 (Kieler Institut für Landschaftsökologie) stellt der Vorhabenträger klar, dass sich durch die Veröffentlichung des Entwurfes der HPSE in den hier relevanten Fragestellungen keine relevanten Veränderungen ergeben haben. Die in der HPSE vorgestellten Prüfmethoden basierten auf den im Januar 2013 veröffentlichen Ergebnissen eines Forschungsvorhabens der Bundesanstalt für Straßenwesen und dem BMVBS. Diese Ergebnisse habe er bereits in seiner Stellungnahme vom 18.09.2012 berücksichtigen können. Die den Überlegungen zu Grunde liegenden Fachstandards entsprechen somit den in der HPSE vorgestellten Prüfmethoden.

Zusätzlich hat der Vorhabenträger für die zweite Planänderung eine Berechnung der vorhabenbedingten Stickstoffeinträge unter Berücksichtigung des aktuellen Sachstandes (Verkehrsprognose 2030, Methodik gemäß HPSE und Berücksichtigung der Emissionsfaktoren gemäß Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs 3.2/5) durchgeführt. Die Berechnungen (TÜV Nord 2015) bestätigen, dass die vorhabenbedingten Stickstoffeinträge in das FFH-Gebiet weit unterhalb des Abschneidekriteriums gemäß HPSE liegen. Ebenso liegen sie unterhalb des kleinsten Wertes von 0,05 kg/ha*a, den das OVG Münster in seinem Urteil vom 16.6.2016 als Abschneidekritierium vorschlägt.
Die Planfeststellungsbehörde bezieht die aktuell vom Vorhabenträger durchgeführten Emissionsberechnungen nur bestätigend in die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit ein. Bereits die Analogieschlüsse zur Berechnung im Nachbarabschnitt schließen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets mit ausreichender Sicherheit aus. In diesem Sinn kann für einen offensichtlichen Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge auf den Entwurf der HPSE verwiesen werden, der unter Berücksichtigung bestimmter Anwendungsgrenzen (die in diesem Fall eingehalten werden) erhebliche Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie bei Abständen von mehr als 770 m in der Regel ausschließt. Dieser Abstand ist mit über 400 m Puffer eingehalten.

Im Norden des FFH-Gebiets führt der vorhabenbedingte Verkehrsrückgang auf der B 206 außerdem zu einer Abnahme der verkehrlich bedingten Stickstoffeinträge und damit zu einer Entlastung der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet. Dies zeigt sich in den prognostizierten Verkehrszahlen auf der B 206, die sich bereits im Planfall einer Realisierung der A 20 bis zur A 7 für den Prognosehorizont 2030 westlich Wittenborn von 12.300 Kfz/24h auf 4.200 Kfz/24h und westlich der L 78 10.100 Kfz/24h auf 2.100 Kfz/24h deutlich reduzieren. Der Ausschluss von Beeinträchtigungen durch die neue A 20-Trasse und eine Verringerung der Verkehrsbelastung auf der B 206 werden somit im Ergebnis zu insgesamt geringeren betriebsbedingten Wirkungen im FFH-Gebiet führen können.

Stellungnahmen und Einwendungen
Entgegen anderslautender Einwendungen hat der Vorhabenträger auch das Erhaltungsziel 6230 der artenreichen montanen Borstgrasrasen und submontan auf dem europäischen Festland auf Silikatböden ausgebildeten Borstgrasrasen für das FFH-Gebiet „Barker Heide“ berücksichtigt.

Der BUND führt in seiner Stellungnahme zur zweiten Planänderung an, dass negative Störungen des Wasserhaushaltes in den Planfeststellungsunterlagen unzureichend untersucht würden. Durch die Bodenverdichtung durch den Straßenkörper sei von einem Grundwasseraufstau nördlich der Trasse auszugehen. Der Vorhabenträger stellt in seiner Erwiderung klar, dass es aufgrund der Entfernung zu keinen Veränderungen des Wasserhaushaltes im Gebiet kommen könne. Eine Beeinträchtigung auch der im Gebiet geschützten Moor- und Feuchtlebensräume sei somit sicher auszuschließen.

Verschiedene Einwender werfen dem Vorhabenträger vor, die mit dem Vorhaben verbundenen Staub- und Stickstoffeinträge zu unterschätzen. Die vorhabenbedingten Stickstoffeinträge hat der Vorhabenträger zunächst durch Analogieschluss folgerichtig abgeschätzt und im Rahmen seiner aktuellen Berechnung Stickstoffdeposition auch nachgewiesen, dass keine vorhabenbedingten relevanten Stickstoffeinträge in das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung auftreten können. Dabei hat er die aktuellen Vorgaben zur Ermittlung von Stickstoffeinträgen zu Grunde gelegt. Für mögliche Staubeinträge, deren Deposition für einen weit weniger großen Raum um das Vorhaben anzunehmen ist, gilt gleiches.

Der BUND führt in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung zudem an, es seien für das FFH-Gebiet keine aktuellen Untersuchungen zu kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben durchgeführt worden und die Fördergebiete für den Vertragsnaturschutz nicht berücksichtigt worden, die im Bereich der Trassenplanung liegen. Hierzu ist festzustellen, dass kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben nur dann zum Tragen kommen, wenn im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LNatSchG seinerseits vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Dies trifft hier nicht zu. Inwiefern sich Fördergebiete des Vertragsnaturschutzes auf die Abschätzung der Verträglichkeit des

Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes auswirken sollen, erläutert der Einwender nicht.

Die Einwendungen sind insgesamt zurückzuweisen.

Fazit und Bewertung der Planfeststellungsbehörde
Die Verträglichkeitsabschätzung kommt in Ergänzung von drei gutachterlichen Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2026-304 „Barker Heide“ verbunden sind. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis dieser Vorprüfungen an. Die vom Vorhabenträger beigebrachten FFH-Verträglichkeitsabschätzungen und ergänzenden Stellungnahmen sind im Sinne einer FFH-Vorprüfung ausreichend, um Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausschließen zu können. Sie sind außerdem mit der fachlichen Stellungnahme zur zweiten Planänderung auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und berücksichtigen mit der letzten Stellungnahme vom 7.12.2016 auch die vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aktualisierten Erhaltungsziele. Unsicherheiten in der fachlichen Abschätzung der Betroffenheiten des Gebietes verbleiben nicht.

Eine weitergehende Prüfung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele unter Berücksichtigung kumulierender Vorhaben ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da Beeinträchtigungen nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sicher ausgeschlossen werden können. Damit wird auch die Erreichbarkeit der Wiederherstellungsziele nicht in Frage gestellt. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

FFH-Gebiet DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“
Gebietsbeschreibung und Lage des Vorhabens
Das FFH-Gebiet DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ mit einer Größe von 3 ha liegt im Zentrum der Stadt Segeberg und umfasst eine natürlich entstandene Gipshöhle sowie einen Teil ihrer Umgebung. Die Segeberger Höhle ist als das größte bekannte Fledermausquartier Deutschlands, unter anderem mit den weltweit größten bekannten Ansammlungen von Fransen- und Bechsteinfledermäusen, besonders schutzwürdig. Das übergreifende Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der einzigen natürlichen Gips-Großhöhle Norddeutschlands, insbesondere als Lebensraum für zahlreiche Fledermausarten und des Segeberger Höhlenkäfers. Erhaltungsziele von besonderer Bedeutung sind die Erhaltung des Lebensraumtyps 8310 nicht touristische erschlossene Höhlen sowie die Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr.

Der mit diesem Beschluss planfestgestellte Abschnitt der A 20 endet in ca. 7,5 km Entfernung vom FFH-Gebiet an der bestehenden B 206 westlich von Wittenborn. Die Trasse entfernt sich dann in südwestlicher Richtung vom FFH-Gebiet.

Abschätzung der Betroffenheit
Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ kann aufgrund der Entfernung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Bedeutende Flugstraßen, deren Zerschneidung die Erreichbarkeit des Winterquartiers einschränken könnte, bestehen südlich des Segeberger Forstes nicht. Auch mögliche funktionale Beziehungen für waldbewohnende Fledermausarten zwischen dem Winterquartier und dem Sommerlebensraum Segeberger Forst werden nicht berührt.

Zur näheren Begründung dieses Ergebnisses zieht die Planfeststellungsbehörde den Untersuchungsrahmen der im Jahr 2014 durchgeführten Fledermauserfassungen im Rahmen des Fehlerheilungsverfahrens für den östlich angrenzenden Abschnitt der A 20 heran. Diese Erfassungen verfolgen das vorrangige Ziel, die für die An- und Abwanderung zur Segeberger Kalkberghöhle bedeutenden Flugwege der Fledermäuse zu erfassen. Bei der Abstimmung des Untersuchungsrahmens mit den zuständigen Fachbehörden (MELUR und LLUR) wurde festgehalten, dass eine Zuordnung der erfassten Individuen zur Segeberger Kalkberghöhle westlich und südlich des Segeberger Forstes nicht mehr möglich sei. Eine Betroffenheit bedeutender Flugrouten der in der Höhle überwinternden Fledermausarten durch den Verlauf der Trasse südlich des Segeberger Forstes ist damit sicher auszuschließen.

Diese Einschätzung basiert auf der Grundannahme, dass in größeren Entfernungen zu bedeutenden Winterquartieren regelmäßige Nutzungen von einzelnen Leitstrukturen durch an- oder abwandernde Tiere ausgeschlossen werden können. Auch zusätzliche regelmäßige Nutzungen von Jagdgebieten während der herbstlichen Schwärmphase, in der die Tiere im näheren Umfeld des Winterquartieres jagen, können im Bereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. In wesentlich näherer Entfernung zur Segeberger Kalkberghöhle befinden sich geeignete und nachweislich von den in der Höhle überwinternden Fledermäusen in der Schwärmphase genutzte Jagdhabitate. Auf die Ausführungen zur Bestandserfassung der Fledermäuse in Ziffer 2.3.4 (Artenschutz) wird verwiesen.

Stellungnahmen und Einwendungen
Der NABU und die AG 29 kritisieren die fehlende Betrachtung der Thematik in den Planunterlagen und sehen grundsätzlich eine Gebietsbetroffenheit durch das planfestgestellte Vorhaben. Zum einen sei die Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ nicht korrekt erfolgt. Zum anderen bestünden Betroffenheiten durch die Inanspruchnahme des Segeberger Forstes als Sommerlebensraum von in der Höhle überwinternden Fransen- und Bechsteinfledermäusen. Zudem sei durch die Zerschneidung von Flugkorridoren zwischen Wald und Höhle eine Relevanz gegeben, da die Erreichbarkeit des europaweit bedeutenden Quartiers ein Erhaltungsziel des FFH-Gebietes sei. Die durchgeführten Erfassungen der Fledermäuse seien im Übrigen zur Bewertung dieser Sachverhalte unzureichend.

Zur Einordnung und Bewertung der in der ersten Planänderung ergangenen Stellungnahmen des NABU und der AG 29 zur Betroffenheit des FFH-Gebietes „Segeberger Kalkberghöhlen“ sind weitere Ausführungen zur Planungsgenese und zum durchgeführten Planfeststellungsverfahren erforderlich: Das Bauende der ursprünglichen und in der zweiten Auslegung vorgesehenen Planung befand sich im nördlich der B 206 liegenden Segeberger Forst. Aufgrund einer in Richtung Westen notwendig gewordenen Achsverschiebung mussten die Trasse und der Anschluss der A 20 an die B 206 im planfestgestellten Abschnitt und im Segeberger Forst nach Westen verlegt werden. Die im Segeberger Forst bereit planfestgestellte Trasse sollte durch den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt bis zum Beginn der Achsverschiebung etwa 750 m in den Segeberger Forst hinein geändert werden. Im Rahmen der zweiten Planänderung wurde das Bauende mit einem provisorischen Anschluss an die B 206 verlegt, womit der durch den Segeberger Forst verlaufende Teil des Vorhabens vollständig entfiel.

Die einwendenden Naturschutzverbände begründen die unterstellten Betroffenheiten des FFH-Gebietes in erster Linie mit der Durchquerung des Segeberger Forstes, der eine Bedeutung als Sommerlebensraum für einen Teil der in der Kalkberghöhle überwinternden Fledermausarten besitze (Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus). Diese angenommene Betroffenheit fällt mit der Planänderung weg. Der Bau des provisorischen Anschlusses führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Fledermauslebensräume im Segeberger Forst. Damit entfallen auch alle angenommenen Barriere- und Zerschneidungswirkungen für die Fledermauspopulationen im Segeberger Forst. Es werden auch keine größeren Waldbereiche durch das Vorhaben isoliert, die für die Bechsteinfledermaus, die Fransenfledermaus oder andere waldbewohnende Arten relevant sein könnten (vergl. Kieler Institut für Landschaftsökologie, Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhlen“ vom 31.08.2015, Materialband Teil A).

Mit der genannten Stellungnahme ist auch die Kritik der fehlenden Betrachtung in den ausgelegten Planunterlagen abschließend zurück zu weisen. Der Vorhabenträger weist zu früheren Zeitpunkten des Planfeststellungsverfahrens in seiner Erwiderung darauf hin, dass die Verträglichkeit der A 20 im östlich angrenzenden Abschnitt der A 20 zwischen der B 206 westliche Wittenborn und der B 206 westlich Weede geprüft wurde. Dort lag dem Planfeststellungsbeschluss eine Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG zu Grunde, die die Trasse der A 20 im gesamten Teilstück im Segeberger Forst betrachtet (Kieler Institut für Landschaftsökologie 2009, aktualisiert Juni 2011, Materialband zum Planfeststellungsbeschluss zur A 20 zum Abschnitt zwischen der B 206 westlich Weede und der B 206 westlich Wittenborn). Eine ergänzende Stellungnahme zur Verschiebung der Trasse hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Vorhaben ebenfalls vorgelegt (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 17. Juni 2013). Eine Auslegung der Verträglichkeitsuntersuchung und der ergänzenden Stellungnahme im vorliegenden Abschnitt fand dann nicht mehr statt, weil das den Segeberger Forst betref-

fende Teilstück in der zweiten Planänderung entfiel. Hinsichtlich der Kritik, dass es der Planung nicht gestattet sei, sich blind auf die Planung im Nachbarabschnitt zu berufen, die zu dem Urteil des BVerwG vom 6.11.2013 geführt hat, ist mit Verweis auf Ziffer 5.0.3 (Abschnittsbildung) zu verweisen.

Zu der von den Einwendern in Frage gestellten Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes ist auf das Urteil des BVerwG vom 6.11.2013 zur A 20 (9 A 14.12) zu verweisen. Dort wird in Randnummer 43 ausgeführt, dass es nicht zu beanstanden ist, dass der Gebietsschutz auf die Höhlen selbst und die unmittelbare nähere Umgebung beschränkt wird. Die AG 29 hält auch in der zweiten Planänderung an ihrer Kritik an der Gebietsabgrenzung fest, bringt allerdings keine neuen Sachverhalte ein. Sie unterstellt dem BVerwG einem Zirkelschluss zu folgen, in dem es die Bechstein- und die Teichfledermaus nicht als Erhaltungsziel sähe und daher eine Gebietserweiterung nicht für erforderlich halte. Diese Unterstellung ist nicht nachvollziehbar, da sowohl die Bechstein- als auch die Teichfledermaus als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes benannt sind. Das BVerwG hat indes verdeutlicht, dass die Ausweisung eines Winterquartiers nicht die Einbeziehung sämtlicher, z.T. weit entfernter und auch nicht der Sommerlebensräume Segeberger Forst und die Trave nahelegt.

Hinsichtlich der an den Fledermauserfassungen geäußerten Kritik ist im Grundsatz auf Ziffer 2.3.4 (Artenschutz) zu verweisen. Schwerpunkt dieser Kritik im Zusammenhang des Gebietsschutzes ist eine unzureichende Erfassung der Migration in Bezug auf die An- und Abwanderungen der Fledermäuse zum Winterquartier. Nach Ausschluss der Relevanz des mehr als 7 Kilometer entfernten Vorhabens aufgrund der in dieser Entfernung nicht mehr möglichen Zuordnung der Individuen zur Höhle und einer nicht regelmäßigen Nutzung selbst in der herbstlichen Schwärmphase der in der Höhle überwinternden Fledermäuse ist die Kritik im Zusammenhang des Gebietsschutzes zurückzuweisen. Auch auf die Kritik, die Teichfledermaus sei im Bereich des Kiesabbaugebietes nicht ausreichend untersucht und dort unzulässig ausgeschlossen worden, ist entsprechend ausschließlich im Zusammenhang des Artenschutzes einzugehen.

Im Ergebnis ist nach Herausnahme des durch den Segeberger Forst verlaufenden Teilstücks im Rahmen der zweiten Planänderung den diesbezüglichen Einwendungen die sachliche Grundlage entzogen. Eine Betroffenheit des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ kann sicher ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 für das Gebiet ist nach der Planänderung nicht mehr erforderlich.

FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“

Das mehrere Teilflächen umfassende FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ mit einer Größe von 472 ha liegt südlich der Ortschaften Kattendorf und Hüttblek. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des komplexen Laubwaldgebietes auf historischen Waldstandort mit naturnaher Nutzung und den eingelagerten und angrenzenden Quellen, na-

turnahen Bachoberläufen, Kleingewässern, Säumen und Knicks einschließlich der vielfältigen Übergänge zu extensiv genutztem Grünland, insbesondere auch als störungsfreier feuchter, gewässerreicher Lebensraum für z.B. Kammmolch, Schwarzstorch, Eisvogel sowie für die Arten Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Gebirgsstelze.

Die Entfernung vom der Trasse der A 20 im planfestgestellten Abschnitt beträgt ca. 5,5 km. Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks ausgeschlossen werden. Die Einwender bringen keine Sachverhalte vor, die eine andere Bewertung nahe legen. Das Vorhaben ist nicht geeignet, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund ist keine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2926-401 „Kisdorfer Wohld“ mit einer Größe von 721 ha liegt südöstlich von Schmalfeld. Es umfasst in mehreren Teilflächen die Waldflächen des Kisdorfer Wohldes. Übergreifendes Erhaltungsziel ist die Erhaltung stabiler und reproduktionsfähiger Brutvogelpopulationen eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes mit naturnahen, unterschiedlichen Laubwaldformationen, naturnahen Waldbachökosystemen sowie Quell- und Feuchtbereichen. Erhaltungsgegenstände besonderer Bedeutung sind der Schwarzstorch und der Mittelspecht, Erhaltungsziele von Bedeutung sind der Eisvogel, der Uhu, der Schwarzspecht, der Neuntöter und der Wespenbussard.

Verschiedene Einwender unterstellen eine Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes „Kisdorfer Wohld“ durch das Vorhaben, insbesondere weil der Schwarzstorch die Niederung der Schmalfelder Au als Nahrungsraum nutze. Der BUND kritisiert in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung, dass das EU-Vogelschutzgebiet in den Planunterlagen keine Nennung und Berücksichtigung erfährt. Die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes würden durch die Zerstörung der Sümpfe in Teilen des Schmalfelder und Struvenhüttener Moors und durch die Durchschneidung von extensiv bewirtschaftetem Grünland durch die Trasse der A 20 verfehlt. Auch saubere, strukturreiche und störungsarme Nahrungsgewässer wie die Schmalfelder Au und ihre nordseitigen Zuflüsse seien nicht mehr gegeben. Das naturnahe Wasserregime und Erlen- und Eschenbestände auf Feuchtstandorten mit hohem Alt- und Totholzanteil würden durch die Schadstoffemissionen im Zusammenhang mit Bau und Betrieb zudem maßgeblich gestört.

Hinsichtlich der Einwendung des BUND zur dritten Planänderung ist klarzustellen, dass sich die für das Besondere Schutzgebiet benannten gebietsspezifischen Erhaltungsziele auf das ausgewiesene EU-Vogelschutzgebiet beziehen und grundsätzlich nicht auf das gesamte räumliche Umfeld, wie es vom Einwender unterstellt wird. Entsprechend sind Wirkungen des Vorhabens auf das Gebiet zu prüfen, wobei ggf. Funktionszusammenhänge mit dem Trassenumfeld eine Rolle spielen können,

sofern ihre Betroffenheit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Schutzgebiet führen kann. Entsprechend hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der Erwiderungen des Vorhabenträgers zu den erhobenen Einwendungen geprüft, ob es sich bei dem planfestzustellenden Vorhaben um ein Projekt handelt, für das eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. Dies kann unter Berücksichtigung der folgenden Erwägungen verneint werden:

Die geringste Entfernung des Vogelschutzgebietes zur Trasse der A 20 beträgt 1,9 km. Wirkungen beim Bau oder Betrieb der Straße in das Vogelschutzgebiet hinein sind aufgrund dieser Entfernung auszuschließen. Hinweise auf Funktionszusammenhänge mit dem Trassenumfeld liegen nicht vor. So wurden die für das Vogelschutzgebiet als Erhaltungsziele benannten Arten Schwarzstorch, Wespenbussard und Schwarzspecht bei den avifaunistischen Erfassungen 2006, 2009 und 2014 im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Auch im Rahmen der von den Einwendern vorgelegten „Untersuchungen der Avifauna im Niederungsbereich der Schmalfelder Au zwischen „Hartenholmer Mühle“ und A 7“ (Göttsche 2006 im Auftrag von Regio-Consult) konnten weder der Wespenbussard noch der Schwarzstorch festgestellt werden. Eine Bedeutung des Schmalfelder Moores als Nahrungsraum für den Schwarzstorch kann auf dieser Grundlage ausgeschlossen werden. Auch die überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung des Moores und die damit verbundenen Störungen stellen eine Eignung als Nahrungsraum für den Schwarzstorch stark in Frage. Auch eine Bedeutung für den Wespenbussard ist nicht gegeben. Hierzu ist ergänzend auf die artenschutzrechtliche Prüfung in Ziffer 2.3.4 zu verweisen.

Die vom Vorhabenträger im Untersuchungsraum festgestellten Vorkommen der ebenfalls für das Vogelschutzgebiet als Erhaltungsziele benannten Arten Mittelspecht (2014), Uhu (2014) und Eisvogel (2006, 2015) liegen mit ihren Brutplätzen außerhalb des Vogelschutzgebietes. Gleiches gilt für einen von Göttsche dargestellten Brutverdacht des Schwarzspechtes (Göttsche 2006). Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ist damit ausgeschlossen. Die Forderung des BUND in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung, die artspezifischen Untersuchungen zum Vorhaben müssten vertiefend auch die Betroffenheit anderer gemeldeter Schwarzspechtbrutpaare zum Gegenstand haben, ist zurückzuweisen. Wenn eine Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden kann, bedarf es auch keiner weiteren Betrachtung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 im Zusammenhang mit anderen EU-Vogelschutzgebieten.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks können ohne weitere vertiefende Prüfung ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist nicht geeignet, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund ist keine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Ausweisung der Schmalfelder Au als FFH-Gebiet und der angrenzende Auen- und Moorbereich als EU-Vogelschutzgebiet

Die von verschiedenen privaten Einwendern geforderte Ausweisung der Schmalfelder Au als FFH-Gebiet und der angrenzenden Auen- und Moorbereiche als EU-Vogelschutzgebiet ist als unsubstantiiert zurück zu weisen. Für die unterstellte Schutzwürdigkeit der Schmalfelder Au als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung werden keine Gründe genannt. Die Forderung nach einer Einbeziehung in das FFH-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ wird bei den obigen Ausführungen zu diesem Gebiet betrachtet.

Die Forderung einer Ausweisung der Schmalfelder Au-Niederung als EU-Vogelschutzgebiet begründen die Einwender mit dem Vorhandensein von bedeutenden Beständen von Brut- und Rastvögeln und einer ungenügenden Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein. In der „Ergänzung der Vogelschutzbeschwerde zur Schmalfelder Aue – A 20“ (RegioConsult 2006) wird hier konkret auf die vorhandenen Bestände von Großem Brachvogel, Weißstorch, Heidelerche, Ziegenmelker und Ortolan verwiesen, da für diese Arten nur ungenügende Meldungen erfolgt seien. Für den ebenfalls vorkommenden Grünspecht seien zudem keine Gebietsmeldungen erfolgt. Die angeführte Bedeutung der Niederung der Schmalfelder Au-Niederung soll dabei mit den Ergebnissen der beiden vorgelegten „Untersuchungen der Avifauna im Niederungsbereich der Schmalfelder Au zwischen „Hartenholmer Mühle“ und A 7“ (Göttsche 2006 im Auftrag von Regio-Consult) belegt werden.

Das Vorhandensein des Brachvogels in der weiträumigen Niederung der Schmalfelder Au bzw. im Schmalfelder bzw. Struvenhüttener/Hartenholmer Moor ist kein Hinweis auf ein faktisches Vogelschutzgebiet. Der Brachvogel ist nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet und hier auch nicht als Rastvogel von besonderer Bedeutung (vergl. Ausführungen zum Großen Brachvogel in Ziffer 2.3.4). Ebenso ist der Grünspecht keine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Das behauptete, aber nicht näher belegte Vorkommen von Ortolan und Ziegenmelker als Nahrungsgäste kann ebenfalls nicht zu einem Status als faktisches Vogelschutzgebiet führen. Das von Göttsche 2005 und 2006 nachgewiesene einzelne Brutpaar des Weißstorches belegt ebenfalls nicht die Wertigkeit eines Vogelschutzgebietes. Eine Brut des Weißstorches im Untersuchungsraum des Vorhabens wird im Übrigen durch die Brutvogelerfassungen des Vorhabenträgers nicht bestätigt. Auch der Nachweis der Heidelerche als Brutvogel im Raum stellt keinen Hinweis auf ein faktisches Vogelschutzgebiet dar, wenn auch durch die vom Vorhabenträger durchgeführten Erfassungen eine positive Bestandsentwicklung im Raum festgestellt werden konnte. Die Niederung der Schmalfelder Au stellt mit ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, fehlender Bewaldung und ihrem Feuchtegrad keine dauerhaft geeigneten Habitate für die Heidelerche zur Verfügung. Geeignete Lebensräume sind im nördlich angrenzenden Vogelschutzgebiet DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“ für die Heidelerche ausgewiesen und für den positiven Bestandstrend im angrenzenden Raum verantwortlich (vergl. Ausführungen zur Heidelerche in Ziffer 2.3.4).

Im Ergebnis geben die vorgelegten Untersuchungen keinen Hinweis auf ein faktisches Vogelschutzgebiet im Bereich der Schmalfelder Au. Die Einwendungen sind entsprechend zurück zu weisen.

<u>Zu 2.3.4:</u> (Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Artenschutz))

Das Vorhaben ist gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Es sind keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Dies wird im Folgenden für die relevanten und vom Vorhaben betroffenen Arten unter Berücksichtigung der zu bewertenden Stellungnahmen und Einwendungen begründet.

Relevante Tier und Pflanzenarten
Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind ausschließlich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Brutvogelarten sowie Rastvögel relevant. Dies ergibt sich aus § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG, wonach die Verbote des Absatzes 1 bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens für andere besonders geschützte Arten nicht einschlägig sind. Die Forderungen der Einwender nach einer Berücksichtigung solcher anderen besonders geschützten Arten bei der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens vor dem Hintergrund ihrer Gefährdung und Betroffenheit geht damit ins Leere.

Betroffenheiten von wirbellosen Tierarten sowie von Fischen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können auf der Grundlage ihrer aktuellen Verbreitung und der Habitateignungen im Untersuchungsgebiet ebenso ausgeschlossen werden wie Betroffenheiten von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Das Vorhaben liegt auch außerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters, der in Schleswig-Holstein aktuell nicht vorkommt. Der Biber breitet sich zwar von der Elbe her auch in Schleswig-Holstein aus, ein Vorkommen im Planungsraum kann jedoch ausgeschlossen werden. Auch die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Rastvogelbestände kann ausgeschlossen werden.

Erfassungen als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind insofern nur für die Artengruppen oder Tierarten durchzuführen, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können.

1. Bestandserfassung
Der Vorhabenträger hat die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Ermittlung und Bestandserfassung der relevanten Tierarten in dem von der Planung betroffenen Raum vorgenommen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Diese werden sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Kenntnisse und Fachliteratur. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene und sich wechselseitig ergänzende Gesamtschau wird sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können.

In der Regel wird eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit dabei vorzunehmender Erfassung des Arteninventars erforderlich sein. Hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen daher letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation der Fauna im Plangebiet dar. Deshalb sind Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur eine nicht gering zu schätzende Erkenntnisquelle, die verbleibende Unsicherheiten, Erkenntnislücken oder ein Manko im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort ausgleichen kann. Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sicherere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde, gestützt auf naturschutzfachlichen Sachverstand, daraus Schlussfolgerungen auf das Vorkommen und den Verbreitungsgrad bestimmter Arten zieht. .Diese bedürfen, ebenso wie sonstige Analogieschlüsse, der plausiblen naturschutzfachlichen Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, darf die Planfeststellungsbehörde auch „worst-case-Betrachtungen“ anstellen, also im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen arbeiten, sofern sie konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14/07, Rn. 59 bis 63, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12, Rn. 109).

Diese Anforderungen sind durch den Vorhabenträger erfüllt worden. Die vom Vorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten sind in fachlich und methodisch nicht zu beanstandender Weise erfasst worden. Die Methodiken und Ergebnisse dieser Erfassungen sind in den faunistischen Fachbeiträgen der Teile A und B (Materialband Teile A und B der Planfeststellungsunterlagen) beschrieben und dargestellt. Die Bestandserfassungen der einzelnen Tiergruppen und ihre Darstellungen in den verschiedenen faunistischen Fachbeiträgen werden im Folgenden näher behandelt.

Der Vorhabenträger hat für alle artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Erfassungen vor Ort durchgeführt sowie vorhandene Daten aus Erfassungen zu anderen Projekten ausgewertet, Datenabfragen bei der zuständigen Fachbehörde durchgeführt und einschlägige Fachliteratur herangezogen. Er stützt sich in seiner Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände damit nicht ausschließlich auf Potenzialanalysen. Sofern ergänzende Potenzialanalysen verwendet werden, ist dies zur Beurteilung der Bestandssituation geboten.

Die Erfassungen für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen erfolgten zudem flächendeckend im Untersuchungsraum. Sofern die Auswahl von „Probeflächen“ als ungenügend gerügt wird, handelt es sich wie z.B. bei den Amphibien und Reptilien um sämtliche Lebensräume im Untersuchungsgebiet, in denen bedeutende Habitate der Artengruppen zu erwarten sind. Faunistische Erfassungen, bei denen lediglich Probeflächen im Sinne einer Auswahl der bedeutenden Habitate einer Artengruppe im Planungsraum untersucht werden, und deren Arteninventar in der Planung dann auf andere Räume übertragen wird, finden in der Planung keine Anwendung.

Auch der Untersuchungsraum wurde mit einem Korridor von mindestens 500 m vom Fahrbahnrand bzw. von der Eingriffsgrenze für die betroffenen Artengruppen ausreichend gewählt. Die Einwender legen nicht dar, inwiefern weiter entfernte faunistische Lebensräume artenschutzrechtlich betroffen sein können.

Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten bei der durchgeführten Biotoptypenkartierung nicht erbracht werden. Eine Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens kann daher verneint werden.

Im Rahmen der zweiten Planänderung wurde einwenderseits an den durchgeführten Bestandserfassungen die Kritik geäußert, dass die durchgeführten Aktualisierungskartierungen und Plausibilitätsprüfungen zu einer Unübersichtlichkeit der Planungsgrundlagen führen würden. Dem ist entgegen zu halten, dass komplexe Planvorhaben, die ein längeres Planfeststellungsverfahren mit Planänderungen erfordern, üblicherweise solcher Aktualisierungen bedürfen, wenn die in Rechtsprechung und Praxis etablierten Fristen für Bestandserfassungen überschritten werden. Es stellt ein berechtigtes und richtiges Vorgehen des Vorhabenträgers dar, in diesem Fall zunächst im Rahmen einer Plau-

sibilitätsprüfung zu überprüfen, ob die erhobenen Daten weiterhin Bestand haben können oder eine neue Erfassung notwendig wird, und ggf. neue Erfassungsergebnisse in die Planung einzustellen.

Die Durchführung von neuen faunistischen Erfassungen ist auch kein Anhaltspunkt für einen „Neustart“ des Planfeststellungsverfahrens. Es ist bei langen Planungsabläufen und mehrjährigen Planfeststellungsverfahren unvermeidbar, aktualisierende Datenerhebungen durchzuführen und die Planung entsprechend an ihre Ergebnisse anzupassen.

Um die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zu begründen, werden bei der folgenden Betrachtung der einzelnen Artengruppen jeweils die durchgeführten Untersuchungen dargestellt und die Methodik der aktuellen und in der artenschutzrechtlichen Prüfung verwendeten Erfassungen näher betrachtet.

1.1 Bestandserfassungen Fledermäuse

Die vom Vorhabenträger durchgeführten Erfassungen der Fledermäuse sind als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung geeignet und ausreichend.

Durchgeführte Untersuchungen

Für den **Teil A** hat der Vorhabenträger zunächst im Jahr 2006 eine Übersichtskartierung in einem Korridor von 500 m beidseitig der Trasse durchgeführt und dabei an jeder potenziellen Habitatstruktur Detektorerfassungen sowie im trassennahen Bereich eine Quartiersuche vorgenommen (BAB A 20 Abschnitt BAB A 7 bis B 206 westlich Wittenborn – Ergänzung zum LBP, Aktualisierung und Ergänzung der biologischen Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung der streng geschützten Arten (Leguan 30.07.2008), Materialband Teil A). Im Jahr 2009 wurden ergänzende Untersuchungen zu Fledermausquartieren in vom Vorhaben betroffenen Gebäuden und Gehölzen vorgenommen (Erfassung Fledermausquartiere 2009 (Leguan 09.07.2009), Materialband Teil A). Zur Überprüfung der Validität der durchgeführten Geländeerfassungen wurde im Jahr 2011 für die Artengruppe der Fledermäuse eine Plausibilitätsprüfung anhand der aktuellen Verteilung potenzieller Habitatstrukturen vorgenommen (BAB A 20 Abschnitt BAB A 7 bis B 206 westlich Wittenborn – Ergänzung zum LBP, Floristische und faunistische Aktualisierungskartierung 2011 (Leguan Februar 2012), Materialband Teil A).

Im Jahr 2013 hat der Vorhabenträger dann eine erneute Erfassung der Fledermäuse in dem vom Vorhaben betroffenen Raum vorgenommen, die sich an der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein 2011) orientiert (Neubau der BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teil A A 7 bis B 206 westlich Wittenborn – Ergänzung zum LBP, Aktualisierungskartierung Fledermäuse 2013 (Leguan September 2015), Materialband Teil A). Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden im Rahmen der zweiten Planänderung in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Für das dritte Planänderungsverfahren erfolgte

eine Aktualisierung (Leguan Juli 2016) im Hinblick auf die aus Untersuchungen im Segeberger Forst übernommenen Daten.

Im Jahr 2016 hat der Vorhabenträger zudem eine ergänzende Erfassung der Fledermauswinterquartiere vorgenommen (Neubau der BAB A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teil A, A 7 bis B 206 westlich Wittenborn – Ergänzung zum LBP, Aktualisierungskartierung Fledermauswinterquartiere 2016, Leguan Juni 2016, Materialband Teil A). Er konnte sich dabei auf die Winterquartiere beschränken, da er die Sommerquartiere im Rahmen der flächendeckenden Begehungen mit erfasst hatte (siehe Erläuterungen im Folgenden). Die Ergebnisse der Winterquartieruntersuchung wurden im Rahmen der dritten Planänderung in das Planfeststellungsverfahren eingebracht.

Für den **Teil B** hat der Vorhabenträger im Jahr 2006 eine geländeunterstützte Potenzialabschätzung in einem beidseitig der Trasse verlaufenden Korridor von 200 m über den Eingriffsbereich des Autobahnkreuzes hinaus vorgenommen (Teil B Neubau A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Autobahnkreuz A 20/A 7, Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 2006/2007 (Kieler Institut für Landschaftsökologie 2009), Materialband Teil B). Dabei wurden die Ergebnisse der Fledermauserfassungen zur UVS (Bioplan 2006) und zum LBP zum sechsstreifigen Ausbau der A 7 in diesem Bereich (Leguan 2007) verwendet und mit dargestellt. Im Jahr 2009 wurde auch für den Teil B eine Gebäudekontrolle und Höhlenbaumkartierung als ergänzende Fledermausquartiererfassung vorgenommen und ihre Ergebnisse im Anhang A 4 zum Fachgutachten zur Prüfungen der artenschutzrechtlichen Belange nach § 42 BNatSchG dargestellt (Kieler Institut für Landschaftsökologie Juni 2009).

In gleicher Vorgehensweise wie beim Teil A hat der Vorhabenträger im Jahr 2014 im Teil B eine erneute umfassende Geländeuntersuchung der Fledermäuse nach der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (LBV-SH 2011) vorgenommen (Neubau der BAB 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teil B, Autobahnkreuz A 20/A 7 – Ergänzung zum LBP, Aktualisierungskartierung Fledermäuse 2014 (Leguan September 2015), Materialband Teil B). Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden im Rahmen der zweiten Planänderung in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Eine Quartiererfassung erfolgte hierbei jedoch nicht. Diese hat er mit einer Erfassung der Gehölzquartiere im Jahr 2016 nachgeholt, um eine aktuelle Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung zu schaffen (Neubau der BAB 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teil B, Autobahnkreuz A 20/A 7 – Ergänzung zum LBP, Aktualisierungskartierung Fledermausbaumquartiere 2016 (Leguan Juni 2016), Materialband Teil B).

Mit der Durchführung der Fledermauserfassungen in den Jahren 2013 (Teil A) und 2014 (Teil B) sowie 2016 (Quartiere Teile A und B) ist der Vorhabenträger auch der Kritik der Naturschutzverbände begegnet, sich für die Artengruppe der Fledermäuse auf Potenzialanalysen zu beschränken, keine ausreichenden Erfassungen von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren durchgeführt und

die Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (LBV-SH 2011) nicht berücksichtigt zu haben. Damit hat der Vorhabenträger die Grundlage für die Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Konflikte der Artengruppe der Fledermäuse auf ein fachlich und methodisch den aktuellen Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme entsprechendes Niveau gehoben. Die Untersuchungen ersetzen die vorher durchgeführten faunistischen Untersuchungen und bilden die Grundlage für die aktualisierte artenschutzrechtliche Prüfung. Im Folgenden ist daher ausschließlich auf die Methodik dieser aktuellen Erfassungen einzugehen.

Methodik der aktuellen Erfassungen
Die Methodik der in den Jahren 2013 (Teil A) und 2014 (Teil B) durchgeführten Erfassungen sowie der 2016 ergänzten Quartiererfassungen richtet sich nach den Vorgaben der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (LBV-SH 2011). Mit den Untersuchungen wurde eine fachlich und methodisch den aktuellen Anforderungen entsprechende Datenbasis für die artenschutzrechtliche Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse ermittelt.

Entsprechend LBV-SH 2011 wurde vor Beginn der sommerlichen Geländeuntersuchungen zunächst eine **Habitatanalyse** durchgeführt. Hierzu wurden sämtliche bereits zur Verfügung stehenden Daten mit einer Relevanz zur Einschätzung der Lebensraumeignung für Fledermäuse ausgewertet und im Rahmen einer Geländebegehung die für Fledermäuse relevanten Habitatstrukturen und Lebensraumkomplexe identifiziert (Leguan September 2015 (aktualisiert Juli 2016) für den Teil A und Leguan September 2015 für den Teil B). Auf dieser Grundlage wurden das zu erwartende Artenspektrum und mögliche Konflikpotenziale mit dem Vorhaben ermittelt, um den konkreten Untersuchungsumfang und die Standorte der sommerlichen Geländekartierung festzulegen. Die Habitatanalyse erfolgte in einem Untersuchungsraum, der das Eingriffsgebiet sowie einen Korridor von 100 m beidseitig des Fahrbahnrandes umfasst.

Für den Teil A erfolgte parallel zur Habitatanalyse eine **Erfassung der als Quartier geeigneten Strukturen** im Eingriffsgebiet. Die relevanten Gebäude wurden bereits 2009 begangen und die Ergebnisse im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung im Jahr 2011 bestätigt. Ein zusätzliches Gehöft wurde im März 2014 begangen und auf Besatz geprüft. Im Rahmen der Untersuchung im Jahr 2013 wurden alle Gehölze im Eingriffsgebiet mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm im unbelaubten Zustand auf potenzielle Quartierstrukturen (Wochenstuben und Winterquartiere) untersucht. In 2016 erfolgte zusätzlich noch einmal eine Erfassung der Baumhöhlen mit einer Eignung als Winterquartier und eine endoskopische Untersuchung geeigneter Strukturen im Eingriffsbereich sowie in einem Korridor von 100 m zum Nachweis möglicher Nutzungen (Aktualisierung Fledermauswinterquartiere 2016 Teil A, Leguan Juni 2016). Diese Untersuchung fand auch über den Eingriffsbereich hinaus statt und beinhaltete mit der Endoskopie auch eine abschließende **Erfassung von Winterquartieren**, weil im Rahmen der sommerlichen Geländeerfassungen mit Detektor die Zeiträume der Schwärmphase an den Winterquartieren nicht abgedeckt war (vergl. im Folgenden).

Für den Teil B erfolgte im Rahmen der 2014 durchgeführten Fledermauserfassungen eine Plausibilitätsprüfung der bereits 2009 ermittelten Quartiereignungen in Gebäuden und Gehölzen. Dabei wurde bewertet, ob sich relevante Veränderungen im Hinblick auf die relevanten Quartierstrukturen ergeben haben. 2016 hat der Vorhabenträger zur Aktualisierung eine erneute **Erfassung der Quartiere in Gehölzen** vorgenommen, die den Eingriffsraum und einen Korridor von 100 m über diesen hinaus umfasste. Dabei wurden nicht nur die als Quartier geeigneten Gehölzstrukturen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm im laubfreien Zustand erfasst, sondern die gefundenen potenziellen Quartiere auch endoskopisch untersucht, um genutzte Quartiere abschließend erfassen zu können (Aktualisierung Fledermausbaumquartiere 2016 Teil B, Leguan Juni 2016). Diese Untersuchung ergänzt die sommerlichen Geländeerfassungen im Hinblick auf die Quartiere (vergl. im Folgenden).

Somit fand im Ergebnis zum einen eine Ermittlung der als Quartier geeigneten Strukturen im Eingriffsgebiet nach LBV-SH 2011 statt. Darüber hinaus wurden die sommerlichen Geländeerfassungen über ergänzende Untersuchungen zum Quartiernachweis ergänzt und damit die Anforderungen der Arbeitshilfe vollständig erfüllt.

Im Rahmen der **sommerlichen Geländeuntersuchungen** zur Ermittlung von Flugrouten, Jagdgebieten und Quartieren wurden je nach Ausstattung des Raumes vier bis sechs flächendeckende Detektorbegehungen im Zeitraum von Mai bis September nach der Arbeitshilfe durchgeführt. Im Teil B wurden dabei grundsätzlich 6 Begehungen durchgeführt. Im Teil A wurden im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes (angrenzend an das Untersuchungsgebiet des Teils B) ebenfalls sechs flächendeckende Begehungen durchgeführt. Im übrigen Untersuchungsraum wurden vier flächendeckende Begehungen mit Detektoren durchgeführt.

Im Rahmen der beschriebenen Begehungen wurde das Untersuchungsgebiet (Eingriffsgebiet plus 100 m) flächendeckend mit Detektoren begangen, wobei an allen in der Habitatanalyse als relevant ermittelten Strukturen und bei Hinweisen auf **Flugrouten, Jagdgebiete und Quartiere** mit größerer Intensität untersucht wurde. Zum Einsatz kamen dabei Detektoren mit Heterodynverfahren sowie Detektoren mit Zeitdehnungsverfahren und Batlogger. In weniger relevanten Bereichen wurde mit geringerer Intensität untersucht, sofern tatsächlich keine Fledermausaktivitäten nachgewiesen werden konnten. An den vorher ermittelten potenziellen Quartierstandorten von Wochenstuben und Winterquartieren wurde dabei während der Schwärmphasen untersucht, um aktuell besetzte Quartiere zu ermitteln. Im Teil A war dabei nur in einem Gehölz eine Winterquartiereignung festgestellt worden und das Quartier direkt eingehend auf eine aktuelle Nutzung geprüft worden, die nicht bestätigt werden konnte. Da darüber hinaus keine Winterquartiernutzungen zu vermuten waren, wurde im Teil A auf eine Schwärmphasenuntersuchung der Winterquartiere vom 1. August bis zum 15. September verzichtet und diese lediglich für die Wochenstuben zwischen dem 15. Mai und dem 31.

Juli durchgeführt. Um diese Abweichung von der Arbeitshilfe aufzufangen, wurde 2016 die oben beschriebene Winterquartiererfassung nachgeholt. Im Teil B wurde Quartiererfassung im Ganzen nachgeholt, um die bestehenden Erfassungen aus 2009 auf einen aktuellen Stand zu bringen.

Anhand der Habitatanalyse und der ersten flächendeckenden Begehungen erfolgte die Auswahl der Horchboxenstandorte für die Ermittlung von Flugrouten und Jagdgebieten. An potenziellen Flugrouten wurden Untersuchungen mit stationären Erfassungssystemen (Echtzeiterfassungssysteme) durchgeführt. Im Teil A wurde an mindestens zwei Terminen über den Zeitraum einer ganzen Nacht überprüft, ob verstärkte Fledermausaktivitäten auf eine Flugroute hinweisen. Sobald mit den stationären Erfassungssystemen entsprechend hohe Aktivitäten nachgewiesen werden konnten, wurde an mindestens zwei Terminen eine 120 minütige Flugstraßenüberprüfung mit Detektoren und Sichtbeobachtungen vorgenommen, um festzustellen, ob tatsächlich gerichtete Flüge auf eine Flugroute hinweisen. Im Bereich potenzieller Jagdhabitate wurden ergänzend zu den flächendeckenden Detektorbegehungen ebenfalls mindestens zwei Horchboxeneinsätze (auch hier mit Echtzeiterfassungssystemen) durchgeführt. Wurden die Schwellenwerte der Arbeitshilfe nicht erreicht, erfolgte ein weiterer Horchboxeneinsatz, um mögliche Nachweislücken zu schließen. Im Teil B erfolgten grundsätzlich drei Horchboxeneinsätze pro Standort an potenziellen Flugstraßen und Jagdgebieten. Die Vorgehensweise entspricht in beiden Untersuchungen (Aktualisierungskartierung Fledermäuse 2013, Teil A (Leguan September 2015, aktualisiert Juli 2016) und Aktualisierungskartierung Fledermäuse 2014, Teil B (Leguan September 2015)) den Vorgaben nach LBV-SH 2011.

Die Ergebnisse der Erfassungen werden im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände näher dargestellt und bewertet. Die Ermittlung der Bedeutung der erfassten Flugrouten und Jagdhabitate hierfür erfolgte ebenfalls nach LBV-SH 2011.

Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwender kritisieren den gewählten Untersuchungsrahmen bei der Bestandserfassung der Fledermäuse insbesondere im Hinblick auf den Einsatz der Habitatanalyse als Untersuchungsschritt, den Untersuchungsraum, die Methodenauswahl und die zu Grunde gelegten Zeitansätze, die Anzahl der flächendeckenden Begehungen sowie die eingesetzten Geräte und den Untersuchungszeitraum. Im Speziellen bemängeln die Einwender vor allem das Fehlen von Netzfängen und die Methoden der Quartiererfassung, u.a. auch eine Nichtberücksichtigung von Tagesverstecken und Balzquartieren. Insoweit die Anwendung der Erfassungsmethode nach der Arbeitshilfe Straßenbau und Fledermäuse (LBV-SH 2011) abgelehnt wird, wird darauf im folgenden Abschnitt *Anwendung der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau* eingegangen. Im Folgenden werden die einzelnen Kritikpunkte darüber hinaus behandelt.

Das gewählte Vorgehen, auf der Grundlage einer Analyse der für Fledermäuse relevanten Habitatstrukturen den konkreten Untersuchungsumfang festzulegen und die sommerlichen Geländeun-

tersuchungen weitgehend auf die ermittelten Habitatstrukturen zu beschränken, stellt das nach dem Stand der Wissenschaft übliche Vorgehen dar. Dabei ist gewährleistet, dass auch in der vorgeschalteten **Habitatanalyse** ggf. nicht erkannte Strukturen nicht übersehen werden: Werden bei den flächendeckenden Begehungen Fledermausaktivitäten in Bereichen nachgewiesen, die in der Habitatanalyse als weniger relevant ermittelt wurden, wird dem im Rahmen der Begehungen weiter nachgegangen und diese Bereiche auch bei den nachfolgend weiter vertieft untersuchten Strukturen berücksichtigt. Damit ist sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Habitate übersehen werden. Es handelt sich dabei, anders als die Einwender vermuten, nicht um eine unzulässige Reduzierung des Untersuchungsaufwandes, sondern um die notwendige Konzentration der Untersuchungsstandorte auf die für Fledermäuse regelmäßig genutzten Lebensraumstrukturen. Nur so ist gewährleistet, dass die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Fledermaushabitate mit vertretbarem Aufwand ausreichend und auf Artniveau mit verschiedenen Methoden untersucht werden können. Bei der Habitatanalyse erfolgt auch kein Ausschluss bestimmter Arten, sondern eine erste Einschätzung des zu erwartenden Artenspektrums, das durch die nachfolgenden Untersuchungen mit verschiedenen Methoden überprüft wird. Die verwendeten Methoden der nachfolgenden Untersuchungen stellen dabei sicher, dass auch über das vermutete Artenspektrum hinaus vorkommende Arten sicher erkannt werden (vergl. auch folgende Aussagen zum Einsatz von Netzfängen).

Die **Größe des Untersuchungsraumes** ist zur Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte mit Fledermäusen ausreichend gewählt. Unter Berücksichtigung der aktuellen Erfassungen aus 2013, 2014 und 2016 entspricht er dem in der Arbeitshilfe vorgegebenen Untersuchungsraum, der grundsätzlich 100 m über das Eingriffsgebiet hinausgehen sollte.

Auch die gewählte **Methodenauswahl und die Zeitansätze** sind ausreichend, um die artenschutzrechtlichen Konflikte, die das Vorhaben in Bezug auf die Fledermäuse auslöst, ermitteln und bewerten zu können und entsprechen den Vorgaben der Arbeitshilfe. Hierzu wird auf die Behandlung der Kritik an der Anwendung der Arbeitshilfe im Folgenden verwiesen.

Die **Anzahl der flächendeckenden Begehungen** ist in Abhängigkeit von der Ausstattung der Landschaft mit fledermausrelevanten Habitatstrukturen gewählt worden. Der Gutachter begründet seine unterschiedlichen Begehungsintensitäten von vier und sechs flächendeckenden Begehungen zwar etwas abweichend von LBV-SH 2011, die Anforderungen der Arbeitshilfe werden jedoch voll erfüllt. Im strukturreichen westlichen Untersuchungsgebiet mit flächenhaft geeigneten Jagdgebieten sieht der Gutachter vor allem aufgrund des zu unterstellenden Vorkommens der in Schleswig-Holstein gefährdeten Bechsteinfledermaus die Notwendigkeit von sechs Begehungen. Im übrigen Untersuchungsraum beschränkt er die flächendeckenden Begehungen zum einen auf vier Begehungen, weil auf die Lokalisierung von Winterquartieren in der Schwärmphase im August und September verzichtet wurde. Zum anderen seien dort keine Konflikte mit der Bechsteinfledermaus zu erwarten, so dass trotz eines gewissen Strukturreichtums der Landschaft zwischen Todesfelde und

dem Segeberger Forst vier Begehungen ausreichend seien. Dies ändere sich auch nicht durch das im Segeberger Forst festgestellte Vorkommen der Bechsteinfledermaus, da im angrenzenden Raum ausschließlich eine Nutzung der Knicks und Redder durch die Art erfolgen könne. An diesen linearen Strukturen könne die leise rufende Bechsteinfledermaus jedoch auch im Rahmen der viermaligen Begehungen gut erfasst werden. Der abweichenden Begründung liegen damit Aspekte zu Grunde, die auch die Autoren der Arbeitshilfe bewogen haben, in strukturreichen Landschaften grundsätzlich mehr flächendeckende Begehungen vorzusehen als in strukturarmen Landschaften. Der nach LBV-SH 2011 gewählte Umfang der flächendeckenden Begehungen ist nicht zu beanstanden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Schleswig-Holstein aufgrund des im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ kleinen Artenspektrums der Untersuchungsaufwand grundsätzlich geringer ist.

Zur Ermittlung von Flugrouten und Jagdgebieten wurden **stationäre Erfassungssysteme** mit Echtzeiterfassung eingesetzt (im Folgenden der Einfachheit halber Horchboxen genannt). Es wurde eingewendet, dass der Einsatz von Horchboxen im Bereich des Barker Sees „zu dünn gesät“ sei. So sei aufgrund der ausschließlich am Ufer eingesetzten Horchboxen die Teichfledermaus nur unzureichend erfasst worden. Sie jage definitiv gerne über der Seeoberfläche und sei unzulässig anhand der Auswertung vorhandener Literatur ausgeschlossen worden.

Im Bereich des Kiesabbausees (bedeutendes Jagdgebiet 63) wurde an zwei Standorten mit Horchboxen untersucht, einmal am nördlichen Ende des Gewässers und einmal am südlichen Ufer des Gewässers. Rein technisch wäre es nach Erwiderung des Vorhabenträgers zwar möglich gewesen, eine weitere Horchbox an dem im Trassenbereich liegenden Redder im mittleren Bereich des Gebietes zu installieren. Nach den Ergebnissen der flächendeckenden Detektorbegehungen war der Einsatz weiterer Horchboxen jedoch nicht geboten, da das Gebiet ohnehin als bedeutendes Jagdgebiet eingestuft wurde und Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung durch andere Arten als die Zwergfledermaus und den Großen Abendsegler nicht gegeben waren. Der Kiesabbausee stelle nach den Aussagen des Gutachters zudem einen vergleichsweise homogenen Landschaftsraum dar, der aufgrund des erhöhten Umlandes und den offenen Charakter gut zu erfassen sei. Ergänzend wurde bei den Detektorbegehungen zudem ein Nachtsichtgerät mitgeführt, mit dem eine Identifizierung der Fledermäuse bereits optisch möglich war. Dass keine Teichfledermäuse nachgewiesen wurden, ist entsprechend der aktuellen landesweiten Verbreitungsangaben erwartbar.

Die **eingesetzten Geräte** wurden in den Untersuchungsberichten beschrieben und sind für den Einsatz in den durchgeführten Untersuchungen geeignet (Leguan September 2015, aktualisiert Juli 2016 und September 2015). Als Detektoren wurden Detektoren mit und ohne Zeitdehnungsverfahren eingesetzt, zum anderen sogenannte Batlogger, die in Echtzeit aufnehmen. Als Horchboxen kamen Geräte der Firma Albotronic zum Einsatz, die in Echtzeit Fledermauskontakte und Umweltdaten aufnehmen. Zeitdehnungsverfahren und Echtzeitaufnahmen ermöglichen eine spätere Auswer-

tung der Fledermausrufe auf Artniveau. Mit der Verwendung der genannten Geräte ist ein ausreichender und guter technischer Standard zur Durchführung der Untersuchungen gegeben.

Der gewählte **Untersuchungszeitraum** ist geeignet, die Fledermausaktivitäten eines Jahres abzubilden und entspricht den Vorgaben aus LBV-SH 2011. In dem gewählten Zeitraum von Mai bis Juli konnten sämtliche relevante sommerlichen Nutzungen der Lokalpopulation wie Quartiere, Flugrouten und Nahrungshabitate ermittelt werden. Für potenzielle Winterquartiere wurde eine Strukturerfassung der Gehölze im unbelaubten Zustand vorgenommen, vermutete geeignete Höhlen wurden endoskopisch untersucht. Auf eine auf die winterquartierbezogene Schwärmphasenuntersuchung in den Monaten August und September konnte daher verzichtet werden.

Als weiterer Kritikpunkt wird von den Einwendern angeführt, dass keine **Netzfänge** durchgeführt wurden und dadurch die Methodenwahl unzulässig eingeschränkt würde. Netzfänge können für die sichere Bestimmung von Arten der Gattung Myotis erforderlich werden, da diese mit Hilfe der akustischen Methoden z.T. nicht sicher bestimmt werden können. Da Netzfänge für die betroffenen Tiere besondere Stresssituationen mit sich bringen und in der Durchführung besonders aufwändig sind, ist nach LBV-SH 2011 ihre Notwendigkeit immer danach zu bestimmen, ob sie zur Bestimmung des Bedarfs an Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und zu ihrer sachgemäßen Planung erforderlich sind und mit ihrer Hilfe planungsrelevante Verwechslungen von Arten ausgeschlossen werden können. Dabei ist auch ihre Gefährdung nach der Roten Liste der Säugetiere Schleswig-Holstein zu berücksichtigen. Die Arbeitshilfe formuliert folgende Bedingungen für die Notwendigkeit von Netzfängen:

- wenn das Vorkommen von sehr leise rufenden Fledermausarten, die mit akustischen Erfassungssystem schlecht erfassbar sind, nicht auszuschließen ist,
- wenn bei der Erfassung einer Flugroute abseits von Gewässern oder in einem Wald 3 oder mehr gerichtete Durchflüge von Fledermäusen der Gattung Myotis nachgewiesen werden,
- wenn Arten der Gattung Myotis in strukturell geeigneten Wäldern nachgewiesen werden, die im Zusammenhang größer als 10 ha sind.

Der Gutachter stellt dar, dass die aufgeführten Bedingungen sowohl für den Teil A als auch für den Teil B nicht erfüllt sind. Die mittels Horchboxen und Detektoren erhobenen Daten wurden auf Artniveau ausgewertet. Dabei wurden als leise rufende Arten Fransenfledermäuse (Vorwarnliste) und das Braune Langohr (gefährdet) nachgewiesen. Für diese Arten sind weitere Untersuchungen durch Netzfänge in Abstimmung mit dem LLUR nicht erforderlich. Die in Schleswig-Holstein stark gefährdete **Bechsteinfledermaus** wurde mit akustischen Methoden nicht nachgewiesen. Vorkommen der an größere Waldbestände gebundenen Bechsteinfledermaus sind im östlich an den Streckenabschnitt angrenzenden Segeberger Forst nachgewiesen (siehe hierzu auch im Folgenden unter *verwendete Daten aus anderen Untersuchungen*). In den für den vorliegenden Abschnitt untersuchten und dem Segeberger Forst benachbarten Gehölzstrukturen wurden jedoch keine Flugrouten oder

Jagdgebiete mit Myotis-Vorkommen ermittelt, so dass hier auch keine vertiefenden Netzfanguntersuchungen notwendig waren. Weitere Vorkommen der Bechsteinfledermaus sind im Bereich des Forstes Clashorn möglich, da hier ausgedehnte Waldbereiche etwa 100 m an das Untersuchungsgebiet heranreichen und geeignete Leitstrukturen auch den Untersuchungsraum für die Art erschließen. An diesen die Trasse querenden Leitstrukturen ist die Erfassbarkeit der Bechsteinfledermaus mit akustischen Methoden vergleichsweise günstig, da sich ihre Flugrouten anders als im Wald auf schmale Korridore entlang der Leitstrukturen beschränken. Ein regelmäßiges Vorkommen der Bechsteinfledermaus ist an Hand der Ergebnisse der Standarduntersuchungen ausgeschlossen. Gerichtete Durchflüge von nicht näher bestimmbaren Fledermäusen der Gattung Myotis konnten nicht nachgewiesen werden. Im Umfeld des Waldes „Im Vieh“ wurden Kontakte der Fransenfledermaus registriert, konnten aber auch eindeutig dieser Art zugeordnet werden. Der Wald erscheint zwar strukturell für die Bechsteinfledermaus oder andere stark gefährdete Myotis-Arten geeignet, aufgrund seiner geringen Größe und seiner isolierten Lage sind jedoch Vorkommen auszuschließen, so dass auch hier keine Netzfänge erforderlich sind.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich im Ergebnis der Auffassung an, dass Netzfänge im Rahmen der Untersuchungen nicht geboten waren. Das Vorkommen der stark gefährdeten Bechsteinfledermaus oder weiterer stark gefährdeter Arten der Gattung Myotis kann ausgeschlossen werden. Ein Versäumnis der Erfassung von Myotis-Arten und dem Braunen Langohr durch Bevorzugung akustischer Methoden, wie es von den Einwendern unterstellt wird, ist damit nicht festzustellen. Auch die von der AG 29 in ihrer Stellungnahme vom 17.11.2016 unterstellte Unterschätzung des Waldbestandes „Im Vieh“ als Lebensraum für die Bechsteinfledermaus und des grundsätzlichen Nichtausschlusses von Vorkommen im Forst Clashorn ist vor dem Hintergrund der durchgeführten Untersuchungen zur abschließenden Klärung eines vorhabenbetroffenen Vorkommens als unrelevant zurückzuweisen.

Weiterhin sei keine ausreichende **Ermittlung der Quartiere** im Einflussbereich der Planung erfolgt, so dass eine Betroffenheit nicht verneint werden könne. So sei die reine Annahme von Quartieren als Potenzial auch nicht ausreichend für die artenschutzrechtliche Prüfung. Da auch kritisch angemerkt wird, dass neben Netzfängen keine Telemetrie als Erfassungsmethode eingesetzt wurde und telemetrische Untersuchungen in der Regel der Ermittlung von Wochenstuben dienen, wird diese Kritik im Folgenden mit behandelt. Die Einwender begründen ihre Forderung nach einem Einsatz dieser Methode jedoch nicht näher.

Die Quartiererfassung erfolgte auf der Grundlage der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau wie oben dargestellt in zwei Schritten. Zum einen wurden alle potenziellen Quartierstrukturen in Gebäuden und Gehölzen erfasst. In beiden Untersuchungen erfolgt diese Phase der Untersuchungen vor der Durchführung der sommerlichen Geländeuntersuchungen, so dass die ermittelten Strukturen bei den flächendeckenden Begehungen gezielt aufgesucht und während der Schwärmphasen näher

untersucht werden konnten. Bei diesen Schwärmphasenuntersuchungen im Rahmen der sommerlichen Geländebegehungen bestätigten sich mit Ausnahme einer ermittelten Wochenstube im Teil B des Abschnitts nicht, so dass weitere Quartiernutzungen als Sommer- oder Winterquartier verneint werden konnten.

Da im Teil A auf eine Untersuchung der Schwärmphase im Bereich von potenziellen Winterquartieren verzichtet wurde, weil nach Ausschluss eines potenziellen Gehölzquartiers durch gezielte Untersuchung im unbelaubten Zustand Winterquartiere zunächst ausgeschlossen werden konnten, wurde noch einmal gezielt nach Winterquartieren in Gehölzen gesucht und geeignete Strukturen mit einem Endoskop auf ihre tatsächliche Nutzung hin überprüft. Der fehlende herbstliche Zeitraum der Schwärmphasenuntersuchung wird damit aufgewogen. Denn eine Erfassung der Strukturen mit gleichzeitiger Überprüfung der tatsächlichen Nutzung kann die Schwärmphasenuntersuchung für die Winterquartiere ersetzen. Da die Erfassungen der quartiergeeigneten Strukturen in Gehölzen im Teil B nicht mehr aktuell waren, wurde dort noch einmal eine Erfassung von Sommer- und Winterquartieren in Gehölzen durchgeführt (siehe oben), bei der ebenfalls eine endoskopische Überprüfung ihrer Nutzung erfolgte. Mit dieser Vorgehensweise ist auch bei geringfügiger Abweichung von der Arbeitshilfe in jedem Fall sichergestellt, dass alle geeigneten Strukturen erkannt und untersucht wurden. Sommer- oder Winterquartiere in Gehölzen sind auf diese Weise sicher zu erfassen oder auszuschließen. Netzfänge und die Besenderung von laktierenden Weibchen zur Ermittlung von weiteren Wochenstuben erübrigten sich damit. Es gab keinen Verdacht weiterer Wochenstuben, die vom Vorhaben betroffen sein könnten und aufgefunden werden mussten.

Die angewandten Methoden zur Quartierermittlung sind unter Berücksichtigung aller durchgeführten Erfassungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um alle von der Planung betroffenen Quartiere, hier namentlich Wochenstuben und Winterquartiere, zu ermitteln. Eine Ermittlung von Quartieren, die wie die Gebäudequartiere der Breitflügelfledermaus beispielsweise in entfernteren Siedlungsgebieten angenommen werden, ist nicht geboten, sofern eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Dies ist hier der Fall, da alle trassennah auftretenden Konflikte im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes in der Weise gelöst werden können, dass Auswirkungen auf weiter entfernte Lebensräume der Arten sicher verneint werden können.

Demgegenüber sind zwar auch **Balzquartiere und Tagesverstecke** als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des § 44 Abs. 1 BNatSchG einzustufen, sie sind jedoch zumeist weniger an spezielle Strukturen gebunden und daher verbreiteter als Wochenstuben oder Winterquartiere. Der Verlust einzelner Balzquartiere oder Tagesverstecke schränkt daher die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Lediglich in Landschaften, in denen ein Mangel an diesen kleineren Quartieren besteht oder vorhabensbedingt eintreten wird, sind sie auch auszugleichen und damit weitgehend zu erfassen. Eine Erfassung sämtlicher Tagesverstecke in einer mehr oder weniger gut strukturierten und von Fledermäusen regelmäßig genutzten Landschaft ist tatsächlich auch gar nicht mög-

lich. Daher werden in Planungen regelmäßig Tagesverstecke angenommen, wenn Gehölze oder Gebäude mit geeigneten Merkmalen vorhanden sind, um entsprechende Maßnahmen zur Tötungsvermeidung vorsehen zu können (siehe hierzu auch die Ausführungen zum Tötungsverbot in Punkt 2.2 dieser Ziffer). Die Kritik an der positiven Unterstellung von Tagesverstecken und die Forderung nach einer tatsächlichen Erfassung ist daher als unrealistisch und überzogen zurück zu weisen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die durchgeführten Fledermauserfassungen den Vorgaben der für Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein eingeführten Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau entsprechen. Geringe Abweichungen wurden vom Vorhabenträger begründet und wirken sich nachweislich nicht auf das Korrektheit der durchgeführten Erfassungen und die artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe aus.

Die von der AG 29 im Rahmen der dritten Planänderung geäußerte **formale Kritik** an der Darstellung und Benennung der einzelnen Gutachten zur Fledermauserfassung ist zurückzuweisen. Es handelt sich weder um eine lose Schüttung noch um eine durch keine Ordnungsprinzipien geordnete Gesamtkartierung. Der Vorhabenträger hat in jedem Gutachten jeweils Anlass und Ziel der dargestellten Erfassung beschrieben, so dass eine Einordnung in den Gesamtkontext möglich ist.

Anwendung der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau

Seitens der Naturschutzverbände wurde in der ersten Planänderung im Jahr 2013 die Anwendung der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau aus dem Jahr 2011 angemahnt. Nach Umsetzung dieser Forderung kritisieren die Naturschutzverbände im Rahmen der zweiten und dritten Planänderung jedoch die Anwendung eben dieser Arbeitshilfe und stellen die Geeignetheit der danach durchgeführten Untersuchungen in Frage. Hierzu gibt der NABU im Rahmen der zweiten Planänderung eine grundsätzliche Kritik an der Arbeitshilfe ab, die er bereits im Rahmen der Planauslegung zum westlich angrenzenden Abschnitt der A 20 zwischen der A 7 und der Landesstraße 114 in das Anhörungsverfahren eingebracht hat. Dies verwundert, da gerade der NABU in seiner bundesweiten Fledermaus-Fachzeitschrift (Nyctalus Band 16, Heft 3-4, 2011) die Arbeitshilfe des LBV-SH als „mehr als nützliche“ und „an der Praxis orientierte“ Anleitung für die fledermausbezogene Gutachtertätigkeit im Straßenbau gelobt hatte. In seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung vertieft der NABU seine Kritik an der Anwendung der Arbeitshilfe unter konkreter Bezugnahme auf die Erfassungen für den vorliegenden Abschnitt der A 20. Zwischenzeitlich hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28.4.2016 zum Elbtunnel im Zuge der A 20 die Methodik der Arbeitshilfe des LBV-SH als nicht zu beanstanden beurteilt. Das Gericht argumentiert, dass eine Erfassungsmethode nicht normativ festgelegt sei, sondern maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls abhänge. Es seien „inzwischen zahlreiche einschlägige Arbeitshilfen und Leitfäden erarbeitet worden, die Standardmethoden der Bestandserfassung vorsehen und dabei – soweit sie nur regionale Geltung beanspruchen – auf die naturräumlichen Gegebenheiten einer Region abgestimmt sind“ (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 9.15, Rn. 129). Ebenso wie das Gericht in der

weiteren Urteilsbegründung Einzelpunkte im Hinblick auf die Geeignetheit der gewählten Methode für den Raum bewertet, ist im Einzelnen auf die Kritikpunkte einzugehen.

In Erwiderung des Vorbringens des NABU hat der Vorhabenträger zur zweiten Planänderung eine Stellungnahme des Kieler Instituts für Landschaftsökologie vom 28.08.2015 vorgelegt. Zur dritten Planänderung und zum Vorbringen der AG 29 hinsichtlich der Anwendung der Arbeitshilfe liegen der Planfeststellungsbehörde entsprechende Erwiderungen vor. Die angesprochenen Themen werden im Folgenden auslegungsübergreifend behandelt.

Der NABU legt im Grundsatz dar, dass in Schleswig-Holstein nahezu jede Fläche in Abhängigkeit ihrer naturräumlichen Ausstattung sowie ihres Nahrungs-, Vernetzungs- und Quartierangebotes dauerhaft oder temporär von Fledermäusen genutzt werden könne. Die Lage und Ausstattung des Planungsraumes biete fast allen der aktuell 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten Nutzungsmöglichkeiten. 10 dieser Arten hätten alleine schon von den Gutachtern des Vorhabenträgers nachgewiesen werden können. Neben den im Sommer genutzten Lebensräumen mit Wochenstuben und Männchenquartieren seien während der Migrationszeiten auch Zwischenquartiere und verschiedene Winterquartiere sowie die jeweiligen Flugstraßen und Jagdgebiete zu finden. Der Planungsraum sei zudem aufgrund seiner Lage im Umfeld von mehreren Waldgebieten und dem Segeberger Forst als zweitgrößtem Wald Schleswig-Holsteins und von mehreren Winterquartieren, insbesondere der Segeberger Kalkberghöhle, ein wichtiger Wanderkorridor für diverse Fledermausarten. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Planungsraumes einerseits und der Eingriffsschwere andererseits sei die Bestandserfassung der Fledermäuse für das Vorhaben nur unzureichend erfolgt. Notwendig sei eine **wesentlich umfangreichere Bestandserfassung** nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Westumfahrung Halle (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05). Grundsätzliche Kritikpunkte an der nach der Arbeitshilfe durchgeführten Erfassungen sind nach Auffassung der AG 29 und des NABU zum einen die Beschränkung der Geländeerfassungen auf bestimmte Habitatstrukturen sowie die Beschränkung auf die Erfassung der sommerlichen Nutzung des Planungsraumes. Die angewendeten Methoden und der aufgewendete Zeitbedarf seien unzureichend sowie der Untersuchungsraum zu klein gewählt.

Einigkeit mit den Ausführungen der Arbeitshilfe besteht darin, dass das Ziel der fledermauskundlichen Erfassung nicht die Erarbeitung der vollständigen Raumnutzung der im Planungsgebiet auftretenden Fledermausarten ist, sondern die Ermittlung ihrer wahrscheinlichsten Beeinträchtigungen an der durch die Planung potenziell betroffenen Raumnutzung (Quartiere, Quartiergebiete, Jagdgebiete, Flugstraßen und deren räumlich-funktionale Beziehungen). Die Anwendung der Arbeitshilfe erfülle dieses Ziel jedoch aufgrund unzulänglicher Untersuchungsansätze nicht, sondern versuche den Untersuchungsumfang möglichst klein zu halten, so dass nicht alle entscheidungserheblichen Informationen erhoben worden seien.

Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme vom 28.05.2015 (Kieler Institut für Landschaftsökologie) die der Arbeitshilfe zu Grunde liegenden Überlegungen dargestellt. Die in der Arbeitshilfe entwickelte Methode zur Bestandserfassung der Fledermäuse basiert auf den **rechtlichen Anforderungen der artenschutzrechtliche Prüfung** nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG und der hierzu ergangenen aktuellen Rechtsprechung. Danach ist nicht jede potenzielle Kollision einer Fledermaus mit einem Fahrzeug als zu vermeidender Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG einzustufen. Nur signifikant erhöhte Tötungsrisiken sind verbotsrelevant und lösen die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aus. Selbst in Bereichen mit stärkeren Aktivitäten von Fledermäusen ist nicht von einer deutlichen Steigerung des Tötungsrisikos auszugehen, wenn dort keine Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete vorhanden sind (BVerwG; Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 219). Hieraus ist abzuleiten, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko dort gegeben ist, wo Fledermäuse mehr als nur vereinzelt über eine Straße fliegen wie z.B. auf regelmäßig genutzten Flugrouten beim Wechsel zwischen Quartier und Jagdgebiet. Die Aufgabe einer fledermauskundlichen Bestandserfassung für die artenschutzrechtliche Prüfung besteht somit darin, die artenschutzrechtlich relevanten Konfliktpunkte des Vorhabens mit den vorkommenden Fledermäusen zu identifizieren. Hierzu sieht die Arbeitshilfe ein **gestuftes Untersuchungsprogramm** vor, das dem jeweiligen Potenzial des Untersuchungsraumes anzupassen ist. Dabei ist auf der Grundlage einer Habitatanalyse vor Durchführung der sommerlichen Geländeuntersuchungen unter Berücksichtigung vorhandener Daten (Phase A) die Auswahl der näher zu untersuchenden Habitatstrukturen im Planungsraum für die sommerlichen Geländeerfassungen (Phase B) vorzunehmen. Für die Auswahl werden nachvollziehbare Kriterien genannt. So müssen für die Ausbildung von Hauptflugrouten in der Regel lineare Landschaftselemente vorhanden sein, die als Orientierungslinien dienen. Nur solche Strukturen können eine bündelnde Wirkung auf die Flugwege der Individuen entfalten, die zur Ausbildung von Hauptflugrouten im Sinne der oben angeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten bei ihrer Betroffenheit führen kann. Das Bundesverwaltungsgericht folgt dieser Auffassung, in dem es in seinem Urteil vom 28.04.2016 zum Elbtunnel im Zuge der A 20 folgendes ausführt: „Da ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung in Bezug auf Fledermäuse nur gegeben ist, wenn regelmäßig genutzte Hauptflugrouten zwischen Jagdgebiet und Quartier vorliegen oder bevorzugte Jagdhabitate geschnitten werden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06 BVerwGE 130, 299 Rn. 219), kann sich die gutachterliche Untersuchung darauf beschränken, diese artenschutzrechtlich relevanten Konflikte zu ermitteln und danach den Untersuchungsraum und die Untersuchungstiefe zu bestimmen“ (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 15.9, Rn. 133). Die gewählte Vorgehensweise lässt sich auf die anderen Verbotstatbestände übertragen, wie im Folgenden und in der Anwendung der Verbotstatbestände unter Punkt 2 dieser Ziffer noch dargestellt wird. Das gestufte Vorgehen bei der Bestandserfassung führt im Ergebnis entgegen der Auffassung der Einwender somit zur Identifizierung aller relevanten regelmäßig genutzten Habitatstrukturen, deren Betroffenheit zu einer Ver-

wirklichung artenschutzrechtlicher Verbote führen kann. Sie stellt damit auch eine flächendeckende Erfassung aller relevanten Strukturen im Untersuchungsraum dar.

Zweiter grundsätzlicher Kritikpunkt der Einwender ist eine fehlende **Untersuchung der Migration von Fledermäusen** im Frühjahr und im Herbst. Die Arbeitshilfe sieht im Rahmen der Standarduntersuchungen eine Untersuchung des lokalen Fledermausvorkommens in den Monaten Mai bis September vor. Sonderuntersuchungen von An- und Abwanderungen zu und von Winterquartieren sind dagegen nur im Umfeld von **großen und bedeutenden Winterquartieren** vorgesehen, wenn sich diese innerhalb eines Radius von 2 km vom Vorhaben befinden. In Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) sind Erfassungen der Migration durchzuführen, wenn sich aufgrund der Nähe eines Winterquartiers und der Ergebnisse der Habitatanalyse und bisheriger Erfassungen der Verdacht ergibt, dass es zeitweilig zu einer hohen Konzentration von Individuen kommen kann. Diesem Vorgehen liegt der Gedanke zu Grunde, dass es im direkten Umfeld von Winterquartieren während der herbstlichen Schwärmphase zu überdurchschnittlichen Konzentrationen von Fledermäusen kommen kann, da die Fledermäuse dann das Winterquartier bereits als Übertagungsstätte nutzen, aber noch regelmäßig nachts geeignete Nahrungsflächen im Umfeld des Quartiers aufsuchen und dabei Leitstrukturen im Umfeld des Quartiers nutzen. Die Schwärmphase ist artbezogen unterschiedlich und zieht sich ggf. über mehrere Wochen bis zum Eintritt in die Winterruhe hin. Bei der Abwanderung vom Winterquartier im Frühjahr kommt es nicht zur Ausbildung einer längeren Schwärmphase, da die Tiere dann relativ schnell ihre Sommerlebensräume aufsuchen.
In größerer Entfernung können regelmäßige Nutzungen von Jagdgebieten während der herbstlichen Schwärmphase ausgeschlossen werden. Auch regelmäßige Nutzungen von einzelnen Leitstrukturen durch an- oder abwandernde Tiere können bei weiterer Entfernung vom Winterquartier entsprechend ausgeschlossen werden. Die ein- oder zweimalige Querung des Planungsraumes beim An- und Abflug zum und vom Winterquartier ist dagegen nicht als regelmäßige Nutzung einzustufen. Auch entfällt mit zunehmender Entfernung vom Winterquartier die Bündelung der Migration an bestimmten Leitstrukturen, da die Sommerquartiere in der Regel in verschiedenen Richtungen liegen und/oder die Tiere unterschiedliche Wege nutzen. Darüber hinaus wird angenommen, dass sich Fledermäuse während der Migration weniger an bodennahen Leitstrukturen orientieren, was die Möglichkeit einer Individuenkonzentration wiederum herabsetzt. Im Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben wird die Migration entsprechend nur eingeschränkt artenschutzrechtlich wirksam, weshalb auch andere Leitfäden wie z.B. der Leitfaden des Freistaates Sachsen (Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse), eine Erfassung der Migration nicht grundsätzlich für erforderlich halten. Dagegen spielt die Migration bei der Untersuchung von Fledermäusen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen, die in größerer Höhe Tötungsrisiken generieren, regelmäßig eine Rolle (so z.B. in den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Landesamt für Natur und Umwelt (2008)).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass artenschutzrechtlich relevante Tötungsrisiken somit nur im näheren Umfeld eines Winterquartiers während der herbstlichen Schwärmphase zu erwarten sind. Der NABU führt die Nähe zu verschiedenen Winterquartieren, von denen er nur die Segeberger Kalkberghöhlen benennt, sowie das Vorhandensein von Wäldern als Hinweis auf eine erhöhte Nutzung des Raumes während der Migration an. Die minimale Entfernung des Vorhabens von der Segeberger Kalkberghöhle beträgt etwa 7,5 km. Im Umfeld des Winterquartiers befinden sich vor allem mit dem Travetal, dem Ihlsee und dem Großen Segeberger See inklusiver angrenzender Gehölze und Wälder große und gut erreichbare Nahrungsräume, die nachweislich genutzt werden. Von einer regelmäßigen Nutzung des Trassenbereiches und des Planungsraumes während der Schwärmphase ist daher nicht auszugehen. Erfassungen der Migration der Fledermäuse können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit Blick auf eine Ermittlung der für die artenschutzrechtliche Prüfung entscheidungsrelevanten Informationen für das Vorhaben entfallen.

Im Zusammenhang mit der Migration werden vom NABU auch **Balz- und Zwischenquartiere**, die im Frühjahr oder im Herbst genutzt werden, als bedeutend und für die artenschutzrechtliche Prüfung zu erfassen dargestellt. Hierzu erwidert der Vorhabenträger, dass Quartiere, die ausschließlich als Balzquartiere genutzt werden, zumeist weniger an spezielle Strukturen gebunden und daher weiter verbreitet als Wochenstuben und Winterquartiere sind. Da das weitere Planungsgebiet, wie auch vom NABU dargestellt, aufgrund seiner Wälder eine gute Ausstattung an quartiergeeigneten Strukturen aufweise, schränke der Verlust einzelner Balzquartiere die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Über die Eingriffsregelung würden langfristig verloren gehende Gehölze ersetzt und stünden damit mittel- bis langfristig wieder zur Verfügung. Damit stützt er sich auf die Einschätzung der Arbeitshilfe des LBV-SH, die entsprechend des dargestellten Sachverhalts die Erfassung von Balzquartieren und Tagesverstecken nur im Fall eines Mangels geeigneter Quartierstrukturen vorsieht. Die Aussagen können auf die ebenfalls nur von einzelnen oder wenigen Tieren genutzten Zwischenquartiere übertragen werden. Erfassungen dieser Quartierstrukturen im Einzelnen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Forderung nach einer Bestandserfassung nach den **besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen** ist mit Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zurückzuweisen. Dieser Maßstab gilt im Zusammenhang mit dem Habitatschutzrecht, nicht aber im Artenschutzrecht, auf den die habitatschutzrechtlichen Anforderungen nicht unbesehen und unterschiedslos übertragen werden können (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 9.15, Rn. 133). Auch die angeführte hohe Bedeutung des Planungsraumes führt nicht zu einer solchen Anforderung. Entscheidend ist, dass mit den angewendeten Methoden eine ausreichende Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Nutzungen der Fledermäuse möglich ist. Dies wird im Folgenden weiter vertieft.

Der NABU und auch die AG 29 sehen in der Arbeitshilfe das **Methodenspektrum** zu eng und die **Zeitansätze** zu gering angesetzt. So sei es fachlich und planungsrechtlich nicht nachvollziehbar, warum der Erfassungsaufwand in einigen Regionen Schleswig-Holsteins höher sei als in anderen. Auch wenn das Artenspektrum sich regional unterscheide, bedürfe es auch bei einer geringeren Artenzahl einer exakten Analyse der der planungsrelevanten Untersuchungspunkte (Quartiere, Jagdreviere, Flugstraßen und Wanderkorridore) und damit einem stets gleichhohen Basisanteil an Untersuchungen und Untersuchungstagen.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass es der allgemeinen Logik entspräche, in Landschaftsräumen mit wenigen geeigneten Strukturen und damit suboptimalen Lebensräumen für Fledermäuse auch weniger aufwändig zu erfassen als in Landschaftsräumen mit zahlreichen geeigneten Strukturen. Die Arbeitshilfe sieht für die **flächendeckenden Begehungen** während sommerlichen Geländeerfassungen einen Untersuchungsumfang von 4 bis 6 flächendeckenden Begehungen vor, je nach Habitatausstattung des Landschaftstyps. In strukturreichen Landschaftstypen sind hierbei mehr Begehungen vorgesehen, weil ein größeres Artenspektrum zu erwarten ist. Unterschiedliche Arten nutzen die relevanten Lebensräume oft zu unterschiedlichen Zeiträumen, weshalb eine höhere Anzahl an Begehungen erforderlich wird. Mit den vorgesehenen vier Begehungen in strukturarmen Landschaftstypen bleibt in jedem Fall gewährleistet, dass alle Arten und ihre regelmäßig genutzten Lebensräume vollständig erfasst werden können und somit ein ausreichender Basisanteil an Untersuchungsdurchgängen gewährleistet ist. Die Spanne der vorgesehenen Begehungsanzahlen richtet sich im Vergleich zu anderen Bundesländern nach dem in Schleswig-Holstein diesen gegenüber reduziertem Spektrum an vorkommenden Fledermausarten. Im Übrigen sind Untersuchungstage in der Arbeitshilfe nicht vorgegeben, sondern die Anzahl der flächendeckenden Begehungen. Die dafür benötigten Untersuchungstage werden von der Größe des Untersuchungsraumes abhängen. Die Einwender begründen im Einzelnen nicht, warum die Anzahl der flächendeckenden Begehungen nach der Arbeitshilfe nicht ausreichend sei. Ihre Kritik ist insofern auch nicht geeignet, die Vertretbarkeit des Untersuchungsumfangs als solchen in Frage zu stellen. So entschied auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28.04.2016 im Hinblick auf die vergleichbar vorgetragene Kritik an der Arbeitshilfe (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 15.9, Rn. 134). Es gilt, dass eine naturschutzfachliche Meinung oder Methodik nicht bereits deshalb überlegen oder ihr vorzugswürdig ist, weil sie umfangreichere oder aufwändigere Ermittlungen und „strengere“ Anforderungen für richtig hält (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07, Rn. 66).

Der Vorwurf, dass die Arbeitshilfe die Durchführung von **Sonderuntersuchungen** zusätzlich zur vorgesehenen Standardmethode aus Kostengründen zu restriktiv handhabe, ist als unbegründete Unterstellung zurück zu weisen. In jedem Fall wird die Anwendung der Standardmethode und die Notwendigkeit von Sonderuntersuchungen in der Arbeitshilfe an klar erkennbare Voraussetzungen geknüpft, die mit der Fachbehörde (LLUR) abgestimmt wurden. Auch hierzu ist auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu verweisen, wonach die Notwendigkeit von weiteren Er-

fassungen danach beurteilt wird, ob von ihnen weiterführende Erkenntnisse zu erwarten sind (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07, Rn. 57).

Ein wesentlicher Kritikpunkt an der in der Arbeitshilfe dargestellten Standardmethode ist das Fehlen von **Netzfang und Telemetrie**, die nach Auffassung des NABU und der AG 29 ebenso zu den Standardmethoden der Fledermauserfassung zähle wie die akustischen Methoden. Netzfang und Telemetrie seien zur sicheren Abklärung vieler planungsrechtlicher Fragen unverzichtbar und würden von den Fachleuten auch regelmäßig eingesetzt. Eine Einstufung als Sonderuntersuchung für besondere Fälle werde ihrer Bedeutung nicht gerecht, ihr Einsatz müsse sich nach den zu klärenden Fragen richten. Die Bevorzugung akustischer Methoden und der Verzicht auf Netzfänge und Telemetrie bei der Fledermauserfassung führe bei der vorliegend zu beurteilenden Fledermauserfassung jedenfalls zu einer unzureichenden Erfassung der im Planungsraum vorkommenden Myotis-Arten sowie des Braunen Langohrs (Plecotus auritus).

Unbeachtlich der kritisierten Zuordnung zu den sogenannten Sonderuntersuchungen formuliert die Arbeitshilfe klare Voraussetzungen, unter denen Netzfänge und Telemetrie einzusetzen sind (Kapitel 3.3.4 und 3.3.5). Ihr Einsatz richtet sich damit wie von den Einwendern gefordert nach den für das Vorhaben zu klärenden Fragen. Dabei spielt beim **Netzfang** vor allem die sichere Bestimmung von Myotis-Arten eine Rolle, die alleine mit akustischen Methoden oft nicht klar zu unterscheiden sind. Da Netzfänge für die gefangenen Tiere mit Stress verbunden sind, wird die Notwendigkeit von Netzfängen in der Arbeitshilfe davon abhängig gemacht, ob sie zur Konfliktermittlung und zur Bestimmung des Bedarfs an artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und zu ihrer sachgemäßen Planung tatsächlich erforderlich sind. Dies trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Erfassungen nur insoweit erforderlich sind, soweit durch sie planungs- und entscheidungsrelevante zusätzliche Informationen zu gewinnen sind. Eine Entscheidung über die Notwendigkeit von Netzfängen ist nach der Arbeitshilfe immer projektbezogen auf der Grundlage der Kenntnis der vorhandenen Lebensraumkomplexe und der Habitatansprüche der Arten und unter besonderer Berücksichtigung leise rufender Arten und der in Schleswig-Holstein stark gefährdeten Myotis-Arten sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber straßenbedingten Wirkungen zu treffen. Hierfür gibt die Arbeitshilfe Anhaltspunkte. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden und führt zu einer projektspezifischen Entscheidung unter Berücksichtigung der Entscheidungsrelevanz zu gewinnender Erkenntnisse für die artenschutzrechtliche Prüfung und die Ableitung von notwendigen Maßnahmen.

Gleiches gilt für die im Einzelfall zu treffende Entscheidung über den Einsatz von **Telemetrie** bei der Erfassung. Diese wird in der Regel an laktierenden Weibchen zur Auffindung von Wochenstuben durchgeführt. Die Arbeitshilfe verweist hierzu insbesondere auf die in Schleswig-Holstein mindestens stark gefährdeten Fledermausarten und auf die Möglichkeit einer tatsächlichen Gefährdung des Quartiers durch seine Lage im Untersuchungsraum. Die Einwender bringen keine konkreten

Forderungen vor, wann aus ihrer Sicht darüber hinaus telemetrische Untersuchungen stattfinden müssten. Hinsichtlich der für das konkrete Vorhaben unterstellten Folgen ist auf die auf das Vorhaben bezogenen Ausführungen in dieser Ziffer zu verweisen.

Weiterhin bemängeln die Einwender an der Arbeitshilfe einen zu klein gewählten **Untersuchungsraum**. Ein schmaler Korridor von 100 m rechts und links der Trasse reiche nicht aus und solle gemeinsam mit den zu gering gewählten Methoden- und Zeitumfängen die Kosten gering halten. Beispielhaft wird ein solcher Untersuchungsraum für die Teichfledermaus für viel zu gering gehalten, da diese lange Distanzen zwischen Quartier und Nahrungsräumen überwinde.

Zunächst ist klarzustellen, dass die Arbeitshilfe einen Untersuchungsraum mit einem Korridor vorgibt, der 100 m über das Eingriffsgebiet hinausgeht. Der Untersuchungsraum wird somit nicht auf die Straßentrasse bezogen, sondern auf den insgesamt vom Eingriff betroffenen Raum. Die Abgrenzung leitet sich aus dem Verhalten der Jungtiere während der Schwärmflüge um die Wochenstuben ab, wobei unterstellt wird, dass die Jungtiere einem höheren Kollisionsrisiko ausgesetzt sind als erfahrende adulte Fledermäuse. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann dabei beispielsweise auch an querenden Straßen oder Zuführungen eintreten. Das Grundprinzip der **Abgrenzung des Untersuchungsgebietes** richtet sich nach dem Ziel, die artenschutzrechtlich relevanten Konflikte zu ermitteln. Konkrete Betroffenheiten von Flugstraßen, Jagdgebieten und Quartieren im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG treten zuallererst direkt an der Straße oder wie beschrieben in ihrem Umfeld auf. Können auftretende Konflikte an der Straße mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden, ist eine Betroffenheit weiter entfernter regelmäßig genutzter Habitatstrukturen zu verneinen. In bestimmten Fällen, wo keine Konfliktlösung an der Trasse erfolgen kann, wird jedoch eine Ermittlung über den genannten Mindestuntersuchungsraum hinaus erforderlich. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn zu klären ist, ob ein betroffenes Jagdgebiet für die in ihm nach Nahrung suchenden Individuen essenziell ist oder die nicht vermeidbare Zerschneidung einer bedeutenden Flugstraße zu einer Abtrennung eines Quartiers von essenziellen Nahrungsräumen führt und die Fortpflanzungs- und Ruhestätte hierdurch ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verlieren kann. Für solche Fälle sieht die Arbeitshilfe die Erweiterung des Untersuchungsraumes vor und beschreibt das genaue Vorgehen in Kapitel 3.2.2.2. Gerade an Arten wie der Teichfledermaus, die eine sehr großen sommerlichen Aktivitätsradius von bis zu über 25 km besitzt, kann gezeigt werden, dass eine Erfassung aller Quartiere der den Planungsraum nutzenden Arten im Rahmen des Vorhabens gar nicht möglich ist. Die Beschränkung des Untersuchungsraumes und seine fallspezifische Erweiterung im Hinblick auf die auftretenden und durch die Planung zu bewältigenden Konflikte führt damit auch zu einer Konzentration der erhobenen Daten auf diese und zu einer höheren Sicherheit in der Bewertung der einzelnen Konfliktpunkte. Gerade an diesen ermittelten Konfliktpunkten sieht die Arbeitshilfe die vertiefte Untersuchung beispielsweise im Rahmen der zweistündigen Überprüfung von Flugstraßen vor. Der Vorwurf eines unzulässiges Geringhalten des Untersuchungsaufwandes ist zurückzuweisen.

Weiterer Kritikpunkt des NABU ist die Beschränkung der Erfassung der als **Quartier geeigneten Strukturen in Gehölzen** (Phase C) auf Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm. Es seien diverse Baumquartiere mit geringerem Stammdurchmesser und selbst Winterschlafplätze von einzelnen Tieren oder kleinen Fledermausgruppen auch in Gehölzen mit einem Stammdurchmesser von weniger als 50 cm bekannt.

Die Arbeitshilfe geht auch aus Gründen der Praktikabilität von einem Potenzial für Wochenstuben in Bäumen mit einem Stammdurchmesser von über 30 cm und von einem Potenzial für Winterquartiere in Bäumen mit einem Stammdurchmesser von über 50 cm aus. Diese Festlegung wurde gemeinsam mit Experten und der Fachbehörde getroffen, weil sie den Beobachtungen in Schleswig-Holstein entspricht. Sie verkennt dabei nicht, dass einzelne Tiere auch in kleineren Quartieren übertagen oder überwintern. Allerdings ist eine vollständige Erfassung aller und nur von einzelnen oder wenigen Tieren genutzten Sommer- und Winterquartiere in kaum sichtbaren Spalten in der Praxis nicht möglich. In der Regel ist auch das Angebot an vergleichbaren Quartieren in der Landschaft ausreichend, um die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern. Nach Ergreifen der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen führt ihr Verlust und damit ggf. die Betroffenheit einzelner Tiere nicht zur Realisierung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes (vergl. Kapitel 5.2.5). Für Landschaftstypen mit einem besonderen Mangel an Quartierstrukturen sieht die Arbeitshilfe in Sonderfällen auch eine Erfassung kleinerer Quartiere wie Balzquartieren und Tagesverstecken vor (Kapitel 3.3.2). Mit diesem Vorgehen gewährleistet die Arbeitshilfe die Erfassung aller potenziell geeigneten **Wochenstuben und Winterquartiere** im Rahmen der Phase C. Die Ergebnisse dieser Phase werden zudem immer auch ergänzt durch die vorlaufende Habitatanalyse (Phase A) und die flächendeckenden sommerlichen Geländebegehungen (Phase B). Besteht hierbei der Verdacht auf weitere Quartiere, ist eine nähere Untersuchung in jedem Fall Bestandteil des weiteren Vorgehens.

Da sich der Erkenntnisstand zu den einzelnen Fledermausarten fortlaufend erweitert und es bei der Erfassungstechnik ständig zu Verbesserungen kommt, sollte nach Auffassung des NABU die Arbeitshilfe einer fortlaufenden Evaluation und einer entsprechenden **Aktualisierung** unterzogen werden. Den genannten Zuwachs an wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Möglichkeiten verkennt auch die Arbeitshilfe nicht. Sie stellt unter dem Punkt Anlass und Zielsetzung dar, dass die zusammengestellten Informationen eine Einschätzung des erforderlichen Untersuchungsumfangs für konkrete Projekte ermöglichen und somit als praktische Hilfe für die Beauftragung von Geländeerfassungen in der Planungsphase konzipiert ist. Die Schwellenwerte besitzen demnach auch grundsätzlich Orientierungscharakter (LBV-SH 2011, S. 2). Aktuelle Erkenntnisse können und sollen somit bei der Anwendung der Arbeitshilfe in der Praxis einfließen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Arbeitshilfe nicht den aktuellen Standards für eine Erfassung zur Bewertung arten-

schutzrechtlicher Konflikten entspricht, nennt der NABU in seiner Stellungnahme vom 17.11.2016 nicht.

Die Einwender sehen bei der Anwendung der Arbeitshilfe für das Vorhaben die hohe Wahrscheinlichkeit, dass zum einen die im Planungsgebiet auftretenden Myotis-Arten und das Braune Langohr durch eine **Bevorzugung akustischer Erfassungsmethoden** nicht ausreichend erfasst wurden und die Anzahl und Lage wichtiger Quartiere, Flugstraßen und Jagdgebiete aufgrund unzureichender Methoden nicht ermittelt wurden.

Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in Zusammenfassung der konkret zum Vorhaben bewerteten Sachverhalte und der in Rede stehenden Arbeitshilfe zurückzuweisen. Wie schon vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 15.9) zur A 20 im Abschnitt des Elbtunnels auf schleswig-holsteinischer Seite (BVerwG 9 A 15.9) in Rn. 132 ausgeführt wurde, ist die Vorgehensweise und Anwendung der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau nicht zu beanstanden.

Weiterhin fordert die AG 29 auch eine Anwendung der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, die als Entwurf aus dem Jahr 2011 vorliegt. Dieser Entwurf wurde den Ländern seitens des Bundesministeriums für Verkehr im Oktober 2011 zur Stellungnahme zugeleitet, aber nach umfassender Kritik der Länder nicht weiter aufrecht erhalten. Er ist damit als Maßstab der Überprüfung nicht weiter heranzuziehen, bis ein aktuellerer Entwurf veröffentlicht wird.

Verwendung von Daten aus dem östlich angrenzenden A 20-Abschnitt zwischen der B 206 westlich Wittenborn und der B 206 westlich Weede

Die Aktualisierungskartierung Fledermäuse 2013 für den Teil A des Vorhabens (Leguan September 2015, aktualisiert Juli 2016) berücksichtigt weitere Untersuchungen, die im Segeberger Forst im Rahmen des Fehlerheilungsverfahrens für den Abschnitt der A 20 zwischen Wittenborn und Weede im Jahr 2014 durchgeführt worden sind (Kapitel 3.5). Es handelt sich dabei um Untersuchungsergebnisse aus Horchboxenuntersuchungen und Netzfängen, die im Bereich des Fundortes 71 im Bereich der B 206 und des angrenzenden Segeberger Forstes durchgeführt worden sind (Kieler Institut für Landschaftsökologie, bisher unveröffentlicht). Sie ergänzen die im vorliegenden Abschnitt durch die Leguan GmbH durchgeführten Untersuchungen um Daten aus dem relevanten Randbereich des Segeberger Forstes.

Die Berücksichtigung von Daten aus anderen Untersuchungen ist grundsätzlich geboten und nicht fehlerhaft, wie von den Einwendern unterstellt. Dass sie zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Gutachtens noch nicht veröffentlicht waren, steht einer Verwendung ebenfalls nicht entgegen. Mit der Aufnahme in das vorliegende Gutachten und seiner Planauslegung ist eine vorläufige Veröffentlichung verbunden. Hierbei wurden alle erforderlichen Angaben gemacht.

Insofern ist auch nicht der Fall gegeben, dass erforderliche weitergehende Untersuchungen an konfliktträchtigen Stellen mit dem Hinweis nicht durchgeführt werden, dass eine Auseinandersetzung im nächsten Planungsabschnitt stattfinde. Zum einen braucht ein Vorhabenträger eigene Ermittlungen nicht nochmals durchzuführen, wenn sie bereits durchgeführt worden sind. Zum anderen stellt der Artenschutzbeitrag (Neubau der BAB A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teil A, A 7 bis B 206 westlich Wittenborn – Ergänzung zum LBP, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Leguan Juli 2016, vollständig überarbeitete Fassung), Materialband Teil A) dar, dass der Fundort 71, das als bedeutendes Jagdgebiet eingestuft wird, durch das Vorhaben selbst nicht beeinträchtigt wird. Durch den Bau des provisorischen Anschlusses erfolgt lediglich eine Umgestaltung im Bereich der B 206. Eingriffe in den Segeberger Forst sind mit diesem Umbau nicht verbunden. Erst die Anbindung der A 20 durch den östlich angrenzenden Planungsabschnitt wird eine Betroffenheit des Segeberger Forstes und eine Verkehrssteigerung auf der B 206 westlich des Anschlusses auslösen.

Dennoch ist die Verwendung der im Nachbarabschnitt im Jahr 2014 erhobenen Daten geboten, um die Einstufung der Bedeutung des Jagdgebietes 71 zu vervollständigen. Dieses Vorgehen ist insofern nicht zu beanstanden. Von besonderer Bedeutung ist die mit den Horchboxenerfassungen und Netzfängen verbundene Erkenntnis, dass der Segeberger Forst durch die Bechsteinfledermaus genutzt wird. Es konnten bei den Netzfängen jeweils Männchen dieser Art gefangen werden. Eine Nutzung des Untersuchungsraumes außerhalb des Forstes konnte jedoch durch die von der Leguan GmbH durchgeführten Untersuchungen nicht bestätigt werden.

Dass die Einwender die Bezugnahme zu Untersuchungen aus dem A 20-Abschnitt zwischen Wittenborn und Weede im Rahmen des zweiten Planänderungsverfahrens abweisen, ist insofern verwunderlich, als sie im Rahmen des ersten Planänderungsverfahrens die Berücksichtigung der sogenannten Nullaufnahme des Maßnahmenmonitorings zum angrenzenden Abschnitt gefordert hatten. Für die Planfeststellungsbehörde bleibt maßgeblich, dass der Vorhabenträger grundsätzlich Daten aus Untersuchungen verwenden kann und verwenden sollte, wenn sie die Aussagen seiner eigenen Untersuchungen ergänzen. Dies hat der Vorhabenträger mit der Verwendung der für das Fehlerheilungsverfahren verwendeten Daten getan.

In diesem Zusammenhang ist auch die aus den ersten beiden Planauslegungen stammende Forderung zurück zu weisen, dass der Segeberger Forst im vorliegenden Abschnitt als Sommerlebensraum von Fransen- und Bechsteinfledermäusen zu betrachten ist, die in der Segeberger Kalkberghöhle überwintern. Mit der zweiten Planänderung ist eine Betroffenheit des Segeberger Forstes durch das Vorhaben zu verneinen und eine nähere Betrachtung nicht erforderlich. Hierzu ist auf das Fehlerheilungsverfahren bzw. das Planänderungsverfahren zum östlich angrenzenden Abschnitt zu verweisen.

1.2 Bestandserfassungen Haselmäuse

Die vom Vorhabenträger durchgeführten Erfassungen der Haselmäuse sind als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung geeignet und ausreichend.

Durchgeführte Untersuchungen

Für den Teil A hat der Vorhabenträger erstmalig im Jahr 2007 eine Übersichtskartierung 50 m beidseitig der Trasse durchgeführt. Dabei wurden Sommernester und Fraßspuren im unbelaubten Zustand im Januar an allen potenziell geeigneten Knick- und Waldrandstrukturen erfasst (BAB A 20 Abschnitt BAB A 7 bis B 206 westlich Wittenborn – Ergänzung zum LBP, Aktualisierung und Ergänzung der biologischen Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung der streng geschützten Arten (Leguan 30.07.2008), Materialband Teil A). Im Jahr 2011 erfolgte im direkten Eingriffsbereich eine Erfassung mit Hilfe von ausgebrachten Nesttubes, die im September 2011 letztmalig kontrolliert wurden (BAB A 20 Abschnitt BAB A 7 bis B 206 westlich Wittenborn – Ergänzung zum LBP, Floristische und faunistische Aktualisierungskartierung 2011 (Leguan Februar 2012), Materialband Teil A). Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes 9 A 14.12 vom 6. November 2013 zur A 20 von der B 206 westlich Weede bis zur B 206 westlich Wittenborn (Rn. 139) hat der Vorhabenträger im Jahr 2014 eine vollständig neue Erfassung der Haselmäuse in einem größeren Untersuchungsraum durchgeführt (Neubau der BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teil A A 7 bis B 206 westlich Wittenborn – Ergänzung zum LBP, Aktualisierungserfassung von Haselmäusen 2014/2015 (Leguan September 2015), Materialband Teil A). Diese Untersuchungen ersetzen die vorher durchgeführten Erfassungen und bilden die Grundlage für die aktualisierte artenschutzrechtliche Prüfung. Im Folgenden ist daher ausschließlich auf die Methodik dieser aktuellen Erfassungen einzugehen.

Für den Teil B wurde im Jahr 2009 eine Suche nach Kobeln und Fraßspuren in allen Gehölzstrukturen bis 50 m über den Eingriffsbereich hinaus durchgeführt (Haselmauserfassung 2009, Teil B - Neubau der A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Autobahnkreuz A 20/A7 (GGV Freie Biologen April 2010), Materialband Teil B). Ein Vorkommen der Haselmaus konnte durch die Untersuchungen ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der artenschutzrechtlich relevanten Prüfung auf der Grundlage der Ergebnisse der Aktualisierung der Biotop- und Biotoptypenkartierung 2015 wurde auch aktuell eine Besiedlung des Raums mit weiteren oder neuen artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht angenommen (Kieler Institut für Landschaftsökologie 28.09.2015, Materialband Teil B). Seitens der Fachbehörde liegen aktuell keine Funde im Bereich des Vorhabens vor, der Untersuchungsraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. Eine Betroffenheit kann somit hier ausgeschlossen werden.

Methodik der aktuellen Erfassungen

Die 2014 durchgeführten Haselmauserfassungen bestanden aus einer Ermittlung der potenziell geeigneten Habitatstrukturen in einem Raum von 300 m beidseitig der geplanten Trasse der A 20 und

zusätzlich einer Überprüfung der Besiedlung potenzieller Habitate mit Hilfe von Nesttubes (Niströhren) in einem Raum von 300 m beidseitig des für die Trasse notwendigen baubedingten Eingriffsbereiches. Auf der Basis der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Funde der Haselmaus in den Niströhren und unter Berücksichtigung der Fachliteratur wurden die ermittelten Haselmauslebensräume unter Berücksichtigung ihrer Ausstattung mit relevanten Strukturmerkmalen (Deckung und Ausprägung der Strauchschicht, Anzahl der vorkommenden Nahrungspflanzen, Vernetzung mit anderen Habitaten) in Habitateignungsklassen unterteilt. Für die einzelnen Habitateignungsklassen wurden im Abgleich mit aktuellen Untersuchungen aus dem Fehlerheilungsverfahren zum östlich angrenzenden Abschnitt der A 20 Populationsdichten innerhalb des untersuchten lokalen Verbreitungsgebietes der Art abgeleitet. Während mit der Überprüfung der besiedelten Habitate in erster Linie die Verbreitung der Art im Untersuchungsraum nachgewiesen wurde, wurde über die Einstufung in Habitateignungsklassen abgeschätzt, wie viele Haselmausreviere in den vom Vorhaben betroffenen Knicks zu erwarten sind. Damit wurde ein auf den Untersuchungsraum geeichtes Modell entwickelt, mit dem auf der Basis der tatsächlichen Besiedlung die Populationsdichten der Art im Untersuchungsraum und damit in der artenschutzrechtlichen Prüfung auch die quantitativen Betroffenheiten abgeschätzt werden können.

Das zweistufige Vorgehen mit einer Ermittlung der Habitateignungen der potenziellen Lebensstätten wurde zum einen gewählt, um entsprechend des Urteils des BVerwG vom 6. November 2013 (Az. 9 A 14.12, Rn. 112 f.) den mit 300 m angegebenen Aktionsraum der Art mit einer Erfassung abzudecken (vergl. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de Stichwort Haselmaus). Die im 300 m-Radius um das Vorhaben durchgeführte Analyse der Habitateignungen in Verbindung mit den erläuterten abgeleiteten Populationsdichten ermöglicht eine Beurteilung der im Aktionsradius der Art liegenden Bereiche, in die die Individuen im Einzelfall bei Teilverlusten ihrer Reviere ausweichen werden. Die Überprüfung der Besiedlung potenzieller Habitate erfolgte in einem engeren Untersuchungsraum bis zu 100 m beidseitig des Eingriffsbereiches sowie in zwei Referenzbereichen, wobei insgesamt 669 Tubes eingesetzt wurden. Zusätzlich wurde auf Freinester geachtet. Bei einer angenommenen Reviergröße von 100 m in gut bis sehr gut geeigneten Knicks wurde damit der durch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffene Raum auf eine tatsächliche Besiedlung überprüft. Die Anzahl der ausgebrachten Tubes richtete sich zum einen nach der Ausprägung der Knicks. Zum anderen wurde in den Bereichen, in denen das bisher bekannte Verbreitungsgebiet der Haselmaus in westlicher Richtung aufhört, durch eine erhöhte Anzahl an Tubes und durch die Auswahl von Referenzflächen intensiver versucht, einen Besiedlungsnachweis zu erbringen. Die in der Summe dennoch geringere Anzahl an eingesetzten Tubes im westlichen Bereich ergibt sich demgegenüber aus der Tatsache, dass dieser Bereich weniger Gehölzstrukturen aufweist. Die von den Einwendern geäußerte Kritik, die fehlenden Nachweise im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes seien auf die fehlenden zeitgerechten Untersuchungen zurück zu führen, ist daher zurückzuweisen. Bei der Methode der Erfassung mittels Niströhren ist zu berücksichtigen, dass mit ihr nach gutachterlicher Auffassung keine Abschätzung der Bestandsdichte möglich ist, da sich im-

mer nur ein Teil der vorhandenen Individuen in den Niströhren aufhält, während andere in den natürlichen Kobeln verbleiben. Die Methode dient somit in erster Linie der Abgrenzung des lokalen Verbreitungsgebietes der Art (vergl. Aktualisierungserfassung von Haselmäusen 2014/2015 (Leguan September 2015), Seite 14). Ein Ausbringen und Kontrollieren von noch größeren Anzahlen von Niströhren wäre jedoch auch als unverhältnismäßig einzustufen und aufgrund der damit verbundenen erheblichen Störungen möglicherweise der gesamten Lokalpopulation ggf. auch nicht mehr durch § 45 Absatz 6 BNatSchG abgedeckt, der eine größtmögliche Schonung der Individuen bei entsprechenden Erfassungen vorschreibt.

Der einwenderseits geäußerten Kritik, das Ausbringen von Nesttubes in einem 100 m-Radius sei wegen des größeren Aktionsraumes der Art nicht ausreichend, ist somit wirksam begegnet. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass die gewählte Methode einer Kombination aus der Ermittlung der Habitateignung potenzieller Lebensstätten und dem Nachweis der Besiedlung die nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Art die verlässlichste ist, um die Besiedlungsdichte und damit auch die mit dem Vorhaben verbundenen Betroffenheiten zu ermitteln.

Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit der Fachbehörde die beschriebene Methodik entwickelt, um begründete und auf das lokale Verbreitungsgebiet bezogene Angaben zur Populationsdichte treffen zu können. In weitestgehend geschlossenen Verbreitungsgebieten der Haselmaus, wie hier vorliegend, ist mit dem Vorkommen von Individuen in allen potenziell geeigneten Habitaten zu rechnen, wie die Untersuchungen mittels der Niströhren für den Untersuchungsraum bestätigt haben. Darüber hinaus ist von Jahr zu Jahr mit unterschiedlichen Revierverteilungen zu rechnen. Daher kommt hier eine Abschätzung der Besiedlungsdichte anhand der Habitateignung dem real zu erwartenden Verlust an Revieren am nächsten. In den westlichen Teilen des Verbreitungsgebietes, die nicht mehr vollständig flächenhaft besiedelt sind, konnte durch die vertiefte Nachsuche die Grenze des Vorkommens relativ genau aufgezeigt werden. Durch die grundsätzliche Annahme der Besiedlung geeigneter Habitate auch in diesen, nach Westen hin noch nachweislich besiedelten Bereichen wird eine Unterschätzung der Betroffenheit verhindert. Die gewählte Konfliktbewertung anhand der Qualität und Quantität der betroffenen Habitate ist im Ergebnis sinnvoll und für den vorliegenden Fall am besten geeignet, das Ausmaß der verbotsrelevanten Betroffenheit zu ermitteln.

Zur Ermittlung geeigneter Areale für CEF-Maßnahmen wurde darüber hinaus in den Bereichen des Untersuchungsraumes, in denen eine Besiedlung festgestellt wurde, im Jahr 2015 in einem erweiterten Raum von 500 m beidseitig der Trasse die potenzielle Eignung der Habitatstrukturen ermittelt, um Aufwertungsmöglichkeiten zu bestimmen (Neubau der BAB A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teil A, A 7 bis B 206 westlich Wittenborn: Ergänzungserfassung Haselmäuse 2015 (Kieler Institut für Landschaftsökologie 2015)). Der Vorhabenträger hat damit in seiner Erfassung auch den im räumlichen Zusammenhang stehenden von der Lokalpopulation genutzten Raum weiter untersucht.

Im Gegensatz zu den diesbezüglich erhobenen Einwendungen wurde im Gutachten zur Haselmauserfassung (Aktualisierungserfassung von Haselmäusen 2014/2015, Seite 7 (Leguan September 2015)) angegeben, dass die ausgebrachten Niströhren zweimal in der Zeit von Ende August bis Anfang Oktober überprüft wurden. Eine Darlegung, an welchen Orten innerhalb des Untersuchungsraumes zu welchem Zeitpunkt die Überprüfungen stattfanden, ist dem Vorhabenträger nicht aufzuerlegen. Das Argument, die Tiere seien deswegen nicht erfasst worden, weil sie wegen periodischer Nahrungsknappheit andere Areale aufgesucht hätten, wäre auch mit solchen Angaben nicht belegbar, da keine Kenntnisse über jeweilige Schwankungen in der Verteilung des Nahrungsangebotes vorliegen. Im Übrigen würde eine solche Argumentation jegliche Vor-Ort-Erfassung mobiler Arten in Frage stellen, weil entsprechende Erfassungen immer Momentaufnahmen darstellen.

1.3 Bestandserfassungen Brutvögel

Die vom Vorhabenträger durchgeführten Erfassungen der Brutvögel sind für die artenschutzrechtliche Prüfung geeignet und ausreichend.

Durchgeführte Untersuchungen

Die ersten Brutvogelerfassungen für das Vorhaben wurden im Jahr 2006 durchgeführt. Im Teil A erfolgte eine Probeflächenkartierung mit drei Begehungen plus jeweils zwei Nachtbegehungen für Eulen und den Wachtelkönig in einem Korridor von 100 m beidseitig vom Fahrbahnrand, die im Jahr 2007 durch eine flächendeckende Erfassung im Eingriffsraum ergänzt wurde (BAB A 20 Abschnitt BAB A 7 bis B 206 westlich Wittenborn – Ergänzung zum LBP, Aktualisierung und Ergänzung der biologischen Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung der streng geschützten Arten (Leguan 30.07.2008), Materialband Teil A). Im Teil B wurde in einem Korridor von 100 bis 300 m beidseitig der Trasse eine flächendeckende Untersuchung der Brutvögel mit 8 Begehungen durchgeführt und durch eine zusätzliche Nachtbegehung zur Erfassung der nachtaktiven Arten ergänzt. Im darüber hinausreichenden Untersuchungsraum des LBP wurde ebenfalls 2006 eine Rasterkartierung durchgeführt (Teil B Neubau A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Autobahnkreuz A 20/A 7, Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 2006/2007 (Kieler Institut für Landschaftsökologie Juni 2009), Materialband Teil B). Entgegen der Kritik der Einwender zu den Unterlagen der ersten Planauslegung wurden bereits bei dieser Erfassung alle europäischen Vogelarten berücksichtigt, nicht nur die gefährdeten Arten.

Um den sich entwickelnden Ansprüchen an die artenschutzrechtliche Prüfung zu genügen, wurde 2009 auch im Teil A eine flächendeckende Erfassung der Brutvögel mit 7 Begehungen inklusive drei Nachtbegehungen als Revierkartierung in einem Korridor von 300 m für alle Arten und für Arten mit darüber hinaus gehenden Effektdistanzen bis 500 m beidseitig der Trasse durchgeführt (BAB A 20 Abschnitt BAB A 7 bis B 206 westlich Wittenborn – Ergänzung zum LBP, Brutvogelerfassung 2009, Deckblatt (Leguan Februar 2012), Materialband Teil A). Der Große Brachvogel wur-

de zudem in einem Umkreis von 2,5 km in einem speziellen Untersuchungsdesign erfasst, um Aussagen zur lokalen Population treffen zu können. Für den Teil B wurde im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung im Jahr 2011 für die erste Planänderung dargestellt, dass die Aussagen der flächendeckenden Brutvogelerfassung aus 2006 auch unter Berücksichtigung der 2010 neu erschienenen Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holstein und in der Zusammenschau weiterer Datengrundlagen weiter Bestand haben (Teil B Neubau A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Autobahnkreuz A 20/A 7, Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 2006/2007 (Kieler Institut für Landschaftsökologie Juni 2009, aktualisiert Dezember 2011, Materialband Teil B).

Für den Teil A erfolgte dann 2014 eine erneute flächendeckende Erfassung der Brutvögel mit vergleichbarer Erfassungstiefe und Begehungsanzahl wie bei der Erfassung im Jahr 2009 (Neubau der BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teil A A 7 bis B 206 westlich Wittenborn – Ergänzung zum LBP, Aktualisierungserfassung Brutvögel 2014 (Leguan September 2015), Materialband Teil A). Um für die Teile A und B Erfassungen in einer vergleichbaren Aktualität in die artenschutzrechtliche Prüfung einstellen zu können, wurde auch für den Teil B im Jahr 2015 eine erneute flächendeckende Erfassung der Brutvögel durchgeführt (Neubau der BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teil B Autobahnkreuz A20/ A7 – Ergänzung zum LBP, Aktualisierungserfassung Brutvögel 2015 (Leguan September 2015), Materialband Teil B).

Methodik der aktuellen Erfassungen

Die 2014 und 2015 durchgeführten Brutvogelerfassungen stellen die Grundlage für die in der zweiten Planänderung aktualisierte artenschutzrechtliche Prüfung dar. Insofern ist näher auf die dabei verwendete Methodik einzugehen. Hierbei wird auch direkt die vorrangig in den Stellungnahmen der AG 29 und des BUND geäußerte Kritik bewertet.

Grundsätzlich sind für die artenschutzrechtliche Prüfung immer die aktuellsten Erfassungen heranzuziehen. Arten, die bei einer aktuellen Erfassung nicht mehr nachgewiesen werden können, sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung folglich nicht zu berücksichtigen. In bestimmten Sonderfällen (besondere Habitatstandorte, natürlicherweise stark schwankende Bestände) kann es zur Interpretation der aktuellen Daten jedoch sinnvoll und geboten sein, auch auf ältere Bestandsdaten zurückzugreifen, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, vorhanden sind (vergl. Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, LBV-SH 2016). Hierzu wird auf die Bewertung des Eintritts der Verbotstatbestände bezüglich der einzelnen Arten verwiesen.

Die aktuellen Brutvogelerfassungen erfolgten mit annähernd gleicher Methodik für den Teil A im Jahr 2014 und für den Teil B im Jahr 2015. Aufgrund der unterschiedlich geschnittenen Wirkungsbereiche von Autobahnkreuz (Teil B) und der Strecke von 19 km Länge (Teil A) wurde hierbei im Autobahnkreuz ein Untersuchungsraum von mindestens 500 m gewählt, während an der Strecke eine abgestuftes Untersuchungsdesign entwickelt wurde. In einem Untersuchungskorridor von 300

beidseitig der Trasse wurden alle europäischen Vogelarten flächendeckend erfasst, in einem darüber hinausgehenden Raum von 500 m wurden nur die Arten erfasst, die nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (BMVBS 2010) entsprechend weitreichenden Wirkungen gegenüber empfindlich sind. Darüber hinaus fanden alle weiteren potenziellen Wirkbereiche des Vorhabens unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der untersuchten Arten Berücksichtigung (vergl. Leguan September 2015, Aktualisierungskartierungen Brutvögel 2014 (Teil A), Kapitel 2 und Aktualisierungskartierung Brutvögel 2015 (Teil B), Kapitel 3, Materialbände A und B). Zusätzlich wurden Erfassungen auf den außerhalb des Untersuchungskorridors liegenden geplanten Kompensationsflächen durchgeführt. Insgesamt wurden im Teil A und im Teil B 10 Begehungen im gesamten Untersuchungsraum durchgeführt. Dabei entfallen vier Begehungen auf den Großteil der tagaktiven Brutvogelarten (Anfang April bis Anfang Juli), eine gezielte Begehung auf horstbrütende Großvögel und Spechte (Anfang April), zwei gezielte Erfassungen auf Eulen (Anfang bis Mitte April) sowie 3 Nachtbegehungen (Mitte Mai bis Anfang Juli) auf die Erfassung von Rallen, Schnepfen, Wachteln sowie Eulenästlingen unter Einsatz von Klangattrappen. Es wurden jeweils Revierkartierungen nach dem Standard von Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Dies gilt insbesondere auch für die Begehungsanzahlen und die jeweilige Begehungsintensität. Da auf den Kompensationsflächen aufgrund der eingeschränkten Habitattypen ein reduziertes Artenspektrum zu erwarten war, konnte die Anzahl der Begehungen hier auf insgesamt 4 Begehungen verringert werden.

Das Untersuchungsdesign ist insgesamt und auch auf die Größe des Untersuchungsgebietes bezogen ausreichend und angemessen. In dem gewählten Untersuchungsgebiet konnten alle relevanten Wirkungen des Vorhabens Berücksichtigung finden. Die Beschränkung der Erfassung im Untersuchungskorridor zwischen 300 m und 500 m auf die Arten, die entsprechend der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr gegenüber entsprechend weitreichenden Wirkungen des Baus oder des Betriebs der Straße empfindlich sind, ist ein geeigneter Ansatz zur Abschichtung bei der Erfassung. Die darin enthaltenen Reichweiten straßenbedingter Wirkungen wurden durchgängig nach dem Vorsorgeprinzip ermittelt. Die Arbeitshilfe ist vom BMVBS eingeführt und hat sich in der Praxis der Beurteilung straßenbedingter Wirkungen auf Brutvögel bewährt, was auch vom Bundesverwaltungsgericht anerkannt wurde.

Das **Untersuchungsgebiet** wird seitens der Einwender insbesondere für großräumig agierende Vogelarten für nicht ausreichend gehalten. Der Vorhabenträger hat hierzu in einer ergänzenden Stellungnahme die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes vertiefend begründet (Stellungnahme Leguan vom 20.10.2016). Grundlage der Abgrenzung sind die art- und projektspezifischen Wirkungen der Straße, die nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr mit kritischen Schallpegeln und Effektdistanzen bis etwa 500 m Entfernung zum Straßenrand reichen. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln außerhalb des Untersuchungsraumes können dann eintreten, wenn der Wirkraum der Straße und damit der hier gewählte Untersuchungsraum wesentlicher Teil des Hauptaktionsraumes der Vögel ist. Derart große Aktionsräume mit potenzieller Planungsrelevanz treten nur bei wenigen

Brutvögeln (Greifvögel, Eulen, Störche) auf, während bei allen anderen Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit abseits der Brutplätze generell ausgeschlossen werden kann. In Bezug auf die zu prüfenden Verbotstatbestände sind konkret folgende Fälle denkbar: Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln kann in größerer Entfernung vom Brutplatz dann eintreten, wenn Teilhabitate von herausragender Bedeutung wie zum Beispiel essenzielle Nahrungsräume ihre ökologische Funktion verlieren und nicht mehr nutzbar sind. Verliert der zur Revierbildung gewählte Landschaftsausschnitt dann durch eine fehlende Nahrungsverfügbarkeit seine Funktion, wäre von einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Im Wirkraum des Vorhabens sind jedoch keine Habitate mit überdurchschnittlich hohen Nahrungsressourcen vorhanden, die in der weiteren Umgebung limitiert wären. Damit sind essenzielle Nahrungshabitate im Wirkraum des Vorhabens und die genannte Fallkonstellation auszuschließen. Ein Eintreten des Störungsverbotes für Brutvögel, die außerhalb ihrer spezifischen Effektdistanz oder ihres kritischen Schallpegels nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr brüten, ist nicht möglich. Auch erhebliche Störungen durch Zerschneidungen durch eine Straße sind für die Artengruppe nicht realistisch. Eine Verwirklichung des Tötungsverbotes ist nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 - 9 A 64.07, Rn. 56). Das Tötungsverbot wird somit nicht allein dadurch berührt, dass eine Straße im potenziellen Aktionsbereich von Vögeln verläuft, sondern nur dann, wenn die Straße bedeutende und regelmäßig genutzte Verbindungswege und Vorkommensschwerpunkte von kollisionsanfälligen Arten zerschneidet. Die Wahrscheinlichkeit solche Vorkommensschwerpunkte vorzufinden, nimmt für Brutvögel mit der Entfernung vom Brutplatz ab. Sie sind im Untersuchungsgebiet auch nicht zu finden, das weitgehend eine durchschnittliche und für den Naturraum „Schleswig-Holsteinischen Vorgeest“ typische Ausprägung aufweist. Landschaftselemente mit einem Alleinstellungsmerkmal sind ausschließlich im Bereich des Kiesabbaugebietes Bark und eingeschränkt an der Schmalfelder Au zu finden. Hinweise darauf, dass das Kiesabbaugebiet Bark oder das trassennahe Umfeld der Schmalfelder Au für Arten mit großen Revieren eine Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat besitzt, haben sich mit den durchgeführten Untersuchungen nicht ergeben. Das vorhabenbedingte Risiko der Tötung für außerhalb des Untersuchungsraumes brütende Arten wird somit allein durch die Habitatausstattung und Gegebenheiten im trassennahen Bereich bestimmt. Eine großräumigere Erfassung der Arten ist nicht notwendig, um ein projektbedingtes Tötungsrisiko einzuschätzen. Für kollisionsgefährdete Arten mit einer unspezifischeren Nutzung von Nahrungsquellen kann dagegen nur eine gehäufte Nutzung im Trassenumfeld zu einer signifikanten Gefährdung im Sinne des Tötungsverbotes führen. Entsprechende Konstellationen wurden erfasst und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet. Die Forderung eines größeren Untersuchungsraumes für Arten mit großen Aktionsräumen ist daher zurückzuweisen.

Die Einwender kritisieren darüber hinaus die Erfassung von Wachtel und Wachtelkönig als nicht ausreichend. Zur Erfassung von Rallen und Hühnervögeln wie der Wachtel und dem Wachtelkönig

wurden drei Nachtbegehungen zwischen Mitte Mai und Anfang Juli durchgeführt. Die gezielten Erfassung erfolgten unter Einsatz von Klangattrappen art- und strukturbezogen in einem Untersuchungsraum von 500 m zum Eingriffsbereich. Die Untersuchungen sind entgegen der Auffassung der Einwender zur sicheren Erfassung des Wachtelkönigs ausreichend und geeignet.

Dass die methodisch gleichen Erfassungen in den Teilen A und B in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfolgten, führt auch nicht, wie von den Einwendern unterstellt, zu einer Inkompatibilität der Daten. Dies zeigt sich auch am Umgang des Vorhabenträgers mit den in 2014 und 2015 erhobenen Daten im Überlappungsbereich der Teile A und B. Der artenschutzrechtlichen Prüfung werden das Artenspektrum beider Erfassungsjahre und die jeweils höchsten Brutpaarzahlen zu Grunde gelegt. Im Übrigen spricht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts gegen eine Verwendung von Daten aus unterschiedlichen Erfassungsjahren in Teilbereichen eines Vorhabens, so lange die Daten für sich aktuell genug sind und eine Plausibilisierung der aneinander angrenzenden Bereiche wie im vorliegenden Fall erfolgt ist.

Die aktuellen Brutvogelerfassungen des Vorhabenträgers weisen auch nicht darauf hin, dass die Abgrenzung benachbarter Vogelschutzgebiete zu überdenken wären. Für die Europäischen Vogelschutzgebiete führt das Land Schleswig-Holstein ein regelmäßiges Monitoring durch. Einwenderseits werden keine konkreten Anhaltspunkte dafür genannt, dass die Ergebnisse der Erfassungen den Monitoringergebnissen widersprechen würden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist der gewählte Untersuchungsraum auch unter Berücksichtigung von Arten mit einem großen Aktionsraum, das gewählte Untersuchungsdesign unter Berücksichtigung des zu erwartenden Artenspektrum sowie die zeitliche Abfolge der Untersuchungen ausreichend und als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung geeignet.

1.4 Bestandserfassung Amphibien

Die vom Vorhabenträger durchgeführten Erfassungen der Amphibien sind für die artenschutzrechtliche Prüfung geeignet und ausreichend.

Durchgeführte Untersuchungen

Im Jahr 2006 hat der Vorhabenträger die potenziellen Laichgewässer in einem Untersuchungsraum von 500 m beidseitig der Trasse der A 20 bzw. für das Autobahnkreuz im Bereich der A 7 über den 500 m-Korridor hinaus untersucht. Dabei wurde jedes Gewässer mindestens vier Mal begangen und durch Verhören, Sichtbeobachtungen und Kescherfänge untersucht. Die zeitlichen und räumlichen Bezüge der durchgeführten Untersuchungen sind in den faunistischen Gutachten ausreichend dargestellt. Insbesondere im Teil B sind entgegen der Auffassung der Einwender die Erfassungstermine datumsgenau und gewässerbezogen beschrieben (Faunistische Untersuchungen 2006/2007, Kieler Institut für Landschaftsökologie Juni 2009, Materialband Teil B). Für den Teil A erfolgte im Jahr

2011 eine neue Erfassung mit fünf Begehungen zwischen April und Juni. Neben den aufgeführten Methoden wurden auch Reusenfänge zum Nachweis von Molchen und Hydrophone zum Nachweis der Knoblauchkröte eingesetzt (Faunistisch-floristische Aktualisierungskartierung 2011, Leguan Februar 2012, Materialband Teil A). Im Teil B wurden 2011 und 2015 Plausibilitätsprüfungen der Biotoptypenkartierungen durchgeführt, die die Gültigkeit der Aussagen der 2006 durchgeführten Erfassungen bestätigten, da keine relevanten Änderungen der Habitatstrukturen festgestellt werden konnten (Faunistische Untersuchungen 2006/2007 (Kieler Institut für Landschaftsökologie Juni 2009, aktualisiert Dezember 2011) und Plausibilitätsprüfung der artenschutzrechtlich relevanten Prüfung auf Grundlage der Ergebnisse der Aktualisierung der Biotop- und Biotoptypenkartierung 2015 (Kieler Institut für Landschaftsökologie 28.09.2015), Materialband Teil B). Im Rahmen der dritten Planänderung hat der Vorhabenträger für den Teil B im Juni 2016 eine erneute Habitatkartierung und Potenzialabschätzung in Bezug auf die artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten vorgenommen, die er als geländeunterstützte Potenzialanalyse bezeichnet (Prüfung der Unterlagen „Artenschutz“ und „Biologischer Fachbeitrag“ auf Aktualität und Plausibilität der verwendeten Datengrundlagen, Kieler Institut für Landschaftsökologie Juni 2016, ergänzende Stellungnahme). Hintergrund waren aktuelle Nachweise von Kammmolch und Moorfrosch in den Naturschutzgebieten Schindermoor und Katenmoor nordwestlich des Vorhabens, die bei der Fachbehörde (LLUR) abgefragt wurden. Das Schindermoor befindet sich in etwa 500 m, das Katenmoor in etwa 1.300 m Entfernung vom Vorhaben außerhalb des Untersuchungsraumes.

Methodik und Ergebnisse der aktuellen Erfassungen

Die der Planung zu Grunde liegenden Erfassungen stammt für den Teil A aus dem Jahr 2011. Dabei wurden alle Gewässer im Untersuchungsraum mit fünf Begehungen untersucht. Im Vergleich zur Untersuchung in 2006 sind einige Gewässer, die sich außerhalb des Untersuchungsraumes befanden, nicht mehr untersucht worden, während neu entstandene Gewässer im Untersuchungsraum hinzukamen. Es fand eine Kombination aus nächtlichen Begehungen zum Verhören der Froschlurche mit Ableuchten der Laichgewässer und Reusenfängen zum Nachweis von Molchen und Tagesbegehungen zur Zählung von Laich und dem Keschern nach Larven statt. Zum Nachweis der Knoblauchkröte wurden Hydrophone (Unterwassermikrophone) eingesetzt.

Im Untersuchungsraum des Teils A konnten bei der Erfassung im Jahr 2011 der Moorfrosch und der Laubfrosch als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Während sich die Funde des Moorfrosches mit einer gewissen Schwerpunktbildung im Umfeld des Schmalfelder Moores, südlich der Hartenholmer Mühle im Bereich des Struvenhüttener Moores und östlich Voßhöhlen über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilen, wurde der Laubfrosch ausschließlich in zwei Gewässern südlich der Hartenholmer Mühle festgestellt (Floristische und Faunistische Aktualisierungskartierung 2011 (Leguan Februar 2012), Materialband Teil A).

Im Teil B erfolgte 2006 eine Erfassung mit Verhören und Sichtbeobachtungen an den Laichgewässer sowie die Zählung von Laich und Larven. Die Untersuchung ergab keine Nachweise des Moor- oder Laubfrosches sowie der Knoblauchkröte und stellt dar, dass der Untersuchungsraum auch lediglich ein geringes Entwicklungspotenzial für diese Arten aufweise. Ebenso wird in der Relevanzprüfung des Artenschutzbeitrages kein Vorkommenspotenzial für Anhang IV-Arten der Amphibien im Untersuchungsraum gesehen. Die 2011 und 2015 durchgeführten Plausibilitätsprüfungen ergaben aufgrund der gleichbleibenden Habitatausstattung keine anderen Einschätzungen. Unter Berücksichtigung von Nachweisen des Kammmolches und des Moorfrosches im Umfeld des Untersuchungsgebietes hat der Vorhabenträger im Jahr 2016 eine geländeunterstützte Potenzialabschätzung durchgeführt und daraufhin in den Planunterlagen zur dritten Planänderung an insgesamt vier Gewässern des Untersuchungsraumes ein Potenzial für den Kammmolch und/oder den Moorfrosch angenommen (Anlage 12.0 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kapitel 5.5.4.3 und Fachgutachten zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange Kapitel 4.3.2, Teil B).

Dieses Vorgehen begründet der Vorhabenträger in einer ergänzenden Stellungnahme (Kieler Institut für Landschaftsökologie, März 2017). Bei der geländeunterstützten Potenzialabschätzung wurde so vorgegangen, dass zunächst im Nahbereich des Vorhabens alle grundsätzlich für Amphibien geeigneten Gewässer aufgesucht und auf ihre Eignung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten eingeschätzt wurden. Die Berücksichtigung von allen Gewässern bis in 300 m Entfernung wird aus den potenziell zu erwartenden Arten Moorfrosch und Kammmolch abgeleitet. Weitere artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten konnten aufgrund der Strukturausstattung der Gewässer einschließlich der umgebenden Landlebensräume ausgeschlossen werden. Für den Kammmolch und den Moorfrosch wird dargelegt, dass der zur Abschätzung der artenschutzrechtlich relevanten Konflikte herangezogene regelmäßig genutzte Aktionsraum der Arten ausreichend ist. Da beide Arten auch Wanderstrecken von mehr als 300 m zurücklegen können, wurde zusätzlich geprüft, ob sich außerhalb der 300 m Biotope befinden, die eine besondere Bedeutung als Landlebensraum oder Wanderkorridor für eine der beiden Arten, auch im Hinblick auf eine Einwanderung in den Eingriffsraum, aufweisen. Somit wurden vergleichbar einer Vor-Ort-Erfassung zunächst die Laichgewässer und in einem zweiten Schritt die umliegenden Landhabitate und zu erwartende Hauptwanderwege abgeleitet.

Zur Anwendung einer Potenzialabschätzung stellt der Vorhabenträger in der genannten Stellungnahme dar, dass die Potenzialabschätzung davon ausgehe, dass jedes Gewässer mit einer potenziellen Eignung auch von der jeweiligen Amphibienart besiedelt ist. Eine Erfassung könnte nur ergeben, dass einzelne Gewässer nicht besiedelt und die aus der potenziellen Eignung abgeleiteten Maßnahmen nicht erforderlich sind. Damit können das Eintreten weiterer artenschutzrechtlicher Konflikte und die Erforderlichkeit von weitergehenden oder zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nach näherer Darlegung des Vorhabenträgers sichergestellt, dass die durchgeführte Potenzialabschätzung konsequent durchgeführt und im Maßnahmenkonzept vollständig durchgehalten wurde. In der Folge ist auszuschließen, dass sich aus einer Erfassung zusätzliche rechtserhebliche Erkenntnisse ergeben könnten. Das vom Vorhabenträger gewählte Vorgehen entspricht damit auch der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Danach sind Potenzialabschätzungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung möglich, wenn sie konsequent durchgehalten werden, d.h. wenn sich durch die fehlenden Erfassungen keine Unsicherheiten in Bezug auf die wirksame Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote ergeben (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 - 9 A 14.12 zur A 20, Rn. 51 und 109). Außerdem müssen Erfassungen nicht durchgeführt werden, wenn durch sie keine zusätzlichen rechtserheblichen Erkenntnisse zu gewinnen sind (BVerwG, Beschluss vom 29.10.2014 - 7 VR 4/13, Rn. 16 zum Fahrrinnenausbau des Mains).

Stellungnahmen und Einwendungen

Der BUND fordert in seiner Stellungnahme zur ersten Planänderung aufgrund der Betroffenheit von Laubfrosch und Moorfrosch weitergehende Untersuchungen. Hinsichtlich des **Laubfrosches** sei die artenschutzrechtliche Betrachtung zu Unrecht auf die direkt im Umfeld der Trasse befindlichen Gewässer beschränkt worden. Der Vorhabenträger hätte die sich südlich der Trasse weiter erstreckende Gesamtpopulation „Kisdorfer Wohld“ als Metapopulation mit in den Blick nehmen müssen und hierzu quantitative, populationsökologisch relevante Daten erheben sowie die Raum-Zeit-Nutzung der Subpopulation „Bullenkloster“ untersuchen müssen. Nur so könne eine verlässliche Aussage darüber getroffen werden, welche Auswirkungen die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Subpopulation „Bullenkloster“ auf die Gesamtpopulation mit sich brächten. Der Vorhabenträger lehnt weitere Untersuchungen ab, da die von ihm durchgeführten Untersuchungen ausreichend für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse seien. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist hierzu festzustellen, dass die artenschutzrechtliche Prüfung keine Untersuchungen oder Betrachtungen von Metapopulationen fordert, sondern den Schutz von Individuen und lokalen Populationen sicherstellt. Die vom BUND angesprochene Gesamtpopulation „Kisdorfer Wohld“ erstreckt sich über einen weiten Raum südlich des Vorhabens und ist nicht mit der lokalen Amphibienpopulation des Laubfrosches gleichzusetzen. Außerdem ist es so, dass der Vorhabenträger die bestehenden Austauschmöglichkeiten mit anderen Laichpopulationen durchaus bei der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse nicht unbeachtet lässt. Auf die Ausführungen im Folgenden wird verwiesen. Die nächsten bekannten größeren Vorkommen des Laubfrosches befinden sich etwa drei Kilometer südlich der im Untersuchungsraum befindlichen Laichgewässer. Eine Untersuchung dieser und weiterer Gewässer zur Untersuchung der Metapopulation, in der ein sporadischer Austausch von Individuen vermutet wird, ist dem Vorhabenträger zur Beantwortung artenschutzrechtlicher Fragen nicht aufzuerlegen.

Hinsichtlich des **Moorfrosches** fordert der BUND die Berücksichtigung eines 500 m-Radius im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse als beeinträchtigten Bereich. Sofern dieser Forderung nicht gefolgt werde, müssten weitere Untersuchungen der betroffenen Moorfrosch-Teilpopulationen bezüglich ihrer Sommerlebensräume, der Winterquartiere sowie der Wanderwege erfolgen. Der artenschutzrechtliche Beitrag basiere diesbezüglich nämlich nur auf Annahmen und Vermutungen, die nicht ausreichten, um die Wechselwirkungen in der Metapopulation zu erfassen. Da der Forderung nach Berücksichtigung eines 500 m-Radius in der Konfliktanalyse nicht gefolgt wird, hat die Planfeststellungsbehörde über die Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen zu entscheiden. Der Vorhabenträger hat seine Erfassungsmethode im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der Erfassungsdaten für die zweite Planänderung vor diesem Hintergrund begründet (Plausibilitätsprüfung der biologischen Daten und der Erfassungsmethode der Amphibien (Leguan September 2015) Materialband Teil A). Zunächst habe er in Übereinstimmung mit dem Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen (MAmS 2000) auf der Grundlage der Laichgewässerkartierung und der Biotoptypenkartierung die Bereiche, in denen Amphibienwanderungen zu erwarten sind und die als Landlebensräume geeigneten Bereiche abgegrenzt. In all diesen Bereichen habe er dann Schutzmaßnahmen vorgesehen, so dass auf Wanderungskartierungen verzichtet werden konnte. Dieses Vorgehen begründet er auch damit, dass die geringen Ruferzahlen in den betroffenen Laichgewässern von Moor- und Laubfrosch nur zu einer geringen Aussagekraft von Wanderungserfassungen führen würden. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten seien ausschließlich durch kleine Populationen im Untersuchungsraum vertreten, die einzig größere Amphibienpopulation sei eine des Grasfrosches mit ca. 200 Individuen. Auch diese Population werde über die für den Moorfrosch begründeten Amphibienschutzmaßnahmen geschützt. In Abstimmung mit der Fachbehörde wurde daher eine vertiefende Untersuchung der Wanderungsbewegungen für nicht notwendig erachtet. Sein Maßnahmenkonzept beruhe damit auf einer Vorsorglichkeit, die den strikten Schutz der artenschutzrechtlich relevanten Arten durch die Einbeziehung des gesamten potenziellen Aktionsraumes in die Maßnahmenplanung umsetze. Diese Regelungen lagen der MAmS (2000) noch nicht zu Grunde.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Darlegung der Gründe des Vorhabenträgers an. Die Aussagen von Wanderungskartierungen können nur bei einer ausreichenden Anzahl von Tieren eine sinnvolle Aussagekraft für die Maßnahmenplanung entfalten, nämlich wenn die Wanderungsrichtungen des Großteils der Population eine deutliche Präferenz zeigen. Solche Präferenzen lassen sich bei kleinen Populationen von wenigen Tieren, wie sie hier vorliegen, nicht eindeutig feststellen. Bei der Ableitung von Amphibienschutzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung werden kleine Populationen in der Regel nicht berücksichtigt, sondern dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach ausschließlich individuenstarke große Populationen. Diese Vorgehensweise hat sich mit der Berücksichtigung des strengen Artenschutzes insbesondere aufgrund des individuenbezogenen Tötungsverbotes geändert. Für artenschutzrechtlich relevante Arten ist die Schwelle zu signifikant erhöhten Tötungsrisiken gerade auch bei kleinen Populationen sehr niedrig und erfordert auch bei ih-

rer Betroffenheit artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen. Für den Moorfrosch sind in allen besiedelten Gewässern im Untersuchungsraum nicht mehr als 60 Individuen zu erwarten, in den im Wirkbereich des Vorhabens liegenden zwei Laubfroschgewässern 2 und 28 Individuen. Zur Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Tötungen ist ein umfassendes Maßnahmenkonzept vorgesehen, dass in erster Linie auf Sperr- und Leitzäune sowie zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Lebensraumaufwertungen von Landlebensräumen und Schaffung von Ersatzlaichgewässern abhebt. Spezielle Querungshilfen für Amphibien, die auf einer konkreten Ermittlung von Wanderwegen basieren müssen, um eine ausreichende Funktionsfähigkeit erreichen zu können, sind nicht vorgesehen. Vertiefte Erfassungen von Wanderungsbewegungen von Moorfrosch und auch Laubfrosch sind dem Vorhabenträger unter Berücksichtigung des gewählten Maßnahmenkonzeptes daher nicht aufzuerlegen. Die gesonderte Untersuchung von Landlebensräumen, die ebenfalls gefordert wurde, gestaltet sich aufgrund der versteckten Lebensweise der Arten als schwierig und ist nur in besonderen Fällen sinnvoll. Die Ableitung von Potenzialen über die Biotoptypenkartierung und die räumliche Verteilung geeigneter Lebensräume unter Berücksichtigung des Aktionsraumes der Arten stellt daher die gängige Methode zu Bewertung von Landlebensräumen dar und ist auch im vorliegenden Fall ausreichend. Weitergehende Untersuchungen von Landlebensräumen sind dem Vorhabenträger nicht aufzuerlegen.

Für den Teil B wird im Rahmen der dritten Planänderung von der AG 29 eingewendet, dass die Nachweise von Kammmolch und Moorfrosch im Katenmoor und im Schindermoor bereits 2014 und damit vor der zweiten Planänderung bekannt waren und daher bereits in diese hätten einfließen müssen. Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass die Nachweise zwar bereits im Jahr 2014 erbracht wurden, aber zum Zeitpunkt der Abfrage bei der Fachbehörde zu Beginn des Jahres 2015 noch nicht in die dort vorgehaltene Datenbank eingegeben waren und daher erst bei der nächsten Abfrage im Jahr 2016 für den Vorhabenträger bekannt wurden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist unerheblich, in welcher Planänderung die Erkenntnisse eingebracht wurden. Entscheidend ist, dass sie Berücksichtigung gefunden haben.

1.5 Bestandserfassung Fischotter

Die vom Vorhabenträger durchgeführten Untersuchungen des Fischotters sind für die artenschutzrechtliche Prüfung geeignet und ausreichend.

Im Untersuchungsraum besitzt die Schmalfelder Au eine Eignung als Fischotterlebensraum. Im Jahr 2011 hat der Vorhabenträger daher eine Erfassung des Fischotters durchgeführt. Dabei wurde an einem Termin im September nach Trittsiegeln, Fraßspuren, Losung, Totfunden und anderen artspezifischen Anzeichen gesucht. Es konnten keine Nachweise im Bereich der Schmalfelder Au erbracht werden. Darüber hinaus wurden aktuelle Daten des landesweiten Fischottermonitorings ausgewertet, das an der Schmalfelder Au und an der Buerwischbek sowie im Bereich des Mözener Sees Nachweise in den Jahren 2010 bis 2012 beschreibt. 2015 konnte ein Nachweis an der Schmalfelder

Au westlich der A 7 erbracht werden. Totfunde sind aus dem Jahr 1998 in Schmalfeld und 2015 an der B 206 in Wittenborn bekannt. Unter Berücksichtigung der Ausbreitung des Fischotters in Schleswig-Holstein und des landesweiten Wiederansiedlungsziels der Art wird in der Planung daher davon ausgegangen, dass der Fischotter aktuell regelmäßig im Planungsraum vorkommt und alle geeigneten Ausbreitungsachsen nutzt.

In seiner Stellungnahme vom 17.12.2015 kritisiert der BUND, dass die Planung weitere Bestandsnachweise im Planungsraum nicht berücksichtige. Die Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen und die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG würden zudem weiterhin lediglich potenzielle Vorkommen benennen. Der Vorhabenträger sagt in seiner Erwiderung die Anpassung dieser Unterlagen zu. Die Benennung weiterer Vorkommen im Planungsraum sei jedoch unerheblich, da der Vorhabenträger eine regelmäßige Nutzung des Raumes durch den Fischotter für seine Planung unterstellt hat. Die allgemein verständliche Zusammenfassung hat der Vorhabenträger im Rahmen der dritten Planänderung angepasst und die aktuell bekannten Nachweise aufgeführt.

In seiner Stellungnahme vom 16.11.2016 verweist der BUND zudem auf den in 2016 veröffentlichten Abschlussbericht „Kartierung zur Verbreitung des Fischotters (Lutra lutra) in Schleswig-Holstein nach der Stichprobenmethode des IUCN (Abschlussbericht 2016)“, der weitere Fundorte und insbesondere eine hohe Zahl an aktuellen Totfunden in dem vom Vorhaben betroffenen Raum aufzeige.

Der Vorhabenträger hat in seiner Planung ein regelmäßiges Vorkommen des Fischotters an den geeigneten Gewässern im Planungsraum berücksichtigt und für diese Bereiche Schutzmaßnahmen für den Fischotter abgeleitet. Dabei hat er sowohl die Schmalfelder Au als auch die Mühlenau und die Buerwischbek sowie das Kiesabbaugewässer bei Bark berücksichtigt. Hinsichtlich der genauen Maßnahmenkonzeption und –begründung wird auf die Ausführungen zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Folgenden verwiesen. Die in den Planunterlagen berücksichtigten Fundpunkte des landesweiten Ottermonitorings sowie der Totfunde bestätigen die Annahme einer regelmäßigen Nutzung. Auch unter Berücksichtigung der in 2016 veröffentlichten Ergebnisse der Stichprobenerfassung nach IUCN-Kriterien ergibt sich keine andere Bewertung. Hinzu kommen aktuelle Totfunde aus 2016 aus dem Bereich der A 7, die sich aber ebenso wie weitere ältere Totfunde nicht im Untersuchungsraum befinden. Die unterstellte regelmäßige Nutzung geeigneter Gewässer im Untersuchungsraum ist damit für die Planung und zur Ableitung des Maßnahmenkonzeptes nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Auch durch eine aktuelle Meldung der Ottertotfunde (E-Mail des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 06.03.2017) ergeben sich keine neuen Erkenntnisse für den Planungsraum.

Weiterhin fordert der BUND seiner Stellungnahme vom 17.12.2015 eine weitreichendere Untersuchung in einer 200 m breiten Zone beidseitig der Gewässer. Zum einen seien entgegen der Auffas-

sung des Vorhabenträgers neben Wanderachsen auch besetzte Reviere des Fischotters im Untersuchungsraum vorhanden, die sich mit ihren Habitatelementen auch weiter entfernt vom Gewässerlauf befinden könnten. Zum anderen bestünden auch terrestrische Wanderbeziehungen des Fischotters in weiterer Entfernung vom Gewässer, wie z.B. im Bereich der Ortschaft Schmalfeld, wo der Fischotter aufgrund der Störungen innerhalb der Ortschaft auf Wanderwege im vorgesehenen Trassenbereich ausweiche.

Zu dieser Forderung hat der Vorhabenträger im Rahmen einer ergänzenden Sachverhaltsermittlung eine ergänzende Stellungnahme vorgelegt (Stellungnahme Leguan vom 30.06.2016). Er stellt darin zunächst klar, dass die üblichen Erfassungsmethoden keine Klarheit darüber erbringen könnten, ob sich Reviere der Art im Untersuchungsraum befänden. Das Vorhandensein von Wurfhöhlen oder Jungtieren würde in der Regel nur über Zufallsfunde bekannt. Eine Eignung des Eingriffsbereichs für die Anlage von Wurfhöhlen könne jedoch ausgeschlossen werden. Mit der zunehmenden Ausbreitung des Fischotters in Schleswig-Holstein sei aber zu erwarten, dass seine Anpassungsfähigkeit und das von ihm besiedelte Habitatspektrum größer werde und dann auch im Planungsraum, so z.B. in renaturierten und gehölzbestandenen Abschnitten der Schmalfelder Au eine Reproduktion stattfinden könne. Entscheidend ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hierbei festzustellen, dass Reviere nach gutachterlicher Auffassung auf der Grundlage der bekannten Habitatstruktur im Eingriffsraum aktuell ausgeschlossen werden können. Somit ist auch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher zu verneinen und die Forderung nach weitergehenden Erfassungen von Revieren zurück zu weisen.

Diese Einschätzung wird auch nicht durch die vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) am 26.01.2017 per E-Mail mitgeteilte Zusammenstellung der in Schleswig-Holstein aktuell nachgewiesenen Reproduktionen des Fischotters, die sich sämtlich außerhalb des Planungsraumes befinden, in Frage gestellt. Um artenschutzrechtliche Konflikte nachweislich ausschließen zu können, hat der Vorhabenträger die im näheren Umfeld liegenden Reproduktionsnachweise im Bereich der Leezener Au und des Hasenmoors im Rahmen einer aktualisierten Stellungnahme näher betrachtet (Leguan 01.02.2017). Der Totfund eines laktierenden Weibchens in einer Entfernung von 3,3 km zur Trasse der A 20 belegte bereits 2013 die Reproduktion im Bereich der Leezener Au, der aufgrund ihrer hohen Nahrungsverfügbarkeit sowie des Vorhandenseins von Ruheräumen eine besondere Eignung aufweist. Der gesamte Bereich der Leezener Au mit dem nördlich angrenzenden Mözener See und dem südlich angrenzenden Neversdorfer See ist als Fischotterhabitat gut miteinander vernetzt, während zwischen diesem Bereich und dem Trassenraum keine verbindenden Fließgewässer vorhanden sind. Eine Erreichbarkeit trassennaher Bereiche ist über Land im Bereich des Kiesabbaugebietes bei Bark gegeben, was in der artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung findet. Aktuelle Reproduktionsnachweise sind zudem aus dem Hasenmoor bekannt, das etwa 3,5 km von der Trasse entfernt liegt. Auch dieser Bereich ist durch zahlreiche Fischvorkommen und Rückzugsbereiche im Moor gekennzeichnet. Das Hasenmoor liegt zwischen

den Einzugsgebieten der Osterau im Norden und der Kleinen Au/Holmau im Süden, für die ebenfalls Fischotternachweise vorliegen. Über diese Gewässer ist das Vorkommen mit den Gewässern Hudau, Schmalfelder Au und Ohlau verbunden, die im Planungsraum liegen und in die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse und das Maßnahmenkonzept einbezogen werden. Eine direkte Vernetzung von geeigneten Fischotterhabitaten zwischen Hasenmoor bzw. Holmau und Schmalfelder Au ist nicht gegeben, da zwischen diesen Bereichen eine Wasserscheide ohne geeignete Habitatstrukturen vorhanden ist, weshalb Wanderungen in den Trassenbereich ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich der unterstellten Betroffenheit terrestrischer Wanderwege hat der Vorhabenträger in der genannten Stellungnahme den Umfang der vorgesehenen Fischotterschutzmaßnahmen und ihre Entfernung von möglichen Wanderstrecken vertiefend abgeleitet. Der Fischotter wandert in der Regel entlang von Fließgewässern. Auf der Grundlage des auch in Schleswig-Holstein in Analogie angewendeten Fischottererlasses des Landes Brandenburg (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg 2008: Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg) stellt er dar, dass bei fischottergerechten Brückenbauwerken und Querungshilfen im Bereich von Wanderstrecken der Art die Zäunung mindestens 100 m beidseitig des Brückenbauwerkes bzw. der Querungshilfe weit erfolgen sollte. Andere Wege suche sich die Art, wenn Gewässerlebensräume zerschnitten sind und ein Fließgewässer als Wanderkorridor im Bereich einer Straße keine geeignete Querungshilfen vorsieht. In diesem Fall nutze die Art auch terrestrische Wanderwege von bis zu 500 m Entfernung vom Gewässer, wobei die Tendenz zu längeren terrestrischen Wanderungen zunehme, je höher die Qualität der zerschnittenen Habitate oder je mehr Trittsteinhabitate vorhanden seien. Anhand der Situation an den Schnittpunkten möglicher Wanderkorridore mit der A 20 stellt er anschließend im Einzelnen dar, dass die geplanten Schutzzäune ausreichend weit in den Raum reichen, um signifikante Gefährdungen ausschließen zu können. Zu den Einzelmaßnahmen ist im Zusammenhang mit der Vermeidung von Tötungen des Fischotters auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur artenschutzrechtlichen Prüfung der Verbotstatbestände zu verweisen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass der Bau der A 20 nicht zu regelmäßigen Wanderungen des Fischotters im Raum führt, die außerhalb der geplanten Schutzmaßnahmen liegen. Die vom BUND angeführten bestehenden terrestrischen Wanderungen der Art aufgrund von Störungen der Schmalfelder Au in der Ortschaft Schmalfeld sind in diesem Zusammenhang nicht als regelmäßige Wanderungen zu sehen, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach sich ziehen. Insofern drängt sich auch die Notwendigkeit einer Erfassung des Fischotters in einem größeren Raum dadurch nicht auf.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auch nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes weitergehende Erfassungen nicht notwendig sind, wenn sie nicht zu neuen relevanten Erkenntnissen führen. Da der Vorhabenträger eine Nutzung des Planungsraumes durch den Fischotter angenommen und die anhand der vorhandenen Habitatstrukturen möglichen regelmäßigen Wandernutzungen im vollem Umfang berücksichtigt hat, sind keine weitergehenden Erfassungen als

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung notwendig und die diesbezüglichen Einwendungen sind zurückzuweisen.

1.6 Bestandserfassung Reptilien

Die vom Vorhabenträger durchgeführten Bestandserfassungen der Reptilien sind geeignet und ausreichend, um eine Betroffenheit von Zauneidechse und Schlingnatter als artenschutzrechtlich relevante Arten auszuschließen. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein nicht zu erwarten.

Die ersten Erfassungen von Reptilien wurden im Jahr 2006 durchgeführt. Üblicherweise erfolgen Reptilienerfassungen als Probeflächenerfassungen in zuvor im Untersuchungsraum ermittelten geeigneten Habitaten. Im Teil A wurde in allen für Reptilien geeigneten Lebensräumen mindestens vier Mal eine Nachsuche nach Reptilien in einem Korridor von bis zu 200 m vom Eingriffsgebiet durchgeführt (Stellungnahme Leguan vom 10.01.2017). Im Bereich des Kiesabbaugebietes erfolgten 5 Begehungen in einem Korridor von bis zu 350 m Entfernung zur baubedingten Inanspruchnahme. Darüber hinaus wurden zusätzlich Daten während der Amphibien- und Brutvogelerfassung im gesamten Untersuchungsraum von 500 m zum Eingriffsbereich erhoben (Aktualisierung und Ergänzung der biologischen Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung der streng geschützten Arten (Leguan 30.07.2008), Materialband Teil A). Im Teil B fand die erste Erfassung von Reptilien ebenfalls im Jahr 2006 in allen geeigneten Reptilienlebensräumen statt. Weiterhin wurden Daten der Erfassungen zum Ausbau der A 7 ausgewertet (Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 2006/2007 (Kieler Institut für Landschaftsökologie Juni 2009), Materialband Teil B).

Im Jahr 2009 fanden im Bereich des Moorkomplexes westlich der A 7 und der Umgebungsbereiche des Angelteiches östlich der A 7 weitere gezielte Begehungen zum Nachweis von Schlingnatter und Zauneidechse statt (Reptilienkartierung 2009, Teil B - Neubau der A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Autobahnkreuz A 20/A7 (GGV Freie Biologen Oktober 2009), Materialband Teil B). Dabei wurden in den beiden potenziellen Reptilienlebensräumen an zehn Begehungsterminen mit einem zeitlichen Mindestabstand von zwei Wochen auch künstliche Verstecke zum möglichen Nachweis der Schlingnatter ausgebracht. Die Erfassung fand bis zu einem Abstand von 100 m Abstand von der Eingriffsgrenze statt. Nachweise der Schlingnatter konnten nicht erbracht werden, ebenso wurden auch keine Zauneidechsen festgestellt. In den Jahren 2011 und 2015 wurden im Rahmen der ersten und der zweiten Planänderungen Plausibilitätsprüfungen durchgeführt, um festzustellen, ob sich die Habitatstrukturen soweit verändert haben, dass eine erneute Erfassung erforderlich wird. Die Plausibilitätsprüfungen erbrachten keinen weiteren Erfassungsbedarf, da sich die Habitate nicht verändert hatten. Auch eine erneute Plausibilitätsprüfung im Jahr 2016 erbrachte keinen Erfassungsbedarf, da sich die für die Schlingnatter und die Zauneidechse geeigneten Lebensräume auch aktuell nicht verändert haben (Prüfung der Unterlagen „Artenschutz“ und „Biologischer Fachbeitrag“ auf Aktualität und Plausibilität der verwendeten Datengrundlagen, Kieler Institut für Land-

schaftsökologie Juni 2016, ergänzende Stellungnahme). Die Erfassungen aus 2009 haben somit Bestand und entsprechen dem aktuellen Fachstandard auch zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses.

Im Jahr 2011 wurde im Bereich des Kiesabbaus Bark in vier Begehungen eine gezielte Nachsuche nach der Zauneidechse durchgeführt, da eine Einwanderung der Art aufgrund der Habitatentwicklung nicht ausgeschlossen werden konnte (Floristische und faunistische Aktualisierungskartierung 2011 (Leguan Februar 2012), Materialband Teil A). Nachweise der Zauneidechse konnten nicht erbracht werden. Die im Rahmen der zweiten Planänderung durchgeführte Plausibilitätsprüfung erbrachte aufgrund keiner weiteren Habitatänderungen keinen erneuten Erfassungsbedarf (Plausibilitätsprüfung der biologischen Daten und der Erfassungsmethode der Amphibien (Leguan September 2015), Materialband Teil A). Auch eine erneute Plausibilitätsprüfung im Jahr 2016 erbrachte keinen Erfassungsbedarf, da die Habitatstrukturen auch aktuell weitestgehend unverändert sind (Plausibilitätsprüfung der biologischen Daten für das Bezugsjahr 2016, Leguan Juni 2016). Auch methodisch entspricht die in 2011 durchgeführte Erfassung der Zauneidechse dem aktuellen Fachstandard.

Mit den dargestellten Untersuchungen ist im Ergebnis sichergestellt, dass keine Zauneidechsen oder Schlingnattern in artenschutzrechtlich relevanter Weise vom Vorhaben betroffen sind. Die vorsorglich in der Ursprungsplanung eingestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen S 9 und S 10 der Anlage 12, Teil B konnten daher mit Planänderung entfallen. Eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erübrigt sich damit.

Stellungnahmen und Einwendungen

Die AG 29 hält den für die Nachsuche der Schlingnatter im Teil B gewählten Abstand von 100 m von den eingriffsbedingt betroffenen Bereichen für zu eng gewählt. Dem widerspricht der Vorhabenträger in seiner Erwiderung im Rahmen der ersten Planänderung und stellt dar, dass Schlingnattern als standorttreue Art eine tägliche Aktionsdistanz von 25 bis 35 m zeigten und der Untersuchungsraum daher als ausreichend angesehen werden kann (vergl. www.naturschutz-fachinformationsdienste-nrw.de). Die Untersuchungen seien zudem im Sommerhalbjahr von Mai bis September an zehn Begehungsterminen durchgeführt worden und entsprächen damit dem Fachstandard nach Doerpinghaus et al. (2005). In einer weiteren Stellungnahme ergänzt er Aussagen zu den jahreszeitlichen Wanderungen der Art (Kieler Institut für Landschaftsökologie Stellungnahme Reptilien-Untersuchungsraum, Januar 2017). Sommerlebensraum und Winterquartier könnten – sofern diese nicht an einem Ort gegeben sind – bis zu 500 m voneinander entfernt liegen. Die Wanderung zu den Winterquartieren erfolge dann im September/Oktober. Dieser Zeitraum sei in den Erfassungen mit zwei Begehungen im September abgedeckt. Die Untersuchungen umfassten damit auch den Wanderzeitraum und mögliche Winterlebensräume. Ein regelmäßiges Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Schlingnatter sei daher auf der Grundlage der durchgeführten Erfassungen in jedem Fall auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde schließt

sich der Argumentation des Vorhabenträgers an und weist die Stellungnahme der AG 29 diesbezüglich zurück.

Die vom BUND in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung geäußerte Einschätzung, die 2009 im Teil B (Autobahnkreuz) sowie die 2006 und 2011 im Teil A durchgeführte Reptilienerfassung seien nur Potenzialabschätzungen, ist auf der Grundlage der dargestellten Untersuchungsinhalte zurückzuweisen. Die unterstellte Nichtberücksichtigung bekannter Reptilienvorkommen im Dewsbeker Moor, an der Schmalfelder Au, an der südgeneigten Böschung zum Forst Clashorn und in Trockenbiotopen im Südosten ist ebenfalls zurückzuweisen. Der Vorhabenträger hat die geeigneten Habitate von Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im relevanten Umfeld des Bauvorhabens ausreichend untersucht und beschrieben und konnte damit eine Betroffenheit durch die Realisierung des Vorhabens ausschließen. Hinsichtlich der Kreuzotter, der Ringelnatter und der Blindschleiche als nicht artenschutzrechtlich relevante Arten ist auf Ziffer 5.0.16 zu verweisen.

Weiterhin wird das in der dritten Planänderung vom Vorhabenträger ergänzte Maßnahmenkonzept zur Vermeidung von Tötungen von Reptilien, die sich potenziell bis zum Eingriffsbeginn im Bereich des Kiesabbausees angesiedelt haben könnten, seitens des BUND in Frage gestellt. Auch hierzu ist auf Ziffer 5.0.16 zu verweisen. Konflikte mit der Zauneidechse und der Schlingnatter als artenschutzrechtlich relevante Arten können ausgeschlossen werden. Das Maßnahmenkonzept bezieht sich zudem auf die zukünftige Entwicklung des Kiesabbaugebietes, die nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung ist.

1.7 <u>weitere Artengruppen</u>

Vorkommen von Libellen, Tag- und Nachtfaltern, Käfern sowie Fischen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können auf Grundlage der aktuellen Verbreitung der Arten und fehlender geeigneter Habitate im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden (vergl. Relevanzprüfung der Artenschutzbeiträge, Materialbände A und B). Erfassungen dieser Artengruppen sind damit für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich. Die Erfassungen der genannten Tiergruppen werden daher im Zusammenhang mit den für die Eingriffsregelung erforderlichen faunistischen Erfassungen unter Ziffer 5.0.16 behandelt. Für die hier beschriebenen Erfassungen der Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien, Reptilien sowie der Haselmaus und den Fischotter wird festgestellt, dass sie als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung genügen.

Einwenderseits wurde außerdem eine Bedeutung des Untersuchungsraumes auch für Rastvögel insbesondere im Bereich des Schmalfelder Moores (Kiebitz und Großer Brachvogel) und im Bereich der geplanten Rastanlage bei Voßhöhlen (Kraniche) unterstellt. Eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung von Rastvogelbeständen ist gemäß der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2016) erst ab einer landesweiten Bedeutung gegeben, da für kleinere Bestände davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht an bestimmte Rastgebiete gebun-

den sind und bei Störungen in andere Räume ausweichen können. In seiner Erwiderung hat der Vorhabenträger das von den Einwendern angeführte Gutachten bewertet und festgestellt, dass im Schmalfelder Moor maximal 110 rastende Kiebitze und 37 rastende Große Brachvögel festgestellt wurden. Diese Zahlen bleiben unter einer Schwelle zu einer lokalen Bedeutung als Rastbestände, so dass sich keine Hinweise darauf ergeben, dass eingehende Untersuchungen des Rastgeschehens hätten durchgeführt werden müssen und ebenso keine Hinweise auf eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Rastvögeln ergeben. Gleiches gilt für die im Bereich der geplanten Rastanlage rastenden Kraniche.

2. Verbotstatbestände

Mit der Realisierung des Vorhabens treten unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten liegt in Bezug auf Eingriffsvorhaben ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG). Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte in Bezug auf andere besonders geschützte Arten nicht vor.

Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wurde die Anwendung des Tötungsverbotes näher bestimmt. Danach greift der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Tötungen, die in allen Phasen des Vorhabens eintreten können. Dabei ist entscheidend, ob mit der Realisierung des Vorhabens und unter Berücksichtigung aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsverbotes verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko der betroffenen Art hinaus geht (vergl. Urteile des BVerwG vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg (Rn. 119) sowie vom 8. Januar 2014 - 9 A 4.13 zur A 14 Verkehrseinheit 1.2 Anschlussstelle Wolmirstedt bis B 189 nördlich Colbitz, Rn. 91). Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG entgegen ihres Wortlauts hinsichtlich des Tötungsverbots aus europarechtlichen Gründen nicht anwendbar ist (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10, Rn. 119).

2.1 Methodik der Konfliktanalyse im allgemeinen

Die Methode der Konfliktanalyse ist nicht zu beanstanden. Sie erfolgt auf der Grundlage der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2013 bzw. 2016). Die Arbeitshilfe wurde 2016 aktualisiert. Die Inhalte der Aktualisierung der Arbeitshilfe aus dem Jahr 2016, die im Wesentlichen eine Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung und Literatur beinhaltet, wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben berücksichtigt.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durch die Planfeststellungsbehörde im Folgenden betrachtet die Teile A und B grundsätzlich gemeinsam. Eine Gleichbehandlung der in zwei getrennten Artenschutzbeiträgen bearbeiteten Sachverhalte (Neubau der BAB A20 Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teil A, A 7 bis B 206 westlich Wittenborn - Ergänzung zum LBP, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Leguan vollständig überarbeitete Fassung Juli 2016), Materialband Teil A und A 20, Abschnitt A 7 bis B 206 (westlich Wittenborn), Teil B: Autobahnkreuz A 20/A 7, Fachgutachten zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG (Kieler Institut für Landschaftsökologie vollständig überarbeitete Fassung Juli 2016), Materialband Teil B) ist durch dieses Vorgehen gewährleistet. Unterschiede in der Methodik der Konfliktanalyse werden im Hinblick auf ihre Vertretbarkeit und Rechtmäßigkeit hin bewertet.

Auf verschiedene vorrangig durch die Naturschutzverbände eingewendete grundsätzliche Sachverhalte zur Anwendung der §§ 44 und 45 BNatSchG in den Planfeststellungsunterlagen ist nachfolgend im Allgemeinen einzugehen, bevor ihre Anwendung in der konkreten artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabenträgers bewertet werden kann.

Übergeordnet wird in den entsprechenden Stellungnahmen und Einwendungen geäußert, der Eintritt von Verbotstatbeständen würde durch eine **missbräuchliche Anwendung und Einstellung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen** (Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen) verneint und dass so erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 BNatSchG umgangen würden.

Der Vorhabenträger hat in seinem artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen und landschaftspflegerischen Begleitplänen (Teile A und B, Anlagen 12 und Materialbände) nach Ermittlung der artenschutzrechtlichen Konflikte ein umfassendes Maßnahmenkonzept für die relevanten Arten entwickelt, um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies ist nach den Regelungen des § 44 BNatSchG zunächst grundsätzlich geboten. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung und Abwägung der konkreten artenschutzrechtlichen Konflikte und der zu ihrer Lösung in die Planung eingestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass der Vorhabenträger sein Maßnahmenkonzept unter Berücksichtigung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik entwickelt hat und die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der einzelnen Maßnahmen zu Recht unterstellt (zu den im Einzelnen zu prüfenden Arten siehe im Folgenden).

Zum **Tötungsverbot** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird eingewendet, dass es nicht entsprechend der Rechtsprechung angewendet werde. Die Einwender berufen sich hierbei auf die zu betriebsbedingten Kollisionsrisiken ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. Juli 2008 – 9 A 14.07 zur Nordumfahrung Bad Oeynhausen, Rn. 91 und vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg, Rn 99. Um den Maßstab eines signifikant erhöhten Risikos anlegen zu können, müsse das bestehende Risiko zunächst bekannt sein. Hierfür seien insofern auch betroffene Individuenanzahlen zu ermitteln. Dies sei aufgrund der unzureichenden Erfassungen und des unzureichenden Schutzkonzeptes in der vorliegenden Planung nicht gegeben. Kollisionsrisiken bei Fledermäusen und Brutvögeln würden daher zu Unrecht verneint.

In den Artenschutzbeiträgen werden die Kollisionsrisiken der relevanten Artengruppen auf der Grundlage ausreichender Datenerfassungen nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung bewertet. Vermeidungsmaßnahmen wurden nach dem Stand der Technik und auf das Vorhaben bezogen entwickelt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist in Anwendung der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2016) das Tötungsverbot im Hinblick auf betriebsbedingte Tötungen korrekt geprüft worden.

Zudem ist die artenschutzrechtliche Prüfung nicht auf ein Nullrisiko auszurichten. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15) noch einmal verdeutlicht. Bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, sei nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehörten und daher besondere Umstände hinzutreten müssten, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann (Rn. 141). So müsse eine besondere Bedeutung eines Raumes für die betroffene Art und eine erhöhte Empfindlichkeit und Gefährdung durch die Projektwirkungen zusammen kommen, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit einen artenschutzrechtlichen Konflikt auszulösen (vergl. Kapitel A 2.2.1 in LBV-SH 2016).

Im Hinblick auf die Anwendung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei der **Baufeldfreimachung** sehen die Einwender in Baufeldräumungen eigene Eingriffe, die nicht als Vermeidungsmaßnahmen angesehen werden könnten. In den Planunterlagen wird die Baufeldräumung als Teil des durch das Gesamtvorhaben ausgelösten Eingriffes verstanden und auch so behandelt. Offenkundig meinen die Einwender, dass die für bestimmte Tierarten bei der Baufeldräumung vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen als solche zu Verbotstatbeständen führen können, so etwa die Umsiedlung von Haselmäusen oder die Baufeldräumung im Bereich von Brutvogellebensräumen. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung und Abwägung zu dem Schluss, dass der Vorhabenträger in seinen Planunterlagen die mit der Baufeldräumung eintretenden Konflikte korrekt bewertet und das mit der Baufeldfreimachung verbundenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen geeignet sind, Verbotstatbestände bei ihrer Durchführung zu vermeiden (zu den im Einzelnen zu prüfenden Arten siehe im Folgenden).

Die in den Planunterlagen festgelegten **Bauzeitenregelungen** halten die Einwender für ungeeignet, weil sie nicht ausnahmeresistent seien. So sehe die Planung selbst diese Ausnahmen bereits vor und lege dazu lediglich die Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden fest. Somit seien die Regelungen als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen nicht verbindlich geregelt und die Nicht-Verwirklichung der Verbotstatbestände nicht ausreichend abgesichert.

Hierzu ist festzustellen, dass die Planung, sofern sie Ausnahmen für bestimmte eingeschränkte Fälle vorsieht, die im Bauablauf eintreten können, durch alternative Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Verbotstatbestände eintreten. Dies gilt gerade dann, wenn die konkrete Umsetzung dieser Maßnahmen nur im Einzelfall sinnvoll bestimmt werden können und daher nur mit Zustimmung/in Abstimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen, wie es der Planfeststellungsbeschluss vorsieht. Grundsätzlich ist entgegen zu halten, dass Bauzeitenregelungen in Bezug auf die bauvorbereitende Baufeldfreimachung zur Tötungsvermeidung ein bewährtes Mittel sind, um Tötungen von Tieren zu vermeiden. Dabei werden die zu Konflikten führenden Anwesenheitszeiten (z.B. Kernbrutzeiten von Brutvögeln) von einer Baufeldberäumung ausgeschlossen. Zur Ermittlung der geeigneten Zeiträume und Vorgehensweisen ist neben der artspezifischen Lebensweise auch die konkrete Örtlichkeit zu berücksichtigen. In Rn. 153 seines Urteils vom 28.4.2016 (Az. 9 A 9.15) stellt das Bundesverwaltungsgericht die Geeignetheit von Bauzeitenregelungen im Blick auf das Artenschutzrecht nicht in Frage. Es bedürfe auch keines besonders angeordneten Verbotes, Ausnahmen zu erteilen. Entsprechende Ausnahmen seien ihrerseits am Maßstab des § 44 Abs. 1 BNatschG zu messen. In diesem Sinn sind die in den Anlagen 12 zu den Teilen A und B beschriebenen und in den Nebenbestimmungen zu Ziffer 2.3 aufgenommenen differenziert abgeleiteten Vorgehensweisen und ggf. unter Zustimmung des LLUR möglichen Abweichungen zu verstehen.

Vergrämungsmaßnahmen vor oder während der Baufeldräumung seien nach Auffassung der Einwender zudem erhebliche Störungen eigener Art, weil sie Fortpflanzungs- und Ruhestätten zumindest zeitweilig unbrauchbar machten. Daher seien sie nicht als Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Die Planung sieht Vergrämungsmaßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und damit als „milderes“ Mittel gegenüber der Verwirklichung des Tötungsverbotes vor. Die Wirkungen der Vergrämung, nämlich vor Baufeldräumung oder während eintretender Baupausen das Baufeld unbesiedelbar zu machen, wird in der Konfliktanalyse in der Regel dadurch berücksichtigt, dass der mit der Vergrämung eintretende Habitatverlust in die Beurteilung des Verbotstatbestandes der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einbezogen wird. Entsprechende Regelungen sind ausschließlich bei den Brutvögeln vorgesehen und werden bei der artbezogenen Prüfung der Verbotstatbestände näher betrachtet.

Hinsichtlich der Anwendung des Störungsverbotes bzw. des Verbots der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG wird kritisiert, dass ein **Ausweichen in nicht besetzte benachbarte Lebensräume** auch dann angenommen wird, wenn Teile von Brutvogelrevieren verloren gehen. Eine Verkleinerung von Revieren müsse auch dann als verbotsrelevant eingestuft werden, wenn zentrale Bereiche des Reviers erhalten bleiben. Da sich diese Kritik ausschließlich auf die Brutvögel bezieht, wird sie im Folgenden dort konkret behandelt.

Die Kritik, dass die **artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen** nicht wirksam seien, ist in ihrer Pauschalität zurück zu weisen. Die Planung beruft sich in weitesten Teilen auf in der Praxis bewährte und erprobte Maßnahmen. Sofern Prognoseunsicherheiten bestehen, wird im Rahmen eines Risikomanagements ein Monitoring angeordnet.

Zudem wird einwenderseits eine Gefährdung von artenschutzrechtlich relevanten Arten bei der **Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen** gesehen. Diesen Aspekt berücksichtigt die Planung, in dem sie für betroffene Brutvögel beispielsweise für die Anlage von Kleingewässern oder für die Neubegründung von Wald Herstellungszeiträume außerhalb ihres Brutzeitraumes anordnet (z.B. Maßnahme S 7 der Anlage 12, Teil B für die Maßnahmenfläche E 1 oder Maßnahme 4.3 der Anlage 12, Teil A).

Grundsätzlich fordern die Naturschutzverbände den **Nachweis der Besiedlung von CEF-Maßnahmen** als Voraussetzung für die Feststellung ihrer Funktionsfähigkeit, so z.B. für Ersatzquartiere für Fledermäuse oder die Mehlschwalbe. Diese Forderung ist zurück zu weisen. Entsprechend der Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) legt die Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung fest, dass eine CEF-Maßnahme als funktionsfähig und wirksam eingestuft wird, „wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und –strukturen mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität wie die

zerstörte oder beschädigte Lebensstätte hat und wenn eine zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Berücksichtigung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann oder wenn die neue Lebensstätte vor dem Eingriff bereits von der betroffenen Art angenommen wird". Eine nachgewiesene Besiedlung ist demnach nicht zwingend erforderlich. Sie würde dem Vorhabenträger auch eine Nachweispflicht auferlegen, die unter Berücksichtigung anderer in der Kulturlandschaft wirksamer und nicht durch ihn zu verantwortenden Faktoren für den Erfolg oder Misserfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht zumutbar wäre und über das Verursacherprinzip hinausginge. Die in die Planung eingestellten Maßnahmenkonzepte berufen sich insoweit auf bewährte, dem Stand der Technik entsprechende und auf den Einzelfall und die Örtlichkeit angewandte und angepasste Vorgehensweisen, deren Erfolgsprognose durch ihre gutachterliche Ableitung begründet wird. Lediglich bei unzureichenden Prognosesicherheiten wird im Rahmen einer Besiedlungskontrolle der Arten im relevanten Kontext überprüft, ob die Maßnahme funktionsfähig ist.

Auch die Einschätzung, das vorgelegte Maßnahmenkonzept sei nur ein **Sammelsurium von Einzelmaßnahmen** ist zurück zu weisen. Der Vorhabenträger leitet in seinen artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen zu den Teilen A und B jede in die Planung eingestellte Maßnahme art- und einzelfallbezogen ab.

Die Unterstellung, **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** seien für das Vorhaben nicht gegeben, geht aufgrund des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen und festgesetzten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG berührt werden, ins Leere.

2.2 Konfliktanalyse Fledermäuse

Die Bewertung der erfassten von Fledermäusen genutzten Habitatstrukturen und die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse hat der Vorhabenträger nach der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (LBV-SH 2011) durchgeführt. Bezüglich der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen hat er dabei auch den aktuellen Stand der Technik und der Forschung berücksichtigt.

Die Artenschutzbeiträge (Materialbände A und B) sind entsprechend der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2016) bearbeitet und aufgebaut (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Leguan Juli 2016) und Fachgutachten zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG (Kieler Institut für Landschaftsökologie Juli 2016)). Für jede Fledermausart wurden entsprechend auch eigene Formblätter erstellt. Die Kritik, es würde keine Prüfung auf Formblattebene durchgeführt, ist daher zurück zu weisen. Dass im zusammenfassenden Text des Artenschutzbeitrags für den Teil B die getroffenen Maßnahmen dann für die gesamte Artengruppe der Fledermäuse beschrieben werden, ist von daher nicht zu beanstanden.

Im Artenschutzbeitrag für den Teil A wurden entsprechend der Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen der zweiten Planänderung Erläuterungen und Hinweise für die Berücksichtigung der Bechsteinfledermaus in der artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzt.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Erfassungen
Mit den von der Leguan GmbH in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführten Geländeerfassungen wurden folgende Arten nachgewiesen (Leguan September 2015, aktualisiert Juli 2016 für den Teil A und Leguan September 2015 für den Teil B): **Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus**. Der Kleinabendsegler wurde im weiteren Untersuchungsraum lediglich einmal und in größerer Entfernung vom Vorhaben nachgewiesen, so dass artenschutzrechtlichen Konflikte für diese Art auszuschließen sind. Die **Bechsteinfledermaus** wurde bei Erfassungen im Jahr 2014 im Segeberger Forst für das Fehlerheilungsverfahren im westlichen angrenzenden Abschnitt der A 20 zwischen der B 206 westlich Weede und der B 206 westlich Wittenborn nachgewiesen (Kieler Institut für Landschaftsökologie, unveröffentlicht) und wird daher in der Konfliktanalyse mit betrachtet.

Die Bewertung der im Untersuchungsgebiet gefundenen **Flugstraßen** und **Jagdgebiete** nach Ihrer Bedeutung erfolgt nach den in der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (LBV-SH 2011) angegebenen Schwellenwerten für entsprechende Lebensraumstrukturen mit einer artenschutzrechtlichen Relevanz. So wurden in den Untersuchungsgebieten zu den Teilen A und B insgesamt 3 bedeutende Flugstraßen und eine Vielzahl bedeutender Jagdgebiete nachgewiesen, die von verschiedenen vorkommenden Fledermausarten regelmäßig genutzt werden. Im Teil B konnte eine **Wochenstube der Zwergfledermaus** ermittelt werden. Weitere Quartierverdachte von Wochenstuben und Winterquartieren im Untersuchungsraum bestätigten sich nach näherer Untersuchung in den Jahren 2016 nicht. Die Betrachtung der betroffenen Habitate erfolgt für die Teile A und B gemeinsam.

Tötungsverbot
Für die Fledermäuse sind zum einen baubedingte Tötungsrisiken im Rahmen der Baufeldfreimachung durch die Beseitigung von Gehölzen und den Abriss von Gebäuden relevant, zum anderen betriebsbedingte Tötungsrisiken durch die Kollision mit Fahrzeugen.

Baubedingte Tötungen in Quartieren
Durch Bauzeitenregelungen wird gewährleistet, dass sich während der Baufeldfreimachung keine Fledermäuse in Quartieren befinden und damit **baubedingte Tötungen von Fledermäusen** so weit möglich vermieden werden. Die im Folgenden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen stellen sicher, dass bei der Baufeldräumung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten:

In den zu beseitigenden **Gehölzen** können sich Quartiere (Tagesverstecke) von Braunem Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie ggf. der Bechsteinfledermaus befinden. Winterquartiere und Wochenstuben sind in den zu beseitigenden Gehölzbeständen nicht nachgewiesen. Die festgestellte Wochenstube der Zwergfledermaus östlich des Autobahnkreuzes wird nicht überbaut. Fällungen von Gehölzen mit Tagesversteckeignung finden ausschließlich im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 28. Februar statt (Maßnahmen 0.6 Ar (Teil A) und S 7 (Teil B) in Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen). Eine Tagesversteckeignung wird bei Gehölzen ab einem Stammdurchmesser von 10 cm angenommen. Eine Tagesversteckeignung ist nicht anzunehmen bei Gehölzen mit einem Stammdurchmesser unter 10 cm Stammdurchmesser, sofern keine Stammverletzungen, abstehende Rinde oder Totholzanteile vorhanden sind. Zur Feststellung der Tagesversteckeignung werden die zu beseitigenden Gehölze im Rahmen der Umweltbaubegleitung vor der Fällung begutachtet: Im Zweifelsfall sind zur Begutachtung fachkundige Experten hinzuzuziehen (siehe Nebenbestimmung Nr. 19 in Ziffer 2.3.6).

Mit der **Beschränkung der Fällzeiträume auf den Kernwinter** von Dezember bis Februar ist gewährleistet, dass das Tötungsverbot bei der Beseitigung von tagesversteckgeeigneten Gehölzen nicht verwirklicht wird, da in diesem Zeitraum höchstens vereinzelt Individuen dort angetroffen werden können. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kann das Verbot der Tötung eintreten, wenn ein nicht ganz geringer Teil der Tiere im Baufeld verbleibt (vergl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg). Dies ist in den Kernwintermonaten nicht der Fall, da sich die Fledermäuse dann üblicherweise in ihrem Winterquartier aufhalten und höchstens Einzeltiere in Tagesverstecken anzutreffen sind. Das Tötungsrisiko wird durch die gewählte Bauzeitenregelung damit unter die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt, das nicht auf ein Nullrisiko ausgerichtet ist. Für eine sinnvolle weitere Einschränkung der Bauzeiten im Kernwinter bestehen auch keine fachlichen Gründe, so dass mit dem Verbleib des Kernwinters zur Gehölzfällung alle für den Vorhabenträger zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen getroffen wurden. Dagegen wird eingewendet, dass die Unterstellung von Tagesverstecken in geeigneten Gehölzen nach dem Vorsorgeprinzip zu erhöhten Anforderungen an den Schutz führen muss. Eine weitere Erhöhung des Schutzes ist nach den in die Abwägung einbezogenen Sachverhalten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig und auch nicht sinnvoll möglich.

Entgegen dem in den Planunterlagen vorgesehenen Vorgehen ordnet die Planfeststellungsbehörde darüber hinaus das **Verschließen der Wochenstube der Zwergfledermaus bei Bau-km 15+900** an. Zur Vermeidung von Tötungen wird das Verschließen außerhalb der Nutzungszeit der Wochenstube in den Monaten September und Oktober vorgenommen. Dabei wird zunächst geprüft, ob sich einzelne Tiere im Quartier befinden, um Tötungen von einzelnen übertagenden Individuen auszuschließen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 53 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

In den **abzureißenden Gebäuden** (Gehöft am Kamp im Bereich der K 81 neu westlich der A 7 und Einzelgebäude bei Bau-km 16+500, 18+160 und 29+056) sowie dem Brückenbauwerk über die K 81 können sich Quartiere (Tagesverstecke) von Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großem Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus befinden. Daher wird für diese Bauwerke ein Abrisszeitraum vom 1. Dezember bis zum 28. Februar festgelegt (Maßnahmen 0.6 Ar (Teil A) und S 7 (Teil B) in Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen).

Für das im Teil B betroffenen Gehöft am Kamp im Bereich der K 81 neu und das Brückenbauwerk über die K 81 kann eine **Öffnung der Abrisszeiten** erfolgen, sofern die Nutzung durch Fledermäuse in den Gebäuden zum Zeitpunkt des Abrisses durch den Einsatz von stationären Erfassungssystemen (Horchboxen) sicher ausgeschlossen werden kann. Hierbei gelten folgende Bedingungen: Entsprechend des festgestellten Artenspektrums und der damit verbundenen Reichweite der Fledermausrufe werden Anzahl und Lage der einzusetzenden Horchboxen (Reichweite ca. 20 bis 100 m) bestimmt. Der Nachweis muss lückenlos sein. Die Horchboxen werden am Tag vor dem Abriss eingesetzt, da die Tiere täglich ihre Tagesverstecke wechseln. Bei einem Negativnachweis kann das Bauwerk nur am Folgetag der Überprüfung abgerissen werden. Die zum Schutz der Brutvögel festgelegten Abrisszeiten sind zu beachten (siehe Nebenbestimmung Nr. 24 in Ziffer 2.3.6).

Einwenderseits wird bestritten, dass ein entsprechender lückenloser Nachweis durch das Aufstellen von Horchboxen erfolgen kann. Eine Öffnung der festgelegten Abrisszeiten dürften demnach nicht erfolgen. Die Horchboxen werden am Tag vor dem Abriss eingesetzt und nehmen durchgängig in den Dämmerungs- und Nachtstunden vor dem geplanten Abriss sämtliche Fledermausrufe im Umfeld auf. Die Berücksichtigung der Reichweite der Horchboxen und des zu vermutenden Artenspektrums stellen dabei sicher, dass ein ausreichend dichtes Netz an stationären Erfassungsgeräten vorhanden ist, um einen lückenlosen Nachweis zu liefen. Wenn bei einem entsprechenden Untersuchungsaufbau dann keine Fledermausrufe aufgenommen werden, haben in der untersuchten Nacht nachgewiesenermaßen keine Fledermäuse das jeweilige Gebäude als Tagesversteck genutzt. Ein Abriss kann somit ohne Verletzung des Tötungsverbotes erfolgen. Einer Öffnung der festgelegten Abrisszeiträume steht in diesem Fall nichts entgegen.

Betriebsbedingte Tötungen

Tötungsrisiken durch betriebsbedingte Kollisionen von Fahrzeugen mit Fledermäusen können auftreten, wenn die Straße im Bereich bestehender Flugrouten oder Jagdgebiete verläuft. Nach LBV-SH 2011 sind artenschutzrechtlich relevante Konflikte dann zu erwarten, wenn bedeutende Flugrouten oder Jagdgebiete betroffen sind. Mit dem Bau einer Straße können außerdem Kollisionsrisiken für Jungtiere im Bereich von Wochenstuben verbunden sein, die noch unerfahren in ihrem Flugverhalten sind. Der Vorhabenträger sieht an entsprechenden Konfliktpunkten Kollisions-

schutzmaßnahmen vor, die geeignet sind, das betriebsbedingte Tötungsrisiko auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos zu senken. Für die im Bereich der **Wochenstube der Zwergfledermaus** vorgesehenen Leitstrukturen und Kollisionsschutzmaßnahmen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht ausreichend sichergestellt, dass sie betriebsbedingte Kollisionen wirksam vermeiden und somit als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen in den Planfeststellungsbeschluss eingestellt werden können. Die Planfeststellungsbehörde ordnet daher in Übereinstimmung mit der von der obersten Naturschutzbehörde geäußerten Auffassung ein Verschließen des Quartiers an, für das aufgrund baubedingter Störungen auch der Vorhabenträger eine Beschädigung prognostiziert. Zur Begründung wird auf die folgenden Aussagen verwiesen. Mit Durchführung der insgesamt festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass keine artenschutzrechtlichen Tötungsverbote verwirklicht werden.

Betriebsbedingte Tötungen an Flugstraßen

Die Trasse der A 20 kreuzt drei festgestellte bedeutende Flugrouten. Zum einen besteht eine regelmäßig von **Zwergfledermäusen** und **Breitflügelfledermäusen** genutzte **Flugroute im Bereich eines Redders zwischen der Schmalfelder Au und Marskamp** (Bau-km 15+700 bis 15+900, FL_K_28 (Leguan 2015) und Konflikt T 12, Bestands- und Konfliktplan Anlage 12.1.1, Teil B). Gleichzeitig stellt der betroffene Redder ein bedeutendes Jagdgebiet für die Breitflügelfledermaus dar, so dass mit regelmäßigen Flugbewegungen zwischen den beiderseits der Trasse liegenden Fledermaushabitaten zu rechnen ist, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für beide Arten mit sich bringen. Da sich die A 20 im Bereich der vorhandenen Flugstraße in Dammlage zum umgebenden Gelände befindet, ist ein Kollisionsschutz sowohl für die eher strukturgebunden fliegende Zwergfledermaus als auch für die nur bedingt strukturgebunden fliegenden Breitflügelfledermaus erforderlich.

Zur Vermeidung der Kollisionsrisiken im Bereich der beschriebenen Flugstraße und des gleichzeitig als Jagdgebiet genutzten Redders sieht der LBP von Bau-km 15+730 bis 15+875 **Kollisionsschutzzäune** von 4 m Höhe vor, die entsprechend den Empfehlungen des Gutachters über die betroffenen Habitatstrukturen der Leitlinie hinaus gehen, auf beiden Seiten der A 20 in gleicher Höhe enden und möglichst nah an den Fahrspuren der A 20 platziert sind (Maßnahme S 5 der Anlage 12, Teil B). Zusätzlich wird zwischen Bau-km 15+430 und Bau-km 15+540 nördlich der A 20 sowie zwischen Bau-km 15+400 und Bau-km 15+480 südlich der A 20 die Trasse in einem Abstand von mindestens 10 m von Gehölzen freigehalten, so dass für die Tiere während des Jagdfluges keine Anreize bestehen, in den näheren Bereich der Straße zu fliegen (Maßnahme S 16 der Anlage 12, Teil B).

In dem betroffenen Redder befindet sich in ca. 30 m Entfernung von der Trasse zudem eine **Wochenstube der Zwergfledermaus** (Bau-km 15+900). An der Wochenstube erfolgte der Nachweis von 5 ausfliegenden Individuen während der Schwärmphasenerhebung im Jahr 2014). Der Redder, in dem sich das Gehölz mit der Wochenstube befindet, ist Teil eines ausgedehnten und vergleichs-

weise engmaschigen Knicknetzes, dass sich gleichermaßen in alle Richtungen erstreckt. In Richtung der A 20 liegen damit keine Biotopstrukturen vor, die sich als besonders geeignet bezüglich ihres Nahrungsangebotes oder ihres Windschutzes hervorheben und damit essenziell für die Individuen der Wochenstube sind. Für die ausschwärmenden Jungtiere kann die geringe Entfernung zur Trasse jedoch zu erhöhten Tötungsrisiken durch Kollisionen mit Fahrzeugen führen, weil die Jungtiere noch unerfahren in ihrem Flugverhalten sind. Die Planung sieht daher in Ergänzung zu den bereits vorgesehenen Kollisionsschutzmaßnahmen im Umfeld des Baumquartiers **Leitstrukturen** bis zu einer Entfernung von ca. 100 m vor, die ein Einfliegen der Tiere in den Verkehr vermeiden sollen (Maßnahme S 6 der Anlage 12, Teil B). Die Lage der Leitstrukturen berücksichtigt das bestehende Knicknetz und die für die beschriebene Flugroute zwischen Marskamp und der Schmalfelder Au vorgesehenen **Kollisionsschutzwände** (Maßnahme S 5 Der Anlage 12, Teil B).

Die Einwender bestreiten die Wirksamkeit des für den beschriebenen Bereich vorgesehenen Maßnahmenkonzeptes. So seien die Kollisionsschutzmaßnahmen zum Schutz der dort vorhandenen Wochenstube der Zwergfledermaus und der bedeutenden Flugstraße mit 145 m Länge für die querende Flugstraße zu kurz und würden darüber hinaus über- und umflogen. Im Bereich zwischen der Schmalfelder Au und dem Marskamp sei daher auch zukünftig von trassenquerenden Flügen auszugehen und das Tötungsrisiko durch die Straße relevant erhöht.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der dritten Planänderung ein **Monitoring für die geplanten Kollisionsschutzmaßnahmen** im Bereich der Wochenstube und der Flugroute zwischen Marskamp und Schmalfelder Au sowie dem bedeutenden Jagdgebiet ergänzt und trägt damit nach seiner Auffassung der besonderen Situation eines Sommerquartiers im Nahbereich der Kollisionsschutzwände Rechnung. Es lägen keine klärenden Fallstudien vor, die die Flugweise von flugunerfahrenen jungen Zwergfledermäusen im Bereich von Kollisionsschutzeinrichtungen differenziert geprüft und bewertet hätten. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Kollisionsschutzeinrichtungen (Maßnahme S 5 der Anlage 12, Teil B) im Nahbereich des Baumquartiers sieht er ein Monitoring mit dem Ziel vor, das Flugverhalten der Zwergfledermäuse im konkreten Fall und unter besonderer Berücksichtigung der Jungtiere zu ermitteln und die Wirksamkeit des Kollisionsschutzes zu überprüfen.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume schlägt in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung statt des gewählten Vorgehens vor, ein **Verschließen des Quartiers** zu prüfen, sofern die Wirksamkeit der Kollisionsschutzwände nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann. Nur auf diesem Weg könne ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sicher ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger verweist in seiner Erwiderung auf das vorgesehene Maßnahmenkonzept und darauf, dass das Monitoring nur zur Überprüfung eines bisher nicht durch Fallstudien belegten Einzelfalls diene. Ein Verschließen sei aus seiner Sicht aus vorsorglichen Gründen nicht zulässig. Im Erörterungstermin stellte der Vertreter des LLUR ergänzend die Frage, wie mit dem Monitoring unter Betrieb der Straße ein konkreter Verbotseintritt verhindert

werden solle, was der Vorhabenträger als konkrete Schwelle hierfür vorsehe und welche Konsequenz er ziehen würde, wenn ein erhöhtes Tötungsrisiko und damit der Verbotstand eintrete. Der Vorhabenträger schlug daraufhin vor, das Risiko des Eintritts von verbotsrelevanten Tötungen im Bereich der Wochenstube der Zwergfledermaus dadurch auszuschließen, dass das Monitoring bereits eine Untersuchungsperiode vor Inbetriebnahme der Autobahn begonnen und der Kollisionsschutzzaun entsprechend rechtzeitig errichtet werde. Sollte das Monitoring vor Inbetriebnahme ergeben, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorläge, würde er die erforderlichen Maßnahmen wie z.B. ein Verschließen des Quartiers sofort vornehmen. Die Vertreter von MELUR und LLUR nahmen den Vorschlag und die sich darauf ergebenden Maßnahmenfolgen zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet den geplanten Kollisionsschutz und die Leitstrukturen nach Abwägung auch unter Berücksichtigung des vom Vorhabenträger vorgesehenen Monitorings als nicht ausreichend, um insbesondere die Jungtiere der 30 m von den regelmäßig genutzten Fahrspuren entfernte Wochenstube in ausreichendem Maße vor betriebsbedingten Tötungen zu schützen und den Eintritt des Verbotstatbestands der Tötung verneinen zu können. Hinsichtlich der **Bewertung des Kollisionsrisikos von Jungtieren im Umfeld der Wochenstube** führt der Vorhabenträger über seine Ableitung des Maßnahmenkonzeptes im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hinaus keine weiteren Belege für die von ihm angenommene Wirksamkeit seines Maßnahmenkonzeptes an. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher im vorliegenden Fall keinen fachwissenschaftlichen Beurteilungsspielraum, das vorgesehene Maßnahmenkonzept ungeachtet eines Monitorings als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme festzusetzen. Sie folgt daher dem Vorschlag des MELUR, die Wochenstube aufgrund dieser Unsicherheiten zu verschließen und damit die Gefährdungen durch ein erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Aufgrund der Lage der Wochenstube im Bereich des Baugeschehens wird bei der Bewertung der Betroffenheit ihrer Funktion als Fortpflanzungs-und Ruhestätte ohnehin eine Beschädigung durch baubedingte Störungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen angenommen und als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 5 geeignete Kastenquartiere im räumlichen Zusammenhang hergerichtet (Maßnahme S 11 der Anlage 12, Teil B). Die CEF-Maßnahme ist damit geeignet, auch den Verlust der Fortpflanzungsstätte durch ein aktives Verschließen rechtzeitig und im Umfeld auszugleichen. Sinnvollerweise hat das Verschließen des Quartiers dann vor Baubeginn zu erfolgen, um auch die Beschädigungen der Wochenstube durch die Bautätigkeit einzubeziehen. Das Verschließen darf nur durch Experten außerhalb der Nutzungszeiträume der Wochenstube erfolgen. Die in den Planunterlagen von Bau-km 15+800 bis Bau-km 15+950 vorgesehenen Leitstrukturen im Bereich der Wochenstube (Maßnahme S 6 der Anlage 12, Teil A) entfallen in der Folge des Verschließens des Quartiers. Auf die entsprechende Nebenbestimmung Nr. 53 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Auch das für die Wochenstube vorgesehene Monitoring von Kollisionsschutzmaßnahmen und Leitstrukturen entfällt entsprechend. Die Planfeststellungsbehörde hat bezüglich der Maßnahme S 5 und S 6 in der Anlage 12 entsprechende Streichungen als Blaueintrag vorgenommen.

Als zweite Unsicherheit bleibt die Frage, ob das unter Berücksichtigung des vorgesehenen Maßnahmenkonzeptes **verbleibende Kollisionsrisiko für adulte Zwergfledermäuse im Bereich der ermittelten Flugstraße zwischen Marskamp und Schmalfeld** (FL_28_K, Teil B) in einem ausreichenden Maß gesenkt werden kann. Diesbezüglich bestehen Unsicherheiten in der Bewertung der Wirksamkeit der Kollisionsschutzmaßnahmen und Leitstrukturen. Eine abschließende Bewertung der Planfeststellungsbehörde erfolgt im Folgenden nach Betrachtung aller relevanten Konfliktpunkte mit Flugstraßen der Zwergfledermaus und nach Würdigung der hierzu ergangenen Stellungnahmen. Danach ist festzulegen, ob an der Flugstraße ein Monitoring vorzusehen ist. Festzuhalten ist zunächst, dass mit den eingestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen die bestehenden Kollisionsrisiken für die nur gering kollisionsgefährdeten Breitflügelfledermäuse im Bereich zwischen der Schmalfelder Au und Marskamp auf ein Niveau gesenkt werden können, das dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Eine weitere bedeutende **Flugroute** wird **östlich der Schmalfelder Au im Bereich eines Redders zwischen dem Forst Clashorn und Schmalfeld** bei Bau-km 16+480 (FL04, Leguan Juli 2016), Konflikt T4F, Anlage 12.1, Teil A) von der Trasse der A 20 gekreuzt. Die ermittelte Flugroute verbindet den Forst Clashorn mit dem Siedlungsgebiet Schmalfeld. Eine regelmäßige Nutzung wurde für die **Zwergfledermaus** festgestellt und wird vorsorglich für die **Mückenfledermaus** angenommen. Gleichzeitig ist der Redder ein bedeutendes Jagdhabitat für Zwergfledermäuse und Wasserfledermäuse. Die Planung sieht zur Minderung der Kollisionsrisiken zwischen Bau-km 16+437 und Bau-km 16+520 einen Kollisionsschutzzaun im Bereich des Redders vor (Maßnahme 1.7 Ar der Anlage 12, Teil A). Zusätzlich werden die Straßenböschungen von Gehölzen frei gehalten, um die jagenden Individuen aus dem Gefahrenbereich der Straße abzulenken (Maßnahme 0.2 G/M der Anlage 12, Teil A). An den Redder werden nördlich und südlich der A 20 zudem Leitstrukturen angeschlossen, die die Tiere zum Brückenbauwerk der A 20 über die Schmalfelder Au leiten (Maßnahme 1.2 A/M/Ar und 1.4 A/M/CEF/Ar der Anlage 12, Teil A). Das Brückenbauwerk ist mit einer lichten Höhe von 4,50 m und einer lichten Weite von 65 m für die relevanten Arten sehr gut nutzbar. Eine kombinierte Blend- und Kollisionsschutzeinrichtung auf dem Bauwerk, die östlich an den Kollisionsschutzzaun der beschriebenen Flugroute anschließt und westlich 35 bzw. 60 m über das Brückenbauwerk hinausgeht, verhindert ein erhöhtes Tötungsrisiko bei der Querung (Maßnahme M 1.1 der Anlage 12, Teil A). Die Schmalfelder Au stellt ein bedeutendes Jagdhabitat für Wasser- und Zwergfledermäuse dar. Seine Nutzung wird durch die entsprechende Gestaltung des Brückenbauwerkes nicht beeinträchtigt. Der vorgesehene Blendschutz vermeidet lichtbedingte Einflüsse insbesondere auf das Querungsverhalten der lichtempfindlichen Wasserfledermaus, der Kollisionsschutz mindert das Kollisionsrisiko auch für die jagenden Individuen.

Einwenderseits wird die mit dem Maßnahmenkonzept in diesem Konfliktbereich vorgesehene **Umleitung von Fledermäusen** in Frage gestellt, ohne diese Auffassung näher zu begründen. Dem ist zum einen fachlich entgegen zu halten, dass entsprechende Maßnahmen in der aktuellen Fachlitera-

tur insbesondere für die überwiegend strukturgebunden fliegende Zwergfledermaus für wirksam gehalten werden (vergl. z.B. Brinkmann et al. 2012). Aufgrund der Geländesituation und der räumlichen engen Verbindung zur Niederung der Schmalfelder Au stellt der Vorhabenträger hier daher sinnvollerweise mit seinem Maßnahmenkonzept eine Verbindung zwischen den Fledermaushabitaten her bzw. unterstützt sie. Die geplanten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für den Bereich der Schmalfelder Au und des Redders zwischen Schmalfeld und dem Forst Clashorn senken somit ein mit dem Vorhaben verbundenes Tötungsrisiko für Fledermäuse unter die verbotsrelevante Schwelle.

Eine weitere **Flugroute**, die regelmäßig von der **Zwergfledermaus** genutzt wird, ist bei Bau-km 18+290 **östlich der Müllumschlagstation nördlich von Schmalfeld** nachgewiesen und wird von der Trasse gequert (FL13, Leguan 2013, aktualisiert 2016). Zur Vermeidung betriebsbedingter Kollisionen ist auch hier beidseitig der Trasse zwischen Bau-km 18+226 und Bau-km 18+350 ein Kollisionsschutzzaun vorgesehen (Maßnahme 3.5 Ar der Anlage 12, Teil A). Zusätzlich werden die Straßenböschungen von Gehölzen frei gehalten, um die jagenden Individuen aus dem Gefahrenbereich der Straße abzulenken (Maßnahme 0.2 G/M der Anlage 12, Teil A).

Der Vorhabenträger leitet für die geplanten **Kollisionsschutzmaßnahmen an den durchschnittenen Flugrouten** aus den Untersuchungen der ARGE Fledermäuse und Verkehr (2010) eine sehr hohe Wirksamkeit ab, die im Sinne einer Reduzierung des Tötungsrisikos vergleichbar mit dem allgemeinen Lebensrisiko anzunehmen sei.

Der NABU äußerte in seiner Stellungnahme vom 17.11.2016 zur dritten Planänderung noch einmal in Zusammenfassung der vorangegangenen Stellungnahmen die Auffassung, dass das vom Vorhabenträger vorgesehene Maßnahmenkonzept aus Kollisionsschutz-, Irritations- und Leitzäunen nicht funktioniere. Es werde dabei fast ausschließlich auf die **Wirksamkeit von Kollisionsschutz- und Leitstrukturen** zur „Umlenkung“ von Fledermäusen, die die Trasse queren wollen, vertraut. Es zeige sich aber an vielen Beispielen, dass viele Individuen nach der Überwindung der vertikalen Hürde ihre Flughöhe deutlich reduzieren und damit in den Verkehrsraum eindringen. Besonders betroffen seien Arten der Gattung Myotis und Plecotus, da sie in den vorangegangenen Untersuchungen durch die schwerpunktmäßige Ausrichtung auf akustische Methoden deutlich unterrepräsentiert oder gar nicht erfasst worden seien. So bliebe das Vertrauen auf die Wirksamkeit von Kollisionsschutz- und Leiteinrichungen zur Senkung von Kollisionen strukturgebundener Arten auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos eine unbelegte Behauptung. Auch die Untersuchungen der ARGE Fledermäuse und Verkehr (2010) gäben hierzu keine positiv befriedigende Antwort. So würde der Großteil der beobachteten Tiere die untersuchten Straßenabschnitte in einer für sie lebensgefährlichen Höhe queren. Ebenso sei nicht bekannt, wie weit sich die einzelnen Fledermausarten überhaupt an Leitzäunen entlang lenken lassen würden, bevor sie nicht doch einen Überflug riskierten. Die Studien von Berinussen und Altringham (2012) zeigten, dass alle der von den Autoren un-

tersuchten Ablenkungspflanzungen auch mehrere Jahre nach Inbetriebnahme der untersuchten vierspurigen Straße nicht funktionierten. Die Tiere würden stattdessen versuchen, die Straße an den traditionellen Stellen zu überfliegen und zwar in Mehrzahl in einer für sie gefährlichen Höhe. So erfüllten die Zäune und Leitpflanzungen in keinster Weise die an sie gestellten Anforderungen an ein sicheres Um- und Wegleiten bzw. als Überflughilfe für die strukturgebundenen Fledermausarten.

Der Vorhabenträger beruft sich in seiner Erwiderung in erster Linie auf verschiedene veröffentlichte Leitfäden und Arbeitshilfen: dem Merkblatt zur Anlage von Tierquerungshilfen und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ, FGSV 2008), der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (LBV-SH 2011) sowie der Arbeitshilfe Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen (Brinkmann et al. 2012). Daneben verweist er auf die Ergebnisse der Untersuchungen der ARGE Fledermäuse und Verkehr (2010), die er zusätzlich begründend heranzieht, um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen vor allem im Hinblick auf die Pipistrellus-Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus zu begründen.

Den vom Vorhabenträger herangezogenen Leitfäden und Arbeitshilfen ist gemeinsam, dass sie die vom Vorhabenträger in die Planung eingestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wie Kollisionsschutzzäune und Leitstrukturen als grundsätzlich geeignete Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Straßen darstellen und für ihre konkrete Gestaltung bestimmte Grundprinzipien vorschlagen. Insbesondere in der sächsischen Arbeitshilfe (Brinkmann et al. 2012) werden auf der Grundlage von Experteneinschätzungen auch Einschätzungen der Wirksamkeit verschiedener Arten von Querungshilfen im Bereich von Flugstraßen der verschiedenen Fledermausarten (Transferflug) wiedergegeben. Vergleichbare Einschätzungen sind im Entwurf des BMVBS für eine Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr veröffentlicht (BMVBS 2011): Die hier vorliegenden Fälle des vorrangigen Einsatzes von Kollisionsschutzmaßnahmen an einer vierspurigen Straße ohne spezielle Unterführungsbauwerke für Fledermäuse stuft die sächsische Arbeitshilfe für alle hier betroffenen Fledermausarten höchstens als wenig geeignet ein. Nur ein kleiner Teil der querenden Fledermäuse würde so sicher über die Straße geleitet. Der Entwurf für die bundesweite Arbeitshilfe stuft die Prognosesicherheit von Leit- und Sperreinrichtungen oder entsprechenden Pflanzungen als mittel ein. Vor diesem Hintergrund ist die Kritik der Einwender am vorgesehenen Maßnahmenkonzept zunächst nachzuvollziehen.

Der Vorhabenträger hält dem entgegen, dass gemäß der genannten Regelwerke das Kollisionsrisiko querender Fledermäuse beträchtlich reduziert würde. Gerade die besonders gefährdeten strukturgebunden fliegenden Arten mit einem Ortungssystem von nur geringer Reichweite würden die Querung breiter Trassen ohne Leitstrukturen meiden und sich bei Auftreffen an den seitlich oder rückwärts verlaufenden Strukturen orientieren. Der strukturleere Raum der Trasse stelle insofern eine Barriere dar, die allenfalls im Notfall überflogen würde. Bei **Transferflügen**, wie sie an den be-

troffenen Flugstraßen stattfinden, reduzierten sie ihre Flughöhe in der Regel nicht, während sie bei der Jagd eher abtauchten. Unter Berücksichtigung des gesamten Maßnahmenkonzepts sei insofern nur von einem allgemeinen Lebensrisiko der querenden Fledermäuse auszugehen. Insbesondere die Pipistrellus-Arten neigten nach Untersuchungen der ARGE Fledermäuse und Verkehr (2010) nicht dazu, nach dem Queren einer Sperreinrichtung wieder bodennah weiterzufliegen. Im Hinblick auf die Flugstraße zwischen dem Forst Clashorn und Schmalfeld (FL04) sei zudem zu berücksichtigen, dass die Kollisionsschutzeinrichtungen an der Flugstraße durch Leitpflanzungen mit der Schmalfelder Au verbunden seien und hier eine gefahrlose Unterquerung der A 20 möglich sei, wobei auch das Brückenbauwerk mit Kollisionsschutz- und Irritationsschutzwänden ausgestattet sei. Diese würden auch im Zusammenhang mit der Überfahrung der Schmalfelder Au als bedeutendem Jagdgebiet für die Wasserfledermaus mit einer sehr hohen Wirksamkeit bewertet werden.

Im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme vom 25.08.2016 stellt der Vorhabenträger seine aus dem angegebenen **Forschungsbericht Fledermäuse und Verkehr** – Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie (Gutachten im Auftrag des BMVBS, Forschungsbericht FE-Projekt Nummer 02.0256/2004/LR, ARGE Fledermäuse und Verkehr, 2010) gewonnenen Erkenntnisse näher dar und bezieht sie auf die vorliegend zu bewertenden Einzelfälle:
Das Kollisionsrisiko der bei den im Teil A betroffenen Flugstraßen vor allem in Rede stehenden Fledermausarten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus wird in einem 5 stufigen Bewertungssystem (sehr hoch, hoch, vorhanden, gering, sehr gering) als vorhanden eingestuft (Brinkmann et al. 2012). Mücken- und Zwergfledermäuse wiesen in der Regel eine strukturgebundene Flugweise auf, z.T. ist ihre Flugweise auch bedingt strukturgebunden. Die Rauhautfledermaus fliegt meist bedingt strukturgebunden, wobei Übergänge zur strukturgebundenen Flugweise vorkommen (LBV-SH 2011). Für alle drei Arten ist typisch, dass sie nicht eng strukturgebunden fliegen, sondern mit einer Distanz von einigen Metern zur Vegetation, an der sie sich aber immer noch erkennbar orientieren. Leit- und Sperreinrichtungen erhöhen den Anteil hoch und somit sicher die Straßen querender Individuen signifikant, was durch Untersuchungen an Wänden und einem Zaun nachgewiesen werden konnte (ARGE Fledermäuse und Verkehr 2010). Eine Wirksamkeit könne somit generell als bewiesen gelten. Nach der angegebenen Quelle neigten Arten der Gattung Pipistrellus und andere nicht eng an Strukturen gebundene Arten dazu, nach dem Queren der Sperreinrichtung nicht wieder bodennah zu fliegen. Die zugrunde liegenden Untersuchungen seien dabei in vergleichbarer Situation wie bei den geplanten Maßnahmen des Vorhabens durchgeführt worden (Kollisionsschutz direkt an der Straße, umgebendes Offenland). Das Artenspektrum beinhaltete auch die hier betroffene Zwergfledermaus. Ihr Verhalten könne auch auf die anderen hier relevanten Pipistrellus-Arten Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus übertragen werden. Die Übertragung der Ergebnisse der Untersuchung lasse somit eine Übertragung auf die geplanten Kollisionsschutzmaßnahmen zu und begründe ihre sehr hohe Wirksamkeit.

Zu der von den Einwendern angeführten Studie von **Bertinussen und Altringham (2012)** stellt der Vorhabenträger klar, dass die im Rahmen der Studie in England untersuchten Leitstrukturen und Querungshilfen nicht auf die im Rahmen des Vorhabens geplanten Maßnahmen übertragbar sind, da sie bei weitem nicht den in Deutschland geltenden Fachstandards entsprechen. Davon hat sich auch die Planfeststellungsbehörde überzeugt.

Hinsichtlich der unterstellten **Unterrepräsentierung von Myotis-Arten und dem Braunen Langohr** durch eine Bevorzugung akustischer Erfassungsmethoden wird auf die Ausführungen zur Fledermauserfassung unter Punkt 1 dieser Ziffer verwiesen.

Zur abschließenden Bewertung der Planfeststellungsbehörde ist die **aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes** heranzuziehen. Dieses hat in seinem Urteil vom 28.04.2016 klargestellt, dass die fachwissenschaftlich nicht abschließend geklärte Wirksamkeit von Kollisionsschutzwänden ihrer Berücksichtigung als zusätzliche Schadenvermeidungsmaßnahme nicht entgegensteht (9 A 15.9, Rn. 144). Die Planfeststellungsbehörde hat hiernach bei ihrer Festsetzung einen fachwissenschaftlichen Beurteilungsspielraum, der erst verletzt ist, wenn eine getroffene Annahme über die Wirksamkeit von Kollisionsschutzzäunen fachwissenschaftlich nicht mehr vertretbar ist, weil sich in der Wissenschaft die gegenteilige Meinung durchgesetzt hat. Im beklagten Fall ging es um die Wirksamkeit von Kollisionsschutzzäunen im Zusammenwirken mit einer Brücke insbesondere für nicht strukturgebunden fliegende Fledermäuse und ihre unterstellte Senkung des Kollisionsrisikos auf ein Maß, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist. Der Senat verweist darauf, dass er auf der Grundlage sachverständiger Erläuterungen vergleichbare Überflughilfen, Leiteinrichtungen und Kollisionsschutzwände im Verbund mit weiteren Maßnahmen als grundsätzlich geeignete Maßnahmen erachtet, um eine signifikante Erhöhung eines kollisionsbedingten Individuenverlustes zu vermeiden. Dies gilt auch für das Urteil des Senats vom 6.11.2013 (A 14.12), bei dem das Gericht das vorgesehene gesamtheitlich wirksame Maßnahmenkonzept nicht beanstandet hatte. Auch die Erforderlichkeit eines Risikomanagements ist durch die ergangenen Urteile im Fall der Schaffung von Sperreinrichtungen nicht ausnahmslos für erforderlich gehalten worden, sondern in das fachliche Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt.

Um dieses Ermessen sachgerecht auszuüben, sind die vom Vorhabenträger angeführten Untersuchungsergebnisse und Einschätzungen der herangezogenen Arbeitshilfen von der Planfeststellungsbehörde zu gewichten und die zu betrachtenden Konfliktpunkte und Einzelfälle zu bewerten. Die anhand der Untersuchungen der ARGE Fledermäuse und Verkehr vom Vorhabenträger abgeleitete sehr hohe Wirksamkeit von Kollisionsschutzmaßnahmen steht in gewissem Widerspruch sowohl zu den herangezogenen Arbeitshilfen wie z.B. Brinkmann et al. (2012), die die alleinige Ausführung von Kollisionsschutzmaßnahmen auch für die Zwergfledermaus für wenig geeignet halten als auch zu der Einschätzung in dem aus den vom Vorhabenträger angeführten Untersuchungen abgeleiteten Entwurf der Arbeitshilfe des BMVBS, der entsprechenden Einrichtungen als solchen nur eine mitt-

lere Prognosesicherheit zuweist. Auch das Bundesverwaltungsgericht betont in den aufgeführten Urteilen das Zusammenwirken von Kollisionsschutzmaßnahmen mit anderen Maßnahmen wie Querungshilfen und Leitstrukturen. So ist im Einzelfall das Gesamtkonzept zu bewerten.

Im direkten Umfeld der **Flugstraße zwischen Marskamp und Schmalfeld (FL_K_28, Teil B)**, die regelmäßig von der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus genutzt wird, ist keine Querungshilfe vorgesehen. Die Breitflügelfledermaus weist nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Kollisionsrisiken beim Transferflug über die Straße auf, weshalb für sie kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen ist. Für die adulten Zwergfledermäuse, die die Flugstraße zwischen Marskamp und Schmalfeld nutzen, ist in die Betrachtung einzubeziehen, ob sich im für die Art erreichbaren Umfeld eine **Querungshilfe** befindet, die den Tieren über die vorgesehenen Kollisionsschutzeinrichtungen und Leitstrukturen hinaus zukünftig eine Querung der A 20 ermöglichen wird. Hier ist das Brückenbauwerk über die Schmalfelder Au zu nennen, das sich etwa 500 m östlich der durchschnittenen Flugstraße befindet. Dieser Abstand wird für die Zwergfledermaus bei einem ausreichend dichten Netz an Leitstrukturen als überwindbar für eine mögliche Umleitung ihrer Flugwege eingestuft. Nördlich der A 20 ist über die geplanten Leitstrukturen, weiterführende bestehende Gehölzstrukturen sowie die bis in die Niederung führenden geplanten Knickneuanlagen (Maßnahme 1.5 der Anlage 12, Teil A) langfristig eine Anbindung an das Brückenbauwerk über die Schmafelder Au gegeben. Südlich der A 20 ist dies nicht durchgängig nicht Fall. Die Niederung der Schmalfelder Au stellt dann weiter nach Süden führend auch ein bedeutendes Jagdgebiet für die Zwergfledermaus dar, so dass über das Brückenbauwerk ggf. auch eine südliche Anbindung der Flugstraße erhalten bleiben könnte. Die Planung selbst führt die mögliche Verbindung zum Ortsbereich Schmalfeld jedoch zum Erhalt der Flugstraße und zur Senkung des Kollisionsrisikos nicht an, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hierdurch keine ausreichende gutachterlich bewertete Sicherheit gegeben ist. Hinzu kommt, dass für die oben argumentativ einbezogenen Knickneuanlagen keine vorgezogene Herstellung als Leitstruktur vorgesehen ist. Eine Einbettung der Kollisionsschutzmaßnahmen im Bereich der Flugstraße in ein Gesamtkonzept mit einer Querungshilfe erscheint somit möglich, ist aber durch die Planung nicht vorgesehen. Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass der Vorhabenträger zur Überprüfung der Wirksamkeit der an der Flugstraße vorgesehenen Kollisionsschutzmaßnahmen ein Monitoring durchzuführen hat. Dies wird dem Vorhabenträger ergänzend auferlegt. Als mögliche **Nachbesserungsmaßnahmen** sind zum einen die Ableitung und Umsetzung eines Gesamtkonzeptes zum Erhalt der Flugstraßennutzung und die Einbindung einer geeigneten Querungshilfe durch Verbesserungen und Ergänzungen trassenparalleler Leitstrukturen zwischen der Flugstraße und dem Querungsbauwerk über die Schmalfelder Au oder die Errichtung einer Querungshilfe zu nennen. Unter Berücksichtigung des Monitorings und des angesprochenen Risikomanagements ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Maße sichergestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken im Bereich der Flugstraße der Zwergfledermaus eintreten. Auf die entsprechende Nebenbestimmung Nr. 57 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Die **Flugstraße zwischen dem Forst Clashorn und Schmalfeld (FL04, Teil A)**, die regelmäßig von der Zwerg- und der Mückenfledermaus genutzt wird, befindet sich in einer Entfernung von 150 m zur Schmafelder Au. Diese wird mit einem Brückenbauwerk überspannt, das als Querungshilfe eine sehr hohe Eignung aufweist und selbst durch Kollisionsschutzwände ergänzt wird (Maßnahme 1.1 der Anlage 12, Teil A). Von der Flugstraße zur Niederung sind Leitpflanzungen vorgesehen, die ein Hinleiten der Tiere zur Querungshilfe ermöglichen. Im Gegensatz zu Sperr- und Leiteinrichtungen stuft der Entwurf der bundesweiten Arbeitshilfe ausreichend von der Straße entfernte Leiteinrichtungen mit einer hohen Prognosesicherheit ein. Auch die Entfernung von 150 m von der Flugstraße ist in Anbetracht des großen Niederungsraumes der Schmafelder Au als nicht zu weit für eine sinnvolle Querungsalternative im Sinne einer Minderung des Kollisionsrisikos zwischen dem Forst Clashorn und dem Siedlungsbereich Schmalfeld. Die Einbindung der Kollisionsschutzzäune in ein **Gesamtkonzept zur Kollisionsminderung** stützt die angenommene Geeignetheit als wirksame Vermeidungsmaßnahme. Daher schließt sich die Planfeststellungsbehörde hier der Auffassung des Vorhabenträgers an, dass eine ausreichende hohe Prognosesicherheit bezüglich der Wirksamkeit der Maßnahmen für die Zwerg- und die Mückenfledermaus gegeben ist und kein Monitoring bzw. Risikomanagement erforderlich ist.

Die **Flugstraße östlich der Müllumschlagstation Schmalfeld (FL13, Teil A)** wird regelmäßig nur von der Zwergfledermaus genutzt, einzelne Rauhautfledermäuse wurden nachgewiesen. Hier sind ausschließlich Kollisionsschutzzäune vorgesehen, die die Individuen vor einer relevanten Kollisionsgefährdung schützen sollen. Die Planung verfolgt keine Einbettung in eine Gesamtkonzept. Aufgrund der Zweifel an einer ausreichenden Prognosewahrscheinlichkeit der Wirksamkeit der Kollisionsschutzzäune zieht die Planfeststellungsbehörde hilfsweise die potenziellen Querungsmöglichkeiten, ihre Entfernung, ihre Eignung und die Möglichkeit ihrer Verbindung mit trassenparallelen Leitstrukturen in Betracht. Die Querung der Schmalfelder Au mit dem Brückenbauwerk der A 20 (Maßnahme 1.1 der Anlage 12, Teil A) stellt in jedem Fall eine für die Zwergfledermaus geeignete Querungsmöglichkeit dar, die jedoch in etwa 2 km Entfernung westlich von der betroffenen Flugstraße liegt. Sie liegt damit außerhalb einer Entfernung, in der bei Ausbildung geeigneter straßenparalleler Leitstrukturen eine Umorientierung ohne vertiefte gutachterliche Begründung angenommen werden kann. In weiten Teilen der dazwischenliegenden Bereiche sind auch keine Pflanzungen vorgesehen, die bei vorgezogener Herstellung gegebenenfalls als Leitstrukturen ausgebildet werden könnten, auch vorhandene Strukturen sind nicht gegeben. Das Durchlassbauwerk im Schmalfelder Moor (Maßnahme 4.1 der Anlage 12, Teil A) liegt in 1,4 km Entfernung in östlicher Richtung von der Flugstraße. Es ist mit einer lichten Höhe von 3 m nach den einschlägigen Leitfäden (Brinkmann et al. 2010, MAQ 2008 und BMVBS Entwurf 2011) nur bedingt für die Zwergfledermaus geeignet und müsste durch entsprechende Kollisionsschutzwände ergänzt werden. Abgesehen von der ebenfalls weiten Entfernung von der Flugstraße ist auch hier eine Anbindung mit Leitstrukturen durch die Planung nicht vorgesehen. Ohne vertiefende gutachterliche Begründung und ergänzende Maß-

nahmen können die betrachteten Querungsmöglichkeiten daher nicht verbotsvermeidend eingestellt werden. Diese sieht die Planung hier auch explizit nicht vor, da sie sich ausschließlich auf die Wirksamkeit der Kollisionsschutzmaßnahmen beruft. In diesem Fall muss daher die für die Kollisionsschutzmaßnahmen vom Vorhabenträger abgeleitete sehr hohe Wirksamkeit alleine tragen, denn es besteht weder eine Einbindung in ein Gesamtkonzept noch ist ein Monitoring zum Auffangen möglicher Prognoseunsicherheiten vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht ausschließlich der Auffassung des Vorhabenträgers zu folgen, die den angesprochenen Veröffentlichungen widerspricht, auch wenn die dargelegte Übertragung der Untersuchungsergebnisse der ARGE Fledermäuse und Verkehr im Grundsatz nachvollzogen werden kann. Sie wird jedoch im Einzelnen nicht belegt und steht im Widerspruch zu der aus dem Forschungsvorhaben von den Autoren abgeleiteten Arbeitshilfe (BMVBS Entwurf 2011). Sie sieht für die Zwergfledermaus noch keinen wissenschaftlichen Beleg erbracht, dass Kollisionsschutzmaßnahmen für sich eine ausreichende Wirksamkeit besitzen, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an einer Flugstraße auf das Maß des allgemeinen Lebensrisikos zu senken, wenn auch bestätigt wird, dass sie die Kollisionsgefahr der querenden Fledermäuse signifikant verringern (vergl. Tabelle 9, Leit- und Sperreinrichtungen). Zwar stellt auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28.04.2016 (9 A 9.15, Rn. 141) klar, dass entsprechende Schutzmaßnahmen für sich genommen Kollisionen nicht mit einer nahezu 100 %igen Sicherheit vermeiden müssten. Aber das Bundesverwaltungsgericht betont im gleichen Urteil auch die notwendige Einbindung der Maßnahmen in ein Gesamtmaßnahmenkonzept (Rn. 144). Diesen Ansatz verfolgt der Vorhabenträger hier nicht. Die Planfeststellungsbehörde wählt daher vorsorglich den Weg, auch an diesem Konfliktpunkt ein **Monitoring vorzusehen, das die Prognoseunsicherheiten im Rahmen eines Risikomanagements** auffängt. Auch hier ist der Kollisionsschutzzaun mindestens eine Untersuchungsperiode vor der Inbetriebnahme der A 20 zu errichten und das Monitoring zu beginnen. Die konkret am besten geeigneten Nachbesserungsmaßnahmen sind in diesem Fall nicht vorher zu bestimmen. Der Vorhabenträger muss im Fall eines Fehlschlagens der Wirksamkeit nach der ersten Untersuchungsperiode sicherstellen, dass keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken mit Inbetriebnahme der Autobahn eintreten. Dies kann entweder durch eine nachweisliche Verlagerung der Flugstraßennutzung, durch die Anbindung der Flugstraße mit Leitstrukturen an eine vorhandene und für die Zwergfledermaus erreichbare und geeignete Querungshilfe oder durch die Errichtung einer zusätzlichen Querungshilfe erfolgen. Auf die entsprechende Nebenbestimmung Nr. 57 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Mit dem vorgesehenen Maßnahmenkonzept und dem von der Planfeststellungsbehörde ergänzend auferlegtem Monitoring im Rahmen eines Risikomanagements ist damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis sichergestellt, dass die **kollisionsbedingt erhöhten Tötungsrisiken für Fledermäuse an den von der A 20 zerschnittenen Flugstraßen** auf ein Risiko gesenkt werden können, das dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Betriebsbedingte Tötungen in Jagdgebieten

Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurde auch eine größere Anzahl an **bedeutenden Jagdgebieten** ermittelt, in denen **Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus** mit regelmäßigen Nutzungen angetroffen wurden. Zur Vermeidung betriebsbedingter Kollisionen wurde im Bereich der von der Trasse betroffenen Jagdgebiete grundsätzlich darauf verzichtet, die Straßenböschungen mit Gehölzen zu bepflanzen (FL_K_09, Komplex aus FL_K 30, 31, 33 und 39 sowie FL_K_28 im Teil B (Kieler Institut für Landschaftsökologie Juli 2016) und FL03, FL18, FL25, FL29; FL31, FL41, FL44, FL46, FL61, FL62, FL63, FL69 und FL71 im Teil A (Leguan Juli 2016). Es erfolgt eine Freihaltung von mindestens 10 m vom Fahrbahnrand (Maßnahme S 16 der Anlage 12, Teil B und Maßnahme 0.2 G/M der Anlage 12, Teil A). Hierdurch wird die Attraktivität der Straßenböschungen für Fledermäuse gering gehalten und ein Einfliegen in den Trassenbereich während der Jagd vermieden.

Für das nur schwer nachweisbare und strikt strukturgebunden fliegende **Braunes Langohr** wird in den Jagdhabitaten FL18, FL46 und FL71 (Teil A) vorsorglich eine regelmäßige Nutzung angenommen. Das Braune Langohr fliegt regelmäßig in Höhen von 3 bis 6 m und ist daher stark kollisionsgefährdet. Aufgrund der engen Strukturbindung der Art an Gehölze ist jedoch sicher gestellt, das die Individuen von der Straße ferngehalten werden und dadurch wirksam vor Kollisionen geschützt sind. Gleiches ist für die stark strukturgebundene **Fransenfledermaus** (Jagdgebiet FL41, Teil A) festzustellen, die vorrangig in kollisionsrelevanten Höhen von 1 bis 5 m jagt und damit im Bereich von Jagdgebieten stark kollisionsgefährdet ist. Auch hier bewirkt das Freihalten des Straßenraumes von Gehölzstrukturen bis 10 m vom Fahrbahnrand eine reduzierte Kollisionsgefährdung. Trassenquerende Flüge sind durch die Entfernung der notwendigen Leitstrukturen für beide Arten nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Die Anbindung der verbleibenden Redderstrukturen an übrige als Jagdgebiet geeignete Strukturen bleibt zudem erhalten, so dass trassenquerende Flüge nach dem Bau der A 20 nur in geringem Umfang zu erwarten sind.

Die **Rauhautfledermaus** (Jagdgebiete FL29 und FL31) fliegt weniger strukturgebunden und mit 5 bis 15 m in größeren Höhen als die vorgenannten Arten. Ihre Kollisionsgefährdung ist daher eher als gering einzustufen. Unter Berücksichtigung des Freihalten des gesamten Anschlussbereiches der L 79 zwischen Hartenholm und Struvenhütten von Gehölzen sind hier keine systematisch erhöhten Kollisionsrisiken zu erwarten. Im Bereich des Jagdgebietes FL31 an der Mühlenau, das östlich an den als Jagdgebiet FL29 erfassten Waldbereich im Vieh angrenzt, ist ein für die Art nutzbares Querungsbauwerk über die Mühlenau mit entsprechenden Kollisionsschutzwänden zwischen Bau-km 23+698 und Bau-km 23+764 (Maßnahme 8.6 der Anlage 12, Teil A) vorgesehen, so dass auch hier Gefährdungen vermieden werden. Von einer hohen Wirksamkeit der Kollisionsschutzwände für die im Bereich der Mühlenau ist in Kombination mit dem ausreichend dimensionierten und als Querungshilfe für Fledermäuse geeigneten Brückenbauwerk ist auszugehen. Ein signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko kann aufgrund der Gesamtkonzeption der Maßnahmen in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Eine regelmäßige Nutzung der **Wasserfledermaus** ist für die Jagdgebiete FL03 (Schmalfelder Au), FL63 (Kiesabbausee) und das Jagdgebiet 71 (B 206 angrenzend an den Bereich Segeberger Forst) festgestellt worden. Die Schmalfelder Au wird mit einem Querungsbauwerk durch die A 20 gekreuzt, das die Wasserfledermäuse in ihrem Nahrungsraum sicher durchfliegen können. Seine Ausstattung mit Kollisionsschutzwänden von Bau-km 16+276 bis 16+470 nördlich und von Bau-km 16+250 bis 16+437 südlich der Trasse verhindert ein Einfliegen in den Straßenverkehr (Maßnahme 1.1 M/Ar der Anlage 12, Teil A). Die kollisionsmindernde Wirkung der Kollisionsschutzwände auf der Brücke ist im Zusammenwirken mit dem groß dimensionierten Brückenbauwerk ohne Zweifel gegeben. Der weit überwiegende Teil der strukturgebunden fliegenden Wasserfledermaus wird den Bereich in enger Bindung an das Gewässer queren. Für die Querung einzelner Individuen, die den Weg über das Bauwerk suchen, entfalten die Kollisionsschutzwände eine kollisionsmindernde Wirkung, die eine Senkung des Tötungsrisikos auf das allgemeine Lebensrisikos in jedem Fall entspricht. Auch im Bereich des Kiesabbausees sind Kollisionsschutzwände vorgesehen, so dass Trassenquerungen vermieden werden bzw. in ungefährlicher Höhe stattfinden können (Maßnahme 18.1 M/Ar der Anlage 12, Teil A).

Als häufig im Raum vorkommende Art nutzt die **Zwergfledermaus** sämtliche von der Trasse betroffenen und zum Teil durchschnittenen Jagdgebiete regelmäßig. Die Zwergfledermaus fliegt zwar häufig strukturgebunden und in einer kollisionsrelevanten Flughöhe von 2 bis 6 m, bei Transferflügen über Offenland und vierspurigen Straßen nutzt sie jedoch auch größere Höhen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere bei der Jagd in ihren gehölzgeprägten Nahrungshabitaten anzunehmen. Durch das Freihalten des Straßenraumes von Gehölzen in einem Abstand von 10 m wird er weitestgehend unattraktiv für die Art. Die Unterbrechung der Leitstrukturen und Nahrungsgehölze wird dazu führen, dass trassenquerende Flüge abnehmen. Die Anbindung der einzelnen Jagdgebiete an verbleibende Strukturen wird außerdem eine verstärkte Nutzung dieser Bereiche bedingen. Sofern dennoch vereinzelte trassenquerende Flüge stattfinden, kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere aufgrund des beschriebenen Flugverhaltens ohne entsprechende Gehölzstrukturen in größeren Höhen fliegen werden.

Die **Breitflügelfledermaus** nutzt die bedeutenden Jagdgebiete FL_K_09, den Habitatkomplex aus FL_K 30, 31, 33 und 39 sowie FL_K_28 im Teil B und FL29, FL 44, FL 46, FL 61 und FL 69 im Teil A regelmäßig. Als bedingt strukturgebunden fliegende Art nutzt die Art überwiegend Flughöhen von 3 bis 10 m, bei Transferflügen auch größere Höhen von 10 bis 15 m. Ihr Kollisionsrisiko wird als gering eingeschätzt, da sie Trassen häufig in größerer Höhe überfliegt (vergl. Brinkmann et al. 2012). Im Bereich von Jagdgebieten ist das Kollisionsrisiko der Art demgegenüber höher einzustufen, weil sie entlang von Vegetationsbeständen jagt und ihre Beute z.T. direkt vom Substrat ab-

sammelt. Durch das Freihalten von Gehölzen wird die Attraktivität des straßennahen Raumes als Nahrungsraum herabgesetzt. Durch die gute Anbindung der durch die Trasse zerschnittenen Jagdhabitate an das verbleibende Knicknetz ist zudem davon auszugehen, dass trassenquerende Flüge nach dem Bau der A 20 nur in geringem Maße stattfinden und aufgrund des Flugverhaltens der Art kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mit sich bringen.

Für den nicht strukturgebunden fliegenden **Großen Abendsegler**, der in Höhen von 5 – 30 m und damit oberhalb durchschnittlicher Fahrzeughöhen fliegt, ist ein systematisch erhöhtes Kollisionsrisiko im Bereich der betroffenen Jagdgebiete auszuschließen.

Der **Kiesabbausee mit dem daran angrenzenden Redder** wurde als bedeutendes Jagdhabitat ermittelt (FL63). Regelmäßig genutzt wird das Jagdhabitat derzeit durch den Großen Abendsegler und die Zwergfledermaus. Der Vorhabenträger unterstellt zudem eine zukünftig verstärkte Nutzung durch die Breitflügelfledermaus und die Wasserfledermaus, da sich die Qualität als Nahrungsraum mit der Renaturierung des Gewässers verbessern wird. Während die A 20 mit Ausnahme des Querungsbereiches der Schmalfelder Au nur in geringer Dammlage verläuft, wird das Kiesabbaugebiet bei Bark in einer ausgeprägten Dammlage von mehr als 5 m gequert. Durch die Dammlage erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Zwergfledermaus, aber auch für die Breitflügel- und die Wasserfledermaus. Zur Vermeidung von Kollisionen ist im Bereich des Abbausees von Bau-km 33+134 bis Bau-km 33+975 daher beidseitig der A 20 eine Kollisionsschutzwand von 4 m über Fahrbahnniveau vorgesehen (Maßnahme 18.1 M/Ar der Anlage 12, Teil A). Verbotsrelevante Tötungsrisiken werden damit ausgeschlossen. Regelmäßig genutzt wird das Jagdgebiet aktuell nur von der Zwergfledermaus und dem Großen Abendsegler. Während letzterer aufgrund seines Flugverhaltens nicht kollisionsgefährdet ist, wird für die Zwergfledermaus eine vorhandene Gefährdung durch Kollisionen während des Jagdfluges angenommen. Der Kiesabbausee stellt jedoch ein flächenmäßig ungewöhnlich großes Jagdgebiet dar, in dem sich die jagenden Individuen nach Realisierung der Trasse vorrangig an verbleibenden Gehölzstrukturen der entfernten Gewässerufer orientieren werden. Eine Senkung des Tötungsrisikos auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos, das mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, wird durch die vorgesehenen Kollisionsschutzwände auf dem hohen Dammbauwerk daher in jedem Fall erreicht. Die zukünftige Entwicklung des Kiesabbausees als mögliches bedeutendes Jagdgebiet für die Wasserfledermaus und die Breitflügelfledermaus ist für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens nicht relevant. Allerdings ist der dargestellte Sachverhalt planerisch auch für diese beiden Arten anwendbar. Die seitens verschiedener privater Einwender geforderte Verlängerung der Kollisionsschutzwand ist zurückzuweisen. Die geplanten Kollisionsschutzwand deckt die Ausdehnung des Nahrungsgebietes der Fledermäuse vollständig ab.

Für das **bedeutende Jagdgebiet FL71 im Bereich der bestehenden B 206 und des angrenzenden Waldrandes des Segeberger Forstes** ist eine regelmäßige Nutzung durch die Arten Braunes Lang-

ohr, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus festgestellt. Vorsorglich wird außerdem eine Nutzung durch die Wasserfledermaus und die im Segeberger Forst nachgewiesene Bechsteinfledermaus unterstellt. Im Jagdgebiet ist im derzeitigen Zustand von hohen Kollisionsrisiken durch den Straßenverkehr auszugehen. Der Vorhabenträger legt dar, dass sich diese mit der Umsetzung des Vorhabens nicht weiter erhöhen, sondern westlich der A 20 verringern, da die Fahrbahnen im Zuge der Herstellung des provisorischen Anschlusses an die B 206 in Teilen vom Waldrand abrücken und sich der prognostizierte Verkehr dort deutlich verringert. Östlich der A 20 finden keine relevanten Veränderungen statt, die Erhöhung der Verkehrszahlen in diesem Bereich steigert das ohnehin hohe Kollisionsrisiko nach LBV-SH 2011 nicht weiter. Die Einwender kritisieren diese Einschätzung, da der Endzustand der A 20 nicht berücksichtigt wird. Hierzu ist festzustellen, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Folgen der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zu berücksichtigen hat, die hier ausschließlich von der Herstellung des provisorischen Anschlusses an die B 206 ausgehen. Die von einem späteren Weiterbau der A 20 nach Osten ausgehenden Wirkungen sind im dortigen Planfeststellungsbeschluss zu behandeln. Soweit die in der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau vorgeschlagenen Verkehrsklassen zur Bewertung des Kollisionsrisikos in Frage gestellt werden, gibt der Einwender keine Hinweise darauf, dass andere Einstufungen die tatsächlichen Risiken besser abbilden. Die Planfeststellungsbehörde bewertet die auf Expertenmeinungen basierenden Einstufungen der Arbeitshilfe daher als alternativlos und ausreichend vorsorglich im Hinblick auf die Konfliktbewertung.

Die im Bereich der bedeutenden Jagdgebiete vorgenommenen **Gehölzfreihaltung eines Bereiches von mindestens 10 zu den regelmäßig genutzten Fahrspuren als Maßnahme zur Minderung der Kollisionsrisiken** ist für die Arten, die die Jagdgebiete regelmäßig nutzen, in ausreichendem Maße wirksam, um das Tötungsrisiko auf ein Niveau zu senken, das mit einem Verkehrsweg in einem Naturraum immer verbunden ist. Die Maßnahme entfaltet ihre Wirkung durch eine Unterbrechung von vorhandenen Leitstrukturen und eine unattraktive Gestaltung des Straßenraumes für die Nahrungssuche. Insbesondere für die sehr strukturgebunden fliegenden Arten wie **Braunes Langohr und Fransenfledermaus** wirkt die Freihaltung in sehr hohem Maße, da die Individuen dieser Arten sehr eng an Gehölze gebunden jagen. Gleiches gilt für die **Wasserfledermaus,** sofern die Nahrungsaufnahme nicht an Gewässern stattfindet, wie oben beschrieben. Auch für die überwiegend strukturgebunden fliegenden Arten **Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowie die Rauhautfledermaus** ist die Wirksamkeit in Bereich ihrer Jagdhabitate gegeben, da sie insbesondere bei der Jagd ein an Gehölzstrukturen gebundenes Flugverhalten zeigen. Die bedingt Struktur gebunden fliegende **Breitflügelfledermaus** jagt sowohl entlang von Vegetation und Waldrändern, beim Umkreisen von Einzelbäumen als auch im freien Luftraum. Eine artenschutzrechtliche relevante Gefährdung der Breitflügelfledermaus wird daher im Vergleich mit ihren gerichteten Transferflügen vor allem während des Jagdfluges angenommen (Brinkmann et al. 2012). Der Vorhabenträger legt dies in seiner artenschutzrechtlichen Prüfung zum Teil B näher dar und belegt seine Aussagen mit verschiedener Literatur. So fliegt die Breitflügelfledermaus bei der Jagd entlang der Gehölzvegeta-

tion während der Suchphase in einem Abstand von 1 bis 8 m von der Vegetation, so dass bei einem Abstand von Gehölzen und Leitstrukturen von 10 m zu den regelmäßig genutzten Fahrspuren mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass signifikante Erhöhungen des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden können. Bei einem besonders guten Nahrungsangebot (z.B. im Umfeld frisch gemähter Wiesen) können auch Jagdflüge in der freien Luft, in der Regel auf gleichmäßigen Bahnen erfolgen. Kollisionen während eines entsprechenden Jagdverhaltens sind jedoch nach der Realisierung der A 20 im Böschungsbereich nicht vorhersehbar und gehen damit nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, mit dem ein Verkehrsweg für die Art immer verbunden ist. Für den **Großen Abendsegler** sind Zerschneidungen seiner Jagdhabitate nicht mit erhöhten Kollisionsrisiken verbunden.

Im Ergebnis ist damit auch für die **bedeutenden Jagdgebiete** der unterschiedlichen, diese regelmäßig nutzenden Fledermausarten nachgewiesen, dass durch die Zerschneidung oder Tangierung durch die A 20 keine betriebsbedingten Tötungsrisiken auftreten, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Der NABU äußert im Rahmen seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung in diesem Zusammenhang noch einmal die grundsätzliche Auffassung, dass nicht nur die von der Planung als bedeutend und damit relevant eingestuften Flugrouten und Jagdgebiete bei einer Durchschneidung durch die A 20 zu erhöhten Tötungsrisiken führen, sondern dass auch solche Habitatstrukturen eine Funktion für die Fledermäuse im Planungsraum besitzen, die nur in die geringste Wertstufe eingeordnet wurden. Es sei zum einen nicht ausgeschlossen, dass diese zu anderen als den untersuchten Zeiträumen eine höhere Nutzung aufwiesen. Zum anderen sei der Maßstab für das **Übertreten der Schwelle von unabwendbaren Tierkollisionen, die dem allgemeinen Lebensrisiko entsprechen**, zur Verwirklichung des Tötungsverbotes unklar und nach Auffassung des NABU anders zu bewerten, als es die Planung auf der Grundlage der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau tue. Es sei bei allen Auswirkungen des Eingriffsvorhabens dagegen zu fragen, wie viele Individuen einer Fledermausart getötet werden können, um definieren zu können, ab wann die Schwelle der „unabwendbaren“ Tierkollisionen überschritten sei oder eine lokale Population nachhaltig geschädigt würde. In Konsequenz sei die in Schleswig-Holstein für Windkraftanlagen gültige Regelung anzuwenden, nach der bei Opferzahlen von 1 Fledermaus pro Windenergieanlage und Jahr von einer erhöhten Gefährdung ausgegangen werde (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein). Dieser Maßstab müsse auch bei Straßenverkehrsprojekten Anwendung finden und hierzu alle von der A 20 geschnittenen Flugstraßen und Jagdreviere exakt ermittelt werden. In Übertragung der Regelung bedeute dies, dass das Tötungsrisiko an jedem Kollisionspunkt mit der Straße auf eine Fledermaus pro Jahr mit entsprechenden Maßnahmen abzusenken sei. Damit sei dann jede Fledermaus im selben allgemeinen Lebensrisikobereich wie eine Fleder-

maus, die in ihrem Jagdrevier oder an einer Flugstraße von einer Eule erbeutet werde. Zur Umsetzung müssten auch nach der Realisierung fachlich angemessene Monitoringprogramme laufen.

Der Auffassung ist im Grundsatz mit der **aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes** entgegen zu treten. Das BVerwG äußert sich im Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 9.15 (Nord-West-Umfahrung Hamburg, Abschnitt von der Landesgrenze Niedersachsen / Schleswig - Holstein bis B 431, RN. 141) wie folgt zum Tatbestand des Tötungsverbotes: „Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist der Tatbestand des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit Blick auf die bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließende Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere mit Kraftfahrzeugen erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht (vgl. nur BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 – 9 A 14.07 – BVerwG 131, 274 Rn. 91 und vom 14. Juli 2011 – 9 A 12.10 – BVerwG 140, 149 Rn. 99). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden werden können, in die Betrachtung einzubeziehen. Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64.07 – BVerwG 134, 308 Rn. 56). Das ist bei Fledermäusen regelmäßig nur dann der Fall, wenn Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete betroffen sind (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06 – BVerwG 130, 299 Rn. 219).“ Dem Urteil des BVerwG ist zu entnehmen, dass selbst in Bereichen mit „stärkeren Aktivitäten“ von Fledermäusen nicht von einer deutlichen Steigerung des Tötungsrisikos auszugehen ist, wenn dort keine Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete vorhanden sind. Hieraus ist abzuleiten, dass ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko dort gegeben ist, wo Fledermäuse mehr als nur vereinzelt über eine Trasse fliegen (z.B. auf regelmäßig genutzten Flugrouten beim Wechsel zwischen Quartier und Jagdgebiet). Kein relevantes Tötungsrisiko besteht hingegen bei unvorhersehbaren Kollisionen außerhalb regelmäßig genutzter Flugrouten oder Jagdgebiete – Kollisionen außerhalb regelmäßig genutzter Flugrouten sind gemäß der laufenden Rechtsprechung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen, dem die Tiere in der Landschaft unterliegen.

Was die geforderte Übertragung des in den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein (LANU 2008) betrifft, so ist diese mit folgender Begründung zurückzuweisen. Die angesprochene Empfehlung ist nicht auf die Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte bei Straßenbauvorhaben übertragbar. Hierfür wurde in Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein (LBV SH 2011) eingeführt. Die Bearbeitung erfolgte somit korrekterweise danach. Die Methodik der Arbeitshilfe inklusive der Bestandsermittlung ist durch das Urteil des BVerwG vom 28.04.2016 - 9 A 9.15 (Rn. 129) bestätigt worden. Auch nach den angesprochenen Empfehlungen der Fachbehörde für die Windenergie wird von einer erhöhten Gefährdung erst dann ausgegangen, wenn hohe und sehr hohe Aktivitätsdichten von Fledermäusen (in die-

sem Fall in der Höhe migrierende Fledermäuse) festgestellt werden (LANU 2008, S. 77). Dass diese dann auch mit Opferzahlen von mehr als 1 Fledermaus pro Windenergieanlage und Jahr beschrieben werden, mag für die Windenergie zutreffen, ist aber nicht auf die artenschutzrechtlichen Konflikte im Straßenbau zu übertragen. Da im Zuge der üblichen und vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Erfassungen keine absoluten Zahlen für eine Nutzung von Lebensräumen der Fledermäuse über das gesamte Jahr ermittelt werden, ist auch eine Berechnung von Opferzahlen nicht möglich. Da die Nutzung der unterschiedlichen Habitate der Fledermäuse über ihren Aktivitätszeitraum verteilt sehr unterschiedlich sind, wäre eine Hochrechnung auf das gesamte Jahr auch schon statistisch unzulässig. Die Forderung nach einer entsprechenden Anwendung ist somit zurückzuweisen. Hinsichtlich des geforderten Monitorings wird auf die entsprechenden Aussagen hierzu verwiesen.

Im Ergebnis können die beschriebenen Kollisionsgefährdungen von Fledermäusen im Bereich der festgestellten **bedeutenden Flugrouten und Jagdhabitaten sowie der festgestellten Wochenstube** mit den beschriebenen Maßnahmen auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt werden, so dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch betriebsbedingte Kollisionen ausgeschlossen werden können.

Die beschriebenen Kollisionsschutzmaßnahmen und Leitstrukturen sind in erster Linie für die Arten entwickelt, die die betroffenen Flugrouten und Jagdhabitate regelmäßig nutzen. Sie entfalten aber auch eine Wirksamkeit für die Arten, für die nur eine unregelmäßige Nutzung festgestellt wurde. Seitens der Einwender wird unterstellt, dass Arten, die nur mit einer unregelmäßigen Nutzung tatsächlich häufiger im Untersuchungsraum vorkommen, weil die Erfassungen methodisch unzureichend seien. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen zu den Erfassungen verwiesen. Im Ergebnis ist das Maßnahmenkonzept so aufgestellt, dass an allen bedeutenden Flugrouten und Jagdgebieten geeignete Maßnahmen zur Kollisionsminderung vorgesehen sind, von denen auch die Arten profitieren, die nicht regelmäßig nachgewiesen wurden.

Die in den Anlagen 12 der Teile A und B näher beschriebenen Kollisionsschutz- und Leitstrukturen entsprechen damit in der Literatur und in einschlägigen Arbeitshilfen dargestellten Anforderungen. Die einzelnen Maßnahmen sind, soweit erforderlich in ein Gesamtkonzept für die jeweiligen Konfliktpunkte eingebunden und erreichen somit eine ausreichende Wirksamkeit. Sofern Progenoseunsicherheiten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit verbleiben, sieht der Planfeststellungsbeschluss ein Monitoring vor. Alle Kollisionsschutzmaßnahmen sowie Leitstrukturen müssen bis zum Betriebsbeginn der A 20 funktionsfähig sein. Hierzu legen die Anlagen 12 und die entsprechenden Nebenbestimmungen der Ziffer 2.3.6 ausreichend konkrete Bedingungen fest.

Störungsverbot

Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann für Fledermäuse zum einen durch die Zerschneidung von Flugrouten und Jagdgebieten oder zum anderen durch vorrangig licht- und

lärmbedingte bau- und betriebsbedingte Störungen im Bereich artenschutzrechtlich relevanter Habitatstrukturen eintreten.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden drei bedeutende Flugstraßen zerschnitten. Die **Flugstraße zwischen der Schmalfelder Au und dem Marskamp** (FL_K_28, Teil B) wird regelmäßig von Zwergfledermäusen und Breitflügelfledermäusen genutzt. Die Empfindlichkeit der Breitflügelfledermaus gegenüber Zerschneidungen wird als gering eingestuft (LBV-SH 2011) und die Erforderlichkeit von Querungshilfen damit als wenig erforderlich eingeschätzt (Brinkmann et al. 2012). Auch für die Zwergfledermaus wird die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungen lediglich als gering bis vorhanden eingestuft und die Notwendigkeit von Querungshilfen in der Regel als nicht erforderlich eingeschätzt (LBV-SH 2011). Vor dem Hintergrund dieser Bewertung ist nicht mit erheblichen Störung der Wechselmöglichkeiten im Hinblick auf die lokale Population zu rechnen. Daher wird auch für diese Art keine Querungshilfe für notwendig erachtet.

Die von der A 20 zerschnittene **Flugstraße zwischen dem Forst Clashorn und der Ortslage Schmalfeld** wird regelmäßig von der Zwergfledermaus genutzt, zudem wird vorsorglich eine regelmäßige Nutzung durch die Mückenfledermaus unterstellt. An die verbleibenden Redderstrukturen nördlich und südlich der A 20 anbindend werden Leitstrukturen entwickelt, die die Fledermäuse zum Brückenbauwerk der Schmalfelder Au hin leiten (Maßnahme 1.2 A/M/Ar und 1.4 A/M/CEF/Ar der Anlage 12, Teil A), wo eine gefahrlose und uneingeschränkte Querung möglich ist. So bleiben die nördlich und südlich der Trasse genutzten Strukturen für die Arten erreichbar. Die Querung der Schmalfelder Au befindet sich ca. 150 m westlich des betroffenen Redders, das System aus Leitstrukturen schließt lückenlos an vorhandene Strukturen an. Eine entsprechende „Umleitung“ der Flugroutennutzung ist unter den dargestellten günstigen örtlichen Bedingungen für die beiden betroffenen Arten möglich (vergl. Brinkmann et al. 2012). Auch hier ist aber festzustellen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Querungshilfe jedoch nicht zwingend erforderlich wäre, da beide Arten gegenüber Zerschneidungen keine besondere Empfindlichkeit aufweisen (vergl. LBV-SH 2011, Brinkmann et al. 2012).

Die dritte von der Trasse der A 20 zerschnittene **Flugstraße** befindet sich **östlich der Müllumschlagstation Schmalfeld** entlang eines Redders nördlich der Ortschaft Schmalfeld (FL13, Teil A). Sie wird regelmäßig von der Zwergfledermaus genutzt. Da die Art gegenüber Zerschneidungen keine besondere Empfindlichkeit aufweist, sind keine für die lokale Population relevanten Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen über die Trasse zu erwarten und keine Querungshilfe erforderlich (vergl. LBV-SH 2011, Brinkmann et al.2012).

Eine größere Anzahl von **Jagdgebieten** wird durch die Trasse zerschnitten, wodurch die Erreichbarkeit der verbleibenden Teile der Nahrungsräume herabgesetzt wird. Verbotsrelevant sind dabei vorrangig mit der Barrierewirkung verbundene Verluste von essenziellen Jagdgebieten, die im Zu-

sammenhang mit dem Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt werden.

Baubedingte Störungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen sind im Bereich der Wochenstube der Zwergfledermaus bei Bau-km 15+900 zu erwarten. Der Baum mit der festgestellten Wochenstube befindet sich in einem Redder, der nach der Planung des Vorhabenträgers als geschützte Struktur inmitten des Baufeldes erhalten bleibt, während im nahen Umfeld die Trasse der A 20 und Regenrückhaltebecken und ein Überschwemmungspolder angelegt werden. Aufgrund dieser Situation geht die artenschutzrechtliche Prüfung von einem Verlust der Wochenstubenfunktion aus und sieht entsprechende CEF-Maßnahmen vor. In der Konsequenz unterliegt die baubedingte Störung dem strengeren Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungsstätten und wird dort behandelt.

Betriebsbedingte Störungen durch Licht oder Lärm führen nicht zu erheblichen Störungen der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten. An den Querungen der gewässergebundenen bedeutenden Jagdgebieten Schmalfelder Au und Mühlenau sind Blendschutzeinrichtungen vorgesehen, die für die **lichtempfindlichen Arten** wie z.B. die Wasserfledermaus Störungen vermeiden. Im Bereich der übrigen Jagdgebiete wird durch das Freihalten der Straßenbereiche bis zu einem Abstand von 10 m vom Fahrbahnrand die Eignung der straßennahen Bereiche als Nahrungsraum herabgesetzt, so dass die Tiere diese Bereiche meiden. Darüber hinaus sind keine erheblichen betriebsbedingten Störungen durch Licht zu erwarten. Da sich das Scheinwerferlicht der Fahrzeuge nur über kurze Distanzen vom Fahrbahnrand auswirkt, gilt dies auch für die lichtempfindlichen Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Bechsteinfledermaus. Lärmempfindliche Fledermausarten in dem Sinn, dass ihre Nahrungsaufnahme vom Boden durch den Verkehr auf der A 20 gestört werden kann, sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Eine besondere Situation ist im Bereich des regelmäßig durch die **lichtempfindliche Fransenfledermaus genutzten Jagdgebietes im Bereich der K 81** einschließlich ihrer Böschungen gegeben. Der östliche Teil des Jagdgebietes wird durch das Autobahnkreuz überbaut. Die Verluste werden im Zusammenhang mit dem Verlust und der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrachtet. Der westliche Teil des Jagdgebietes bleibt erhalten und läuft senkrecht von Norden auf die A 20 zu, wodurch sich Lichteinträge durch den fließenden Verkehr ergeben können. Diese werden jedoch durch die verbleibende und vorgesehenen Gehölze (Maßnahmen A 7 und A 9 der Anlage 12, Teil B) vermieden. Lichteinflüsse von den Rampen des Autobahnkreuzes können aufgrund der Entfernung zum verbleibenden Jagdgebiet von mehr als 200 m ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung des verbleibenden Jagdgebietes ist daher auszuschließen.

Die vorhabenbedingte Zerschneidung von Flugrouten und Jagdgebieten sowie bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einer erheblichen Störung im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen können, werden im Ergebnis ausgeschlossen.

Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für Fledermäuse zum einen mit dem Verlust von Quartieren einhergehen, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt, aber auch durch den Verlust von Jagdgebieten, die essenzielle Nahrungshabitate im ökologischen Funktionszusammenhang darstellen. Eine Beschädigung von Quartieren, z.B. von Wochenstuben kann auch durch bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen eintreten, wenn diese zum Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Die festgestellte **Wochenstube der Zwergfledermaus** im Bereich des Redders zwischen der Schmalfelder Au und Marskamp (Bau-km 15+900) ist entsprechend der Darstellung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Teil B (Kieler Institut für Landschaftsökologie Juli 2016) aufgrund ihrer Lage im Bereich des Baugeschehens durch baubedingte Störungen durch Licht, Lärm und Erschütterungen betroffen. Aus diesem Grund wird eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätte angenommen und als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 5 geeignete Kastenquartiere im räumlichen Zusammenhang hergerichtet (Maßnahme S 11 der Anlage 12, Teil B). Die Quartiere werden in ca. 300 – 400 m Entfernung auf einer Ausgleichsfläche nördlich der Schmalfelder Au (Maßnahme A 1.2 der Anlage 12, Teil A) in geeigneten Gehölzen am Waldrand aufgehängt. Ihre Herstellung erfolgt vor Beginn des nächsten Nutzungszeitraums der Wochenstube, in dem die Beeinträchtigungen durch den Baubeginn im Bereich der Wochenstube eintreten. Unter Berücksichtigung der dargestellten CEF-Maßnahme schließt der Vorhabenträger eine Verwirklichung der Beschädigung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus. Mit Nebenbestimmung Nr. 53 der Ziffer 2.3.6 hat die Planfeststellungsbehörde das Verschließen der Wochenstube vor Baubeginn angeordnet, um betriebsbedingte Tötungsrisiken im Bereich der Wochenstube vor dem Hintergrund der bestehenden Prognoseunsicherheiten auszuschließen. Die vom Vorhabenträger unterstellten baubedingten Beeinträchtigungen der Wochenstube der Zwergfledermaus entfallen somit. Die Durchführung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt entsprechend erforderlich.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ist auch zu prüfen, ob die Überbauung von **Jagdgebieten** oder ihr Verlust durch Barrierewirkungen der Straße zu einem Verlust essenzieller Jagdgebiete führen. Dies ist für die von der Trasse überbauten oder zerschnittenen Jagdgebiete zu verneinen. Artenschutzrechtlich relevante anlagebedingte Betroffenheiten der bedeutenden Jagdhabitate durch Flächenverluste oder Barrierewirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Für das im **Teil B** festgestellte bedeutende **Jagdgebiet FL_K_9** wird eine regelmäßige Nutzung durch die Fransenfledermaus, die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus angenommen, für den **Nahrungsraumkomplex FL_K_30, 31, 33 und 39** sowie für den auch als Nahrungsraum ge-

nutzten Bereich der Flugstraße **FL_K_28** sind regelmäßige Nutzungen von Breitflügel- und Zwergfledermaus festgestellt worden. Die genannten Jagdgebiete sind vor allem durch Flächenverluste durch den Bau des Autobahnkreuzes betroffenen. Trotz dieser Flächenverluste sind artenschutzrechtlich relevante Verluste essenzieller Jagdgebiete nicht anzunehmen, da im Umfeld des Untersuchungsraumes mit den Wäldern an der Schmalfelder Au sowie mit der Schmalfelder Au selbst und mit den verbleibenden Knickstrukturen und kleinflächigen Gehölzen bestehen und der Verbund dieser geeigneten Jagdhabitate in der Landschaft erhalten bleibt. Auch westlich der A 7 bleiben im Bereich des Jagdgebietes FL_K_9 größere Gehölzbestände und Wälder erreichbar. Einwenderseits wird diese Argumentation als unzulässiges „Ausweichargument“ abgelehnt, weil die Tiere kein entsprechendes Ausweichverhalten zeigten. Dem kann nicht gefolgt werden, da Fledermäuse gerade in der Wahl ihrer Jagdhabitate flexibel und auch im Jahresverlauf je nach Nahrungsverfügbarkeit ihre Jagdräume wechseln. Auch wenn im Bereich des Autobahnkreuzes größere Flächenverluste an Jagdgebieten mit dem Vorhaben verbunden sind, so bleibt das Angebot an verbleibenden Strukturen ausreichend und erreichbar. Hierbei ist auch zu bedenken, dass Nahrungsräume an sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen, sondern in solchen Fällen zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes führen können, wenn Bereiche verloren gehen, die für die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang von essenzieller Bedeutung sind.

Im **Teil A** werden bedeutende Jagdgebiete durch die Trasse in erster Linie zerschnitten und sind durch Barrierewirkungen betroffen. Größere flächenhafte Verluste treten nur in einzelnen Bereichen auf. Im Einzelnen:

Das **Jagdgebiet FL03** an der Schmalfelder Au, das von der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus regelmäßig genutzt wird, bleibt mit dem Bau des Brückenbauwerkes über die A 20 erhalten und unter Berücksichtigung der Dimensionierung der Brücke, dem Kollisions- und Blendschutz vollständig nutzbar.

Das **Jagdgebiet FL18** besteht aus einer in Nord-Süd-Richtung verlaufender Allee südlich von Tannenhof, die durch die Trasse zerschnitten wird. Eine regelmäßige Nutzung wird für das Braune Langohr und die Zwergfledermaus unterstellt. Ausreichend günstige Habitatstrukturen für das Braune Langohr verbleiben nördlich der Trasse im Bereich der parkartigen Siedlungsbereiche und Wälder im Bereich Tannenhof, südlich der Trasse ist der Redder weniger attraktiv für die Art, so dass nicht von einem Verlust essenzieller Jagdhabitate auszugehen ist. Zusätzlich wird der zerschnittene Redder im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen im Schmalfelder Moor (Maßnahme 4.2 A der Anlage 12, Teil A) über eine Baumreihe an vorhandene Knickstrukturen angebunden.

Das von der Zwergfledermaus regelmäßig genutzte **Jagdgebiet FL25** wird durch die Trasse an zwei Stellen durchschnitten. Durch die Pflanzung von trassenparallelen Baumreihen in einem ausrei-

chenden Abstand zur Trasse werden die verbleibenden Knickstrukturen sowohl nördlich als auch südlich der A 20 miteinander verbunden.

Das **Jagdgebiet FL 29** besteht aus dem Waldbestand „Im Vieh“ mit einzelnen Siedlungsbereichen südlich der geplanten Anschlussstelle zwischen Hartenholm und Struvenhütten. Es wird aufgrund seiner Strukturvielfalt regelmäßig von Breitflügelfledermäusen, dem Großen Abendsegler sowie Rauhaut und Zwergfledermäusen genutzt. Es steht in räumlichem Zusammenhang mit dem Jagdgebiet FL31, in dem eine regelmäßige Nutzung von Rauhaut und Zwergfledermaus nachgewiesen wurde. Von dem Jagdhabitat FL29 gehen nur sehr geringe Anteile verloren, der Waldbestand als solches bleibt erhalten, auch eine relevante Verkehrssteigerung auf der L 79 ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Verbindungen zu attraktiven Nahrungshabitaten an der Hartenholmer Mühle nördlich der A 20 bleiben über das Jagdhabitat FL31, das dem Verlauf der Mühlenau folgt, erhalten. Die Mühlenau wird von einem für die betroffenen Fledermausarten ausreichend dimensioniertem Brückenbauwerk gequert, das mit Kollisions- und Blendschutzwänden ausgestattet ist, und bleibt damit durchgängig nutzbar. Von verbotsrelevanten Flächenverlusten oder Barrierewirkungen, die zu einer Nichterreichbarkeit essenzieller Jagdhabitate führen, ist daher nicht auszugehen.

Das **Jagdgebiet FL41** besteht aus einem Feldgehölz sowie umgebenden Reddern und Knicks und wird regelmäßig von Fransen- und Zwergfledermäusen sowie dem Großen Abendsegler genutzt. Es wird in größeren Anteilen überbaut, so dass nördlich und südlich der A 20 nur kleinere Teile verbleiben. Diese bleiben jedoch mit weiteren gleichartigen Strukturen wie Reddern und Knicks mit Überhältern im größeren Umfeld verbunden, so dass die Verluste nicht als essenziell anzusehen sind. Im Zuge der in ca. 600 m Entfernung geplanten Grünbrücke Todesfelde werden zudem auch zukünftig Querungsmöglichkeiten vorhanden sein. Die Grünbrücke wird mit einem Blendschutz ausgestattet, so dass auch die lichtempfindliche Fransenfledermaus dort ungestört queren können (Maßnahme 13.3 M/G/Ar der Anlage 12, Teil A).

Die **Jagdgebiete FL44 und FL46** bestehen aus einzelnen Reddern, die von der Trasse zerschnitten werden, eine regelmäßige Nutzung wird für die Breitflügel- und die Zwergfledermaus sowie bei Jagdgebiet 46 vorsorglich für das Braune Langohr angenommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungsräume kann für alle Arten ausgeschlossen werden, da die Verluste einen Raum mit einem dichten Knicknetz betreffen und damit ausreichend Ausweichmöglichkeiten verbleiben. Im Zuge der nahegelegenen Grünbrücke Todesfelde werden zudem auch zukünftig Querungsmöglichkeiten vorhanden sein. Die Grünbrücke wird mit einem Blendschutz ausgestattet, so dass auch das lichtempfindlichen Braune Langohr dort ungestört queren kann (Maßnahme 13.3 M/G/Ar der Anlage 12, Teil A).

Das **Jagdgebiet FL61** besteht aus einem Redder, der vollständig überbaut wird. Durch trassenparallele lineare Gehölzpflanzungen werden die verbleibenden Knickstrukturen zusätzlich miteinander

verbunden. Für die Arten Breitflügel und Zwergfledermaus, die den Redder regelmäßig als Jagdhabitat nutzen, gehen mit dem Verlust keine essenziellen Jagdhabitate verloren.

Auch der siedlungsnahe Redder des **Jagdgebietes FL62**, der regelmäßig von Zwergfledermäusen und dem Großen Abendsegler als Nahrungsraum genutzt wird, wird langfristig durch Knickneuanlagen ergänzt und steht in Verbindung mit verbleibenden Knickstrukturen, so dass von keinem verbotsrelevanten Verlust auszugehen ist.

Das **Jagdgebiet FL63** setzt sich zusammen aus dem Gewässer des Kiesabbaus bei Bark und einem benachbarten Redder, der zur Zeit regelmäßig von Großem Abendsegler und Zwergfledermaus genutzt wird. Der Redder geht durch den Bau der A 20 verloren, das Gewässer bleibt erhalten und wird durch die A 20 zerschnitten. Beide verbleibenden Teile werden aufgrund ihrer Größe auch zukünftig für Fledermäuse als Jagdhabitate nutzbar bleiben und sich voraussichtlich in ihrer Bedeutung für Arten, die über Wasserflächen jagen wie die Wasserfledermaus und die Breitflügelfledermaus, an Bedeutung gewinnen. Auch die mit der Trasse verbundene Barrierewirkung wird die Nutzung aufgrund der Größe der verbleibenden Gewässerteile nicht einschränken. Die zukünftige Entwicklung des Nahrungsraumes für weitere Arten ist jedoch nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Das **Jagdgebiet FL69** südlich des Segeberger Forstes, das als Redder von Breitflügel- und Zwergfledermäusen regelmäßig genutzt wird, wird durch die Trasse zerschnitten. Aufgrund der im Raum verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen ist nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungsräume auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, sowohl die Breitflügelfledermaus als auch die Zwergfledermaus Entfernungen von mehreren Kilometern zwischen ihren Nahrungsräumen und ihren Quartieren zurücklegen.

Das **Jagdgebiet FL 71** im Bereich des Waldrandes des Segeberger Forstes an der B 206, für das eine regelmäßige Nutzung neben der Zwerg- und der Bechsteinfledermaus für den Großen Abendsegler und für die Bechsteinfledermaus zu unterstellen ist, ist vom Vorhaben nicht in einer Weise betroffen, die seine Nutzung einschränkt. Die Waldrandbereiche des Segeberger Forstes nördlich der B 206 bleiben vollständig nutzbar und auch die linearen Gehölzbestände südlich der B 206 bleiben soweit möglich erhalten. Im Hinblick auf die durch das Vorhaben nicht negativ veränderte Gefährdungssituation durch den Verkehr auf der B 206 ist auf die Ausführungen zum Tötungsverbot zu verweisen.

Auch in der Zusammenschau ist für alle vom **Verlust an Jagdgebieten** betroffenen Arten festzustellen, dass die Flächenverluste und Barrierewirkungen nicht zu einem Verlust essenzieller Jagdgebiete führen. Hierbei vermindert zum einen das Maßnahmenkonzept aus Querungsbauwerken und verbindenden Leitstrukturen die Wirkungen der Trasse. Zum anderen ist festzustellen, dass im Um-

feld der überbauten oder zerschnittenen Jagdhabitate ausreichend geeignete Habitatstrukturen mit einer Attraktivität als Nahrungsraum verbleiben. Eine tatsächliche Betroffenheit der relevanten Arten hängt aber auch von ihrem Verhalten bei der Nahrungssuche ab. Einige Arten wie der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus suchen ihre Jagdhabitate in einem sehr großen räumlichen Umfeld von bis zu 20 bzw. 25 km auf. Dagegen fliegen Arten wie das Braune Langohr und die Bechsteinfledermaus nur bis etwa 5 km zu ihren Nahrungsräumen. Auch in diesem Umkreis sind ausreichend geeignete und für die betroffenen Individuen erreichbare Nahrungsräume vorhanden. Die einwenderseits geäußerte Kritik an einer unzulässigen Verwendung dieses „Ausweichargumentes“ kann vor diesem Hintergrund seitens der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot erfolgt, anders als von den Einwendern dargestellt, keine Reduzierung auf in diesem Sinn essenzielle Lebensräume.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Verlust der Wochenstube der Zwergfledermaus unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahme nicht zur Realisierung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führt. Auch die Verluste und Barrierewirkungen in den betroffenen Jagdgebieten verschiedener Fledermausarten führen einzeln und in der Zusammenschau für den Planungsraum nicht zu einem Verlust essenzieller Nahrungsräume und damit nicht zu einem artenschutzrechtlich relevanten Verlusten.

2.3 Konfliktanalyse Haselmäuse

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Haselmaus in Bezug auf die vorhabensbedingten Wirkungen erfolgt in Kapitel 4.3.12 des Artenschutzbeitrags zum Teil A sowie im dazugehörigen Formblatt 9.36 (Neubau der BAB A20 Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teil A, A 7 bis B 206 westlich Wittenborn - Ergänzung zum LBP, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Leguan Juli 2016).

Zusammenfassung der Ergebnisse der Erfassungen

Die Ergebnisse der Erfassungen zeigen durch die in geeigneten Strukturen regelmäßigen Funde im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes (Bereich Todesfelde/Bark bis zur B 206 zwischen Bau-km 28+200 und Bau-km 35+000) ein geschlossenen lokales Verbreitungsgebiet der Haselmaus an. Hier ist in geeigneten Strukturen (Habitateignungsklassen mittel und hoch) von einer Besiedlung und einer Populationsdichte entsprechend der ermittelten Habitateignung auszugehen. Durch weiter entfernte westlich der Trasse gelegene Referenzflächen wurde nachgewiesen, dass sich das Verbreitungsgebiet der lokalen Population nordwestlich von Bark und Todesfelde fortsetzt. Im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes (Bereich Schmalfelder Au bis westlich Todesfelde zwischen Bau-km 16+000 und Bau-km 27+00) konnten keine Nachweise erbracht werden. Auch im Bereich der weiter von der Trasse entfernten Referenzflächen, eine davon im Bereich eines älteren Einzelnachweises aus 2007 im Schmalfelder Moor, wurden keine Haselmäuse gefunden. Ein Einzelnachweis gelang bei Bau-km 27+100.

Die Ergebnisse der Erfassungen zeigen mit der Grenze des lokalen Verbreitungsgebietes der Haselmaus bei Todesfelde/Bark gleichzeitig die westliche Verbreitungsgrenze der Art in Schleswig-Holstein an. Diese orientiert sich am Wechsel des Naturraums zwischen Östlichem Hügelland und Schleswig-Holsteinischer Geest. Während die Art im Östlichen Hügelland häufiger und weiter verbreitet ist, weil die Knicks als bevorzugten Gehölzlebensräume häufig schon standortbedingt eine höhere Habitateignung aufweisen, ist die Habitateignung der Knickstrukturen auf der Geest aufgrund der Standortarmut häufig geringer. Ein Ausbleiben der Haselmaus im Bereich des Autobahnkreuzes stimmt daher auch mit dem bisher bekannten Verbreitungsgebiet der Art überein und ist auf der Grundlage der 2009 erfolgten Erfassung und ihrer Prüfung auf Plausibilität sicher auszuschließen.

Tötungsverbot

Tötungsrisiken für Haselmäuse gehen von Straßenbaumaßnahmen in erster Linie durch die Beseitigung ihrer Lebensstätten bei der Baufeldräumung aus. Die Art ist trotz potenziell trassennaher Vorkommen gegenüber dem Straßenverkehr nicht als kollisionsgefährdet einzustufen, da sie die Fortbewegung am Boden meidet und sich sehr territorial verhält. Diese Einschätzung wird auch durch die Annahme einer höheren Mobilität bei der Revierbesetzung nicht in Frage gestellt, da die Aktionsradien maßgeblich von den nutzbaren Strukturen abhängen.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Baufeldfreimachung hat der Vorhabenträger ein umfangreiches Konzept aus artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um das Risiko der Tötung auf ein Niveau zu senken, das das allgemeine Lebensrisiko nicht überschreitet. Die Maßnahmen zur Tötungsvermeidung werden in allen Habitaten durchgeführt, die auf der Grundlage der Einschätzung der Lebensraumeignung (vergl. Ziffer 2.3.4.1.2) mindestens eine geringe Habitateignung aufweisen. Die Realisierung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird damit wirksam vermieden.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind im Bereich des festgestellten Haselmausvorkommens (von Bau-km 27+400 bis Bauende bei Bau-km 35+000) zwei unterschiedliche Maßnahmenkonzepte vorgesehen, deren Anwendung davon abhängt, ob sich im für die Individuen erreichbaren Umfeld der betroffen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufwertbare Lebensstätten befinden, in die sie ausweichen können. Als Voraussetzung für eine mögliche Vergrämung der Tiere in umliegende Lebensräume wird unter Berücksichtigung des auch für die Erfassung zu Grunde gelegten Aktionsradius von 300 m formuliert, dass in einem Umfeld von 300 m Habitatstrukturen vorhanden oder entwickelbar sein müssen, die von den Tieren über das bestehende Knicksystem erreichbar und besiedelbar sind. Sofern Lücken von mehr als 20 m im Knicknetz vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass eine Erreichbarkeit nicht mehr gegeben ist. Entsprechende Habitatstrukturen werden als CEF-Maßnahmen vor der Baufeldräumung als Knickneuanlagen (Maßnahmen 12.1, 13.4, 16.1, 18.3 und 19.1 der Anlage 12, Teil A) oder durch Aufwertungen bestehender Knicks (Maßnahme 13.15 der

Anlage 12, Teil A) entwickelt. Dabei wird zu Grunde gelegt, dass die Tiere in den für die Vergrämung auf den Stock gesetzten Knicks jedoch maximal eine Strecke von 100 m überwinden können. Sofern ein Ausweichen in rechtzeitig entwickelte Ersatzlebensstätten in einem Umfeld von 300 m nicht möglich ist, wird eine Umsiedlung von Individuen erforderlich. Diese erfolgt in einer Entfernung von maximal 500 m vom Eingriffsort in die als CEF-Maßnahmen hergestellten Knickneuanlagen (Maßnahmen 11.2, 11.4, 12.1, 13.4, 14.3, 15.5, 15.6, 16.1, 17.1, 17.2, 17.2, 17.3, 18.3 und 19.1 der Anlage 12, Teil A) und Knickaufwertungen Maßnahme 13.15 der Anlage 12, Teil A).

Vergrämung

Bei der Methode der **Vergrämung** werden die betroffenen Knicks zunächst auf den Stock gesetzt, während die Wurzelstöcke erhalten bleiben. Das Auf-den-Stock-Setzen erfolgt in den Monaten November bis Februar, in denen die Tiere in ihren Winterverstecken sind. Die Winternester der Haselmaus werden unterirdisch, aber auch am Boden angelegt, so dass sie als besonders empfindlich gegenüber Trittschäden oder starken Störungen zu bewerten sind. Somit ist bei der Fällung der Gehölze so vorzugehen, dass die Nester nicht beschädigt und die Tiere in ihrer Winterruhe nicht gestört werden. Im Rahmen der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen 13.11 und 13.16 der Anlage 12, Teil A) ist in diesem Sinn ein Belassen der Stubben und ein Unterlassen des Befahrens des Knickfußes festgelegt. Die Fällung soll mittels eines Harvesters (Holzvollernters) vorgenommen werden, der in ausreichender Entfernung vom Knickfuß den Boden befährt und die Gehölze schneidet und weghebt. Zum Schutz überirdisch angelegter besetzter Haselmausnester sieht der Vorhabenträger die Begleitung der Fällungen durch einen Experten der Umweltbaubegleitung vor. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den auf den Stock gesetzten Knicks zu vermeiden, wird ab Beginn der Vegetationsperiode der aufkommende Krautaufwuchs und Stockausschlag wöchentlich mit Freischneidern entfernt, um sie deckungsarm zu halten. Knicks mit höhlenreichen Stubben, mit Höhlen im Wurzelbereich ehemaliger Überhälter oder Lesesteinhaufen werden mit Vlies abgedeckt, um eine Ansiedlung von Halbhöhlenbrütern zu verhindern. Auch diese Vermeidungsmaßnahmen zur Ansiedlung von Brutvögeln in den auf den Stock gesetzten Knicks werden von der Umweltbaubegleitung überwacht. Auf die Nebenbestimmung Nr. 25 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Die Einwender bezweifeln, dass mit den genannten Maßnahmen das Tötungsrisiko für die Haselmäuse ausreichend gesenkt und eine **einhundertprozentige Tötungsvermeidung** erreicht werden kann. Auch wenn mit einem winterlichen Rückschnitt bei absoluter Minimierung der Bodenbeeinträchtigungen und intakten, direkt benachbarten Ausweichgehölzen die relativ geringste Todesrate verbunden sei, verblieben verbotsrelevante Tötungen. Bei der üblichen maschinellen Knickpflege würden die Tiere nicht verschont, da immer Nester in der Nähe der Knicks überfahren würden. Bei einer Fällung durch Personen mit Kettensägen würde ein Teil der Tiere aufwachen und durch ihre herabgesetzte Widerstandskraft getötet. Der Vorhabenträger verweist hier auf den vorgesehenen

Einsatz eines Harvesters, der ausschließlich neben dem Knick fährt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber einer fachgerechten Knickpflege sieht er damit als ausgeschlossen an.

Eine fachgerechte Knickpflege als privilegierte Handlung einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft gemäß § 44 Absatz 4 BNatSchG ist als Maßstab für die Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos rechtlich nicht geeignet. Aufgrund der Privilegierung ist nicht sichergestellt, dass die entsprechenden Handlungen außerhalb der Privilegierung nicht verbotsrelevant sind. Der Vorhabenträger muss nachweisen, dass er alle zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen ergreift und das verbleibende Restrisiko fachlich einschätzen. Dies tut er jedoch hier, in dem er die schonendste mögliche Methode des Auf-den-Stock-Setzens der Gehölze wählt und zusätzlich eine Umweltbaubegleitung zur Überwachung einsetzt. Die Senkung des Tötungsrisikos auf ein Null-Risiko, wie die Einwender es fordern, ist nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtet dabei zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht notwendig.

Nach dem Aufwachen aus dem Winterschlaf und der Umorientierung der Haselmäuse in die aufgewerteten oder neu geschaffenen Ersatzhabitate im Frühjahr ist im Rahmen der Maßnahmen 13.11 und 13.16 vorgesehen, die verbliebenen Stubben und Wurzelstöcke zu roden. Dies ist ab Mitte April möglich, wenn alle betroffenen Individuen in die Umgebung abgewandert sind. Experten stellen im Rahmen der Umweltbaubegleitung sicher, dass eine vollständige Abwanderung erfolgt ist, bevor die Rodung der Stubben und Wurzelstöcke beginnt.

Die einwenderseits geäußerte Kritik, eine Umorientierung aus dem Baufeld in andere Bereiche funktioniere aufgrund von **Verdrängungseffekten und Konkurrenzverhalten** nicht in Verbindung mit dem Einsatz von Nesttubes, hat sich mit der 2. Planänderung erledigt, da statt dem alleinigen Ausbringen von Nesttubes, wie es in der früheren Planung vorgesehen war, reale Habitat Aufwertungen stattfinden und in diesem Zusammenhang Nisthilfen als zusätzliche Strukturanreicherung und für die vorgesehene Besiedlungskontrolle eingesetzt werden. Im Rahmen der dargestellten CEF-Maßnahmen werden in einem für die Individuen erreichbaren Umfeld vorgezogen neue Haselmauslebensräume entwickelt oder vorhandene aufgewertet.

Umsiedlung

Ist es nicht möglich, die betroffenen Individuen mit der beschriebenen Methode in für sie erreichbare aufgewertete oder neu geschaffene Lebensräume zu vergrämen, sind **Umsiedlungen** der Haselmäuse vorgesehen, bei denen die Tiere aus dem Baufeld gefangen werden. Hierzu werden in den betroffenen Knicks und Gehölzen bis Ende April in der Vegetationsperiode vor der Baufeldfreimachung in den betroffenen Bereichen Nest-Tubes ausgebracht (Maßnahme 13.14 der Anlage 12, Teil A). Ab Anfang September, nach dem die Brutzeit der gehölzbewohnenden Vogelarten abgeschlossen ist, werden die Niströhren wöchentlich kontrolliert und anwesende Tiere mit den Niströhren sowie vorgefundene und besetzte natürliche Kobel in die neu geschaffenen oder aufgewerteten Le-

bensräume der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesiedelt (Maßnahmen 11.2, 11.4, 12.1, 13.4, 14.3, 15.5, 15.6, 16.1, 17.1, 17.2, 17.3 18.3, 19.1 sowie 13.15 der Anlage 12, Teil A). Die Tiere werden dabei nach dem gegenwärtig fachbehördlich empfohlenen Prinzip des „hard release“ (hartes Auswildern) unmittelbar in die aufgewerteten Lebensräume entlassen. Die entnommenen Tubes werden anschließend erneuert. Anfang Oktober wird überprüft, ob sich die Anzahl der angetroffenen und umzusiedelnden Tiere deutlich verringert. Ist dies nicht der Fall, wird die Kontrollfrequenz erhöht. Grundsätzlich wird der Fang und die Umsiedlung bis zur Winterruhe fortgesetzt, die in der Regel Anfang Dezember eintritt. Ein Einwandern in das Baufeld ist nach Eintritt der Winterruhe nicht mehr zu erwarten. Ab diesem Zeitpunkt werden die Knicks dann vollständig gerodet. Zum Schutz von Tagesverstecken der Fledermäuse werden Gehölze ab einem Stammdurchmesser von 10 cm grundsätzlich erst ab dem 1. Dezember entfernt. Der Fang und die Umsiedlung der Haselmäuse werden durch Experten durchgeführt und im Rahmen der Umweltbaubegleitung überwacht. Auf die Nebenbestimmung Nr. 26 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Im **Bereich des Kiesabbausees** östlich Bark wird mit dem Ziel der gleichzeitigen Vermeidung von Tötungen der Kreuzotter und zukünftig einwandernder weiterer Reptilien bei der Umsiedlung von Haselmäusen auf die winterliche Rodung der Wurzelstöcke verzichtet und entsprechend der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme zur Vergrämung der Haselmäuse aus dem Baufeld vorgegangen (Maßnahme 13.11 der Anlage 12, Teil A). Dadurch wird gleichzeitig eine Tötung von Reptilien in ihren Winterverstecken vermieden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 27 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Der von den Einwendern geäußerten Kritik, dass **Umsiedlungen der Haselmaus während der Winterruhe** nicht möglich seien, weil die Tiere in ihren Winterverstecken nicht auffindbar sind, ist zu begegnen, dass die Umsiedlung zwar bis zur Winterruhe, aber nicht während der Winterruhe stattfindet. Eine Fortführung des Fangs bis zur Winterruhe ist erforderlich, um möglichst alle aktiven Individuen aus dem Baufeld abzufangen. Auch die sommerliche Umsiedlung funktioniere nach Auffassung der Einwender jedoch nicht, weil nur ein Teil der Tiere erfasst werde und auch über weitere Strecken zurückwandern würde. Zudem würde durch ein Verwaisen der Wurfnester das Tötungsverbot berührt. Hierzu ist festzustellen, dass die Umsiedlung selbst in den Monaten September bis November durchgeführt wird, in denen die Wurfnester bereits verlassen wurden und die Jungtiere bzw. Subadulten ein ausreichendes Alter erreicht haben, so dass ein Verwaisen der Wurfnester nicht eintritt.

Möglichen **Rückwanderungen in das Baufeld** wird im Ergebnis durch die wiederholten wöchentlichen Kontrollen und dem anschließenden Umsetzen der Tubes bis zur vollständigen Umsiedlung der vorhandenen Individuen spätestens zu Beginn der Winterruhe begegnet. Nach der anschließenden Rodung der Knicks ist keine Eignung der Lebensräume mehr gegeben, so dass ein spätere Rückwanderung ausbleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beseitigung der Wurzelstöcke zum

gleichzeitigen Schutz von Reptilien erst ab Mitte April erfolgt. Durch die winterliche Fällung der Gehölze bieten sich auch zu Beginn der sommerlichen Aktivitätsphase der Haselmäuse im Baufeld keine geeigneten Lebensräume mehr. Zudem haben die aufgewerteten und neu geschaffenen Habitate zum Zeitpunkt der Umsiedlung eine vollständige Lebensraumeignung erreicht, so dass den umgesiedelten Individuen ausreichend zusätzlicher Lebensraum zur Verfügung steht.

Zur **Sicherung des Erfolgs der durchgeführten Vergrämungen und Umsiedlungen** sieht der Vorhabenträger in den aufgewerteten und neu entwickelten Ersatzhabitaten ein Monitoring von 5 Jahren vor, das mit der ersten Aktivitätsperiode der Haselmaus nach der Vergrämung bzw. Umsiedlung einsetzt. Hierfür werden in den aufgewerteten und neu angelegten Knicks pro 100 m Knicklänge 5 Haselmauskästen und in flächigen Ersatzhabitaten 35 Haselmauskästen ausgebracht. Im Rahmen des Monitorings werden die Nistkästen jährlich auf Besatz untersucht, und zwar solange, bis ein Nachweis erfolgt ist. Außerdem werden sie jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft, instandgehalten und gereinigt. Hiermit ist auch nach dem Urteil des BVerwG vom 06.11.2013 (Az. 9 A 14.12) gewährleistet, dass eine ausreichende Funktionskontrolle der Umsiedlungs- und Vergrämungsmaßnahmen stattfindet. Zusätzlich werden die neu angelegten oder aufgewerteten Knicks in ihrer Gesamtlänge für die Dauer einer Knickumtriebszeit, d.h. für 15 Jahre aus der Pflege genommen, um eine der Kulturlandschaft angepasste Habitatkontinuität über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten.

Die Gefährdung des Umsiedlungserfolges durch eine fehlende ausreichende Entwicklung der Ersatzlebensräume wird bei der Betrachtung des Verbots der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht gezogen.

Störungsverbot

Erhebliche Störungen der lokalen Population können für die Haselmaus mit der durch Straßenbauvorhaben verbundenen Zerschneidungswirkung verbunden sein. Baubedingte Störungen sind insbesondere durch die winterlichen Fällungen der Knicks möglich. Gegenüber betriebsbedingten Störungen kann die Art unter Berücksichtigung der in der Literatur belegten vitalen Vorkommen auch im Bereich stark befahrener Straßen als tolerant gelten.

Die mit den winterlichen Fällungen der Gehölze bei der Vergrämung verbundenen Störungen der Haselmäuse werden durch das zur Tötungsvermeidung entwickelte Maßnahmenkonzept (Maßnahmen 13.11 bzw. 13.16 der Anlage 12, Teil A) so weit wie möglich minimiert. Auch bei der Umsiedlung werden die umzusiedelnden Tiere gestört (Maßnahme 13.14 der Anlage 12, Teil A). Die Vergrämung sowie der Fang und die Umsiedlung der im Baufeld anzutreffenden Tiere ist jedoch notwendig, um ein Töten der Tiere zu vermeiden und insofern stellen die damit verbundenen Störungen das mildere Mittel dar. Aufgrund ihrer zeitlichen Beschränkung und der fachlich engen Begleitung durch Experten ist bei der festgestellten geschlossenen Verbreitung der Haselmaus im Unter-

suchungsraum dadurch auch nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population auszugehen.

Durch die Trasse der A 20 wird zwischen Bau-km 28+200 und Bau-km 35+000 ein Haselmauslebensraum zerschnitten, in dem durch die Erfassungen eine weitgehend geschlossene Besiedlung nachgewiesen wurde. Durch die ausgewählten Referenzflächen in bis zu 750 m Abstand zur Trasse wurde bestätigt, dass sich die Besiedlung in Richtung Nordwesten weiter fortsetzt. Damit ist unter Berücksichtigung des Knicksystems im Nordwesten der Trasse von stabilen, miteinander vernetzten Beständen auszugehen, die auch nach der Realisierung der A 20 ausreichend groß für die Bewahrung vitaler Haselmausbestände sind (vergl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Leguan Juli 2016). Die dortigen Bestände werden durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen zusätzlich gestützt. Südöstlich der Trasse schließt sich mit dem Übergang zum schleswig-holsteinischem Hügelland ein noch besser für die Haselmaus besiedelbarer Lebensraum an, in dem eine geschlossene Besiedlung durch die für das Fehlerheilungsverfahren zum östlich angrenzenden A 20-Abschnitt (Kieler Institut für Landschaftsökologie 2015, unveröffentlicht) nachgewiesen wurde. Im Rahmen des Vorhabens ist im Bereich der nachgewiesenen Besiedlung zusätzlich die Realisierung verschiedener Querungsbauwerke vorgesehen. Dies sind neben der Grünbrücke Todesfelde im südwestlichen Teil des Vorkommens bei Bau-km 28+900 (Maßnahmen 13.3 der Anlage 12, Teil A) zwei Kleintierquerungen bei Bau-km 30+170 und 34+643 (Maßnahmen 15.1 und 19.5 der Anlage 12, Teil A), die für Haselmäuse nutzbar sind und den genetischen Austausch ermöglichen.

Erhebliche Störungen der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgrund der **Zerschneidung eines individuenreichen Haselmausbestandes** sind damit entgegen der Auffassung der Einwender zu verneinen. Ein unüberwindbare Planungshindernis ist damit nicht gegeben.

Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Zuge des Straßenbaus der A 20 gehen mit dem Verlust von geeigneten Habitatstrukturen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus verloren. Diese werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in einem Umkreis von 500 m ausgeglichen (Maßnahmen 11.2, 11.4, 12.1, 13.4, 14.3, 15.5, 16.1, 17.1, 17.2, 17.2 18.3, 19.1 sowie 13.5 der Anlage 12, Teil A). Der Eintritt des Verbotstatbestandes der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird damit wirksam vermieden.

Die Beseitigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt mit der Rodung der durch die Haselmaus besiedelten Knicks ein. Im Rahmen des winterlichen Auf-den-Stock-Setzens der Knicks, in denen eine Vergrämung vorgesehen ist, wird so vorgegangen, dass keine Winternester der Haselmaus beschädigt werden. Entgegen der Ansicht der Einwender findet mit dieser Vermeidungsmaßnahme keine Beseitigung der Ruhestätten statt, die gleichzeitig zur Tötung der Tiere führt.

Ermittlung der Betroffenheiten

Der **Umfang der betroffenen Lebensstätten und die Bemessung des Ausgleichsbedarfs** erfolgt über die im Rahmen der Erfassung ermittelten Habitateignungsklassen und die darin angenommene Populationsdichte an Haselmäusen (wie in Ziffer 2.3.4.1.2 erläutert). Dabei wurden alle Gehölzstrukturen mittlerer und hoher Eignung berücksichtigt und eine Besiedlung dieser Habitate angenommen. In den Knicks mit eingeschränkter und geringer Eignung ist nach den Ergebnissen der Erfassung mittels Nesttubes nicht mit einer Besiedlung zu rechnen, so dass hierfür keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Kompensiert werden dagegen auch die bei der Erfassung aktuell auf den Stock gesetzten Knicks, da sie keiner Habitateignungsklasse zugeordnet werden konnten. Bei der Bewertung der Revierverluste wurde für jede einzelne betroffene Struktur ermittelt, ob die verbleibenden Teile weiterhin besiedelbar und mit anderen Strukturen verbunden sind. So wurde auch die Isolierung von Knicks durch das Vorhaben berücksichtigt und nicht mehr als Haselmausrevier geeignete Strukturen kompensiert. Habitatverluste, die einen Verlust von unter 20% des Reviers ausmachen, wurden dagegen nicht als Beschädigung der Fortpflanzungsstätten gewertet. Insgesamt ermittelt der Artenschutzbeitrag (Leguan Juli 2016) eine Betroffenheit von 107 Individuen. Dabei ist rechnerisch zu erwarten, dass 93 Individuen umgesiedelt werden müssen und 8 Individuen in das nähere Umfeld vergrämt werden können. Da bei einem Teil der vergrämten Individuen die Abwanderrichtung nicht voraussagbar ist, wurden für sie beidseitig der Trasse besiedelbare vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Im Ergebnis ist mit der angewendeten Methode ein Ausgleichsbedarf ermittelt worden, der in Bezug auf die tatsächliche Betroffenheit auf der sicheren Seite liegt und quantitativ ausreichend ist.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 282 ff, Tabelle 4-43 und Abbildungen 45-2 bis 4-4, Leguan Juli 2016) sind auch die betroffenen Habitate und die jeweils in ihrem Umfeld aufzuwertenden oder neu anzulegenden Ersatzhabitate dargestellt. Dazu wird angegeben, ob die Besiedlung der Ersatzhabitate durch die Vergrämung in einem engeren Radius von 300 m oder durch Umsiedlung in einem Radius von 500 m um den Eingriffsort stattfinden soll. Damit ist die **genaue Lokalisierung der CEF-Maßnahmen in Bezug auf die verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten** nachgewiesen. Die für die vergrämten Individuen entwickelten Lebensräume sind erkennbar räumlich an die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen angeschlossen. Die übrigen CEF-Maßnahmen befinden sich nicht mehr als 500 m vom Eingriffsort entfernt und damit im Bereich der nachgewiesenen geschlossenen lokalen Population. Auch die Einhaltung der im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.11.2013 (Az. 9 A 14.12) geforderten maximalen Entfernung von CEF-Maßnahmen für Haselmäuse ist nachgewiesen. Dieses hatte unter Bezugnahme auf den Endbericht zum Forschungs-und Entwicklungsvorhaben Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben (Runge et al. 2010) eine maximale Entfernung von 500 m vom Eingriffsort für vertretbar gehalten.

Gegenüber der ermittelten Betroffenheit von 107 Individuen werden im Rahmen aufgeführten Maßnahmen der Anlage 12 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für 140 Individuen vorgesehen. Die größere Anzahl wurde vom Vorhabenträger zum einen gewählt, um bei der Umsiedlung ggf. auch eine größere Anzahl an gefundenen Individuen in geeignete Ersatzhabitate umsiedeln zu können. Zum anderen sollen mit dem Mehr an Ersatzhabitaten ggf. auftretende Unsicherheiten bei der Habitatentwicklung und Ausstattung Rechnung getragen werden, so dass vor der Baufeldräumung auf jeden Fall ausreichend entwickelte und besiedelbare Ersatzhabitate zur Verfügung stehen. Für die geplanten vorgezogenen flächigen Gehölzpflanzungen wird eine Siedlungsdichte von 7 Individuen pro Hektar angenommen, für lineare Gehölze wie Knicks oder Feldhecken wird eine Länge von 100 m für ein Individuen angenommen. In der Literatur sind zum Vergleich hierzu in optimalen flächenhaften Habitaten Siedlungsdichten von 4 bis 10 pro Hektar angenommen. Die Siedlungsdichte der linearen Gehölze ist der im Rahmen der Erfassungen ermittelten Siedlungsdichte von 100 m in gut geeigneten Habitaten angelehnt. Mit den insgesamt für 140 Individuen ausgelegten CEF-Maßnahmen wären jedoch auch für eine Siedlungsdichte von 4 Individuen pro Hektar ausreichend Strukturen vorhanden. Vor dem Hintergrund der strengen Anforderungen an die Funktionsfähigkeit von CEF-Maßnahmen ist diese auf Absicherung bedachte Ermittlung des Kompensationsumfanges gerechtfertigt und sinnvoll. Der Einwand, dass der Kompensationsumfang insgesamt nicht ausreiche, ist daher zurückzuweisen.

CEF-Maßnahmen

Insgesamt werden im Rahmen der Maßnahme 13.15 (Anlage 12, Teil A) 4.054 m bestehende Knicks aufgewertet. Dies erfolgt z.B. durch das Nachpflanzen von früchtetragenden Gehölzen wie Hasel, Brombeere und Schlehe. Im Gegenzug werden ggf. einzelne vorhandene wenig als Nahrungspflanzen geeignete Gehölze entnommen. Zur weiteren Anreicherung der Strukturvielfalt werden pro 100 m Knicklänge 5 Haselmausnistkästen und ein Reisighaufen als Überwinterungsangebot ausgebracht. Die Maßnahmen erfolgen zwischen Bau-km 30+200 und Bauende beidseitig und in bis zu 500 m Entfernung von der Trasse. Abzüglich der aufgrund der derzeitigen Habitateignung anzunehmenden vorhandenen Besiedlung können hier 36 Individuen Ersatzlebensräume finden.

Weiterhin sind als lineare Lebensräume Neuanlagen von Knicks (Maßnahmen 11.2, 12.1, 15.5, 15.6, 16.1, 17.1, 17.2 und 17.3) und Feldhecken (Maßnahmen 11.4 und 18.3) als **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** in einem Umfang von 3.423 m vorgesehen. Auch hier werden zur weiteren Anreicherung der Strukturvielfalt und als Grundlage für die Besiedlungskontrolle pro 100 m Knicklänge 5 Haselmausnistkästen und ein Reisighaufen als Überwinterungsangebot ausgebracht. In diesen Maßnahmen können 34 Individuen neuen Lebensstätten finden. Flächige Gehölzpflanzungen werden als Feldgehölze (Maßnahmen 16.1 und 19.1) und als Waldmäntel im Rahmen der vorgesehenen Waldentwicklungen im Umfeld der Grünbrücke Todesfelde (Maßnahmen 13.4 und 14.3) in einem Umfang von insgesamt 10,08 ha vorgesehen. Hier werden zur zusätzlichen Anreicherung der Strukturvielfalt und für die Besiedlungskontrolle 35 Haselmausnistkästen entsprechend 5 Nistkästen pro

Tier und 7 Reisighaufen als Überwinterungshabitate ausgebracht. In den flächenhaften Lebensraumentwicklungen können 70 Individuen neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden.

Die Auswahl der Pflanzen für die Aufwertung und Neuanlage der Haselmaushabitate richtet sich nach dem Ziel, über die gesamte Aktivitätszeit der Haselmäuse ausreichend Nahrung zu Verfügung zu stellen. Das bereits bestehende Angebot an Gehölzarten in der Umgebung und die jeweiligen Standortverhältnisse werden dabei berücksichtigt. Für die Arten Hasel, Brombeere und Schlehe, die eine herausragende Bedeutung für die Qualität der Haselmauslebensräume besitzen, wird im Endbestand eines Knicks bzw. am Rand flächiger Gehölzbestände eine Deckung von 50% angestrebt.

Als notwendigen Entwicklungszeitraum für die Knickneuanlagen, Feldhecken und flächige Gehölzpflanzungen bis zu einer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für die Haselmaus geht der Vorhabenträger von einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren aus. Als notwendigen Entwicklungszeitraum für die aufzuwertenden Knicks geht der Vorhabenträger von 1 Jahr aus. Die Funktionsfähigkeit muss zum Baubeginn in den entsprechend betroffenen Bereichen gegeben und durch Experten bestätigt werden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 28 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Mit den dargestellten Maßnahmen zur Aufwertung und Neuschaffung von Haselmauslebensräumen werden im Bereich des betroffenen lokalen Verbreitungsgebietes der Haselmaus bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beeinträchtigungen bei Baubeginn ausreichend Ersatzlebensräume geschaffen, die die vergrämten oder umzusiedelnden Tiere aufnehmen können. Damit wird ein Eintritt des Verbotstatbestands der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmäuse vermieden.

Die Einwender halten die vom Vorhabenträger vorgesehenen **Entwicklungszeiträume** für zu gering. Die Einwendungen beziehen sich dabei auf den Stand der zweiten Planänderung, in dem in den Maßnahmenblättern der Anlage 12.0 sowohl für die vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen als auch die Neuanlagen von Knicks, Feldhecken und flächigen Gehölzpflanzungen Entwicklungszeiträume von 1 bis 4 Jahren vorgesehen war. Dies hat der Vorhabenträger im Rahmen der dritten Planänderung dahingehend geändert, dass er für die vorgesehenen Aufwertungen von 1 Jahr Entwicklungszeit und für die Neuanlagen von 3 bis 5 Jahren Entwicklungszeit bis zu einer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für die Haselmaus vorsieht. Auch hiermit entspricht der Vorhabenträger jedoch nicht den Forderungen des BUND, der einen Entwicklungszeitraum von 10 Jahren für notwendig hält. Der Vorhabenträger argumentiert diesbezüglich, dass er bei den Neuanlagen in Abhängigkeit von den verwendeten Pflanz- und Pflegequalitäten mehrere Jahre bis zur Funktionseignung erwartet. Bei fehlender Funktionseignung bei Baubeginn sei der Entwicklungszeitraum bis zur Erreichung derselben zu verlängern.

Vorgezogene Maßnahmen für die Haselmaus werden bei Runge et al. (2010) beschrieben. Im Maßnahmensteckbrief Haselmaus wird dort für die Strukturanreicherung und –erhaltung als spezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ein Entwicklungszeitraum von 5 Jahren bis zum Erreichen der vollen Wirksamkeit angegeben. Ergänzend wird dargestellt, dass die Anpflanzung von Sträuchern schnell wirke, die Entwicklung komplexer Strukturen dagegen längere Zeit in Anspruch nehme. Der Vorhabenträger sieht mit den Knickaufwertungen zum einen eben solche schnell wirkenden Maßnahmen vor, für die er jedoch auch nur ein Jahr Entwicklungszeitraum einplant. Die Neuanlage von Knicks und ihre Entwicklung als funktionsfähiges Habitat ist demgegenüber als komplexere Struktur zu werten. Die flächenhafte Anlage von Gehölzlebensräumen steht, da keine Pflanzung auf einem künstlich hergestellten Wall erfolgt und damit ein schnelleres Hineinwachsen in das natürliche Wasserregime möglich ist, in seiner Entwicklungszeit dazwischen. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, dass der Vorhabenträger über höherer Pflanzqualitäten und eine verstärkte Fertigstellung- und Entwicklungspflege eine schnelle Wirksamkeit unterstützt. Vor diesem Hintergrund erscheint der gewählte Entwicklungszeitraum von 3 bis 5 Jahren als ausreichend.

Entscheidend für die **Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen** ist, ob die Maßnahmen bei Baubeginn in dem jeweilig betroffenen Abschnitt funktionsfähig sind. Konkret müssen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, in die aus einem zu beseitigenden Knick eine Vergrämung oder eine Umsiedlung erfolgen soll, die vollständigen Lebensraumfunktionen für die Haselmaus erfüllen, damit diese im hergerichteten Habitat überleben kann. Um dies zu gewährleisten, hat der Vorhabenträger im Rahmen der dritten Planänderung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12, Teil A, Kapitel 6.2.1, S. 210 ff) konkrete abschnittsweise Zuordnung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen zu den im Einzelnen zu beseitigenden Knicks vorgelegt. Auch in den Maßnahmenblättern hat er den einzelnen CEF-Maßnahmen die Knickverluste zugeordnet, für im Rahmen der jeweiligen Maßnahme ein vorgezogene Ausgleich herzurichten ist. Diese ermöglicht eine genaue Kontrolle, ob die benötigten Ersatzhabitate vor der Beseitigung der entsprechenden Knicks funktionsfähig sind. Sind sie das nicht, sind entsprechende Nachbesserungsmaßnahmen wie z.B. Nachpflanzungen vorzunehmen, bis ihre Wirksamkeit gegeben ist. Maßgeblich für die Funktionsfähigkeit ist aus Sicht des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume das Vorhandensein von Futterpflanzen. Dies ist als wesentliches Kriterium für eine Habitateignung im Sinne der Entwicklung eines angestrebten Deckungsgrades von Futterpflanzen (Hasel, Schlehe, Brombeere) von 50 % in der Strauchschicht der herzustellenden Knicks in den Maßnahmenblättern dargestellt. Für die vorgesehenen Knickaufwertungen ist vor allem eine Aufwertung durch die Anreicherung mit und das Nachpflanzen der genannten Nahrungspflanzen vorgesehen. Darüber hinaus sind in allen CEF-Maßnahmen zur Anreicherung der Strukturvielfalt das Ausbringen von Nistkästen und das Herstellen von Reisighaufen als Überwinterungsangebot vorgesehen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 28 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Im Ergebnis ist insofern unabhängig von dem vom Vorhabenträger angestrebten Zeitraum der Funktionserfüllung sichergestellt, dass die für die Realisierung der A 20 er-

forderlichen Knickbeseitigungen nur stattfinden, wenn die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wirksam sind.

Weiterhin wurde im Rahmen der dritten Planänderung seitens des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume angesprochen, dass die vorab angelegten oder entwickelten Knicks und Gehölze vor **Beeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahmen** zur Herstellung der A 20 sowie der Ersatzwege und weiteren Bautätigkeiten zu schützen sind. Dies gelte insbesondere für die im Baufeld oder daran angrenzend vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Haselmaus. Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass die betroffenen Flächen durch Vegetationsschutzzäune eingezäunt würden, die gleichzeitig als Schutz vor den Bautätigkeiten dienten. Im Erörterungstermin sagt er ergänzend zu, dass er an kritischen Stellen ein Vor-Kopf-Bauverfahren vorsehen werde. Weitere Schutzmaßnahmen könnten zudem mit der Umweltbaubegleitung abgestimmt werden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 30 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Mit den **dargestellten CEF-Maßnahmen und ihrer abschließenden Konkretisierung in den in Ziffer 2.3.6 formulierten Nebenbestimmungen** ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis sichergestellt, dass der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmäuse nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG vorhabensbedingt nicht erfüllt wird.

Die von den Einwendern erhobene Forderung nach einer festgestellten **Besiedlung der CEF-Maßnahmen** durch Haselmäuse ist für die Ersatzlebensstätten als solche zurückzuweisen. CEF-Maßnahmen können basierend auf der Definition der LANA (2009) dann als funktionsfähig und wirksam eingestuft werden, wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und –strukturen mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität wie die zerstörte oder beschädigte Lebensstätte hat und wenn eine zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Berücksichtigung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann <u>oder</u> wenn die neue Lebensstätte vor dem Eingriff bereits von der Art angenommen wird (vergl. auch LBV-SH 2016). Ob die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen diese Bedingungen erfüllen, wird im Rahmen der Funktionskontrollen vor Baubeginn in den entsprechenden Bereichen nachgewiesen. Die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.11.2013 (Az. 9 A 14.12) in Rn. 123 angesprochenen Kontrollen der Besiedlung beziehen sich dagegen auf die Funktionsüberprüfung der Ersatzlebensstätten im Hinblick auf die Umsiedlung von Haselmäusen, da diese mit Unsicherheiten verbunden sei. Diese Besiedlungskontrollen erfolgen in einem festgelegten Turnus nach der durchgeführten Umsiedlung von Haselmäusen. Sie dienen der Feststellung des Erfolgs der Umsiedlungen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 29 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Die Naturschutzverbände wenden zudem ein, dass die aktuell ermittelte Betroffenheit der Art und die daraus folgenden Ausgleichserfordernisse im Vergleich zu früheren Planversionen zwingend auf die **Variantenentscheidung** zurückschlagen würden. Die sich nunmehr darstellende Betroffenheit der Haselmäuse durch das Vorhaben sei aber bei der Trassenfindung nicht berücksichtigt worden, weshalb diese in erheblichem Umfang nicht auf fachlicher Grundlage erfolgt sei. In diesem Zusammenhang stellt die Einwendung der AG 29 zur zweiten Planänderung dar, wie sich die ermittelten Revierbetroffenheiten der Haselmäuse im Laufe des Erhebungen zum Planfeststellungsverfahren erhöht habe. Während dies in der ersten Planauslegung noch zu der Aussage geführt habe, dass es lediglich eine marginale eingriffsbedingte Habitateinengung von temporärer Natur gebe, seien jetzt erhebliche Ausgleichsumfänge ermittelt und in die Planung eingestellt worden. Tatsächlich wurde im Rahmen der ersten Planauslegung auf der Grundlage einer Übersichtskartierung der Haselmäuse im Jahr 2007 von einem Revierverlust von maximal 3 - 4 Revieren ausgegangen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Leguan 14.07.2009). Im Rahmen der ersten Planänderung wurde auf der Grundlage der 2011 durchgeführten Haselmauskartierung von einer Betroffenheit von 14 erfassten und 4 potenziellen Revierverlusten ausgegangen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Leguan September 2012). Für die zweiten Planänderung wurde in den Jahren 2014 und 2015 eine weitere Haselmauserfassung durchgeführt, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu einer Betroffenheit von 107 Haselmausrevieren und einem entsprechend hohen Ausgleichsbedarf führt (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Leguan September 2015). Dieser Ausgleichsbedarf wird in weit überwiegendem Maße durch Maßnahmen der Gehölzentwicklung gedeckt, die bereits in der ersten Planauslegung enthalten waren und lediglich im Hinblick auf eine Funktionsfähigkeit für die Haselmaus in zeitlicher und konkreter Ausgestaltung spezifiziert wurden. Mit der sich in den letzten Jahren aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz der Haselmaus erst entwickelnden Kenntnisse über die Art haben sich auch Untersuchungsmethoden herausgebildet, die eine immer bessere Erfassung dieser scheuen und versteckt lebenden Art ermöglichen. Dies hat hoher Wahrscheinlichkeit nach vorrangig zu der stärkeren Revierbetroffenheit geführt. Daneben kann aus gerade dargestelltem Grund nur darüber spekuliert werden, ob auch tatsächliche Bestandsvergrößerungen stattgefunden haben. In jedem Fall entscheidet erst die nach Durchführung aller zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen verbleibende Betroffenheit von Individuen der Art über ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Mit der stärkeren Befassung der Art in Eingriffsplanungen konnten auch zielgerichtetere und wirksame Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte entwickelt und auch hier eingesetzt werden. Somit kann auch bei einer zahlenmäßig größeren Betroffenheit ein Eintreten der Verbotstatbestände mit ausreichender Sicherheit verhindert werden. Ein Durchschlagen auf die Variantenentscheidung wäre erst dann zu bewerten, wenn artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich würden. Die Forderung nach einer erneuten Variantenabwägung aufgrund der stärkeren zahlenmäßigen Betroffenheit der Haselmäuse ist somit zurück zu weisen.

Allerdings hat die Planfeststellungsbehörde die hohe Betroffenheit, die sich aus der Durchfahrung eines geschlossenen Vorkommensgebietes ergibt, bei ihrer Bewertung in Betracht gezogen und hilfsweise geprüft, ob eine **objektive Ausnahmelage hinsichtlich möglicher eintretender Verbotstatbestände der Haselmaus** vorliegt. Dies ist aus folgenden Gründen zu bejahen: Zum einen ergreift der Vorhabenträger alle zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Sein Konzept an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist quantitativ so angelegt, dass in jedem Fall ausreichend Ersatzlebensräume geschaffen werden. Kleinräumige Trassenalternativen im Sinne von Verschwenkungen im Vorkommensbereich der Haselmaus bestehen nicht, weil sich das Vorkommen nachgewiesenermaßen sowohl in nordwestlicher als auch südöstlicher Richtung von der Trasse ausgehend ausdehnt. Die Wahl der Linienführung wurde auf der Grundlage der in der Linienbestimmung untersuchten Varianten abwägend nachvollzogen. Dabei sind auch habitatschutzrechtliche Belange einbezogen worden, die eine alternative Führung der A 20 durch den Segeberger Forst im Verlauf der bestehenden B 206 ausschließen. Hierzu wird auf Ziffer 5.0.4 verwiesen. Weiterhin ist unter Berücksichtigung des vorgesehenen Maßnahmenkonzeptes sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Haselmaus weder im betroffenen Raum noch in Schleswig-Holstein verschlechtern wird. Auch sprechen zwingende Gründe des vor diesem Hintergrund überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG für eine Realisierung des Vorhabens. Hierzu wird auf die Ausführungen in Ziffer 5.0.1 dieses Beschlusses verwiesen. Der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stünden somit objektiv keine Hindernisse entgegen.

Der formalen Kritik, die Planzuordnung der Maßnahmen sei in den Formblättern des ASB nicht richtig, kann nicht gefolgt werden. In den Formblättern des Artenschutzbeitrages werden die korrekten Maßnahmennummern der CEF-Maßnahmen des LBP dargestellt.

Ein Bezug der CEF-Maßnahmen für die Haselmaus zu Maßnahmen des A 20 Abschnitts zwischen der B 206 westlich Weede und der B 206 westlich Wittenborn hat sich mit der zweiten Planänderung erledigt, da der vorliegende Planfeststellungsabschnitt mit Planänderung von Südwesten kommend an der B 206 endet.

2.4 Konfliktanalyse Brutvögel

Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse bezüglich der vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten erfolgt für den Teil A im Kapitel 4.2 sowie in den Formblättern 7.4 bis 7.25 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Leguan Juli 2016) Materialband A) und für den Teil B in Kapitel 5.3 und den zugehörigen Formblättern des Fachgutachtens zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG (Kieler Institut für Landschaftsökologie Juli 2016) Materialband B).

Methodik der Relevanzprüfung und in der Konfliktanalyse berücksichtigte Brutvogelarten

Im Rahmen der 2014 und 2015 durchgeführten Brutvogelerfassungen wurden Revierkartierungen der europäischen Brutvogelarten durchgeführt, um das Artenspektrum und die Verteilung der artenschutzrechtlich relevanten Arten zu ermitteln. In Relevanzprüfungen wurde dann für die vorkommenden Brutvogelarten unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (BMVBS 2010) abgeprüft, ob eine eingriffsbedingte Betroffenheit der Art entsprechend der Reichweite der Wirkungen und der Empfindlichkeit der Art möglich ist. Sofern dies der Fall sein kann, erfolgt eine Einzelartbetrachtung oder, bei in Schleswig-Holstein ungefährdeten Brutvogelarten eine Betrachtung innerhalb der nach Bruthabitaten unterschiedenen Artengilden. Als Einzelarten waren entsprechend die Arten **Brandgans, Braunkehlchen, Eisvogel, Feldlerche, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Trauerschnäpper, Uferschwalbe, Uhu, Wachtel und Wacholderdrossel** zu prüfen. Diese Arten gelten in Schleswig-Holstein als mindestens gefährdet oder selten oder sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Als **Gilden der ungefährdeten Brutvogelarten** wurden die Gebäudebrüter (inklusive Schleiereule), die Arten der Gewässer und Ufer, der Kiesgruben und Pioniergewässer, die Höhlen- und Nischenbrüter der Gehölzbiotope, die Brutvögel der Acker- und Grünlandbereiche bzw. des Offenlandes (inklusive Rebhuhn), der Heiden, Magerrasen, Ruderalfluren und Röhrichte bzw. der halboffenen Standorte, die Höhlen- und Nischenbrüter sowie der Freibrüter der Gehölzbiotope bzw. die Gehölzbrüter (inklusive Kuckuck) und Brutvögel älterer Baumbestände bearbeitet.

Von den Einwendern werden darüber hinaus die Arten **Rotmilan, Kornweihe, Seeadler, Wespenbussard, Schwarzstorch und Wachtelkönig** angeführt, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen und eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen sei. Auch der Niederungsbereich der Schmalfelder Au zwischen Hartenholmer Mühle und A 7 weise mehr betroffene Brut- und Rastvogelarten aus als dargestellt. Im Bereich des Autobahnkreuzes seien zudem das Vorkommen des Grünspechtes nicht berücksichtigt worden. Hinsichtlich der Rastvögel wird auf die obigen Ausführungen zu den relevanten Artengruppen verwiesen.

Rotmilan

Eine erfolgreiche **Brut des Rotmilans** sei nach den Aussagen des BUND in seiner Stellungnahme zur zweiten Planänderung in Trassennähe bei Struvenhütten festgestellt worden und durch ein Foto des Elternpaares mit drei Jungvögeln, dass in einer Fotofalle in 250 m Entfernung von der Trasse entstand, dokumentiert. Als Horststandort käme ein Laubwald in Frage, der in 200 m Entfernung von der Trasse liegt. Genaue Ortsangaben sowie eine Datumsangabe zu den Sichtungen fehlt. In seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung vermutet der BUND einen Rotmilanbrutplatz im Waldstück am Tannenof in etwa 1 km Entfernung nördlich der Trasse. Zur Brutzeit seien Rotmilane im Jahr 2016 im Schmalfelder Moor beobachtet worden.

Der Vorhabenträger gibt an, dass der Rotmilan bei den Untersuchungen 2014 im Untersuchungsraum nicht als Brutvogel nachgewiesen werden konnte. Den einzigen strukturell in Frage kommen-

den Laubwald in einer Entfernung von ca. 200 m zur Trasse stellt der Wald „Im Vieh“ dar. Auch hier wurde im Rahmen der gezielten Horstsuche im April 2014 kein Rotmilan festgestellt. Von 2014 an wurden zudem relevante Daten kontinuierlich durch das LLUR übermittelt, somit hatte auch die Fachbehörde keine Kenntnis über einen Rotmilanbrutplatz im Untersuchungsraum. Außerhalb des Untersuchungsraumes wurde in einem Abstand von 600 m südlich der Trasse bei Bau-km 28+100 ein besetzter Horst festgestellt (Stellungnahme Leguan 05.07.2016). Die Alttiere wurden auch bei Nahrungsflügen im Raum Voßhöhlen beobachtet. Zusammengeführte Beobachtungen der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft bestätigen zudem Sichtungen im Untersuchungsraum wie im Bereich der Schmalfelder Au, der Hartenholmer Mühle, Todesfelde und der Barker Heide (www.ornitho.de), so dass davon auszugehen sei, dass der Rotmilan bis zu einer Entfernung von 1.500 m vom Untersuchungsgebiet als Brutvogel vorkommt, wenngleich konkrete Brutplätze nicht zu nennen sind. Auch das Antreffen von Familienverbänden mit Alttieren und flüggen Jungvögeln ließen nicht auf einen Brutplatz im Untersuchungsraum schließen, da diese auch in größerer Entfernung vom Brutplatz angetroffen werden können. Da die Nahrungshabitate des Rotmilans sehr vielgestaltig sind und von der Art bevorzugte Nahrungshabitate, die zu einer Konzentration der Jagdaktivitäten führen könnten, im Untersuchungsraum nicht anzutreffen sind, sei auch kein gehäuftes Vorkommen von Rotmilanen im Trassenbereich zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte des Vorhabens mit außerhalb des Untersuchungsraumes brütenden Rotmilanen könnten daher ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung von Verbotstatbeständen für den Rotmilan ist nicht erforderlich. Auf die Aussagen zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes für Brutvögel mit großen Aktionsräumen unter Punkt 1.3 dieser Ziffer verwiesen. Kumulierende Wirkungen mit der im Raum geplanten Höchstspannungsleitung sind artenschutzrechtlich nicht relevant.

Kornweihe

Der BUND stellt in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung dar, dass auch die **Kornweihe** während der Brutzeit im Bereich des Schmalfelder Moores beobachtet wurde. Außerdem hielte sie sich während des Spätherbstes und Winters im Gebiet zwischen Hasenmoor, Schmalfeld und Struvenhütten auf. Im Frühjahr 2016 zeigte ein Kornweihenmännchen zudem mehrfach Überflüge über das Regenrückhaltebecken 2 (Schmalfelder Moor) und flog in Richtung Nordwesten in das dort angrenzende Waldstück.

Vorhabenträger stellt dar, dass die Brutvogelerfassung im Jahr 2014 keine Bruten der Kornweihe im Untersuchungsgebiet ergaben. Im Übrigen gelte der für den Rotmilan dargestellte Sachverhalt, dass im Untersuchungsraum keine bevorzugten Nahrungshabitate vorhanden seien, die für Bruten außerhalb des Untersuchungsraumes zu signifikant erhöhten Tötungsrisiken durch die Straße führen könnten. Im Ergebnis ist auch für die Kornweihe festzustellen, dass Einzelsichtungen auch im Bereich der geplanten Straße nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Auf die Aussagen zur Relevanz von Rastbeständen und zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes wird auf die Punkt 1.3 und 1.7 dieser Ziffer verwiesen.

Seeadler

Auch für den Seeadler äußern die Einwender im bekanntgemachten Erörterungstermin zur zweiten Planänderung die Vermutung einer Betroffenheit durch das Vorhaben. Bei den Brutvogelerfassungen im Teil A und Teil B in 2014 und 2015 konnte der **Seeadler** weder als Brut- noch als Gastvogel beobachtet werden. Einzelne Beobachtungen liegen nach Aussagen des Vorhabenträgers aus den Wintermonaten vor. Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungsgebiet ergeben sich hieraus nicht. Als Nahrungshabitat von der Art bevorzugte fisch- und vogelreiche Gewässer sind zudem im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Wespenbussard

Im Rahmen der zweiten und dritten Planänderung wird seitens der Einwender auch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Wespenbussards unterstellt. Der **Wespenbussard** sei für das **EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“** als Art von Bedeutung im Managementplan bezeichnet und auch für die Barker Heide als Brutvogel benannt. Nordöstlich von Schmalfeld sei die Art im Überflug gleichzeitig mit geplünderten Wespennestern gesichtet worden. Der Wespenbussard würde daher bei seinen Nahrungsflügen im Planungsbereich erheblich gefährdet und sei artenschutzrechtlich zu prüfen.

Das EU-Vogelschutzgebiet liegt außerhalb der Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens. Hierzu ist auf Ziffer 2.3.3 zu verweisen. Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelerfassungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Ein gelegentliches Vorkommen während der Nahrungssuche sei nach Aussagen des Vorhabenträger nicht auszuschließen, jedoch seien bevorzugte Nahrungshabitate des Wespenbussards im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Hinweise auf eine regelmäßige Frequentierung des Raumes konnten zudem nicht erbracht werden. Nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr besteht zudem keine besondere Kollisionsgefährdung des Wespenbussards durch den Straßenverkehr. Artenschutzrechtliche Konflikte können damit für die Art ausgeschlossen werden.

Schwarzstorch

Die Einwender unterstellen die Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungsraum durch den **Schwarzstorch** aufgrund von einzelnen Sichtungen und damit eine Betroffenheit der Art durch die mit dem Bau der Trasse und des Autobahnkreuzes verbundenen Auswirkungen auf den Niederungsbereich der Schmalfelder Au und ihre Oberläufe. Die Entfernungen, die der Schwarzstorch angesichts der Knappheit seiner Nahrungshabitate vom Brutplatz zum Nahrungshabitat zurücklege, sei auch in den Vorgaben der Fachbehörde mit 3 km viel zu gering eingeschätzt. Zudem sei eine Akkumulation der problematischen Situation unter anderem mit dem Ausbau der A 7 gegeben. Weiterhin sei der Schwarzstorch Erhaltungsziel für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer

Wohld“ und in seinem Brutreviert extrem störungsempfindlich. Das Restmoorgebiet zwischen Schmalfeld und Struvenhütten stelle mit seinen Altbäumen und seiner geringen Störungshäufigkeit sowie seinen insektenreichen Wiesen gemeinsam mit den Fisch- und Amphibienvorkommen in der Schmalfelder Au **potenzielle Brut- und Nahrungshabitate** dar. Kumulativ seien zudem die Hochspannungstrassen der Tennet im Gebiet zu betrachten. Im Ergebnis und unter Berücksichtigung der dem Fachinformationssystem „FFH-VP-Info“ des Bundesamtes für Naturschutz entnommenen Angaben über Raumbedarf und Aktionsräume der Art müssten alle potenziellen und aktuellen Brutvorkommen des Schwarzstorches bis in eine Entfernung von 20 km vom Vorhaben in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Der Vorhabenträger stellt in seiner Erwiderung klar, dass im Untersuchungsraum keine Brutvorkommen des Schwarzstorches vorhanden sind. Störungen des Schwarzstorches an seinen Brutplätzen können damit ausgeschlossen werden. Ein gelegentliches Aufsuchen des Raumes von Schwarzstörchen zur Nahrungssuche sei jedoch aufgrund seiner großen Aktionsradien auch im Wirkungsbereich der Trasse nicht auszuschließen. Ein Vorhandensein essenzieller häufig aufgesuchter Nahrungshabitate könne aufgrund der Entfernung der bekannten Brutplätze jedoch ausgeschlossen werden. Eine besondere Gefährdung geht nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr für den Schwarzstorch zudem nicht von Straßen aus. Er gehört zu den Brutvogelarten ohne ein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm an sich keine Relevanz besitzt. Mit einer Fluchtdistanz von 500 m sind für ihn optische Signale entscheidend. Eine besondere Kollisionsempfindlichkeit wird für die Art ebenfalls nicht beschrieben. Die von den Einwendern angeführten Daten zu Raumbedarf und Aktionsräumen stellten Mindesthabitatgrößen und Siedlungsdichteangaben aus verschiedenen Regionen dar, jedoch keine Wirkdistanzen. Essenzielle Nahrungsräume oder gar Brutplätze seien im Wirkbereich der Trasse ausgeschlossen. Gefährdungen durch eine gehäufte und regelmäßige Nutzung des trassennahen Bereiches könnten damit ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei einem nur gelegentlichen Aufsuchen des Planungsraumes sicher ausgeschlossen werden. Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind außerdem allein die Wirkungen des geprüften Vorhabens relevant. Eine Verpflichtung zur kumulativen Prüfung von Wirkungen anderer Tätigkeiten oder auch anderer Straßenbauvorhaben sowie von Hochspannungsleitungen im Raum besteht nach § 44 BNatSchG nicht. Die Wirkungen des zeitlich vorlaufenden Ausbaus der A 7 sind zudem bereits als Vorbelastung in die planerische Bewertung eingeflossen.

Wachtelkönig

Einwenderseits wird kritisiert, dass der erstmalige **Brutverdacht des Wachtelkönigs** aus dem Jahr 2014 nicht als Brutvorkommen gewertet wird. Es werde zudem nicht deutlich, um wie viele Rufer an wie vielen Begehungsterminen es sich handle. Nordwestlich des Plangebietes seien Rufergemeinschaften aus dem Jahr 2012 bekannt, so dass eine nähere Betrachtung in den Planunterlagen erforderlich gewesen wäre. Die Behauptung einer ungeeigneten Habitatausprägung sei unbegründet,

da das tatsächliche Bruthabitat nicht festgestellt werden konnte. Die Prognose schon kurzfristig ungünstiger Entwicklungstendenzen sei zudem ohne sachgerechte Ausführung, da eine lediglich sporadische unbeständige Ansiedlung nicht nachgewiesen sei. Schließlich könnten auch Fälle auftreten, in denen Ersatzhabitate aufgesucht werden.

Der Vorhabenträger stellt klar, dass es sich um lediglich einen Rufer handelte, der mehrfach über mindestens zweieinhalb Wochen an derselben Stelle nachgewiesen wurde. Dies sei ein Indiz dafür, dass der Bereich keine Wertgebung als Bruthabitat besitzt, da die Art nur sehr selten zur Brut schreite, wenn sich keine Rufergemeinschaft aus mehreren Männchen etabliert hat. Zudem habe der relevante Bereich durch bereits starken Gehölzaufwuchs nur eine suboptimale Habitatausprägung. Im Jahr 2009 seien trotz einer noch weit besseren Habitateignung keine Rufer festgestellt worden. Auch eine Verlagerung der Ruferaktivitäten in andere Bereiche sei aufgrund der angrenzenden ungeeigneten Habitatvoraussetzungen nicht zu erwarten. Die Aussagen zu einer zukünftigen Entwicklung des Habitats hat der Vorhabenträger im Rahmen der dritten Planänderung gestrichen, ein artenschutzrechtlich relevantes Vorkommen sei auch bei der derzeitigen Habitatausprägung in jedem Fall auszuschließen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sprechen die Argumente des Vorhabenträgers in der Summe dafür, dass unter Berücksichtigung des Verhaltens und der Habitatansprüche der Art keine Brut zu unterstellen ist und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit sicher verneint werden kann.

Schwarzspecht
Sofern eine Betroffenheit des **Schwarzspechtes** von Seiten des BUND gesehen wird, erfolgt dies im Zusammenhang mit den umliegenden EU-Vogelschutzgebieten DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ und DE 2026-401 „Wittenborner Heide“. Auf Ziffer 2.3.3 wird verwiesen.

weitere Brutvogelarten
Die Angabe von **Brutvorkommen des Turmfalken** in der Stellungnahme des BUND zur dritten Planänderung sind für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht von Bedeutung, da sie außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen. Im Untersuchungsraum zum Teil B ist eine Turmfalkenbrut bei den Erfassungen im Jahr 2015 nachgewiesen worden, die in der Betrachtung der ungefährdeten Brutvogelarten behandelt wird.

Ein **Brutvorkommen des Baumfalken** im Niederungsbereich der Schmalfelder Au zwischen der Hartenholmer Mühle und A 7 kann nach der aktuellen Erfassung in 2014 ebenso wie ein Vorkommen des **Tüpfelsumpfhuhns** (Tüpfelralle) ausgeschlossen werden. Die übrigen in den Stellungnahmen der Einwender zur ersten Planänderung aufgeführten Brutvogelarten (Heidelerche, Schafstelze, Wiesenpieper, Uhu, Kranich) wurden im Rahmen der aktuellen Erfassungen im Planungsraum festgestellt und in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen.

Für den Bereich des Autobahnkreuzes wird von den Einwendern im Rahmen der zweiten Planauslegung zudem das **Vorkommen des Grünspechtes** unterstellt und eine Berücksichtigung gefordert. Der Grünspecht konnte in der aktuellen Erfassung in 2015 nicht als Brutvögel nachgewiesen werden und ist dementsprechend nicht zu berücksichtigen.

Der BUND fordert darüber hinaus die artenschutzrechtliche Berücksichtigung des **Steinkauzes**, da das Gebiet südlich Hartenholm zwischen Struvenhütten und Stuvenborn als Relikthabitat verzeichnet sei und Neuauswilderungen in Garbek stattgefunden hätten. Dem ist entgegen zu stellen, das die Erfassungen keine Hinweise auf eine Nutzung des Untersuchungsraumes durch den Steinkauz erbracht haben, die aufgeführten Auswilderungen sind etwa 14 km vom Vorhaben entfernt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

Vom BUND wird in der zweiten Planänderung die grundsätzliche Kritik geäußert, dass die vorkommenden **Vogelarten mit hohem Schutzstatus** nicht entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt würden. Die Kritik ist zurückzuweisen, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf alle europäischen Brutvogelarten unabhängig von ihrem Schutzstatus anzuwenden sind, was in den Planunterlagen auch deutlich wird. Alle in Schleswig-Holstein gefährdeten, seltenen oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführten Brutvögel sowie Brutvögel mit besonderen Habitatansprüchen werden als Einzelarten betrachtet. Eine Bearbeitung der ungefährdeten Brutvogelarten in Artengruppen oder Gilden unter Bezugnahme auf die Rote Liste Schleswig-Holsteins ist zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Prüfung geeignet und auch ausreichend, um den ungefährdeten Brutvogelarten gerecht zu werden. Dies wurde für vergleichbare Vorgehensweisen anderer Bundesländern in verschiedenen Urteilen, aber auch konkret für das in der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2016) festgelegte Vorgehen gerichtlich bestätigt (vergl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.11.2013 - 9 A 14.12, Rn. 144).

Auch sofern die Einwender anmerken, die **Lärmauswirkungen** auf die Brutvögel würden mit der Anwendung der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr unterschätzt, da dort ein zu niedriger LKW-Anteil angesetzt sei, ist dies mit Verweis auf Rn. 142 des genannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes zur A 20 bei Bad Segeberg zurückzuweisen.

Tötungsverbot

Tötungen von Brutvögeln sind bei der Realisierung des Vorhabens in erster Linie bei der Freimachung des Baufeldes zu erwarten, wenn Nester oder Eier zerstört oder Vögel direkt getötet werden . Als Tötung ist es auch zu werten, wenn Brutpaare ihre Brut während des Brutgeschäftes störungsbedingt aufgeben und die Eier oder Jungvögel verwaist zurücklassen. Weiterhin können für bestimmte Vogelarten auch betriebsbedingte Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der getroffenen **zeitlichen Regelungen für die Baufeldräumung**, aber auch getroffener **kollisionsmindernder Maßnahmen** ist nicht von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Realisierung des Vorhabens auszugehen. Die Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbotes sowie die Bewertung der zur Tötungsvermeidung vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgt nach der Darstellung der im Grundsatz habitatbezogenen vorgesehenen Zeitfenster für die Baufeldräumung artbezogen, da zum Teil ein sehr spezifisch auf die Arten zugeschnittenes Maßnahmenkonzept vorgesehen ist.

Zusammenfassend ist das Konzept zur **Vermeidung von baubedingten Tötungen** wie folgt zu beschreiben: Zur Vermeidung von Tötungen der Brutvögel der Gehölze und Gebüsche werden die zu beseitigenden Bäume nur außerhalb der Kernbrutzeiten vom 1. März bis 31. August entfernt. Unabhängig hiervon sind zusätzliche zeitliche Regelungen zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen und Fledermäusen vorgesehen. Die Bruthabitate des Halboffenlandes mit Gras- und Staudenfluren, Ruderalfluren, Heiden, Magerrasen, Röhrichten sowie Bruthabitate der Gewässer und Ufer werden ebenfalls nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis 31. August beseitigt.

Die **Baufeldfreimachung in Acker- und Grünlandbereichen** darf zum Schutz der Brutvögel ebenfalls nur außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 31. August erfolgen. Nach Zustimmung des LLUR ist es in Acker- und Grünlandbereichen jedoch möglich, alternativ ab Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung potenzieller Brutvögel durchzuführen, so dass eine Ansiedlung unterbleibt und Tötungen bei einer Verschiebung des Baubeginns in die Brutzeit vermieden werden. Die Vergrämung erfolgt durch die Herrichtung von Flatterbändern in einem ausreichend engen Abstand im relevanten Baufeld oder durch das Schleppen oder Harken der Flächen und ist für den Einzelfall methodisch mit dem LLUR abzustimmen.

Kommt es zu längeren **Baupausen während der Brutzeit** (Mitte März bis Ende Juli) und soll die Bautätigkeit während der Brutzeit wieder aufgenommen werden, so sind in Bereichen mit bereits abgeschobenen Oberboden spätestens nach 5 Tagen Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung von Arten wie dem Kiebitz, dem Flussregenpfeifer und der Heidelerche zu vermeiden, die auf den vegetationslosen Flächen brüten können.

Für die notwendigen **Gebäudeabrisse** ist vor dem Hintergrund der dort anzutreffenden Brutvogelarten ein Zeitraum vom 1. März bis zum 20. September von den Abrissarbeiten auszunehmen. Nach Zustimmung des LLUR können die Abrissarbeiten auch innerhalb des genannten Zeitraums durchgeführt werden, wenn alternativ ab Beginn der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Geeignete Maßnahmen sind das Verschließen oder Verhängen der als Nistplatz geeigneten Bereiche an den Gebäuden. Unabhängig hiervon sind die Regelungen zum Schutz der Fledermäuse zu beachten.

Auf die Maßnahmenblätter 0.6 Ar (Teil A) und S 7 (Teil B) in den Anlagen 12.0 der Teile A und B sowie die Nebenbestimmungen Nr. 18 sowie 20 bis 23 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Für einige betroffene Brutvogelarten werden artspezifische Maßnahmen zur Tötungsvermeidung abgeleitet, die bei der artbezogenen Betrachtung beschrieben werden.

Soweit die Einwender **Kritik an den getroffenen Bauzeitenregelungen und den möglichen Ausnahmen** von den festgesetzten Zeiträumen üben, ist klarzustellen, dass die zeitlichen Regelungen für die Baufeldräumung auch im vorgesehenen Maßnahmenkonzept grundsätzlich das Mittel der Wahl für die Vermeidung von baubedingten Tötungen von Brutvögeln darstellen. Eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln kann jedoch aus bautechnischen Gründen in bestimmten Fällen zu unverhältnismäßigen Schwierigkeiten führen und unzumutbare Erschwernisse auslösen. Ausnahmen sollen daher nach Zustimmung der Fachbehörde für räumlich begrenzte Bereiche zugelassen werden können, wenn sie zu einem ebenso sicheren Ausschluss von baubedingten Tötungen führen. Dies ist nur in Acker- und Grünlandbereichen sowie an Gebäuden möglich, weil dort eine Vergrämung von Individuen ab Beginn der Brutzeit mit verhältnismäßigen Maßnahmen erreicht und damit eine Ansiedlung zur Brut sicher verhindert werden kann. In diesen Einzelfällen ist durch die Abstimmung der einzusetzenden Methoden mit dem LLUR sichergestellt, dass die Vergrämungsmaßnahmen baubedingte Tötungen von Vögeln ebenso sicher wie zeitlichen Regelungen zur Baufeldräumung ausschließen. Sie erfüllen damit entgegen der Auffassung der Einwender nicht den Verbotstatbestand der Tötung.

Einwenderseits wird zudem kritisiert, dass die **Baufeldräumungen als Vermeidungsmaßnahmen** angesehen werden, obwohl sie eigene Eingriffe darstellten. Hierzu ist klarzustellen, dass nicht die Baufeldräumung selbst, sondern ihre Durchführung außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten die Vermeidungsmaßnahme darstellt. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wird grundsätzlich der Zeitpunkt der Baufeldräumung als Zeitpunkt der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen, sofern diese im Baufeld liegt. Sofern alternativ Vergrämungen stattfinden, wird auch ihr Beginn als Beginn der Beschädigung der Fortpflanzungsstätte angesehen und damit ihre Störwirkung in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. In den Formblättern des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (z.B. beim Braunkehlchen Teil B) erfolgt ein Verweis vom Störungsverbot zum Verbot der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten deshalb, weil das Störungsverbot als populationsbezogener Verbotstatbestand weniger streng wirkt als das individuenbezogene Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und beispielsweise lärmbedingte Störungen auch zu einer Beschädigung der Brutreviere führen können. Ein Verweis beim Verbot der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auf die tötungsvermeidende Maßnahme der zeitlich eingeschränkten Baufeldräumung bedeutet auch nicht, dass die ermittelten Revierverluste nicht als solche betrachtet werden. Für Arten, die ihre Nester je-

des Jahr neu selbst bauen wie z.B. das Braunkehlchen, wird damit dargestellt, dass mit der zeitlichen Regelung auch eine Zerstörung von Nestern vermieden wird.

Die Kritik an der Benennung von **Kernbrutzeiten** zur Festlegung von Zeiten für den Abriss von Gebäuden oder der Baufeldräumung im Allgemeinen ist zurückzuweisen. Die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes verlangt nicht, die Prüfung auf ein Null-Risiko auszurichten. Die Wirksamkeit einer Vermeidungsmaßnahme muss allerdings jeden vernünftigen Zweifel ausräumen, dass sich ein Tötungsrisiko über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ergeben könnte (vergl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn 60). Die für den Erhalt der Populationen wichtige Kernzeit von Brut und Aufzucht werden jeweils nach der einschlägigen Literatur festgelegt (z.B. Andretzke et al. 2005, Bauer et al. 2005). Vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen sind dabei nicht auszuschließen, sie erreichen jedoch allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen in der Regel zu Zweit- oder Drittbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern. Ähnlich verhält es sich mit späten Zweitbruten, da die Kernbrutzeit die Erstbruten und in der Regel auch die Zweitbruten umfasst.

Die meisten Brutvögel sind nicht anfällig gegenüber **Kollisionen mit dem Straßenverkehr**. Soweit eine besondere Gefährdung vorliegt, die zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen könnte, wird dies bei der artbezogenen Betrachtung bewertet, da die möglichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen immer eine konkret artspezifische Ableitung erfordern.

Soweit die Einwender im bekanntgemachten Erörterungstermin zur zweiten Planänderung die Anwendung der **Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen** der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zur Vermeidung von Kollisionsrisiken fordern (LAG VSW 2015), die für den Rotmilan 1.500 m und für den Seeadler 3.000 m angeben, ist dies zurückzuweisen. Die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen sind auf den Straßenbau nicht übertragbar. Während insbesondere die von den Einwendern angeführten Arten auch bei größeren Abständen zu ihren Brutplätzen häufig mit Windenergieanlagen kollidieren, ist dies aufgrund ihrer Flughöhe mit dem Straßenverkehr nicht der Fall. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann hier nur entstehen, wenn sich die Brutplätze besonders kollisionsgefährdeter Arten im direkten Trassenumfeld befinden oder essenzielle Nahrungshabitate häufig frequentiert werden.

Störungsverbot

Störungen von Brutvögeln durch **Lärm oder visuelle Wirkungen** können temporär während des Baugeschehens auftreten oder betriebsbedingt durch den Straßenverkehr. Sie sind dann als erheblich und damit verbotsrelevant zu werten, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Im Hinblick auf die betriebsbedingten Störungen führt jedoch das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten schneller zu einem Verbotseintritt, da hier die ökologische Funktion der einzelnen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Fokus ist und nicht die lokale Po-

pulation. Eine relevante Beschädigung tritt ein, wenn das Brutrevier dauerhaft seine Funktion verliert. Insofern findet bei den Brutvögeln hier der strengere Verbotstatbestand zuerst Anwendung und deckt insoweit eine Prüfung des Störungsverbotes mit ab. Bezüglich der baubedingten Störungen, die nicht zu einem dauerhaften Verlust von Brutrevieren führen, kann wiederum das Störungsverbot greifen. Hier ist dann zu prüfen, ob die lokale Population durch die Störung in der Weise betroffen ist, dass sich ihr Erhaltungszustand verschlechtert, d.h. ihr Reproduktionserfolg soweit reduziert wird, dass sie abnimmt.

Störungen durch **Zerschneidungswirkungen** der Straße sind bei Brutvögeln in der Regel aufgrund ihrer Flugfähigkeit und der damit verbundenen Fähigkeit die Straße in ungefährlichen Höhen zu überwinden zu verneinen. In Einzelfällen kann eine genauere Prüfung geboten sein, diese wird in den artbezogenen Betrachtungen behandelt.

Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird anhand seiner konkreten Folgen für die betroffenen Individuen beurteilt. Ein relevanter Habitatverlust für Brutvögel tritt ein, wenn die Fortpflanzungsstätte nicht mehr funktionsfähig und damit für die Art nicht mehr nutzbar ist. Bei der Betrachtung der **Betroffenheit von Brutvogelrevieren** ist dabei von entscheidender Bedeutung, ob es sich um eine brutplatztreue, eine brutorttreue oder eine bei der Brutplatzwahl flexible Art handelt (vergl. LBV-SH 2016). In Abhängigkeit vom Verhalten und der Reviergröße der Art wird die Fortpflanzungsstätte abgegrenzt. Dabei ist die Gesamtheit der notwendigen Strukturen, die einen funktionsfähigen Brutplatz ausmachen, als Lebensstätte anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine Beschädigung vor. So führen Teilverluste eines Reviers nach Einzelfallprüfung nicht automatisch zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes. Daher wird eine Verkleinerung von Revieren nicht als verbotsrelevant eingestuft, wenn zentrale Bereiche des Reviers erhalten bleiben. Hinsichtlich eines Ausweichens oder einer Revierverschiebung werden dabei die Erfassungsergebnisse berücksichtigt, d.h. es wird überprüft, ob weitere bestehende Reviere einem Ausweichen entgegen stehen könnten. Dieses von den Einwendern kritisierte Vorgehen ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2016) sieht unter Berücksichtigung der als **Einzelart zu betrachtenden und der in Brutvogelgilden zu behandelnden Arten** dabei ein abgestuftes Vorgehen vor. Während die Revierverluste für die als Einzelart betrachtenden Brutvogelarten auf der Grundlage der durchgeführten Revierkartierung für jedes Brutpaar bewertet werden, erfolgt die Berechnung für die ungefährdeten Arten nach flächenmäßigem Verlust ihrer bevorzugten Bruthabitate nach den gebildeten Gilden oder Artengruppen.

Auch hinsichtlich der **Erforderlichkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** (CEF-Maßnahmen) wird nach der Arbeitshilfe abgeschichtet vorgegangen (vergl. Kapitel B 2.2.2). Während für alle nach der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins vom Aussterben bedrohten (RL 1) und stark gefährdeten Arten (RL 2) sowie die naturgemäß in Schleswig-Holstein seltenen Arten (RL r) grundsätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, ist für gefährdete Arten (RL 3) und in Schleswig-Holstein ungefährdete Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind, bei nichtvorgezogener Durchführung eine Begründung im Einzelfall und eine Abstimmung mit der Fachbehörde (LLUR) notwendig. Hiervon macht der Vorhabenträger für das Braunkehlchen, die Feldlerche, den Kiebitz und den Neuntöter Gebrauch. In Abstimmung mit dem LLUR wurde für diese Arten festgelegt, dass die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der vorhabensbedingten Wirkungen gewährleistet sein muss. Der Zeitraum wird unter Berücksichtigung des im Planungsraum und landesweit festgestellten Bestandstrends sowie des zu erwartenden Besiedlungspotenzials der Kompensationsflächen artbezogen begründet. Einen Sonderfall stellt der Große Brachvogel dar. Er ist in Schleswig-Holstein nicht gefährdet, stellt aber besondere Habitatansprüche und kommt landesweit nicht gleichmäßig verteilt vor. Für diesen Sonderfall sieht die Arbeitshilfe die Berücksichtigung der speziellen Habitatansprüche bei der Maßnahmenplanung vor, um den Erfolg der Maßnahmen zu sichern und den Anforderungen an die zu erhaltende ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten zu genügen. Auch für den Großen Brachvogel erfolgte eine Abstimmung der Maßnahmenplanung mit dem LLUR und eine Festlegung des notwendigen zeitlichen Zusammenhangs, der gewahrt werden muss, um den Eintritt des Verbotstatbestands der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

Für die übrigen in Schleswig-Holstein ungefährdeten und in Brutvogelgilden zu bearbeitenden Arten ist ein vorgezogener Ausgleich nicht erforderlich (vergl. LBV-SH 2016, Kapitel A 3.4). Die Folgen eines lokalen Habitatverlustes sind für diese Arten nicht so gravierend, dass sie einen Ausgleich vor dem Eingriff erfordern würden. Für diese weit verbreiteten und nicht auf seltene Habitate angewiesenen Arten lässt sich eine lokale Population nur schwer abgrenzen. Auch der räumliche Zusammenhang, in dem die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu betrachten ist, kann damit weiter gefasst werden.

Der Vorhabenträger hat seine artenschutzrechtliche Prüfung der vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten auf der dargestellten Grundlage durchgeführt. Die gewählte Vorgehensweise ist daher gerechtfertigt und geboten. Die diesbezügliche generelle Ablehnung der Vorgehensweise durch die Einwender ist daher zurückzuweisen.

Artbezogene Betrachtung

Brandgans

Die **Brandgans** wurde verstreut im gesamten Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen. Sie ist in Schleswig-Holstein als Brutvogel nicht gefährdet, besitzt aber spezielle Habitatansprüche und wird deshalb in der artenschutzrechtlichen Prüfung als Einzelart betrachtet. Als höhlenbrütende Art nutzt sie sehr unterschiedliche Brutplätze wie Erdhöhlen, Baumhöhlen oder auch anthropogene Standorte. Die Kernbrutzeit der Art liegt in Schleswig-Holstein zwischen Anfang April und Anfang Juli. Tötungen werden durch die vorgesehenen Zeiträume der Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 31. August vermieden. Sofern ein Baubeginn in Acker- und Grünlandbereichen ausnahmsweise in der Brutzeit erfolgen muss und alternativ mit Beginn der Brutzeit Vergrämungen durchgeführt werden, sieht der Vorhabenträger eine **Beseitigung der potenziellen Brutstrukturen der Brandgans** vor (Maßnahme 0.6 Ar der Anlage 12, Teil A). Als Vergrämungsmaßnahmen sind das Entfernen, Verschließen oder Verhängen sämtlicher geeigneter Brutstrukturen vorgesehen. Dies sind natürlich und anthropogene Höhlungen (z.B. Säugerbauten, Überhänge an Hangkanten, abgelagertes Holz, Rohre). Auf die Nebenbestimmung Nr. 21 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Im Umfeld des Kiesabbaugewässers bei Bark und der Klärteiche bei Todesfelde wird eine **anlage- und betriebsbedingte Zerschneidung** für wandernde Familienverbände der Brandgans ab der Betriebsphase der Autobahn angenommen, weil Brutplätze und Aufzuchtgewässer zum Teil auf unterschiedlichen Seiten der Trasse liegen. Um diese Zerschneidungswirkungen zu vermeiden, werden beidseitig der A 20 **Ersatzquartiere als CEF-Maßnahmen** bereitgestellt. Pro potenziell betroffener Bruthöhle 2 Kunsthöhlen im Umfeld ausgebracht. Entsprechend der nachgewiesenen Brutpaare werden 6 Kunsthöhlen bei den Klärteichen bei Todesfelde sowie 8 im Kiesabbau bei Bark hergestellt. So wird eine konfliktarme Umorientierung bei der Anwanderung von Familienverbänden ermöglicht und zusätzliche Brutplätze im Bereich der Aufzuchtgewässer etabliert. Die Herrichtung der Kunsthöhlen (Maßnahmen 15.10 CEF und 18.7 CEF der Anlage 12, Teil A) erfolgt mindestens in der Brutsaison vor Eintritt der betriebsbedingten Wirkungen (Verkehrsfreigabe). Auf die Nebenbestimmung Nr. 50 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Die getroffenen Maßnahmen dienen dabei auch der Minderung der Gefahr betriebsbedingter Tötungen durch Fahrzeuge, die sich jedoch unterhalb der Schwelle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos bewegt, da für die Brandgans generell keine besondere Kollisionsgefährdung angenommen wird. Weitergehende Maßnahmen zur Kollisionsminderung sind entsprechend nicht abzuleiten.

Die Einwender stellen die **Wirksamkeit dieser Ersatzbrutstätten** in Frage. Der Vorhabenträger hat daraufhin die zu erwartende Annahme der Kunsthöhlen durch die Brandgans im Rahmen der dritten Planänderung in seinem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Teil A vertieft begründet (Leguan Juli 2016). Da natürliche Neststandorte, häufig Bauten von Wildkaninchen, im Planungsraum selten seien, sei von einer Annahme der künstlichen Nisthilfen auszugehen. In der Literatur sei zudem belegt, dass Brandgänse besonders häufig in künstlichen Höhlungen und anthropogenen

Strukturen anzutreffen seien. Auch wenn die Annahme der Ersatzbrutstätten durch die betroffenen Individuen nicht vorhersagbar ist, wie es für Ersatzlebensräume im Sinne von CEF-Maßnahmen im Übrigen selten der Fall sein kann, ist ihre Annahme somit wahrscheinlich. Damit stellt ihre Bereitstellung auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine ausreichend wirksame Maßnahme dar, um die anlagebedingten Zerschneidungswirkungen für die anwandernden Familienverbände auf das Maß des allgemeinen Lebensrisikos zu senken. Im restlichen Trassenverlauf sind keine konkreten Wanderbeziehungen zwischen Brutplätzen und Aufzuchtgewässern räumlich abgrenzbar, daher ist hier nicht von Zerschneidungswirkungen auszugehen.

Baubedingte Störungen einiger Brutplätze werden aufgrund der trassennahen Lage trotz einer hohen Störungstoleranz angenommen, führen aber nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung der lokalen Bestandssituation. Relevante Zerschneidungen von Wanderwegen zwischen Brutplatz und Aufzuchtgewässer sind nur während der Betriebsphase, jedoch nicht während der Bauphase zu erwarten. Durch die geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen 15.10 CEF und 18.7 CEF der Anlage 12, Teil A) werden die betriebsbedingten Zerschneidungswirkungen der Trasse vermieden.

Das Vorhaben führt nicht zu einem direkten Verlust festgestellter Brutplätze der Brandgans. Gegenüber der betriebsbedingten kontinuierlichen Störkulisse der Straße hat die Brandgans eine hohe Toleranz, so dass nach Beendigung der Bauphase auch im Nahbereich der Trasse wieder nutzbare Lebensraumstrukturen vorhanden sind. Auch dauerhafte Entwertungen der Abbaugewässer und der Klärteiche als Aufzuchtgewässer sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, so dass keine Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art auftreten.

Hinsichtlich der einwenderseits für nicht zulässig gehaltenen Ausnahme von den vorrangig vorgesehenen Bauzeitenregelungen ist auf die obigen Aussagen zum einzuhaltenden Tötungsverbot bei Brutvögeln zu verweisen. Auch für die vorgesehenen Vergrämungsmaßnahmen der Brandgans ist eine ausreichende Wirksamkeit festzustellen. Mit der Beseitigung der Brutmöglichkeiten sind auch keine Ansiedlungen der Brandgans im Baufeld zu erwarten.

Braunkehlchen

Das in Schleswig-Holstein gefährdete **Braunkehlchen** wurde 2014 mit 14 Brutpaaren in einem Abstand von bis zu 400 m von der Trasse im Teil A nachgewiesen. Im Untersuchungsraum zum Teil B wurde es 2014 bzw. 2015 mit drei Brutpaaren nachgewiesen. Für das Braunkehlchen als schwach lärmempflindliche Art ist bis zu einer Entfernung von 100 m zur Trasse von einer 60% Habitatminderung, darüber hinaus bis zur Effektdistanz von 200 m von einer 20% Habitatminderung auszugehen. Für baubedingte Störungen wird ein Meidekorridor von 100 m angenommen.

Durch **direkte Flächeninanspruchnahme** gehen insgesamt drei Reviere des Braunkehlchens verloren. Im Bereich der **bau- und betriebsbedingten Auswirkungen** ist unter rechnerischer Berücksichtigung der anzusetzenden Habitatminderungen insgesamt mit weiteren zwei Revierverlusten zu rechnen. Im Bereich der A 7 sind zwei Reviere ausschließlich von baubedingten Störungen betroffen, befinden sich aber außerhalb der artspezifischen Wirkzone der A 20. Da die zentralen Bereiche dieser Reviere jedoch nicht beeinträchtigt werden, ist von einem Ausweichen der Individuen innerhalb ihrer Reviere auszugehen. Diese gutachterliche Bewertung im Rahmen der vertieften Raumanalyse ist entgegen der Auffassung der Einwender gerechtfertigt, da sich die festgestellten Brutplätze (Revierzentren) in einem Abstand von mehr als 90 m vom Baufeld befinden. Eine Funktion der im Nahbereich der A 7 liegenden Revieranteile als Neststandort ist auszuschließen, während sich A 7 abgewandt weitere und durch das Vorhaben nicht betroffene Nahrungsräume befinden, die ein Ausweichen der Individuen während der Bauzeit ermöglichen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der baubedingt betroffenen Reviere ist daher ausgeschlossen.

Insgesamt sind somit **5 Brutreviere des Braunkehlchens als Verlust von Fortpflanzungsstätten** auszugleichen. Vor dem Hintergrund des stabilen oder leicht schwankenden Bestandstrends in Schleswig-Holstein und der stabilen lokalen Population im Umfeld des Vorhabens ist in Abstimmung mit der Fachbehörde ein vorgezogener Ausgleich nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass eine zeitweilige Einschränkung der Lebensraumfunktion ohne Auswirkung auf die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt. Der **artenschutzrechtliche Ausgleich** erfolgt im Rahmen der der Entwicklung eines großräumigen Feuchtgrünlandkomplexes im Bereich des Blunker Baches, der auch die Anlage von randlichen Gehölzinseln als Sitzwarten vorsieht (Maßnahme 22.1 der Anlage 12, Teil A). Dabei wird ein Kompensationserfordernis von 5 ha pro Brutpaar zu Grunde gelegt. Die Maßnahme wird im zeitlichen Zusammenhang so umgesetzt, dass ihre Funktionsfähigkeit für das Braunkehlchen innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der baubedingten Auswirkungen gewährleistet ist. Auf die Nebenbestimmung Nr. 60 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Somit ist auch für das in Schleswig-Holstein gefährdete Braunkehlchen sichergestellt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Brutplätze im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Kritik der AG 29 in ihrer Stellungnahme zur dritten Planänderung, dass die **zeitlichen Vorgaben für die Ausgleichsmaßnahme** nicht aktenkundig gemacht seien ist zurückzuweisen, da die Änderungen in den Planänderungsunterlagen der dritten Planänderung dargestellt und erläutert sind. Hinsichtlich der generellen Forderung nach Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für in Schleswig-Holstein gefährdete Brutvogelarten wird auf die obigen Ausführungen zur Bearbeitung des Verbotes der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Brutvögeln verwiesen. Für das Braunkehlchen begründet sich die Einschätzung, dass ein zeitlicher Verzug von 5 Jahren bis zur Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausreichend ist, zum einen mit einem deutliches Dispersionsverhalten junger Braunkehlchen im Raum

und dem hohen Besiedlungspotenzial und guten Erfolgsaussichten für eine Besiedlung der vorgesehenen Ausgleichsflächen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Begründung an und hält die gewählte Zeitvorgabe einer Funktionsfähigkeit von 5 Jahren nach Baubeginn für gerechtfertigt und ausreichend.

Baubedingte Tötungen werden durch die zeitlichen Regelungen zur Baufeldräumung oder alternativ nach Zustimmung durch das LLUR durch Vergrämungen in Acker- und Grünlandbereichen mit Beginn der Brutperiode vermieden. Auch hierzu wird auf die allgemeinen obigen Ausführungen zur Vermeidung des Tötungsverbotes bei Brutvögeln verwiesen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 20 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Kollisionsgefährdungen durch den Straßenverkehr sind für das Braunkehlchen nicht zu erwarten, da ausgeschlossen werden kann, dass sich die vergleichsweise kleinen Reviere der Art über die Autobahn erstrecken und Brutplätze der Art im direkten Trassenumfeld angelegt werden. Eine systematische Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb der A 20 ist damit nicht gegeben. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für das Braunkehlchen ist unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen damit sicher ausgeschlossen.

Feldlerche

Die in Schleswig-Holstein aktuell gefährdete **Feldlerche** wurde im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2014 und 2015 mit 179 Brutpaaren im Untersuchungsraum von 500 m im Teil A des Vorhabens nachgewiesen und mit 15 Brutpaaren im Untersuchungsraum im Teil B. Im Vergleich zu den im Jahr 2009 im Untersuchungsraum erfassten Brutpaaren ist die Besiedlungsdichte der Feldlerche im Planungsraum damit deutlich gestiegen.

Baubedingte Tötungen von Feldlerchen in ihren Bruthabitaten werden durch die zeitlichen Regelungen zur Baufeldräumung oder alternativ nach Zustimmung durch das LLUR durch Vergrämungen in Acker- und Grünlandbereichen mit Beginn der Brutperiode vermieden. Die Feldlerche besitzt sie keine besondere Kollisionsanfälligkeit. Auf die Nebenbestimmung Nr. 20 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Mit ihren relativ kleinen Revieren ist vor dem Hintergrund der weiträumig Gehölz gesäumten und in Dammlage verlaufenden A 20 nicht zu erwarten, dass Trassen übergreifende Reviere begründet werden und vermehrt trassenquerende Überflüge in niedriger Höhe stattfinden. Zudem besteht unter Berücksichtigung der lärmbedingten Habitatminderung im Trassenumfeld keine Attraktivität als Brutplatz. Signifikant erhöhte Tötungsrisiken durch den Betrieb der Straße sind für die Feldlerche daher auszuschließen. Zur Kritik der AG 29 an der Verwendung der vom Gutachter der artenschutzrechtlichen Prüfung im Teil B verwendeten Begrifflichkeit der „systematischen Gefährdung“ ist anzumerken, dass der Gutachter nach Erwiderung des Vorhabenträgers diesen synonym zu dem von den Gerichten geprägten Begriff des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ verwendet.

Insgesamt ist von einem **anlagebedingten Revierverlust** von 18 Brutpaaren durch Überbauung auszugehen. Durch **betriebsbedingte Störungen** sind insgesamt 32 Brutpaare betroffen (Teile A und B). Die Betroffenheiten wurden rechnerisch unter Berücksichtigung der in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr angegebenen Habitatminderungen ermittelt. Diese sind in einer Entfernung von bis zu 100 m von der Trasse mit 60%, darüber hinaus bis zur artspezifischen Effektdistanz von 500 m mit 10% anzunehmen.

In der **Bauphase** sind für 72 Brutpaare der Feldlerche im Teil A Störungen nicht auszuschließen, im Teil B sind liegen keine Reviere innerhalb des baubedingten Störkorridors. Die baubedingt betroffenen Brutplätze liegen bei einem berücksichtigten Störkorridor von 150 m innerhalb der Wirkzone der betriebsbedingten Beeinträchtigungen, sind aber je nach Entfernung vom Baufeld in unterschiedlicher Intensität durch die Bautätigkeit betroffen. 22 der bauzeitlich betroffenen Reviere sind lediglich gelegentliche Störungen zu erwarten, da sie sich in 100 bis 150 m Entfernung vom Baugeschehen befinden. Für 49 Reviere ist eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätte bereits in der Bauphase anzunehmen, da die Brutplätze innerhalb von 100 m zum Baugeschehen liegen. Für 1 Brutpaar ist anzunehmen, dass sein Revier ausschließlich baubedingt verloren geht. Damit werden im Ergebnis 23 Brutpaare ausschließlich durch baubedingte Störungen beeinträchtigt, die nicht zu einer Beschädigung der Fortpflanzungsstätte führen. Der Gutachter bewertet diese bauzeitlichen Störungen nach differenzierter Betrachtung als nicht erheblich im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG, da die lokale Population mehrere hundert Brutpaare aufweise (179 im Untersuchungsraum von 500 m beidseitig der Trasse) und daher eine mögliche zeitweilige Verschlechterung des Reproduktionsgeschehens der baubedingt betroffenen Individuen nicht erheblich sei. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Bewertung an, da die dauerhaft beschädigten Fortpflanzungsstätten im Rahmen des strengeren individuenbezogenen Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG bewertet werden.

Unter Berücksichtigung der baubedingten Störungen und Zugrundelegung der Habitatminderungen der Arbeitshilfe wurde ein dauerhafter Verlust von 49 Brutrevieren für den Teil A und einem Brutrevier für den Teil B ermittelt. Hinzu kommen zwei Revierverluste im Teil A, die durch Aufwaldungen im Bereich der Grünbrücke Todesfelde eintreten werden und ein Revierverlust durch Knickneuanlagen auf einer Ausgleichsfläche im Teil B. Somit besteht ein **Ausgleichsbedarf von insgesamt 51 Brutpaaren im Teil A und zwei Brutpaaren im Teil B**. Nach Abstimmung mit der Fachbehörde gemäß der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung ist davon auszugehen, dass eine zeitweilige Einschränkung der Lebensraumfunktion ohne nachhaltige Auswirkungen auf die lokale Population bleibt und ein vorgezogener Ausgleich daher nicht notwendig ist. Dies wird seitens der Einwender in Frage gestellt und ein Verbotseintritt konstatiert bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche gefordert. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der diesbezüglichen Abwägung des Vorhabenträgers an. Das Besiedlungspotenzial für neu geschaffene Habitate ist aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Feldlerche und ih-

rer relativ flexiblen Habitatwahl als hoch einzuschätzen. Im Untersuchungsraum kam es zwischen 2009 und 2014 zudem zu einer deutlichen Bestandszunahme der Feldlerche, das lokale Bestandsniveau ist damit als stabil zu bewerten. Gleichzeitig belegt die Bestandsentwicklung die hohe Dynamik der Art im Raum und das hohe Besiedlungspotenzial des Raumes, die einen vorgezogenen Ausgleich zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang entbehrlich machen. Die hohe quantitative Betroffenheit der Art bildet ihre dynamische Raumnutzung ab. Fragen zur Richtigkeit der Arbeitshilfe Vögel und Verkehrslärm, wie es die Einwender sehen, wirft sie jedoch nicht auf. Die Arbeitshilfe stützt sich in ihrer Bewertung auf eine umfassende Literaturrecherche und Auswertungen von Untersuchungen an Straßen. Sie zieht Schlüsse zur verkehrsbedingten Betroffenheit der Feldlerche, unabhängig von der angetroffenen Besiedlungsdichte eines Projektgebietes. Hinsichtlich der grundsätzlichen **Kritik am Verzicht auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** für in Schleswig-Holstein gefährdete Brutvogelarten und der damit unterstellten Aufweichung des Konzeptes der CEF-Maßnahmen wird auf die obigen Ausführungen zur Bewertung des Verbotseintritt bei Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verwiesen. Bezogen auf die Feldlerche berücksichtigt die Planung zudem die Gefährdung der Art auch dadurch, dass die Umsetzung der Maßnahmen zeitnah mit dem Eintritt der bau- und betriebsbedingten Wirkungen erfolgt und ihre Funktionsfähigkeit innerhalb von 5 Jahren hergestellt wird.

Der **artenschutzrechtliche Ausgleich** für die Feldlerche erfolgt für den Teil A im Rahmen der Maßnahmen 6.6, 11.1, 11.6, 11.7, 21.1, 21.2, 21.3, 21.4, 22.1, 23.1, 23.2, 23.3, 23.4, 23.5 und 24.1 (Anlage 12, Teil A) und für den Teil B im Rahmen der Maßnahmen E 1 (Anlage 12, Teil B). Zur Ermittlung der Aufwertbarkeit für Wiesenbrüter wurden auch auf den Kompensationsflächen Brutvogelerfassungen durchgeführt und vorhandene Feldlerchenreviere mindernd berücksichtigt. Als Flächenbedarf wurden abhängig vom Zielhabitat und den entsprechend zu erwartenden Besiedlungsdichten für Ackerbrachen 1,5 Brutpaare pro Hektar, für mesophiles extensiv genutztes Grünland 3 BP pro Hektar, feuchtes extensiv genutztes Grünland 5 Brutpaaren pro Hektar und extensiv genutztes Grünland mit Störstellen und Sandhügeln als Offenlandbereichen 2-3 Brutpaare pro Hektar zu Grunde gelegt. Dabei wurde einer Grundsatzabstimmung zu Bestandsdichten und Ausgleichbedarfen von Wiesen- und Offenlandvögeln in Schleswig-Holstein mit der Fachbehörde gefolgt (Ergebnisvermerk LLUR vom 10.02.2015). Auch Randeffekte wie vorhandene oder auf den Kompensationsflächen selbst geplante Gehölzstrukturen, zu denen die Feldlerche während der Brutzeit einen Abstand halten, wurden in die Bewertung der Aufwertungspotenziale der einzelnen Maßnahmen für die Feldlerche einbezogen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt zeitnah mit dem Eintritt der bau- und betriebsbedingten Wirkungen, so dass ihre Funktionsfähigkeit innerhalb von 5 Jahren gewährleistet ist. Auf die Nebenbestimmungen Nr. 61 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Auch die zum Teil weiteren Entfernungen vom Ein-

griffsort stehen dem nicht entgegen. Für die Feldlerche ist im betroffenen Naturraum von einer flächendeckenden Besiedlung auszugehen, die es unter Berücksichtigung der oben angeführten Aspekte erlaubt, den räumlichen Zusammenhang in einem weiteren Sinne zu fassen.

Die Forderung der Gemeinde Hartenholm, die **Feintrassierung** hätte schon aufgrund der in 2009 festgestellten Betroffenheiten der Feldlerche hinterfragt werden müssen, ist zurückzuweisen, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des dargestellten Maßnahmenkonzeptes für die Art nicht mit dem Vorhaben verbunden sind.

Mit der zweiten Planänderung ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Feldlerche in der Folge nicht mehr erforderlich. Die diesbezüglichen Einwendungen zu den vorangegangenen Auslegungen haben sich daher erledigt.

Eisvogel

Bei den Erfassungen im Jahr 2014 wurde eine **Bruthöhle des Eisvogels** im Bereich des Kiesabbausees nachgewiesen. Der Eisvogel ist in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet, weshalb er als Einzelart betrachtet wird. Zudem besitzt die Art spezielle Habitatansprüche hinsichtlich ihres Brutplatzes. In Schleswig-Holstein ist sie ungefährdet. **Baubedingte Tötungen** werden durch das Aussetzen der Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens und Nivellierung) während der Brutzeit vom 1. März bis 30. September vermieden. Sofern nach dem Abschieben des Oberbodens und der Nivellierung des Erdreiches noch potenzielle Bruthabitate vorhanden sein sollten, werden diese vor der Brutzeit mit Vlies oder Plane abgehängt (Maßnahme 0.6 Ar der Anlage 12, Teil A). Die Abdeckungen werden solange vorgehalten, bis die potenziellen Bruthabitate im Zuge der Erdarbeiten beseitigt werden oder die Brutzeit beendet ist (30. September). Auf die Nebenbestimmung Nr. 41 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Für den Eisvogel wird zudem ein erhöhtes **Kollisionsrisiko im Bereich des Kiesabbausees** angenommen, da er Hindernisse oft nur knapp über- oder umfliegt und die Trasse in Dammlage verläuft. Dabei wird ein häufiger Wechsel zwischen den Jagdgewässern beidseitig der Trasse und den möglichen Bruthöhlen vorausgesetzt. Die vorgesehene Kollisionsschutzwand von 4 m Höhe führt zu einer Senkung des Tötungsrisikos auf das Maß des allgemeinen Lebensrisikos.

Durch das Vorhaben geht die festgestellte Bruthöhle des Eisvogels verloren. Im Rahmen der Maßnahme 18.6 der Anlage 12 (Teil A) wird eine künstliche Nisthilfe oder Steilwand in etwa 350 m Entfernung zum vorhandenen Brutplatz angelegt, die bis zum Beginn der Brutperiode hergerichtet wird, in der die Auswirkungen durch den Bau eintreten. Mit Durchführung der **CEF-Maßnahme** wird der Eintritt des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Weitere Bruthöhlen des Eisvogels sind nicht betroffen, so dass bau- und betriebsbedingte

Auswirkungen nicht zum Tragen kommen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 42 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Der BUND sieht in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung den Eisvogel als in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt an. Es seien sowohl Brutplätze an der Schmalfelder Au und der Ohlau als auch am Anglerteich im Bereich des Autobahnkreuzes sowie im EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ vorhanden, die nicht berücksichtigt würden. Die Ausgleichsmaßnahmen müssten die **Betroffenheit des Eisvogels** durch die Planung stärker berücksichtigen. Hierzu ist festzustellen, dass im Rahmen der Brutvogelkartierungen in den Jahren 2014 und 2015 nur ein Brutpaar ermittelt wurde, das durch Verlust seines Brutplatzes von der Planung betroffen ist. Für dieses Brutpaar wird eine Ersatzniststätte hergerichtet. Weitere relevante Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder essenziellen Nahrungsräumen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Entsprechend besteht keine Verpflichtung für den Vorhabenträger, die Art in seinen Ausgleichsmaßnahmen darüber hinaus zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes ist auf Ziffer 2.3.3 zu verweisen. Die Einwendung ist entsprechend zurückzuweisen.

Die AG 29 und weitere Einwender sehen den ermittelten Verlust der Bruthöhle des Eisvogels trotz der getroffenen **artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen** (Bauzeitenregelung und Kollisionsschutzwand) mit einer Tötung und einem Lebensstättenverlust verbunden. Die Kombination der Baufeldräumung mit einer Bauzeitenregelung sei nicht zulässig. Im Hinblick auf das hohe Kollisionsrisiko und die mit einem Brutpaar geringe Größe der Population könne die Schutzwand der Maßnahme 18.1 zudem den Eintritt des Tötungsverbotes nicht vermeiden.

Die Kollisionsschutzwand im Bereich des Kiesabbausees besitzt nach Aussagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages eine ausreichende Wirksamkeit, um das Tötungsrisiko des kollisionsgefährdeten Eisvogels auf ein Niveau zu senken, das dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Diese Einschätzung ist unabhängig von der Größe der Population in Bezug auf das Flugverhalten der Art gültig. Betriebsbedingte Kollisionen können mit Hilfe der getroffenen Maßnahme somit erfolgreich vermieden werden. Die Einwendung ist zurückzuweisen. Bezüglich der Anwendung von Bauzeitenregelungen ist auf die obigen Aussagen zum Tötungsverbot bei Brutvögeln zu verweisen.

Großer Brachvogel

Im Rahmen der Erfassungen 2014 wurden **drei trassennah ansässige Revierpaare des Großen Brachvogels** im Struvenhüttener Moor (Bau-km 21+800), bei Bullenkloster (Bau-km 25+300) und bei Voßhöhlen (Bau-km 27+700) nachgewiesen. Die Reviere decken sich weitgehend mit den zuvor in den Jahren 2006, 2007 und 2009 erbrachten Nachweisen. Im Struvenhüttener Moor konnte 2014 nur noch eins der vormals zwei Brutpaare nachgewiesen werden, während das Revier bei Bullenkloster neu besetzt war.

Baubedingte Tötungen können durch die zeitlichen der Baufeldräumung oder alternativ durch Vergrämungen in Acker- und Grünlandbereichen ab Beginn der Brutzeit vermieden werden. Die Maßnahmen sind für die Art nur im weiteren Bereich der Nachweise erforderlich, werden aber zum Schutz anderer Brutvögel auf gesamter Streckenlänge durchgeführt. Auf die Nebenbestimmung Nr. 20 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Signifikant erhöhte Tötungsrisiken durch Kollisionen mit Fahrzeugen sind auszuschließen, da der Große Brachvogel trassennahe Bereiche aufgrund der Verlärmung und der von der Straße ausgehenden Störungen meidet.

Als Meidekorridor für die **Bauphase** werden für die Art 500 m Entfernung vom Baufeld angenommen. Die erfassten Reviere liegen alle in einem Abstand von weniger als 400 m zur Trasse, so dass unter Berücksichtigung der fehlende visuellen Abschirmung in den betroffenen Grünlandbereichen bereits baubedingt von einer Störung aller drei Brutpaare und damit einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Absatz 5 BNatSchG auszugehen ist. Für die **betriebsbedingten Störungen** ist nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr bis zu einer Entfernung von 100 m von der Trasse von einer Minderung der Habitateignung von 75 %, darüber hinaus bis zur artspezifischen Effektdistanz von 400 m von einer Minderung der Habitateignung von 30 % auszugehen. Die für den Großen Brachvogel als Art mit lärmbedingt erhöhter Gefahr durch Prädation zu berücksichtigende 55 dB(A) tags-Isophone (25 % Minderung der Habitateignung) liegt im vorliegenden Fall in etwa 300 m Abstand zur Trasse und damit im Bereich der höheren Habitateignungsminderung in der Effektdistanz. Die betroffenen Reviere liegen im Struvenhüttener Moor direkt angrenzend an das Baufeld, bei Bullenkloster in einem Abstand von etwa 200 m und bei Voßhöhlen in einem Abstand von 100 m zur Trasse, so dass für alle **drei Reviere ein dauerhaften Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** angenommen wird.

Der Große Brachvogel ist in Schleswig-Holstein nicht gefährdet, er wird in der Vorwarnliste geführt. Für ungefährdete Arten sieht die Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes (LBV-SH 2016) grundsätzlich einen nicht vorgezogenen Ausgleich vor. Da der Große Brachvogel jedoch in Schleswig-Holstein eine ungleiche Verteilung aufweist und auf besondere Standortbedingungen angewiesen ist, werden **besondere Anforderungen an den artenschutzrechtlichen Ausgleich** für die Art gestellt. Die Verbreitung des Großen Brachvogels konzentriert sich auf bestimmte Gebiete (vergl. LBV-SH 2016, Kapitel A 3.4.2). Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich muss daher immer im Vorkommensbereich der Art stattfinden. Weiterhin stellt die Art besondere Standortansprüche in qualitativer und quantitativer Hinsicht, die mit den geplanten Maßnahmen erfüllt werden müssen. Durch diese Vorgehensweise wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Große Brachvogel bundesweit gefährdet ist und Schleswig-Holstein daher eine besondere Verantwortung für die Art zufällt. Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass der spezielle Artenschutz des § 44 BNatSchG keine länderübergreifenden Betrachtungen des Erhaltungszustandes erfordert, sondern sich im Rahmen der Verbotsvermeidung auf die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs-

und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang beschränkt. Der räumliche Zusammenhang kann bei Betroffenheit ungefährdeter Brutvogelarten nach LBV-SH 2016 weiter gefasst werden und stellt sicher, dass eine Bestandsverschlechterung der aktuell stabilen Population des Großen Brachvogels in Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden kann. Ebenso ist eine vorgezogene Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich, da ungefährdete Arten eine zeitweilige Verschlechterung des Habitatangebotes ohne eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes auffangen können. Die Planung sieht vor dem Hintergrund der speziellen Situation des Großen Brachvogels in Schleswig-Holstein vor, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Art innerhalb von 2 Jahren nach Eintreten der baubedingten Beeinträchtigungen der betroffenen Brutpaare funktionsfähig zur Verfügung stehen. Eine größere Verzögerung zwischen Eingriff und Ausgleich ist in Abstimmung mit der Fachbehörde auszuschließen, da sich das beeinträchtigte Vorkommen des Großen Brachvogels außerhalb des Hauptverbreitungsgebietes der Art in Schleswig-Holstein befindet und auch die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Hauptverbreitungsgebietes umgesetzt werden.

Eine Ausweitung des räumlichen Zusammenhangs und die Lockerung der Anforderungen an die zeitliche Umsetzung ist im Ergebnis unter Berücksichtigung der beschriebenen besonderen Ansprüche der Art möglich, ohne dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt. Für den Großen Brachvogel kommt hinzu, dass der Erfolg von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des betroffenen Vorkommens aufgrund seiner besonders stark ausgeprägten Brutplatztreue mit einer hohen Unsicherheit behaftet sind, so dass es ein sinnvolles arterhaltendes Vorgehen darstellt, den artenschutzrechtlichen Ausgleich in einem Raum durchzuführen, in dem ein bekanntes Vorkommen der Art nachgewiesen ist, dessen Jungtiere ohne eine vorhabensbedingte Betroffenheit die bereitgestellten Habitate aufsuchen können.

Für das vorliegende Vorhaben werden die Ansprüche an den artenschutzrechtlichen Ausgleich und die dafür vorgesehenen konkreten Maßnahmen in einem Gutachten aufbereitet, dass auch die verbotsvermeidenden Maßnahmen für den Großen Brachvogel im westlich angrenzenden A 20-Abschnitt zwischen der A 7 und der L 114 einbezieht, um ein einheitliches Konzept zu verfolgen (Kieler Institut für Landschaftsökologie, September 2015). Das Gutachten wurde im Rahmen der zweiten Planänderung in die Planunterlagen aufgenommen. Darin ist dargestellt, dass sich beide für das vorliegende Vorhaben gewählten Ausgleichsflächen im aktuellen Verbreitungsgebiet der Art befinden. Es handelt sich um einen **Flächenkomplex im Bereich des Blunker Baches**, in dessen Umfeld im Bereich des Schlamersdorfer Moores weitere Vorkommen nachgewiesen sind (Maßnahme 22.1 der Anlage 12, Teil A). Diese befinden sich in einer Entfernung von 4,4 km zu den Maßnahmenflächen und damit ausreichend nah, um den Jungtieren vor Ort neue Reviere anzubieten. Zu den betroffenen Revierpaaren befindet sich der Flächenkomplex in einer Entfernung von ca. 18 km. Im Rahmen der Maßnahme findet eine Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland und mesophilem Grünland bei gleichzeitiger Entwicklung von Vernässungsflächen (Wasserblänken, Schlammflächen) statt. Als Flächenbedarf für den Großen Brachvogel werden entsprechend der

Grundsatzabstimmung zu Bestandsdichten und Ausgleichsbedarfen von Wiesen- und Offenlandvögeln in Schleswig-Holstein (Ergebnisvermerk LLUR vom 10.02.2015) 25 ha pro Brutpaar zu Grunde gelegt. Dabei können auch angrenzende strukturell geeignete Grünlandflächen mit einbezogen werden, auch wenn sie nicht als Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben gesichert werden. Somit können mit geeigneten Habitaten auf einer gesicherten Fläche von insgesamt 59 ha innerhalb der grünlandgeprägten Niederung des Blunker Baches zwei Brutpaare ausgeglichen werden. Der **zweite Flächenkomplex** für den artenschutzrechtlichen Ausgleich des Großen Brachvogels befindet sich **in der Gemeinde Tackesdorf** im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Maßnahme 25.1 der Anlage 12, Teil A). Die Entfernung vom Vorhaben beträgt ca. 54 km. In Tackesdorf sind Kompensationsflächen mehrerer Vorhabenträger auf einer Gesamtfläche von ca. 200 ha arrondiert und in Teilen bereits entwickelt. Der Komplex dient insgesamt dem Ausgleich für Wiesenvögel und beherbergt bereits 3 Brutpaare des Großen Brachvogels. Die Voraussetzungen für eine weitere Ansiedlung und Vergrößerung des lokalen Bestandes sind damit optimal. Mit einer zusätzlichen Sicherung und Herrichtung von 34 ha Grünland ist vorgesehen, Lebensraum für ein weiteres Brutpaar der Art zu schaffen. Die in Rede stehenden Einzelflächen sind noch nicht von der Art besiedelt. Beide Maßnahmenkomplexe berücksichtigen die **konkreten Lebensraumansprüche** des Großen Brachvogels durch die Durchführung von Vernässungsmaßnahmen, die Schaffung von Wasserflächen und stocherfähigem Untergrund sowie die Herrichtung ausreichend großer zusammenhängender extensiv genutzter Feuchtgrünlandflächen. Die Funktionsfähigkeit als Brutplatz für den Großen Brachvogel wird bei beiden Maßnahmenflächen bis spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der baubedingten Wirkungen auf die betroffenen Brutpaare hergestellt. Auf die Nebenbestimmung Nr. 58 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Die Naturschutzverbände und weitere Einwender sehen das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht als vermieden an. In erster Linie seien die Maßnahmenflächen aufgrund ihrer **Entfernung vom Eingriffsort** nicht geeignet. Zudem seien sie im Fall Blunk durch Reitbetrieb gestört und im Fall Tackesdorf durch die auf dem Flächenkomplex befindlichen verbleibenden Hofstellen und Gehölze nur vermindert geeignet. Auch **Störungen** durch Hunde und Prädatoren seien von Bedeutung, wenn Einzelflächen im Gesamtkomplex fehlten und nicht gesichert seien. Die Population in Tackesdorf stelle darüber hinaus lediglich eine Restpopulation dar, deren zukünftige Existenz stark bedroht sei. Auch die im Jahr 2015 auf den Flächen nachgewiesenen Revierpaare sagten nichts über einen Bruterfolg und die **Bestandsentwicklung** dort aus. Auch für das im Umfeld von Blunk angeführte Brutpaar sei eine negative Tendenz abzuleiten und kein Bruterfolg für 2015 nachgewiesen.

Hinsichtlich des Reitbetriebes im **Bereich Blunk** ist festzustellen, dass sich zwar ein Reiterhof bei Pettluis im Umfeld befindet, der 59 ha große **Maßnahmenkomplex 22.1** jedoch nicht durch Wege durchschnitten wird und insofern unter Einbeziehung von weiteren Grünlandflächen im Umfeld eine ausreichende Ungestörtheit aufweist. Lediglich ein landwirtschaftlicher Verbindungsweg führt an

der westlichen Grenze des Komplexes von Tensfeld über Pettluis in Richtung Hamdorf, der ggf. von Reitern genutzt wird. Der angesprochene Wirtschaftsweg „Wardel“ endet als Sackgasse im Norden an der Grenze der Kompensationsflächen. Auch die im Komplex verbleibenden landwirtschaftlich intensiver genutzten Grünlandflächen führen mit der auf ihnen zu erwartenden Bearbeitung nicht zu einer relevanten Störung der Kernbereiche des Brutgeschäftes, für das ausreichend geeignete Habitatstrukturen entwickelt werden. Aufgrund ihrer Habitatnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist von einer gewissen Gewöhnung des Großen Brachvogels an eine gelegentliche Flächenbearbeitung und ein kleinräumiges temporäres Ausweichen auf benachbarte Flurstücke auszugehen. Es handelt sich auch nicht um ein nicht abgerundetes Inselhabitat, da die zu entwickelnden Flächen vollständig in eine grünlandgeprägte Niederung eingebunden sind. Störungen durch Hunde oder Prädatoren sind unabhängig von einer Flächensicherung nicht gänzlich auszuschließen, im Fall des Flächenkomplexes Blunk sind aber aufgrund der fehlenden Wegeerschließung keine besonders ausgeprägten Störungen durch Hunde zu erwarten. Das Vorhandensein von Prädatoren steht als naturgemäße Gefährdung im Sinne des allgemeinen Lebensrisikos der Anerkennung als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme nicht entgegen. Bezüglich der einwenderseits unterstellten geringen Erfolgsaussichten der Maßnahme aufgrund der negativen Bestandsentwicklung im Raum Blunk, die sich aus der im genannten ergänzenden Gutachten dargestellten Verbreitungskarte ergebe, ist Folgendes festzustellen: Im direkten Umfeld der Ausgleichsflächen wurde im Jahr 2015 ein Brutpaar nachgewiesen, dass mit einer Entfernung von 4,4 km in einem Radius liegt, in dem Jungvögel des Großen Brachvogel neue Reviere gründen. Nach der Literatur siedeln sich die Jungvögel der Art in einem Umkreis von 6 bis 10 km um den elterlichen Brutplatz an. Damit hat der Vorhabenträger belegt, dass die Maßnahmenfläche 22.1 im Verbreitungsgebiet der Art liegt und im näheren Umfeld ein Brutpaar vorhanden ist. Somit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass die Ausgleichsmaßnahmen ein ausreichendes Besiedlungspotenzial aufweisen. Mehrjährige Untersuchungen zu Bestandsentwicklung und Bruterfolg sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als unverhältnismäßig zurückzuweisen.

Für den **Maßnahmenkomplex 25.1 in Tackesdorf** wurden die vorhandenen Vertikalstrukturen im genannten Gutachten bei der Bewertung des Aufwertungspotenzials berücksichtigt. Der Störwirkung der Gehöfte ist dabei durch die Berücksichtigung der die Hofstellen umgebenden Gehölze Rechnung getragen. Von den 34 ha Ausgleichsfläche weisen ca. 12 ha aufgrund ihrer Gehölznähe eine nur geringe Eignung für Wiesenvögel auf, so dass eine voll nutzbare Fläche von 22 ha verbleibt, was unter Berücksichtigung der angrenzenden nicht von Gehölzen abgeschirmten Grünländereien für die Ansiedlung eines Brutpaares ausreichend ist (vergl. Ergebnisvermerk LLUR vom 10.02.2015). Eine Nutzung der Hofstellen findet nicht mehr statt. Durch das Maßnahmengebiet führen nur Wirtschaftswege und Einzelzufahrten zu den Einzelgehöften. Die Wegeverbindungen sind außerdem durch die nördlich angrenzende Haaler Au einschließlich ihres Spülfeldes begrenzt. Eine relevante Störwirkung oder einer Unterbrechung des Verbundes zwischen den Einzelflächen sind daher auszuschließen, ebenso eine erhöhte Störung durch freilaufende Hunde. Die einwenderseits

geäußerte Auffassung, die im Bereich Tackesdorf vorhandenen Brutpaare stellten nur eine Restpopulation dar, deren zukünftige Existenz stark bedroht sei, ist entgegen zu stellen, dass vier Brutpaare im direkten Umfeld der Ausgleichsmaßnahme vorhanden sind und der Flächenkomplex großräumig für die Kompensation für verschiedene Eingriffsvorhaben gesichert ist. Die Durchführung der Maßnahme stärkt auch die zukünftige Entwicklung der Vorkommen im Umfeld. Die Forderung eines Nachweises des Bruterfolges ist dabei aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als unverhältnismäßig zurückzuweisen.

Die Kritik an den geplanten Kompensationsmaßnahmen an der Bilsbek für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Brachvogels im A 20-Abschnitt zwischen der A 7 und der L 114 wird in vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht behandelt, da diese Verluste nicht durch das hier behandelte Vorhaben ausgelöst werden.

Die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geeignet, den Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Großen Brachvogel unter Berücksichtigung der derzeit nicht gegebenen Gefährdung der Art in Schleswig-Holstein wirksam zu vermeiden. Artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG und damit eine Prüfung der Ausnahmegründe werden somit nach Planänderung entbehrlich.

Die Frage, ob die **Herabstufung des Großen Brachvogels in der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (2010)** gerechtfertigt ist, hat der Planfeststellungsbeschluss hierbei nicht zu klären. Unter Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume abgestimmten Vorgaben für die artenschutzrechtliche Behandlung der ungefährdeten Brutvogelarten ist der gewählte Ausgleich geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in einem angemessenen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang und unter Berücksichtigung der speziellen Habitatanforderungen der Art zu erhalten. Er ist auch angezeigt, um gerade wegen der starken Brutplatztreue der Art, stabile Populationen dort zu entwickeln, wo die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art in Schleswig-Holstein auf diesem Weg auszuschließen. Ein wirksamer Schutz der betroffenen Individuen durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ist aufgrund ihrer Trassennähe nicht möglich. Gerade vor dem Hintergrund des in der Einwendung des BUND angesprochenen Verhaltens, trotz eingetretener Veränderungen die angestammten Brutplätze weiterhin aufzusuchen und ggf. erfolglose Brutversuche zu unternehmen, ist auch die Prognose einer Wirksamkeit trassennäherer Maßnahmen kaum möglich. Vom Vorhabenträger zu fordern, die betroffenen Individuen zunächst längerfristig zu monitoren, um daraus Rückschlüsse auf ihr Alter und ihre Reproduktionsfähigkeit ziehen zu können, ist in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig. Sinnvoller erscheint es hier, den Ausgleich dort durchzuführen, wo er die größten Chancen auf ein Gelingen bietet. Dabei ist aufgrund der fehlenden Gefährdung wie oben beschrieben ein Rück-

griff auf weiter entfernte Flächen gerechtfertigt. Zum geforderten Nachweis einer Ansiedlung ist auf die allgemeinen Feststellungen zur Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen in dieser Ziffer zu verweisen. Auch eine kontinuierliche Deformation der Eingriffsfläche aufgrund zu großer Entfernungen von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird nicht gesehen. Bei den ungefährdeten Brutvogelarten ist auch ein weiter entfernter Ausgleich wirksam, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen und letztlich die Ziele der Vogelschutzrichtlinie zu erreichen. Dabei ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Konzeption der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Großen Brachvogel auch nicht entscheidend, ob zwischen dem Eingriffsort und den Ausgleichsmaßnahmen eine durchgängige Lebensraumeignung für die Art vorhanden ist.

Entgegen der Auffassung der Einwender ist im Ergebnis gerade mit den von der Planung vorgesehenen Maßnahmenkonzept, das eine hohes Besiedlungspotenzial der ausgewählten Ausgleichsflächen in einem weiteren räumlichen Zusammenhang einer trassennahen Umsetzung ohne ausreichende Erfolgsaussichten vorzieht, gewährleistet, dass sich der Gesamtzustand der Population des Großen Brachvogels in Schleswig-Holstein nicht verschlechtert. In Anwendung der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung ist dabei das für ungefährdete Arten gewährte fachliche Ermessen bezüglich des zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Großen Brachvogels in Schleswig-Holstein eingehalten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Großen Brachvogel auszuschließen, die Einwendungen sind zurückzuweisen.

Naturschutzrechtliche Restriktionen für andere Nutzungen als die auf den Ausgleichsflächen selbst zugelassenen landwirtschaftlichen Nutzungen erwachsen aus den ausgewiesenen Ausgleichsflächen nicht, wie es im Rahmen der Ursprungsplanung einwenderseits für die Ortslagen im Umfeld befürchtet wurde.

Heidelerche

Die Heidelerche ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Sie wurde bei den Brutvogelerfassungen 2014 im Untersuchungsraum des Teils A mit 13 Brutpaaren nachgewiesen. Diese befinden sich schwerpunktmäßig in der kleinstrukturieren Ackerlandschaft westlich und nördlich Todesfelde sowie mit wenigen Revieren auch im Westteil des Untersuchungsgebietes. Die Besiedlung der überwiegend genutzten Ackerstandorte ist ähnlich wie bei anderen Ackerbrütern (Kiebitz, Wachtel) fakultativ und nicht im Sinne einer dauerhaften Wertgebung als Fortpflanzungsstätte zu bewerten. Für einen Teil der im Bereich der straßenbedingten Wirkungen liegenden Revieren ist daher anzunehmen, dass ein erfolgreiches Ausweichen in benachbarte nicht besiedelte geeignete Habitat erfolgt. In diesem Sinn ist es entgegen der Auffassung der Einwender gerechtfertigt, bei der Bewertung des Verlustes von Fortpflanzungsstätten zu berücksichtigen, wie flexibel die Art bei der Brutplatzwahl in Abhängigkeit vom vorliegenden Angebot der genutzten Habitate ist. Sofern Äcker zur Brut genutzt

werden und angrenzend an beeinträchtigte Standorte vorhanden sind, ist es daher zulässig, ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Bereiche insbesondere bei den flexiblen Ackerbrütern einzustellen.

Nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr ist für die **Heidelerche** eine Habitatminderung von 60% in bis zu 100 m Entfernung von der Trasse und 20% Habitatminderung bis zur Effektdistanz von 300 m anzunehmen. Für zwei Reviere ist ein direkter Flächenverlust und unter Berücksichtigung der anzusetzenden Habitatminderungen für insgesamt **drei Reviere** eine **betriebsbedingter Verlust** der Reviere. Die betroffenen Reviere sind gleichzeitig auch durch **baubedingte Störungen** betroffen, so dass ihr Funktionsverlust bei Baubeginn eintritt. Der Ausgleich für die in Schleswig-Holstein gefährdete Heidelerche erfolgt vorgezogen im Rahmen der **CEF-Maßnahmen** 11.1, 11.6, 11.7 und 24.1 der Anlage 12, Teil A). Auf den Maßnahmenflächen werden im Frühjahr kurzwüchsige und lückige Offenhabitate (Ackerbrachen, extensiv genutztes Grünland) angrenzend an bestehende Gehölzstrukturen geschaffen. Dies wird bei den Ackerbrachen dadurch gewährleistet, dass sie nach ihrer Herstellung regelmäßig zwischen Oktober und Februar alternierend in Streifen umgebrochen werden und so ein- und zweijährige Brachestadien gleichzeitig vorhanden sind (Maßnahmen 11.1 und 11.7 der Anlage 12, Teil A). Die Umwandlung des vorhandenen Grünlands in geeignete Brutstandorte für die Heidelerche erfolgt durch Mahd und kleinflächiges Eggen, wodurch eine kurzrasige und lückige Vegetation hergestellt wird (Maßnahmen 11.6 und 24.1 der Anlage 12, Teil A). Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen muss zu Beginn der Brutperiode gewährleistet sein, in der die Auswirkungen durch den Bau wirksam werden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 51 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Tötungen während der Bauphase werden durch die zeitlichen Regelungen der Baufeldräumung in der Offenlandschaft, die außerhalb der Brutzeit erfolgt, vermieden. Alternativ und nach Zustimmung der Fachbehörde sind in Ausnahmefällen in Acker- und Grünlandbereichen Vergrämungen ab Beginn der Brutzeit möglich. Eine Ansiedlung des geräumten Baufeldes ist durch die Art nicht auszuschließen. Kommt es zu längeren Baupausen während der Brutzeit (Mitte März bis Ende Juli) und soll die Bautätigkeit während der Brutzeit wieder aufgenommen werden, so sind in Bereichen mit bereits abgeschobenen Oberboden spätestens nach 5 Tagen Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung zu vermeiden (Maßnahme 0.6 Ar der Anlage 12, Teil A). Auf die Nebenbestimmung Nr. 20 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Erhöhte Kollisionsrisiken mit dem Straßenverkehr sind nicht zu erwarten. Auch wenn potenzielle Einzelreviere im Nahbereich der Trasse vorhanden sein können, ist ein regelmäßiges trassenquerendes Flugverhalten in niedrigen Höhen nicht zu erwarten, da die Art vergleichsweise kleine Reviere aufweist, für die stark befahrene Straßen begrenzend wirken und größere Radien von der Heidelerche lediglich bei hohen Singflügen beflogen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist für die Art daher nicht abzuleiten. Die diesbezüglichen Einwendungen sind zurück zu weisen.

Sofern die Einwender das Schutzkonzept für die Heidelerche als nicht ausreichend im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete im Raum kritisieren, wird auf Ziffer 2.3.3 verwiesen.

Kiebitz
Im Untersuchungsraum zum Teil A wurden im Jahr 2014 40 Brutpaare des in Schleswig-Holstein gefährdeten **Kiebitz** nachgewiesen, während im Teil B keine Kiebitzbruten nachgewiesen werden konnten. Das Vorkommen konzentriert sich im Wesentlichen auf den Bereiche des Struvenhüttener Moors (Bau-km-21+400 bis Bau-km 23+000) und den Grünland-Acker-Komplex zwischen Bullenkloster und Voßhöhlen (Bau-km 25+000 bis Bau-km 28+000). Der Kiebitz brütet dort in lockeren Kolonien und weist im Vergleich mit der Erfassung 2009 trotz kleinräumiger Revierverschiebungen ein relativ konstantes Bestandsniveau auf. Die übrigen Vorkommen weisen eine geringere Stetigkeit auf und sind überwiegend als nutzungsbedingte und sporadische Besiedlungen zu werten.

Baubedingte Tötungen werden durch die zeitlichen Regelungen zur Baufeldräumung oder alternativ mit den vorgesehenen Vergrämungsmaßnahmen in Acker- und Grünlandbereichen ab Beginn der Brutzeit vermieden. Zur Vermeidung einer Ansiedlung im Baufeld sind bei Baupausen in der Brutzeit, die länger als 5 Tage andauern, für die den Kiebitz ebenfalls Vergrämungsmaßnahmen vorgesehen, da er auch auf offenen Böden brütet. Betriebsbedingte Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind aufgrund der im Trassenbereich anzunehmenden Habitatminderungen auszuschließen. Auf die Nebenbestimmungen Nr. 20 und Nr. 22 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Während der **Bauphase** ist von einem Meidekorridor von 300 m zum Baufeld auszugehen. Für die außerhalb der Schwerpunktvorkommenden liegenden Reviere innerhalb dieses Korridors ist davon auszugehen, dass sie in nicht gestörte angrenzenden Bereiche ausweichen können. Für 15 Reviere in den Schwerpunktvorkommen Struvenhüttener Moor und Bullenkloster/Voßhöhlen ist ein solches Ausweichen dagegen nicht anzunehmen. 12 dieser Brutpaare sind auch durch einen dauerhaften Habitatverlust durch betriebsbedingte Wirkungen betroffen, der zu einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätten führt, und werden entsprechend im Rahmen des individuenbezogenen Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG berücksichtigt. Für die übrigen drei Brutpaare schließt der Gutachter der artenschutzrechtlichen Prüfung erhebliche Störungen aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Bewertung an, da die dauerhaft beschädigten Fortpflanzungsstätten im Rahmen des strengeren individuenbezogenen Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG bewertet werden.

Für den Kiebitz als Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation wird nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr ein Schwellenwert von 55 dB(A) tags für die Maskierung von Warnrufen angenommen. Somit ist für die Art in einer Entfernung von bis zu 100 m vom Fahrbahnrand betriebsbedingt von einer Habitatminderung von 75 %, darüber hinaus bis zur artspezifischen

Effektdistanz von 200 m von einer Habitatminderung von 30 % und bis zur 55 dB(A) tags-Isophone von einer Habitatminderung von 25 % auszugehen. Von einem Verlust durch **direkte Flächeninanspruchnahme** ist für 6 Brutpaare auszugehen. Von einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch **betriebsbedingte Störungen und Lärm** ist unter rechnerischer Berücksichtigung der anzusetzenden Habitatminderungen für 6 weitere Brutpaare auszugehen, so dass ein Ausgleich für **12 Kiebitzbrutpaare** erforderlich wird.

Auch für den Kiebitz ist im Vergleich zu der 2009 durchgeführten Erfassung eine starke Zunahme im Untersuchungsraum und damit ein stabiles Bestandsniveau festzustellen, so dass in Abstimmung mit dem LLUR kein vorgezogener Ausgleich vorgesehen ist. Als **artenschutzrechtlicher Ausgleich** werden im Rahmen der Maßnahme 22.1 (Teil A) im Bereich des Blunker Baches extensive Feuchtgrünlander entwickelt und zusätzlich Maßnahmen zur Binnenvernässung (Blänken und Schlammflächen) durchgeführt. Als Flächenbedarf für den Kiebitz werden in Übereinstimmung mit der Grundsatzabstimmung zu Bestandsdichten und Ausgleichbedarfen von Wiesen- und Offenlandvögeln in Schleswig-Holstein mit der Fachbehörde 2 ha pro Brutpaar angenommen (Ergebnisvermerk LLUR vom 10.02.2015). Bei einer Flächengröße des Kompensationskomplexes von 47 ha ist der Raumbedarf für die Art damit erfüllt. Unter Berücksichtigung der flächenhaften Verbreitung des Kiebitzes auf geeigneten Standorten des Naturraumes ist die Entfernung der Kompensationsfläche mit ca. 20 km vom Eingriffsort ausreichend, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der Gefährdung des Kiebitz in Schleswig-Holstein wird bei der Maßnahmenumsetzung dadurch Rechnung getragen, dass die Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der baubedingten Wirkungen hergestellt wird. Auf die Nebenbestimmung Nr. 59 der Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Aufgrund der hohen räumlichen Flexibilität bei der Gründung seiner Brutreviere ist das Besiedlungspotenzial der Ausgleichsflächen als hoch anzusehen. Innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ist nicht davon auszugehen, dass sich die Erfolgswahrscheinlichkeiten der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen verschlechtert. Hinsichtlich der grundsätzlichen Kritik am Verzicht auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für in Schleswig-Holstein gefährdete Brutvogelarten und der damit unterstellten Aufweichung des Konzeptes der CEF-Maßnahmen wird auf die obigen Ausführungen zur Bewertung des Verbotseintritt bei Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verwiesen.

Kranich

Im Rahmen der Erfassungen 2014 wurde bei Bau-km 27+750 in einer Entfernung von 330 m zur Trasse ein **Kranichbrutplatz** ermittelt. Weitere Brutplätze des Kranichs wurden im Rahmen der Erfassungen nicht festgestellt. Die von den Einwendern zur ersten Planänderung angeführten Sichtungen sind nicht als Brutvorkommen zu werten.

Aufgrund der Empfindlichkeit der Art gegenüber der Anwesenheit von Menschen und Maschinen auf Baustellen ist für den festgestellten Brutplatz während der Bauphase von einem Verwaisen des Brutplatzes auszugehen. Auch dauerhaft ist vorsorglich von einem Verlust des Brutplatzes auszugehen. Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme und Zerschneidung von essenziellen Nahrungsflächen tritt voraussichtlich ein dauerhafter **Verlust des Brutplatzes** ein, da die zur Jungenführung genutzten Bereiche überwiegend nördlich des Brutplatzes in den Grünlandbereichen im Trassenbereich liegen. Als **artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme** werden im Rahmen der Maßnahme 22.1 im Bereich des Blunker Baches ein Kleingewässer mit einer Insel als Brutplatz angelegt sowie zur Sicherung von Nahrungsflächen 47 ha Feuchtgrünland und 17,5 ha mesophiles Grünland mit extensiver Nutzung entwickelt. Eine vorgezogene Herstellung der Ausgleichsmaßnahme ist nicht erforderlich, da die Art in Schleswig-Holstein nicht gefährdet ist.

Tötungsvermeidende Maßnahmen sind aufgrund der fehlenden Habitateignung im Bereich der Trasse und einer geringen Kollisionsanfälligkeit der Art im Bereich von Straßen nicht erforderlich.

Mittelspecht

Der Mittelspecht ist in Schleswig-Holstein nicht gefährdet. Er wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung als Einzelart behandelt, da er in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet ist. Bei den Erfassungen 2014 wurden **im Waldstück „Im Vieh“ zwei Brutpaare des Mittelspechtes** festgestellt. Tötungsrisiken bestehen weder bei der Baufeldräumung noch durch Kollisionen mit der Straße, da sich die Reviere in einem geschlossenen Waldbestand befinden, der nicht von Flächeninanspruchnahme oder Zerschneidung betroffen ist. Auch baubedingte Störungen in dem angenommenen Meidekorridor von 50 m sind nicht zu erwarten, da dieser Korridor den Waldbereich nur randlich berührt. Nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr liegen die beiden Reviere des Mittelspechtes jedoch nahezu vollständig im innerhalb der artbezogenen Effektdistanz von 200 m, aber nur zu einem kleinen Teil innerhalb der 58 dB(A) tags-Isophone. Daher ist für ihren Lebensraum eine 20 %ige Abnahme der Habitateignung anzunehmen. Vorsorglich wird der **Verlust von einem der beiden Brutpaare** angenommen und ein entsprechender **artenschutzrechtlicher Ausgleich** für die Art vorgesehen (Maßnahme 26.1 der Anlage 12, Teil A). Hierzu wird ein ca. 6 ha großer Bereich im Schmalfelder Wohld durch die Erhöhung des Alt- und Totholzanteils, die Ausweisung von Biotopbäumen sowie die Entnahme von Nadelgehölzen und Förderung von Laubgehölzen für den Mittelspecht aufgewertet, so dass sich für ihn neue strukturreiche Lebensstätten entwickeln. Auf die Nebenbestimmung Nr. 44 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen kann der Eintritt des Verbots der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Art vermieden werden.

Der BUND äußert in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung **Kritik an der Ermittlung der Beeinträchtigungen der betroffenen Brutpaare** sowie an Art und Umfang des Ausgleichs. Der Mittelspecht sei entgegen den Aussagen in der Planung bereits von baubedingten Störungen stark

betroffen und darüber hinaus einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt. Erhebliche baubedingte Störungen sind nach Auffassung des Vorhabenträgers nicht zu erwarten, weil die Reviere des gegenüber sich frei bewegenden Menschen eher unempfindlichen Mittelspechtes nur randlich durch die vorsorglich angesetzte Meidezone von 50 m betroffen und daher keine erheblichen Störungen zu erwarten seien. Erhöhte Tötungsrisiken sind aufgrund der kleinen und auf den Wald beschränkten Reviere der Art nicht zu erwarten. Die im „Vieh“ gefundenen Reviergrößen zeigten die gute Habitatqualität und korrespondierten entgegen der Auffassung des BUND mit der Literatur. Regelmäßige Flüge über die Trasse hinweg zu weiter entfernten Waldbereichen könnten daher ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich unter Berücksichtigung des vorsorglich angenommenen Funktionsverlustes von einem Brutpaar und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme der Auffassung des Vorhabenträgers an. Dies trifft auch für das Ausreichen einer nicht vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme zu. Entgegen der Auffassung der Einwender ist eine lokale Bestandszunahme im Raum nicht auf das Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ beschränkt, sondern zeige sich gerade auch in der Neubesiedlung des in Rede stehenden Waldstücks „Im Vieh“, die im Rahmen der Erfassungen des Vorhabenträgers im Jahr 2014 festgestellt wurde. Für Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, die in Schleswig-Holstein nicht gefährdet sind, ist in Abstimmung mit der Fachbehörde der Verzicht auf einen vorgezogenen Ausgleich möglich, wenn sichergestellt ist, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch den Zeitverzug nicht verloren geht. Dies ist im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Bestandsentwicklung gegeben. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für den Mittelspecht ist mit dem vorgesehenen Maßnahmenkonzept sicher ausgeschlossen.

Weiterhin stellt der BUND die **Eignung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme** aufgrund ihrer Lage im Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ in Frage. Sie sei einer Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes zu unterziehen. Darüber hinaus seien auch Brutpaare des Mittelspechtes aus dem Teilgebiet des Schmalfelder Wohldes nicht nur durch die dort vorgesehene Maßnahme, sondern aufgrund der Bestandszunahme im Vogelschutzgebiet und der daraus folgenden größeren Streifgebiete auch vom Vorhaben betroffen. Die Population des Teilgebietes müsse im Einzelnen erfasst und die Wirkungen des Vorhabens und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme bewertet werden. Der Vorhabenträger weist diese Forderung zurück und legt dar, dass der für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Waldbestand bisher nicht als Bruthabitat für den Mittelspecht geeignet sei und entsprechend aufgewertet werde. Bei der Ermittlung des notwendigen Umfangs der Maßnahme sei durch die Wahl einer 20 % größeren Fläche bereits berücksichtigt worden, dass vorhandene Brutpaare einzelne Habitatelemente bereits nutzten. Somit sei sichergestellt, dass sich die Maßnahme nicht auf die bereits vorhandenen Brutpaare im Vogelschutzgebiet auswirke. Die zeitliche Kopplung der notwendigen Funktionskontrollen der vorgesehenen Maßnahmen mit den forstlichen Maßnahmen sei zudem zielführend, da im Vogelschutzgebiet und insbesondere in der Maßnahmenfläche grundsätzlich auch weiterhin eine forstliche Nutzung vorgesehen und zulässig sei.

Der Managementplan zum **Vogelschutzgebiet 2126-401 „Kisdorfer Wohld“** zeigt für den in Rede stehenden Bereich keine Nutzungsaufgabe und keine speziellen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen für den Mittelspecht. Die Durchführung der geplanten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme 26.1 Ar steht somit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets nicht entgegen. Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Auch in der übrigen Argumentation schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Erwiderungen des Vorhabenträgers an. Die Durchführung der Maßnahme 26.1 Ar im Schmalfelder Wohld ist zur vorsorglichen Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zielführend und zulässig. Hinsichtlich der Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ wird auf Ziffer 2.3.3 verwiesen.

Neuntöter

Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2014 wurden im Untersuchungsraum des Teils A des Vorhabens insgesamt 68 Brutreviere des Neuntöters nachgewiesen, im Untersuchungsraum des Teils B im Jahr 2015 2 Brutreviere. Der **Neuntöter** ist in Schleswig-Holstein nicht gefährdet, aber in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet, weshalb er als Einzelart betrachtet wird. Entsprechend der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr ist für die Art in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand bei der hier anzusetzenden Verkehrsstärke eine Habitatminderung von 60 %, bis zur Effektdistanz von 200 m eine Habitatminderung von 20 % anzunehmen. Die vertiefte Raumanalyse ergab für den Teil B eine vorhabensbedingte Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte von 1 Brutpaar durch **Flächenverlust und betriebsbedingte Störungen**. Für den Teil A wird ein vorhabensbedingter Verlust von insgesamt 21 Brutpaaren durch direkte Flächeninanspruchnahme und betriebsbedingte Störungen angenommen. Für baubedingte Störungen wird artbezogen eine Meidekorridor von 50 m angenommen. Dies führt dazu, dass die temporären Funktionsverluste geringer sind als die betriebsbedingt einzustellenden Verluste. Es erfolgt jedoch entgegen der Auffassung der Einwender eine getrennte Betrachtung und nicht eine Anrechnung der baubedingten Störungen als Vermeidungsmaßnahme für den Betrieb der Autobahn.

Nach der Arbeitshilfe zur Beachtung der Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2016) ist für die Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie eine Abstimmung mit der Fachbehörde über die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Unter Berücksichtigung des im Vergleich mit den früheren Brutvogelerfassungen auch für den Untersuchungsraum nachgewiesenen kurzfristigen positiven Bestandstrends und des relativ geringen Anteils vorhabensbedingter Brutpaarverluste an der lokalen Population wird eine vorgezogene Umsetzung der Kompensation nicht für erforderlich gehalten. Als **artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen** für die Art ist im Teil B im Rahmen der Maßnahme E 1 die Entwicklung von Dornengebüschen randlich der extensiv genutzten Grünlandflächen vorgesehen. Als Ausgleichsmaßnahmen im Teil A sind die Maßnahmen 4.3, 11.1. 11.6, 11.7, 21.1, 21.3, 22.1 und 24.1 vorgesehen. Diese sehen vorrangig

die Entwicklung von Extensiv- und Feuchtgrünland an angrenzenden vorhandenen Gehölzstrukturen und die Entwicklung von dornenreichen Gebüschen und Gehölzen vor. Der räumliche Zusammenhang für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen kann dabei entsprechend der Arbeitshilfe weiter gefasst werden, ohne dass die ökologische Funktion dauerhaft beeinträchtigt wird. Der zeitliche Zusammenhang wird für die Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie dadurch gewährleistet, dass die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der vorhabensbedingten Wirkungen erreicht sein muss. Auf die Nebenbestimmung Nr. 62 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Das Besiedlungspotenzial der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist vor dem Hintergrund der aktuell zunehmenden Bestände des Neuntöters, der landesweiten Häufigkeit sowie der Neigung der Art zur Umsiedlung als hoch einzustufen. Der Eintritt des Verbotstatbestandes der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird damit durch die vorgesehenen Maßnahmen wirksam vermieden.

Baubedingte Tötungen werden durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und der Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Art vermieden. Auf die Nebenbestimmungen Nr. 18 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Betriebsbedingte Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Die Art besitzt kleine Reviere, die sich nicht über bestehende Autobahnen erstrecken. Das Kollisionsrisiko für die Art wird als sehr gering eingeschätzt.

Der BUND kritisiert in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung eine unzureichende Berücksichtigung der **Betroffenheit des Neuntöters**. Die Art sei Erhaltungsziel im nahegelegenen EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ und auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht in gebotenem Maße berücksichtigt worden. Ihre Herabstufung in der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins sei nicht gerechtfertigt, weil sie nur auf kurzfristige Bestandstrends zurückgeführt würde. Diese hätten sich für den Planungsraum zudem in erster Linie aufgrund einer gründlicheren Bestandsaufnahme ergeben. Der zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs angesetzte **Raumbedarf** für ein Revier sei außerdem zu gering. Auch seien die vorgesehenen **Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet**, weil sie bereits hochwertige und vom Neuntöter besiedelte Lebensräume einbeziehen würden.

Hinsichtlich der Kritik an der durchgeführten Verträglichkeitsabschätzung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ ist auf Ziffer 2.3.3 zu verweisen. Die aktuellen Einstufungen der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins sind von der Planung nicht in Frage zu stellen. Der im Untersuchungsraum festgestellte Zuwachs an Brutpaaren von 2009 bis 2014 sowie die überregionale Bestandsentwicklung spiegeln die Einstufung der Roten Liste wider. Die von den Einwendern geforderte Einstellung von 272 ha ortsnahen Ausgleichsmaßnahmen, die sich bei einer Reviergröße von 4 ha aus allen im Untersuchungsraum zum Teil A nachgewiesenen Neuntötern ableitet, ist zurück zu weisen. Der Vorhabenträger hat in seiner artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Grundlage der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr nachvollziehbar den Verlust

von 21 Revieren abgeleitet. Dabei berücksichtigt er auch die bereits auf den Flächen vorhandenen Brutpaare der Art. Sofern die Vorbesiedlung nicht bekannt ist, hat er unter Berücksichtigung der mittleren Siedlungsdichten im Untersuchungsraum eine größere Ausgleichsfläche in die Planung eingestellt. Für jede Maßnahmenfläche wird dabei unter Berücksichtigung der Vorbesiedlung und der mit den durchzuführenden Maßnahmen erreichbaren Aufwertung im Einzelnen abgeleitet, wie viele Brutpaare dort kompensiert werden können. Auch der räumliche Zusammenhang ist für die in Schleswig-Holstein ungefährdete Art ausreichend gewählt. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, an der vom Vorhabenträger durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung zu zweifeln. Unter Berücksichtigung der für den Neuntöter vorgesehenen Maßnahmen kann der vorhabensbedingte Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Trauerschnäpper

Der Trauerschnäpper ist in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft und wird daher als Einzelart betrachtet. Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2014 und 2015 konnten im Untersuchungsraum der **Teile A und B jeweils ein Revier des Trauerschnäppers** ermittelt werden. Das im Bereich der Anschlussstelle Hartenholm im Teil A festgestellte Revier liegt ebenso wie das im Teil B nördlich des geplanten Regenrückhaltebecken im Bereich der Schmalfelder Au erfasste Revier mit einer Entfernung zwischen 100 und 200 m vom Fahrbahnrand nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr in einem Bereich mit einer anzunehmenden Habitatminderung von 20%. Das Revier an der Schmalfelder Au liegt zusätzlich innerhalb des mit 50 m angenommenen baubedingten Meidekorridors. Für beide Reviere wird ein Verlust angenommen. Als **CEF-Maßnahme** werden nördlich der Schmalfelder Au in bestehenden Gehölzbeständen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen 1.2 und 1.4 jeweils 5 Nistkästen angebracht. Dies erfolgt für das bereits baubedingt verloren gehende Revier im Bereich des an der Schmalfelder Au geplanten Regenrückhaltebeckens vor Baubeginn (Maßnahme S 14 der Anlage 12, Teil B), für das erst mit Inbetriebnahme der Straße betroffene Revier im Bereich der Anschlussstelle Hartenholm vor Beginn der Brutperiode, in der die Verkehrsfreigabe erfolgt (Maßnahme 1.4 A/M/CEF/Ar der Anlage 12, Teil A). Die Maßnahmen befinden sich im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein dauerhaftes Monitoring für die Nisthilfen, das über eine dauerhafte Funktionskontrolle hinausgeht, ist vom Vorhabenträger nicht zu verlangen, da für eine Annahme der Nistkästen keine Prognoseunsicherheiten bestehen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 43 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch die vorgesehene zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigungen vermieden (Maßnahmen 0.6 Ar der Anlage 12, Teil A und S 7 der Anlage 12, Teil B). Auf die Nebenbestimmungen Nr. 18 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Besondere Kollisionsrisiken sind für den Trauerschnäpper mit dem Bau der Autobahn nicht verbunden, da eine besondere Attraktivität des Trassenumfeldes als Nahrungsraum nicht gegeben ist und gehäufte Nachweise von Kollisionsopfern auch in der Literatur nicht beschrieben werden.

Vom BUND bemängelte Unstimmigkeiten in der tabellarischen Darstellung der erfassten Reviere hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung klargestellt. Eine Unvollständigkeit der Erfassung ist nicht gegeben. Die zur Vermeidung baubedingter Tötungen festgesetzten Maßnahmen sind entgegen der Auffassung des BUND zudem verbindlich festgelegt und regeln das Aussetzen der Baufeldräumung während der Brutzeit der Art für den gesamten Trassenbereich. Auch der angenommene Brutzeitraum ist mit Ende April bis Ende Juli korrekt und nicht mit der von den Einwendern angeführten früheren Ankunftszeit der Art in Mitteleuropa zu verwechseln. Die Einwendungen sind zurückzuweisen.

Uferschwalbe

Die Uferschwalbe ist in Schleswig-Holstein nicht gefährdet und wird als koloniebrütende Art einzeln behandelt. Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2014 wurden im Bereich des Kiesabbaus bei Bark insgesamt 254 Brutpaare der **Uferschwalbe** in 6 Koloniestandorten nachgewiesen. Die Brutkolonien befinden sich an den Steilwänden der trassenabgewandten Gewässerufer im östlichen Teil des Kiesabbaus in einer Entfernung von 300 bis 400 m von der geplanten Trasse und 200 m von der baubedingten Flächeninanspruchnahme entfernt. Ein Verlust von Brutstandorten tritt nicht ein. Für die Uferschwalbe ist nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr ein Störradius von 200 m um die Kolonie anzunehmen. Dieser ist nicht unterschritten, so dass keine Störungen der Art durch den Bau und den Betrieb der Straße zu erwarten sind.

Da sich durch die im Trassenbereich vorhandenen Gewässerufer auch dort grundsätzlich geeignete Habitate befinden und auch nach dem Entfernen der Vegetation und dem Abschieben des Oberbodens noch vorhanden sein können, sind Maßnahmen zur **Vermeidung von baubedingten Tötungen** vorgesehen. Die Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens und Nivellierung) wird während der Brutzeit der Uferschwalbe ausgesetzt (Maßnahme 0.6 Ar der Anlage 12, Teil A). Sofern nach dem Abschieben des Oberbodens und der Nivellierung des Erdreiches noch potenzielle Bruthabitate vorhanden sein sollten, werden diese vor der Brutzeit mit Vlies oder Plane abgehängt. Die Abdeckungen werden solange vorgehalten, bis die potenziellen Bruthabitate im Zuge der Erdarbeiten beseitigt werden oder die Brutzeit beendet ist (30. September). Auf die Nebenbestimmung Nr. 41 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Signifikant erhöhte Tötungsrisiken durch betriebsbedingte Kollisionen sind für die einer Entfernung von 300 bis 400 m von der geplanten Trasse festgestellten Brutkolonien der Art im Bereich des Kiesabbaugewässer nicht zu erwarten. Die Uferschwalbe ist keine besonders kollisionsgefährdete Art.

Uhu

Der Uhu ist in Schleswig-Holstein nicht gefährdet, aber in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet, weshalb er in der artenschutzrechtlichen Prüfung als Einzelart bearbeitet wird. Bei den Brutvo-

gelerfassungen im Jahr 2014 und 2015 wurde ein **Revierpaar des Uhus im Waldbestand „Im Vieh“** südlich der Anschlussstelle Hartenholm nachgewiesen. Der potenzielle Brutplatz liegt in einer Entfernung von 200 bis 400 m von den Richtungsfahrbahnen der Trasse entfernt, der genaue Brutplatz konnte im Frühjahr 2015 trotz Nachkontrolle nicht nachgewiesen werden. Vorsorglich wird eine Brut angenommen. Der im Jahr 2009 nachgewiesene Brutplatz eines Uhus im Bereich des Kiesabbausees bei Bark hat seinen Brutplatz verlagert und brütet nun in 900 m Entfernung zur Trasse außerhalb der vorhabensbezogenen Wirkzonen.

Für den Uhu besteht ein **sehr hohes Kollisionsrisiko** an Straßen, das vor allem im Nahbereich von Brutplätzen sowie bei der Zerschneidung von bedeutsamen Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren zwischen wichtigen Nahrungshabitaten und den Brutplätzen anzunehmen ist. Für das genannte Brutpaar im Waldstück „Im Vieh“ ist daher im Bereich der Anschlussstelle Hartenholm von einem **signifikant erhöhten Tötungsrisiko** auszugehen. In den übrigen Bereichen der Trasse ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, da hier im Wesentlichen durchschnittlich bis unterdurchschnittlich ausgeprägte potenzielle Jagdhabitate durchschnitten werden.

Für das festgestellte Brutpaar im Waldstück „Im Vieh“ ist nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr aufgrund der Lärmempfindlichkeit des Uhus eine Habitatminderung von 20 % anzunehmen. Die Autoren der Arbeitshilfe weisen aber für den Uhu darauf hin, dass die Habitatminderung ausschließlich auf der Grundlage einer prognostischen Lärmempfindlichkeit (Beeinträchtigung der innerartlichen Kommunikation) abgeleitet wurde, während aussagekräftige Trends zur Meidung des Straßenumfeldes nicht vorliegen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der Brutplatz trotz der Habitatminderung erhalten bleibt und damit artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Tötungsvermeidung notwendig sind.

Als artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme zur **Vermeidung von betriebsbedingten Tötungen** wird im Streckenbereich des Waldes (Bau-km 22+700 bis Bau-km 23+500) mit einem Wildschutzzäun gezäunt, der auch Mittelsäuger wie z.B. Marder von der Straße fernhält (fischottersichere Zäunung Maßnahme 0.7 Ar der Anlage 12, Teil A). Hierdurch wird die Attraktivität des Straßenrandes für nahrungssuchende Uhus durch die Reduzierung von Fallwild gesenkt. Auf die Nebenbestimmung Nr. 46 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Aufgrund der geringen Entfernung des Bruthabitats muss jedoch trotzdem mit einem Kollisionsrisiko gerechnet werden, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Daher ist als weitere Vermeidungsmaßnahme die **Vergrämung des Uhus** aus dem kollisionskritischen Radius bei gleichzeitiger Bereitstellung eines Ersatzbrutplatzes vorgesehen. Die Vergrämung (Maßnahme 8.11 Ar der Anlage 12, Teil A) erfolgt nach Abstimmung mit dem MELUR und der Fachbehörde folgendermaßen: In der Vorbrutphase ab dem 1. Februar erfolgen erstmalig in der Brutperiode, in der die Inbetriebnahme der A 20 stattfindet, im Waldstück „Im Vieh“ regelmäßige Begehungen, um den aktuellen Brutplatz zu ermitteln. Ist der Brutplatz bekannt, wird der Bereich in der Folge zweimal täglich begangen und die Individuen am Brut-

platz aufgespürt und ggf. durch das Erzeugen lauter Geräusche vergrämt, so dass sie zur Nestgründung in andere Bereiche ausweichen. Die Begehungen und Vergrämungsmaßnahmen erfolgen so lange, bis in dem entsprechenden Bereich durch das betroffene Brutpaar keine Brut mehr erfolgen kann. Die dargestellten Maßnahmen werden dann jährlich durchgeführt, bis das Brutpaar umgesiedelt oder der Brutplatz aufgegeben ist. Er gilt als aufgegeben, wenn 3 Jahre keine Brutaktivitäten von Uhus im Waldgebiet „Im Vieh“ festgestellt wurden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 47 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Da die Vergrämung des Uhu-Brutpaares zu einem **Verlust seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätte** führt, ist auch die **Herrichtung von Ersatzbrutplätzen** vorgesehen (Maßnahme 8.10 CEF der Anlage 12, Teil A). Hierdurch wird der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Die Anbringung von zwei geeigneten Nistplattformen erfolgt vor Beginn der Brutperiode, in der die Inbetriebnahme der A 20 stattfindet, in einer Entfernung von ca. 800 m vom bestehenden Bruthabitat bei Bau-km 23+500. Die Standorte befinden sich nördlich der A 20 in einem Abstand von mehr als 500 m zur Trasse in zwei benachbart liegenden Knicks. Die Knicks werden in einem Abstand von jeweils mindestens 100 m beidseitig der Nisthilfen in der Form gesichert, dass bei der Knickpflege die Beseitigung von Überhältern nicht stattfinden darf, um Veränderungen im Umfeld so gering wie möglich zu halten und eine spätere Aufgabe des Nistplatzes zu vermeiden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 48 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Im Ergebnis werden durch die vorgesehenen Vergrämungsmaßnahmen in Kombination mit der Herrichtung von Ersatznistplattformen der Eintritt von Tötungsverbot und Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

Der BUND bezweifelt in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung die korrekte Berücksichtigung der **vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Uhu-Brutpaar „Im Vieh“** und die **Zulässigkeit der getroffenen Maßnahmen**. Höherwertige Nahrungshabitate würden sich im Nordosten und Nordwesten des festgestellten Brutplatzes befinden, so dass es zu einer Zerschneidung wichtiger Funktionsbeziehungen käme. Dies entspricht entgegen der Auffassung des Einwenders auch den Aussagen des Vorhabenträgers im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Entsprechend sind Maßnahmen zum Kollisionsschutz, zur Vergrämung und zum Lebensstättenersatz vorgesehen. Diese sind jedoch nach Auffassung des BUND zum einen nicht zulässig, weil sie als Störungsstatbestand zu werten sind, und darüber hinaus nicht ausreichend, weil keine Anlockung zu den Ersatznistplattformen vorgesehen sei. Der Vorhabenträger erwidert, dass die Vergrämung eine Verlagerung des Brutplatzes initiiere und gleichzeitig das Tötungsrisiko wirksam senke, so dass es sich nicht um eine Störung im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG, sondern um eine Maßnahme zur Tötungsvermeidung handle. Aufgrund des vitalen und in Ausbreitung befindlichen Uhu-Bestandes im Raum sei zudem keine erhebliche Störung der lokalen Population mit der Störung eines Brutpaares verbunden. Eine Anlockung sei für den in der Nistplatzwahl relativ flexiblen Uhu nicht erforderlich, sie

könne durch die Simulation eines Konkurrenten jedoch kontraproduktiv wirken und eine Annahme des angebotenen Brutplatzes verhindern. Zudem ist es für den Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erforderlich, dass der Uhu den angebotenen Ersatzbrutplatz annimmt. Auch das Ausweichen auf einen anderen Brutplatz sei möglich. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an und weist die geäußerte Kritik zurück.

Weiterhin ist der BUND der Auffassung, dass das Brutpaar im Waldstück „Im Vieh“ aktuell **keinen nennenswerten anthropogenen Störungen durch vorhandene Wohnbebauung** ausgesetzt sei, weil diese an der Landesstraße liege. Der Vorhabenträger stellt demgegenüber in seiner artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dar, dass die Störungen durch den Baubetrieb der A 20 gegenüber den bereits vorhandenen Störungen durch die im Waldstück liegenden Wohnbebauungen nicht zu einer höheren Störkulisse führen und daher keine erheblichen Störungen während der Bauphase zu erwarten sind. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an.

Das vom BUND in seiner Stellungnahme zur zweiten Planänderung angesprochene **weitere Brutpaar**, dass sich in 1 km Entfernung von der Trasse zwischen Schmalfeld und Struvenhütten befinden soll, liegt sowohl bezüglich der artspezifischen Kollisionsrisiken als auch möglicher Lärmwirkungen und Effektdistanzen gegenüber anderen Störungen außerhalb der Entfernung, in der es eine Relevanz für die Planung entwickeln könnte.

Weitere Brutpaare werden seitens des BUND in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung im Bereich Dammberg sowie an der Schmalfelder Au bei Bentfurt vermutet. Weiterhin fehle das Brutpaar im Bereich des Kiesabbausees bei Bark. Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass er im Bereich Dammberg selbst bei seiner Brutvogelerfassung im Jahr 2014 keine Uhu-Nachweise im Untersuchungsraum erbringen konnte. Das angesprochene Waldstück liege jedoch nur zu einem kleinen Teil im Untersuchungsgebiet und gehöre zu einem Waldgebiet, dass aus mehreren Wäldern um den Siedlungsbereich Wolfsberg bestehe. Bei einer der Begehungen wurde in diesem Bereich deutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes ein Uhu-Einstand mit Gewöllen und Rupfungen gefunden, der auf einen nahen Brutplatz hindeute. Ein Revier im Untersuchungsgebiet wurde danach ausgeschlossen. Die Betroffenheit eines Brutplatzes im Bereich Dammberg kann unter Berücksichtigung der Erwiderungen des Vorhabenträgers somit ausgeschlossen werden. Das angegebene Revier bei Bentfurt an der Schmalfelder Au liegt mit 1,4 km Entfernung zur Trasse weit außerhalb art- und projektspezifischer Wirkzonen. Die Zerschneidung zentraler Nahrungshabitate oder Verbindungswege zu Vorkommensschwerpunkten bei der Jagd können ausgeschlossen werden. In Bezug auf das 2009 festgestellte Brutpaar im Bereich des Kiesabbausees bei Bark hat der Vorhabenträger in den Planänderungsunterlagen auf der Grundlage der aktuellen Erfassung dargestellt, dass dieser Brutplatz aufgegeben und sich aktuell in etwa 900 m Entfernung zur Trasse befinde. Auch hier können Zerschneidungen zentraler Nahrungshabitate und Verbindungswege ausgeschlossen werden. Somit

hat auch die vom BUND geforderte brutpaarbezogene Betrachtung des Bruthabitats in ausreichendem Maße stattgefunden.

Bezüglich der Betroffenheit des Uhu als Erhaltungsziel des EU-Vogelschutzgebietes DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ ist auf Ziffer 2.3.3 zu verweisen.

Wacholderdrossel
Die Wacholderdrossel ist in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft und wird daher als Einzelart betrachtet. Im Untersuchungsraum für den Teil A wurden im Jahr 2014 insgesamt sieben Brutpaare der **Wacholderdrossel** nachgewiesen werden, im Untersuchungsraum für den Teil B drei Brutpaare.

Baubedingte Tötungen werden durch die zeitlichen Beschränkungen der Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 18 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Besondere Kollisionsrisiken sind für die Art nicht zu erwarten. Da die Art Nahrungsgebiete bis in etwa 250 m Entfernung zum Brutplatz aufsucht, sind zwar trassenquerende Flüge zu erwarten, die sich aber nicht auf bestimmte Korridore einschränken. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist damit nicht gegeben. Auch eine hohe Attraktivität des Trassenumfeldes als Nahrungsraum ist nicht gegeben.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Betroffenheiten der einzelnen Reviere sind nach gutachterlicher vertiefender Raumanalyse mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auch wenn Teilbereiche der Reviere verloren gehen oder betriebsbedingt einer Habitatminderung unterliegen, sind auf der Grundlage der durchgeführten Erfassungen ausreichend nicht besetzte Ausweichlebensräume vorhanden, in die die betroffenen Brutpaare ihr Revier verlagern können. Entsprechend sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht erfüllt.

Wachtel
Die **Wachtel** ist in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft und wird daher als Einzelart betrachtet. Sie wurde 2014 im Untersuchungsraum des Teils A mit 34 Rufrevieren festgestellt, die schwerpunktmäßig im Zentrum des Untersuchungsraumes zwischen Bau-km 21+000 und Bau-km 28+500 in den grünlandgeprägten Bereichen des Struvenhüttener Moores und des Bereiches zwischen Bullenkloster und Voßhöhlen vorkamen. Das Erfassungsjahr ist im landesweiten Vergleich nicht als „Wachteljahr“ einzustufen, so dass vermutlich lokal erhöhte Einflüge in den Untersuchungsraum die vergleichsweise hohen Ruferzahlen bedingen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist für die Wachtel zu berücksichtigen, dass ihr Auftreten und ihre Bestandsentwicklung kaum allein über die lokalen Habitatangebote abzubilden sind. Daher werden nur betroffene Reviere, für die eine dauerhafte Wertgebung aufgrund artspezifisch günstiger Habitatbedingungen gegeben sind (Dau-

er- und Extensivgrünland, Acker- und Intensivgrünlandstandorte mit Kleinstrukturen) als Verlust gewertet. Die festgestellten Rufreviere wurden im Einzelnen daraufhin bewertet.

Betriebsbedingte Störungen innerhalb des nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr kritischen Schallpegels von 52 db(A) tags führen für die wertgebenden Reviere zu einer Abnahme der Habitateignung von 50 %. Insgesamt gehen im Ergebnis **9 Reviere der Wachtel** durch **direkte Flächeninanspruchnahme oder Verlärmung** verloren. Unter Einstellung von 3 ha Ausgleichsbedarf pro Revier und der Voraussetzung, dass es sich um großräumige offene Ausgleichsräume handeln muss, werden im Rahmen der Maßnahmen 21.3 und 22.1 (Anlage 12, Teil A) extensiv genutztes mesophiles Grünland und Ackerbrachen in größeren räumlichen Ausgleichskomplexen als **artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen** entwickelt. Ein vorgezogener Ausgleich ist nach Abstimmung mit der Fachbehörde aufgrund der dynamischen Bestandsentwicklung der Art nicht erforderlich. Der räumliche Zusammenhang zum Erhalt der ökologischen Funktion ist weit wählbar, da durch Einflüge aus anderen Regionen ein sehr hohes Besiedlungspotenzial für neu geschaffene Habitate besteht.

Populationsrelevante Störungen während der Bauphase sind für die Wachtel auszuschließen, da geeignete Bruthabitate weiträumig vorhanden sind und ein kleinräumiges Ausweichen in Bereiche außerhalb des Meidekorridors anzunehmen ist. Temporäre Abnahmen der Habitatqualität sind aufgrund des Invasionsvogelcharakters der Wachtel zudem ohne Auswirkungen auf das lokale Bestandsniveau.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch die zeitlichen Regelungen zur Baufeldräumung sowie in Acker- und Grünlandbereichen ggf. durch alternative Vergrämungsmaßnahmen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 20 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Mit der Straße verbundene signifikante betriebsbedingte Tötungsrisiken können aufgrund der hochgradigen Lärmempfindlichkeit der Art und einer damit verbundenen Meidung von stark befahrenen Straßen ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegen der Auffassung der Einwender auszuschließen.

Auch die vom BUND in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung geäußerte Kritik greift nicht durch. Die Forderung nach der **Annahme von höheren Betroffenheiten aufgrund von Erfassungsunschärfen** ist vor dem Hintergrund der revierbezogenen Erfassung und Betrachtung der Auswirkungen zurückzuweisen. Sie würde die üblicherweise durchgeführte Konfliktermittlung auf der Grundlage von Revierkartierungen grundsätzlich in Frage stellen. Auch die **Annahme lokal erhöhter Einflüge** für die unterschiedlichen Besatzdichten im Untersuchungsraum ist nach gutacherlichem Ausschluss anderer Faktoren nicht zu beanstanden. Der Vorhabenträger hat eine revierbezo-

gene Betrachtung durchgeführt und für alle Reviere mit einer dauerhaften Wertgebung und ausreichenden Lebensraumbedingungen einen artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungsstätten angenommen und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Auch ist **keine lokale Inselpopulation in besonderen Lebensraumzusammenhängen** anzunehmen, die einen höheren Ausgleichsbedarf erfordert. Dauerhafte Habitatverluste der Wachtel sind im Rahmen der Bewertung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit korrekt ermittelt und werden im Rahmen der dargestellten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ausreichend kompensiert. Die Einwendungen sind zurückzuweisen.

Weißstorch

Seitens der Einwender wird kritisiert, dass die Planung trotz der **Beobachtungen des Weißstorches** bei der Erfassung im Jahr 2014 nicht weiter überprüft, wo die Niststandorte der stark gefährdeten Art in der Trassenumgebung liegen und ob eine zentrale Funktion im Projektgebiet gegeben ist. Es seien drei Brutpaare zwischen Schmalfeld und Struvenhütten bekannt. In der Kartierung fehle zudem das 2015 erfolgreiche Brutpaar in der Nähe der Klärteiche der Gemeinde Struvenhütten. Im Rahmen seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung vertieft der BUND seine Kritik außerdem dahingehend, dass der **Wert des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat für den Weißstorch** aufgrund der verminderten Wasserretention im oberflächlich verlaufenden Grundwasserleiter mit der Realisierung der A 20 vermindert werden würde, was die gesamte Population nördlich der Schmalfelder Au erheblich beeinträchtigen würde. Dies stehe den Aussagen des Vorhabenträgers gegenüber, der in seiner artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Aufwertung des Raumes durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen verweise.

Der Vorhabenträger stellt in seiner Einzelartprüfung im zur dritten Planänderung diesbezüglich aktualisierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Leguan Juli 2016) dar, dass **Niststätten des Weißstorches in der Umgebung des Planungsraumes** in Bark, Todesfelde, Voßhöhlen und Struvenhütten sowohl 2009 als auch aktuell in 2016 nachgewiesen seien und verweist auf zwei Internetquellen (www.ornitho.de und http://stoercheimnorden.jimdo.com). Im Untersuchungsraum seien keine Weißstorchbruten festgestellt worden. Das angesprochene Brutpaar an den Klärteichen der Gemeinde Struvenhütten liege in etwa 1.100 m Entfernung zur geplanten A 20. Während der avifaunistischen Erfassungen wurden aber im Jahr 2009 auf den ausgedehnten Grünländern bei Voßhöhlen und im Struvenhüttener Moor im Untersuchungsraum regelmäßig Weißstörche als Nahrungsgäste festgestellt. Bei den Erfassungen im Jahr 2014 seien weniger häufig Weißstörche beobachtet worden. Eine dauerhafte Beschädigung oder temporäre Störung der Brutplätze sei aufgrund ihrer Entfernung auszuschließen. Die Art besitze eine hohe Störungstoleranz gegenüber bau- und betriebsbedingte Störungen. Im Bereich des Struvenhüttener Moores und der Grünländer südlich von Voßhöhlen sind Nahrungshabitate für die lokalen Vorkommen zu betrachten. Auf der Grundlage der Befunde aus dem Jahr 2009 wurden diese Flächen als Nahrungshabitate von existenzieller Bedeutung für die lokalen Vorkommen eingestuft. Im Jahr 2014 dagegen wurden die genannten Teilbereiche in ge-

ringerem Maße von Weißstörchen genutzt, so dass sich eine essenzielle Bedeutung nicht mehr aufdränge. Beide Grünlandbereiche werden von der Trasse der A 20 zerschnitten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sei durch die Trasse nicht anzunehmen, da für den Weißstorch generell keine erhöhte Kollisionsgefährdung angenommen werde. Es sei außerdem anzunehmen, dass die in Dammlage verlaufende Trasse und der regelmäßige Verkehrsfluss als Hindernis bzw. Störreiz wahrgenommen und in ausreichender Höhe überflogen werde. Zusätzlich würden die partiell im Trassenbereich vorhandenen Gehölze zu einer weiteren Anhebung der Flughöhe führen. Relevante Tötungsrisiken seien damit sicher ausgeschlossen. Weiterhin löse auch der eingriffsbedingte Verlust von Nahrungsflächen durch Überbauung bzw. ihre zukünftige Lage innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m keinen Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus, da ein ausreichend großer Anteil der geeigneten Nahrungsflächen weiterhin erhalten bleibe. Dies sei bereits in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der ersten Planauslegung vor dem Hintergrund der zum damaligen Zeitpunkt als essenziell eingestuften Bedeutung der Nahrungsflächen so bewertet worden und gelte nach der Feststellung einer weniger häufigen Nutzung der Flächen als Nahrungsraum umso mehr. Die flächenmäßige Beanspruchung der Nahrungsflächen im Gesamten ist als unwesentlich in Bezug auf die ökologische Funktion zu bewerten. Ein Ausweichen aus dem schmalen Beeinträchtigungsband der A 20 sei ohne weiteres möglich. Weiterhin werde die lokale Weißstorchpopulation in den betroffenen Grünlandkomplexen und in ihrem Umfeld durch die geplanten Aufwertungsmaßnahmen profitieren. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters durch den Bau der Trasse, der die Extensivierungsziele in Frage stelle, würde nicht erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur dritten Planänderung wieder aufgenommenen und ergänzten Aussagen zum Weißstorch an. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass die Inanspruchnahme von Nahrungsflächen des Weißstorches im Untersuchungsraum nicht zu einem Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Population im Umfeld des Planungsraumes führen wird und relevanten Tötungsrisiken durch Kollisionen ausgeschlossen werden können.

In Brutgilden bearbeitete ungefährdete Brutvogelarten

Die ungefährdeten Brutvogelarten, die nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, werden gemäß der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung in sogenannten **Gilden** bearbeitet, die nach den hauptsächlich genutzten Neststandorten und Bruthabitaten gebildet werden. Je nach Ausstattung des Untersuchungsraumes und Artenspektrum kann sich die Bildung der Gilden wie auch hier zwischen den Teilen A und B unterscheiden. Daher werden im Folgenden die Brutvogelgilden getrennt nach den Teilen A und B beschrieben und erst im Ergebnis zusammengefasst.

Die **Vermeidung von baubedingten Tötungen** erfolgt durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf Zeiten außerhalb der Kernbrutzeiten (Maßnahme 0.6 Ar der Anlage 12, Teil A und Maß-

nahme S 7 der Anlage 12, Teil B). In Acker- und Grünlandbereichen kann in Einzelfällen nach Abstimmung mit dem LLUR alternativ eine Vergrämung ab Beginn der Brutzeit erfolgen. Kollisionsbedingte Risiken sind für die ungefährdeten Brutvogelarten in der Regel nicht gegeben. Sofern hier jedoch aufgrund einer besonderen Empfindlichkeit eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist, erfolgt dieser bei der jeweiligen Brutvogelgilde. Zur auch für die ungefährdeten Brutvogelarten geäußerten allgemeinen Kritik an den vorgesehenen Bauzeitenregelungen ist auf die generellen Ausführungen zur Konfliktanalyse der Brutvögel zu verweisen.

Die Bewertung der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ungefährdeten Brutvogelarten erfolgt über die **Ermittlung der quantitativen Betroffenheit ihrer Bruthabitate**. Als artenschutzrechtlicher Ausgleich werden die als Brutlebensräume verloren gehenden Biotope wiederhergestellt. Im Artenschutzbeitrag zum Teil A ermittelt der Gutachter zwar darüber hinaus die Betroffenheiten der erfassten Brutpaare, leitet aber den Bedarf an artenschutzrechtlichem Ausgleich wie in der Arbeitshilfe (LBV-SH 2016) vorgesehen, über die betroffenen Biotoptypen ab. Insofern bestehen im Ergebnis keine methodischen Unstimmigkeiten zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Teile A und B.

Zur Ermittlung der **betriebsbedingten Betroffenheiten der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der ungefährdeten Brutvogelarten wird in den Artenschutzbeiträgen zum Teil A und zum Teil B pauschal eine Effektdistanz und damit eine Habitatminderung in einem Abstand von 200 m zur Trasse angenommen. Im Teil B werden aufgrund des Autobahnkreuzes zusätzlich die Vorbelastungen in den Wirkzonen der bestehenden A 7 einbezogen. Die angelegten Habitatminderungen sind der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr entnommen. Da es sich bei den betroffenen Arten in der Regel um Arten mit höchstens schwacher Lärmempfindlichkeit handelt, ist die pauschale Anwendung der Effektdistanzen und Habitatminderungen für schwach lärmempfindliche Arten auf sämtliche ungefährdete Arten gerechtfertigt. Sofern einzelne vom Vorhaben betroffene ungefährdete Arten nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr eine mittlerer Lärmempfindlichkeit aufweisen, die anhand einer kritischen Isophone und weitergehenden Effektdistanzen dargestellt wird, erfolgt eine vertiefte Raumanalyse im Einzelfall. Dabei handelt es sich für die ungefährdeten Brutvogelarten insgesamt um eine vorsorgliche Bewertung der Betroffenheiten ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer flexiblen Brutplatzwahl unterstellt werden, dass einzelne Brutpaare in andere geeignete Lebensräume ausweichen, ohne dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren geht. Eine Betrachtung jedes einzelnen Brutpaares ist bei den ungefährdeten Arten grundsätzlich nicht geboten.

Für die **Ermittlung der Aufwertbarkeit von Kompensationsflächen** wird ebenfalls eine entsprechende Habitatminderung bis zu einem Abstand von 200 m bis zur Trasse angenommen. Damit geht der Vorhabenträger, nach Planänderung auch im Teil B, über die Anforderungen der Arbeitshilfe

zur Beachtung des Artenschutzrechtes hinaus und erfüllt die Forderung der Einwender, dass Habitatminderungen auf Ausgleichsflächen auch in einem Abstand von über 100 m anzunehmen sind. Ob die Forderung fachlich gerechtfertigt ist, bleibt dahinzustehen. Auf jeden Fall ist das Vorgehen für den Nachweis eines ausreichenden artenschutzrechtlichen Ausgleichs ausreichend, wie die folgenden Ausführungen zur Ermittlung der Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelgilden zeigen.

Weiterhin kritisieren die Einwender, dass die **Ausgleichsmaßnahmen nicht anhand ihres räumlichen Zusammenhangs geprüft** würden. Das Ausgleichskonzept sei zudem nicht begründet, denn eine Abstimmung mit dem LLUR, wie sie hier angeführt werde, sei hier nicht tragend. Die Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2016) definiert den Raum, in dem ein räumlicher funktionaler Zusammenhang besteht, für die Brutvogelarten, die landesweit ungefährdet, nicht auf besondere Habitate angewiesen und landesweit weitgehend gleichmäßig verbreitet sind, als den jeweiligen Naturraum Schleswig-Holsteins (Kapitel A 3.4). Diesen räumlichen Zusammenhang beachtet der Vorhabenträger bei der Auswahl seiner artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die ungefährdeten Arten. Er ist auch gerechtfertigt, denn bei einer gleichmäßigen Verbreitung der Arten im Land ist bei vergleichbaren landschaftlichen Verhältnissen im Naturraum eine lokale Population in der Regel nicht abgrenzbar. Somit ist davon auszugehen, dass entsprechend der in § 44 Absatz 5 BNatSchG umgesetzten Ziele der Vogelschutzrichtlinie eine Besiedlung von Ausgleichsflächen erfolgen kann und die durchgeführten Maßnahmen zu einem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten führen. Die kritisierte Abstimmung des LLUR bezog sich auf die Zustimmung der Fachbehörde zu einer Berücksichtigung von Gehölzrändern und Waldmänteln als artenschutzrechtlichem Ausgleich für den Verlust von linearen Gehölzstrukturen wie Knicks, Reddern und Feldhecken. In seinem Artenschutzbeitrag begründet der Vorhabenträger diese Übertragung jedoch auch fachlich-inhaltlich in nachvollziehbarer Weise (Fachgutachten zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG, S. 17 (Kieler Institut für Landschaftsökologie Juli 2016) Materialband Teil B).

Erhebliche Störungen, die sich auf die lokale Population der ungefährdeten Brutvogelarten auswirken, können für die ungefährdeten Brutvögel aufgrund ihre Häufigkeit und Verbreitung in der Regel ausgeschlossen werden. Sofern im Einzelfall eine vertiefte Betrachtung von Störungen notwendig ist, erfolgt diese bei der jeweiligen Brutvogelgilde.

Ungefährdete Brutvogelarten der Gewässer inklusive Uferstreifen sowie der Kiesgruben- und Pioniergewässer (Teil A)

Im Untersuchungsgebiet zum Teil A wurden **Blässralle, Graugans, Nilgans, Haubentaucher, Reiherente, Schnatterente, Stockente, Teichralle und Teichrohrsänger** als Brutvögel festgestellt. Die Nilgans ist als Neozoon artenschutzrechtlich nicht relevant (vergl. Anlage 1 Artengruppen der europäischen Brutvogelarten, LBV-SH 2016), wird aber dennoch im Artenschutzbeitrag be-

handelt. Eine Vermeidung von Tötungen erfolgt durch eine Baufeldfreimachung außerhalb eines Zeitraumes vom 1. März bis 31. August. Auf die Nebenbestimmung Nr. 20 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Als ungefährdete Art der Kiesgruben- und Pioniergewässer wurde der **Flussregenpfeifer** im Bereich des Kiesabbausees Bark nachgewiesen. Da sich der Flussregenpfeifer auch auf vom Oberboden befreiten Flächen ansiedelt, sind im Rahmen der Maßnahme 0.6 Ar bei Baupausen von mehr als 5 Tagen nach der Baufeldräumung Vergrämungsmaßnahmen vorgesehen, um eine Ansiedlung zu verhindern. Auf die Nebenbestimmung Nr. 22 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Insgesamt kommt es insgesamt zu einer Beeinträchtigung von 2,69 ha Stillgewässern. Während kleine Stillgewässer vorrangig durch Habitatminderungen im Bereich der Effektdistanz betroffen sind, ist durch Bau der Kollisionsschutzwand im Bereich des Kiesabbausees über den Verlust durch die Überbauung mit keinen weiteren Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die Anlage von Kleingewässern mit entsprechender Gestaltung der Uferbereiche in ausreichendem Umfang ausgeglichen (Maßnahmen 4.2, 4.3, 8.7, 8.8, 11.5, 13.4, 13.6 und 22.1 der Anlage 12 Teil A).

ungefährdete Brutvogelarten der Heiden, Magerrassen, Ruderalfluren und Röhrichte inklusive der Uferzonen von Still- und Fließgewässern (Teil B)
Für den Teil B erfolgt die Behandlung der gewässergebundenen Brutvogelarten im Rahmen der Gilde der Brutvogelarten der Heiden, Magerrasen, Ruderalfluren und Röhrichte inklusive der Uferzonen von Still- und Fließgewässern. In dieser Gruppe werden **Baumpieper, Bachstelze, Dorngrasmücke, Goldammer, Rebhuhn, Rohrammer, Schwarzkehlchen, Stockente und Sumpfrohrsänger** betrachtet.

Eine Vermeidung baubedingter Tötungen erfolgt durch die Beschränkung der Baufeldräumung im Bereich der relevanten Biotoptypen auf die Zeiten außerhalb der Kernbrutzeiten der Arten (1. März bis 31. August). Auf die Nebenbestimmung Nr. 20 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Die betroffenen Arten zählen mit Ausnahme des Rebhuhns zu den euryöken Brutvögeln ohne besondere Habitatansprüche und sind hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel. In der angelegten Effektdistanz gehen durch den Verlust und die Beeinträchtigung von Heiden und Magerrasen (0,05 ha), Ruderalfluren (0,08 ha) sowie Still- und Fließgewässern (0,9 ha) entsprechende Habitate als Brutstandorte verloren. Diese werden in ausreichendem Umfang im Rahmen der Maßnahmen E 1 und E 2 der Anlage 12, Teil B ausgeglichen. Auf der Maßnahmenfläche E 1 bei Bokelholm werden neben der Anlage einer 1,16 ha großen Blänke 1,894 ha feuchte Hochstaudenfluren entwickelt. Auf der Maßnahmenfläche E 2 bei Braak wurde im Rahmen eines Ökokontos bereits ein 1,99 ha großer Flachwasserteich mit Inseln angelegt.

Für das mit einem Brutpaar betroffene **Rebhuhn** westlich der A 7 wurde eine vertiefte Raumanalyse durchgeführt, da die Art nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr eine lärmbedingt erhöhte Gefährdung durch Prädation aufweist und innerhalb der Gilde besondere Lebensraumansprüche zeigt. Das Vorkommen befindet sich in einem Abstand von 100 m zur bestehenden A 7 und damit bereits jetzt innerhalb der kritischen Isophone von 55 dB(A)tags und einer Effektdistanz von 300 m. Durch den Bau des Autobahnkreuzes gehen Habitatelemente des Rebhuhns wie Knicks, Wegränder und Grünland verloren. Da das Rebhuhn den Untersuchungsraum nicht in besonders hohen Dichten besiedelt, weitere Nachweise aus dem Umfeld bekannt sind und durch das Vorhaben keine ungestörten Sonderstandorte betroffen sind, ist der artenschutzrechtliche Ausgleich im Rahmen des Ersatzes geeigneter Bruthabitate ausreichend.

Ungefährdete Vogelarten der halboffenen Standorte und Ökotone inkl. Gras- und Hochstaudenfluren (Teil A)

Zu den im Untersuchungsraum zum Teil A vorkommenden ungefährdeten Brutvogelarten der halboffenen Standorte inklusive der Gras- und Staudenfluren gehören **Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Fasan, Feldschwirl, Goldammer, Kuckuck, Rebhuhn, Rohrammer, Schwarzkehlchen, Stieglitz und Sumpfrohrsänger**.

Eine Vermeidung baubedingter Tötungen erfolgt durch die Beschränkung der Baufeldräumung im Bereich der relevanten Biotoptypen auf die Zeiten außerhalb der Kernbrutzeiten der Arten (1. März bis 31. August). Auf die Nebenbestimmung Nr. 20 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Betroffene Lebensräume der aufgeführten Arten stellen im Untersuchungsraum vor allem Ruderalfluren, degenerierte Moorreste, Weihnachtsbaumkulturen, Trockenrasen und Waldlichtungsfluren dar. Diese befinden sich über die gesamte Trassenlänge verteilt insbesondere in der halboffenen Knicklandschaft, aber auch in Bereichen mit Feuchtwiesen. Hinsichtlich der relevanten Biotope kommt es unter Berücksichtigung der in einer Effektdistanz von 200 m anzunehmenden Habitatminderungen zu einer Beeinträchtigung durch Verlust oder Habitatminderung von insgesamt 10,85 ha. Der artenschutzrechtliche Ausgleich erfolgt durch die Entwicklung von Ruderalfluren, Uferstaudenfluren und Ackerbrachen in einem Umfang von insgesamt 22,86 ha im Rahmen der für die Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensation. Die Arten nutzen gleichzeitig auch lineare Gehölzstrukturen wie Knicks und Baumreihen als Lebensraum. Die ausreichende Kompensation dieser Strukturen wird im Rahmen der Gilde der Gehölzbrüter nachgewiesen.

Mit Ausnahme des Kuckucks und des Rebhuhns handelt es sich bei den im Untersuchungsraum festgestellten Arten der Brutvogelgilde der halboffenen Standorte und Ökotone um Arten mit einer höchstens schwachen Lärmempfindlichkeit, für die eine Effektdistanz von 200 m ausreichend ist. Der **Kuckuck** ist eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, für den die Arbeitshilfe eine kritische Isophone von 58 d(B)A tags und eine Effektdistanz von 300 m beschreibt. Die durch den Verkehrs-

lärm bedingten Beeinträchtigungen bestehen für den Kuckuck in erster Linie in der Maskierung der Rufe, die der Partnerfindung dienen. Aufgrund der Größe der vom Kuckuck genutzten Aktionsräume von 30 bis 300 ha ist für die betroffenen Brutpaare davon auszugehen, dass eine Partnerfindung auch außerhalb der für die Art relevanten 58 d(B)A tags-Isophone stattfinden kann (Stellungnahme Leguan vom 02.11.2016 zur pauschalierten Ermittlung des Ausgleichsbedarfs). Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung seiner Bruthabitate ist aufgrund seiner Lebensweise als Brutschmarotzer nur indirekt über die Beeinträchtigung seiner Wirtsvogeldichte relevant. Diese weisen wie auch die anderen Arten der betrachteten Brutvogelgilde keine besondere Lärmempfindlichkeit und keine Effektdistanz über 200 m auf. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Kuckuck ist mit dem Ausgleich der Lebensräume seiner Wirtsarten ausreichend gegeben.

Ebenso ist das **Rebhuhn** als Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation im Untersuchungsraum Teil A nachgewiesen. Der vorgesehene Ausgleich für die Brutvogelgilde der halboffenen Standorte und Ökotone übersteigt in Bezug auf die für das Rebhuhn erforderlichen Habitatrequisiten der offenen Standorte in Verbindung mit Saumstrukturen und linearen Gehölzen den Lebensraumverlust um ein Mehrfaches. Der Ausgleich erfolgt auch weit überwiegend außerhalb der Effektdistanz von 200 m, so dass insgesamt ausreichend geeignete und ungestörte Habitate für die Art entwickelt werden. Der artenschutzrechtliche Ausgleich der vom Rebhuhn genutzten Lebensräume ist damit im Rahmen der für die Gilde vorgesehen Kompensation ausreichend. Die Behandlung des Rebhuhns in der relevanten Brutvogelgilde der ungefährdeten Arten ist entgegen der Auffassung des BUND gerechtfertigt, da die Art nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins nicht gefährdet ist.

Ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes (Teil A)
Als ungefährdete Brutvögel des Offenlandes wurden im Untersuchungsraum zum Teil A die **Bachstelze, die Schafstelze und der Wiesenpieper** nachgewiesen. Die Arten kommen im Untersuchungsgebiet auf Acker- und Intensivgrünlandflächen sowie auf Feuchtgrünland und mesophilem Grünland vor, wobei das Feuchtgrünland und das mesophile Grünland von deutlich höherem Wert sind als das Intensivgrünland und die betroffenen Ackerflächen, da hier nutzungsbedingt nur geringe Reproduktionserfolge zu erwarten sind.

Eine Vermeidung baubedingter Tötungen erfolgt durch die Beschränkung der Baufeldräumung in Acker- und Grünlandbereichen auf die Zeiten außerhalb der Kernbrutzeiten der Arten (1. März bis 31. August). Alternativ kann nach Zustimmung des LLUR eine Vergrämung ab Beginn der Brutzeit erfolgen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 20 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Die vorkommenden Arten besitzen alle eine schwache Lärmempfindlichkeit. Unter Berücksichtigung der anzulegenden Habitatminderungen ist mit einem Verlust von geeigneten Lebensräumen in einem Umfang von insgesamt 348,53 ha zu rechnen. Dabei sind intensiv genutzte Habitate in einem

Umfang von 329, 28 ha betroffen und die extensiv genutzten Habitate in einem Umfang von 19,25 ha. Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden mesophiles extensiv genutztes Grünland, Feuchtgrünland und Ackerbrachen entwickelt. Unter Berücksichtigung der geminderten Habitateignungen der Kompensationsflächen bis zu einem Abstand von 200 m von der Trasse entstehen damit insgesamt 188,16 ha neue Ersatzlebensräume für die Brutvogelarten des Offenlandes. Die betroffenen extensiv genutzten Bruthabitate der Arten werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vollständig ersetzt. Die übrigen Kompensationsmaßnahmen kompensieren mit 168,91 ha quantitativ 48 % der intensiv genutzten Bruthabitate. Qualitativ jedoch stellen sie Habitate mit einer wesentlich höheren Lebensraumeignung dar. Insofern ist der artenschutzrechtliche Ausgleich für die Brutvogelarten des landwirtschaftlich genutzten Offenlandes insgesamt ausreichend.

Ungefährdete Brutvögel der Acker- und Grünlandbereiche (Teil B)
Auch im Untersuchungsraum zum Teil B wurden in den Acker- und Grünlandbereichen die **Bachstelze, die Schafstelze und der Wiesenpieper** nachgewiesen. Zusätzlich wird der **Baumpieper** behandelt, weil Brutplätze der Art auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gefunden wurden. Durch eine Baufeldräumung aller landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Kernbrutzeit vom 1. März bis zum 31. August werden baubedingte Tötungen vermieden. Alternativ kann nach Zustimmung des LLUR eine Vergrämung ab Beginn der Brutzeit erfolgen, um eine Ansiedlung auf den Flächen zu vermeiden und die Baufeldräumung hier zu einem späteren Zeitpunkt durchführen zu können. Da in der Umgebung auch Vorkommen des Kiebitzes nachgewiesen sind, wird im Rahmen der Maßnahme S 7 der Anlage 12, Teil B festgelegt, dass bei Baupausen von mehr als 5 Tagen nach dem Abschieben des Oberbodens und während der Brutzeit des Kiebitzes vom 15. März bis zum 31. Juli Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind, um Ansiedlungen der Art auf den abgeschobenen Standorten zu vermeiden. Auf die Nebenbestimmungen Nr. 20 und Nr. 22 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Für den Teil B ist unter Berücksichtigung der Habitatminderungen durch die A 20 und der bestehenden Vorbelastungen der A 7 mit einem Funktionsverlust von potenziell besiedelten Acker- und Grünlandstandorten in einem Umfang von 41,37 ha zu rechnen. Die betroffenen Arten zählen zu den euryöken Brutvögeln ohne besondere Habitatansprüche und sind hinsichtlich der Wahl ihres Brutplatzes vergleichsweise flexibel. Der artenschutzrechtliche Ausgleich erfolgt durch die Entwicklung von 43,3 ha Grünland mit extensiver Nutzung im Rahmen der Maßnahmen E 1 und A 16 der Anlage 12, Teil B. Auf die Maßnahmenfläche E 1 bei Bokelholm entfallen dabei 41,8 ha und auf die Maßnahmenfläche A 16 (nordöstlich Nützen) 1,5 ha. Damit ist ein ausreichender artenschutzrechtlicher Ausgleich für die ungefährdeten Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche gewährleistet.

Ungefährdete Brutvögel der älteren Baumbestände und ubiquitäre Brutvögel sonstiger Gehölzstrukturen (Teil A)

Im Untersuchungsgebiet des Teils A sind eine Vielzahl von ungefährdeten Brutvogelarten der Gehölze betroffen: **Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Feldsperling, Fichtenkreuzschnabel, Girlitz, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Habicht, Haubenmeise, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mäusebussard, Misteldrossel, Pirol, Rabenkrähe, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen und Zilpzalp**. Im trassennahen Bereich des Untersuchungsgebietes sind ältere Baumbestände vor allem in Knicks und Reddern, Feldgehölzen und Wäldern sowie mit einer älteren Eichenallee südlich Tannenhof vorhanden. Altholzreiche ausgedehnte Wälder liegen nicht im Wirkungsbereich der Trasse, lediglich ein kleinerer gut strukturierter Waldbestand an der L 79 „Im Vieh“.

Baubedingte Tötungen werden durch eine Gehölzfällung und –beseitigung außerhalb der Kernbrutzeit der gehölzgebundenen Brutvogelarten vom 1. März bis 31. August vermieden. Der bereits im Winter brütende Fichtenkreuzschnabel wurde in größerer Entfernung vom Baufeld angetroffen und ist daher in diesem Zusammenhang nicht relevant. Auf die Nebenbestimmung Nr. 18 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Für die Arten mit größeren Raumansprüchen wie Buntspecht, Eichelhäher, Waldohreule und Rabenkrähe sind trassenquerende Flugbewegungen brütender Individuen nicht auszuschließen. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist jedoch nicht auszugehen, da das Gefahrenpotenzial an der stark befahrenen vierspurigen Autobahnbauwerk für die genannten Arten ausreichend wahrnehmbar sein wird.

Der Brutvogelgilde der älteren Gehölzbestände lassen sich mit **Buntspecht, Hohltaube, Pirol, Waldohreule, Waldkauz und Waldschnepfe** sechs Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zurechnen, für die bei der Ermittlung von Habitatminderungen eine kritische Isophone von 58 dB(A) tags und Effektdistanzen von bis zu 500 m zu berücksichtigen sind. Die übrigen Arten der Gilde sind schwach lärmempfindlichen Arten und Arten, die als tolerant gegenüber Verkehrslärm eingestuft werden. Alle Arten werden mit einer Habitatminderung von 60 % in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand und mit einer Abnahme der Habitateignung von 20 % in einem Abstand bis 200 m vom Fahrbahnrand betrachtet. Dies wird auch für die Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit als ausreichend erachtet, weil für diese Arten höhere Habitatminderungen von 40 % nur bis zur 58 dB(A) tags-Isophone anzunehmen sind, die sich in etwa 200 m Entfernung zur Trasse befindet.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass nur einzelne Brutpaare der Hohltaube, des Pirols, der Waldohreule, des Waldkauzes und der Waldschnepfe im Bereich einer möglichen Betroffenheit zu finden sind. Ein mögliches brutpaarbezogenes Ausweichen wurde für die ungefährdeten Arten nicht geprüft (Stellungnahme Leguan vom 02.11.2016). Zudem übersteigen die geplanten artenschutz-

rechtlichen Ausgleichsmaßnahmen den tatsächlichen Ausgleichsbedarf für diese Arten mehrfach, so dass für diese Arten in jedem Fall von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen ist. Für den **Buntspecht** ist unter Berücksichtigung der Abnahme der Habitateignung ein Verlust von 17 Brutpaaren zu erwarten. Der Vorhabenträger hat daher für die Art tiefergehend überprüft, ob der vorgesehene artenschutzrechtliche Ausgleich ausreichend ist. So lassen sich aus den durchgeführten Erfassungen Siedlungsdichten des Buntspechtes in geeigneten Habitaten ableiten, die zu einem mittleren Bedarf von 1,5 ha Waldfläche pro Brutpaar führen (Leguan 02.11.2016). Somit wären für die 17 betroffenen Brutpaare Neuwaldbildungen in einem Umfang von 25,5 ha erforderlich. Unter Berücksichtigung der für den Buntspecht einzustellenden Habitatminderungen bis zur 58 d(B)A tags-Isophone bzw. bis zu einer Effektdistanz von 300 m entstehen als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen etwa 26 ha Wald. Weiterhin besiedelt der Buntspecht auch geeignete Knicks und Redder, die zusätzlich in großem Umfang kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist somit sicher von einem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Buntspecht auszugehen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die dargestellten brutpaarbezogenen Ermittlungen der Betroffenheiten von ungefährdeten Brutvogelarten und des dadurch ausgelösten Ausgleichsbedarfs dabei grundsätzlich als vorsorglich anzusehen, da es ausreichend ist, den artenschutzrechtliche Ausgleich gemäß Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung über die entstehenden Habitatminderungen zu ermitteln. In vorliegenden Fall dient die tiefergehende Betrachtung vorrangig der Rechtfertigung der für alle Arten der Brutvogelgilde der älteren Baumbestände angelegten Effektdistanz von 200 m vor dem Hintergrund ergangener Einwendungen der Naturschutzverbände.

Bezüglich der Habitatwahl bestehen große Überschneidungen mit der Gilde der Brutvögel sonstiger Gehölzstrukturen, so dass die Ermittlung der Betroffenheiten und des artenschutzrechtlichen Ausgleichs gemeinsam mit dieser Gilde erfolgt.

In dieser Gilde der nicht an die Höhlen und Nischen älterer Gehölzbestände gebundenen Brutvögel der übrigen Gehölze sind mit **Amsel, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel und Zaunkönig** anpassungsfähige Brutvögel verschiedenster Laubgehölztypen nachgewiesen. Es handelt sich ausschließlich um Arten mit höchstens schwacher Lärmempfindlichkeit

Insgesamt sind für die ungefährdeten gehölzbrütenden Vogelarten unter Berücksichtigung der direkten Verluste und Habitatminderungen Funktionsverluste von 15,29 ha für die linearen Gehölze ermittelt (Knicks, Redder, Feldhecken, Baumreihen und fließgewässerbegleitende Gehölzsäume). Demgegenüber steht unter Berücksichtigung der gleichen Habitatminderungen in Abhängigkeit des

Abstands zur Trasse eine anrechenbare Kompensation von linearen Gehölzstrukturen von 14,19 ha. Dabei werden neben Knicks, Redder, Feldhecken und fließgewässerbegleitenden Gehölzsäumen auch Wandmäntel angerechnet, die als Ökotone einen Übergang zwischen Offenland und Gehölzlebensraum darstellen. Damit verbleibt ein geringes Defizit im artenschutzrechtlichen Ausgleich linearer Gehölze. Der vorhabensbedingte Habitatverlust an flächenhaften Gehölze (verschiedene Waldstandorte, Feuchtgebüsch und Feldgehölze) durch direkte Verluste und Habitatminderungen beträgt insgesamt 6,07 ha. Die Kompensation erfolgt durch die Anlage von naturnahen Feldgehölzen und die Entwicklung von Sumpfwald sowie Laubwald in einem Umfang von insgesamt 30,54 ha. Im Ergebnis wird der notwendige artenschutzrechtliche Ausgleich für die gehölzbrütenden Vögel im Teil A somit vollständig erreicht.

Die vom BUND in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung angeführten Brutplätze von **Waldkauz und Waldohreule** aus dem Jahr 2015 liegen über 2 km vom Vorhaben entfernt. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte können für diese Bruten ausgeschlossen werden.

Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter der Gehölzbiotope und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze inklusive der Siedlungsbereiche (Teil B)
Die für den Teil B gebildete Brutgilde der ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter umfasst wie die Gilde der Brutvögel der älteren Baumbestände im Teil A in erster Linie gehölzbrütende Arten, die Höhlen und Nischen benötigen, wie sie in älteren Baumbeständen und Totholz zu finden sind. Im Untersuchungsraum zum Teil B sind als ungefährdete Brutvogelarten dieser Gilde ebenfalls eine größere Anzahl von Arten nachgewiesen: **Buntspecht, Kleinspecht, Gartenrotschwanz, Sumpfmeise, Weidenmeise, Haubenmeise, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Star und Feldsperling** als höhlenbrütende Arten und **Grauschnäpper, Gartenbaumläufer und Waldbaumläufer** als nischenbrütende Arten.

Baubedingte Tötungen werden durch eine Gehölzfällung und –beseitigung außerhalb der Kernbrutzeit der gehölzgebundenen Brutvogelarten vom 1. März bis 31. August vermieden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 18 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Die in der Gilde zusammengefassten Brutvogelarten besitzen mit Ausnahme des Buntspechtes eine höchsten schwache Lärmempfindlichkeit. Der **Buntspecht** weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf und wird gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr mit einer kritischen Isophone von 58 dB(A) und einer Effektdistanz von 300 m bewertet. Die ermittelte 58 dB(A) tags-Isophone der A 20 befindet sich westlich der A 7 in einem Abstand von 280 m und östlich der A 7 in einem Abstand von 220 m zur Fahrbahn. Von den acht Revierpaaren des Buntspechtes im Untersuchungsraum wurden zwei Revierpaare in der Zone zwischen der für die Gilde berücksichtigten Effektdistanz von 200 m und der kritischen Isophone von 58 d(B)A tags erfasst. Beide Brutpaare liegen jedoch dicht an der A 7 und damit innerhalb der für die A 7 ermittelten Vorbelastung mit einer Min-

derung der Habitateignung von 100 %. Relevante zusätzliche Beeinträchtigungen dieser Brutpaare durch die A 20 können damit ausgeschlossen werden. Die Berücksichtigung des 200 m-Korridors zur Ermittlung der Betroffenheiten der Gilde wird daher seitens des Vorhabenträgers auch für den Buntspecht als ausreichend erachtet. Die diesbezügliche Einwendung der AG 29 ist entsprechend zurückzuweisen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind diese brutpaarbezogenen Ermittlungen der Betroffenheiten von ungefährdeten Brutvogelarten und des dadurch ausgelösten Ausgleichsbedarfs grundsätzlich als vorsorglich anzusehen, da es ausreichend ist, den artenschutzrechtliche Ausgleich gemäß Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung über die entstehenden Habitatminderungen zu ermitteln. In vorliegenden Fall dient die tiefergehende Betrachtung vorrangig der Rechtfertigung der für alle Arten der Brutvogelgilde der älteren Baumbestände angelegten Effektdistanz von 200 m vor dem Hintergrund entsprechender Einwendungen zur artenschutzrechtlichen Behandlung des Buntspechtes.

Die Gilde der höhlen- und nischenbrütenden Brutvögel der Gehölze überschneidet sich mit der Gilde der übrigen gehölzbrütenden Vögel, die in ihrer Brutplatzwahl nicht auf entsprechende Strukturen angewiesen sind und daher weitere Gebüsche und Gehölze inklusive der Siedlungsbereiche als Brutlebensraum nutzen. Hierzu zählen im Untersuchungsraum für den Teil B die folgenden Brutvogelarten: **Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldschnepfe, Ringeltaube, Kuckuck, Waldohreule, Baumpieper, Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Nachtigall, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Waldlaubsänger, Zilpzalp, Fitis, Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen, Schwanzmeise, Pirol, Elster, Kolkrabe, Eichelhäher, Rabenkrähe, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling, Gimpel, Kernbeißer und Goldammer**.

Auch diese Gilde setzt sich überwiegend aus Arten mit höchstens schwacher Lärmempfindlichkeit zusammen. Die **Waldschnepfe, der Kuckuck und die Waldohreule** besitzen nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr jedoch eine mittlere Lärmempfindlichkeit. Sie wurden mit jeweils 1 Revierpaar im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Alle drei Reviere liegen westlich der A 7, wo die kritische 58 dB(A) tags-Isophone in einem Abstand von 280 zur Trasse verläuft. Nur das Revier des Kuckucks liegt dabei in dem Bereich zwischen der Effektdistanz von 200 m und der kritischen Isophone von 58 dB(A) tags, während die Reviere von Waldschnepfe und Waldohreule mit 580 bzw. 650 m Abstand zur Trasse weit außerhalb der relevanten Wirkzone liegen. Hinsichtlich einer einwenderseits unterstellten nicht ausreichenden Berücksichtigung der **Betroffenheit des Kuckucks** ist auf die Ausführungen zur Brutvogelgilde der älteren Baumbestände im Teil A zu verweisen. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Kuckuck ist mit dem Ausgleich der Lebensräume seiner Wirtsarten in einem Korridor von 200 m ausreichend gegeben.

Die Bilanzierung hinsichtlich der Funktionsverluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt wie auch im Teil A gemeinsam für die ungefährdeten gehölzbrütenden Arten. Insgesamt ist für die beiden Brutvogelgilden der gehölzbrütenden Arten unter Berücksichtigung der direkten Flächenverluste und der Habitatminderungen von einem dauerhaften Funktionsverlust von 5.259 m linearer Gehölze und 4,1 ha flächiger Gehölze und Gebüsche. Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Maßnahmenfläche E 2 der Anlage 12, Teil B als Ökokonto 11,05 ha flächige Gehölze als Misch- und Bruchwald sowie als Weidengehölz entwickelt. Als Kompensation für die Verluste linearer Gehölze werden ebenfalls auf der Maßnahmenfläche E 2 als Waldmäntel ausgebildete Gehölzaußenlinien von 2.191 m sowie 471 m Knickneuanlagen auf der Maßnahmenfläche E 1 der Anlage 12, Teil B hergestellt. Darüber hinaus werden Knick-Ökokonten im Naturraum Geest mit einer Knicklänge von 2.607 m angerechnet. Damit sind sowohl die Funktionsverluste flächiger Gehölzbestände als auch linearer Gehölze für die ungefährdeten Brutvogelarten der Gehölze kompensiert. Im Rahmen des Ökokontos zur Maßnahmenfläche E 2 bei Braak erfolgte bereits die Umsetzung, sodass zum Zeitpunkt des Eingriffs auch bereits ältere Gehölzbestände als artenschutzrechtlicher Ausgleich zur Verfügung stehen.

Ungefährdete Gebäudebrüter (Teil A)

Die **Schleiereule** ist als in Schleswig-Holstein ungefährdeter Gebäudebrüter durch das Vorhaben mit zwei Brutplätzen betroffen. Weitere Brutplätze im näheren Umfeld der Trasse konnten im Rahmen der Erfassungen 2014 nicht festgestellt werden. Beide Brutplätze waren im Jahr der Erfassungen 2014 verwaist. Aufgrund des vorangegangenen Kältewinters ist jedoch eine regelmäßige Nutzung anzunehmen. Ein Brutplatz befindet sich im Baufeld, ein weiterer im Bereich einer betriebsbedingten Abnahme der Habitateignung von 60 %.

Der im Baufeld befindliche Brutplatz in einem Einzelgehöft unweit des geplanten Brückenbauwerkes der A 20 über die Schmalfelder Au geht mit der Beseitigung der Gebäude verloren und wird im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme** 1.8 Ar (Anlage 12, Teil A) durch die Anbringung von 3 Nisthilfen an geeigneten Gebäuden ersetzt. Da die Schleiereule in Schleswig-Holstein nicht gefährdet ist, ist eine Anbringung nicht vorgezogen erforderlich. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt auch unter Berücksichtigung eines Zeitverzuges erhalten. Für den zweiten festgestellten Brutplatz in einem Gehöft bei Bullenkloster wird aufgrund der starken Störwirkungen eine Brutplatzaufgabe und damit ein dauerhafter Verlust der Fortpflanzungsstätte angenommen. Auch für diesen Brutplatz werden 3 Nisthilfen an geeigneten Gebäuden angebracht (Maßnahme 9.1 CEF der Anlage 12, Teil A). Da eine Brutplatzaufgabe nicht mit vollständiger Sicherheit voraussagbar ist und die Schleiereule als kollisionsgefährdete Art einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko unterliegt, werden die Ersatzbrutstätten vor Beginn der Brutperiode ausgebracht, in der die Inbetriebnahme der Straße stattfindet, um das ggf. auftretende Tötungsrisiko zu mindern. Auf die Nebenbestimmung Nr. 49 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Die Auswahl der Standorte und die Anbringung der Nisthilfen erfolgt unter Beteiligung von Eulenexperten wie z.B. des Landesverbandes Eulenschutz in SH e.V. Dabei wird mindestens ein Abstand von 1.000 m von der Trasse der A 20 eingehalten. Der Suchraum für die Standorte beträgt durchaus mehrere Kilometer, was unter Berücksichtigung der Biologie der Art jedoch dem für die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erforderlichen räumlichen Zusammenhang entspricht. Die Art ist mit ihrer hohen natürlichen Mortalität und hohen Vermehrungsrate daran angepasst, verwaiste Reviere schnell neu zu besiedeln. Das Vorgehen ist daher nicht zu beanstanden.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von betriebsbedingten Tötungen für die kollisionsgefährdete Schleiereule sind aufgrund des prognostizierten Verlustes beider Brutplätze nicht erforderlich. Eine gelegentliche Besiedlung des lediglich gestörten Brutplatzes ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, stellt aufgrund der Nähe zur Trasse und der starken Abnahme der Habitateignung jedoch nach gutachterlicher Ansicht eine Ausnahme dar und ist somit artenschutzrechtlich nicht relevant. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Ist eine Aufgabe des Brutplatzes mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, sind keine weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, da aufgrund der geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Baubedingte Tötungen werden durch die zeitlichen Regelungen zum Gebäudeabriss vermieden (Maßnahme 0.6 Ar der Anlage 12, Teil A). Auf die Nebenbestimmung Nr. 23 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Der BUND verweist in seiner Stellungnahme zur dritten Planänderung auf eine **größere Anzahl von Brutplätzen der Schleiereule** im Gebiet der Schmalfelder Au aus dem Jahr 2015. Diese seien nicht berücksichtigt worden und führten zu erfüllten Verbotstatbeständen. Die erhebliche **Gefährdung von Individuen durch Bau und Betrieb** der Straße müsse auch zu einer Erweiterung der geplanten CEF-Maßnahmen führen. Die angelegten Wirkzonen seien auch für eine Beurteilung der Betroffenheit nicht angemessen, da jedes Brutpaar einen Aktionsradius von 3 km besitze und die landwirtschaftliche Struktur im Planungsraum zu einem verstärkten Aufsuchen der Straßenränder führe.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die angegebenen Brutplätze weiter als 500 m von der Trasse entfernt seien und daher nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit der A 20 führten. Die Nahrungshabitate der Schleiereule lägen in der Regel im Umkreis bis 500 m zum Brutplatz. Zwar könnten auch größere Aktionsräume nachgewiesen werden, die Wahrscheinlichkeit der Nutzung und die Intensität der Nutzung von Nahrungsräumen nehme jedoch mit der Entfernung zum Brutplatz ab. Es sei auszuschließen, dass die Straße Vorkommensschwerpunkte oder Verbindungswege zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten zerschneide, so dass bei Entfernungen von 960 bis 2.800 m der Trasse von den genannten Brutplätzen nicht von einem systematisch erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei.

Lediglich die Beobachtungen jagender Schleiereulen zur Brutzeit auf dem Einzelgehöft westlich von Schmalfeld beträfen einen Bereich, der in etwa 400 m Entfernung zur Trasse liege, belegten jedoch keine Brut auf dem Gehöft. Zudem sei für die Schleiereule als Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr lediglich eine Effektdistanz von 300 m anzunehmen. Auch der kritische Schallpegel von 58 dB(A) tags liege bei unter 300 m. Bei Annahme einer Brut auf dem genannten Hof seien zudem zentrale Nahrungshabitate südlich der A 20 anzunehmen, so dass keine Verbindungswege zwischen Brutplatz und zentralem Nahrungshabitat zerschnitten würden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit könne somit auch unter Annahme eines dortigen Brutplatzes ausgeschlossen werden. Der Angabe, dass die Aktionsradien der Brutpaare regelmäßig 3 km erreichen, widerspricht der Gutachter des Vorhabenträgers. Straßenränder stellten zwar attraktive Nahrungshabitate dar, ein systematisch erhöhtes Tötungsrisiko werde jedoch nur nahe der Brutplätze erreicht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an und weist die Einwendung diesbezüglich zurück.

Als weitere ungefährdete Gebäudebrüter im Teil A wurden der **Haussperling, der Hausrotschwanz sowie die Mehlschwalbe und die Rauchschwalbe** nachgewiesen. Es sind keine Kolonien der Arten betroffen. Der Hausrotschwanz ist nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr eine schwach lärmempfindliche Art, während die anderen genannten Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen sind, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt.

Als Maßnahme zur Vermeidung von Tötungen bei den erforderlichen Gebäudeabrissen ist ein Aussetzen von Gebäudeabrissen in der Zeit vom 1. März bis zum 20. September (Maßnahmen 0.6 der Anlage 12, Teil A) festgelegt. Die Planunterlagen zur dritten Planänderung sahen im Maßnahmenblatt S 7 der Anlage 12 für den Teil B ein Verbot erst ab dem 10. April vor, weil die Kernbrutzeit der Mehl- und Rauchschwalben erst dann beginnt. Dabei wurde übersehen, dass mit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme auch Tötungen anderer Gebäudebrüter wie Haussperling, Hausrotschwanz, Star, Gebirgsstelze, Bachstelze und Grauschnäpper vermieden werden sollen. Das MELUR hat in seiner Stellungnahme vom 30.03.2017 auf diesen Fehler hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zeiträume auch für den Teil B über die entsprechende Nebenbestimmung Nr. 23 der Ziffer 2.3.6 auf einen Verbotszeitraum vom 1. März bis zum 20. September festgesetzt und das Maßnahmenblatt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (S 7 der Anlage 12, Teil B) entsprechend per Blaueintrag geändert.

Durch direkten Brutplatzverlust sowie Funktionsverlust innerhalb einer Effektdistanz von 100 m sind ein Brutpaar der Rauchschwalbe und ein Brutpaare des Hausrotschwanzes betroffen. Für diese Einzelbrutpaare ist ein erfolgreiches Ausweichen zu prognostizieren, da in der Umgebung unbesetzte Habitate gleicher Qualität vorhanden sind. Die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Ungefährdete Höhlenbrüter und Nischenbrüter in Gebäuden (Teil B)
Im Untersuchungsraum zum Teil B sind als ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter der Gebäude ebenfalls **Rauch- und Mehlschwalbe sowie Haussperling, Hausrotschwanz, Star, Gebirgsstelze, Bachstelze und Grauschnäpper** nachgewiesen. Durch den Abriss der Gebäude des Gehöftes „Am Kamp“ in Lentföhrden sind die genannten Arten durch direkten Verlust von Brutplätzen vom Vorhaben betroffen. Der Abriss des Gebäudekomplexes erfolgt außerhalb ihrer Kernbrutzeit vom 1. März bis 20. September, um Tötungen zu vermeiden. Alternativ können nach Zustimmung durch das LLUR ab Beginn der Brutzeit Vergrämungen durchgeführt werden, die eine Ansiedlung an den Gebäuden verhindert. Als geeignete Maßnahmen ist im Fall einer Vergrämung das Verschließen oder Verhängen der als Nistplatz geeigneten Bereiche an den Gebäuden vorgesehen (Maßnahme S 7 der Anlage 12, Teil B). Auf die Nebenbestimmung Nr. 23 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

An dem Brückenbauwerk der K 81, das abgerissen wird, konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Das Brückenbauwerk über die Schmalfelder Au wird im Zuge der Baumaßnahme nicht verändert, so die dort bekannten Brutplätze der Rauchschwalbe nicht durch Brutplatzverluste betroffen sind. Auch eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirkt, ist nicht zu erwarten, da die Art als störungstolerant auch gegenüber einer baulichen Tätigkeit im Umfeld eingeschätzt wird.

Mit dem Abriss der Gebäude der Gehöftes „Am Kamp“ gehen Brutplätze kleinerer Kolonien von **Rauchschwalbe und Mehlschwalbe** verloren. Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2015 wurden dort 7 Brutpaare der Rauchschwalbe und 3 Brutpaare der Mehlschwalbe festgestellt. Da bereits in früheren Erfassungen beide Arten nachgewiesen werden konnten, ist von einem langfristigen Bestand der Brutplätze auszugehen. Im Untersuchungsraum zum Teil B wurden zudem insgesamt 14 Brutpaare der Rauchschwalbe und keine weiteren Mehlschwalben nachgewiesen, so dass ein Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang durch den Abriss des Gehöftes nicht ausgeschlossen werden kann. Die Folgen des Brutplatzverlustes sind für die ungefährdeten Arten jedoch nicht so gravierend einzuschätzen, dass ein vorgezogener Ausgleich wird. Als **artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme** ist die Anbringung von einer den verloren gehenden Nestern entsprechenden Anzahl rauch- sowie mehlschwalbengeeigneter Nisthilfen an dem zu Widerlagern des Brückenbauwerks der A 20 über die Schmalfelder Au vorgesehen (Maßnahme S 13 der Anlage 12, Teil B). Die Anbringung der Nisthilfen wird durch Experten vorgenommen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 64 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Entgegen der Auffassung der AG 29 ist eine Funktionsfähigkeit der Nisthilfen mit ihrer Anbringung nach fachlichen Kriterien erreicht und nicht erst, wenn eine Besiedlung stattgefunden hat. Hierzu wird auf die grundsätzliche Bewertung der Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen verwiesen, die auf nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen übertragbar ist.

Verbotsrelevante Verluste von Brutplätzen der übrigen nachgewiesenen gebäudebrütenden Arten sind nicht zu erwarten, da weitere geeignete Gebäude als Brutplätze für die Arten im Umfeld vorhanden sind und daher kein Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang eintritt.

Zusammenfassende Bewertung der Brutvogelgilden
Im Rahmen der Gildenbetrachtung werden alle im Bereich des Vorhabens nachgewiesenen europäischen Brutvogelarten in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen und ihre vorhabensbedingten Betroffenheiten berücksichtigt. Die Ableitung von artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet den Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Maßgebliche Auswirkungen auf das lokale Bestandsniveau können ausgeschlossen werden.

2.5 Konfliktanalyse Amphibien

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Amphibien für den Teil A (Laubfrosch und Moorfrosch) in Bezug auf die vorhabensbedingten Wirkungen erfolgt in Kapitel 4.1 des Artenschutzbeitrags zum Teil A sowie in den dazugehörigen Formblättern 7.1 und 7.2 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Leguan Juli 2016). Für den Teil B ist die artenschutzrechtliche Prüfung für die relevanten Arten (Kammmolch und Moorfrosch) in den Kapiteln 5.2.3 und 5.2.4 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Teil B und in den zugehörigen Formblättern beschrieben (Kieler Institut für Landschaftsökologie Juli 2016).

Zusammenfassung der Ergebnisse der Amphibienerfassungen
Im Untersuchungsraum des Teils A konnten bei der Erfassung im Jahr 2011 der Moorfrosch und der Laubfrosch als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Während sich die Funde des Moorfrosches mit einer gewissen Schwerpunktbildung im Umfeld des Schmalfelder Moores, südlich der Hartenholmer Mühle im Bereich des Struvenhüttener Moores und östlich Voßhöhlen über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilen, wurde der Laubfrosch ausschließlich in zwei Gewässern südlich der Hartenholmer Mühle festgestellt (Floristische und faunistische Aktualisierungskartierung 2011, Leguan Februar 2012, Materialband Teil A). Die in 2006 festgestellten zwei weiteren Vorkommen des Laubfrosches konnten in 2011 nicht mehr bestätigt werden. Die Gewässer waren nur temporär und von wenigen Individuen besiedelt. Die 2006 in zwei Gewässern nachgewiesene Knoblauchkröte konnte auch unter Einsatz von Hydrophonen 2011 nicht mehr festgestellt werden. Es ist von einem Erlöschen der Vorkommen auszugehen. Aus den landesweiten Daten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als Fachbehörde sind gehäufte Vorkommen der Knoblauchkröte zum einen östlich des Untersuchungsraumes und zum anderen südwestlich des Untersuchungsraumes westlich der A 7 erkennbar, während im Um-

feld des untersuchten Raumes selbst nur zerstreute und isolierte Vorkommen bekannt sind. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Knoblauchkröte kann daher ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum des Teils B wurde im Rahmen einer im Juni 2016 durchgeführten geländeunterstützten Potenzialabschätzung in zwei Gewässern ein Potenzial für den Kammmolch und in drei Gewässern ein Potenzial für den Moorfrosch abgeleitet. Davon weist ein Gewässer ein Potenzial für beide Arten auf (Fachgutachten zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG, Kieler Institut für Landschaftsökologie Juli 2016, Materialband Teil B).

Tötungsverbot

Tötungen von Amphibien sind bei der Realisierung des Vorhabens in erster Linie bei der Beräumung des Baufeldes, durch ein Einwandern von Individuen in das Baufeld sowie durch betriebsbedingte Kollisionsrisiken zu erwarten. Die Trasse führt durch Bereiche mit Amphibienlaichgewässern und Landlebensräumen des Laub- und des Moorfrosches sowie des Kammmolches. Es wird ein Laichgewässer des Moorfrosches mit einem potenziell mittleren bis großen Bestand durch die Verlegung der K 81 überbaut. Für andere Laichgewässer ist zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von Landlebensräumen und die Zerschneidung von bedeutenden Wanderwegen zwischen Laichgewässer und Landlebensräumen zu signifikant erhöhten Tötungsrisiken führen kann. Der Vorhabenträger sieht im Umfeld der erfassten und potenziellen Laichvorkommen und der abgeleiteten Landlebensräume ein umfassendes Konzept an Amphibienschutzmaßnahmen (temporäre Sperreinrichtungen, Fangen und Umsetzen von Tieren aus dem Baufeld) vor, die, abgestimmt auf die jeweilige örtliche Situation, zum einen baubedingte Tötungen von Amphibien durch die Baufeldräumung als auch durch das Einwandern in das Baufeld vermeiden. Zum anderen sieht die Planung dauerhafte Amphibiensperr- und Leiteinrichtungen vor, die betriebsbedingte Tötungen von Individuen vermeiden.

Störungsverbot

Vorhabensbedingte Störungen von Moorfrosch, Laubfrosch und Kammmolch können durch die Zerschneidung von bedeutenden Wanderwegen der Arten und die damit verbundene Trennung von Laichgewässern und Sommer- sowie Winterlebensräumen auftreten. Es ist zu prüfen, ob auftretende Zerschneidungswirkungen zu einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen können. Der Vorhabenträger sieht in seiner Planung bei einer Betroffenheit von räumlichen Funktionsbeziehungen in erster Linie Lebensraumaufwertungen vor, die zu einer Vervollständigung der verschiedenen Gewässer- und Landlebensräume auf einer Seite der Trasse führen, so dass die von der A 20 ausgehenden Zerschneidungswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß gesenkt werden. Weiterhin werden die geplanten Querungsbauwerke an den Fließgewässern einbezogen, um den Erhalt des Raumverbundes der lokalen Populationen zu begründen.

Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Bereich des Autobahnkreuzes wird ein Laichgewässer des Moorfrosches durch die Verlegung der K 81 direkt in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger sieht zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang eine CEF-Maßnahme in der Niederung der Ohlau vor. Alle zentralen Lebensstätten des Laubfrosches und des Kammmolches sowie alle weiteren zentralen Lebensstätten des Moorfrosches im Untersuchungsraum bleiben erhalten. Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können darüber hinaus durch den Verlust von essenziellen Landlebensräumen im Umfeld der Laichgewässer eintreten. Mit den vorgesehenen Lebensraumaufwertungen sieht der Vorhabenträger ein umfassendes Maßnahmenkonzept vor, um dies zu verhindern.

Im Folgenden wird artbezogen geprüft, ob Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eintreten können. Dabei ist auf jedes betroffene Gewässer im Untersuchungsraum einzugehen.

Laubfrosch

Laubfrösche wurden in den **Gewässern A20WAm23 und A20WAm23a** nachgewiesen (Floristische und faunistische Aktualisierungskartierung 2011, Leguan Februar 2012, Materialband Teil A). Das Gewässer A20WAm23 mit 28 festgestellten Rufern befindet sich bei Bau-km 23+850 in einem Abstand von 150 m zur Trasse der A 20 und damit im Aktionsradius der Art. Als Aktionsradius für den Laubfrosch, in dem sich der Großteil der Population ganzjährig aufhält, wird ein Radius von 500 m um die Laichgewässer angenommen. Tötungsrisiken sind für migrierende Tiere in der Zuwanderung zum und der Abwanderung vom Gewässer gegeben. Trotz des Vorhandenseins geeigneter Landlebensräume und Gehölzbestände im Umfeld des Gewässers ist davon auszugehen, dass ein Teil der Laichgemeinschaft den in etwa 550 m Entfernung liegenden Wald „Im Vieh“ als Landlebensraum nutzt. Der Trassenbereich selbst ist in diesem Bereich als Acker genutzt und als Landlebensraum für die Art ungeeignet.

Zum Schutz der an- und abwandernden Individuen ist von Bau-km 23+218 bis Bau-km 24+420 zunächst die Anlage einer temporären laubfroschgeeigneten Amphibiensperreinrichtung beidseitig des Baufeldes vorgesehen. Dabei wird auch die Anschlussstelle Hartenholm östlich der L 79 einbezogen, so dass eine Abschirmung des Baufeldes nach Westen erreicht wird. Abhängig vom geplanten Baubeginn in diesem Bereich sind zwei alternative Vorgehensweisen in den Planunterlagen dargestellt (Maßnahmen 8.6 M/Ar der Anlage 12, Teil A): Zum einen ist die Errichtung der Sperrzäunung in den Wintermonaten (in der Regel November bis Mitte Februar) vor Einsetzen der Frühjahrswanderung möglich, wenn das Vorkommen von Amphibien im intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich des Baufelds weitgehend auszuschließen ist. Auf der jeweils gewässerabgewandten Seite werden zusätzlich laubfroschgeeignete Fangeimer eingesetzt, die während der Wanderungszeiten zweimal täglich kontrolliert werden. Die Tiere werden in das Umfeld des Laichgewässers A20WAm23 verbracht. Nach Abschluss der Wanderungen werden die Fangeimer entfernt. Alternativ kann die Errichtung der Sperrzäune in den Frühjahrs- und Frühsommermonaten (in der Regel

Mitte April bis Ende Juni) stattfinden, wenn sich ein Großteil der Individuen in und am Laichgewässer befindet. Eine Installation von Fangeimern kann dann entfallen, weil die Tiere unmittelbar nach dem Aufbau des Schutzmaßnahmen kein Wanderverhalten zeigen und im Umfeld des Laichgewässers ausreichend Landlebensräume vorhanden sind. Vor Baubeginn ist jedoch das Baufeld vorsorglich einmalig auf Amphibien abzusuchen und gefundene Tiere in den Bereich nördlich der Trasse zu verbringen. Ein Absuchen ist zwar im Grundsatz mit Unsicherheiten verbunden, im vorliegenden Fall jedoch mit guten Erfolgsaussichten möglich, da es sich mit Ausnahme eines Gehölzstreifens um Ackerflächen und Intensivgrünland handelt, die keine geeigneten Lebensräume des Laubfrosches darstellen.

Die temporären Sperrzäune bleiben über die gesamte Bauzeit erhalten und werden regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft. Bis zum Betriebsbeginn werden die temporären Schutzzäune durch dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen ersetzt, so dass eine Vermeidung von betriebsbedingten Tötungen wirksam erreicht wird. Die dauerhaften Amphibiensperrzäune im beschriebenen Bereich werden ebenfalls „laubfroschsicher“ ausgebildet, wie der Vorhabenträger mit Erwiderung zur Stellungnahme des BUND zur zweiten Planänderung und einer entsprechenden Änderung des Maßnahmenblattes 8.6 M/Ar in Anlage 12 klargestellt hat. Auf die Nebenbestimmungen Nr. 31 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Bau- und betriebsbedingte Tötungsrisiken des Laubfrosches können hiermit auf ein Niveau gesenkt werden, das dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Mit Baubeginn werden die südlich der Trasse gelegenen Landlebensräume des Waldstücks „Im Vieh“ vom beschriebenen Laichgewässer abgeschnitten. Es handelt sich um einen älteren Gehölzbestand, der insbesondere als Winterlebensraum von Laubfröschen von Bedeutung sein kann. Während der Bauphase ist kein Austausch zwischen dem Wald und dem Laichgewässer möglich. Aus diesem Grund sieht die Planung die Durchführung von CEF-Maßnahmen vor, mit denen im Umfeld des Laichgewässers vor Baubeginn Überwinterungshabitate hergestellt werden, die unter Berücksichtigung der dort bereits vorhandenen geeigneten Gehölzbestände mit der Anlage von Totholz- und Steinhaufen das Angebot an Winterverstecken ergänzen (Maßnahme 8.7 A/CEF der Anlage 12, Teil A). Auf die Nebenbestimmungen Nr. 32 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Das nördlich der Trasse verbleibende Angebot an Sommerlebensräumen ist bereits ausreichend, so dass während der Bauphase insgesamt kein Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang eintritt. Ein Austausch zwischen den nördlich und südlich der Trasse gelegenen Habitatelementen wird bauzeitlich nicht möglich sein. Diese Zerschneidung wird vom Vorhabenträger aufgrund der lokalen Bestandsgröße und der zeitlich begrenzten Wirkung nicht als erhebliche Störung der lokalen Population im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gewertet.

Die Planung sieht weiterhin vor, das Brückenbauwerk über die Mühlenau vor der Betriebsphase mit dauerhaften Amphibienleitanlagen als Querungshilfe für den Laubfrosch herzustellen und so die Austauschbeziehungen zwischen den Lebensräumen nördlich und südlich der Trasse wieder zu er-

möglichen. Der Durchlass ist mit seiner lichten Weite von 10,5 m und einer mindestens 2 m breiten Berme für Amphibien grundsätzlich geeignet. Zusätzlich erfährt die Mühlenau durch die Entwicklung von Gewässerrandstreifen und eine abgeflachte Gestaltung der Uferbereiche eine Aufwertung als Leitlinie für wandernde Amphibien. Unter Berücksichtigung der lenkenden Wirkung der Amphibienleiteinrichtungen wird mit den beschriebenen Maßnahmen die Verbindung zwischen den nördlich und südlich der Trasse liegenden Lebensräumen der lokalen Population wiederhergestellt, so dass auch dauerhaft keine erhebliche Störung eintritt.

Zusätzlich hat der Vorhabenträger sowohl nördlich als auch südlich der A 20 Lebensraumaufwertungen vorgesehen. Beidseitig werden im Rahmen der Maßnahmen 8.7 A und 8.8 A jeweils ein neues Laichgewässer angelegt, trassenparallele Gehölzpflanzungen angelegt und Hochstämme gepflanzt. Die Nutzung der Flächen ist als extensives Grünland vorgesehen, zum Teil sollen sich Hochstaudenfluren entwickeln. Die Ausgleichsmaßnahmen tragen dazu bei, die Laubfroschlebensräume langfristig zu stärken.

Der Artenschutzbeitrag betrachtet über die Laichgemeinschaft des Gewässers A20WAm23 hinaus auch die Frage von bestandsstabilisierenden Zuwanderungen aus weiteren Laichgemeinschaften im Sinne eines Lebensraumzusammenhangs einer lokalen Population. Das Gewässer **A20WAm23a** mit zwei festgestellten Rufern befindet sich nördlich des Gewässers A20WAm23 in einem Abstand von 380 m zur Trasse. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist mit dem Auftreten von Einzeltieren, die vermutlich aus dem Gewässer A20WAm23 migriert sind, hinsichtlich des Tötungsverbotes sowie des Störungsverbotes nicht verbunden, ebenso wie eine Wertgebung als dauerhaft besiedeltes Gewässer mit hoher Wahrscheinlichkeit verneint werden kann. Die Verbindungswege zwischen den beiden Gewässern werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dennoch kann das Gewässer von dem dargestellten Maßnahmenkonzept profitieren.

Weitere Laubfroschvorkommen im Untersuchungsraum sind aktuell nicht nachgewiesen. Durch die in 2011 durchgeführten Untersuchungen kann ausgeschlossen werden, dass bis zu einer Entfernung von 650 m von der Trasse weitere Laubfroschvorkommen südlich der A 20 vorhanden sind. Die nächsten bekannten Vorkommen der Art befinden sich etwa 3 km südlich im näheren Umfeld von Struvenhütten. Ein regelmäßiger Austausch von Individuen über diese Entfernung ist auszuschließen, so dass die ausschließlich temporäre Unterbrechung potenzieller Austauschbeziehungen mit diesen Gewässern keine signifikanten Auswirkungen auf die Population im Untersuchungsgebiet entfaltet.

Die Einwender fordern diesbezüglich eine vertiefte Betrachtung der **Metapopulation im Gesamtraum des „Kisdorfer Wohldes“**, zu der die durch das Vorhaben betroffene Teilpopulation „Bullenkloster“ gehöre. Die Teilpopulation stelle mit 30 Rufern etwa 15% des Gesamtbestandes der Metapopulation dar und sei als sogenanntes „Source-Habitat“ für dessen Fortbestand von großer Be-

deutung. Ein Aussterben der Teilpopulation „Bullenkloster“ würde die Aussterbewahrscheinlichkeit der Gesamtpopulation deutlich erhöhen. Durch die Wirkungen der Trasse werde die Erreichbarkeit von Teillebensräumen südlich der A 20 und westlich der Anschlussstelle Hartenholm erschwert. Zusätzlich stelle die A 20 eine akustische Barriere dar, die verhindere, dass rufende Männchen für anwandernde Weibchen zu hören sind. Es sei zudem völlig unbekannt, ob die 30 m lange Unterquerung der Mühlenau von den Tieren gefunden und auch unterquert werde. Aufgrund der geringen Breite würde sich dort keine durchgängige Vegetation etablieren können. Daher sei davon auszugehen, dass die Teilpopulation „Bullenkloster“ verschwinden und damit das Verbot der erheblichen Störung und des Verlustes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte eintreten werde.

Hierzu ist zunächst grundsätzlich anzumerken, dass die Untersuchung von Metapopulationsbeziehungen nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung ist. Die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die lokale Population werden in den Planunterlagen im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG geprüft. Die Betrachtung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang und auch die Abgrenzung einer lokalen Population sind nicht so weit zu fassen, als dass sie im Sinn einer Metapopulation zu verstehen sind, die sich durch sporadischen Genaustausch kennzeichnet. Den weitesten im Artenschutz zu prüfende Rahmen stellt die lokale Population dar, die sich nach der LANA (2009) als Gruppe von Individuen einer Art definieren lässt, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Der Vorhabenträger hat dargestellt, dass ein regelmäßiger Austausch von Individuen zwischen der betroffenen Laichgemeinschaft des Gewässers A20WAm23 und den 3 Kilometer entfernten Laichgemeinschaften auszuschließen ist. Dies entspricht auch der Einschätzung der Aktionsräume der Art in der Internetveröffentlichung zu Geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de), die der Art einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer zusprechen, wie ihn auch der Vorhabenträger zu Grunde gelegt hat. Lediglich ausnahmsweise könnten danach auch Wanderstrecken von 4 bis max. 12 Kilometern zurückgelegt werden, so z.B. bei der Besiedlung neuer Gewässer durch Jungtiere. Dies stellt jedoch keinen regelmäßigen Austausch im Sinn einer lokalen Population, sondern einen maximal sporadischen Austausch im Sinn einer Metapopulation dar.

Die Kritik, dass das Bauwerk über die Mühlenau für die Individuen nicht zu finden sei und aufgrund seiner Durchwanderungslänge von 30 m und der deshalb fehlenden Vegetation nicht durchwanderbar sei, ist ebenfalls zurückzuweisen. Zum einen liegt das Brückenbauwerk in direkter Linie zwischen den maßgeblichen Laubfroschhabitaten, dem Laichgewässer und dem Wald „Im Vieh“. Zum anderen sieht die Planung „laubfroschsichere“ Amphibienleiteinrichtungen vor, die wandernde Tiere zum Bauwerk leiten. Mit seiner Dimensionierung geht das Bauwerk weit über die gemäß Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen (MAmS 2000) geforderten Maße einer klassischen Querungshilfe für Amphibien hinaus. Danach wandern Amphibien auch durch kleine Durchlässe ohne Be-

wuchs. Bei einer lichten Höhe des Bauwerkes von 3,00 m und einer Länge von 32,50 m zwischen den Geländern spricht zwar einiges dafür, dass die Vegetation aufgrund fehlenden Lichteinfalls insbesondere von Norden her nicht die gesamte Unterführungslänge bedecken wird, andererseits wird die Unterführung des Gewässers mit naturnaher Gestaltung seiner Ufer zumindest ufernah einen weitestgehend durchgehenden Bewuchs ermöglichen. Unabhängig von diesem nur schwer voraussagbaren Sachverhalt ist eine Eignung als Querungshilfe für Amphibien in jedem Fall gegeben, da ein Bewuchs für diese Funktion nicht gegeben sein muss. Entscheidend ist dagegen eine ausreichende Feuchtigkeit, die hier aufgrund der Unterführung der Mühlenau gegeben ist.

Damit ist auch sichergestellt, dass sowohl regelmäßige als auch möglicherweise sporadische Zu- und Abwanderungen zum Laichgewässer nördlich der A 20 nach Abschluss der Bauphase stattfinden können. Abschließend ist daher festzustellen, dass eine dauerhafte Abtrennung der Laubfroschlebensräume nicht erfolgt und damit erhebliche Störungen der Wanderbeziehungen ausgeschlossen werden können. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG sind im Ergebnis nicht berührt.

Moorfrosch

Der **Moorfrosch ist im Untersuchungsgebiet des Teils A** häufiger zu finden als der Laubfrosch. Er wurde in den Gewässern A20WAm01, A20WAm08, A20WAm13, A20WAm16, A20WAm18, A20WAm19, A20WAm21, A20WAm23, A20WAm25a, A20WAm25, A20WAm29a und A20WAm29 gefunden. Die Individuenzahlen schwanken von einzelnen bis wenigen Tieren bis hin zu maximal 60 Individuen im Gewässer A20WAm18 (Floristische und faunistische Aktualisierungskartierung 2011, Leguan Februar 2012, Materialband Teil A). Als Aktionsradius der Art wird ein Radius von 300 m um das Laichgewässer angenommen, da sich der Großteil der Population innerhalb dieses Radius aufhält. Dabei ist aber auch die lokale Lebensraumsituation zu berücksichtigen, da bei weiter entfernten attraktiven Landlebensräumen auch weitere Wanderungen stattfinden können.

Die Einwender kritisieren die Annahme eines **durchschnittlichen Aktionsradius von 300 m**. Untersuchungen aus Nordrhein-Westfalen hätten gezeigt, dass auch erhebliche Anteile von Laichgemeinschaften Sommerlebensräume nutze, die sich wesentlich weiter entfernt vom Laichgewässer befinden. Die Betrachtung eines Raumes von 300 m um ein Laichgewässer reiche zudem nicht aus, um die Wechselwirkungen in der Metapopulation zu erfassen. Diese müssten bekannt sein, um die Wirkungen des Vorhabens auf den Moorfrosch einschätzen zu können. Potenzialanalysen seien hierzu zu ungenau. Gefordert wird daher die Berücksichtigung eines Aktionsradius von 500 m. Sollte dieser Forderung nicht nachgekommen werden, seien vertiefende Untersuchungen zu Wanderverhalten und Sommer- und Winterlandlebensräumen durchzuführen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Erfassungen in Punkt 1.4 dieser Ziffer verwiesen.

Um bewerten zu können, ob der vom Vorhabenträger angelegte Aktionsradius von 300 m zu gering ist, sind zunächst die im Artenschutzbeitrag dargestellten Konflikte und das in Anlage 12 dargestellte Maßnahmenkonzept im Einzelnen daraufhin zu bewerten, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen sind. Schließlich beruft sich der Vorhabenträger nicht ausschließlich darauf, dass außerhalb von 300 m keine relevanten Landlebensräume oder Wanderwege hinsichtlich ihrer Betroffenheit zu bewerten sind, sondern verweist auch auf den Einzelfall. Erfasst wurden die relevanten Gewässer in einem Korridor von 500 m beidseitig der Trasse, so dass eine ausreichende Datengrundlage zur Überprüfung gegeben ist.

Im **Gewässer A20WAm01** wurde ein Bestand von 30 Moorfröschen ermittelt. Das Gewässer liegt in ca. 270 m Abstand zur A 20, die in diesem Bereich in Dammlage zur Überführung der Schmalfelder Au geführt wird. Mit den sich nach Norden und Westen großflächig ausdehnenden Waldbereichen und den Grünländern am Nordufer der Schmalfelder Au sind im Umfeld ausreichend geeignete Landlebensräume des Moorfrosches vorhanden. Systematische Gefährdungen durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sind daher an der Trasse nicht zu erwarten, auch sich wenn das Gewässer noch innerhalb der durchschnittlichen Aktionsdistanz der Art befindet. Essenzielle Landlebensräume sind nicht betroffen. Ebenso kann die Zerschneidung bedeutender Wanderwege ausgeschlossen werden. Die Anrampungen des Dammbauwerkes können für einzelne, nicht auszuschließende Individuen zudem einen Kanalisationseffekt hervorrufen, durch den die Tiere in die Niederung der Schmalfelder Au geleitet werden. Somit bleibt auch ein sporadischer Austausch mit möglichen Lebensräumen südlich der A 20 möglich.

Das **Gewässer A20WAm08** befindet sich in 530 m Entfernung zur Trasse. Geeignete Landlebensräume sind im Umfeld vorhanden, Konflikte mit dem Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Weitere vier **Vorkommen des Moorfrosches wurden im Schmalfelder Moor** ermittelt. Während in den Gewässern A20WAm13 und A20WAm16 nur wenige Individuen nachgewiesen wurden, beherbergen die Gewässer A20WAm18 und A20WAm19 Vorkommen von 60 bzw. 40 Individuen:

Das **Gewässer A20WAm13** liegt in 460 m Entfernung zur Trasse südlich der A 20 und ist in geeignete Landlebensräume der Art eingebunden. Konflikte mit dem Vorhaben können daher ausgeschlossen werden.

Im **Gewässer A20WAm16** wurde 2011 eine kleine Laichgemeinschaft des Moorfrosches nachgewiesen. Die 2006 noch vorhandenen Arten Laubfrosch und Knoblauchkröte wurden 2011 nicht mehr gefunden. Das Laichgewässer liegt in etwa 80 m Entfernung zur Trasse bei Bau-km 19+220 und bleibt als zentrale Lebensstätte erhalten. In den umliegenden jungen Gehölzbeständen liegen die Winterlebensräume der Laichgemeinschaft, die zu einem großen Teil durch die Trasse überbaut werden und damit als essenzielle Überwinterungsquartiere verloren gehen. Westlich und östlich an

den Gehölzbestand angrenzend gehen durch den Bau der Trasse darüber hinaus mit den dort befindlichen Grünlandflächen Sommerlebensräume des Moorfrosches verloren. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen sieht die Planung die Errichtung einer temporärer Amphibiensperreinrichtung beidseitig des Baufeldes vor, die während der der Hauptlaichzeit zwischen Ende März und Mitte April bis in 300 m Entfernung beidseitig des Gewässers aufgestellt werden, wenn sich der Großteil der Tiere im Gewässer aufhält. In der vorlaufenden Zeit der Winterruhe von Anfang November bis Mitte Februar erfolgt die Gehölzfällung der überwiegend jungen Gehölze des Winterlebensraumes. Dabei werden die Wurzelstöcke nicht gerodet und die vorhandenen Laubhaufen auf der Fläche belassen. Das Entfernen der Wurzelstöcke erfolgt dann erst nach Errichtung der Leiteinrichtungen, ebenso wie die Baufeldräumung im übrigen Eingriffsbereich. Mit diesem speziellen Maßnahmenkonzept der Maßnahme 4.1 M/Ar (Anlage 12, Teil A) soll eine größtmögliche Vermeidung baubedingter Tötungen erreicht werden. Dabei ist der exakte Zeitpunkt der Errichtung der temporären Schutzzäune aufgrund der Witterungsabhängigkeit im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch Experten festzulegen. Auf die Nebenbestimmungen Nr. 33 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Die temporären Amphibienschutzmaßnahmen werden bis zur Errichtung der dauerhaften Amphibienleiteinrichtungen zu Betriebsbeginn funktionstüchtig gehalten. Baubedingte Tötungen können somit auf ein Maß gesenkt werden, dass nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Betriebsbedingte Tötungen werden mit der zwischen Bau-km 18+865 bis Bau-km 19+814 vorgesehenen dauerhaften Amphibienleitanlage vermieden, die auch eine Tierquerungshilfe im Schmalfelder Moor bei Bau-km 19+700 (Bauwerk 6.03) umfasst. Der eingriffsbedingte Verlust von Überwinterungsquartieren wird nördlich der Trasse vorgezogen im Rahmen der Maßnahme 4.2 A/CEF (Anlage 12, Teil A) ersetzt. Aus den bei der Gehölzfällung gewonnenen Gehölzschnitt werden Totholzhaufen und alternativ Steinhaufen als Ersatzüberwinterungsquartiere hergestellt, so dass bis zu dem auf die Rodung folgenden Herbst (September) ein ausreichendes Angebot im Umfeld des Gewässers vorhanden ist. Beschädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte können so vermieden werden. Auf die Nebenbestimmungen Nr. 34 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Zur Stärkung des Vorkommens sind weiterhin die Anlage von Knicks und Hochstaudenfluren, die Extensivierung des vorhandenen Grünlands sowie die Anlage von Kleingewässern mit einer Eignung für den Moorfrosch vorgesehen. Mit Baubeginn gehen auch die südlich des Baufeldes vorhandenen Landlebensräume der Laichgemeinschaft verloren. Mit Durchführung der Maßnahme 4.2 A/CEF wirken sich diese Verluste jedoch nicht erheblich auf das lokale Vorkommen aus.

Das **Gewässer A20WAm18** liegt in 560 m Entfernung zur Trasse am nördlichen Rand des Schmalfelder Moores. Konflikte mit dem Vorhaben können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Das **Gewässer A20WAm19** mit einem Bestand von ca. 40 Moorfröschen befindet sich bei Bau-km 21+100 in 140 m Entfernung zur A 20 und in unmittelbarer Nähe des Baufeldes für die Überführung des Wirtschaftsweges „Auf der Schanze“. In unmittelbarer Umgebung des Gewässers befindet

sich ein entwässerter Birkenbruchwaldbestand, der als Sommer- und Winterlebensraum von Bedeutung ist. Während die nördlich daran angrenzenden Ackerlebensräume als ungeeignet für die Art gelten, ist für die südlich angrenzenden Grünlandflächen, die von der Trasse der A 20 durchschnitten werden, eine Lebensraumeignung als Sommerlebensraum gegeben. Es wird angenommen, dass ein Teil der Population das Grünland südlich der geplante A 20 und auch dort vorhandene Knickstrukturen als Landlebensraum nutzt. Hierdurch und durch die geringe Entfernung zum Baufeld besteht eine unmittelbare Gefahr der Tötung durch die Baufeldräumung und das Baugeschehen. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen wird das Baufeld während der Winterruhe vor Einsetzen der Frühjahrswanderung beidseitig mit temporären Amphibienschutzzäunen abgeschirmt (Maßnahme 6.9 Ar der Anlage 12, Teil A). In diesem Zeitraum ist aufgrund der überwiegenden Eignung als Sommerlebensraum nicht damit zu rechnen, dass sich viele Tiere im Baufeld befinden. Mittels Fangeimern auf der gewässerabgewandten Seite der Zäune werden dennoch aus dem Baufeld oder von Süden zum Laichgewässer anwandernde Individuen abgefangen und in das Umfeld des Laichgewässer verbracht. An der nördlichen Sperreinrichtung können die Fangeimer nach dem Abklingen der Frühjahrswanderung zum Laichgewässer entfernt werden. Die Sperrzäune bleiben funktionstüchtig erhalten, bis eine dauerhafte Amphibienleiteinrichtung bis zum Betriebsbeginn errichtet wurde. An der südlichen Sperreinrichtung wird das Fangen und Umsetzen auch in den folgenden beiden Jahren durchgeführt, um sicherzustellen, dass Jungtiere, die im ersten Jahr noch keine Wanderungen zum Laichgewässer unternehmen, in den Folgejahren bis zur Laichbereitschaft ebenfalls das Gewässer erreichen. Ist die Wanderung nach dem dritten Jahr beendet, können Fangeimer und Sperrzäune entfernt werden, da keine weiteren Wanderungen mehr aus diesem Bereich zum Laichgewässer hin zu erwarten sind und sich die Individuen der Laichgemeinschaft ausschließlich nördlich der Trasse aufhalten werden. Die Errichtung von dauerhaften Amphibienleitzäunen bis zum Beginn der Betriebsphase ist daher auch nur nördlich der A 20 erforderlich. Um die Tiere vor einem Einwandern in das Baufeld der Überführung des Wirtschaftsweges (Bauwerk 6.04) abzuhalten, werden dort ebenfalls beidseitig temporäre Amphibiensperrzäune vorgesehen. Eine dauerhafte Installation von Amphibienschutzmaßnahmen ist hier nicht erforderlich, da sich das Tötungsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand mit dem Bau der Überführung nicht verstärkt. Auf die Nebenbestimmung Nr. 34 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Beschädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Moorfroschbestandes im Gewässer A20WAm19 sind mit dem Bau der A 20 und des Überführungsbauwerkes des Wirtschaftsweges „Auf der Schanze“ nicht verbunden. Nördlich der Trasse bleiben mit ca. 4 ha verbleibendem Waldbestand und angrenzendem Grünland ausreichend Landlebensräume erhalten. Entsprechende Wälder können ab einer Mindestgröße von 1 ha auch bei größeren Vorkommen einen guten Erhaltungszustand gewährleisten. Auch die Gehölzverluste durch den Bau der Überführung schlagen hier nicht signifikant zu Buche. Da für die lokale Population ausreichend Lebensräume im Umfeld des Gewässers erhalten bleiben, sind auch keine erhebliche Störungen von Wanderungsbewegungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung einer gleichbleibenden prognostizierten Nutzung des Wirt-

schaftsweges erfolgt durch den Bau der Überführung auch keine stärkere Abtrennung des Bestandes nach Westen. Auch bei verändertem Höhenniveau ist der Wirtschaftsweg von Individuen überwind- oder nördlich umwanderbar.

Die Einwender sehen im Bereich des Schmalfelder Moores die **Metapopulation** der vier beschriebenen Moorfroschgewässer durch die Trennwirkung der Trasse gefährdet. Während für den Bestand des Laichgewässers A20WAm16 eine eingeschränkte Erreichbarkeit durch das geplante Querungsbauwerk im Schmalfelder Moor gewährleistet würde, werde das Gewässer A20WAm19 in seiner ökologischen Funktion als Fortpflanzungsstätte beschädigt. Ein Ausweichen der Tiere nach Norden sei jedenfalls mangels geeigneter Lebensräume nicht möglich. Daher werde eine Untersuchung dieser Teilpopulation und der Nutzung der südlich der Trasse gelegenen Landhabitate beantragt.

Der Vorhabenträger hat in seinem Artenschutzfachbeitrag (Leguan Juli 2016, Materialband Teil A) dargelegt, dass auf der Nordseite der A 20 eine Beschädigung der zentralen Lebensstätten der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht gegeben sei, da dort auch nach dem Bau der A 20 ausreichend Winter- und Sommerlebensräume für den Moorfrosch vorhanden sind. Dies hat er mit der Größe des verbleibenden Waldbestandes begründet. Die betroffene Moorfroschpopulation stellt mit 40 Individuen eine Population mittlerer Größe dar, so dass der Umfang der verbleibenden Lebensräume ausreichend ist und sich die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung der Fachgutachter des Vorhabenträgers anschließt. Die Forderung nach einer Untersuchung der Landlebensräume ist zurückzuweisen. Die Feststellung der Nutzung von Landlebensräumen von Amphibien stellt sich als äußerst schwierig dar, so dass sie nur in Sonderfällen zur Anwendung kommt. Da in diesem Fall der Fortbestand der Laichgemeinschaft nachweislich gesichert ist, besteht auch kein Anlass zu weiteren Untersuchungen.

Hinsichtlich der Forderung der stärkeren Betrachtung der Metapopulation zwischen den Moorfroschvorkommen im Schmalfelder Moor ist auf die Ausführungen zum Laubfrosch zu verweisen. Die artenschutzrechtliche Prüfung verlangt keine Analyse der Austauschbeziehungen von Metapopulationen. Ein Mindestmaß an Austauschmöglichkeiten wird zudem durch das bei Bau-km 19+700 vorgesehene Durchlassbauwerk erhalten, der über Amphibienleiteinrichtungen alle Moorfroschvorkommen im Schmalfelder Moor verbindet und eine Nutzungsmöglichkeit für den sporadischen Austausch zwischen den nördlich der A 20 gelegenen und dem südlich der A 20 vorhandenen Moorfroschvorkommen ermöglicht (Maßnahme 4.1 M/Ar der Anlage 12, Teil A).

Das **Gewässer A20WAm21** liegt in einer Entfernung von 410 m südlich der A 20 bei Bau-km 22+900. Seine Entfernung zum Baufeld der Anschlussstelle Hartenholm und dem Ausbaubereich der L 79 beträgt etwa 200 m. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da das Gewässer in einem Biotopkomplex mit Ruderalfluren, Feuchtgebüschen und mesophilem Grünland liegt, die eine hohe Eignung als Landlebensraum aufweisen. Das Gewässer liegt in einer Ent-

fernung von etwa 900 m zu dem nördlich der Trasse und östlich der L 79 gelegenen Gewässer A20WAm23. Ein regelmäßiger Individuenaustausch zwischen den beiden Gewässern ist aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung der L 79 schon im Ist-Zustand auszuschließen, so dass mit der temporären Zerschneidung während der Bauphase keine Störungen der lokalen Population zu erwarten sind.

Für das mit einer geringen Individuenzahl besiedelte **Gewässer A20WAm23** sind unter Berücksichtigung des für den Laubfrosch beschriebenen Maßnahmenkonzeptes (Maßnahme 8.6 M/Ar der Anlage 12, Teil A) keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Mit Betriebsbeginn wird ein Austausch zwischen den nördlich und südlich der A 20 gelegenen Lebensräumen durch das Querungsbauwerk über die Mühlenau wieder möglich sein.

Im **Gewässer A20WAm25a** konnten im Jahr 2011 lediglich zwei Laichballen des Moorfrosches gefunden werden. Die wenig geeignete Habitatqualität lässt den Gutachter des Vorhabenträgers daher nur auf eine temporäre Besiedlung schließen, die keine artenschutzrechtliche Wertgebung veranlasst.

Das **Gewässer A20WAm25** weist dagegen eine höhere Habitateignung für den Moorfrosch auf. Obwohl nur im Jahr 2006 Nachweise von ca. 40 Individuen erbracht werden konnten, wird daher trotzdem ein Vorkommen des Moorfrosches für die Planung angenommen. Das Gewässer liegt bei Bau-km 27+280 in etwa 140 m Entfernung südlich der A 20. In der Umgebung des Gewässers befinden sich zum Teil auch extensiv genutzte Grünlandflächen, die als Landlebensräume geeignet sind und weitestgehend erhalten bleiben. Während der Bau- und Betriebsphase ist aufgrund der Entfernung der Trasse zum Laichgewässer von signifikant erhöhten Tötungsrisiken auszugehen. Der Vorhabenträger hat daher vorgesehen, das Baufeld mit temporären Amphibiensperrzäunen beidseitig abzuschirmen, wobei auch im Bereich der Buerwischbek ein Eindringen in das Baufeld zu verhindern ist. Die Schutzzäune werden in der Zeit der Winterruhe vor Einsetzen der Frühjahrswanderung hergerichtet (Maßnahme 11.8 Ar der Anlage 12, Teil A). In diesem Zeitraum ist ein Vorkommen von Individuen auf den betreffenden Flächen weitgehend auszuschließen, da sich keine geeigneten Winterlebensräume im Eingriffsbereich befinden. Um ggf. nördlich des Baufeldes überwinternden Moorfröschen und Einzeltieren im Baufeld das Anwandern zum Laichgewässer zu ermöglichen, werden jeweils auf der Nordseite der Sperrzäune Fangeimer aufgestellt, die zweimal täglich zu leeren und die gefangenen Individuen in das Umfeld des Laichgewässers zu verbringen sind. Nach Beendigung der Anwanderungsphase werden die Fangeimer entfernt. Da das Wandergeschehen stark witterungsabhängig ist, sind die konkreten Zeitpunkte der durchzuführenden Maßnahmen durch Experten im Rahmen der Umweltbaubegleitung festzulegen. Die temporären Schutzzäune werden während der Bauphase regelmäßig überprüft und funktionstüchtig erhalten. Bis zum Betriebsbeginn werden sie durch dauerhafte Amphibienleitzäune ersetzt und das Querungsbauwerk über die Buerwischbek amphibiengerecht gestaltet, so dass eine Querungsmöglichkeit bestehen

bleibt. Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden die bau- und betriebsbedingten Tötungsrisiken für den Moorfrosch auf ein Maß gesenkt, das dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Als Überwinterungslebensräume sind im Umfeld des Gewässer vor allem die vorhandenen Knicks und linearen Gehölzstrukturen geeignet, die sich in erreichbarer Nähe sowohl nördlich als auch südlich der Trasse befinden. Aufgrund des relativ homogenen Umfeldes sind jedoch gerichtete Wanderungen über die Trasse hinweg nicht zu erwarten, so dass es nicht zu einer erheblichen Störung der lokalen Population kommt. Es verbleiben südlich der Trasse auch ausreichend geeignete und für die Art erreichbare Strukturen, die durch den geplanten gewässerbegleitenden Gehölzsaum an der Buerwischbek noch ergänzt werden. Somit ist mit dem Vorhaben auch kein Verlust essenzieller Landlebensräume verbunden. Als Sommerlebensraum sind im Umfeld der Trasse geeignete Grünlandflächen ausgebildet, die nur randlich angeschnitten werden. Unter Berücksichtigung des dargestellten Maßnahmenkonzeptes zur Vermeidung von Tötungen können somit artenschutzrechtliche Konflikte für das Gewässer A20WAm25 ausgeschlossen werden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 36 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Im Gewässer **A20WAm29a** wurde lediglich eine sehr kleine Laichgemeinschaft des Moorfrosches nachgewiesen, die vermutlich aus migrierenden Individuen anderer Populationen besteht. Der Entwässerungsgraben weist eine deutliche Strömung und damit nur eine geringe Eignung als Laichgewässer auf. Eine dauerhafte Besiedlung und damit eine artenschutzrechtliche Relevanz des Gewässers ist auszuschließen.

Das **Gewässer A20WAm29** beherbergt ebenfalls eine kleine Laichgemeinschaft des Moorfrosches. Es befindet sich in 380 m Entfernung von der Trasse und damit außerhalb des durchschnittlichen Wanderradius der Art. Das Gewässer liegt in einem kleinen Grünlandbestand, der von einer intensiven Ackernutzung und der Knicklandschaft bei Todesfelde umgeben ist und damit nur eine geringe Lebensraumeignung aufweist. Daher hält sich der Großteil der Population vermutlich ganzjährig in Gewässernähe auf und nutzt gegebenenfalls die umliegenden Knicks als Winterlebensraum. Regelmäßige trassenquerende Wanderungen und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit einer Querungshilfe zum Verbund mit anderen Moorfroschvorkommen ist nicht gegeben.

Hinsichtlich des **Moorfrosches** ist abschließend die Kritik der Einwender zu bewerten, die Grundannahme eines **durchschnittlichen Aktionsradius von 300 m** sei für die Art zu gering gewählt worden. Der Vorhabenträger begründet seine Annahme damit, dass der Großteil der Population in diesem Radius anzutreffen sei. Im Maßnahmensteckbrief Moorfrosch des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2013) wird beschrieben, dass Wanderungen innerhalb der Vorkommen in einem Bereich von weniger als 200 m bis in 350 m erfolgen, wo-

bei Fernausbreitungen von juvenilen Tieren bis in 850 m, in Ausnahmefällen auch bis in 1 – 2 km Entfernungen stattfinden können. Für die Anlage von Maßnahmen beschreibt der Leitfaden selbst einen Mindestabstand zu Straßen von 200 m, um Kollisionsgefährdungen nicht durch die Maßnahmenplanung zu generieren. Unter Berücksichtigung dieser Literatur liegt der Vorhabenträger mit seiner Einschätzung nicht falsch. Die weiter zu fassende Migration juveniler Individuen ist nicht vorhersehbar und als Teil einer Metapopulationsbetrachtung artenschutzrechtlich nicht von Relevanz. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt sich außerdem die Frage, ob der Vorhabenträger mit dem Maßstab des „Großteils“ der Population hier das richtige Maß für die artenschutzrechtliche Prüfung angelegt hat. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist zumindest bei der Beurteilung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos der Maßstab anzulegen, dass nicht mehr als nur „ein ganz geringer Teil der Tiere“ im Baufeld anzutreffen ist (BVerwG 9 A 12.10, Urteil vom 14. Juli 2011 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173, Rn 127). Versucht man die Formulierungen in Übereinstimmung hinsichtlich einer relevanten Gefährdung von Individuen zu bringen, dürfte nach Abzug des Großteils der Population nicht mehr als ein ganz geringer Teil der Population übrig bleiben, um außerhalb des angelegten Radius ein relevantes Tötungsrisiko auszuschließen. Nimmt man die Wortwahl des Bundesverwaltungsgerichtes zur Definition des allgemeinen Lebensrisikos hinzu, das vergleichbar dem Risiko ist, dem „einzelne Exemplare“ der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (BVerwG 9 A 4.13, Urteil vom 8. Januar 2014 zur A 14, Verkehrseinheit 1.2 Anschlussstelle Wolmirstedt bis B 189 nördlich Colbitz), wird deutlich, dass es nicht ausreicht, den Großteil einer Population von einer Tötungsgefahr ausschließen zu können. Daher kommt es hier darauf an, dass der Vorhabenträger sich nicht pauschal auf den gewählten durchschnittlichen Aktionsradius berufen hat, um artenschutzrechtliche Konflikte von vornherein auszuschließen. Zusätzlich hat er die jeweilige räumliche Situation der Laichgewässer und ihren Verbund mit geeigneten Sommer- und Winterlandlebensräumen beleuchtet und somit auch eine Bewertung der weiter als 300 m von der Trasse entfernten Gewässer vorgenommen. Dieses Vorgehen entspricht auch dem vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 06.11.2013 nicht gerügten Vorgehen, bei dem im Fall des Kammmolches ein 200 m-Korridor beidseitig der Trasse betrachtet wurde und ebenfalls im Einzelfall die Einbindung der Laichgewässer in die umgebenden Landlebensräume als maßgeblich für die Bewertung der Betroffenheit angelegt wurden (BVerwG 9 A 14.12, Urteil vom 6. November 2013 zur A 20 B206 westlich Weede bis B 206 westlich Wittenborn, Rn. 148). Die getroffene Grundannahme von 300 m für den durchschnittlichen Aktionsradius des Moorfrosches um sein Laichhabitat führt damit in keinem Fall zu einer Fehleinschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte und ist nicht zu beanstanden. Darüber hinaus sieht die Planung für jede betroffene Laichgemeinschaft ein detailliert festgelegtes Maßnahmenkonzept zur Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Tötungen sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen durch Zerschneidungswirkungen und zum Erhalt der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor. Der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird damit wirksam verhindert.

Sofern die Einwender die **Wirksamkeit der geplanten Amphibienschutzmaßnahmen** anzweifeln, ist auf die vorgesehenen Regelungen zur Abstimmung der Ausführungsplanung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, den festgelegten Funktionskontrollen und zur Umweltbaubegleitung zu verweisen. Hinsichtlich der Herstellung der Amphibienschutzmaßnahmen wendet der Vorhabenträger die MAmS (2000) an. Als Querungshilfen für Amphibien sieht die Planung ausschließlich Brückenbauwerke über Fließgewässer vor, die mit entsprechenden lichten Weiten und Höhen in jedem Fall geeignet sind, um Amphibien die Unterquerung der Autobahn zu ermöglichen. Die weitere konkrete Gestaltung der Querungshilfen und Schutzmaßnahmen obliegt der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung, in die Experten einbezogen werden. Auch konkrete Fragen der Bauüberwachung, der Bauabnahmen und der Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen sind nicht notwendigerweise in der Planfeststellung zu klären.

Mit seiner Kritik zielt der BUND auch darauf ab, vom Vorhabenträger konkrete Aussagen über die angestrebte und zu überprüfende Querungseffizienz abzufordern. Damit meint er die prozentuale Angabe erforderlicher Straßenquerungen. Zur Feststellung einer Querungseffizienz wäre die Durchführung eines Monitorings erforderlich, das die Einwender pauschal für alle durchzuführenden landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen fordern. Hierzu wird auf Ziffer 5.0.16 verwiesen.

Im **Teil B sind drei potenzielle Laichgewässer des Moorfrosches** auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu überprüfen. Für alle drei Gewässer wird eine mittlere bis große Populationsgröße angenommen:

Das **Gewässer St03** befindet sich unmittelbar östlich der A 7 im Baufeld der zu verlegenden K 81 und wird überbaut. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und zum Erhalt der ökologischen Funktion des Gewässers im räumlichen Zusammenhang sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahme vorgesehen. Zur Tötungsvermeidung bei der Baufeldfreimachung werden an der Südseite der K 81neu zwischen Bau-km 0+845 und 1+172 vor Einsetzen der Frühjahrswanderung (in der Regel Mitte Februar) temporäre Amphibiensperreinrichtungen mit artspezifischem Überkletterschutz errichtet (Maßnahme S 21 der Anlage 12, Teil B). Zusätzlich erfolgt eine Zäunung um das Gewässer St03. Die Sperrzäune werden mit Fangeimern ausgestattet, die während der Wanderungszeit regelmäßig kontrolliert werden. Außerdem werden zur vollständigen Umsiedlung der Population des Gewässers Fangkreuze in moorfroschgeeigneten Habitaten im Baufeld ausgebracht, die ebenfalls mit Fangeimern ausgestattet sind und auch das Baufeld als solches regelmäßig abgesucht. Dies soll die Umsiedlung der subadulten Moorfrösche ermöglichen, die nicht bis zum Laichgewässer wandern. Ebenfalls aus diesem Grund werden die Umsiedlungen über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren durchgeführt. Die in den Fangeimern gesammelten Individuen werden in das Ersatzlaichgewässer an der Ohlau verbracht (Maßnahme A 16 der Anlage 12, Teil B). Das Gewässer wird vorgezogen als Ersatzhabitat hergestellt und muss zum Zeitpunkt der Umsied-

lung der Moorfrösche vor Baubeginn im Teil B funktionsfähig sein. Auf der Maßnahmenfläche an der Ohlau wird extensiv genutztes Grünland entwickelt und ein Kleingewässer als Ersatzlaichgewässer angelegt. Die Herstellung der Biotope muss mindestens zwei Jahre vor der Umsiedlung der Moorfrösche abgeschlossen sein, um eine ausreichende Habitatqualität zum Zeitpunkt der Umsiedlung zu erreichen und die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Moorfrosch ununterbrochen zu erhalten. Baubedingte Tötungen von Moorfröschen können mit den vorgesehenen Maßnahmen auf ein Maß gesenkt werden, die das allgemeine Lebensrisiko nicht überschreiten.

Die Durchführung der Maßnahmen wird durch Experten begleitet und durch die Umweltbaubegleitung überwacht. Die Amphibiensperreinrichtungen werden über den gesamten Bauzeitraum während der Aktivitätszeiten des Moorfrosches von Mitte Februar bis Ende November funktionsfähig gehalten. Eine Anpassung des Zeitraums der temporären Zäunung und des Beginns der Baufeldräumung an die jährlichen Witterungsereignisse und den davon abhängigen Aktivitätszeitraum der Amphibien ist in Abstimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (LLUR) möglich. Fang und Umsiedlung können in Abstimmung mit dem LLUR mitbeendet werden, wenn innerhalb des Hauptaktivitätszeitraumes der Arten über einen längeren Zeitraum keine Individuen gefangen werden. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzlebensstätte ist vor Beginn der Umsiedlungen sicherzustellen. Auf die entsprechende Nebenbestimmung Nr. 38 und 39 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Betriebsbedingte Kollisionen sind nach Umsiedlung der Laichgemeinschaft des Moorfrosches nicht mehr zu erwarten. Die Fortpflanzungsstätte wird gemeinsam mit ausreichend umgebenden Landlebensräumen im Rahmen der Maßnahme A 16 an anderer Stelle wiederhergestellt, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Vorhabenträger hat die Eignung der CEF-Maßnahme in einer ergänzenden Stellungnahme vertiefend begründet (Kieler Institut für Landschaftsökologie, März 2017). Dabei werden die an eine CEF-Maßnahme anzulegenden Kriterien betrachtet und gewichtet und die Entscheidung für die Benennung der CEF-Maßnahme A 16 im Bereich der Ohlau abgeleitet. CEF-Maßnahmen müssen zum einen eine Funktionssicherung ohne zeitliche Unterbrechung gewährleisten, d.h. die ökologischen Funktionen müssen durchgehend erfüllt bleiben. Zudem müssen sie sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte befinden und sich auch in ihrer Dimensionierung auf diese beziehen (Runge et.al 2010). Dabei sind auch die vorhandenen Vernetzungsbeziehungen zu Nachbarpopulationen in gleicher Qualität zu erhalten. Für eine Bestimmung des notwendigen räumlichen Zusammenhangs zwischen Ursprungsgewässer und Ausgleichsgewässer zieht Runge die Lage der Winterquartiere heran (ebd. A 192). Für den Kammmolch ist hierbei von maximal 1 km auszugehen. Eine vergleichbare Distanz ist auch für den Moorfrosch zu Grunde zu legen. Das Ausgleichsgewässer A 16 befindet sich in einem Abstand von 800 m zum Gewässer St03, das verloren geht. Da die A 7 im derzeitigen Zustand für wandernde Amphibien ein unüberwindbares Hindernis darstellt, beträgt die tatsächlich zu durchwandernde Distanz unter Nut-

zung des amphibiengerechten Brückenbauwerkes der A 7 über die Schmafelder Au 3.600 m und unter Nutzung der amphibiengerechten Querungshilfe der A 7 über die Ohlau 2.700 m. Aus diesem Grund erfolgt eine Umsiedlung der Individuen aus dem betroffenen in das neu hergerichtete Gewässer an der Ohlau.

Die Abgrenzung des räumlichen Zusammenhangs steht in engem fachlichen Zusammenhang mit dem Begriff der lokalen Population, in der ein regelmäßiger Austausch stattfindet. Die lokale Population von Amphibien kann demzufolge mehrere Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfassen, die sich innerhalb eines abgrenzbaren Raumes befinden und deren Individuen und Laichgemeinschaften miteinander im Austausch stehen. Der Moorfrosch kommt im Eingriffsgebiet vor allem im Bereich der Schmalfelder Au vor, von der sich die Niederungsbereiche der von Süden zufließenden Ohlau funktional nicht abtrennen lassen. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 16 liegt somit in dem für eine lokale Population abgeleiteten Raum.

Betrachtet man die weiteren Voraussetzungen an eine CEF-Maßnahme, sind vor allem der zeitliche Aspekt und eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Funktionsfähigkeit entscheidend. Umsiedlungen von Amphibien (z.B. Kammmolch und Laubfrosch) werden nach Runge et al. (2010) dabei aufgrund der kurzen Entwicklungsdauer und der hohen Erfolgswahrscheinlichkeit der Umsiedlung in Kombination mit der Neuanlage von Gewässern eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zugesprochen (ebd. A 198 und A 210). Die Maßnahmen A 16 stellt daher eine erprobte Maßnahme mit einer hohen prognostizierten Wirksamkeit dar. Das geplante Ersatzgewässer liegt zudem in einem nicht durch Besiedlung gestörten Niederungsbereich und weist zur geplanten A 20 eine Entfernung von ca. 320 m sowie eine Entfernung von 630 m zur A 7 auf. Gefährdungen durch die Autobahnen sowie durch andere Straßen können ausgeschlossen werden. Gleichzeitig liegt die Ausgleichsfläche A 16 mit einem Abstand von 300 m zum Brückenbauwerk der A 20 über die Ohlau in einem erreichbaren Abstand, so dass ein Verbund zu Vorkommen nördlich der A 20 entstehen kann.

Der Vorhabenträger prüft in seiner ergänzenden Stellungnahme alternativ auch andere Standorte für eine Gewässerneuanlage, die sich in geringerer Entfernung zum betroffenen Gewässer befinden (Kieler Institut für Landschaftsökologie, März 2017, Abbildung S. 19). Er hält eine Durchführung in dem östlich der A 7 liegenden Raum jedoch für nicht zielführend, weil eine größere Nähe zu Siedlungsflächen und Wegen bzw. Straßen gegeben und daher negative Einflüsse auf die Wirksamkeit einer Ausgleichsmaßnahme nicht ausgeschlossen werden können. Der gewählte Bereich an der Ohlau liege demgegenüber in einem Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems und im Bereich des FFH-Gebietes DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ und außerdem im räumlich-funktionalen Zusammenhang der abgegrenzten lokalen Population. Durch die ohnehin erforderliche Umsiedlung sei die direkte Erreichbarkeit des Ersatzgewässers für die Individuen nicht von Bedeutung.

Die Planfeststellungsbehörde vermag den Ausführungen des Vorhabenträgers zu folgen und sieht die Anerkennung der CEF-Maßnahme A 16 für den Verlust der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Moorfrosches im Gewässer ST03 als gerechtfertigt an, da einer möglichst hohen Prognosesicherheit im Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahme und einer günstigeren Lage innerhalb der lokalen Population der Vorrang einzuräumen ist. In seinem Urteil zur A 20 vom 06.11.2013 (Az. 9 A 14.12) hatte das Bundesverwaltungsgericht für CEF-Maßnahmen für die Haselmaus ausschließlich ihre Lage innerhalb des Zusammenhangs zwischen der lokalen Population des Eingriffsgebietes und des Population des Umsiedlungsgebietes, nicht aber zwingend eine Erreichbarkeit für die Individuen gefordert (vergl. Rn. 122). Vor dem Hintergrund, dass auch für die Haselmäuse bei der dort relevanten Entfernung von 500 m in der betroffenen Knicklandschaft nicht gewährleistet ist, dass die Individuen die CEF-Maßnahmen in jedem Fall erreichen können, wird die Entscheidung damit auch als konform mit der aktuellen Rechtsprechung angesehen. Für das Erreichen der Funktionsfähigkeit notwendige Umsiedlungen stehen einer CEF-Maßnahmen nicht entgegen.

Das **Gewässer St03a** befindet sich etwa 200 m östlich des Gewässers ST03 in einer Entfernung von 40 m zum Baufeld und weist ein Potenzial für einen mittleren bis großen Bestand des Moorfrosches auf. Aufgrund der Betroffenheit der umgebenden Landlebensräume sind baubedingte Tötungen von Moorfröschen auch beim Gewässer St03 nicht ausgeschlossen. Aufgrund der räumlichen Nähe der beiden Gewässer werden die Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen gemeinsam mit den für das Gewässer St03 beschriebenen durchgeführt (Maßnahme S 21 der Anlage 12, Teil B). Allerdings erfolgt die Verbringung der anwandernden und in den Fangeimern gesammelten Individuen im Bereich des Gewässers St03a in das Gewässer selbst und nicht in die CEF-Maßnahmen an der Ohlau. Auf die Nebenbestimmung Nr. 38 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Eine temporäre Zäunung auf der Südseite der K 81 ist im Fall der Gewässer St03a und St03 ausreichend, da nur mit einzelnen aus Richtung Norden über die K 81 anwandernden Individuen zu rechnen ist, die mit den Fangeimern an der südlichen Zäunung sowie mit den im Baufeld ausgebrachten Fangkreuzen gefangen und in den Bereich des Laichgewässers südlich des Baufeldes umgesetzt werden können.

Vorhabensbedingte betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit Kfz auf der K 81neu werden im Artenschutzbeitrag verneint, da diese Risiken bereits im Bestand vorhanden sind und die K 81neu nur wenige Meter an das Laichgewässer heranrückt (von 39 auf 35 m). Zudem halbiert sich nach der Verkehrsprognose der Verkehr von 1.300 Kfz/24 h auf 600 Kfz/24 h. Da bei niedrigen Verkehrszahlen das Risiko von betriebsbedingten Tötungen stark mit der Anzahl der Kfz korreliert, können signifikant erhöhte Tötungsrisiken für die Individuen der Laichgemeinschaft im Gewässer St03a ausgeschlossen werden.

Die Fortpflanzungsstätte der Moorfroschpopulation im Laichgewässer St03a mit einem potenziell mittleren bis großen Bestand des Moorfrosches bleibt erhalten. Es befindet sich im Bereich der Verlegung der K 81, wo die K 81neu in den Verlauf der ursprünglichen K 81 einmündet. Da die im Süden des Gewässers befindlichen Landhabitate des Moorfrosches (Grünland, Grabenränder, Knicks) durch das Vorhaben unbeeinträchtigt bleiben und die Straßenböschung der K 81 langfristig wiederhergestellt wird, wird von einem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen (Kieler Institut für Landschaftsökologie, März 2017).

Erhebliche Störungen durch die Zerschneidung von Wanderwegen der Amphibien des Laichgewässers mit seinen Landlebensräumen sind aufgrund der fast unveränderten Situation vor und nach der Realisierung des Vorhabens ebenfalls auszuschließen. Dabei ist auch sichergestellt, dass mit dem Verlust des benachbarten Gewässers St03 ein genetischer Austausch mit anderen Laichgewässern durch ein sporadisches Einwandern erhalten bleibt. Im Umfeld des Untersuchungsraumes befinden sich zum einen zwischen der A 7 und Schmalfeld als auch nördlich der Schmalfelder Au weitere Vorkommen des Moorfrosches, die nicht durch die A 20 abgetrennt werden und von denen ein Einwandern möglich ist (Kieler Institut für Landschaftsökologie, März 2017). Auch die Brücke über die Schmalfelder Au ist durch die in diesem Bereich vorgesehenen Lebensraumentwicklungen im Rahmen des Ausgleichskonzeptes in für den Moorfrosch geeignete Habitate eingebunden und für die Individuen des Gewässers St03 erreichbar. Die Schmalfelder Au wird dabei aufgrund ihrer geringen Fließgeschwindigkeit und ihrer geringen Breite nicht als unüberwindbare Barriere für den Moorfrosch angenommen (Kieler Institut für Landschaftsökologie, März 2017).

Das **Gewässer WAm03** befindet sich in einem intensiv genutzten Grünland zwischen dem Autobahnkreuz und der Niederung der Schmalfelder Au in einem Abstand von ca. 60 m zum Baufeld nördlich der A 20 und weist ein Potenzial für einen mittleren bis großen Bestand des Moorfrosches auf. Für die Individuen dieser Laichgemeinschaft können sowohl bau- als auch betriebsbedingte Tötungen nicht ausgeschlossen werden, da auch im Bereich der Trasse geeignete Landlebensräume vorhanden sind. Der Vorhabenträger sieht daher sowohl bauzeitliche temporäre als auch dauerhafte Amphibiensperreinrichtungen vor. Vor Einsetzen der Frühjahrswanderung im Winter vor der Baufeldräumung werden zunächst temporäre Amphibiensperrzäune beidseitig des Baufeldes der A 20 zwischen Bau-km 15+480 und Bau-km 16+130 mit artspezifischem Überkletterschutz errichtet (Maßnahme S 21 der Anlage 12, Teil B). Diese schließen auch die nördlich der A 20 geplanten Regenrückhaltebecken und den Überschwemmungspolder ein. Die Zäunung des Überschwemmungspolders soll dabei so lange wie der Baufortschritt dies ermöglicht offen gehalten werden, um Rückwanderungen vom Laichgewässer in das anschließende Grünland zu ermöglichen. Nach dem Bau des Walls um den Überschwemmungspolder werden die Zäunungen geöffnet, um den Lebensraumverbund weiter zu ermöglichen. Ansonsten werden die Amphibiensperreinrichtungen über den gesamten Bauzeitraum während der Aktivitätszeiten des Moorfrosches von Mitte Februar bis Ende

November funktionsfähig gehalten. Sie werden mit Fangeimern ausgestattet, die während der Wanderungszeit regelmäßig kontrolliert werden. Außerdem werden zur vollständigen Umsiedlung der Population des Gewässers Fangkreuze in moorfroschgeeigneten Habitaten im Baufeld ausgebracht, die ebenfalls mit Fangeimern ausgestattet sind und auch das Baufeld als solches regelmäßig abgesucht. Dies soll die Umsiedlung der subadulten Moorfrösche ermöglichen, die nicht bis zum Laichgewässer wandern. Die in den Fangeimern gesammelten Individuen werden in das Laichgewässer umgesetzt. Auch für diese Maßnahme ist nach den Aussagen des Vorhabenträgers (Kieler Institut für Landschaftsökologie, März 2017) eine mindestens zweijährige Durchführungszeit erforderlich, die nicht im Maßnahmenblatt S 20 (Anlage 12, Teil B) dargestellt ist. Die Planfeststellungsbehörde hat dies entsprechend in der Nebenbestimmung Nr. 40 in Ziffer 2.3.6 ergänzt, auf die verwiesen wird. Ebenso hat sie die zweijährige Durchführungszeit als Blaueintrag in das Maßnahmenblatt S 20 aufgenommen.

Zusätzlich wird für die Einrichtung der erforderlichen Leitungsanschlüsse im Fahrbereich der bestehenden landwirtschaftlichen Wege und für die Errichtung der Wälle im Bereich des Überschwemmungspolders zeitweilig eine Öffnung der Amphibiensperrzäune erforderlich. Diese erfolgt jedoch nur außerhalb der der Hauptwanderungszeiten des Moorfrosches von Anfang März bis Ende April (Maßnahme S 20 der Anlage 12, Teil B). Müssen in den übrigen Phasen des Aktivitätszeitraums des Moorfrosches entsprechende Arbeiten erfolgen, dürfen die Zäune hierfür tagsüber geöffnet und müssen abends vor Einsetzen der Wanderung wieder verschlossen werden, um auszuschließen, dass Individuen in den Bereich der temporären Zäunung einwandern. Ausgenommen sind feuchte Witterungslagen im Sommer, bei der diesjährige Moorfrösche wandern, und die herbstliche Rückwanderung in die Winterlebensräume. Die Öffnung der temporären Sperrzäune darf nur in Abstimmung mit Experten und der Umweltbaubegleitung erfolgen.

Die gesamte Durchführung der Maßnahmen wird durch Experten begleitet und durch die Umweltbaubegleitung überwacht. Eine Anpassung des Zeitraums der temporären Zäunung und des Beginns der Baufeldräumung an die jährlichen Witterungsereignisse und den davon abhängigen Aktivitätszeitraum der Amphibien ist in Abstimmung mit dem LLUR möglich. Fang und Umsiedlung können jeweils beendet werden, wenn innerhalb des Hauptaktivitätszeitraumes der Arten über einen längeren Zeitraum keine Individuen gefangen werden. Auf die entsprechende Nebenbestimmung Nr. 40 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Die temporäre Amphibiensperreinrichtung wird vor Betriebsbeginn durch eine dauerhafte Amphibienschutzeinrichtung ersetzt, die nördlich und südlich der A 20 zwischen Bau-km 15+480 und Bau-km 16+130 im Bereich des Gewässers und des Regenrückhaltebeckens errichtet wird (Maßnahme S 18 der Anlage 12, Teil B) und betriebsbedingte Kollisionen von Moorfröschen mit Fahrzeugen verhindert.

Die Fortpflanzungsstätte der Moorfroschpopulation im Laichgewässer WAm03 bleibt erhalten. Auch eine Verschlechterung des Gewässerzustandes im Hinblick auf seine Funktion als Lebensstätte durch Schadstoffeinträge durch die A 20 kann ausgeschlossen werden, da Schadstoffeinträge durch die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen vermieden werden. Geeignete Land- und Überwinterungshabitate (Grünland, Knicks) befinden sich in ausreichender Flächenausdehnung und Habitatqualität sowohl direkt am Gewässer als auch im näheren Umfeld, so dass von einem Erhalt ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen wird (Kieler Institut für Landschaftsökologie, März 2017). Besonders geeignete Lebensräume auf der Südseite der A 20 sind innerhalb des Umfelds des Laichgewässers nicht ausgebildet. Durch die Einrichtung einer dauerhaften Amphibiensperrzäunung auf der Nordseite der A 20 wird eine nach Süden ausgerichtete Wanderung ausgeschlossen. Die Gestaltung des umliegenden Grünlands als Überschwemmungspolder ist zudem auch mit einer Aufwertung des unmittelbar angrenzenden Landlebensraumes verbunden.

Erhebliche Störungen durch eine Zerschneidung von bedeutenden Wanderbeziehungen zwischen dem Laichgewässer WAm03 und den regelmäßig genutzten Landlebensräumen sind nicht zu erwarten. Dabei ist auch sichergestellt, dass ein genetischer Austausch mit anderen Laichgewässern durch ein sporadisches Einwandern erhalten bleibt. Im Umfeld des Untersuchungsraumes befinden sich nördlich der Schmalfelder Au weitere Vorkommen des Moorfrosches (Schindermoor, Forst Clashorn), die nicht durch die A 20 abgetrennt werden und von denen ein Einwandern möglich ist (Kieler Institut für Landschaftsökologie, März 2017). Auch die Brücken der A 20 und der A 7 über die Schmalfelder Au sind durch bestehende oder durch die vorgesehenen Lebensraumentwicklungen im Rahmen des Ausgleichskonzeptes in für den Moorfrosch geeignete Habitate eingebunden und für die Individuen des Gewässers WAm03 erreichbar. Die Schmalfelder Au wird dabei aufgrund ihrer geringen Fließgeschwindigkeit und ihrer geringen Breite nicht als unüberwindbare Barriere für den Moorfrosch angenommen (Kieler Institut für Landschaftsökologie, März 2017).

Kammmolch

Im Bereich des Autobahnkreuzes (Teil B) sind **zwei potenzielle Laichgewässer des Kammmolches** im Hinblick auf die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbote zu prüfen.

Das **Gewässer ST02** befindet sich nördlich der A 20 in einem Abstand von 20 m zum Baufeld in einem Feldgehölz. Das Laichgewässer selbst ist somit durch das Vorhaben nicht betroffen, jedoch sind Landlebensräume des Kammmolches im Baufeld nicht auszuschließen. Bau- und betriebsbedingte Tötungen sind daher nicht ausgeschlossen.

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen sieht der Vorhabenträger die Errichtung von temporären Amphibiensperrzäunen mit artspezifischem Überkletterschutz vor. Hierzu werden vor Beginn der Frühjahrswanderung (in der Regel Mitte Februar) vor der Baufeldfreimachung nördlich der A 20

zwischen Bau-km 14+250 und Bau-km 14+670 sowie westlich der K 81neu zwischen Bau-km 0+105 und Bau-km 0+250 temporäre Amphibienschutzzäune errichtet und mit Fangeimern ausgestattet (Maßnahme S 19 der Anlage 12, Teil B). Die Sperrzäune schließen auch den Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens mit ein und werden über den gesamten Zeitraum der Aktivitätsperiode des Kammmolches funktionsfähig gehalten. Die Fangeimer werden regelmäßig kontrolliert und die darin gefangenen Individuen in das Laichgewässer versetzt. Da auch subadulte Kammmolche bereits zum Laichgewässer wandern, ist in diesem Fall eine einjährige Durchführung der Maßnahmen ausreichend. Die Baufeldräumung kann dann nach dem Ende der Aktivitätsperiode des Kammmolches Ende November beginnen. Für den durch die dargestellte Maßnahme zu schützenden potenziell kleinen Bestand des Kammmolches stehen dauerhaft vom Vorhaben unbeeinträchtigte Landlebensräume im Umfeld des Laichgewässers zu Verfügung. Eine temporäre Zäunung auf der Nordseite ist in diesem Fall ausreichend, da nur mit einzelnen aus Richtung Süden anwandernden Individuen zu rechnen ist, die mit den Fangeimern an der nördlichen Zäunung gefangen und in den Bereich des Laichgewässers nördlich des Baufeldes umgesetzt werden können. Auf die Nebenbestimmung Nr. 37 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Die temporäre Amphibiensperreinrichtung wird vor Betriebsbeginn durch eine dauerhafte Amphibienschutzeinrichtung ersetzt, die nördlich der A 20 zwischen Bau-km 14+250 und Bau-km 14+670 sowie westlich der K 81 zwischen Bau-km 0+105 und 0+250 im Bereich des Gewässers und des Regenrückhaltebeckens errichtet wird und betriebsbedingte Kollisionen von Moorfröschen mit Fahrzeugen verhindert (Maßnahme S 18 der Anlage 12, Teil B).

Die Fortpflanzungsstätte des Kammmolches im Laichgewässer St02 bleibt erhalten. Auch eine Verschlechterung des Gewässerzustandes im Hinblick auf seine Funktion als Lebensstätte durch Schadstoffeinträge durch die A 20 kann ausgeschlossen werden, da Schadstoffeinträge durch die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen vermieden werden. Aufgrund der Einbindung des Gewässers in die umgebenden Gehölze und Knicks wird für die potenziell kleine Kammmolchpopulation nicht von einem Verlust essenzieller Landlebensräume ausgegangen. Geeignete Land- und Überwinterungshabitate befinden sich in ausreichender Flächenausdehnung und Habitatqualität sowohl direkt am Gewässer als auch nördlich davon (Kieler Institut für Landschaftsökologie, März 2017). Durch die Einrichtung der dauerhaften Amphibiensperrzäune wird eine nach Süden gerichtete Wanderung ausgeschlossen. Erhebliche Störungen durch eine Zerschneidung von bedeutenden Wanderbeziehungen zwischen dem Laichgewässer und den umliegenden Landlebensräumen sind jedoch vor dem Hintergrund der nördlich und im Umfeld verbleibenden Landlebensräume nicht zu erwarten. Auch ein genetischer Austausch mit anderen Laichgewässern durch ein sporadisches Einwandern bleibt möglich. Das Eingriffsgebiet befindet sich direkt nordwestlich der bekannten Kammmolchvorkommen. Weiterhin wurde der Kammmolch aktuell auch im Schindermoor nördlich des Vorhabens nachgewiesen. Eine Zuwanderung zum Gewässer St02 kann somit aus nördlicher Richtung, aber auch über das im westlich angrenzenden Abschnitt der A 20 vorgesehene Brückenbauwerk über die

Ohlau aus südlicher Richtung stattfinden (Kieler Institut für Landschaftsökologie, März 2017). Auch das Brückenbauwerk der A 7 liegt im Bereich der maximalen Wanderbewegungen des Kammmolches, so dass im Prinzip auch eine Einwanderung aus weiteren Vorkommen in östlicher Richtung stattfinden kann.

Das **Gewässer St03a** befindet sich etwa südlich der K 81 in einer Entfernung von 40 m zum Baufeld. Aufgrund der Betroffenheit der umgebenden Landlebensräume sind baubedingte Tötungen von Kammmolchen nicht ausgeschlossen. Der Vorhabenträger sieht daher in Verbindung mit den für den Moorfrosch notwendigen Maßnahmen die Errichtung von temporären Amphibienschutzzäunen zur Tötungsvermeidung bei der Baufeldfreimachung vor. Hierzu werden an der Südseite der K 81 zwischen Bau-km 0+845 und 1+172 vor Einsetzen der Frühjahrswanderung (in der Regel Mitte Februar) temporäre Amphibiensperreinrichtungen mit artspezifischem Überkletterschutz errichtet (Maßnahme S 21 der Anlage 12, Teil B). Die Sperrzäune werden mit Fangeimern ausgestattet, die während der Wanderungszeit regelmäßig kontrolliert werden. Außerdem werden zur vollständigen Umsiedlung der potenziell mittel bis großen Population des Gewässers Fangkreuze in kammmolchgeeigneten Habitaten im Baufeld ausgebracht, die ebenfalls mit Fangeimern ausgestattet sind und auch das Baufeld als solches regelmäßig abgesucht. Dies soll die Umsiedlung der vollständigen Population ermöglichen. Die Verbringung der anwandernden und in den Fangeimern gesammelten Individuen erfolgt in das Gewässer St03a. Baubedingte Tötungen von Kammmolchen können mit den vorgesehenen Maßnahmen auf ein Maß gesenkt werden, die das allgemeine Lebensrisiko nicht überschreiten. Eine temporäre Zäunung auf der Südseite der K 81 ist in diesem Fall ausreichend, da nur mit einzelnen aus Richtung Norden über die bestehende K 81 anwandernden Individuen zu rechnen ist, die mit den Fangeimern an der südlichen Zäunung sowie mit den im Baufeld ausgebrachten Fangkreuzen gefangen und in den Bereich des Laichgewässers südlich des Baufeldes umgesetzt werden können.

Die Durchführung der Maßnahmen S 19 und S 21 wird durch Experten begleitet und durch die Umweltbaubegleitung überwacht. Eine Anpassung des Zeitraums der temporären Zäunung und des Beginns der Baufeldräumung an die jährlichen Witterungsereignisse und den davon abhängigen Aktivitätszeitraum der Amphibien ist in Abstimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (LLUR) möglich. Die Häufigkeit der Fangeimerkontrollen werden je nach Wanderungsaktivitäten von den beteiligten Experten in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festgelegt. Fang und Umsiedlung können beendet werden, wenn innerhalb des Hauptaktivitätszeitraumes der Arten über einen längeren Zeitraum keine Individuen gefangen werden. Die Funktionsfähigkeit des dauerhaften Amphibiensperrzauns wird durch Experten gewährleistet. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen Nr. 37 und 38 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Vorhabensbedingte betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit Kfz auf der K 81neu werden im Artenschutzbeitrag verneint, da diese Risiken bereits im Bestand vorhanden sind und die K 81

nur wenige Meter an das Laichgewässer heranrückt (von 39 auf 35 m). Zudem halbiert sich nach der Verkehrsprognose der Verkehr von 1.300 Kfz/24 h auf 600 Kfz/24 h. Da bei niedrigen Verkehrszahlen das Risiko von betriebsbedingten Tötungen stark mit der Anzahl der Kfz korreliert, können signifikant erhöhte Tötungsrisiken für die Individuen der Laichgemeinschaft im Gewässer St03a ausgeschlossen werden.

Die Fortpflanzungsstätte der Kammmolchpopulation im Laichgewässer St03a, die das Potenzial für einen mittleren bis großen Bestand des Kammmolches aufweist, bleibt erhalten. Erhebliche Störungen durch die Zerschneidung von Wanderwegen der Amphibien sowie ein relevante Verlust essenzieller Landlebensräume sind aufgrund der fast unveränderten Situation vor und nach der Realisierung des Vorhabens ebenfalls auszuschließen. Die im Zuge des Vorhabens temporär verloren gehenden gehölzbestandenen Böschungen der K 81 weisen zwar eine Eignung als Landhabitat für den Kammmolch auf, stellen aber neben dem direkten Gewässerumfeld und dem im Westen vorhandenen knickgesäumten Nadelgehölz und den im Süden vorhandenen strukturreichen Grabenrändern und Knicks nur einen kleinen Teil der geeigneten Landhabitate dar (Kieler Institut für Landschaftsökologie, März 2017). Da im Gewässerumfeld ausreichend Landhabitate zur Verfügung stehen und auch die Böschungsbereiche langfristig wiederhergestellt werden, wird von einem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen. Damit sind auch erhebliche Störungen von regelmäßig genutzten Wanderwegen zwischen Laichgewässer und Landlebensräumen ausgeschlossen. Auch ein genetischer Austausch durch ein sporadisches Einwandern von Tieren aus anderen Laichgemeinschaften in das Gewässer St03a bleibt mit dem Bau der A 20 möglich, da sich die bekannten Kammmolchvorkommen vor allem südöstlich des Untersuchungsraumes südlich und östlich von Schmalfeld befinden (Kieler Institut für Landschaftsökologie, März 2017). In diese Richtung finden keine zusätzlichen Zerschneidungen durch den Bau der A 20 statt.

Stellungnahmen und Einwendungen für den Teil B

Während auf die Stellungnahmen zum Teil A, die in erster Linie aus der Ursprungsauslegung sowie der ersten und zweiten Planänderung stammen, bereits im Rahmen der obigen Ausführungen eingegangen wurde, wird im Folgenden gesondert auf die zum Teil B von der AG 29 geäußerten allgemeinen Einwände zur artenschutzrechtlichen Prüfung der Amphibien im Teil B eingegangen, da diese nach Aufnahme von Amphibienschutzmaßnahmen im Rahmen der dritten Planänderung ergangen sind und sich darin noch einmal grundsätzliche Kritik findet, die gesondert und zusammenfassend bewertet werden soll.

Sofern die AG 29 bemängelt, dass die **Wanderungsbeziehungen** auf der Grundlage der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kieler Institut für Landschaftsökologie Juli 2016) dargestellten Sachverhalte nicht beurteilbar sind, hat die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich um eine Konkretisierung der Angaben gebeten, die der Vorhabenträger im März 2017 vorgelegt hat, und auf die sich

die Würdigung der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Prüfung stützt. Der Vorhabenträger hat damit die in den Planunterlagen getroffenen Aussagen untermauert und die Ergebnisse seiner artenschutzrechtlichen Prüfung bestätigt. Gleiches gilt für die Darstellung des **Raumverbundes** und seiner Aufrechterhaltung. Auch hier hat der Vorhabenträger ergänzende Angaben gemacht, die seine in den Planunterlagen getroffenen Aussagen bestätigen.

Insoweit die AG 29 das für den Kammmolch und den Moorfrosch abgeleitete **Maßnahmenkonzept zur Tötungsvermeidung** nicht für wirksam hält und hierzu auf die Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2016) verweist, ist folgendes festzustellen. Die Arbeitshilfe stellt in dem angesprochenen Kapitel A 2.2.2.6 dar, dass es in Landlebensräumen und Laichgewässern von Amphibien, namentlich des Kammmolches und des Moorfrosches artenschutzrechtliche Konflikte beim Auffinden und Entfernen von Tieren dieser Arten aus dem Baufeld geben kann. Die Nennung des Beispiels bedeutet nicht, dass dies in jedem Fall so ist. Die Arbeitshilfe zielt hier bewusst auf Fallkonstellationen ab, in denen die Vermeidung baubedingter Tötungen Grenzen haben kann. Ob diese Grenzen erreicht werden, bleibt weiterhin die in der artenschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls zu beantwortende Frage. Der Vorhabenträger hat für den Teil B ebenso wie für den Teil A ein sehr konkretes und auf das einzelne Gewässer zugeschnittenes Maßnahmenkonzept entwickelt, um die Individuen dieser Arten dem Baufeld fern zu halten oder aus dem Baufeld zu entfernen und so baubedingte Tötungen zu vermeiden. Er bewertet nach Ableitung des jeweiligen Konzeptes im Einzelfall, ob die Maßnahmen dazu führen, dass das Tötungsrisiko auf ein Maß gesenkt werden kann, das dem allgemeinen Lebensrisiko in einer normalen Landschaft entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die aktuelle Rechtsprechung nicht die Ausrichtung auf ein Nullrisiko verlangt. Dies gilt auch für die vorgesehenen Umsiedlungen des Moorfrosches, die auch nach der einschlägigen Literatur (z.B. Runge et al. 2010) ein probates Mittel zur Tötungsvermeidung und zur Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind. Sie stellen als Maßnahmen zur Tötungsvermeidung auch keinen gesonderten Eingriff dar, sondern dienen dazu, die Individuen der nicht zu erhaltenden Laichgemeinschaft zu schützen und ihre Lebensstätten dauerhaft zu erhalten. Dass die Nähe der betroffenen Gewässer ein Hinweis darauf sei, dass die Vermeidungsmaßnahmen nicht wirksam sein könnten, ist dabei nicht nachzuvollziehen.

Die Einwendungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung der Amphibien im Teil B sind in der Folge zurückzuweisen.

2.6 Konfliktanalyse Fischotter

Die artenschutzrechtliche Prüfung des Fischotters in Bezug auf die vorhabensbedingten Wirkungen erfolgt in Kapitel 4.3.11 des Artenschutzbeitrags zum Teil A sowie im dazugehörigen Formblatt 7.35 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Leguan Juli 2016), Materialband Teil A). Für den Teil B können artenschutzrechtliche Konflikte für die relevanten Arten ausgeschlossen werden, da mit dem

Bau des Autobahnkreuzes keine Fließgewässer gequert werden oder andere Gewässerlebensräume zerschnitten werden. Die Wirkungen der Ohlauquerung im westlich angrenzenden Abschnitt der A 20 führen jedoch zu Schutzmaßnahmen für den Fischotter, die nachrichtlich in Anlage 12 übernommen und dargestellt werden (Kapitel 4.3.1 des Fachgutachtens zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG (Kieler Institut für Landschaftsökologie Juli 2016) Materialband Teil B).

Die Planung unterstellt eine regelmäßige Nutzung der Fließgewässer im Untersuchungsgebiet durch den Fischotter. Dies sind insbesondere die Schmalfelder Au, die eine besondere Bedeutung als Ausbreitungskorridor für die Art besitzt, und ihre Zuflüsse, die Mühlenau und die Buerwischbek. Im Bereich des Kiesabbaugebietes bei Bark ist ein gelegentliches Auftreten des Fischotters nicht ausgeschlossen. Alle drei Fließgewässer und das Kiesabbaugewässer werden im Zuge der A 20 gequert. Die im Rahmen des landesweiten Fischottermonitorings erbrachten Nachweise belegen die angenommene regelmäßige Nutzung. Eine artenschutzrechtlich relevante Wertgebung als zentraler Revierbestandteil und damit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann daraus nicht abgeleitet werden. Das Untersuchungsgebiet weist lediglich eine unterdurchschnittlich bis durchschnittliche Eignung als Jagdhabitat und Streifgebiet innerhalb eines Reviers auf. Das Vorhandensein von Habitaten, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden, kann aktuell ausgeschlossen werden (vergl. vorangehende Aussagen zur Bestandserfassung des Fischotters unter Punkt 1.5 dieser Ziffer).

Insofern übersieht die Planung die besondere Bedeutung der Schmalfelder Au als Ausbreitungsachse in westlich-östlicher Richtung nicht. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wie sie der BUND durch das Vorhaben betroffen sieht, kann jedoch ausgeschlossen werden. Die von den Einwendern angeführten Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (Lutra lutra), Stand November 2011, sagen selbst aus, dass der typische Lebensraum der Art „flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwäldern und Überschwemmungsarealen“ sei. Gerade diese Merkmale weist die Niederung der Schmalfelder Au im Untersuchungsraum nicht auf, denn das Gewässer ist überwiegend in Flächen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung eingebettet und an seinen Ufern nicht mit reicher Ufervegetation ausgestattet, sondern intensiv genutzt und gepflegt. Dass die Auswilderung von zwei Weibchen in Wildpark Eekholt im Jahr 2014 als Folge die Gründung einer eigenständigen Population im Planungsraum nach sich ziehen sollte, ist vor dem Hintergrund der Lebensraumausstattung des Raumes daher auch nicht nachvollziehbar.

In seiner Stellungnahme vom 30.06.2016 hat der Vorhabenträger den Ausschluss von Fischotterrevieren im Untersuchungsraum noch einmal tiefergehend begründet (Leguan 30.06.2016). Eine Eignung des Eingriffsbereichs für die Anlage von Wurfhöhlen und damit von Revieren könne anhand der Habitatausstattung der Schmalfelder Au ausgeschlossen werden. Mit der zunehmenden Ausbrei-

tung des Fischotters in Schleswig-Holstein sei jedoch zu erwarten, dass seine Anpassungsfähigkeit und das von ihm besiedelte Habitatspektrum größer werde und dann auch im Planungsraum, so z.B. in renaturierten und gehölzbestandenen Abschnitten der Schmalfelder Au, eine Reproduktion stattfinden könne. Entscheidend ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hierbei festzustellen, dass Reviere nach gutachterlicher Auffassung auf der Grundlage der bekannten Habitatstruktur im Eingriffsraum aktuell ausgeschlossen werden können. Somit kann auch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher verneint werden. Die Betrachtung einer zukünftigen Entwicklung ist nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabenträgers setzt sich in der Folge korrekterweise ausschließlich mit der erheblichen Störung der Wanderachsen und Ausbreitungsräume des Fischotters durch Zerschneidung durch den Bau oder Betrieb der Straße im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und mit möglichen Gefährdungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auseinander. Dabei wurden auch die mit E-Mail vom 26.01.2017 vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zur Verfügung gestellte Zusammenschau der aktuellen Reproduktionsnachweise im Umfeld des Planungsraumes berücksichtigt.

Betriebsbedingte Kollisionen und erhebliche Störung durch Zerschneidung von Wanderstrecken
In seiner Stellungnahme vom 30.06.2016 begründet der Vorhabenträger auch die geplanten Schutzmaßnahmen für den Fischotter noch einmal vertieft und leitet nachvollziehbar ab, in welchen Bereichen mit regelmäßigen Wanderungen und daher mit signifikant erhöhten Tötungsrisiken durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und erheblichen Störungen durch Zerschneidung von Wanderwegen zu rechnen ist. Der Fischotter wandert in der Regel entlang von Fließgewässern. Auf der Grundlage des auch in Schleswig-Holstein in Analogie angewendeten Fischottererlasses des Landes Brandenburg (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (MIR) 2008: Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg) sollte eine fischottergerechte Zäunung bei Brückenbauwerken und Querungshilfen im Bereich von Wanderstrecken an Fließgewässern mindestens 100 m beidseitig des Brückenbauwerkes bzw. der Querungshilfe weit erfolgen. Andere Wege suche sich die Art, wenn Gewässerlebensräume zerschnitten sind und ein Fließgewässer als Wanderkorridor im Bereich einer Straße keine geeignete Querungshilfen vorsieht. In diesem Fall nutze der Fischotter auch terrestrische Wanderwege von bis zu 500 m Entfernung vom Gewässer, wobei die Tendenz zu längeren terrestrischen Wanderungen zunehme, je höher die Qualität der zerschnittenen Habitate oder je mehr Trittsteinhabitate vorhanden seien. Anhand der konkreten Situation an den Schnittpunkten möglicher Wanderkorridore mit der A 20 muss die Planung sicherstellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen signifikanten Gefährdungen durch den Baubetrieb oder den Straßenverkehr oder zu erheblichen Störungen im Sinne einer Unterbrechung der Wanderstrecken führt.

Von besonderer Bedeutung für die Ausbreitung des Fischotters in westlich-östlicher Richtung ist die **Schmalfelder Au**, die in das Gewässersystem der Bramau, Hudau und der Stör fließt. Die A 20 quert die Schmalfelder Au mit einem Brückenbauwerk von ca. 65 m lichter Weite und 4,50 m lichter Höhe (Maßnahme 1.1 M/Ar der Anlage 12, Teil A). Das Bauwerk überspannt einen größeren Teil der Niederung der Schmalfelder Au, die somit nutzbar für den Fischotter bleibt. Um Tötungen einzelner Individuen zu vermeiden, die die weitere Umgebung des Gewässers nutzen, sieht die Planung von Bau-km 16+210 bis Bau-km 16+500 einen fischottersicheren Wildschutzleitzaun vor, der die Tiere zur Unterquerung leitet (Maßnahme 0.7 Ar der Anlage 12, Teil A). Der Schutzzaun geht damit nach Planänderung zu beiden Seiten mehr als 100 m über das Bauwerk hinaus. Im Fall der Schmalfelder Au bleibt mit dem vorgesehenen Bauwerk die Funktion als Wanderstrecke vollumfänglich erhalten. Entstehende Tötungsrisiken werden durch eine ausreichend weit in den Raum geführte Zäunung vermieden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 45 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Der BUND kritisiert an dem Brückenbauwerk der Schmalfelder Au die Unterführung von zwei Wirtschaftswegen. Diese würden zu Gefährdungen der Art durch die verkehrliche Nutzung führen. Die Wirtschaftswege seien zur Erreichung der landwirtschaftlichen Flächen nicht notwendig und daher für den öffentlichen Verkehr zu sperren, sofern die Wege zu Brückenunterhaltung überhaupt erforderlich seien. Der Vorhabenträger argumentiert, dass die Wirtschaftswege nur wenig und aufgrund der kurvigen Streckenführung im Bereich des Bauwerkes nur mit geringen Geschwindigkeiten zu befahren seien. Ein erhöhtes Tötungsrisiko sei daher nicht gegeben. Eine regelmäßige Nutzung der Wirtschaftswege durch den Fischotter sei zudem nicht zu erwarten, da die Uferbereiche der Schmalfelder Au auf beiden Seiten des Gewässers mindestens in 10 m Breite naturnah gestaltet werden und daher attraktive und sichere Unterquerungsbereiche darstellten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an, dass die Wirtschaftswege keine zusätzlichen Konflikte im Bereich der Querung der Schmalfelder Au mit sich bringen und die Funktionsfähigkeit des Bauwerkes als Querungshilfe für den Fischotter nicht beeinträchtigen. Diese Auffassung trägt auch der genannte Erlass des Landes Brandenburg, der an nur schwach durch landwirtschaftliche Fahrzeuge genutzten Wirtschaftswegeverbindungen grundsätzlich keine entsprechenden Maßnahmen für notwendig hält (MIR 2008, S. 8).

Neben der Schmalfelder Au sind die **Mühlenau** und die **Buerwischbek** als Wanderachse des Fischotters von mittlerer Bedeutung. Während die Mühlenau als Wanderachse die Schmalfelder Au mit einem größeren Stillgewässer an der Hartenholmer Mühle verbindet, stellt die Buerwischbek eine Verbindung zwischen der Schmalfelder Au mit verschiedenen Fischteichen und der gewässerreichen Niederung bei Voßhöhlen dar (Leguan 30.06.2016). Beide Bauwerke im Zuge der A 20 werden fischottergerecht gestaltet. Das Bauwerk über die Mühlenau (Maßnahme 8.6 M/Ar der Anlage 12, Teil A) ist mit einer lichten Weite von 10,5 m und einer lichten Höhe von 3,5 m ebenso wie das Brückenbauwerk über die Buerwischbek (Maßnahme 11.3/Ar der Anlage 12, Teil A) mit einer lich-

te Weite von 18 m und eine lichte Höhe von 4,50 m ausreichend dimensioniert. Bei beiden Querungshilfen wird nach Planänderung eine mindestens 2 m breite Berme über dem zehnjährigen Hochwasser angelegt, die dem Fischotter eine ganzjährige Querung ermöglicht. Eine fischottersichere Zäunung erfolgt von Bau-km 23+630 bis Bau-km 27+810 und schließt damit auch den von weiteren kleineren Fließgewässern wie z.B. der Barnbek geprägten Raum zwischen den Bauwerken bis 650 m östlich der Buerwischbek ein (Maßnahme 0.7 Ar). Westlich der Mühlenau geht die Zäunung 100 m und östlich der Buerwischbek ca. 650 m über das Brückenbauwerk hinaus. Auch der unter dem Bauwerk über die Buerwischbek mitgeführte Wirtschaftsweg führt entgegen der Auffassung der Einwender nicht zur Gefährdung des Fischotters bei der Querung (vergl. Wirtschaftsweg an der Schmalfelder Au). Die Mühlenau und die Buerwischbek bleiben damit als Wanderstrecke zwischen der Niederung der Schmalfelder Au und den nördlich der Trasse gelegenen Gewässern vollumfänglich erhalten. Entstehende Tötungsrisiken werden durch eine die Bauwerke verbindende und darüber hinaus ausreichend weit in den Raum geführte Zäunung vermieden. Auf die Nebenbestimmung Nr. 45 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Das **Schmalfelder Moor** und das **Struvenhüttener Moor** haben jeweils eine untergeordnete Bedeutung als Streifgebiet bzw. Wanderkorridor des Fischotters. Ihre Vernetzung mit dem Hauptwanderkorridors der Schmalfelder Au ist gering, jedoch sind Vorkommen im Bereich der Trasse der A 20 nicht auszuschließen. Um Tötungen an den vorgesehenen Querungsbauwerken (Maßnahmen 4.1 M/Ar und 6.5 M der Anlage 12, Teil A) zu vermeiden, werden auch hier die Wildleitzäunungen bis mindestens 100 m über die Bauwerke hinaus fischottersicher ausgebildet (Maßnahme 0.7 Ar). Darüber hinaus wird mit der naturnahen Ausbildung der Uferrandstreifen und Bermen im Übergang zu den angrenzenden Biotopen bei beiden Bauwerken eine fischottergerechte Gestaltung der Durchlassbauwerke erfolgen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 45 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Die Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderlich, weil die überquerten Gewässer nur eine untergeordnete Bedeutung für den Fischotter aufweisen.

Die beschriebene **Sichtung eines Fischotters an der Rotenbek** im Bereich der Straße „Auf der Schanze“ müsse nach Auffassung des BUND ebenfalls zu einer fischottergerechten Ausführung des Überführungsbauwerkes des Wirtschaftsweges über die A 20 führen. Der Wirtschaftsweg quert die A 20 zwischen dem Schmalfelder Moor und dem Struvenhüttener/Hartenholmer Moor. Die Forderung ist zurückzuweisen, da aufgrund der geringen Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge von dem überführten Wirtschaftsweg selbst keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken oder Zerschneidungswirkungen ausgehen. Mit den beiden beschriebenen Querungsmöglichkeiten im Schmalfelder und im Struvenhüttener Moor sind zudem ausreichend Querungsmöglichkeiten im betroffenen Bereich vorhanden.

Im Rahmen der zweiten Planänderung hat der Vorhabenträger eine Fischotterzäunung im **Bereich des Kiesabbausees** ergänzt, da ein gelegentliches Vorkommen des Fischotters in diesem Bereich

nicht auszuschließen ist. Die Zuwanderung sei insbesondere über bekannte Vorkommen im Mözener See möglich, da geeignete Habitatstrukturen an der schmalsten Stelle nur 500 m voneinander entfernt sind. Aktuell stelle der Lebensraum allerdings noch kein essenzielles Habitat dar. Im Bereich des Kiesabbausees selbst wird aus anderen Gründen eine Kollisionsschutzwand errichtet. Eine fischottersichere Zäunung wird daher in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungssituation durch den Fischotter bis zu einer Entfernung von 200 m südlich und nördlich im Anschluss an die Kollisionsschutzwand für notwendig erachtet, um artenschutzrechtlich relevante Tötungen auszuschließen. Zukünftig ist jedoch zu erwarten, dass der Kiesabbausee eine hohe Bedeutung insbesondere als Jagd- und Nahrungshabitat für den Fischotter erlangen wird, was zu Kollisionsrisiken mit dem Straßenverkehr führen würde. Daher erweitert die Planung die fischottersichere Ausbildung des Wildleitzaunes im Bereich des Kiesabbausees und schließt mögliche Trittsteingewässer mit ein. Südlich der Kollisionsschutzwand ist eine Fischotterleitzäunung von Bau-km 32+330 bis Bau-km 33+095 vorgesehen, die den Bereich des Regenrückhaltebeckens 9 mit einschließt (Maßnahme 0.7 Ar der Anlage 12, Teil A). Nördlich der Kollisionsschutzwand erfolgt eine fischottersichere Zäunung von Bau-km 33+950 bis Bau-km 34+740, die das Regenrückhaltebecken 10 und einen Kleintierdurchlass bei Bau-km 34+643 (Maßnahme 19.5 M der Anlage 12, Teil A) mit einschließt, der als Trockendurchlass für den Fischotter ebenfalls geeignet ist. Somit ist beidseitig des Kollisionsschutzzaunes eine fischottergerechte Zäunung bis zu einer Entfernung von etwa 800 m vorgesehen. Auf die Nebenbestimmung Nr. 45 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass die fischottersichere Zäunung in diesem Umfang zum aktuellen Zeitpunkt artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderlich wäre, jedoch im Hinblick auf die zu erwartende zukünftige Entwicklung des Kiesabbaugewässers nach seiner endgültigen Stilllegung planerisch sinnvoll und dem über die artenschutzrechtlichen Maßnahmen hinausgehenden Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zuzuordnen ist.

Abschließend ist festzustellen, dass die an den festgestellten und potenziell für die Art nutzbaren Wanderachsen und Ausbreitungswegen möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte der Tötung sowie der erheblichen Störung durch die Zerschneidung von Wanderwegen durch das dargestellte Maßnahmenkonzept wirksam vermieden werden. Dabei werden auch die durch im Rahmen des Vorhabens an den Fließgewässern sowie im Bereich des Schmalfelder Moores und des Struvenhüttener/Hartenholmer Moores geplanten Kompensationsmaßnahmen zu erwartenden Aufwertungen des Lebensraums für den Fischotter einbezogen. Schließlich wird auch die zukünftige Entwicklung des Kiesabbausees als Jagd- und Nahrungshabitat in die Maßnahmenplanung einbezogen, obwohl dies artenschutzrechtlich nicht zwingend geboten wäre. Dem Schutz des Fischotters vor betriebsbedingten Kollisionen und Zerschneidungen seines Lebensraumes wird mit der Planung damit im Ergebnis ausreichend Rechnung getragen, um ein Eintreten der relevanten artenschutzrechtlichen Verbote zu vermeiden.

Die in der Stellungnahme des BUND vom 16.11.2016 darüber hinaus geäußerten Forderung nach einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h auf der A 20 nach Inbetriebnahme ist zurückzuweisen. Das vorgesehene Maßnahmenkonzept ist geeignet, das Tötungsrisiko anwandernder Fischotter im Raum auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos zu senken. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen für den Fischotter mit den zugehörigen Leitzäunen wird im Rahmen der regelmäßigen Funktionskontrolle sichergestellt. Auf die aufgeführten Maßnahmenblätter der Anlage 12 sowie die Nebenbestimmung Nr. 45 in Ziffer 2.3.6 wird verwiesen.

Baubedingte Tötungen und erhebliche Störungen durch Zerschneidung von Wanderstrecken
Relevante Wirkungen während der Bauphase, die das Ergreifen spezifischer Schutzmaßnahmen für den Fischotter erfordern, sind nicht zu erwarten. Der Vorhabenträger begründet dies in seiner artenschutzrechtlichen Prüfung zum einen damit, dass das Störungspotenzial des Fischotters aufgrund seiner dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise relativ gering ist. Zum anderen könnten wandernde Fischotter dem störungsintensiven Baufeld in der Bauphase ausweichen bzw. fakultative Tagesverstecke in Bereiche außerhalb der Wirkzone verlegen.

Der BUND hält dagegen eine Herrichtung der fischottergerechten und –sicheren Zäunungen bereits vor Beginn der Bauphase für erforderlich, da durch den Einsatz von Maschinen und Kfz von Beginn der Arbeiten an eine Tötung von Individuen in Kauf genommen und wesentliche Wanderkorridore und Streifgebiete zerschnitten würden. Eine regelmäßige Überprüfung während der Bauarbeiten durch einen Wildtierbiologen sei notwendig.

In seiner Stellungnahme vom 16.11.2016 zur dritten Planänderung konkretisiert der BUND diese Forderung vor dem Hintergrund der in dem im Rahmen der „Kartierung zur Verbreitung des Fischotters (Lutra lutra) in Schleswig-Holstein nach der Stichprobenmethode des IUCN“ erfassten Totfunde (Abschlussbericht 2016). Dieser zeige anhand der hohen Zahl an aktuellen Totfunden in dem vom Vorhaben betroffenen Raum die Dringlichkeit einer spezifischen Maßnahmenableitung für das Vorhaben, der bisher nicht nachgekommen werde. Von besonderer Bedeutung seien dabei **bauzeitliche Schutzmaßnahmen**, da die aktuellen Totfunde an der A 7 zeigten, dass der Baubetrieb an einer Straße eine erhebliche Störung darstelle. Die Zeitpunkte dieser Totfunde müssten genauer analysiert werden um eine naturschutzgerechte jahres- und tageszeitliche Bauzeitenplanung zu gestalten. Im Bereich des Autobahnkreuzes (Teil B) seien daher ein Nachtbauverbot und fischottergerechte Barrieren an den Auen im direkten Bereich der Baustelle sowie in einem Umkreis von 1 km an den gefährdenden umliegenden Straßen erforderlich. Für die Baufahrzeuge müsse eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h gelten. Im Bereich der Trassenführung parallel zur Schmalfelder Au (Teil A) sei es notwendig, den Baustellenverkehr von der Nordseite der Trasse zu führen und die Niederung der Schmalfelder Au zu meiden. Die der Schmalfelder Au zufließenden Gewässer müss-

ten so gesichert werden, dass anwandernde Tiere umdrehten. Eine fischottersichere Zäunung müsse dabei dafür sorgen, dass keine Tiere in das Baufeld gelangen. Dies sei besonders auch im Bereich Bark und Wittenborn erforderlich, wo eine Anwanderung von Osten erfolge.

Der Vorhabenträger hat sich in seinen Erwiderungen und der aktualisierten Stellungnahme zum Fischotter vom 01.02.2017 (Leguan) mit der abweichenden Einschätzung des Naturschutzverbandes und den erhobenen Forderungen auseinandergesetzt. Zunächst ordnet er nach Rücksprache mit dem LLUR die vom BUND angesprochenen Totfunde aus dem Jahr 2016 an der A 7 ein, die der Abschlussbericht der angeführten Kartierung beschreibt. Diese lägen nach Auskunft des LLUR beide in Bereichen, in denen keine geeigneten Querungsmöglichkeiten der trotz Bauarbeiten in Betrieb befindlichen A 7 vorhanden waren. Dies gilt für die nördliche Fundstelle, die sich in 6 km Entfernung der nächsten Querungsmöglichkeit an der Osterau im Bereich mehrerer Baggerseen und des Fließgewässersystems der Wiemersdorfer Au befindet, ebenso wie für die südliche Fundstelle an der Krückau, die von der A 7 nicht mit einem fischottergeeigneten Brückenbauwerk gequert wird. Somit seien dort nicht die Bauaktivitäten, sondern das Fehlen geeigneter Querungsmöglichkeiten für den Fischotter problematisch. Zudem erhöhe sich die Zahl der Totfunde aufgrund der insgesamt im Land ansteigenden Bestände der Art. Ein Zusammenhang mit der Bautätigkeit an der A 7 sei nicht nachzuweisen.

Weiterhin stellt der Vorhabenträger dar, dass ein weiterer Fischotternachweis im Bereich der Baustelle der A 7 die relative Unempfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen belege. Auch Beobachtungen in Wohngebieten in Schleswig-Holstein legten nahe, dass Fischotter deutlich unempfindlicher gegenüber anthropogenen Störungen reagieren als vom Einwender angenommen. Ein großräumiges Ausweichen des Fischotters vor den mit dem Bau der A 20 verbundenen baubedingten sei somit nicht zu erwarten und könne anhand aktueller Beobachtungen auch widerlegt werden. Insofern sei die Befürchtung des Einwenders, Individuen könnten hierdurch in Gefahrensituationen geraten, unbegründet. Das Baufeld der A 20 könne von den überwiegend nachtaktiven Fischottern gequert werden. Dabei seien nur kleinräumige Ausweichbewegungen, z.B. bei Bauarbeiten an Fließgewässerquerungen anzunehmen. Da alle als Wanderkorridor anzunehmenden Fließgewässerquerungen mehrere hundert Meter von stark befahrenen Straßen entfernt seien, werde durch ein Ausweichen während der Bauarbeiten im Bereich der Querungen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hervorgerufen. Mit 470 m Entfernung zur bestehenden Landesstraße 79 sei das Brückenbauwerk über die Mühlenau am nächsten zu einer stärker befahrenen Straße gelegen. Derart weit vom Gewässer wegführenden störungsinduzierten Ausweichbewegungen seien jedoch nicht zu erwarten. An der Schmalfelder Au, die im Untersuchungsgebiet die höchste Bedeutung als Wanderkorridor besitzt, befindet sich das Querungsbauwerk in 1.800 m Entfernung zur A 7 und 2.100 m Entfernung zur Landesstraße 234 nördlich von Schmalfeld und damit weit außerhalb der durch die Bauarbeiten möglicherweise hervorgerufenen Störwirkungen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Begründungen des Vorhabenträgers an.

Auch eine baubedingte Tötung aufgrund der Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge auf der Baustelle ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auszuschließen. Ein weiterer Maschineneinsatz, der zu Tötungen von Fischottern führen kann, ist nach den Erwiderungen des Vorhabenträgers mit der Baudurchführung nicht verbunden. Wie der Vorhabenträger richtigerweise dargestellt hat, wird der Fischotter den störungsintensiven Bereich der Baustelle meiden und Maschinen ausweichen können, sofern in der überwiegend nächtlichen Aktivitätszeit des Fischotters Bautätigkeiten stattfinden.

Die Bautätigkeit bringt ebenso wie auch die Einrichtung der Baustelle keine erheblichen Störungen oder Zerschneidungen mit sich. Der Baustellenbetrieb wird nicht zu einer Zerschneidung der Ausbreitungsachse der Schmalfelder Au führen. Die Schmalfelder Au selbst bleibt während der Bauphase und der Errichtung des Brückenbauwerkes vollständig durchgängig und wird erst nach Fertigstellung des renaturierten Laufes in diesen umgeleitet (Maßnahme 1.1 und 1.2 der Anlage 12, Teil A). Die Mühlenau und die Buerwischbek werden während der Bauphase verrohrt. Da der Fischotter Verrohrungen im Lauf von Gewässern meidet bzw. Rohre unterhalb von Straßen nur nutzt, wenn sie trockenläufig zu queren sind, ist davon auszugehen, dass der Fischotter während der Bauphase diese Gewässer im Bereich der Baustelle nicht nutzen kann. Die damit verbundenen Zerschneidungswirkungen sind jedoch nicht als erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu werten, da ein Ausweichen für die begrenzte Zeit des Baues für die Art ohne eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population möglich ist.

Im Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Vorhabenträgers an, dass bei der Baudurchführung des Vorhabens in den Teilen A und B keine zusätzlichen bauzeitlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Tötungsrisiko zu senken oder die bauzeitliche Zerschneidungswirkung zu mindern. Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG können damit sicher ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Fischotters in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet DE „Mittlere Stör, Bramau, Bünzau“ wird auf Ziffer 2.3.3 verwiesen.

<u>Zu 2.3.5:</u> (Betroffenheit von Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG)

Das Dewsbeker Moor als Teil des mit Landesverordnung vom 26.10.1962 ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Katenmoor, Schindermoor, Dewsbeker Moor und Schapbrookmoor“ befindet sich nördlich der Schmalfelder Au östlich der A 7 im Untersuchungsraum zum Teil B. Eine Betroffen-

heit durch das Vorhaben ist nicht gegeben (vergl. Anlage 12.0, Kapitel 3.2.2 und Anlage 12.2 Blatt 4, Teil B).

Das Naturschutzgebiet Wittenborner Heide befindet sich nördlich der B 206 im Untersuchungsraum zum Teil A. Die Planfeststellungsunterlagen gehen dabei noch von dem Stand der einstweiligen Sicherstellung vom 10. April 2012 aus. Das Gebiet wurde mit Landesverordnung vom19. April 2016 als Naturschutzgebiet „Wittenborner Heide“ ausgewiesen. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Das Naturschutzgebiet „Barker Heide“ befindet sich in einer Entfernung von mehr als 1000 m zum Vorhaben. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Östlich der A 7 befindet sich ein Teil des mit Verordnung vom 22.09.1965 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Bad Bramstedt (Bramau-Osterau, Schmalfelder Au, Hohes Moor)“, das die Niederung der Schmalfelder Au bis etwa 500 m östlich der A 7 beinhaltet. Eine Betroffenheit ist lediglich im Bereich des baubedingten Arbeitsstreifens an der A 7 auf ca. 60 m gegeben. Die A 7 selbst ist vom Landschaftsschutzgebiet nicht ausgenommen. Gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Aufgrund der temporären sehr kleinflächigen Betroffenheit ist ein Konflikt mit dem Schutzzweck ausgeschlossen. Auch bleibt das Landschaftsschutzgebiet in seinem Charakter vollumfänglich unberührt. Entsprechend ist zur Durchführung der Tätigkeiten im Gebiet keine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

<u>Zu 2.3.6:</u> **(Nebenbestimmungen (2.3.1 bis 2.3.4)**

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen und gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist durch den Verursacher ausgeglichen oder ersetzt werden und somit die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes des Landschaftsbildes möglichst gering gehalten und vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Darüber hinaus stellen sie sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten

Zu 1.: Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG in einer angemessenen Frist auszugleichen oder zu ersetzten. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass eine zeitnahe Kompensation erfolgt.

Zu 2. bis 9.: Die Abstimmung im Sinne eines Benehmens des Landschaftspflegerischen Ausführungsplanes, der Herstellungskontrollen, Funktionskontrollen sowie der Kontrolle der Funktionsfä-

higkeit der CEF-Maßnahmen mit dem MELUR ist seitens der Naturschutzbehörde in den Stellungnahmen gefordert worden. Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung sind auch die Methoden der Erfolgskontrollen und des Monitorings mit den Naturschutzbehörden abzustimmen und näher festzulegen. Eine Beteiligung des MELUR ist im weiteren Verlauf auch bei der Durchführung der Erfolgskontrollen sowie sich daraus ggf. ergebenen Korrekturen der durchgeführten Maßnahmen und Nachsteuerungen bei den Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen. Aufgrund der Komplexität der planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine intensive Beteiligung der Obersten Naturschutzbehörde bei der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes gerechtfertigt und geboten. Die Landschaftspflegerischen Ausführungspläne sind zudem mit den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden abzustimmen.

Zu 10.: Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Ökokonto- und Kompensationsverordnung verpflichtet, Daten über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen an die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden zu übermitteln. Hierfür hat der LBV-SH das **Kompensationsflächen-Informationssystem Straßenbau Schleswig-Holstein (KIS-SH)** eingeführt, in das die Daten einzupflegen sind. Die Planfeststellungsbehörde hat Zugriff auf die Daten und gibt sie an die Unteren Naturschutzbehörden weiter. Das Kompensationsflächenkataster KIS-SH dient gemäß Vorschriftensammlung Straßenbau 5/09 vom 17.03.2009 der Planfeststellungsbehörde als Instrument der nach § 17 Abs. 7 BNatSchG durchzuführenden Kontrollen, durch das der Vorhabenträger den Nachweis über die sach- und fristgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Unterhaltungsmaßnahmen gegenüber der Planfeststellungsbehörde führt.

Zu 12.: Das Erfordernis einer **Nachbilanzierung** nach Durchführung des Eingriffs ist gegeben, da sich im Rahmen der Ausführungsplanung erfahrungsgemäß Sachverhalte ergeben können, die zu zusätzlichen erforderlichen Eingriffen nach § 14 BNatSchG führen können. Zusätzlich auftretende Eingriffe sind im Rahmen der Nachbilanzierung zu ermitteln und anschließend die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln und in einem Bericht darzulegen.

Zu 14.: Auf den Flächen der Ausgleichsmaßnahmen 21.1 A, 21.2 A, 21.3 A sowie 22.1 E/A Blunker Bach/Brandsauniederung) ist eine Entwicklung von Feuchtgrünländern ggf. durch Schließung von Drainagen vorgesehen. Da das Gewässersystem im Bereich des Blunker Baches und der Brandsauniederung in Wechselwirkung funktioniert, ist eine Überprüfung des Entwässerungssystems und ggf. ein Einbau von Drainagen oder Sammelleitungen notwendig um negative Auswirkungen durch Vernässung auf Flächen Dritter zu vermeiden.

Zu 15.: Der westliche Teil der Maßnahmenfläche 4.3 weist sich durch Birkenmoorwaldreste und bestehende Grünlandstrukturen als nasser und von der Maßnahmenplanung des Vorhabenträgers zu entwickelnder Hochmoorstandort aus, auf dem die Neuanlage von Knicks landschaftsuntypisch und

naturschutzfachlich nicht sinnvoll sind. Auf die nähere Begründung in Ziffer 4.1.36 zu den Stellungnahme der Gemeinde Schmalfeld wird verwiesen.

Zu 16. und17.: Aufgrund der Komplexität des Baugeschehens für das Vorhaben und der besonderen naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf das Artenschutz-, bodenschutz- und Wasserrecht ist eine **Umweltbaubegleitung** erforderlich. Die Anlagen 12 der Teile A und B benennen die Aufgaben der Umweltbaubegleitung in eigenen Maßnahmenblättern und ordnen die durch die Umweltbaubegleitung zu überwachenden Maßnahmen konkret zu. Regelmäßige und in besonderen Fällen zusätzliche Berichte der Umweltbaubegleitung über die Umsetzung der Maßnahmen und besondere Vorkommnisse im Baufortschritt sind dem MELUR als zuständiger Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.

Zu 18. bis 22.: Die zur Vermeidung von **Brutvögeln** angeordneten Bauzeitenregelungen bestimmen die für die Baufeldfreimachung erlaubten Zeiträume außerhalb der Kernbrutzeiten der jeweiligen Artengruppen in Abhängigkeit von den zu beseitigenden Habitatstrukturen. Für die Gehölzhabitate sind diese Zeiträume zur Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen in ihren Tagesverstecken weiter einzuschränken und bedürfen einer Bestimmung tagesversteckgeeigneter Gehölze durch eine Begutachtung vor der Fällung (Nr. 19). In Acker- und Grünlandbereichen ist vor dem Hintergrund ggf. auftretender bautechnischer Schwierigkeiten beim Abschieben des Oberbodens im Winter nach Zustimmung des LLUR alternativ eine Vergrämung möglich (Nr. 20). Diese Möglichkeit beschränkt sich auf reine Acker- und Grünlandbereiche, weil nur hier aufgrund der Offenheit und Einsichtigkeit der Lebensräume eine wirksame Vergrämung möglich ist. Eine vorherige Zustimmung des LLUR ist erforderlich, um sicherzustellen, dass das Eintreten des Tötungsverbotes ebenso wirksam verhindert wird wie durch eine Zeitenregelung. Um dies beurteilen zu können, muss der Vorhabenträger den räumlichen Bereich und das vorgesehene methodische Vorgehen im Einzelfall mit der Fachbehörde abstimmen. Da im Untersuchungsraum auch mit der Brandgans als Brutvogel zu rechnen ist, die in Acker- und Grünlandbereichen in Höhlungen brütet, ist ihr Schutz dabei zu beachten (Nr. 21). Auch Tötungen von Brutvögeln, die auf bereits abgeschobenen Böden ihr Nest anlegen (im Planungsraum ist der Kiebitz zu erwarten) müssen im Fall von Baupausen nach der Baufeldräumung vermieden werden. In solchen Fällen sind Vergrämungen im Kernbrutzeitraum des Kiebitzes festgelegt (Nr. 22).

Zu 23. und 24.: Sowohl im Teil A als auch im Teil B sind Abrisse von Gebäuden erforderlich. Die erlaubten Abrisszeiten richten sich zum einen nach den im Einzelnen dort nachgewiesenen oder zu erwartenden **gebäudebrütenden Brutvogelarten** (Nr. 23). Auch Tagesverstecke von Fledermäusen sind in den Gebäuden sowie in dem abzureißenden Brückenbauwerk der K 81 über die A 7 zu erwarten (Nr. 24). Da für die Fledermäuse die Möglichkeit eines Negativnachweises durch den Einsatz stationärer Erfassungssysteme vor dem Abriss und für die Brutvögel nach Zustimmung des

LLUR die Möglichkeit der Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen besteht, werden die Nebenbestimmungen für Brutvögel und Fledermäuse unter gegenseitigem Verweis getrennt formuliert .

Zu 25. bis 30.: Im Teil A ist im Bereich der Knicklandschaft Todesfelde und Bark ein besonderes Maßnahmenkonzept zur Vermeidung von Tötungen von **Haselmäusen** und zum Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen. Dabei sind je nach räumlicher Verbindung der verloren gehenden Lebensstätten mit den Ersatzlebensstätten zum einen Vergrämungen in die Ersatzlebensstätten (Nr. 25) und zum anderen Umsiedlungen (Nr. 26) vorgesehen, deren Vorgehensweisen sich unterscheiden. Im Bereich des Kiesabbaugebietes bei Bark kommen notwendige Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von **Reptilien** hinzu, die mit den haselmausbezogenen Maßnahmen in geeigneter Weise kombiniert werden müssen (Nr. 27). Die für die Haselmaus als CEF-Maßnahmen vorgesehenen Knickneuanlagen und Knickaufwertungen sowie Neuanlagen von Feldhecken und Anlage von Waldmänteln im Rahmen der geplanten Waldentwicklungen müssen rechtzeitig vor der Umsiedlung bzw. Vergrämung als Lebensstätten funktionsfähig sein. Um diesen Nachweis führen zu können, hat der Vorhabenträger eine Zuordnung von zu beseitigenden Knicks und Ersatzlebensstätten vorgenommen (Nr. 28). Für die vergrämten und umgesiedelten Haselmäuse ist zudem ein Monitoring zur Feststellung der Besiedlung der Ersatzlebensräume vorgesehen, um vor dem Hintergrund bestehender Prognoseunsicherheiten die Wirksamkeit von Umsiedlung und Vergrämung nachzuweisen (Nr. 29). Da ein größerer Teil der Ersatzlebensstätten im direkten Umfeld der baulichen Tätigkeit vor Baubeginn herzurichten ist, wird ein besonderer Schutz dieser Strukturen angeordnet (Nr. 30).

Zu 31. bis 40: Im Teil A werden aufgrund der Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Amphibien **Laubfrosch** und **Moorfrosch** Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen von Individuen erforderlich sowie auch Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang und zur Vermeidung von erheblichen Störungen ihrer Wanderbeziehungen. Im Teil B gilt gleiches für die im Rahmen der Potenzialabschätzung anzunehmenden Betroffenheiten von **Moorfrosch** und **Kammmolch**. Der Vorhabenträger hat zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für jedes Gewässer in Abhängigkeit der Betroffenheit von Laichgewässer und Landlebensräumen, der betroffener Arten und ihrer Populationsgrößen ein spezielles Konzept entwickelt. Dies erfordert eine konkrete Regelung im Einzelfall (Nr. 31. bis 40).

Nr. 41. und 42: Im Bereich des Kiesabbausees sind im Rahmen der Baufeldräumung spezielle Maßnahmen zu ergreifen, um Tötungen des **Eisvogels** und der **Uferschwalbe** zu vermeiden, die in Erdhöhlen der vorhandenen Steilwände brüten bzw. brüten können (Nr. 41). Der nachgewiesene Brutplatz des Eisvogels ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Umfeld vor der Baufeldräumung herzurichten (Nr. 42).

Nr. 43. und 44: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestäten des **Trauerschnäppers** herzurichten. Der Zeitpunkt ihrer erforderlichen Funktionsfähigkeit richtet sich nach dem Eintritt der vorhabensbedingten Wirkungen (Nr. 43). Für den **Mittelspecht** sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die nicht vorgezogen hergerichtet werden müssen (Nr. 44).

Nr. 45 und 46: Zur Vermeidung von Tötungen des **Fischotters** ist der vorgesehene Wildleitzaun fischottergerecht in den angegebenen Bereichen auszubilden (Nr. 45). Eine entsprechende Ausbildung des Wildleitzaunes vermindert aufgrund seiner engeren Maschenweite auch ein Eindringen von Kleinsäugern in den Straßenböschungsbereich. Hierdurch sollen Nahrungsanreize für den Uhu im Straßenraum gesenkt werden (Nr. 46).

Nr. 47 und 48.: Im Waldstück „Im Vieh“ besteht ein Brutverdacht des **Uhu**, der aufgrund der Nähe zur Trasse der A 20 und seiner hohen Kollisionsgefährdung trotz Durchführung der in Nebenbestimmung Nr. 46 dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegt. Daher ist der Uhu nach dem Auffinden des konkreten Brutplatzes aus dem Waldstück wiederholt zu vergrämen, bis eine Brut sicher aufgegeben sein wird (Nr. 47). Als CEF-Maßnahmen werden zwei Nistplatzformen vor Beginn der Vergrämung im Umfeld hergerichtet (Nr. 48).

Nr. 49.: Die **Schleiereule** ist zum einen durch Verlust eines Brutplatzes in einem abzureißenden Gebäude, an einem anderen Brutplatz durch betriebsbedingte Habitatminderungen und ein erhöhtes Tötungsrisiko durch betriebsbedingte Kollisionen betroffen. Daher werden für das betriebsbedingt betroffene Brutpaar Ersatznisthilfen bis zu Betriebsbeginn hergerichtet, um Tötungen soweit möglich zu vermeiden, während die durch baubedingten Verlust betroffene Fortpflanzungsstätte nicht vorgezogen ersetzt wird, weil die Art in Schleswig-Holstein nicht gefährdet ist.

Nr. 50.: Die Ersatzbruthöhlen für die **Brandgans** werden vor Inbetriebnahme der A 20 hergerichtet, um eine Umorientierung der Brutpaare in das direkte Umfeld ihrer Aufzuchtgewässer zu ermöglichen.

Nr. 51.: Bevor der Baubeginn im Bereich der betroffenen Brutplätze der **Heidelerche** erfolgen dar, müssen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Art funktionsfähig und besiedelbar sein. Je nach vorgesehenem Zielbiotop (Ackerbrache oder extensiv genutztes lückiges Grünland) ist der Herstellungszeitpunkt unterschiedlich bestimmt.

Nr. 52 bis 57.: Signifikant erhöhte Tötungsrisiken für Fledermäuse, die ausschließlich mit Kollisionsschutzzäunen gemindert werden, sind an den festgestellten **Flugstraßen der Zwergfledermaus**

im Bereich des Redders zwischen der Schmalfelder Au Marskamp im Teil B (Nr. 52) und im Bereich des Redders östlich der Müllumschlagstation Schmalfeld im Teil A (Nr. 55). Aufgrund der aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ausreichend nachgewiesenen Wirksamkeit dieser Maßnahmen für die Zwergfledermaus ist an diesen Konfliktpunkten ein Monitoring durchzuführen, um die Wirksamkeit nachzuweisen (Nr. 57). Dieses Monitoring sieht der Vorhabenträger in seinen Planunterlagen nicht vor, es wird ihm von der Planfeststellungsbehörde auferlegt. An weiteren Konfliktpunkten mit Flugstraßen und Jagdgebieten von Fledermäusen führt das Gesamtkonzept der Maßnahmen zu einer ausreichend nachgewiesenen Wirksamkeit (Nr. 55). In Nebenbestimmung Nr. 53 wird dem Vorhabenträger zudem entgegen seiner Planung auferlegt, die Wochenstube der Zwergfledermaus im Bereich der Flugstraße in dem Redder zwischen der Schmalfelder Au Marskamp zu verschließen, weil das dort von ihm vorgesehene Maßnahmenkonzept nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für die Jungtiere der Wochenstube ebenfalls nicht mit einer ausreichenden Prognosesicherheit verbunden ist. Entsprechende Ersatzquartiere für den Verlust der Wochenstube sieht die Planung bereits vor (Nr. 54). Zur näheren Begründung der Nebenbestimmungen wird auf Ziffer 2.3.4 verwiesen.

Zu 58 bis 63.: Für mehrere in Schleswig-Holstein **gefährdete und ungefährdete Brutvogelarten**, die vom Bau der A 20 durch Verlust oder Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, sind artspezifische artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen herzurichten. Ihre Durchführung ist nach Abstimmung mit dem LLUR nicht zwingend vorgezogen zu realisieren, jedoch sind je nach betroffener Brutvogelart angemessene Zeiträume festgelegt, innerhalb derer die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die jeweiligen Arten besiedelbar und funktionsfähig sein müssen. Die daraus abgeleiteten Herstellungszeitpunkte der Maßnahmen richten sich nach dem zu erreichenden Zielbiotop. Die Regelungen betreffen den Großen Brachvogel (Nr. 58), den Kiebitz (Nr. 59), das Braunkehlchen (Nr. 60), die Feldlerche (Nr. 58 und 63) sowie den Neuntöter (Nr. 62 und 63).

Zu 64.: Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die **Rauchschwalbe** und die **Mehlschwalbe** ist vorgesehen, Ersatznisthilfen an dem im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Brückenbauwerkes der A 20 über die Schmalfelder Au anzubringen. Für die Anbringung nach Herstellung des Bauwerkes sind auch die Baumaßnahmen im Umfeld der Brücke abzuwarten, um baubedingte Störungen an den Nisthilfen zu vermeiden.

Zu 65.: Für die **Grünbrücke Todesfelde** ist zum Nachweis ihrer Funktionsfähigkeit vom Vorhabenträger ein Monitoring vorgesehen. Der Untersuchungsumfang des Monitorings soll sich an der Arbeitshilfe „Monitoring von Grünbrücken“ (BAST 2012) orientieren und wird im Rahmen der Ausführungsplanung unter Beteiligung von Wildbiologen und dem MELUR sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg näher bestimmt.

<u>Zu 2.4</u> (Lärmschutz)
(Entscheidungsgrundlagen)

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sind nach §§ 41 - 43 Bundes- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und Unterhaltung der Lärmschutzanlagen aufzuerlegen, die zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendig sind.

Für die Festlegung der Zumutbarkeitsschwelle ist gem. § 43 Abs. 1 BImSchG die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutz-Verordnung - 16. BImSchV) maßgebend. Danach dürfen die Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 1 - 4, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Nr. 1, 3 und 4 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

Die Beurteilungspegel sind nach Anlage 1 der 16. BImSchV zu berechnen, die bezüglich der Einzelheiten der Berechnung auf die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90“ (herausgegeben von der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln) verweist.

Die Änderung einer Straße ist gemäß § 1 der 16. BImSchV dann wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder

2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

   Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Die Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, Schutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm nach v.g. Grundsätzen durchzuführen, entfällt, soweit die Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Bei der hier planfestzustellenden Baumaßnahme handelt es sich um den Bau der A 20 auf der Teilstrecke zwischen der A 7 und der B 206 westlich Wittenborn. Der Bauabschnitt gliedert sich in die Teile A und B.

Teil A verläuft von der A 7 nordwestlich von Schmalfeld bis zur B 206 westlich von Wittenborn (Bau-km 16+100 bis Bau-km 34+750,531) und beinhaltet neben dem Neubau der durchgehenden Strecke der A 20 mit dem provisorischen Anschluss der A 20 an die B 206 auch den Bau der Anschlussstelle L 79/ A 20 nördlich von Struvenhütten und je eine PWC-Anlage auf der Nord- und Südseite der Trasse bei Bau-km 25+700.

Teil B beginnt westlich der A 7 bei Bau-km 14+200 und endet östlich der A 7 bei Bau-km 16+100 und umfasst alle Anlagenteile zum Bau und Betrieb des Autobahnkreuzes.

Bei der vorgenannten Baumaßnahme „A 20“ handelt es sich im Sinne des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV um den Neubau einer öffentlichen Straße. Damit ist Lärmvorsorge zu treffen, wenn die zulässigen Grenzwerte für die jeweilige Gebietseinstufung überschritten werden.

Außerdem werden im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens erheblich bauliche Maßnahmen an vorhandenen Straßen durchgeführt, für die festzustellen ist, ob eine wesentliche Änderung nach § 1, Abs. 2 der 16. BImSchV vorliegt. Dies sind:

Teil A: - Überführung der L 234 nördlich von Schmalfeld

a. Überführung der L 79 nördlich von Struvenhütten
b. Überführung der L 167 westlich von Poggensahl
c. Überführung der L 78 südlich von Bark

Teil B: - Überführung der A 20 über die K 81 und die Überführung der K 81 über die A 7 im Bereich des Autobahnkreuzes

d. Bau der A 20 und Bau von Verteilerbahnen an der A 7 im Bereich des Autobahnkreuzes

Verkehrslärmemissionen sind die vom Verkehr auf der Straße ausgehenden Schallemissionen. Deren Stärke wird aus der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil, der Geschwindigkeit, der Straßenoberfläche und der Neigung der Gradiente berechnet. Die Schallemissionen werden bei freier Schallausbreitung in 25 m Abstand von der Achse berechnet und durch den Emissionspegel gekennzeichnet.

In der Lärmtechnischen Untersuchung wurden für die Berechnung der Beurteilungspegel nach § 3 der 16. BImSchV i. V. m. Anlage 1 dieser Verordnung und der RLS-90 folgende Eingangsdaten zugrunde gelegt:

Verkehrszahlen:
Die lärmtechnische Untersuchung wurde mit der zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV in Kfz/ 24 Std.) sowie den dazugehörigen Lkw-Anteilen Tag und Nacht in Prozent durchgeführt. Die verwendeten Verkehrszahlen sind der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover, entnommen. Das Vorgehen ist nicht zu beanstanden, weil die Anlage 1 der 16. BImSchV ausdrücklich das Heranziehen geeigneter projektbezogener Untersuchungsergebnisse erlaubt.
Weitere Einzelheiten zu den verwendeten Prognoseverkehren können der Begründung zu Ziffer 5.0.5 entnommen werden.

Geschwindigkeiten:
Die in der schalltechnischen Berechnung angesetzten Geschwindigkeiten für die A 20 betragen 130 km/h für Pkw sowie 80 km/h für Lkw, welche gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz (RLS 90) die für die Berechnung maßgebenden zulässigen Höchstgeschwindigkeiten darstellen.

Steigungen/ Gefälle:
Im gesamten Planfeststellungsbereich liegen die geplanten Längsneigungen < 5,0 %, so dass bei den Berechnungen keine Zuschläge zu berücksichtigen sind.

Fahrbahnoberfläche:

Als Straßenbelag auf den Fahrbahnen der durchgehenden Strecke der A 20 wird eine lärmmindernde Straßenoberfläche berücksichtigt. Dies gilt auch für die Verteilerfahrbahnen und die 4 Tangentialrampen des Autobahnkreuzes AK A 20/ A 7. Ein solcher Belag vermindert bei einer Geschwindigkeit über 60 km/h die Lärmimmissionen um 2 dB(A) (= Korrekturwert D_{StrO} für lärmmindernde Bauweise der Straßenoberfläche). Diese Lärmminderung ist auf Dauer sicherzustellen.

Verwallungen:
Es wird auf die Begründung zu Ziffer 5.0.6, Punkt 17, dieses Beschlusses verwiesen.

Die vorgenannten Kriterien stellen die Grundlage der nachfolgenden Entscheidung dar.

Zu 2.4.1: **(Lärmschutzanlagen (aktiver Lärmschutz)**

Im Folgenden wird der Abwägungsprozess erläutert, der dazu geführt hat, dem Vorhabenträger keine aktiven Lärmschutzanlagen aufzuerlegen.

Teil A

Neubau der A 20

- *geschlossene Bebauung von Schmalfeld, den Ortslagen Hasenmoor, Hartenholmer Mühle, Hartenholm und Struvenhütten sowie Wittenborn*

Der Abstand der geschlossenen Bebauung von Schmalfeld, den Ortslagen Hasenmoor, Hartenholmer Mühle, Hartenholm und Struvenhütten sowie Wittenborn beträgt ca. 600 m von der Achse der geplanten A 20. Da diese Bebauung weit außerhalb der Grenzwert-Iso-dB-Linie für Wohngebiete liegt, ist eine Beeinträchtigung dieser Ortslagen durch Schallimmissionen des vorliegenden planfestzustellenden Streckenabschnittes der A 20 ausgeschlossen. Die Immissionsgrenzwerte für den Tag- und Nachtzeitraum werden nicht überschritten. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach sind hier nicht gegeben. Dem Vorhabenträger können daher keine Lärmschutzmaßnahmen auferlegt werden. Forderungen nach Lärmschutz in den Ortschaften sind zurückzuweisen.

Entlang der A 20 befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. in dessen Nähe einzeln stehende Wohn- und Geschäftshäuser nördlich von Schmalfeld, zwischen Struvenhütten und Hartenholmer Mühle, im Bereich von Poggensahl im nördlichen Bereich von Todesfeld, im südöstlichen Bereich von Bark sowie die Ortslage Düvelshoop, westlich von Wittenborn, wobei nur bei 4 Gebäuden der Immissionsgrenzwert überschritten wird. Im Einzelnen:

- Bereich Schmalfeld
Bei dem Gebäude „Dammberg 4“ handelt es sich um ein einzeln stehendes Gebäude, welches nördlich des Ortes Schmalfeld und nördlich der geplanten A 20 liegt. Die bauliche Anlage wird entsprechend ihrer Lage im Außenbereich als Mischgebiet eingestuft. Dabei wird der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete von 54 dB(A) im Nachtzeitraum an der Südwest- und an der Südost-Fassade jeweils im 1. Obergeschoss um bis zu 2 dB(A) überschritten.
Der Wertverlust des Gebäudes ist bereits heute durch die Lage zur Müllverbrennungsanlage und zur L 234 als eher gering einzustufen.
Der Schutzzweck des Gebäudes liegt eher im mittleren Segment.

Zum Schutz dieses einzelnen Gebäudes wäre eine aktive Lärmschutzanlage (Lärmschutzwand/ – wall) auf der Nordseite der A 20 von insgesamt 110 m Länge mit einer Höhe von 5 m über Gradienten erforderlich, um Pegelminderungen von 2 - 3 dB(A) zu erzielen und somit den Immissionsgrenzwert nachts einzuhalten. Die hierfür veranschlagten Kosten von mindestens 150.000,-- € stehen ca. 14.000,-- € für passive Lärmschutzmaßnahmen gegenüber, d.h. die Kosten für die aktive Schallschutzmaßnahme betragen das 10-fache der passiven Maßnahmen. Unberücksichtigt bleiben die Kosten für den Grunderwerb.

Ausweislich der ermittelten Beurteilungspegel für die A 20 in Anlage 11.3 der Planfeststellungsunterlagen für den Teil A liegen die berechneten Beurteilungspegel für den Tag um mindestens 2 dB A) unter dem Immissionsgrenzwert und stehen damit einer Betrachtung der gesunden Wohnverhältnisse nicht entgegen. Trotz der oben angeführten Überschreitung des Nachtwertes sieht die Planfeststellungsbehörde dennoch nicht die Notwendigkeit, weitere Lärmschutzmaßnahmen infolge einer möglichen Verschlechterung der Wohnverhältnisse durch das geplante Vorhaben auszuweisen. Dies begründet sich darin, dass durch die A 20 keine nachhaltige Verschlechterung der Wohnverhältnisse der her betrachteten baulichen Anlage eintritt. Nur an einem Wohngebäude treten ausschließlich im Nachtbereich Überschreitungen von maximal 2 dB(A) auf. Zudem stehen die Kosten für eine aktive Lärmschutzmaßnahme in Verbindung mit der zu erreichenden geringen Pegelminderung außer Verhältnis zum erforderlichen Schutzzweck. Die Planfeststellungsbehörde hält es daher nicht für geboten, dem Vorhabenträger aktive Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen.

- Bereich Hartenholm
In der Straße „Bullenkloster“ sind zwei Wohnhäuser und ein Altenheim betroffen, die nördlich bzw. südlich der A 20 liegen:

An der Südwest-Fassade des Wohngebäudes Bullenkloster 8a (nördlich der A 20) und an der Nordwest- sowie Nordost-Fassade des Wohngebäudes Bullenkloster 10 (südlich der A 20) wird im Nachtzeitraum der Immissionsgrenzwert für Dorf-/ Mischgebiete von 54 dB(A) im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss um bis zu 2 dB(A) überschritten.

Am Pflegeheim Bullenkloster 8 (nördlich der A 20) wird der Immissionsgrenzwert für Kur- und Altenheim von 47 dB(A) im Nachtzeitraum an der Südwest-, Südost- und Nordwest-Fassade im Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss um bis zu 4 dB(A) überschritten.
Der Wertverlust der Gebäude ist als eher gering einzustufen.
Der Schutzzweck der Gebäude liegt eher im mittleren Segment.

Zum Schutz des Pflegeheimes Bullenkloster 8 und des Wohnhauses Bullenkloster 8a wäre auf der Nordseite der A 20 eine aktive Lärmschutzanlage (Lärmschutzwand/ -wall) von ca. 480 m Länge mit einer Höhe von 12 m über Gradiente erforderlich, um den Immissionsgrenzwert einzuhalten. Die Lärmschutzmaßnahme würde zu Pegelminderungen von ca. 5 dB(A) führen. Die Kosten hierfür betragen 1,7 Millionen € und erreichen damit das 50-fache der Kosten für passive Maßnahmen, die mit 31.500,-- € veranschlagt sind. Unberücksichtigt bleiben die Kosten für den Grunderwerb.
Auch wenn durch eine aktive Lärmschutzmaßnahme eine deutliche Verbesserung der Geräuschsituation erzielt werden kann, stehen doch die Kosten für diese Maßnahme außer Verhältnis zum erforderlichen Schutzzweck, so dass es hier bei einem Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach bleibt.

Zum Schutz des Wohnhauses Bullenkloster 10 wäre auf der Südseite der A 20 eine aktive Lärmschutzanlage (Lärmschutzwand/ -wall) von ca. 300 m mit einer Höhe von 4,5 m über Gradiente erforderlich, um den Immissionsgrenzwert einzuhalten. Die Lärmschutzmaßnahme würde zu Pegelminderungen von ca. 3 dB(A) führen. Den Kosten für die aktive Lärmschutzmaßnahme in Höhe von 405.000,-- € stehen Kosten von 14.000,-- € für passive Maßnahmen gegenüber. Das ist eine Steigerung um das 28-fache. Ebenso bleiben die Kosten für den Grunderwerb außen vor.
Wegen der Unverhältnismäßigkeit der Kosten zum erforderlichen Schutzzweck und der zu erreichenden geringen Pegelminderung ist auch bei diesem Gebäude der Überschreitung der Nachtwerte durch passiven Lärmschutz zu begegnen.

- Bereich Poggensahl, Todesfelde, Bark und Düvelshoop
Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach sind nicht gegeben.

<u>Wesentliche Änderung</u>

Bei den Überführungen der L 234 nördlich von Schmalfeld, der L 79 nördlich von Struvenhütten, der L 167 westlich von Poggensahl und der L 78 südlich von Bark (Teil A) ist eine Veränderung der Lage der Fahrbahn und/ oder der Höhenlage der Straße erforderlich. Es liegen somit erhebliche bauliche Eingriffe vor, die jedoch nicht zur wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16.

BImSchV führen. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen sind hier nicht gegeben.

Als Folge der Erörterungstermine im Herbst 2010/ Frühjahr 2011 wurde vom Vorhabenträger die lärmtechnische Berechnung der Anlage 11 bezüglich der Schallemissionen und –immissionen für die Bebauung an der L 79 südlich der geplanten Anschlussstelle L 79/ A 20 – ausgelöst durch die wesentliche Änderung - überprüft. Die Berechnung mit Stand vom 10.11.2011 liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Grundlage sind die aus der Verkehrsuntersuchung der Ingenieursgemeinschaft Schubert für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrszahlen ohne Bau der A 20 und mit Bau der A 20.
Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Beurteilungspegel an den am dichtesten zur Straße liegenden Wohngebäuden je nach Abstand (10 m, 20 m, 30 m) zur Straßenmitte der L 79 nach Realisierung der A 20 zwischen 62 - 68 dB(A) tags und 52 – 58 dB(A) nachts liegen.
Damit ist der zulässige Immissionsgrenzwert der 16 BImSchV für Wohngebiete (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts) in der Ortslage Struvenhütten überschritten. Erst in einem Abstand von 44 m zur Straßenmitte der L 79 wird der Immissionsgrenzwert eingehalten. Der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete für den Bereich südlich der Anschlussstelle wird ab einem Abstand von 22 m zur Straßenmitte der L 79 eingehalten. Da sich die Wohngebäude an der L 79 in diesem Abschnitt in Entfernungen von > 30 m zur Straßenmitte befinden, wird hier der zulässige Immissionsgrenzwert für Mischgebiete im Tag- und Nachtzeitraum (64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts) nach Fertigstellung der A 20 eingehalten.
Zudem liegt ein enteignungsgleicher Eingriff nicht vor, weil die Pegel an den Wohngebäuden entlang der L 79 nach dem Bau des geplanten Bauvorhabens unter 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts liegen.
Für die L 79 ergibt sich aus diesen Sachverhalten kein weiterer Handlungsbedarf. Dem Vorhabenträger können keine Lärmschutzmaßnahmen auferlegt werden.

Fazit:
Insgesamt ist festzuhalten, dass dem Vorhabenträger aktive Lärmschutzmaßnahmen im Teil A nicht aufzuerlegen sind. Die damit verbundenen Kosten stünden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ganz offenkundig außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck, so dass es hier bei einem Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach bleibt.

Teil B

Neubau der A 20

- geschlossene Bebauung von Schmalfeld

Die geschlossene Bebauung von Schmalfeld liegt weit außerhalb der Grenzwert-Iso-dB-Linie für Wohngebiete, so dass für diese Ortschaft eine Beeinträchtigung durch Schallimmissionen des vorliegenden planfestzustellenden Streckenabschnittes der A 20 ausgeschossen ist. Die Immissionsgrenzwerte für den Tag- und Nachtzeitraum werden nicht überschritten. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach sind hier nicht gegeben. Dem Vorhabenträger können daher keine Lärmschutzmaßnahmen auferlegt werden. Forderungen nach Lärmschutz in den Ortschaften sind zurückzuweisen.

- Bad Bramstedt

In Bad Bramstedt befindet sich in einem Abstand von mehr als 1000 m ein ausgewiesenes Kurgebiet. Da aber der Immissionsgrenzwert Nacht für Kurgebiete bereits in einem Abstand von 530 m zur Achse der A 20 eingehalten wird, ist somit für das gesamte Kurgebiet eine Beeinträchtigung durch Schallimmissionen des vorliegenden planfestzustellenden Streckenabschnittes der A 20 ausgeschossen. Die Immissionsgrenzwerte für den Tag- und Nachtzeitraum werden nicht überschritten. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach sind hier nicht gegeben. Dem Vorhabenträger können keine Lärmschutzmaßnahmen auferlegt werden.

<u>Wesentliche Änderung</u>

- Überführung der A 20 über die K 81 und die Überführung der K 81 über die A 7 im Bereich des Autobahnkreuzes

Bei der Überführung der A 20 über die K 81 und die Überführung der K 81 über die A 7 im Bereich des Autobahnkreuzes (Teil B) ist eine Veränderung der Lage der Fahrbahn und/ oder der Höhenlage der Straße erforderlich. Es liegen somit erhebliche bauliche Eingriffe vor, die jedoch nicht zur wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV führen. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen sind hier nicht gegeben.

- Bau der A 20 und Bau von Verteilerbahnen an der A 7 im Bereich des Autobahnkreuzes

Der bauliche Eingriff „Bau von Verteilerfahrbahnen an der A 7 im Bereich des Autobahnkreuzes“ führt zu einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Damit sind an drei Wohngebäuden im Wierenkamp mit insgesamt sieben Fassaden mit 13 Geschossseiten die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach gegeben. Es handelt sich dabei um drei im Außenbereich liegende Gehöfte, für die bereits durch die vorhandene A 7 eine hohe Vorbelastung besteht. Mit dem Bau der Verteilerstreifen werden die bestehenden hohen Pegel an den Immissionsorten zwischen 0,1 und 0,4 dB(A) steigen, sie liegen dann bei maximal 73 dB(A) tags und bei maximal 68 dB(A) nachts. An drei Immissionsorten liegen die Beurteilungspegel ohne A 20 bereits über 70 dB(A) tags und werden sich durch die Baumaßnahmen um 0,1 – 0,3 dB(A) erhöhen. Nachts liegen die Beurteilungspegel an sieben Immissionsorten ohne A 20 bereits bei bzw. über 60 dB(A) tags und werden sich durch die Baumaßnahmen auch um 0,1 – 0,3 dB(A) erhöhen.

Der Wertverlust der Gebäude ist als eher gering einzustufen.
Der Schutzzweck der Gebäude liegt eher im mittleren Segment.

Der Vorhabenträger hat die Schallemissionen und –immissionen für die am dichtesten zur A 7 liegenden drei Wohngebäude im Wierenkamp geprüft und verschiedene Szenarien ermittelt, um den Umfang für passive Lärmschutzmaßnahmen dem Umfang für einen sogenannten Vollschutz an diesen Wohngebäuden gegenüberzustellen. Grundlage sind die aus der Verkehrsuntersuchung der Ingenieursgemeinschaft Schubert für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrszahlen ohne Bau der A 20 und mit Bau der A 20.

Danach könnten durch eine 400 m lange und ca. 12 m hohe Lärmschutzwand mit Kosten in Höhe von ca. 1,9 Mio. € oder aber durch den Einbau eines offenporigen Asphalts auf mindestens 500 m und einer 8 m hohen Lärmschutzwand mit Kosten in Höhe von ca. 1,7 Mio. € die Immissionsgrenzwerte Tag/ Nacht für den Außenbereich (wie Mischgebiete: 64 54 dB(A)) lediglich in drei Schutzfällen erreicht werden. Der Vorhabenträger bilanziert, dass die Maßnahmen für den Vollschutz unverhältnismäßig sei, weil die Kosten der aktiven Lärmschutzmaßnahmen für den Vollschutz den Verkehrswert von ca. 450 T € für die drei Wohngebäude bei weitem übersteigen.

Mit der Variante einer 400 m langen und 6 m hohen Lärmschutzwand könnten die Pegel so weit gesenkt werden, dass der Immissionsgrenzwert Tag am überwiegenden Teil der Fassaden eingehalten wird. Es verbleiben Restbetroffenheiten an drei Geschossseiten im Tag- und an 12 Geschossseiten im Nachtzeitraum. Auch hier kommt der Vorhabenträger zu dem Schluss, dass die Kosten von ca. 1 Mio. € den Verkehrswert der drei Wohngebäude übersteigt.

Auf Grund der Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen für aktive Schallschutzmaßnahmen zum erreichbaren Schutzzweck und vor dem Hintergrund, dass der Standort der drei Wohngebäude bereits erheblich vorbelastet ist, stellt der Vorhabenträger auf passiven Schallschutz ab. Die Kosten hierfür werden mit ca. 33 T € beziffert.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Argumentation an. Sie ist plausibel und nachvollziehbar. Dabei wird nicht verkannt, dass Lärm negative Auswirkungen auf das Wohnumfeld und das Wohlbefinden der Bewohner hat. Nach Abwägung obiger Belange kann im Bereich Wierenkamp dem Vorhabenträger jedoch nicht die Erstellung einer aktiven Lärmschutzanlage auferlegt werden. Für die Gebäude besteht somit ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Im Übrigen trägt der Vorhabenträger durch den Kauf des am stärksten betroffenen Gebäudes im Wierenkamper Weg 16 dem Umstand Rechnung, die Belastung für die Bevölkerung zu minimieren.

Fazit:

Insgesamt ist festzuhalten, dass dem Vorhabenträger aktive Lärmschutzmaßnahmen im Teil B nicht aufzuerlegen sind. Die damit verbundenen Kosten stünden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ganz offenkundig außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck, so dass es hier bei einem Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach bleibt.

Gesamtbetrachtung von Teil A und B

Auch bei einer durchgehend gemeinsamen Betrachtung der Teile A und B ergeben sich die gleichen Beurteilungspegel an den Immissionsorten entlang der Baumaßnahme wie bei einer getrennten Betrachtung.

Zu 2.4.2: **(Entschädigungsansprüche)**

Zu 2.4.2.1: **(Erstattungsanspruch für Lärmschutz an Wohngebäuden - passiver Lärmschutz)**

Sind aktive Schutzmaßnahmen technisch nicht durchführbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck, so können sie unterbleiben (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Unterbleiben Lärmschutzmaßnahmen aus diesen Gründen oder kann durch sie die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht sichergestellt werden, so hat der Träger der Straßenbaulast gemäß § 42 BImSchG dem Eigentümer seine Aufwendungen für notwendige Lärm- (Schall-) Schutzmaßnahmen für Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, zu erstatten.

Im vorliegenden Fall stehen die Kosten für aktiven Lärmschutz außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck, so dass auf passiven Lärmschutz abgestellt wird. Die Abwägung zwischen aktiven und passiven Lärmschutz wurde unter der Ziffer „Zu 2.4.1:“ erläutert.

Bei den in Ziffer 2.4.2.1 angegebenen Gebäuden wird (wenigstens) ein maßgebender Immissionsgrenzwert an den Gebäudeseiten überschritten.

Damit sind die Voraussetzungen für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen, die an diese Gebäudeseiten angrenzen, an den Eigentümer erfüllt.

Die Entschädigung der notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen richtet sich nach der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 4. Februar 1997 sowie dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 des Bundes-

ministeriums für Verkehr -Betreff: Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 -VLärmSchR 97- (veröffentlicht im VkBl.[2] 1997 S. 434).

Die 24. BImSchV sowie die VLärmSchR 97 regeln Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen. Danach sind Schallschutzmaßnahmen bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Umfassungsbauteile sind Bauteile, die schutzbedürftige Räume baulicher Anlagen nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rollladenkästen, Wände, Dächer sowie Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen. Zu den ggf. notwendigen Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle.
Einzelheiten dazu und über nicht schutzbedürftige Räume sowie Obergrenzen und Abwicklung der Erstattung regeln die VLärmSchR 97.

Der Straßenbaulastträger hat die Verhandlungen mit den Eigentümern aufzunehmen und die örtlichen Feststellungen vorzunehmen. Die Feststellungen betreffen insbesondere die schutzwürdigen Räume sowie die vorhandenen und erforderlichen Schalldämm-Maße. Die Eigentümer sollten jeweils vor Beginn der Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen mit dem Straßenbaulastträger Kontakt aufnehmen.

Der Erstattungsanspruch besteht gemäß § 42 Abs. 1 BImSchG nicht für neuere Gebäude oder neuere Gebäudeteile, die erst nach Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren bauaufsichtlich genehmigt wurden. Im Falle einer zwischenzeitlichen erheblichen Nutzungsänderung, die mit einer genehmigungspflichtigen baulichen Änderung verbunden ist, bemisst sich der Erstattungsanspruch daher nach der Nutzung der Räume bei Planauslegung.

Eine nachträgliche Erstattung kommt nur in Betracht, wenn die durchgeführte Maßnahme im zeitlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme steht und als Lärmschutzmaßnahme geeignet war. Dies betrifft insbesondere solche Fälle, bei denen das vorhandene bewertete Schalldämm-Maß bereits eingebauter Lärmschutzfenster ausreichend ist und keine weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

Kommt über die Höhe der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, ist über die Entschädigung auf Antrag eines Beteiligten nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (Preußisches Enteignungsgesetz - PrEG) vom 11. Juni 1874 (PreußGS S. 221) in

---

[2] Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland

der Fassung des zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechtes vom 13.12.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), durch einen gesonderten Verwaltungsakt zu entscheiden. Der Antrag ist an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, zu richten (§ 4 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 31.08.1993 - GVOBl. Schl.-H. S. 404).

Zu 2.4.3: **(Provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 (Bau-km 34+666))**

Zu 2.4.3.1: **(Neubauabschnitt – Lärmvorsorge)**

Westlich der Wohnbebauung von Düvelshoop schleift die provisorische Anbindung der A 20 in den vorhandenen Verlauf der B 206 ein. Bei dem Anschluss der A 20 handelt es sich um einen Neubau, der nur für eine begrenzte Dauer bestehen soll und nach Fertigstellung der A 20, Streckenabschnitt von der B 206 westlich Wittenborn bis zur B 206 westlich Weede, zurückgebaut wird. Lärmvorsorge ist bei einem Neubau dann zu treffen, wenn die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.

Für den Fall, dass die provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 auch dann noch besteht, wenn die Befahrbarkeit der A 20 nur bis zur A 7 gegeben ist, werden die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete an allen Immissionsorten im Bereich der provisorischen Anbindung unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach ist für kein Wohngebäude gegeben.

Hingegen sind für den Fall, dass die provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 auch dann noch besteht, wenn die Befahrbarkeit der A 20 bis Niedersachsen gegeben ist, Haus 1 und Haus 2 in der Bramstedter Straße 3 betroffen.
An den Fassaden (Nord- bzw. West-Fassade) des Wohngebäudes 1 und an der West-Fassade des Hauses 2 wird im Nachtzeitraum der Immissionsgrenzwert für Dorf-/ Mischgebiete von 54 dB(A) um bis zu 2 dB(A) überschritten.

Zum Schutz dieser Wohnhäuser wäre auf der Westseite des Grundstückes eine aktive Lärmschutzanlage (Lärmschutzwand/ -wall) von ca. 45 m mit einer Höhe von 5 m über Gradiente erforderlich, um den Immissionsgrenzwert einzuhalten. Die Lärmschutzmaßnahme würde zu Pegelminderungen zwischen 2 und 7 dB(A) führen. Den Kosten für die aktive Lärmschutzmaßnahme in Höhe von 67.500,-- € stehen Kosten von 11.000,-- € für passive Maßnahmen gegenüber. Das ist eine Steigerung um das 6-fache. Die Kosten für den Grunderwerb bleiben außen vor.
Wegen der Unverhältnismäßigkeit der Kosten zum erforderlichen Schutzzweck ist auch bei diesen Gebäuden der Überschreitung der Nachtwerte durch passiven Lärmschutz zu begegnen.

<u>Zu 2.4.3.2:</u> (Entschädigungsansprüche wegen mittelbar planungsbedingter Verkehrslärmzuwächse auf der B 206)

Wenn als Folge eines Straßenbauvorhabens der Verkehr auf einer anderen, vorhandenen Straße zunimmt, ist nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts der von ihr ausgehende Lärmzuwachs im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG zu berücksichtigen, wenn der Lärmzuwachs erheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestzustellenden Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der Bestandsstraße besteht (vgl. BVerwG 4 A 18.04 vom 17. März 2005). Ein erheblicher Lärmzuwachs liegt vor, wenn die Emissionspegel um mindestens 2,1 dB(A) zunehmen.

Wurde ein erheblicher Lärmzuwachs festgestellt, wurde zusätzlich geprüft, ob die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird. Diese beginnt in Wohngebieten bei Beurteilungspegeln von 70 dB (A) tags bzw. 60 dB(A) nachts und in Mischgebieten bei 72 dB(A) tags bzw. 62 dB(A) nachts.

Durch die temporäre Anbindung der A 20 an die B 206 ist entsprechend der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert mit einer Erhöhung der Verkehrsstärke auf der B 206 in Richtung Osten, d. h. von der A 20 bis zur A 21, zu rechnen. In Richtung Westen sinken die Verkehrszahlen.

Für den Fall, dass die provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 auch dann noch besteht, wenn die Befahrbarkeit der A 20 nur bis zur A 7 gegeben ist, steigt der Emissionspegel nur gering an. Die Erhöhung liegt unter 1 dB(A), ein erheblicher Lärmzuwachs ist nicht gegeben. Entschädigungsansprüche wegen mittelbar planungsbedingter Verkehrslärmzuwächse auf der B 206 durch die festgestellte Maßnahme werden daher nicht ausgelöst. Die Anzahl der Gebäude, die die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreiten, erhöht sich gegenüber dem Prognosenullfall nicht.

Für den Fall, dass die provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 auch dann noch besteht, wenn die Befahrbarkeit der A 20 bis Niedersachsen gegeben ist, steigen die Emissionspegel um knapp 3 dB(A) an. Somit liegt ein erheblicher mittelbarer Verkehrslärmzuwachs auf der B 206 vor. Dieser Bereich von der A 20 bis zur A 21 ist von der Nutzung als Wohngebiet bzw. als Dorf-/ Mischgebiet eingestuft. An 27 Gebäuden wird der Tag-Schwellenwert für einen enteignungsgleichen Eingriff überschritten. In der Nacht wird der Schwellenwert an 64 Gebäuden überschritten.

Es ist offenkundig, dass die Aufwendungen für einen aktiven Lärmschutz für die betroffenen Gebäude, bei denen es zu Schwellenwertüberschreitungen im Zuge der Zunahme des Verkehrs auf der B 206 kommt, vor dem Hintergrund der zeitlichen Befristung und der Örtlichkeiten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden. Infolge der straßennahen Bebauung und der zahlreichen direkten Grundstückszufahrten würden aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen, Wänden oder Wall-Wand-Kombinationen an der B 206 technisch nur mit hohen Kosten durchführbar sein, so dass passiver Lärmschutz zum Tragen kommen wird. Die betroffenen Gebäude haben einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

Da zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses keine Aussage über den zeitlichen Ablauf der westlich anschließenden Streckenabschnitte der A 20 getroffen werden kann, ist dieser Planfall lediglich als eine Option anzusehen, die umgesetzt werden könnte. Insofern ist es angemessen und nicht zu beanstanden, dass die anspruchsberechtigten Gebäude lediglich anhand der Iso-dB-Linien durch Auszählen ermittelt wurden. Die Ermittlung der genauen Anzahl der betroffenen Fassaden an den Gebäuden und der Umfang der erforderlichen Maßnahmen wegen mittelbar planungsbedingter Verkehrslärmzuwächse auf der B 206 von der A 20 bis zur A 21 für den Fall, dass die provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 auch dann noch besteht, wenn die Befahrbarkeit der A 20 bis Niedersachsen gegeben ist, ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern erfolgt bei Erfordernis zu einem späteren Zeitpunkt. Dabei ist zu prüfen, ob die durch das Provisorium ausgelösten Entschädigungsansprüche durch Geschwindigkeitsbegrenzungen in Teilbereichen der B 206, deren Anordnung allein im Zuständigkeitsbereich der Verkehrsbehörde des Kreises liegt und nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens ist, reduziert werden können.

<u>Zu 2.5:</u> **(Inanspruchnahme von Waldflächen)**

<u>Zu 2.5.1:</u> **(Umwandlungs-Genehmigung)**

Es wird auf § 9 des Bundeswaldgesetzes sowie auf die §§ 9 und 34 des Landeswaldgesetzes verwiesen.

Zur Durchführung und Kostentragung der Ersatzaufforstung wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (MWTV) und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (MUNF) vom 21. April 1997 (VII 640-550.323 und X 710-7452.23), zuletzt geändert durch gemeinsamen Erlass MWTV und MUNF vom 11. Januar 1999 (VII 42-und X F 311) verwiesen.

<u>Zu 2.5.2:</u> **(Nebenbestimmungen)**

Zu 1) Zum Zeitpunkt der Abholzung wird auf § 9 Abs. 8 Landeswaldgesetz verwiesen. Hinsichtlich der Beschränkungen der Abholzungs- und Rodungszeiträume als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen wird auf die Nebenbestimmung Nr. 19 in Ziffer 2.3.6 verwiesen.

Zu 3) Die Genehmigung ist gemäß § 9 Abs. 8 S. 1 LWaldG auf fünf Jahre zu befristen. Aufgrund des Umfangs des Vorhabens ist davon auszugehen, dass der Vorhabenträger für die Verwirklichung der Waldumwandlung den vollen Zeitraum ausschöpfen wird. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich innerhalb der nächsten fünf Jahre die Situation vor Ort derart schwerwiegend ändert, dass sich die Genehmigungsvoraussetzungen ändern. Daher erscheint eine Frist von fünf Jahren im vorliegenden Fall angemessen.

Zu 4) Der dauerhaft von Gehölzen freizuhaltende Knickschutzstreifen dient der langfristigen Erhaltung des Knicks und seiner ökologischen Funktionen.

<u>Zu 2.6:</u> **(Widmung, Einziehung und Umstufung)**

<u>Zu 2.6.1:</u>
Die Einteilung in die Straßengruppe der Bundesautobahn erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmung gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 und § 1 Abs. 3 FStrG.

Die Einteilung in die Straßengruppe der Bundesstraße erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmung gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 und § 1 Abs. 3 FStrG.

Die Einteilung in die Straßengruppe der Landesstraße erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 StrWG.

Die Einteilung in die Straßengruppe der Kreisstraße erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 StrWG.

Die Einteilung in die Straßengruppe der Gemeindestraße erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG.

Die Einteilung in die Straßengruppe der sonstigen öffentliche Straßen erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 StrWG.

Die Einteilung in die Straßengruppe der sonstigen öffentliche Straßen (beschränkt öffentliche Straßen) erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Punkt b) StrWG.

<u>Zu 2.6.2:</u>
Die Einziehung der Teilbereiche der Bundesfernstraßen erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmung gemäß § 2 Abs. 6 a FStrG.

Die Einziehung der Teilbereiche der öffentlichen Straßen erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmung gemäß § 8 Abs. 7 StrWG.

Fortsetzung Teil II

Die Übereinstimmung dieser Beschlussausfertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 27.04.2017

Rodenberger